J. germ.

Sammlung

150 f

Digitized by Google

<36638129390019

<36638129390019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1841.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Witwe.
1841.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Allgemeines chronologisches Verzeichniß der Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1841.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 31. 1841.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen Statt findenden Verbindungen und Mißbräuche.	Abth. 1. I.	1	1
Januar 1.	— —	— —	Patent, die Einführung eines Militair-Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover betreffend.	Abth. 1. III.	3	9
— 1.	— —	— —	Militair-Strafgesetzbuch für das Königreich Hannover.	—	4	11
— 8.	— —	— —	Verordnung, die Entscheidung der Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungs-Behörden betreffend.	Abth. 1. II.	2	3
— 8.	Landdrostei zu Hildesheim.	die aus einem stimmführenden Mitgliede bestehenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Bekanntmachung, das Verfahren in Polizei-Strafsachen betreffend.	Abth. 3. I.	1	1
— 8.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Verwendung der Straf- und Häuslings-Dienste zum Wegbau.	—	2	3

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Januar 8.	Landdrostei zu Hildesheim.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Zulassung von Angehörigen des Königreichs Preußen betreffend.	Abth. 3. I.	3	5
— 9.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Magistrate, Ämter und Amtsvoigteien und geschlossenen und ungeschlossenen Patrimonial-Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der den Untergerichten obliegenden Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Contraventionen.	—	4	7
— 11.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Königliche u. Standesherrliche Ämter des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anlegung zweckmäßiger Befriedigungen der Bodenluken betreffend.	—	5	8
— 12.	Domainen-Cammer.	die Ober-Forstämter, Ämter, Forst-Inspectionen, Cammer-Consulenten, Cammer-Commissarien u. s. w.	Ausschreiben, betreffend den Geschäftsgang in Domanial-Angelegenheiten, insbesondere die Bemerkung gegebener Fristen oder angeordneten Termine auf den betreffenden Berichten.	Abth. 2. I.	1	1
— 12.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen Modification des §. 5 der Bekanntmachung vom 11ten Februar 1840, die Anstellung hinlänglich geprüfter Webekammmacher u. s. w. betreffend, in Beziehung auf die von Großherzoglich-Oldenburgschen Webekammmachern verfertigten Webekämme.	Abth. 3. I.	6	9
— 13.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der Zwölften Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie.	Abth. 1. IV.	5	77
— 14.	Consistorium zu Stade.	Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Kirchen-Inventarien oder Lagerbücher betreffend.	Abth. 3. I.	7	9

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Janr. 15.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Zulassung von Angehörigen des Königreichs Preußen betreffend.	Abth. 3. I.	8	10
— 15.	— —	— —	Ausschreiben, die Bestimmung des den Medicinal-Personen zukommenden Honorars für die, aus der Heilanstalt im St. Michaelis-Kloster zu Hildesheim beurlaubten Gemüthskranken betreffend.	—	9	13
— 15.	— —	sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Berechnung der Reisekosten der Beamte in Criminal-Sachen betreffend.	—	10	14
— 23.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, das Erscheinen ungebetener Gäste, imgleichen das Schießen bei Hochzeiten betreffend.	—	11	14
— 25.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend den Ankauf und Verkauf von Arzeneimitteln zum Gebrauche in Krankheiten der Thiere.	Abth. 1. V.	6	85
— 25.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die gegen unverbesserliche Holzdiebe zu verhängenden Detentionen in dem polizeilichen Werkhause betreffend.	Abth. 3. I.	12	15
— 26.	des Königs Majestät.	Königreich.	Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des Ober-Appellations-Gerichts.	Abth. 1. V.	7	86
— 27.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Königliche u. Standesherrliche Ämter des Landdrostei-Bezirks, das Patrimonial-Gericht Papenburg, den Magistrat in Osnabrück, und die Districts-Commissaire.	Ausschreiben, die Untersuchungen gegen ausgebliebene oder ausgetretene Militairpflichtige und die Herbeischaffung der Stellvertreter aus dem Vermögen der ausgebliebenen oder ausgetretenen Militairpflichtigen betreffend.	Abth. 3. I.	13	16
— 28.	Landdrostei zu Stade.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Schonung und Einsendung aufgegrabener oder anderweit entdeckter alter Münzen betreffend.	—	14	17

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Janr. 30.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Aufhebung mehrerer Patrimonial-Gerichte betreffend.	Abth. I. VI.	8	91
— 30.	Justiz-Canzlei zu Stade.	die bei der Justiz-Canzlei practisirenden Advocaten.	Gemeiner Bescheid, betreffend die Verzeichnung der den Advocaten in Civil- und Criminal-Sachen zukommenden Deserviten und Auslagen unter den gerichtlichen Eingaben.	Abth. 3. I.	15	17
Februar 1.	Justiz-Ministerium.	sämmtliche zur Führung von Criminal-Untersuchungen verpflichtete Ämter und Gerichte.	Ausschreiben, die Ablieferung der Verbrecher an die Straf-Anstalten betreffend.	Abth. 2. II.	2	3
— 4.	Consistorium zu Hannover.	sämmtliche General- und Special-Superintendenten und geistliche Ministerien des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Studiosen und Candidaten der Theologie, insbesondere deren Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen Schulaufsicht betreffend.	Abth. 3. II.	16	19
— 5.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Zulassung der eine umherziehende Lebensart führenden Ausländer und Einländer betreffend.	—	17	22
— 6.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend eine mit dem Kurfürstlich-Hessischen Ministerio zu Cassel getroffene Vereinbarung wegen Berichtigung der durch Requisitionen der Gerichte in Steuer-Contraventions-Angelegenheiten veranlaßten Kosten.	Abth. 2. III.	3	5
— 8.	General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.	— —	Bekanntmachung, das bestehende Verbot des Salzverkaufs an Großherzoglich-Oldenburgsche und Herzoglich-Braunschweigsche Unterthanen betreffend.	Abth. 1. VI.	9	92
— 12.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen des Gewerbebetriebes in den Flecken.	Abth. 3. II.	18	22
— 15.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung wegen des Gewerbebetriebes in den Flecken.	—	19	23
— 16.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Acht und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie.	Abth. 1. VII.	10	93

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Febr. 16.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz über die Einführung einer weitern Instanz für Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesse durch Beschlüsse oder Entscheidungen der Criminalgerichte.	Abth. 1. VIII.	11	99
— 17.	Landdrostei zu Hannover.	die Einwohner des Amts Syke.	Bekanntmachung, die Errichtung einer zu der Linnenlegge in Syke gehörigen Nebenlegge in Brinkum, Amts Syke, betreffend.	Abth. 3. II.	20	25
— 17.	— —	— —	Bekanntmachung, die Leggetage bei der Linnenlegge zu Syke und den Nebenleggen zu Brinkum und Kirchweihe betreffend.	—	21	26
— 20.	Landdrosteien	das	Bekanntmachung, betreffend die Wiederherstellung der Landbaake auf dem Kiesberge (Insel Wollin).	—	22	26
— 21.	zu Stade und Aurich.	Schifffahrt treibende Publicum.				
— 27.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend das Tragen von Hirschfängern durch diejenigen Privat-Forst- und Jagdbedienten, welchen die Vertheidigungs-Befugnisse des Art. 22 des Wilddiebstahl-Gesetzes vom 8ten September 1840 beigelegt sind.	Abth. 1. IX.	12	105
— 27.	Justiz-Canzlei zu Stade.	die Gerichte des Bezirks, denen die Instruction von Criminalsachen obliegt.	Bekanntmachung des wegen Nachcassirung von Stempel unterm 3ten Februar 1840 erlassenen Ausschreibens.	Abth. 3. II.	23	27
März 1.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die in einigen Bezirken befindliche unverhältnißmäßig große Anzahl der Lotterie-Collecteurs betreffend.	Abth. 3. III.	24	29
— 9.	des Königs Majestät.	Königreich.	Königliche Cabinets-Verordnung, betreffend die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 11ten Februar 1841: 1) wegen Ausdehnung des Schutzes der Göthe'schen Werke gegen Nachdruck; 2) wegen des Schutzes der Werke des verstorbenen Christoph Martin Wieland gegen Nachdruck.	Abth. 1. X.	13	107
— 9.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.	Abth. 1. XI.	14	109

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 10.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die eigenmächtige Erweiterung bestehender Mühlen-Anlagen betreffend.	Abth. 3. III.	25	30
— 15.	Landdrostei zu Hannover.	die Ämter, Klosterämter, Gerichte und Ablösungs-Commissionen des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Credit-Anstalt für Ablösungen betreffend.	—	26	30
— 16.	General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.	Königreich.	Bekanntmachung über die durch den Übergang der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode in den Zollverein entstandene Grenze zwischen dem Steuervereinsgebiete und dem Zollvereinsgebiete.	—	27	31
— 16.	Landdrostei zu Stade.	die Ablösungs-Commissionen des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Form der Eröffnung von Entscheidungen.	—	28	33
— 20.	des Königs Majestät.	das Land Hadeln.	Verordnung, die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	Abth. 1. XIII.	16	117
— 20.	— —	das Alteland.	Verordnung, die Deputirtenwahl des Altenlandes für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	—	17	120
— 20.	— —	das Land Wursten.	Verordnung, die Deputirtenwahl des Landes Wursten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	—	18	123
— 20.	— —	das Land Kehdingen.	Verordnung, die Deputirtenwahl des Landes Kehdingen für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	—	19	126
— 20.	— —	Bezirk Neuhaus-Osten.	Verordnung, die Deputirtenwahl des Bezirks Neuhaus-Osten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	—	20	129
— 20.	— —	Bezirk Lehe-Hagen.	Verordnung, die Deputirtenwahl des Bezirks Lehe-Hagen für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	—	21	132

Datum der Verordnungen u. ſ. w. 1841.	Erlaſſen von	Erlaſſen für	Gegenſtand der Verordnung u. ſ. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 20.	Miniſterium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, den Gerichtsſtand der Mühle zu Poſteholz betreffend.	Abth. 3. III.	29	31
— 22.	Landdroſtei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks.	Ausſchreiben wegen der die Medicinal-Perſonen angehenden Geſetze und Verordnungen.	—	30	31
— 23.	Miniſterium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Königs-Gendarmen betreffend.	Abth. 1. XII.	15	115
— 24.	Landdroſtei zu Hannover.	ſämmtliche Ämter und Gerichte des Landdroſtei-Bezirks.	Ausſchreiben, daß kein Landmeiſter oder zu der Annahme von Geſellen befugter Conceſſioniſt auf dem platten Lande einen Geſellen aufnehmen darf, bevor nicht deſſen Wanderbuch der Obrigkeit vorgelegt und die Annahme gebilligt iſt.	Abth. 3. III.	31	35
— 26.	— —	— —	Ausſchreiben, dahin zu wirken, daß die Bodenluken mit beweglichen Befriedigungen verſehen werden.	—	32	35
— 26.	— —	ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks.	Ausſchreiben, betreffend die Urlaubspäſſe, welche von den beurlaubten Militairs zum Wandern benutzt ſind.	—	33	36
— 27.	Kriegs-Miniſterium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Suspenſion der regelmäßigen Dienſtentlaſſung der eingeſtellten Soldaten betreffend.	Abth. 1. XIV.	22	137
— 27.	Landdroſtei zu Stade.	Landdroſtei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die den Königlich-Hannoverſchen Unterthanen, welche als Matroſen auf fremden, beſonders Königlich-Däniſchen Schiffen in Dienſt treten wollen, nöthigen Reiſepapiere.	Abth. 3. III.	34	36
April 2. 3.	Landdroſtei zu Stade u. Lüneburg.	ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks.	Ausſchreiben, die von beurlaubten Militairs zum Wandern benutzten Urlaubs- und Reiſepäſſe betreffend.	Abth. 3. IV.	35	37
— 6.	Miniſterium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, das Verlangen von Geſchenken durch Lotterie-Collecteurs betreffend.	Abth. 1. XVI.	24	141
— 10.	Finanz-Miniſterium.	— —	Bekanntmachung des Planes der Acht und Neunzigſten Landes-Lotterie zu Hannover.	—	25	142
— 10.	Miniſterium des Innern.	— —	Ausſchreiben, die Erhebung der Geldbußen u. ſ. w. in Polizeiſtraſſachen betreffend.	Abth. 2. IV.	4	7
— 14.	des Königs Majeſtät.	— —	Proclamation, die Berufung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend.	Abth. 1. XV.	23	139

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
April 14.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Ausschreiben, das Verbot des Gebrauchs unconcessionirter Beschäler betreffend.	Abth. 3. V.	45	45
— 19.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Königl. Aemter des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Erhebung der Geldbußen u. s. w. in Polizeistrafsachen betreffend.	Abth. 3. IV.	36	38
— 19.	— —	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Berufungen (Recurse) in Polizeistrafsachen und die Gesuche um Erlaß oder Milderung der Strafe betreffend.	—	37	39
— 22.	Consistorium zu Stade u. Hannover.	alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, die General- und Special-Superintendenten, geistlichen Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster.	Ausschreiben, die Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend.	—	38	40
— 22.	Consistorium zu Hannover.	alle General- und Special-Superintendenten, geistl. Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster.	Ausschreiben, die gegen proclamirte Ehen geschehenen Einsprüche betreffend.	—	39	40
— 26.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten und besonderen Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der von fremden Handwerksgesellen abzugebenden Reisepapiere, und der bei der Annahme eines Gesellen in kleinern Städten und Flecken so wie auf dem Lande erforderlichen besondern Genehmigung der Obrigkeit.	—	40	41
— 26.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Ausschreiben, den Verbrauch des Fleisches von krankem Hornviehe betreffend.	—	41	42
— 27.	— —	— —	Bekanntmachung, Vorschriften für diejenigen enthaltend, welchen die Führung von Dampfschiffen auf der Elbe innerhalb des hiesigen Hoheits-Bezirks anvertrauet ist.	—	42	42

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
April 28.	Landdrostei zu Hildesheim.	sämmtliche Ablösungs-Commissionen des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend die Anweisung, von allen entscheidenden Verfügungen, sowohl in der ersten als in der Recurs-Instanz, wenn sie den Parteien nicht mündlich zu Protocoll eröffnet, sondern schriftlich mitgetheilt werden, allemal ein Document der, dem Betheiligten geschehenen Insinuation zu den Ablösungs-Acten zu nehmen.	Abth. 3. IV.	43	42
— 28.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend den Grundsatz, daß in Zukunft jeder An- und Abbauer demjenigen Gute oder derjenigen Gemeinde angehört, zu dessen oder deren Bezirke der An- oder Abbauplatz bis dahin gerechnet ist, in so fern nicht bei einer Ansetzung von der Landdrostei eine andere Einrichtung genehmigt worden, oder von derselben später getroffen werden wird.	—	44	43
Mai 6.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei.	Abth. 2. V.	5	13
— 7.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der ohne landdrosteiliche Concession nicht zuzulassenden Schauspieler, und der ohne solche überall zurückzuweisenden Fremden, welche ihren Erwerb durch Musikmachen, Gaukelspiele u. s. w. im Umherziehen suchen.	Abth. 3. V.	46	45
— 8.	— —	— —	Ausschreiben wegen der von der Königlichen Landgendarmerie nicht zu verlangenden Dienstleistungen, welche dem obrigkeitlichen und polizeilichen Unterpersonale obliegen.	—	47	46
— 10.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Aufhebung des Verbots der Dorfzeitung betreffend.	Abth. 1. XVII.	26	149
— 11.	des Königs Majestät.	— —	Patent, betreffend die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für die im Jahre 1813 freiwillig in die Hannoversche Armee eingetretenen Krieger.	Abth. 1. XXI.	30	159
— 11.	— —	— —	Patent, betreffend die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für die bis zum Abschlusse des ersten Pariser Friedens 1814 freiwillig in die Königlich-Großbritannisch-Deutsche Legion eingetretenen Krieger.	Abth. 1. XXII.	31	163
— 12.	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	— —	Bekanntmachung, die Nostrification der auf auswärtigen Universitäten promovirten Doctoren der Medicin betreffend.	Abth. 1. XVIII.	27	151

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 12.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß betreffend.	Abth. 1. XIX.	28	153
— 13.	des Königs Majestät.	— —	Königliche Cabinets-Verordnung, betreffend den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 22sten April 1841 wegen Sicherstellung gegen unbefugte Aufführung musikalischer und dramatischer Werke.	Abth. 1. XX.	29	157
— 17.	Landdrostei zu Stade.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Einbringung der Recurse und der Anträge auf Erlaß von Strafen in Polizeistrafsachen betreffend.	Abth. 3. V.	48	47
— 18.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Controle bei Verschiffung von Pflasterkieseln auf der Ober-Ems betreffend	—	49	48
— 22.	des Königs Majestät.	die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.	Gesetz wegen Beobachtung einer Hägezeit für Fische in den öffentlichen Gewässern der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.	Abth. 3. VI.	51	52
— 27.	Landschaftl. Collegium des Fürstenthums Lüneburg.	Fürstenthum Lüneburg.	Bekanntmachung wegen Einführung des 14-Thalerfußes bei der Lüneburgschen Brand-Versicherungs-Societät.	Abth. 3. V.	50	49
Junius 1.	Landdrostei zu Hannover, Hildesheim und Stade.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Berücksichtigung der Ehehindernisse bei Ertheilung der Trauscheine und Aufnahme von Ehestiftungen betreffend.	Abth. 3. VI.	52	53
— 5.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste bestimmten Ehrenzeichen betreffend.	Abth. 1. XLVI.	56	250
— 5.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend das Halten ächter Blutegel von Wundärzten und Badern.	Abth. 3. VI.	53	53
— 12.	des Königs Majestät.	Ostfriesland.	Declaration für Ostfriesland, die Ausleihungen kleinerer Depositat-Bestände der Pflegbefohlenen an Sparcassen betreffend.	—	54	54
— 14.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die öffentliche Kuhpocken-Impfung betreffend.	—	55	55

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jan. 14.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend den in der Residenzstadt Hannover sich gebildeten Verein zur Sorge für solche Straf-Gefangene, die aus den Kettenstrafanstalten, Zuchthäusern und criminellen Arbeitshäusern des Königreichs entlassen werden und innerhalb besagten Bezirks domicilirt sind.	Abth. 3. VI.	56	55
— 15.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Ausschreiben, daß in Zukunft jeder An- und Abbauer demjenigen Gute oder derjenigen Gemeinde angehöre, zu dessen oder deren Bezirke der Anbauplatz bis dahin gerechnet ist.	—	57	56
— 18.	des Königs Majestät.	die Ämter Lüchow und Wustrow.	Verordnung, die veränderte Eintheilung der Ämter Lüchow und Wustrow betreffend.	Abth. 1. XXIII.	32	167
— 18.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, mittelst dessen den Obrigkeiten aufgegeben ist, sofort berichtliche Anzeige zu machen, sobald ein Arzt oder Wundarzt mit Tode abgehen, seinen bisherigen Wohnort verlassen oder seine Praxis aufgeben sollte.	Abth. 3. VI.	58	57
— 19.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, Abänderung der Acten-Taxe betreffend.	Abth. 1. XXIV.	33	173
— 19.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen Ansetzung neuer An- und Abbauer.	Abth. 3. VI.	59	57
— 24.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Eröffnung des bei dem Ober-Appellations-Gerichte angeordneten Criminal-Senats und die nunmehrige Anwendung der in den §§. 30—47 des Gesetzes vom 8ten September 1840, so wie der in dem Gesetze vom 16ten Februar d. J. enthaltenen Bestimmungen betreffend.	Abth. 1. XXV.	34	175
— 26.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung der vom 1sten Julius 1841 an eintretenden Veränderungen im Cassenwesen betreffend.	Abth. 1. XXVI.	35	177
— 29.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die einstweilige Einstellung aller öffentlichen Lustbarkeiten betreffend.	Abth. 1. XXVII.	36	181
— 30.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung über die für das Jahr vom 1sten Julius 1841 bis dahin 1842 zu erlegenden Steuern.	Abth. 1. XXVIII.	37	183

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun. 30.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Sparcassen in Ostfriesland, welche zur zinslichen Belegung der Deposital-Bestände der dasigen Gerichte geeignet sind.	Abth. 3. VI.	60	58
— 30.	Landdrostei zu Hildesheim.	sämmtliche Ablösungs-Commissionen des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die von Amtswegen an die Credit-Commission zu machende Anzeige von den Ablösungen gegen Capital-Zahlung, bei denen die Credit-Anstalten betheiligt sind.	—	61	58
— 30.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung über die künftige Einrichtung der obersten Steuer-Behörden.	Abth. 1. XXX.	39	187
— 30.	— —	die allgem. Stände-Versammlung.	Rescript Seiner Majestät des Königs an die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs, die Auflösung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	Abth. 1. XXXI.	40	191
— 30.	Consistorium zu Hannover.	alle General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien, Stifter und Klöster, auch alle Ämter und Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Ankündigung des Ablebens Ihrer Majestät der Königin von Hannover, der Einstellung der Musik in den Kirchen und das Trauergeläute betreffend.	Abth. 3. VI.	62	59
— 30.	— —	— —	**Postscriptum**, die Behandlung der Glocken beim Trauer-Geläute betreffend.	—	63	61
Julius 1.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Eröffnung des Schatz-Collegii betreffend.	Abth. 1. XXIX.	38	185
— 3.	— —	Königreich.	Patent, betreffend die Beglaubigung der Unterschrift Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen.	Abth. 1. XXXIII.	42	197
— 5.	— —	die Bergstädte Altenau, Grund, Wildemann, Lautenthal und St. Andreasberg.	Verordnung, die Errichtung der Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld und St. Andreasberg betreffend.	Abth. 1. XXXII.	41	193

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Julius 7.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Meisterstücke der Buchbinder betreffend.	Abth. 3. VII.	64	63
— 9.	Landdrostei zu Osnabrück.	Grafschaft Bentheim einschl. der Herrlichkeit Lage, und das Patrimonial-Gericht Papenburg.	Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Bekanntmachung vormaliger Provinzial-Regierung zu Osnabrück vom 27sten November 1820 wegen der Beerdigung todtgeborner und bald nach der Geburt verstorbener Kinder auf die Grafschaft Bentheim einschließlich der Herrlichkeit Lage, und das Patrimonial-Gericht Papenburg.	—	65	64
— 14.	des Königs Majestät.	Königreich.	Königliche Proclamation, betreffend die am 30sten Junius 1841 erfolgte Auflösung der allgemeinen Stände-Versammlung.	Abth. 1. XXXV.	44	205
— 15.	— —	— —	Patent, die Eröffnung des Ober-Steuer-Collegii betreffend.	Abth. 1. XXXIV.	43	203
— 16.	General-Direction der indirecten Steuern.	— —	Bekanntmachung, enthaltend Berichtigungen und Vervollständigungen des Verzeichnisses der Steuer-Ämter.	Abth. 1. XXXVI.	45	217
— 17.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Dreizehnten Herzoglich-Braunschweigschen Landes-Lotterie.	Abth. 1. XXXVII.	46	219
— 17.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend das Visiren der Wanderbücher der nach dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin reisenden Handwerks-Gesellen.	Abth. 2. VI.	6	15
— 19.	des Königs Majestät.	den Credit-Verein des Fürstenthums Lüneburg.	Verordnung, die Bestätigung einiger Abänderungen der Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereines für das Fürstenthum Lüneburg betreffend.	Abth. 1. XXXVIII.	47	227
— 20.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Erlaubniß der Königlichen Landdrostei zur Anlage von Schenkwirthschaften betreffend.	Abth. 3. VII.	66	65
— 21.	Landdrostei zu Hildesheim.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, auch den Magistrat zu Göttingen.	Ausschreiben, betreffend die Competenz der Obrigkeiten, die in den Militair-Aushebungs-Gesetzen angedroheten nicht criminellen Strafen zu erkennen.	—	67	65

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Gegenstand der Verordnung	Fundstelle	Tag der Ausgabe
			Verordnung u.s.w.		
1	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 1	1. Januar
2	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 2	1. Januar
3	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 3	1. Januar
4	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 4	1. Januar
5	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 5	1. Januar
6	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 6	1. Januar
7	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 7	1. Januar
8	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 8	1. Januar
9	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 9	1. Januar
10	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 10	1. Januar
11	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 11	1. Januar
12	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 12	1. Januar
13	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 13	1. Januar
14	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 14	1. Januar
15	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 15	1. Januar
16	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 16	1. Januar
17	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 17	1. Januar
18	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 18	1. Januar
19	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 19	1. Januar
20	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 20	1. Januar
21	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 21	1. Januar
22	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 22	1. Januar
23	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 23	1. Januar
24	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 24	1. Januar
25	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 25	1. Januar
26	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 26	1. Januar
27	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 27	1. Januar
28	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 28	1. Januar
29	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 29	1. Januar
30	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 30	1. Januar
31	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 31	1. Januar
32	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 32	1. Januar
33	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 33	1. Januar
34	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 34	1. Januar
35	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 35	1. Januar
36	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 36	1. Januar
37	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 37	1. Januar
38	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 38	1. Januar
39	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 39	1. Januar
40	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 40	1. Januar
41	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 41	1. Januar
42	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 42	1. Januar
43	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 43	1. Januar
44	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 44	1. Januar
45	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 45	1. Januar
46	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 46	1. Januar
47	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 47	1. Januar
48	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 48	1. Januar
49	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 49	1. Januar
50	1. Januar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.		R.G.Bl. S. 50	1. Januar

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
August 10.	Consistorium zu Hannover.	sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien, Stifter und Klöster.	Ausschreiben, die Aussetzung der Becken der Kirchen am diesjährigen Michaelis- und Erndtedankfeste am 3ten October d. J. zum Besten einer künftigen Schullehrer-Wittwen-Casse betreffend.	Abth. 3. VIII.	73	73
— 12.	Landdrostei zu Lüneburg.	die betreffenden Gilde-Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen des von den Lehrlingen des Töpferhandwerks vor ihrer Lossprechung als Gesellen angefertigten Probestücks.	—	74	74
— 13.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Annahme der Holländischen Münze in den Steuer-Cassen betreffend.	Abth. 1. XLI.	50	237
— 17.	Justiz-Canzlei zu Stade.	alle Ämter und Gerichte, welche in Criminalsachen die instruirten Acten zur Abgabe einer Entscheidung an die Justiz-Canzlei einzusenden haben.	Ausschreiben, das Verfahren in Criminal-Sachen betreffend.	Abth. 3. VIII.	75	74
— 17.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Königl. und Standesherrl. Ämter, das Patrimonial-Gericht Papenburg, die Königl. Polizei-Direction zu Osnabrück und die Magistrate zu Quackenbrück u. Nordhorn.	Ausschreiben, den Transport von Vagabonden von einem Orte des Königreichs nach einem andern, und den Transport derselben nach einem Orte des Auslandes betreffend.	—	76	75
— 20.	Berghauptmannschaft zu Clausthal.	den Harz.	Bekanntmachung, die Hägung der Fische und Krebse in den öffentlichen Gewässern des Harzes während der Laichzeit betreffend.	—	77	76

+++

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
August 28.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, daß die Ostfriesischen Zweistüber-, Einstüber- und Einviertelstüber-Stücke bis zum Ablaufe dieses Jahrs zu ihrem Nennwerthe eingezogen und vom 1sten Januar 1842 an verboten seyn sollen.	Abth. 3. VIII.	78	77
Septbr. 3.	des Königs Majestät.	Bezirk des Consistorii zu Hannover.	Verordnung über die Errichtung einer Prediger-Witwen-Casse in dem Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Consistorii zu Hannover.	Abth. 3. IX.	80	81
— 7.	Consisterium zu Hannover.	sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistl. Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster.	Ausschreiben, die Errichtung einer Prediger-Witwen-Casse in dem Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Consistorii zu Hannover betreffend.	—	81	121
— 14.	des Königs Majestät.	Herzogthum Bremen.	Verordnung, das Edictalverfahren in Ansehung der Ansprüche an solche Güter, Grundstücke und Grundgerechtigkeiten betreffend, welche in den Bremenschen ritterschaftlichen Creditverein aufgenommen werden sollen.	—	82	123
— 17	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.	Abth. 1. XLII.	51	239
— 22.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Meisterstücke der Handwerker, und die Handwerkslehrlinge betreffend.	Abth. 3. IX.	83	125
— 23.	Ministerium des Innern	Königreich.	Bekanntmachung, den Art. 9 des Gesetzes vom 19ten November 1840 über das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend.	Abth. 1. XLIII.	52	243
— 25.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Aufhebung des bisherigen Ablösungs-Districts zu Stade betreffend.	Abth. 3. IX.	84	125
— 27.	Landdrostei zu Lüneburg.	Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Wiedereinziehung der aus den Königlichen Cassen vorgeschossenen Criminalkosten.	—	85	126
— 29.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Polizeistrafsachen betreffend.	—	86	128

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Septbr. 29.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Befolgung des in dem Geschäfts-Kalender vorgeschriebenen Verfahrens in den monatlichen Amts-Berathungs-Sitzungen betreffend.	Abth. 3. IX.	87	1
— 30.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend das sogenannte Fliegen-Papier.	Abth. 1. XLIV.	53	215
October 1.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Gewerbebetrieb in den Flecken betreffend.	Abth. 3. X.	88	131
— 15.	Berghauptmannschaft zu Clausthal.	Bezirk der Berghauptmannschaft.	Bekanntmachung, den Handel mit Wildpret betreffend.	—	89	133
— 15.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der Pässe zu Reisen in und durch die Preußischen Staaten.	—	90	134
— 16.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Verlegung der Voigtei Wahrenholz vom Amte Gifhorn an das Amt Knesebeck betreffend.	Abth. 1. XLV.	51	217
— 21.	Landdrostei zu Lüneburg	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Abstellung des wandernden Betriebs des Kesselflickergewerbes betreffend.	Abth. 3. X.	91	135
— 22.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung wegen Haltung von Blutegeln auf den Apotheken.	Abth. 1. XLV.	55	218
— 22.	Landdrosteien zu Lüneburg und Osnabrück.	die Obrigkeiten und Polizei-Commissionen des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der bei dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur höhern Beglaubigung (Legalisation) vorzulegenden Reisepässe und anderer für das Ausland bestimmten Urkunden.	Abth. 3. X.	92	135
— 25.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Legalisation der von den Unterbehörden ausgestellten Pässe für das Ausland, und sonstiger Documente betreffend.	—	93	136
— 26.	Landdrostei zu Stade.	— —	Ausschreiben, die Einrichtung der Impftabellen betreffend.	—	94	136
— 26.	— —	— —	Ausschreiben, die Bezeichnung der Fristen zur Einlegung und Rechtfertigung der Recurse in Polizeistrafsachen betreffend.	—	95	137
— 29.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Anordnung einer General-Ordens-Commission betreffend.	Abth. 1. XLVI.	56	219

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Octbr. 29.	Cabinet Sr. Majestät.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste bestimmten Ehrenzeichen betreffend.	Abth. 1. XLVI.	57	250
— 30.	Landdrostei zu Hannover.	die Legge zu Syke.	Bekanntmachung, die Abänderung des Inhalts des §. 1 der Legge Ordnung für die Legge zu Syke und deren Nebenleggen betreffend.	Abth. 3. X.	96	138
— 30.	Landdrostei zu Lüneburg.	die unmittelbar ressortirenden Magistrate, die Ämter und Amtsvoigteien und die geschlossenen Gerichte.	Ausschreiben, betreffend die Eichung der Wagen, deren Schalen aus Holz (Wagebrettern) bestehen.	—	97	138
Novbr. 4.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Neun und Neunzigsten Landes-Lotterie zu Hannover.	Abth. 1. XLVII.	58	253
— 5.	des Königs Majestät.	— —	Proclamation, die Berufung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend.	Abth. 1. XLVIII.	60	261
— 5.	— —	— —	Verordnung, die Form der Erklärung über Annahme der Wahl eines Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betreffend.	—	61	262
— 6.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die interimistische Besorgung der Directorial-Geschäfte der Hannoverschen Landes-Lotterie durch den Geheimen Canzlei-Rath Wedemeyer betreffend.	Abth. 1. XLVII.	59	259
— 11.	Justiz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die Anwendung der mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung im Jahre 1815 geschlossenen Convention über die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen betreffend.	Abth. 2. VIII.	8	19
— 12.	— —	Untersuchungs-Gerichte des Königreichs.	Ausschreiben, die Einrichtung der Characteristiken über die dem Auslande angehörenden Verbrecher betreffend.	Abth. 2. IX.	9	21
— 12.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die von den Landmeistern zu haltenden Lehrlinge und Gesellen betreffend.	Abth. 3. XI.	98	139

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Novbr. 16.	Cabinet Sr. Majestät.	Königreich.	Königliches Cabinets-Ausschreiben, den Zeitpunct der Eröffnung der achten allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	Abth. 1. XLIX.	62	265
— 18.	Consistorium zu Hannover.	sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster.	Ausschreiben, betreffend die nachtheiligen Folgen, die im Königreiche Baiern damit verbunden sind, wenn ein Ehemann zur Eingehung der Ehe die ausdrückliche Erlaubniß seiner heimathlichen Civil-Obrigkeit nicht erhalten hat.	Abth. 3. XI.	99	140
— 19.	Ober-Appellations-Gericht.	Königreich.	Gemeiner Bescheid, die Verzeichnung des Deservits und der Auslagen unter den einzureichenden Schriften und die ordnungsmäßige Mundirung derselben betreffend.	Abth. 1. L.	63	267
— 22.	Landdrostei zu Stade.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend das bei Anträgen auf Verurtheilung zur Gefangenhaltung im polizeilichen Werkhause zu Moringen zu beachtende Verfahren.	Abth. 3. XI.	100	140
— 23.	— —	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Beleuchtung des Leuchtthurms vor dem Hafen von Livorno.	—	101	142
— 26.	— —	— —	Bekanntmachung, enthaltend das Verbot des Ankerns der Schiffe im Fahrwasser der Oste.	—	102	142
— 27.	— —	— —	Bekanntmachung, die Preisbestimmung der Blutegel während des Zeitraums vom 1sten October 1841 bis zum 1sten April 1842 betreffend.	—	103	143
Decbr. 6.	— —	Obrigkeiten, Unterbediente und Ortsvorsteher des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Beförderung des Besuchs der Elementarschulen auf dem Lande.	Abth. 3. XII.	104	145
— 13	Landdrostei zu Hildesheim.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Bestrafung der Weggelds- und Wege-Contraventionen betreffend.	—	105	146

Datum der Verordnungen u. s. w. 1841.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 21.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, verschiedene mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, so wie mit Oldenburg und Braunschweig über Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse geschlossenen Verträge betreffend.	Abth. 1. I.I.	64	269
— 21.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Preis der aus den Apotheken zu verabfolgenden Blutegel betreffend.	Abth. 3. XII.	106	146
— 25.	des Königs Majestät.	einen Theil des Amts Fallersleben.	Verordnung, die nach den Verträgen mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, in dem an den Zollverein angeschlossenen südlichen Theile des Amts Fallersleben zur Anwendung kommenden Zoll- und Steuergesetze betreffend.	—	107	147

Digitized by Google

Allgemeines
Real = Register
der
Geſetz = Sammlung.

1841.

	Pag.	Nr.
A.		
Aachen=Münchener Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft. Aufnahme von Verſicherungen beweglicher Gegenſtände auf Rittergütern u. ſ. w., deren Eigenthümer oder Pächter Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins ſind	66	A. III 68
Ablobungen, von freien, aber ſteuer= u. reihepflichtigen Stellen im Osnabrückſchen darf der Colon, gegen die Verordnung v. 28. April 1797 nicht ſchmälern — — — — — — —	88	A. I 7
Ablöſungen wegen Benutzung der Credit=Anſtalt für ſelbige, ſollen die Behörden den Unterthanen behülflich ſeyn — — — — — — — —	30	A. III 26
— durch Capitalzahlung, ſind den ritterſchaftlichen Credit=Vereinen, ſo weit letztere dabei intereſſirt ſind, anzuzeigen — — — — — — — —	58	61
Ablöſungs=Diſtrict zu Stade, Aufhebung — — — — — —	125	84
Ablöſungs=Sachen, Form der Eröffnung der Entſcheidungen in ſolchen	33 42	28 43
Acten=Deſignation, in Criminal=Sachen. Einrichtung — — —	75	A. III 75
Acten=Taxe, Abänderung derſelben	173	A. I 33
Actio ſ. Verträge, Beſtätigung.		
Adelebſen, Gericht, wie weit die Entſcheidungen in Polizei=Strafſachen an das Amt Bovenden abzugeben hat	2	A. III 1
Advocaten, Verzeichnung der Gebühren derſelben, unter den beim Ober=Appellations=Gerichte einzureichenden Schriften — — — — — — —	267	A. I 63
— Verzeichnung der Deſerviten und Auslagen derſelben unter den gerichtlichen Eingaben — — — —	17	A. III 15
Ärzte ſ. Medicinal=Perſonen.		
Allgemeines Ehrenzeichen; Einführung, Verleihung u. ſ. w. —	250	A. I 57
Allgemeine Stände=Verſammlung, ſ. Stände=Verſammlung.		
Almſtedt, Patrimonial=Gericht. Vereinigung mit dem Amte Wilderlahe	91	8
Alſen, für ſelbige findet eine Hägezeit nicht Statt — — — — —	52	A. III 51

	Pag.	Nr.
Alteland, Wahl der Deputirten deſſelben für die 2te Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung —	120	A. I 17
Altenau, Stadt; Übernahme der Gerichtsbarkeit derſelben von Seiten der Landesherrſchaft — — — — —	193 69	41 A.III 71
Altengleichen, Gericht; wie weit die Entſcheidungen in Polizei-Strafſachen an das Amt Reinhauſen abzugeben hat — — — — — —	2	1
Alten-Wallmoden, Gericht; wie weit die Entſcheidungen in Polizei-Strafſachen an das Amt Liebenburg abzugeben hat — — — — —	2	1
Amts-Berathungs-Sitzungen, monatliche; in denſelben iſt zu prüfen, ob der Geſchäfts-Kalender des vorhergehenden Monats erledigt iſt	128	87
Amtsehre, Strafe der Beleidigung derſelben durch Militairperſonen —	63	A. I 4
An- u. Abbauer, als zu welcher Gemeinde oder welchem Gute gehörig zu betrachten ſind — — — —	43 56 57	A.III 44 57 59
St. Andreasberg; Errichtung eines Königlichen Berg- und Stadtgerichts daſelbſt — — — — — — —	193 69	A. I 41 A.III 71
Anleihen von Geld, der Militair-Vorgeſetzten von Untergebenen. Strafe	40	A. I 4
Anmeldung ſ. Verträge.		
Anwalt, öffentlicher; Wahrnehmung des öffentlichen Intereſſe, im Fall der Beeinträchtigung deſſ. durch Beſchlüſſe oder Erkenntniſſe der Criminal-Gerichte — — — — — —	100	11
Apotheken, in denſelben ſind Blutegel ſtets vorräthig zu halten — —	248	55
Apotheker, Verkauf von Arzeneimitteln für Thiere, durch ſelbige — —	85	6
Appellation an das Ober-Appellations-Gericht. Zuläſſigkeit in causis momentaneae possessiones — —	87	7
— gegen ein in der Reviſions-Inſtanz abgegebenes abänderndes Criminal-Erkenntniß — — — — — —	102	A. I 11
Arbeitshaus, als Strafe der Militairperſonen — — — — — —	17 19	4
Armaturſtücke ſ. Militair-Effecten.		
Arreſt, als Strafe der Officiere —	18 24	4
Arreſtanten; Strafe der Militair-Perſonen, die einen ſolchen entweichen laſſen oder ſonſt ſich dienſtwidrig bei der Bewachung bezeigen — — —	42 43	4
Arzeneimittel für Thiere, Vorſchriften über den Ankauf u. Verkauf derſ.	85	6
Arzenei-Taxe, Veränderungen derſelben — — — — — — —	109 239	14 51
Auditeure, Beſtrafung wegen Pflichtwidrigkeiten im Dienſte — — —	52	4
— welche Strafgeſetze auf ſie anzuwenden ſind — — — — — — —	12	4
Aufgebot, wenn nach dem erſten Einſpruche eingelegt ſind, darf mit dem zweiten dennoch verfahren werden —	40	A.III 39
Aufruhr, Strafe beim Militair —	35	A. I 1
Ausland, Anwendung des Militair-Strafgeſetzbuches daſelbſt in Kriegszeiten — — — — — — —	13	4
Ausländer, Zulaſſung derjenigen, welche eine umherziehende Lebensart führen — — — — — — —	22	A.III 17
— welche eine umherziehende Lebensart führen. Einſchärfung der Vorſchriften wegen des Verfahrens gegen ſolche	45	46
Ausleihung ſ. Depoſiten.		
Auslieferung der Verbrecher; Erklärung der desfallſigen Convention mit Oldenburg — — — — —	19	A. II 8

B.

Bäche, Wegſchaffung der durch ſolche herbeigeführten Sandmaſſen — —	68	A.III 70

	Pag.	Nr.
Bäcker, Meister- u. Gesellenstücke derselben — — — — — —	125	A. III 83
Bagage-Wagen; Bestrafung der Militairpersonen wegen Diebstahls an den auf selbigen befindlichen Gegenständen — — — — —	65	A. I 4
Baiern, Königreich; Folgen der Verheirathung mit dortigen Unterthanen ohne obrigkeitliche Erlaubniß der heimathlichen Behörde — — —	140	A. III 99
Beamte, Reisekosten derselben in Criminalsachen — — — — —	14	10
Beerdigung todtgeborener oder bald nach der Geburt verstorbener Kinder, Ausdehnung der desfallsigen Vorschriften auf die Grafschaft Bentheim mit der Herrlichkeit Lage u. das Patrimonial-Gericht Papenburg — —	64	65
Befehl, wie weit die Strafbarkeit bei Militair-Personen tilgt — —	15	A. I 4
Beglaubigung s. Legalisation.		
Beischlaf, wann Eheklagen wegen Verleitung dazu unter dem Versprechen der Ehe, Statt finden — —	87	7
Beleidigung s. Insubordination.		
Beleidigungen, Bestrafung beim Militair — — — — — — —	63	4
Beleidigung der Amtsehre. Bestrafung beim Militair — — —	63	4
Berg-Bediente des Oberharzes, Gerichtsstand — — — — —	194	41
Bergsachen, wohin Streitigkeiten in solchen gehören — — — — —	194	41
Berichte in Domanial-Angelegenheiten, Bemerkung angeordneter Fristen oder Termine auf solchen — —	1	A. II 1
Berufung s. Recurs.		
Beschäler, Verbot der nicht concessionirten — — — — — —	45	A. III 45
Beschwerde über Criminal-Gerichte, welche aus unrichtigen Gründen von einem criminellen Verfahren abzustehn beschlossen haben — — — —	100	A. I 11
Bestätigung, eine Klage auf Bestätigung der Verträge findet nach der Cal. Ver. v. 4. Apr. 1620 nicht Statt — — — — — — —	88	A. I 7
Betrug, Bestrafung beim Militair	64	4
Beurlaubte, wie weit das Militair-Strafgesetzbuch auf selbige anzuwenden ist — — — — —	11 12	4
— die Päße derselben, welche zum Wandern benutzt sind, müssen an die Polizei-Obrigkeit des Garnison-Orts abgegeben werden — — — —	36 37	A. III 33 35
Beute, Begriff, Strafe des unerlaubten Beutemachens — — — —	59	A. I 4
Beweis, zum ewigen Gedächtnisse durch Urkunden, Zulässigkeit — —	86	7
— der Brautschatz-Qualität — —	86	7
Bier, sollen Schenkwirthe stets vorräthig haben — — — — —	154	28
Blutegel sind von den Apotheken stets vorräthig zu halten — —	248	55
— sollen Wundärzte und Bader stets vorräthig haben — — — —	53	A. III 53
— Bestimmung des Preises derselben vom 1. October 1841 bis 1. April 1842 — — — — — — — —	143	103
— Preis der von den Apotheken zu verabfolgenden vom 1. Januar bis Ostern 1842 — — — — —	146	106
Bodenluken, Befriedigung derselben	8 35	5 32
Brand-Versicherungs-Societät, Lüneburgsche; Einführung des 14-Thalerfußes bei derselben — —	49	50
Branntewein; Maßregeln gegen den übermäßigen Genuß desselben — —	153	A. I 28
Branntewein-Steuer s. Zoll- u. Steuergesetze.		
Braumalz s. Zoll- u. Steuergesetze.		
Braunschweig, Herzogthum; Vertrag mit demselben über die steuerlichen Verhältnisse einiger Braunschweigschen Landestheile — — —	273	64

	Pag.	Nr.
Braunschweig, Übereinkunft mit demselben wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse in dem, dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Amts Fallersleben — — — — — —	297	A. I 64
Brautschatz, die, mit dazu gehörigen Geldern eingekauften Sachen gehen nicht in das Eigenthum der Ehefrau über — — — — — — — —	86	7
— das Privilegium bei Zurückforderung desselben haben auch die Descendenten der Ehefrau — — — —	86	7
Brautschatz-Qualität, Beweis derselben — — — — — — —	86	7
Brinkum, Errichtung einer Nebenlegge daselbst — — — — —	25	A. III 20
— Leggetage bei der dortigen Legge —	26	20
Brüderschaften der Handwerksgesellen, verboten — — — —	2	A. I 1
Buchbinder, Meisterstücke derselben	63	A. III 64
Bürgschaften von Personen, die nicht zum Bürger- u. Bauernstande gehören, die desfallsigen Vorschriften der Lüneburgschen Polizei-Ordnung von 1618 sind aufgehoben — —	87	A. I 7
Bundestags-Beschluß vom 3ten December 1840, die Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen Statt findenden Verbindungen u. Mißbräuche betreffend — — —	1	1
Bundestags-Beschlüsse vom 11ten Februar 1841, wegen Ausdehnung des Privilegii gegen den Nachdruck der Götheschen und Wielandschen Werke — — — — —	107	13
Bundestags-Beschluß vom 22sten April 1841, wegen Sicherstellung gegen unbefugte Aufführung musikalischer und dramatischer Werke — —	157	29
Bursfelde, Kloster-Amt, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Münden abzugeben hat — — — — — —	2	A. III 1

C.

	Pag.	Nr.
Cadets, welche Strafen gegen sie zur Anwendung zu bringen sind — —	18	A. I 4
Cameraden-Diebstahl, Bestrafung — — — — — — — —	65	4
Candidaten der Theologie; Vorbereitung derselben zu der mit dem Pfarr-Amte verbundenen Schulaufsicht — — — — — — —	19	A. III 16
Casernen, welche Strafgesetze auf das Verwaltungs-Personal derselben anzuwenden sind — — — —	12	A. I 4
— Bestrafung der Militair-Personen, wegen Diebstahls an den in solchen befindlichen Gegenständen — —	65	4
Cassation, als Strafe der Officiere	18 24	4
Cassenwesen, Veränderungen in demselben vom 1sten Julius 1841 an —	177	35
Causae momentaneae possessionis, Zulässigkeit der Appellation u. der Nichtigkeits-Beschwerde in solchen, an das Ober-Appellations-Gericht — — — — — — —	87	7
Characteristiken, über die dem Auslande angehörenden Verbrecher, Einrichtung — — — — —	21	A. II 9
Clausthal, Aufhebung des Justiz-Bergamts daselbst — — — —	193 69	A. I 41 A. III 71
Collecte s. Kirchen-Collecte.		
Collecteurs s. Lotterie-Collecteurs.		
Commando; Strafe der Vergehungen der Officiere und Unterofficiere, denen ein solches übergeben ist —	42	A. I 4
Commissariats-Beamte bei der Armee, welche Strafgesetze auf sie anzuwenden sind — — — —	12	4
— — — Bestrafung wegen Pflichtwidrigkeiten im Dienste — — —	52	4
Competenzstreitigkeiten, zwischen Gerichten u. Verwaltungs-Behörden. Entscheidung — — —	3	2

	Pag.	Nr.
Conceſſion iſt zu Schenkwirthſchaften nöthig, auch wenn kein Branntewein geſchenkt werden ſoll — —	65	A. III 66
— wie weit erforderlich iſt zum Gewerbebetriebe in Flecken — — —	22 23 131	18 19 88
Conceſſioniſten auf dem Lande, ſollen Geſellen nicht annehmen, wenn nicht deren Wanderbücher der Obrigkeit zuvor vorgezeigt ſind — —	35 41	31 40
Concurs ſ. Brautſchatz.		
Contracte ſ. Verträge.		
Contraventionen ſ. Deich- u. Siehl-Sachen. Weggelds- u. Wege-Polizei-Contraventionen.		
Copialien, für Schriften beim Ober-Appellations-Gerichte — — —	267	A. I 63
Copulation ſ. Trauung.		
Courant ſ. Vierzehn-Thalerfuß.		
Credit-Anſtalt für Ablöſungen, bei Benutzung derſelben ſollen die Behörden den Unterthanen behülflich ſeyn — — — — — — — —	30	A. III 26
Credit-Verein, ritterſchaftlicher des Fürſtenthums Lüneburg; Beſtätigung einiger Abänderungen der Statuten deſſelben — — — — — —	227	A. I 47
— — der Bremenſchen Ritterſchaft; Edictal-Verfahren in Anſehung der Anſprüche an Güter u. ſ. w., welche in demſelben aufgenommen werden ſollen — — — — — — —	123	82
Credit-Vereine, ritterſchaftliche; denſelben ſind Ablöſungen durch Capital-Zahlung anzuzeigen, ſobald der Berechtigte des betreffenden Guts, Mitglied eines ſolchen iſt —	58	61
Crimderode, Gericht; wie weit die Entſcheidungen in Polizei-Strafſachen an die Canzlei der Grafſchaft Hohnſtein abzugeben hat — — — —	2	1
Criminal-Acten ſind zu heften —	75	A. III 75
Criminalgerichte, Einführung einer weitern Inſtanz für Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Intereſſe durch Beſchlüſſe oder Erkenntniſſe derſelben — — — — —	99	A. I 11
Criminal-Geſetzbuch, Anwendbarkeit auf Militair-Perſonen — —	11 13 16 62	4
Criminal-Koſten, jährliche Nachweiſungen der Ämter behuf Wiedereinziehung der aus Königl. Caſſen beſtrittenen — — — — —	126	A. III 85
— — ſ. Gerichts-Gebühren.		
Criminal-Sachen, Berechnung der Reiſekoſten der Beamte in ſolchen —	14	10
— — Nachcaſſirung von Stempel in ſolchen — — — — — —	27	28
— — Vorſchriften über das Verfahren in ſolchen — — — — — —	74	75
Criminal-Senat des Ober-Appellations-Gerichts, wohin Beſchwerden gehören, wegen ungeſetzlich beſchloſſener Abſtehung von einem Criminal-Verfahren; desgleichen die Reviſion gegen Erkenntniſſe deſſelben — —	100	A. I 11
— — beim Ober-Appellations-Gerichte, Eröffnung — — — — —	175	34
D.		
Däniſche Schiffe, Reiſepapiere derjenigen, die als Matroſen auf ſolchen in Dienſt treten wollen — — —	36	A. III 34
Dampfſchiffe, Vorſchriften für diejenigen, denen die Führung von ſolchen auf der Elbe anvertraut iſt —	42	42
Dankelshauſen, Gericht; wie weit die Entſcheidungen in Polizei-Strafſachen an das Amt Münden abzugeben hat — — — — — —	2	1
Degradation, als Strafe der Militair-Perſonen — — — — —	17 20	A. I 4

	Pag.	Nr.
Deich- u. Siehl-Sachen, Anwendung des Art. 9 des Gesetzes vom 19ten November 1840, der Bekanntmachung vom 11ten December 1840 u. des Ausschreibens vom 10ten April 1841, auf solche in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg, Osnabrück und Aurich — — — — — — —	243	A. I 52
Denkmünze s. Kriegs-Denkmünze.		
Depositen, Ausleihung an Sparcassen in Ostfriesland — — — —	51 58	A. III 54 60
Deputirte des Landes Hadeln zur allgemeinen Stände-Versammlung, Wahl — — — — — — —	117	A. I 16
— des Altenlandes für die 2te Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung, Wahl — — — —	120	17
— des Landes Wursten für die 2te Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung, Wahl — — — —	123	18
— des Landes Kehdingen für die 2te Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung, Wahl — — — —	126	19
— des Bezirks Neuhaus-Osten für die 2te Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung, Wahl — — —	129	20
— des Bezirks Lehe-Hagen für die 2te Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung, Wahl — — —	132	21
— zur allgemeinen Stände-Versammlung; Form der Erklärung über Annahme der Wahl — — — —	262	61
Derneburg, Gericht, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Wohldenberg abzugeben hat — — — — — — —	2	A. III 1
Descendenten der Ehefrau, haben das privilegium dotis im Concurse des Ehemannes — — — —	86	A. I 7
Desertion, Begriff, Strafe — —	44	4
Deservit der Advocaten für Schriften beim Ober-Appellations-Gerichte	267	63
Deserviten s. Advocaten.		
Designation s. Acten-Designation.		
Diebstahl, Bestrafung beim Militair — — — — — — — —	64	A. I 4
— an herrschaftlichen Sachen, Bestrafung beim Militair — — — —	65	4
Dienst, was im Sinne des Militair-Strafgesetzbuches unter dem Ausdrucke »im Dienste« zu verstehen ist — —	28	4
Dienst-Entlassung, Suspension der regelmäßigen der eingestellten Soldaten — — — — — —	137	22
Dienstgewalt, militairische, Begriff des Mißbrauchs derselben. Arten. Strafe — — — — — — —	37	4
Dienstunfähigkeit, Strafe der Militairpersonen, welche solche absichtlich herbeiführen — — — — —	49	4
Dienstverschwiegenheit, Strafe der Verletzung durch Militair-Personen — — — — — — — —	53	4
Doctoren der Medicin, Nostrification der auf auswärtigen Universitäten promovirten — — — — —	151	27
Domanial-Ablösungs-Casse; Errichtung — — — — —	178	35
Domanial-Angelegenheiten, Bemerkung angeordneter Fristen oder Termine auf den Berichten in solchen	1	A. II 1
Domicil s. Wohnort.		
Dorfzeitung, Aufhebung des Verbots derselben — — — — —	149	A. I 26
Dos s. Brautschatz.		
Dotal-Gelder s. Brautschatz.		
Dramatische Werke, Verbot der unbefugten Aufführung — — —	157	29
Duell, Strafe der Herausforderung eines militairischen Vorgesetzten dazu	31	4
Duelle, Vorschriften darüber für das Militair — — — — — —	69	4

E.

Edictal-Verfahren in Ansehung der Ansprüche an Güter u. s. w., welche

	Pag.	Nr.
in den Bremenſchen ritterſchaftlichen Credit-Verein aufgenommen werden ſollen — — — — — —	123	A. III 82
Ehe der Militair-Perſonen, ohne Conſens geſchloſſene. Strafe. Ungültigkeit — — — — — — — —	55	A. I 4
— Schließung mit einem Baierſchen Unterthanen ohne obrigkeitliche Erlaubniß der heimathlichen Behörde der letzteren — — — — —	140	A. III 99
— ſ. Trauung, Aufgebot.		
Ehefrau, dieſelbe hat nicht das Eigenthum der mit Dotal-Geldern angekauften Sachen — — — —	86	A. I 7
Ehe-Hinderniſſe ſ. Trauſcheine.		
Eheklagen, wegen Verleitung zum Beiſchlafe unter dem Verſprechen der Ehe, wann Statt finden — —	87	7
Eheſtiftungen, die causae cognitio bei denſelben erſtreckt ſich auch auf das Vorhandenſein von Ehehinderniſſen — — — — — —	53	A. III 52
Ehrerbietung ſ. Inſubordination.		
Ehrenkränkung ſ. Beleidigung.		
Ehrenſtrafen der Militair-Perſonen.	17	A. I 4
— der Officiere — — — — —	18	4
Ehrenzeichen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte, außer den Orden — — — — — — —	250	57
— Entziehung derſelben, als Strafe der Militair-Perſonen — — — —	17 / 20	4
— Verluſt derſelben, als Strafe der Officiere — — — — — —	18 / 24	4
Eichung der Wagen, deren Schalen aus Holz beſtehen — — — —	138	A. III 97
Eingaben, gerichtliche ſ. Advocaten.		
Einländer ſ. Inländer.		
Einrede der Präcluſion, ſteht den Beneficial-Erben gegen Erbſchafts-Gläubiger nicht zu, ſo weit der Nachlaß reicht — — — — — —	87	A. I 7
Einſtüber-Stücke, Oſtfrieſiſche, Einziehung — — — — — — —	77	A. III 78
Einviertel-Stüberſtücke, Oſtfrieſiſche, Einziehung — — —	77	78
Elbe, Vorſchriften für diejenigen, denen die Führung von Dampfſchiffen auf ſelbiger anvertraut iſt — —	42	42
Elbingerode, Amt, erneuerter Anſchluß deſſelben an den Preußiſchen Zoll-Verein — — — — —	282	A. I 64
— — wie weit die Entſcheidungen in Polizei-Strafſachen an das Amt Herzberg abzugeben hat — — — —	2	A. III 1
— — ſ. Grenzen.		
Elementarſchulen auf dem Lande, Vorſchriften wegen Beförderung des Beſuchs derſelben — — — —	145	104
Entlaſſung mit u. ohne Abſchied, als Strafe der Officiere — — —	18 / 24	A. I 4
Entſcheidungen ſ. Ablöſungs-Sachen.		
Entwäſſerungs-Sachen ſ. Siehl-Sachen.		
Entweichung ſ. Haft, Arreſtant.		
Equipage-Stücke ſ. Militair-Effecten.		
Erben, denſelben ſteht gegen Erbſchafts-Gläubiger die Einrede der Präcluſion, ſo weit der Nachlaß reicht nicht zu — — — — — —	87	7
Erkenntniſſe in Criminalſachen, wie weit Theil der Unterſuchungs-Acten werden. Eröffnung derſelben	74	A. III 75
Eröffnung ſ. Ablöſungs-Sachen.		
Examen, der auf auswärtigen Univerſitäten promovirten Doctoren der Medicin — — — — — —	151	A. I 27

F.

Fälſchung, beſonders von Päſſen, Urlaubsſcheinen, Abſchieden u. ſ. w.; Beſtrafung beim Militair — —	63	A. I 4

	Pag.	Nr.
Fahrläſſigkeit, wie weit die Grundſätze des Criminal-Geſetzbuchs darüber auf Militair-Vergehn nicht anzuwenden ſind	13	A. I 4
Fallersleben, Amt, Anſchluß des ſüdlichen Theils deſſelben an den Preußiſchen Zollverein	283	64
— — Übereinkunft mit Braunſchweig, wegen Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dem, dem Zollvereine angeſchloſſenen Theile deſſelben	297	64
— — Zoll- u. Steuer-Geſetze, welche in dem, dem Preußiſchen Zollvereine angeſchloſſenen Theile deſſelben zur Anwendung kommen	147	A. III 107
Fauſtpfand-Gläubiger, als ſolche ſind nach der Osnabrückſchen Concurs-Ordnung auch die Beſitzer verpfändeter Schuldocumente zu betrachten	89	A. I 7
Feigheit der Militair-Perſonen, Beſtrafung	58	4
Feind, was im Sinne des Militair-Strafgeſetzbuches unter den Ausdrücken, »In der Nähe des Feindes« u. »Angeſichts des Feindes» zu verſtehen iſt	28	4
Feldfuß der Truppen ſ. Kriegszeiten.		
Feldprediger, welche Strafgeſetze auf ſie anzuwenden ſind	12	4
Feſte, öffentliche, bei ſolchen darf auch von Schenkwirthen, außerhalb der Wohnung ohne Erlaubniß kein Branntewein geſchenkt werden	155	28
Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ſ. Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. Brand-Verſicherungs-Societät.		
Fiſche, Hägezeit derſelben in öffentlichen Gewäſſern der Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen u. Grubenhagen	52	A. III 51
— Erneuerung der Vorſchriften über die Hägezeit derſelben auf dem Harze	76	77
Flachſtöckheim-Oſtlutter, Gericht, wie weit die Entſcheidungen in Polizei-Straſſachen an das Amt Liebenburg abzugeben hat	2	A. III 1
Flecken, Gewerbebetrieb in ſolchen	22, 23, 131	18, 19, 88
Fleiſch von krankem Hornvieh, Warnung vor dem Verbrauche und Verkaufe deſſelben	42	41
Fliegenpapier, Verbot des Verkaufs und Gebrauchs deſſelben	245	A. I 53
Flüſſe, Wegſchaffung der durch ſie herbeigeführten Sandmaſſen	68	A. III 70
Forellen, Hägezeit (Calenberg, Göttingen, Grubenhagen)	52	51
Forſt-Bediente des Ober-Harzes, Gerichtsſtand	194	A. I 41
Forſt-Frevel der Militair-Perſonen, Beſtrafung	66	4
Forſt-Frevler ſ. Holzdiebe.		
Freiheitsſtrafen der Militairperſonen	17	4
— der Officiere	18	4
Fremde, ſ. Ausländer.		
Friſten, Bemerkung derſelben auf den Berichten in Domanial-Angelegenheiten	1	A. II 1
— ſ. Recurſe.		

G.

	Pag.	Nr.
Gadenſtedt, Gericht, wie weit die Entſcheidungen in Polizei-Straſſachen an das Amt Peine abzugeben hat	2	A. III 1
Gäſte, ungebetene bei Hochzeiten; Wiederholung desfallſiger früherer Vorſchriften	14	11
Gebühren der Zeugen und Sachverſtändigen in Polizei-Straſſachen	128	86
Gebühren, Verzeichnung unter den beim Ober-Appellations-Gerichte einzureichenden Schriften	267	A. I 63

	Pag.	Nr.
Gebühren-Freiheit, der Anträge des öffentlichen Anwalts in Criminalsachen — — — — — —	103	A. I 11
Gebühren-Sätze, Vorschriften über die Anwendung mehrer in dem Gesetze v. 19ten November 1840, über das Verfahren in Polizei-Straffachen	67 71	A. III 69 72
Gefängnisse, s. Militair-Gefängnisse.		
Gefängnißstrafe, als Strafe für Militairpersonen — — — —	17 19	A. I 4
Gefangene, in Straf-Anstalten, Werkhäusern und Gefängnissen; denselben darf kein Branntewein verabreicht werden. — — — — —	155	28
Gefangenhaltung, Verfahren bei Anträgen auf solche im polizeilichen Werkhause zu Moringen — —	140	A. III 99
Geldbußen, Vorschriften über die Erhebung der in Polizei-Straffachen erkannten — — — — — —	7 38	A. II 4 A. III 36
Geldstrafen, wie weit gegen Militairpersonen zulässig — — —	18 19 26	A. I 4
— s. Strafen.		
Gemeinde, zu welcher die An- und Abbauer gehören — — — — —	43 56 57	A. III 44 57 59
Gemeinde-Officianten, Zuziehung zu den Grundsteuer-Mutations-Beschreibungs-Terminen —	17	A. II 7
Gemeinde-Versammlungen, bei solchen darf kein Branntewein geschenkt werden — — — — — — —	155	A. I 28
Gemeinde-Weiden, rücksichtlich der Beschränkungen der Hildesheimschen Polizei-Ordnung von 1665, bei Benutzung derselben, findet eine Verjährung nicht Statt — —	88	7
Gemeine Verbrechen der Militairpersonen, wie zu bestrafen — —	11	4
Gemüthskranke, Honorar für die ärztliche Behandlung der aus der Heil-Anstalt zu St. Michaelis in Hildesheim beurlaubten — — — —	13	A. III 9
Gendarmen, s. Landgendarmen.		
Genehmigung einer strafbaren Handlung durch den Militair-Vorgesetzten. Einfluß auf die Strafe des Thäters	16	A. I 4
General-Adjudantur, welche Strafgesetze auf die Subalternen derselben anzuwenden sind — — —	12	4
General-Casse, Königliche, Trennung von der Landes-Casse — —	177	35
General-Direction der directen, der indirecten Steuern, und der Zölle, Einrichtung — — — —	188	39
Eröffnung — — — —	208	43
General-Kriegsgericht, welche Strafgesetze auf die Subalternen desselben anzuwenden sind — —	42	4
General-Ordens-Commission, Anordnung — — — — —	249	56
General-Wegbau-Commission, Befugniß derselben auf Straf-Anträge und Geldstrafen, bei Weggelds- und Wegepolizei-Contraventionen zu verzichten — — — — —	146	A. III 105
Gerichte, Entscheidung der Competenzstreitigkeiten zwischen solchen und Verwaltungs-Behörden — —	3	A. I 2
Gerichts-Gebühren, Erklärung der Convention mit Oldenburg, wegen Aufhebung derselben in Criminalfällen — — — — — — —	19	A. II 8
Gerichtsstand der Beamten der Bergwerks-, Hütten- und Forst-Verwaltung des Oberharzes — —	194	A. I 41
— der Mühle zu Posteholz — —	34	A. III 29
Geschäfts-Kalender, s. Amts-Berathungs-Sitzungen.		
Geschenke sollen Lotterie-Collecteurs von den Spielern nicht begehren oder erbitten — — — — — —	141	A. I 24
Geschenknehmen der Militair-Vorgesetzten von Untergebenen. Strafe	40	4
— von Seiten der Patrouillen, Schildwachen und sonstigen Commandirten,		

	Pag.	Nr.
wenn sie sich dadurch zu einer Pflichtverletzung verleiten lassen. Strafe	43	A. I 4
Gesellen, Handwerks-, Abstellung der Verbindungen und Mißbräuche derselben — — — — — — —	1	1
— sollen auf dem Lande nicht angenommen werden, wenn nicht deren Reisepapiere zuvor der Obrigkeit vorgelegt sind, und deren Annahme gebilligt ist — — — — — —	35 41	A. III 31 40
— wie viele die Landmeister halten dürfen — — — — — — —	139	98
— s. Wanderbücher.		
Gesellenladen, verboten — —	2	A. I 1
Gesellen-Pflege-Cassen, wie weit erlaubt sind — — — —	2	1
Gesellenschaften, verboten —	2	1
Gewaltthätigkeit, Strafe beim Militair — — — — — — —	63	4
Gewerbebetrieb in den Flecken, Vorschriften über denselben — —	22 23 131	A. III 18 19 88
Glocken, vorsichtige Behandlung bei dem Trauer-Geläute — — —	59	63
Göthe, Ausdehnung des Schutzes der Werke desselben gegen Nachdruck —	107	A. I 13
Grenzen, zwischen dem Steuervereins-Gebiete und dem Zollvereins-Gebiete — — — — — — —	31	A. III 27
Grenz-Steuer-Beamte, s. Zoll- und Steuer-Gesetze.		
Grund, Bergstadt, Übernahme der Gerichtsbarkeit derselben durch die Landesherrschaft — — — —	193 69	A. I 41 A. III 71
Grundsteuer-Mutations-Beschreibungs-Termine, Zuziehung der Gemeinde-Officianten zu selbigen — — — — — — —	17	A. II 7

H.

Hadeln, Land, Wahl der Deputirten desselben zur allgemeinen Stände-Versammlung — — — —	117	A. I 16
Häge-Zeit der Fische in öffentlichen Gewässern der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen	52	A. III 51
— der Fische und Krebse auf dem Harze, Erneuerung der desfallsigen Vorschriften — — — — — — — —	76	77
Häuslings-Dienste, Verwendung zum Wegbau — — — — —	3	2
Haft, Strafe der Entweichung von Militairpersonen aus solcher — —	49	A. I 4
— s. Mantelbogen.		
Handel, s. Wildprett.		
Handwerksgesellen, s. Gesellen.		
Hannover, s. Verein.		
Hardenberg, Gericht, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Bovenden abzugeben hat — — — — —	2	A. III 1
Heften der Criminal-Acten — —	75	75
Heimath, s. Wohnort.		
Heimathsscheine, Behuf Aufnahme Preußischer Unterthanen in hiesigen Landen — — — — —	5 10	3 8
Hennekenrode, Patrimonial-Gericht, Vereinigung mit dem Amte Wohldenberg — — — — —	91	A. I 8
Herausforderung eines militairischen Vorgesetzten zum Duelle. Strafe	31	4
— zum Duell, Strafe des Militair-Vorgesetzten und desjenigen der eine durch Erfüllung der Dienstpflicht veranlaßte annimmt — — — —	69	4
Hessen, Kurfürstenthum, Vertrag mit demselben wegen der Kosten der Requisitionen in Steuer-Contraventionssachen — — — — —	5	A. II 3
Hildesheimsche Polizei-Ordnung, s. Polizei-Ordnung.		
Hilwartshausen, Kloster-Amt, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Münden abzugeben hat — — — —	2	A. III 1

	Pag.	Nr.
Hirschfänger, sollen die Privat-Forst- und Jagd-Bediente tragen, denen die Vertheidigungs-Befugnisse des Art. 22. des Wilddiebstahls-Gesetzes beigelegt sind — — —	105	A. I 12
Hochverrath der Militairpersonen, Bestrafung — — — — — —	62	4
Hochzeiten, Vorschriften wegen der ungebetenen Gäste und des Schießens bei solchen — — — — —	14	A. III 11
Hohnstein, Grafschaft, erneuerter Anschluß derselben an den Preußischen Zoll-Verein — — — — — —	282	A. I 64
— — s. Grenzen.		
Holländische Münze, Zulassung in den Steuer-Cassen — — —	237	50
Holzdiebe, unverbesserliche, Detention derselben in polizeilichen Werkhäusern	15	A. III 12
Holzdiebstahl der Militairpersonen, Bestrafung — — — — — —	66	A. I 4
Hornvieh, s. Fleisch.		
Hospitäler, s. Militair-Hospitäler.		
Hütten-Bediente des Oberharzes, Gerichtsstand — — — — — —	194	41
Hypothek, privilegirte wegen des Brautschatzes, steht auch den Descendenten der Ehefrau zu — — —	86	7

J.

Ilfeld, Stifts-Amt, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Scharzfels abzugeben hat — — — — — —	2	A. III 1
Illation beweiset nicht unbedingt die Brautschatz-Qualität — — —	86	A. I 7
Imbsen, Patrimonial-Gericht, Vereinigung mit dem Amte Münden —	91	8
Imbshausen, Gericht, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Northeim abzugeben hat — — — — — —	2	A. III 1
Impftabellen, Einrichtung — —	136	94
Impfung, behuf derselben haben sich die Obrigkeiten von dem Umzuge impfpflichtiger Kinder von einem Bezirke in den andern zu benachrichtigen	55	A. III 55
Ingroſſation, s. Verträge.		
Injurie, s. Insubordination, Beleidigung.		
Inländer, welche eine umherziehende Lebensart führen, Zulassung — —	22	17
Insinuations-Documente bei Erkenntnissen in Ablösungssachen zu den Acten zu nehmen — — —	33 42	28 43
Insubordination beim Militair, Begriff, Arten, Strafe — — —	29	A. I 4
Jühnde, Gericht, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Friedland abzugeben hat	2	A. III 1
Juramentum, s. Recusation.		

K.

Kehdingen, Land, Wahl der Deputirten desselben für die 2te Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung — — — — — — —	126	A. I 19
Kesselflickergewerbe, Abstellung des wandernden Betriebes desselben	135	A. III 91
Kettenstrafe, als Strafe der Militairpersonen — — — — — —	17 20	A. I 4
Kiesberg, (Insel Wollin), Wiederherstellung der Landbaake daselbst	26	A. III 22
Kinder, todtgeborne und bald nach der Geburt verstorbene; Ausdehnung der Vorschriften wegen Beerdigung derselben auf die Grafschaft Bentheim mit der Herrlichkeit Lage, und das Patrimonial-Gericht Papenburg —	64	65
Kinder, s. Impfung.		
Kirchen, Einstellung der Musik in denselben wegen des Todes der Königin — — — — — — —	59	62
Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft — — — — —	40	38
— — für die künftige Schullehrer-Witwen-Casse — — — —	73	73

	Pag.	Nr.
Kirchen-Inventarien, Vorschriften wegen Revision derselben in Bremen- und Verdenschen — — —	9	A. III 7
Kirchweyhe, Leggetage bei der dortigen Legge — — — — —	26	20
Klein Ilsede, Gericht, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Peine abzugeben hat — — — — — — —	2	1
Königs-Gendarmen stehen bei polizeilichen Dienst-Verrichtungen den Landgendarmen gleich — — —	115	A. I 15
Körper-Verletzung, Bestrafung beim Militair — — — —	63	4
Kranken-Cassen, der Handwerks-Gesellen, wie weit erlaubt sind —	2	1
Krebse, Hägezeit, (Cal., Götting., Grub.) — — — — —	52	A. III 51
— Erneuerung der Vorschriften über die Hägezeit derselben auf dem Harze	76	77
Kriegs-Artikel vom 4. Mai 1790, Aufhebung — — — — —	9	A. I 3
Kriegs-Denkmünze für die im Jahre 1813 freiwillig in die Hannoversche Armee eingetretenen Krieger, Stiftung — — — — —	159	30
— — für die bis zum Abschlusse des ersten Pariser Friedens 1814 freiwillig in die Königliche Großbritannisch-Deutsche Legion eingetretenen Krieger	163	31
Kriegszeiten, was darunter im Sinne des Militair-Strafgesetzbuches zu verstehn ist — — — — —	27	4
Kronprinz, Königliche Hoheit, Bestimmungen über die Beglaubigung der Unterschriften desselben — —	197	42
Kuhpocken, s. Impfung.		
Kur-Angelegenheiten, wohin Streitigkeiten darüber in den Bezirken der Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld und St. Andreasberg gehören — — — — — —	194	41

L.

	Pag.	Nr.
Lachse, für selbige findet eine Hägezeit nicht Statt — — — —	52	A. III 51
Lagerbücher, s. Kirchen-Inventarien.		
Laichzeit, s. Hägezeit.		
Landbaake auf dem Kiesberge (Insel Wollin), Wiederherstellung — —	26	22
Landchirurgen, s. Medicinalpersonen.		
Landes-Casse, Trennung von der Königlichen General-Casse — —	177	A. I 35
Landes-Münze, s. Vierzehn-Thalerfuß.		
Landes-Steuern, s. Steuern.		
Landesverrath der Militairpersonen. Bestrafung — — — —	62	4
Landgendarmen, wie weit das Militair-Strafgesetzbuch auf sie anzuwenden ist — — — — —	12	4
— Strafe der Militairpersonen wegen Vergehungen gegen die im Dienste befindlichen — — — — —	37	4
— denselben stehen bei polizeilichen Dienstverrichtungen die Königs-Gendarmen gleich — — — — —	115	15
— sind nicht zu Dienstleistungen aufzufordern welche dem obrigkeitlichen und polizeilichen Unterpersonale obliegen — — — — — — —	46	A. III 47
Landmeister, sollen Gesellen nicht annehmen, wenn nicht zuvor deren Wanderbücher der Obrigkeit vorgezeigt sind	35 41	31 40
— wie viel Lehrlinge und Gesellen halten dürfen — — — — —	139	98
Landrecht, Osterstader, vom 18ten Januar 1581, Errichtung von Testamenten nach demselben. Nähere Bestimmung der Vorschrift desselben, daß auf dem Sterbebette Niemand über mehr als 40 Bremer Grote disponiren könne — — — — —	89	A. I 7

	Pag.	Nr.
Landstraßen, Verwendung der Straf- und Häuslings-Dienste zum Bau derselben	3	A. III 2
Landwirthschaftlicher-Verein, Versicherung beweglicher Gegenstände auf Rittergütern u. s. w. der Mitglieder desselben	66	68
Lautenthal, Bergstadt, Übernahme der Gerichtsbarkeit derselben durch die Landesherrschaft	193 69	A. I 41 A. III 71
Legalisation von Pässen und sonstigen Urkunden, durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	135 136	92 93
Legge-Anstalt, Errichtung einer solchen zu Brinkum, Amts Syke	25	20
Legge-Ordnung für die Legge zu Syke und deren Nebenleggen. Abänderung des §. 1 derselben	138	96
Legge-Tage, Bestimmung derselben bei den Leggen zu Syke, Brinkum und Kirchweyhe	26	21
Lehe-Hagen, Bezirk, Wahl der Deputirten desselben für die 2te Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung	132	A. I 21
Lehrlinge, wie viele die Landmeister halten dürfen	139	A. III 98
— des Töpferhandwerks, Probestück derselben	74	74
— des Bäcker-Handwerks, Probestück derselben bevor sie als Gesellen ausgeschrieben werden	125	83
Leibzuchts-Verträge der Hildesheimschen Meierleute, Bestimmungen über die Gültigkeit derselben	88	A. I 7
Leuchtthurm, vor dem Hafen von Liverno, Beleuchtung	142	A. III 101
Lotterie, Hannoversche, interimistische Besorgung der Directorial-Geschäfte derselben durch den Geheimen Canzlei-Rath Wedemeyer	259	A. I 59
Lotterie-Collecteurs, sollen von den Spielern keine Geschenke begehren oder erbitten	141	A. I 24
Lotterie-Collecteurs, bei der Zulassung derselben ist auf das Bedürfniß zu sehen	29	A. III 24
Lotterie-Plan der 98sten Landes-Lotterie zu Hannover	142	A. I 25
— — zur 99sten Landes-Lotterie zu Hannover	253	58
— — zur 88sten Osnabrückschen Lotterie	93	9
— — der 89sten Osnabrückschen Lotterie	231	49
— — der 12ten Braunschweigschen Landes-Lotterie	77	5
— — der 13ten Herzoglich-Braunschweigschen Landes-Lotterie	219	46
Lüchow, Amt, veränderte Eintheilung	167	32
Lüneburg, Fürstenthum, Bestätigung einiger Abänderungen der Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins für dasselbe	227	47
Lüneburgsche Polizei-Ordnung s. Polizei-Ordnung.		
Lustbarkeiten, öffentliche, Verbot wegen des Todes Ihrer Majestät der Königin	181	36

M.

Märkte, ohne Erlaubniß darf auch von Schenkwirthen bei solchen außerhalb ihrer Wohnung kein Branntewein geschenkt werden	155	28
Magazine, Bestrafung der Militairpersonen wegen Diebstahls an den in solchen befindlichen Gegenständen	65	4
Majestäts-Beleidigung, Bestrafung beim Militair	62	4
Maifische, für selbige findet eine Hägezeit nicht Statt	52	A. III 51
Mantelbogen, auf den der Criminal-Acten ist die Verhaftung und Haft-Entlassung zu bemerken	75	75

	Pag.	Nr.
Marionettenspieler, s. Ausländer, Inländer.		
Matrosen, Reisepapiere derjenigen die als solche auf dänischen Schiffen in Dienst treten wollen — — —	36	A. III 31
Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, Visirung der Wanderbücher der dorthin reisenden Handwerksgesellen — — — — — — —	15	A. II 6
Medaillen s. Verdienst-Medaillen.		
Medicinal-Personen haben sich mit den sie angehenden Gesetzen und Verordnungen bekannt zu machen	34	A. III 30
— — Anzeige wenn solche sterben, ihren Wohnort verlassen, oder ihre Praxis aufgeben — — — —	57	58
— — s. Gemüthskranke.		
Meierleute, s. Leibzuchts-Verträge.		
Meisterstücke der Buchbinder —	63	64
— der Bäcker — — — — — —	125	83
Meuterei im Militair. Begriff. Strafe — — — — — — —	36	A. I 4
St. Michaelis-Kloster s. Gemüthskranke.		
Milderungsgründe, Vorschriften über die Anwendung und Wirksamkeit derselben bei Verbrechen der Militairpersonen — — — — — — —	14	4
Militair-Ärzte, welche Strafgesetze auf sie anzuwenden sind — —	12	4
— — Bestrafung wegen Pflichtwidrigkeiten im Dienste — — — —	52	4
Militair-Aushebungs-Gesetz v. 14. Julius 1820; auf die Vergehungen gegen dasselbe die nicht criminell sind, ist das Gesetz v. 19. November 1840, über das Verfahren in Polizei-Strafsachen nicht anwendbar —	65	A. III 67
Militair-Beamte, angestellte, welche Strafgesetze auf sie anzuwenden sind — — — — — — — —	12	A. I 4
Militiar-Effecten, Bestrafung der Militairpersonen wegen Vergehen in Beziehung auf solche — — —	50	4
Militair-Gefängnisse, welche Strafgesetze auf das Verwaltungs-Personal derselben anzuwenden sind	12	A. I 4
Militair-Hospitäler, welche Strafgesetze auf das Verwaltungs-Personal derselben anzuwenden sind —	12	4
— — Bestrafung der Militair-Personen wegen Diebstahls an den in solchen befindlichen Gegenständen — —	65	4
Militair-Personen, auf Wartegeld stehende, Anwendung des Militair-Strafgesetzbuches auf solche — —	11	4
— — entlassene, wie weit das Militair-Strafgesetzbuch gegen sie anzuwenden ist — — — — — —	12 13	4
— — s. Beurlaubte.		
Militairpflichtige, ausgebliebene oder ausgetretene, Vorschriften wegen der Untersuchungen gegen selbige u. Anschaffung von Stellvertretern aus deren Vermögen — — — —	16	A. III 13
Militairstand, Ausstoßung aus demselben als Strafe der Militair-Personen — — — — — — — —	17 32	A. I 4
Militair-Strafgesetzbuch für das Königreich — — — —	9 11	3 4
Militair-Witwen u. Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft; Kirchen-Collecte für dieselbe — —	40	A. III 38
Mißbrauch s. Dienstgewalt.		
Mondirungsböden, Bestrafung der Militair-Personen wegen Diebstahls an den auf solchen befindlichen Gegenständen — — — — —	65	A. I 4
Mondirungsstücke s. Militair-Effecten.		
Moringen s. Werkhäuser.		
Mühlen-Anlagen, Verbot der eigenmächtigen Erweiterung bestehender — — — — — — — —	30	A. III 25

	Pag.	Nr.
Münze, Holländiſche, Zulaſſung in den Steuer-Caſſen — — — —	239	A. I 50
Münzen, alte, Vorſchriften wegen Schonung u. Einſendung ſolcher an das Finanz-Miniſterium — — —	17	A. III 14
Munitions-Wagen, Beſtrafung der Militair-Perſonen wegen Diebſtahls an den auf ſolchen befindlichen Gegenſtänden — — — — — —	65	A. I 4
Muſik in den Kirchen, Einſtellung wegen des Todes der Königin —	59	A. III 62
Muſikaliſche Werke, Verbot der unbefugten Aufführung — — —	157	A. I 29
Muſikanten ſ. Ausländer, Inländer.		

N.

Nachlaß-Vertrag, ein Zwang dazu findet außer bei inſolventen Erbſchaften nicht Statt — — — —	87	7
Neben-Legge ſ. Legge-Anſtalt.		
Neuhaus-Oſten, Bezirk; Wahl der Deputirten deſſelben für die 2te Cammer der allgemeinen Ständeverſammlung — — — — — —	129	20
Nichtigkeits-Beſchwerde an das Ober-Appellations-Gericht, Zuläſſigkeit in causis momentaneae possessionis — — — — — —	87	7
Northeim, Stifts-Amt, wie weit die Entſcheidungen in Polizei-Straffachen an das Amt Northeim abzugeben hat — — — — — — —	2	A. III 1
Noſtrification der auf auswärtigen Univerſitäten promovirten Doctoren der Medicin — — — — — —	151	A. I 27
Nothwehr, wann gegen Vorgeſetzte im Militair-Dienſte zuläſſig — —	14	4

O.

Ober-Appellations-Gericht ſ. Criminal-Senat.		
Ober-Appellations-Gericht, mehrere Präjudicien deſſelben — —	86	A. I 7
— — — Verzeichnung der Gebühren unter den daſelbſt einzureichenden Schriften u. Mundirung der letztern	267	63
Ober-Ems, Controle der Verſchiffung der Pflaſter-Kieſel auf derſelben	48	A. III 49
Oberg, Gericht, wie weit die Entſcheidungen in Polizei-Straffachen an das Amt Peine abzugeben hat —	2	1
Ober-Steuer-Collegium, Einrichtung — — — — — —	187	A. I 39
— — — Eröffnung — — — —	203	43
Öffentliches Intereſſe, weitere Inſtanz für Fälle der Beeinträchtigung deſſelben durch Beſchlüſſe oder Erkenntniſſe der Criminal-Gerichte	99	11
Officiere, entlaſſene, wie weit gegen ſie das Militair-Strafgeſetzbuch anzuwenden iſt — — — —	13	4
— welche Strafen gegen ſolche erkannt werden dürfen — — — — —	18	4
— wer darunter im Sinne des Militair-Strafgeſetzbuches zu verſtehen iſt	27	4
— beſondere ſtrafgeſetzliche Beſtimmungen für dieſelben — — — —	68	4
Oldenburg, Großherzogthum, Erklärung der mit demſelben geſchloſſenen Convention, wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen	19	A. II 8
— — Vertrag mit demſelben, betreffend die Fortdauer des zwiſchen Hannover und Oldenburg durch den Vertrag vom 7. Mai 1836 errichteten Steuer-Vereins — — — —	271	A. I 64
Oldershauſen, Gericht, wie weit die Entſcheidungen in Polizei-Straffachen an das Amt Weſterhof abzugeben hat — — — — —	2	A. III 1
Orden, Verluſt derſelben als Strafe der Officiere — — — — —	18 24	A. I 4

	Pag.	Nr.
Orgelspieler, s. Ausländer, Inländer.		
Oste; Verbot des Ankerns der Schiffe im Fahrwasser derselben — — —	142	A. III 102
Osterstader Landrecht v. 18. Januar 1581. Wie Testamente darnach zu errichten sind. — Nähere Bestimmung der Vorschrift desselben, daß auf dem Sterbebette Niemand über mehr als 40 Bremer Grote verfügen könne — — — — — —	89	A. I 7

P.

Pächter, können Spolienklagen nicht anstellen — — — — — —	87	7
Pässe, Ertheilung an Unterthanen, welche sich zeitweilig im Auslande aufhalten — — — — — —	13	A. II 5
— zu Reisen in und durch die Preußischen Staaten bedürfen der landdrosteilichen Beglaubigung nicht mehr	134	A. III 90
— Legalisation solcher, durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten — — — — — —	135 136	92 93
— s. Urlaubs-Pässe. Wanderbücher.		
Patrimonial-Gerichte; Aufhebung mehrer — — — — —	91	A. I 8
Patrouillen, Strafe der Militairpersonen wegen Vergehungen gegen dieselben — — — — — —	37	4
Pflaster-Kiesel; Controle bei Verschiffung derselben auf der Ober-Ems	48	A. III 49
Pflegbefohlene, s. Depositа.		
Pferde; Aufhebung des Verbots der Aus- und Durchführung derselben	229	A. I 48
Pflichtwidrigkeiten der Militair-Vorgesetzten bei Vergehungen der Untergebenen. Strafe — — —	40	4
— in Beziehung auf den Militairdienst überhaupt. Bestrafung — — —	51	4
Physici, s. Medicinalpersonen.		

Plünderung. Begriff, Strafe —	60	A. I 4
Polizei-Ordnung, Lüneburgsche v. 1618. Die Vorschriften derselben über Bürgschaften der Personen die nicht zum Bürger- oder Bauernstande gehören sind aufgehoben —	87	7
— — — — Nähere Bestimmung derselben wegen gerichtlicher Anmeldung u. Ingrossation der Verträge —	87	7
— — Hildesheimsche v. 1665, Leibzuchts-Verträge der Meierleute gegen den Inhalt derselben sind nichtig —	88	7
— — — — Rücksichtlich der Beschränkungen derselben über die Benutzung der Gemeinde-Weiden findet eine Verjährung nicht Statt — — —	88	7
Polizei-Strafsachen; Vorschriften über das Verfahren in solchen —	213	52
— — Vorschriften über die Erhebung der Geldbußen u. s. w. in solchen	7 38	A. II 4 A. III 36
— — Vorschriften über die Anwendung mehrer Gebühren-Sätze in dem Gesetze v. 19. November 1840 —	67 71	69 72
— — Vorschriften über das Verfahren in solchen, wenn mehr als 8 Tage Gefängniß oder eine Geldbuße über 30 ℛ zu erkennen ist — — —	1	1
— — Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in solchen — — —	128	86
— — Einschärfung der Vorschriften wegen der Recurse und der Anträge auf Erlaß oder Milderung der Strafe	39 47	37 48
— — das Gesetz vom 19. November 1840 über das Verfahren in solchen, ist nicht anwendbar auf die Vergehungen, welche nach dem Militair-Aushebungsgesetze vom 14. Julius 1820 vor die Landdrosteien gehören	65	67

	Pag.	Nr.
Polizei-Strafsachen, Bezeichnung der Fristen für Recurse in solchen auf den Einsendungs-Berichten — —	137	A. III 95
Portepee-Unterofficiere, welche Strafen gegen sie zur Anwendung zu bringen sind — — — —	18	A. I 4
Posteholz, Gerichtsstand der dortigen Mühle — — — — —	34	A. III 29
Posten-Diebstahl, beim Militair, Bestrafung — — — — —	64	A. I 4
Präclusion, die Einrede derselben steht den Beneficial-Erben gegen Erbschafts-Gläubiger, so weit der Nachlaß reicht, nicht zu — — — —	87	7
Präjudicien des Ober-Appellations-Gerichts — — — — — —	86	7
Prediger-Witwen-Casse, Errichtung für den Verwaltungs-Bezirk des Königlichen Consistorii in Hannover — — — — — —	81 121	A. III 80 81
Preußen, Königreich, Vorschriften über die Zulassung von Angehörigen desselben — — — — — —	5 10	3 8
— — die Pässe zu Reisen daselbst, bedürfen nicht mehr der landdrosteilichen Beglaubigung — — — —	134	90
— Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg einerseits, und Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins und Braunschweig andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich-Braunschweigschen Landestheile —	273	A. I 64
— Vertrag, mit Preußen und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse — — — — —	277	64
— Übereinkunft mit Preußen u. s. w. nebst Braunschweig, gegen Unterdrückung des Schleichhandels — —	281	64
— Übereinkunf mit Preußen u. s. w. nebst Braunschweig, den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an das Zoll-System dieser Staaten betreffend —	282	A. I 64
Preußen, Übereinkunft mit demselben, wegen Anschlusses des südlichen Theils des Amts Fallersleben an den Preußischen Zollverein — — —	283	64
— Übereinkunft mit demselben, wegen des erneuerten Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an den Hannoverschen Steuerverband — —	289	64
— Übereinkunft mit demselben u. s. w. nebst Braunschweig, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs —	290	64
— Übereinkunft mit demselben, betreffend die Erneuerung der Übereinkunft vom 1sten November 1837, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, in dem, dem Zollvereine angeschlossenen Hannoverschen Landestheile — —	295	64
Privat-Forst- und Jagdbediente denen die Vertheidigungs-Befugnisse des Art. 22 des Wilddiebstahls-Gesetzes beigelegt sind, sollen Hirschfänger tragen — — —	105	12
Privilegium s. Brautschatz.		
Proclamation s. Aufgebot.		
Protocoll s. Erkenntnisse.		
Proviant-Wagen, Bestrafung der Militairpersonen, wegen Diebstahls an den auf solchen befindlichen Gegenständen — — — — —	65	4
Publication s. Erkenntnisse.		

Q.

Quartier-Diebstahl, Bestrafung	65	4

R.

Radolfshausen, Amt, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Gieboldehausen abzugeben hat — — — — — —	1	A. III 1

	Pag.	Nr.
Rapporte, falsche der Militairperso-nen. Strafe — — — — —	53	A. 1 4
Rechnungs-Beamte bei der Ar-mee, welche Strafgesetze auf sie an-zuwenden sind — — — — —	12	4
Recruten, Strafe der Pflichtwidrig-keiten bei Anwerbung derselben —	53	4
Recusation, desfallsige Gesuche wer-den nicht durch das bloße Erbieten zum Perhorrescenz-Eide begründet	87	7
Recurse in Polizei-Strafsachen; Ein-schärfung der Vorschriften über die-selben — — — — — —	39 47	A. III 37 48
— — — Bezeichnung der desfallsigen Fristen auf den Einsendungs-Berichten	137	95
Regiment, was im Sinne des Mi-litair-Strafgesetzbuches darunter zu verstehen ist — — — — —	27	A. 1 4
Reisekosten der Beamte in Criminal-Sachen; Berechnung — — —	14	A. III 10
Reisepapiere s. Pässe. Wanderbü-cher.		
Requisitionen in Steuer-Contra-ventions-Angelegenheiten; Vertrag mit Kurhessen wegen der Kosten —	5	A. II 3
Revision des öffentlichen Anwaltes gegen freisprechende, von der Instanz entbindende, oder zu gelinde Crimi-nal-Erkenntnisse — — — —	101	A. 1 11
Rheden, Gericht, wie weit die Ent-scheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Gronau-Poppenburg abzu-geben hat — — — — — —	2	A. III 1
Ringelheim, Gericht, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Liebenburg abzugeben hat — — — — — — —	2	1
Ritterschaftlicher Credit-Ver-ein s. Credit-Vereine.		
Ronden, Strafe der Militairperso-nen wegen Vergehungen gegen die-selben — — — — — —	37	A. 1 4

S.

	Pag.	Nr.
Sachverständige, Gebühren derse-ben in Polizei-Strafsachen — —	128	A. III 86
Sachwalter s. Advocaten.		
Sandmassen von Flüssen und Bä-chen herbeigeführte. Wegschaffung	68	70
Sauvegarden, Strafe der Mili-tairpersonen wegen Vergehungen ge-gen solche — — — — — —	37	A. 1 4
— Strafe, wenn sie gegen ihre Pflicht handeln — — — — — —	43	4
Schärfung der Strafen der Mili-tairpersonen; desfallsige Vorschriften	16	4
Schatz-Collegium, Eröffnung —	185	38
Schauspieler, ohne Concession nicht zu dulden — — — — — —	45	A. III 46
Schenkwirthschaften, bedürfen der Concession, auch wenn kein Brannte-wein geschenkt werden soll — —	65	66
— Vorschriften über die Anlegung von solchen, und über das Verhalten der Inhaber derselben — — — —	153	A. 1 28
Schießen bei Hochzeiten verboten —	14	A. III 11
Schildwachen, Strafe der Militair-personen wegen Vergehungen gegen dieselben — — — — — —	37	A. 1 4
— Strafen für die Vergehungen der-selben — — — — — —	41	4
Schildwache s. Posten-Diebstahl.		
Schleichhandel, Vertrag mit Preu-ßen u. s. w. nebst Braunschweig we-gen Unterdrückung desselben — —	281	64
Schriftsätze, Mundirung der beim Ober-Appellationsgerichte einzurei-chenden, und Verzeichnung des De-servits und der Auslagen unter den-selben — — — — — —	267	63
— s. Advocaten.		
Schulaufsicht, Vorbereitung der Candidaten und Studiosen der Theo-logie zu selbiger — — — —	19	A. III 16
Schulen s. Elementarschulen.		

	Pag.	Nr.
Schuld-Documente, die Besitzer verpfändeter, sind nach der Osnabr. Concurs-Ordnung als Faustpfandgläubiger zu betrachten — — —	89	A. I 7
Schullehrer-Witwen-Casse, Kirchen-Collecte für dieselbe — —	73	A. III 73
Schulversäumnisse, Vorschriften wegen Einziehung der für solche erkannten Strafen — — — — —	145	104
Selbstverstümmelung der Militairpersonen. Strafe — — — —	49	A. I 4
Seiltänzer s. Ausländer, Inländer.		
Sieboldshausen, Gericht, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Friedland abzugeben hat — — — — — —	2	A. III 1
Siehl-Sachen in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg, Osnabrück und Aurich; Anwendung des Art. 9. des Gesetzes vom 19ten November 1840, der Bekanntmachung vom 4ten December 1840 und des Ausschreibens vom 10ten April 1841 auf solche —	243	A. I 52
Söder, Gericht, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Wohldenberg abzugeben hat — — — — — — — —	2	A. III 1
Soldat, wer darunter im Sinne des Militair-Strafgesetzbuches zu verstehen ist — — — — — — —	27	A. I 4
Soldaten, Suspension der regelmäßigen Dienstentlassung der eingestellten — — — — — — — —	137	22
Sparcassen, Ausleihung von Depositen an solche in Ostfriesland —	54 58	A. III 54 60
Spione, Bestrafung — — —	58	A. I 4
Spolienklage, kann nur anstellen wer juristischen Besitz hat — —	87	7
Staats-Examen s. Examen.		
Staatsverrath der Militairpersonen. Bestrafung — — — —	62	4
Stade, Aufhebung des dortigen Ablösungs-Districts — — — —	125	A. III 84
Stadt-Physici s. Medicinalpersonen.		
Stände-Versammlung, allgemeine, Auflösung — — — — —	191	A. I 40
— — — Proclamation, die Auflösung derselben betreffend — — — —	205	44
— — — Berufung — — — —	139 261 265	23 60 62
— — — Form der Erklärung über die Annahme der Wahl eines Deputirten zu selbiger — — — — —	262	61
— — — Wahl der Deputirten des Landes Hadeln dazu — — —	117	16
— — — — — — des Altenlandes für die 2te Cammer derselben — —	120	17
— — — — — — des Landes Wursten für die 2te Cammer derselben —	123	18
— — — — — — des Landes Kehdingen für die 2te Cammer derselben	126	19
— — — — — — des Bezirks Neuhaus-Osten für die 2te Cammer derselben	129	20
— — — — — — des Bezirks Lehe-Hagen für die 2te Cammer derselben	132	21
Stellvertreter, Vorschriften wegen Anschaffung derselben aus dem Vermögen ausgebliebener oder ausgetretener Militairpflichtiger — — —	16	A. III 13
Stempel, Nachcassirung in Criminalsachen — — — — — — —	27	23
Stempel-Freiheit, der Anträge des öffentlichen Anwalts in Criminalsachen — — — — — — —	103	A. I 11
Stempel-Steuer, Verwaltung durch die General-Direction der directen Steuern — — — — — —	188	39
Sterbebett s. Osterstader Landrecht.		
Steuern für das Jahr von Julius 184½ zu erlegende — — — —	183	37
Steuer-Ämter, Berichtigungen und Vervollständigungen des Verzeichnisses derselben — — — — —	217	45

	Pag.	Nr.
Steuer-Behörden, oberste, künftige Einrichtung — — —	187	A. 1 39
Steuer-Cassen, Zulassung der Holländischen Münze in denselben —	237	50
Steuer-Contraventionen, Untersuchung und Bestrafung derselben durch die Untergerichte — — —	7	A. III 4
Steuer-Contraventions-Angelegenheiten, Vertrag mit Kurhessen wegen der Kosten der Requisitionen in solchen — — — — —	5	A. II 3
Steuer-Gesetze s. Zoll- und Steuer-Gesetze.		
Steuervereins-Gebiet, Grenzen desselben gegen das Zollvereins-Gebiet	31	A. III 27
Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse, Verträge über solche, mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, so wie mit Oldenburg und Braunschweig — — —	269	A. I 64
Stockhausen, Patrimonial-Gericht, Vereinigung mit dem Amte Friedland	91	8
Stöhre, für selbige findet eine Hägezeit nicht Statt — — — —	52	A. III 51
Strafen, welche gegen Militairpersonen sowohl wegen militairischer als wegen gemeiner Verbrechen erkannt werden dürfen — — — — —	17	A. I 4
— s. Schulversäumnisse, Weggelds- u. Wegepolizei-Contraventionen.		
Straf-Anstalten, Vorschriften über die Ablieferung der Verbrecher in solche — — — — — — —	3	A. II 2
— — in denselben darf den Gefangenen kein Branntewein verabreicht werden — — — — — — —	155	A. I 28
Straf-Classe, Versetzung in selbige als Strafe der Militairpersonen —	17 21	4
Straf-Dienste, Verwendung zum Wegbau — — — — — —	3	A. III 2
Straf-Gefangene, entlassene, Empfehlung des Vereins zur Sorge für solche, an die Obrigkeiten —	55	36
Strafgesetzbuch für das Militair	9 11	A. I 3 4
Strafhiebe, Züchtigung durch solche als Strafe der Militairpersonen —	17 19 23	4
Straf-Milderungs-Gesuche s. Recurse.		
Straf-Verwandlung beim Militair; Zulässigkeit — — — —	25 26	4
Studiosen s. Candidaten.		
Stüber-Stücke, Ostfriesische; Einziehung — — — — — —	77	A. III 78
Syke, Leggetage bei der dortigen Legge	26	20
— Flecken, Abänderung des §. 1. der Legge-Ordnung für denselben —	138	96

T.

Tanzgesellschaften, die Erlaubniß dazu kann an die Bedingung geknüpft werden, daß kein Branntewein dabei geschenkt werde — —	155	A. I 28
Taschenspieler s. Ausländer, Inländer.		
Termine, Bemerkung derselben auf den Berichten in Domanial-Angelegenheiten — — — — — —	1	A. II 1
Testamente, wie nach dem Osterstader Landrechte vom 18ten Januar 1581 errichtet werden müssen —	89	A. I 7
Theologie s. Candidaten.		
Thiere, kranke, Warnung vor dem Verbrauche und Verkaufe des Fleisches derselben — — — — —	42	A. III 41
Thierärzte, Vorschriften über den Ankauf von Arzeneimitteln für Thiere durch dieselben — — — —	85	A. I 6
Thierführer s. Ausländer, Inländer.		
Todesstrafe, als Strafe der Militairpersonen — — — — —	18	4

	Pag.	Nr.
Töpferhandwerk, Probeſtück der als Geſellen loszuſprechenden Lehrlinge deſſelben — — — — —	74	A.III 74
Transport der Vagabonden nach andern Orten des Inlandes wie des Auslandes — — — — —	75	76
Trauer-Geläute, Anordnung wegen Ablebens der Königin — —	59	62
Trauſcheine, ſind in den betreffenden Fällen nur nach beigebrachter Ehedispenſation zu ertheilen — —	53	52
Trauung, bei Einſprüchen, welche dagegen eingelegt ſind, darf dieſelbe nicht auf den Grund eines vorgezeigten Erkenntniſſes vollzogen werden	40	39
Trunkenheit der Militairperſonen im Dienſte. Strafe — — — —	53	A. I 4

U.

Ueſſinghauſen, Gericht, wie weit die Entſcheidungen in Polizei-Strafſachen an das Amt Moringen-Hardegſen abzugeben hat — — —	2	A.III 1
Univerſitäts-Gericht, wohin Beſchwerden gehören wegen ungeſetzlich beſchloſſener Abſtehung von einem Criminal-Verfahren — — — —	100	A. I 11
desgl. die Reviſion gegen Erkenntniſſe deſſelben — — — — —	101	11
Unterbediente, obrigkeitliche und polizeiliche, zu den Dienſtleiſtungen derſelben ſind die Landgendarmen nicht aufzufordern — — — — —	46	A.III 47
Untergerichte, Unterſuchung und Beſtrafung der Steuer-Contraventionen durch ſelbige — — — — —	7	4
Unterofficier, wer darunter im Sinne des Militair-Strafgeſetzbuches zu verſtehen iſt — — — —	27	A. I 4
Unterofficiere, beſondere ſtrafgeſetzliche Beſtimmungen für dieſelben —	68	4
Unterſchlagung; Beſtrafung beim Militair — — — — — — —	64 66	A. I 4
Unterſchrift Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Vorſchriften über die Beglaubigung derſelben —	197	42
Untreue ſ. Veruntreuung.		
Urkunden, Zuläſſigkeit eines Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe durch ſolche — — — — — —	86	7
Urlaub, Strafe der Militairperſonen wegen Entfernung ohne, und Ausbleibens über Urlaub — — —	49	4
Urlaubs-Päſſe der Militairperſonen, welche zum Wandern benutzt ſind, müſſen an die Polizei-Obrigkeit des Garniſon-Orts abgegeben werden	36 37	A.III 33 35
Urtheile ſ. Erkenntniſſe.		

V.

Vagabonden, Vorſchriften über den Transport nach andern Orten ſowohl des Inlandes als des Auslandes —	75	76
Verbindungen der deutſchen Handwerks-Geſellen. Abſtellung — —	1	A. I 1
Verbindungen, unerlaubte der Militairperſonen. Beſtrafung — —	55	4
Verbrechen, gemeine der Militairperſonen, wie zu beſtrafen — —	11	4
— Unterſcheidung zwiſchen, eigentlich militairiſchen, und militairiſch-qualificirten gemeinen — — — — — — — —	11	4
Verbrecher, wann und wie weit denſelben geſtattet werden darf ſich in den Straf-Anſtalten ſelbſt zu ſtellen	3	A. II 2
— welche dem Auslande angehören; Einrichtung der Characteriſtiken über ſelbige — — — — — —	21	9
— ſ. Auslieferung.		

	Pag.	Nr.
Verdienst-Medaillen, goldene und silberne. Verleihung u. s. w. — —	251	A. 1 32
Verein zur Sorge für entlassene Straf-Gefangene. Empfehlung desselben an die Obrigkeiten — — — —	55	A.III 56
Vergehen s. Verbrechen.		
Verhaftung, willkührliche, Strafe beim Militair — — — — —	43	A. 1 4
— s. Mantelbogen.		
Verjährung bei Militair-Vergehen	14	4
— findet in Rücksicht der Beschränkungen der Hildesheimschen Polizei-Ordnung von 1665, über die Benutzung der Gemeinde-Weiden nicht Statt —	88	7
Verkehr-Verhältnisse s. Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse.		
Verrätherei der Militairpersonen; Begriff. Strafe — — — —	56	4
Verrufs-Erklärungen deutscher Handwerksgesellen. Verbot — —	1	1
Versteigerungen, öffentliche, bei solchen darf kein Branntewein geschenkt werden — — — — —	155	28
Versteigerungs-Ordnung, Ostfriesische, vom 16ten December 1834. Abänderungen und Ergänzungen derselben — — — — — —	79	A.III 79
Vertheidiger, über die Wahl oder Zuordnung ist der Angeschuldigte stets zu befragen — — — — —	74	75
Verträge mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, so wie mit Oldenburg und Braunschweig über Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse — — — — — — —	269	A. 1 64
— auf Bestätigung derselben nach der Calenbergschen Verordnung vom 4ten April 1620 findet eine Klage nicht Statt — — — — — —	88	7
— nähere Bestimmung der Vorschriften der Lüneburgschen Polizei-Ordnung von 1618 über die gerichtliche Anmeldung und Ingrossation derselben	87	7
Verträge s. Leibzucht-Verträge.		
Vertraulichkeit, unziemliche der Militair-Vorgesetzten mit Untergebenen. Strafe — — — — —	40	A. 1 4
Veruntreuung, Strafe beim Militair — — — — — — —	66	4
Verwaltungs-Behörden, Entscheidung der Competenzstreitigkeiten zwischen solchen und Gerichten —	3	2
Verweis, als Strafe der Officiere	18	4
Vierzehn-Thalerfuß, Einführung bei der Lüneburgschen Brand-Versicherungs-Societät — — — —	49	A.III 50
Visiren s. Wanderbücher.		

W.

	Pag.	Nr.
Waake, Gericht, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Strafsachen an das Amt Göttingen abzugeben hat	2	1
Wache, Strafen der Vergehungen der dazu commandirten Officiere und Unterofficiere — — — — —	42	A. 1 4
Waffen, Strafe des Mißbrauchs beim Militair — — — — — —	63	4
Wagen, deren Schalen aus Holz bestehen. Eichung — — — —	138	A.III 97
Wahrenholz, Voigtei, Verlegung vom Amte Gishorn an das Amt Knesebeck — — — — — —	247	A. 1 54
Wanderbücher, sind den auswärtigen Gesellen, welche sich gegen die Landesgesetze über das Verbot der Gesellen-Verbindungen vergangen haben, abzunehmen und an die Behörde der Heimath zu senden — — —	1	1
— der Handwerksgesellen, welche in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin reisen; Visirung — —	15	A. 1 6
— müssen der Obrigkeit vorgezeigt werden ehe Gesellen auf dem Lande angenommen werden dürfen — —	35 41	A.III 31 40

	Pag.	Nr.
Wartegeld, das Militair-Strafgesetzbuch ist auf die, auf Wartegeld versetzten Militairpersonen anzuwenden	11	A. I 4
Webekammmacher, Oldenburgsche, wie weit sie im Osnabrückschen ihr Gewerbe betreiben dürfen — —	9	A.III 6
Weende, Klosteramt, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Straffachen an das Amt Göttingen abzugeben hat	2	1
Wegbau, Verwendung der Straf- und Häuslings-Dienste zu demselben	3	2
Weggelds- und Wegepolizei-Contraventionen, Verzicht der General-Wegbau-Commission auf Straf-Anträge und Geldstrafen in solchen. Erlaß solcher Strafen im Wege der Gnade — — — —	146	105
Weitere Vertheidigung gegen ein in der Revisions-Instanz abgegebenes abänderndes Criminal-Erkenntniß — — — — — — — —	102	A. I 11
Werkhäuser, den Gefangenen in solchen darf kein Branntewein verabreicht werden — — — — —	155	28
— polizeiliche, Detention unverbesserlicher Holzdiebe in solchen — —	15	A.III 12
— — Verfahren bei Anträgen auf Gefangenhaltung in solchen — — —	140	99
Werna, Gericht, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Straffachen an die Canzlei der Grafschaft Hohnstein abzugeben hat — — — —	2	1
Widersetzlichkeit s. Insubordination.		
Widersetzung gegen die Obrigkeit, Bestrafung beim Militair — —	63	A. I 4
Wieland, Ausdehnung des Schutzes der Werke desselben gegen Nachdruck	107	13
Wildemann, Bergstadt, Übernahme der Gerichtsbarkeit derselben durch die Landesherrschaft — — — —	193 69	41 A.III 71
Wildprett, Vorschriften über den Handel mit solchem — — —	133	A.III 89
Witwen-Casse s. Prediger-Witwen-Casse. Schullehrer-Witwen-Casse.		
Wohnort, Aufnahme desfallsiger Nachrichten in die Characteristiken über Verbrecher, welche dem Auslande angehören — — — — — —	21	A. II 9
Wollbrechtshausen, Gericht, wie weit die Entscheidungen in Polizei-Straffachen an das Amt Moringen-Hardegsen abzugeben hat — —	2	A.III 1
Wundärzte sollen Blutegel stets vorräthig haben — — — —	53	53
— s. Medicinalpersonen.		
Wursten, Land, Wahl der Deputirten desselben für die 2te Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung —	123	A. I 18
Wustrow, Amt, veränderte Eintheilung — — — — — — —	167	32

Z.

	Pag.	Nr.
Zellerfeld, Errichtung eines Königlichen Berg- und Stadtgerichts daselbst — — — — — —	193 69	41 A.III 71
Zeugen, Gebühren derselben in Polizei-Straffachen — — — —	128	86
Zeughäuser, Bestrafung der Militairpersonen wegen Diebstahls an den in solchen befindlichen Gegenständen	65	A. I 4
Zoll- und Steuer-Gesetze, in dem dem Preußischen Zollvereine angeschlossenen Theile des Amts Fallersleben zur Anwendung kommende — — — — — —	147	A.III 107
Zollverein s. Preußen, Hohnstein, Elbingerode.		

	Pag.	Nr.
Zollvereins-Gebiet, Grenzen deſſelben gegen das Steuervereins-Gebiet — — — — — — — —	31	A. III 27
Zuchthaus, als Strafe der Militairperſonen — — — — — — —	17 20	A. I 4
Züchtigung, durch Strafhiebe, als Strafe der Militairperſonen — —	17 19 23	A. I 4
Zweiſtüber-Stücke, Oſtfrieſiſche, Einziehung — — — — —	77	A. III 78

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1841.

Erste Abtheilung.

7

I. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Verordnung, die Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen Statt findenden Verbindungen und Mißbräuche betreffend.

(1.) Königliche Verordnung, betreffend die Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen Statt findenden Verbindungen und Mißbräuche. Hannover, den 31sten December 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 27sten diesjährigen Sitzung am 3ten December 1840 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Übertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben

[Ausgegeben zu Hannover, den 6ten Januar 1841.]

zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reiſepaſſes nach anderen Bundesſtaaten veranlaßt finden ſollte.

3) Die Regierungen behalten ſich vor, Verzeichniſſe der wegen jener Vergehen abgeſtraften und in die Heimath zurückgewieſenen, ſo wie der ausnahmsweiſe zur Wanderung wieder zugelaſſenen Handwerksgeſellen ſich gegenſeitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgeſellen ſind beim Antritte ſeiner Wanderſchaft die vorſtehenden Beſtimmungen, vor Aushändigung ſeines Wanderbuchs oder Reiſepaſſes, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieſes geſchehen, in der Reiſeurkunde amtlich zu bemerken.

Wir laſſen demnach dieſen Bundesbeſchluß hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen und befehlen Unſeren Unterthanen, ſo weit ſie ſolcher angeht, demſelben nachzukommen.

Daneben verordnen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Verbindungen unter den Handwerksgeſellen (ſ. g. Brüderſchaften, Geſellenſchaften, Geſellenladen), wo ſie im Königreiche noch beſtehen, werden hiemit aufgehoben.

Art. 2.

Jede Theilnahme an ſolchen Verbindungen, namentlich durch Faſſung von Beſchlüſſen, Ausſprechung von Strafen, durch ein Freiſprechen von Geſellen vor der Brüderſchaft und Ertheilung von Scheinen darüber (ſ. g. Geſellenfreiſcheinen), auch die Abforderung ſolcher Scheine vor Reichung des etwa üblichen Geſchenks ꝛc. wird verboten.

Art. 3.

Wer hiegegen handelt, verfällt in die durch das Geſetz vom 24ſten October d. J. Art 7. wider ruheſtörende Unternehmungen der Handwerker angedrohete Strafe: Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern, vorbehältlich der etwa ſonſt erforderlichen polizeilichen Maßregeln.

Art. 4.

Einrichtungen zur Verpflegung oder Unterſtützung erkrankter oder dürftiger Geſellen durch Beiträge anderer Geſellen ꝛc. (ſ. g. Geſellenpflegecaſſen, Krankencaſſen), welche mit geeigneter Theilnahme einiger Geſellen (ſ. g. Pflegegeſellen) unter der Verwaltung der Zunft und Aufſicht der Obrigkeit ſtehen, ſind erlaubt, und da, wo die Pflege kranker Geſellen bisher von Geſellenverbindungen ausgegegangen iſt, einzuführen.

Die gegenwärtige Verordnung ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 31ſten December 1840.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

Berichtigungen

in der Geſetz-Sammlung für das Königreich Hannover für 1840. Abtheilung I.

Seite 310	Zeile 5 von unten		
315	" 6, 7 von unten		
323	" 1, 2, 6, 11, 14, 16, 23, 25 von oben		
327	" 15, 16, 17 von oben		
328	" 13 von unten	lies: „Berathung" (en)	
329	" 1 von unten	ſtatt: „Berathſchlagung" (en).	
331	" 6 von unten		
338	" 11, 12 von unten		
339	" 1 von oben		
345	" 14 von oben		

Seite 322 " 13, 14 von oben iſt hinter: „Präſidenten" und „Secretarien" ein Comma einzuſchalten.

Seite 324 " 8 von oben lies: „vorliegenden Anträge (§§. 41. bis 44.) zu" ſtatt: „vorliegenden (§§. 41. bis 44.) Anträge zu"

Seite 339 " 9 von unten iſt hinter der Ziffer des §. die Überſchrift „Fortſetzung" einzuſchalten.

Hannover, den 31ſten December 1840.

Königliche Geſetz-Sammlungs-Commiſſion.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Verordnung, die Entscheidung der Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend.

(2.) Verordnung, die Entscheidung der Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend. Hannover, den 8ten Januar 1841.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da zur Ausführung des §. 171. des Landesverfassungsgesetzes, welcher wörtlich lautet:

„Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Competenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath.

Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsraths gefällt werden, welche aus dem Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu bestellen.

Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sey denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre.

Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Competenzstreits an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.

Hat eine Unterbehörde, welcher die Justizpflege und die Verwaltung in erster Instanz zugleich obliegen, in der erstern Eigenschaft gehandelt und wird deren Competenz von der

[Ausgegeben zu Hannover, den 13ten Januar 1841.]

in dem andern Geschäftszweige ihr vorgesetzten Oberbehörde in Zweifel gezogen, so ist die Competenzfrage zwischen ihr und dieser Oberbehörde zur Erledigung zu bringen.

Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörden für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsraths herbeigeführt werden."

noch einige nähere Bestimmungen erforderlich sind, so verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Alle nicht schon vor der Verkündigung des Landesverfassungsgesetzes erledigten Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden Unseres Königreichs sind durch Unseren Staatsrath unter nachstehenden Formen zu entscheiden.

§. 2.

Wenn zwischen einem Gerichte und einer Verwaltungsbehörde ein Competenzstreit entsteht, so haben zuvörderst jene Behörden ihre Ansichten gegenseitig zu entwickeln und eine Ausgleichung derselben zu versuchen.

Gelingt dieses nicht, so ist der Competenzstreit nach den Vorschriften des §. 171. des Landesverfassungsgesetzes einzuleiten. Beide Behörden haben alsdann, unter gründlicher Entwickelung ihrer Ansicht, die Entscheidung des Streits durch den Staatsrath bei Unserem Cabinet zu beantragen.

§. 3.

Findet Unser Staats- und Cabinets-Minister die Sache zur Entscheidung noch nicht hinreichend vorbereitet, so hat er die deshalb erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Findet derselbe aber die Sache genügend vorbereitet, so hat er die Acten nebst den Ausführungen der streitenden Behörden dem Präsidenten des Staatsraths zuzustellen.

Hält der Präsident noch weitere Acten oder thatsächliche Aufklärungen für erforderlich, so hat derselbe hierüber Unserem Staats- und Cabinets-Minister Anzeige zu machen.

§. 4.

Der Staatsrath hat jeden Competenzstreit in einer Versammlung zu entscheiden, welche lediglich aus

1) dem Präsidenten (oder, bei dessen Behinderung, dem mit dem Präsidium im Staatsrathe von Uns einstweilen Beauftragten),
2) aus jedesmal wenigstens sechs Mitgliedern der Abtheilung für die Justiz und
3) einer gleich großen Anzahl von Mitgliedern der Abtheilung für das Innere

besteht.

§. 5.

Die Mitglieder beider Abtheilungen, welche auf jedesmalige Aufforderung des Präsidenten an der Entscheidung von Competenzstreitigkeiten Theil zu nehmen haben, sind von Uns für diese Function dauernd, mit Vorbehalt künftiger Ergänzung oder Vermehrung, bestellt und in der Anlage benannt.

§. 6.

Mitglieder der in einem Competenzstreite befangenen Behörden können an der Entscheidung desselben nicht Theil nehmen.

§. 7.

Wenn ein zur Versammlung berufenes Mitglied behindert ist, an der Entscheidung einer Sache Theil zu nehmen, so hat der Präsident die Zahl der Mitglieder beider Abtheilungen wieder gleichzustellen.

Ein zu diesem Zwecke hinzuberufenes Mitglied muß derselben Abtheilung, wie das ausfallende, angehören.

§. 8.

Behuf gründlicher Vorbereitung der Entscheidungen hat der Präsident für jede Sache einen Referenten aus der einen und einen Correferenten aus der andern Abtheilung zu bestellen. Die von diesen schriftlich abzufassenden Vorträge sind zeitig vor der Sitzung den Mitgliedern der Versammlung zur Kenntniß zu bringen.

Einer vorgängigen abgesonderten Bearbeitung der Conflictssachen durch die Abtheilungen bedarf es ferner nicht.

§. 9.

Die Entscheidungen werden in der im §. 4. bezeichneten Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gefällt. Der Präsident hat, gleich jedem Mitgliede, nur eine Stimme abzugeben.

§. 10.

Der Präsident des Staatsraths hat die von ihm unterzeichnete und von dem General-Se-

cretair beglaubigte Ausfertigung der Entſcheidung Unſerem Staats- und Cabinets-Miniſter zuſtellen zu laſſen, welcher dieſelbe, unter Rückgabe der Acten, den betreffenden Behörden zuſendet.

Den Umſtänden nach kann auch den bei der Sache betheiligten Perſonen von Unſerem Staats- und Cabinets-Miniſter eine Abſchrift der vom Staatsrathe abgegebenen Entſcheidung bewilligt werden.

§. 11.

Alle mit dem Vorſtehenden im Widerſpruche ſtehenden Beſtimmungen, insbeſondere die §§. 19. 20. 21. Unſerer Cabinets-Verordnung vom 21ſten Januar 1839 werden hiedurch aufgehoben.

Dieſe Verordnung ſoll durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 8ten Januar 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

A. Aus der erſten Abtheilung für die Juſtiz.

1. der Geheime Cabinetsrath Freiherr von Falcke;
2. der Canzlei-Director der Osnabrückſchen Juſtiz-Canzlei Dr. Meyer;
3. der Ober-Juſtizrath von Werlhof;
4. der Ober-Appellationsgerichts-Vice-Präſident Dr. Leiſt;
5. der Conſiſtorial-Director Jochmus;
6. der Ober-Appellationsrath von Schlepegrell;
7. der Ober-Juſtizrath Jacobi;
8. der Ober-Appellationsrath Flöckher;
9. der Hofrath Dr. Frankenfeld;
10. der Cabinetsrath Freiherr von Schele;
11. der General-Auditeur Reinecke;
12. der Hofrath Dr. Klenze;
13. der Juſtizrath Martin in Hildesheim;
14. der Geheime Juſtizrath Dr. Mühlenbruch in Göttingen;
15. der Geheime Juſtizrath Dr. Bergmann in Göttingen;
16. der Geheime Juſtizrath Stromeyer in Stade;
17. der Ober-Appellationsrath Dr. Planck;
18. der Ober-Appellationsrath von Bothmer;
19. der Juſtizrath von Schlepegrell in Celle;
20. der Juſtizrath von Eſtorff in Celle;
21. der Conſiſtorialrath Werner in Hildesheim.

B. Aus der zweiten Abtheilung für das Innere.

1. der Landdroſt von Dachenhauſen;
2. der Cammer-Director von Voß;
3. der Landdroſt Graf von Wedel in Osnabrück;
4. der Landdroſt von Werſebe in Aurich;
5. der Landdroſt von Landesberg in Hildesheim;
6. der Landdroſt von der Wenſe in Lüneburg;

7. der Oberſt von Düring;
8. der Cabinetsrath von Lütcken;
9. der Schatz- und Conſiſtorialrath Eichhorn;
10. der Cammerrath Rumann;
11. der Hofrath Hüpeden;
12. der Kloſterrath von Wangenheim;
13. der Hofrath Ubbelohde;
14. der Regierungsrath von Marſchalck;
15. der Cammerrath Bar;
16. der Hofrath Dürr;
17. der Canzleirath Bening;
18. der Canzleirath von Langwerth;
19. der Regierungsrath von Bülow in Hildesheim;
20. der Regierungsrath von Borries in Stade;
21. der Regierungsrath von Stolzenberg in Aurich.

I. Abtheilung. № 3.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Patent, die Einführung eines Militair-Strafgeſetzbuchs für das Königreich Hannover betreffend.
Militair-Strafgeſetzbuch für das Königreich Hannover.

(3.) Patent, die Einführung eines Militair-Strafgeſetzbuchs für das Königreich Hannover betreffend. Hannover, den 1ſten Januar 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nächſt der allgemeinen Criminalgeſetzgebung für Unſer Königreich ſind neuerlich auch die bisher für Unſere Armee beſtandenen Strafgeſetze einer ſorgfältigen Reviſion und Umarbeitung unterzogen worden.

Nachdem auf dieſe Weiſe ein den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen angemeſſenes Militair-Strafgeſetzbuch verfaßt und mit Unſerer Allerhöchſten Beſtätigung verſehen worden iſt; ſo laſſen Wir daſſelbe hiemit verkündigen, und verordnen über deſſen Einführung das Folgende:

§. 1.

Das neue Militair-Strafgeſetzbuch tritt mit dem 1ſten März 1841 für alle diejenigen Perſonen und Fälle in Kraft, auf welche ſich daſſelbe nach ſeinem nähern Inhalte bezieht.

§. 2.

Es verlieren dagegen mit eben jenem Tage die Kriegs-Artikel vom 4ten Mai 1790 und alle andere Vorſchriften ihre Gültigkeit, welche bisher über die Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen der Militairperſonen beſtanden haben.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23ſten Januar 1841.]

§. 3.

Das neue Militair-Strafgeſetzbuch ſoll vom 1ſten März 1841 an auch auf diejenigen Strafſälle angewandt werden, welche vor jenem Tage eingetreten ſind. Nur wenn ein früher verübtes Vergehen oder Verbrechen durch die Vorſchriften, welche zur Zeit ſeiner Begehung galten, mit einer gelindern Strafe bedrohet war, als durch das neue Militair-Strafgeſetzbuch, kommen jene früheren Vorſchriften zur Anwendung.

§. 4.

In Anſehung der vor dem 1ſten März 1841 bereits geſprochenen militairiſchen Straf-Erkenntniſſe wird dem neuen Militair-Strafgeſetzbuche ein Einfluß nur in ſo weit geſtattet, daß, wenn gegen ſelbige Rechtsmittel ergriffen und zuläſſig ſind, über welche nach dem gedachten Termine zu entſcheiden iſt, alsdann das früher geſprochene Erkenntniß bei der Entſcheidung über das ergriffene Rechtsmittel nach dem Militair-Strafgeſetzbuche geprüft und dem Befinden nach, ſowohl in Anſehung der Strafart als des Strafmaßes, abgeändert werden ſoll.

§. 5.

Das gegenwärtige Patent nebſt dem Militair-Strafgeſetzbuche ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt, und jedem Officiere ein Exemplar davon zugefertigt werden. Außerdem iſt ein angemeſſener Auszug aus dem gedachten Geſetzbuche unter dem Namen von Kriegs-Artikeln verfaßt und von Uns genehmigt worden, welcher allen Unterofficieren, Corporalen und Soldaten Unſerer Armee zu dem Zwecke ihrer Nachachtung und Warnung bekannt gemacht werden ſoll. Es wird dabei aber ausdrücklich vorgeſchrieben, daß bei allen künftigen Entſcheidungen in Militair-Strafſachen nicht der ſo eben erwähnte Auszug, ſondern das Militair-Strafgeſetzbuch ſelbſt zur Richtſchnur und Grundlage dienen ſoll.

Wir gebieten Allen, die es angeht, insbeſondere ſämmtlichen Mitgliedern und Gerichten Unſerer Armee nach dieſen Unſeren Vorſchriften ſich gebührend zu achten.

Gegeben Hannover, den 1ſten Januar 1841.

Ernſt Auguſt.

L. Buſſche,
General-Lieutenant.

(4.) Militair-Strafgesetzbuch für das Königreich Hannover. Hannover, den 1sten Januar 1841.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Das vermöge Unseres Patents vom heutigen Tage mit Unserer Königlichen Sanction versehene und verkündete Militair-Strafgesetzbuch für Unser Königreich Hannover lautet wörtlich, wie folgt:

Erster oder allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Von den Militair-Strafgesetzen überhaupt und von deren Anwendung.

§. 1.

Gegenstand der Militair-Strafgesetzgebung.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs erstrecken sich

a. auf solche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, welche im Widerspruche mit den besonderen Pflichten des Militairstandes verschuldet werden, — eigentliche Militair-Verbrechen oder Vergehen;

b. auf solche Übertretungen, die zwar als Verletzungen allgemeiner Unterthanenpflichten ihrem Grundbegriffe nach zu den gemeinen Verbrechen oder Vergehen gehören, die aber entweder zugleich mit dem Militairdienste in näherer Beziehung stehen, oder gerade dadurch, daß sie von Militairpersonen begangen werden, um so strafbarer und gefährlicher werden, — militairisch-qualificirte gemeine Verbrechen und Vergehen.

§. 2.

Bestrafung der gemeinen Verbrechen.

Alle sonstige gemeine Verbrechen oder polizeilich zu ahndende Vergehen werden auch gegen Militairpersonen — unter Beibehaltung ihres militairischen Gerichtsstandes soweit solcher gesetzlich begründet ist, — nach den Vorschriften des allgemeinen Criminalgesetzbuchs, oder nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen bestraft, jedoch unter Berücksichtigung der durch die militairische Disciplin gebotenen besonderen Bestimmungen. (Vergl. §§. 33—35 und 200.)

§. 3.

Subjectiver Umfang der Militair-Strafgesetze in Beziehung: 1) auf die im activen Dienste Stehenden;

Die Militair-Strafgesetze finden ihre Anwendung

1) auf alle im activen Dienste befindlichen Mitglieder der Armee, einschließlich der mit Sold Beurlaubten und der auf Wartegeld Versetzten;

2) auf die ohne Sold Beurlaubten;

2) auf die ohne Sold Beurlaubten, wegen der von ihnen auch während der Urlaubszeit begangenen militairischen Vergehungen, zu welchen namentlich gehören:

a. Desertion,

b. Ungehorsam gegen die sich auf den Dienst beziehenden Befehle der militairischen Vorgesetzten, z. B. Ausbleiben über Urlaub und Nichtbefolgung des erhaltenen Befehls, sich zum Dienste zu stellen,

c. Entwendung, Veruntreuung und Verwahrlosung von herrschaftlichen Militair-Effecten,

d. Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen militairische Vorgesetzte, Wachen, Posten und Patrouillen, und gegen Gendarmen;

3) auf die der Armee ins Feld folgenden Personen;

3) auf die der Armee ins Feld folgenden Personen,

a. wenn sie sich eine Übertretung der auf sie anwendbaren Militair-Gesetze schuldig machen; (s. z. B. §§. 138. 139. 197.)

b. in so fern die Anwendbarkeit einer Strafbestimmung auf sie ausdrücklich mit erstreckt ist;

c. wenn sie für gewisse Fälle z. B. während des Marsches, bei Fouragirungen und dergleichen den militairischen Subordinations-Verhältnissen durch Befehle des Commandirenden untergeordnet sind.

§. 4.

4) auf Militairbeamte;

In Ansehung der angestellten Militairbeamten, als namentlich der Auditeurs, der Feldprediger, Ärzte, der Commissariats- und Rechnungsbeamten, der Subalternen der General-Adjudantur und des General-Kriegsgerichts, und des Verwaltungspersonals in Casernen und in Militair-Hospitälern und Gefängnissen behalten diejenigen allgemeinen Gesetze ihre Anwendbarkeit, welche für die übrigen Staatsdiener derselben Cathegorie bestehen, in so fern die Militairgesetze wegen ihrer Dienstverrichtungen keine besondere Bestimmungen enthalten.

§. 5.

5) auf Gendarmen;

Wegen Vergehungen, die sich die Gendarmen zu Schulden kommen lassen, werden zunächst die Vorschriften der für die Landgendarmerie bestehenden besonderen Reglements, die des gegenwärtigen Militair-Strafgesetzbuchs aber erst in solchen Fällen angewandt, über welche in jenen Reglements nichts verordnet ist, jedoch mit der nähern Bestimmung, daß in solchen Fällen, wo nach den Vorschriften im §. 35. Versetzung in die Straf-Classe eintreten würde, statt dieser Strafart gegen Gendarmen auf Dienstentlassung oder auf Dienstentsetzung zu erkennen ist.

6) auf entlassene Militairpersonen.

§. 6.

Entlassene Militairpersonen bleiben den Militair-Strafgesetzen unterworfen:

a. in Anſehung der noch während ihrer Dienſtzeit begangenen militairiſchen oder militairiſch-qualificirten gemeinen Verbrechen und Vergehen;

b. wegen der im §. 67. gedachten Verbrechen und Vergehen, die ſie ſich nach ihrer Entlaſſung gegen frühere Vorgeſetzte zu Schulden kommen laſſen;

c. Penſionirte, in Anſehung der ihnen noch obliegenden militairiſchen Dienſtverpflichtungen;

d. Entlaſſene Officiere, in Beziehung auf die Beibehaltung ihrer militairiſchen Ehrenvorzüge und der Penſion, in ſo fern ſie ſich gegen die Beſtimmungen des §. 228. vergehen.

§. 7.

7) Ausnahmsweiſe Anwendung der Militair-Strafgeſetze im Kriege.

Außerhalb des Königreichs Hannover wird in Kriegszeiten ohne Rückſicht auf Stand und Rang jeder, er mag Landesunterthan oder Ausländer ſeyn, nach den Militair-Strafgeſetzen, wenn er ihnen auch ſonſt nicht unterworfen iſt, wegen nachſtehender auf das Militair und den Militairdienſt Bezug habenden Verbrechen beſtraft:

1) Verleitung des Soldaten zur Deſertion, ſo wie jede Art der Hülfeleiſtung bei der Ausführung dieſes Verbrechens, (§§. 138. 139);

2) die innerhalb des von der Armee oder einem Theile derſelben im Kriegszuſtande beſetzten Bezirks gegen die Sicherheit der Truppen unternommenen Handlungen (§. 179.), beſonders

3) Spioniren für den Feind (§. 180.), endlich

4) die Übertretungen der von dem commandirenden General für die Einwohner im Kriegszuſtande beſetzter Landestheile erlaſſenen und bekannt gemachten Verfügungen.

§. 8.

Anwendung der Militair-Strafgeſetze nach den Grundſätzen des allgemeinen Criminalgeſetzbuchs.

Bei der Anwendung der Militair-Strafgeſetze werden, ſo weit es die Beurtheilung der Strafbarkeit überhaupt und die jedesmalige Zumeſſung der Strafe betrifft, die Grundſätze des allgemeinen Criminalgeſetzbuchs befolgt, und gilt namentlich, was daſſelbe über Vollendung und Verſuch, über Vorſatz und Fahrläſſigkeit, über Urheber, Gehülfen und Begünſtiger und über die Gründe, welche die Strafbarkeit ausſchließen, mildern oder ſchärfen, beſtimmt, jederzeit da als Richtſchnur, wo nicht in den hier nachfolgenden Paragraphen und in dem zweiten Theile des gegenwärtigen Geſetzbuchs mit beſonderer Rückſicht auf die eigenthümliche Beſchaffenheit der Militair-Dienſtverhältniſſe ein Anderes ausdrücklich verordnet iſt.

§. 9.

Beſondere Beſtimmungen: 1) wegen Fahrläſſigkeit. Allg. Crim.-Geſetzbuch Art. 41—51;

Bloße Fahrläſſigkeit begründet ſchon den Begriff einzelner Militairvergehen, und kann daher in Rückſicht dieſer die Anwendung des Strafgeſetzes nicht erſt von der Entſcheidung der Frage abhängig werden, ob ein rechtswidriger Vorſatz anzunehmen ſey oder nicht. Nur der höhere oder geringere Grad der Fahrläſſigkeit wird hier Gegenſtand der richterlichen Beurtheilung.

§. 10.

2) wegen Nothwehr. Allg. Crim.-Gesetzbuch Art. 78—81;

Der Militairdienst gestattet nicht, eine Nothwehr gegen den Vorgesetzten, sobald dieser im Dienste handelt, anders für gesetzlich zulässig anzuerkennen, als wenn ein unerlaubter Angriff mit lebensgefährlichen Werkzeugen und auf wirklich lebensgefährliche Weise gegen einen Untergebenen geschah.

§. 11.

3) wegen Verjährung. Allg. Crim.-Gesetzbuch Art. 88—90;

Wegen der Verjährung treten in den nachbemerkten Fällen folgende Bestimmungen ein:

1) In Absicht der Bestrafung solcher Handlungen, welche als mit der Ehre des Officier-Standes unverträglich zufolge §§. 40. und 228. den Verlust der Stelle nach sich ziehen, findet — so weit es die verwirkte Entfernung aus dem Dienste betrifft — keine Verjährung Statt.

2) Beim Verbrechen der Desertion beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe der gesetzlich oder durch Capitulation bestimmten Dienstzeit.

3) Wegen geringfügiger Dienstvergehungen, die mit Gefängniß von höchstens 14 Tagen gesetzlich abzubüßen stehen, soll nach Verlauf eines Jahrs keine Untersuchung und Bestrafung mehr Statt haben. Jedoch kommt im etwaigen Wiederholungsfalle ein solches früheres Vergehen als erschwerender Umstand in Anrechnung.

§. 12.

4) in Rücksicht auf Milderungsgründe überhaupt. Allg. Crim.-Gesetzbuch Art. 98—103.

Wegen eintretender Milderungsgründe kann der Regel nach die Strafe nur innerhalb der Grenzen ihres gesetzlich höchsten und niedrigsten Grades abgemessen werden.

Auf einen gelindern als den verordneten niedrigsten Grad der Strafe zu erkennen, dazu sind die Kriegsrechte, auch wenn die Strafgattung beibehalten wird, nur dann ermächtigt, wenn wegen der Menge und Wichtigkeit zusammentreffender Milderungsgründe selbst dieser niedrigste Grad mit den Strafgrundsätzen nicht füglich zu vereinigen stände.

Von der Strafgattung selbst darf dagegen in den Entscheidungen der Kriegsrechte anders niemals abgegangen werden, als wo solches im Gesetze ausdrücklich gestattet ist, oder wo das Gesetz für gewisse Fälle die Herabsetzung der Strafe bis auf einen verhältnißmäßigen Theil verordnet (wie z. B. im §. 14.), die darnach zu erkennende Strafe aber unter die gesetzlich kürzeste Dauer der Strafgattung (§§. 28. 29. und 30.) herabsinken würde.

Ist das Kriegsrecht in einem andern, unter obigen Ausnahmen nicht begriffenen Falle, der Meinung, daß wegen der dem Angeschuldigten zur Seite stehenden Milderungsgründe, die gesetzliche Strafgattung auch in ihrer niedrigsten Abstufung nicht mehr anwendbar sey, so steht ihm bloß die Befugniß zu, diese Milderungsgründe der das Erkenntniß prüfenden und bestätigenden Behörde zu fernerer Berücksichtigung zu empfehlen. Dieser Behörde soll das Recht beigelegt seyn, die Herabsetzung der Strafe im Wege rechtlicher Milderung auch ohne besondern Antrag und selbst mit Abweichung von der gesetzlichen Strafgattung zu verfügen, wenn letztere nach reiflicher Erwägung und richterlichem Ermessen mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des einzelnen Falles in keinem Verhältnisse mehr steht.

Auch eine begnadigungsweise Herabsetzung der Strafe darf nach weiterer Bestimmung der Militairgerichts-Ordnung vom Kriegsrechte bei Einsendung des Erkenntnisses empfohlen werden.

§. 13.

in Rücksicht auf einzelne gemeinrechtliche Milderungsgründe.

Bei eigentlichen Militairverbrechen können unter keinen Umständen als rechtliche Milderungsgründe in Betracht kommen:

a. das minderjährige Alter, sobald der Thäter das 20ste Lebensjahr zurückgelegt hat;
b. der Mangel des in der Jugend genossenen Unterrichts und die sonst vernachlässigte Erziehung und sittliche Bildung;
c. die besondere Gelegenheit, welche die Begierde reizt und schnell zur Ausführung fortreißt;
d. die Trunkenheit, sobald selbige durch freiwilligen und unvorsichtigen Genuß berauschender Getränke veranlaßt ist.

§. 14.

wegen Milderungsgründe, die aus den Militairverhältnissen entspringen.

Einen besondern Milderungsgrund giebt dagegen bei Soldaten die nicht geschehene Vorlesung der Kriegsartikel ab, und soll in einem solchen Falle

a. bei Militairverbrechen nur auf die Hälfte der sonst verwirkten Strafe,
b. bei den durch die Militair-Strafgesetze besonders verpönten gemeinen Verbrechen keine andere als die im allgemeinen Criminalgesetzbuche bestimmte Strafe

erkannt werden. Ist im ersten Falle Todesstrafe angedroht, so tritt statt deren zehn bis funfzehnjährige Kettenstrafe ein.

Ebenmäßig soll die unterbliebene Vereidung die Strafe der Desertion in der durch den 136. §. bestimmten Maße mildern. Auch bei den übrigen unter a. und b. bezeichneten Vergehungen bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die unterbliebene Vereidung bei Zumessung der Strafe, jedoch nur innerhalb ihrer gesetzlich bestimmten Grenzen, als mildernden Umstand zu berücksichtigen.

Übrigens wird die Vereidung eben so wie das Vorlesen der Kriegsartikel von dem Augenblicke an, wo der Soldat mit der Uniform bekleidet und zum wirklichen Dienste eingestellt ist, so lange als geschehen angenommen, bis das Gegentheil dargethan oder wenigstens wahrscheinlich gemacht ist.

§. 15.

Bei Vergehungen wider solche Dienstpflichten, deren vollständige Erfüllung schon eine größere Ausbildung durch Übung und Erfahrung erfordert, soll eine kurze Dauer der Dienstzeit als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

§. 16.

Der vom Vorgesetzten in Bezug auf den Dienst zu einer strafbaren Handlung gegebene Befehl macht den Untergebenen straflos, welcher die Handlung begeht. Davon ausgenommen sind jedoch: die Verbrechen des Hochverraths, der Verrätherei, des Aufruhrs, der Desertion und der verletzten Dienstreue bei Listen, Rapports, Bescheinigungen und Zeugnissen, indem der Untergebene einem zu solchen Handlungen ertheilten Befehle, ohne in die Strafe des Gesetzes zu verfallen, unter keinen Umständen Folge leisten darf.

Auch die Genehmigung des Vorgesetzten zu einer unerlaubten Handlung schließt in gleicher Maße wie der Befehl die Strafbarkeit des Untergebenen aus, wenn

a. die unerlaubte Handlung zu den reinen Militairvergehen gehört, zugleich auch
b. die Genehmigung ausdrücklich vor der Ausführung und im Wege der Dienstautorität ertheilt war.

Der außerdienstlich ertheilte Befehl, desgleichen die unter anderen als den unter a. und b. bemerkten Umständen, jedoch vor der Ausführung ertheilte oder zu erkennen gegebene Genehmigung kommt als Milderungsgrund in Betracht, und bestimmt sich dessen größerer oder geringerer Einfluß in eben dem Verhältnisse, in welchem der Befehl oder die Genehmigung als die nähere oder entferntere Veranlassung zur Begehung der Handlung gedacht werden muß; im ersteren Falle darf sich die Herabsetzung der Strafe auch auf die Strafgattung selbst erstrecken.

In welchem Grade der Vorgesetzte durch Befehl oder Genehmigung verantwortlich wird, darüber ist in dem besondern Theile dieses Gesetzbuchs verordnet, wo vom Mißbrauche der Dienstgewalt gehandelt wird. (§§. 95. 96. und 100.)

§. 17.

Etwa durch den Drang der Umstände herbeigeführte Unregelmäßigkeiten in Verabreichung der Löhnung oder der sonstigen Gebührnisse können niemals einen Grund zur Strafmilderung abgeben.

§. 18.

Anwendung geschärfter Strafen.

In solchen Fällen, wo das Gesetz (z. B. §§. 82. 130. 161.) wegen Erschwerung des Verbrechens durch bestimmt bezeichnete Umstände eine Schärfung der Strafe um einen verhältnißmäßigen Theil vorschreibt, ist die auf das Vergehen sonst gesetzte und zu verhängen gewesene Strafe, falls selbige in zeitlicher Freiheitsstrafe besteht, entweder in den gesetzlichen Grenzen der Strafart zu verlängern oder es ist nöthigenfalls auf die zunächst höhere Strafart, wiewohl mit Ausschluß der Todesstrafe, zu erkennen.

Bei Ehrenstrafen wird auf die zunächst höhere Stufe erkannt; ist aber die Cassation, oder Degradation zum Soldaten schon durch das Verbrechen an sich verwirkt, so tritt in Rücksicht auf die vorhandenen erschwerenden Umstände eine angemessene Freiheitsstrafe hinzu.

§. 19.

Die Vorschriften, welche in dem allgemeinen Criminalgesetzbuche Art. 111. bis 117. über den Einfluß des Rückfalls auf die Strafzumessung enthalten sind, finden nicht bloß bei eigentlichen Verbrechen, sondern auch auf die geringeren Vergehen, und selbst dann ihre Anwendung, wenn die bereits erlittene Strafe nur eine disciplinarische war. (Vergl. §. 33.)

§. 20.

Im Allgemeinen erhöht es die Strafbarkeit jedes gemeinen Vergehens, wenn eine Militairperson zum Zwecke der Verübung oder der Verheimlichung desselben ihre dienstliche Stellung oder Gegenstände der Ausrüstung mißbraucht.

§. 21.

In Kriegszeiten, wenn eine oder die andere Gattung von Verbrechen besonders überhand nimmt, steht dem commandirenden Generale so wie auch dem Commandanten einer Festung im Belagerungszustande das Recht zu, die Militair-Strafgesetze auf eine bestimmte Zeit zu schärfen. Nicht weniger haben in Kriegszeiten beide die Befugniß, sobald und so lange militairische Rücksichten es nöthig machen, auch solche Handlungen, welche sonst nicht zu den verbotenen gehören, gegen Civil- und Militairpersonen mit Strafen zu bedrohen. Die eine oder die andere Verfügung hat, sobald sie gehörig bekannt gemacht ist, das Ansehen und die Kraft des Gesetzes.

Zweiter Abschnitt.

Von den Militairstrafen und ihrem Verhältnisse zu einander.

§. 22.

Die Strafen, welche gegen Militairpersonen sowohl wegen militairischer als gemeiner Verbrechen und Vergehen verhängt werden dürfen, sind: Zulässige Militairstrafen.

I. gegen Unterofficiere und Soldaten:

A. Freiheitsstrafen:

1) Gefängniß,
   a. einfaches,
   b. geschärftes, entweder durch Speisung mit Wasser und Brot, oder durch Schließen an die Wand, letzteres jedoch nur gegen Soldaten,
2) Arbeitshaus,
3) Zuchthaus } erſten und zweiten Grades;
4) Kettenstrafe }

B. Ehrenstrafen:

1) Degradation gegen Unterofficiere,
   a. zu einem der niederen Grade,
   b. zum Soldaten, entweder der oberen oder der Straf-Classe,
2) Entziehung der Ehrenzeichen,
3) Versetzung in die Straf-Classe,
4) Ausstoßung aus dem Militairstande;

C. Züchtigung durch Strafhiebe;

II. gegen Officiere:
  A. Freiheitsstrafen:
    1) Arrest,
      a. Quartierarrest,
      b. Wachtarrest,
    2) Festungsarrest,
      a. einfacher,
      b. scharfer;
  B. Ehrenstrafen:
    1) der förmliche Verweis,
      a. einfacher,
      b. scharfer,
    2) Verlust der Stelle,
      a. Entlassung mit Abschied,
      b. Entlassung ohne Abschied,
      c. einfache Cassation,
      d. schimpfliche Cassation,
    3) Verlust der Orden und Ehrenzeichen;

III. gegen alle Grade:
  Todesstrafe.

Die Portepee-Unterofficiere und Cadets stehen in Ansehung der gegen sie anwendbaren Strafarten den Officieren gleich.

§. 23.

Disciplinar-Correctionen.

Außer denen im §. 22. bestimmten Strafen finden zur Ahndung geringerer Dienstfehler und Vernachlässigungen Disciplinar-Correctionen Statt, welche von den militairischen Vorgesetzten nach denen darüber bestehenden Vorschriften im Wege des Dienstes verhängt werden können.

§. 24.

über die Zulässigkeit der Vermögensstrafen.

Geldstrafen können, sofern sie nicht durch Polizei- und Steuer-Contraventionen oder von Officieren durch leichtere Injurien gegen Civilpersonen verwirkt seyn möchten, gegen Soldaten, Unterofficiere und Officiere, so lange sie den militairischen Gerichtsstand haben, nicht erkannt werden.

Dagegen hebt die Strafe niemals die gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung wegen der durch die unerlaubte Handlung oder deren Folgen zugefügten Nachtheile auf, wie denn auch auf die Erstattung der durch die Untersuchung veranlaßten Kosten gegen den Verurtheilten mit erkannt werden muß.

§. 25.

Strafen gegen die nicht zum wirklichen Waffendienste verpflichteten Personen.

Wider alle diejenigen, welche außer den zum wirklichen Waffendienste verpflichteten Personen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, finden nach Maßgabe ihres Rangverhältnisses die gewöhnlichen Militairstrafen Statt. Diese Regel leidet nur in so weit eine Ausnahme, daß

a. gegen solche Personen auch Geldstrafen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen verhängt werden können;
b. die Todesstrafe nur in Kriegszeiten und außerhalb Landes durch Erschießen, sonst aber auf die im allgemeinen Criminalgesetzbuche vorgeschriebene Weise gegen sie vollzogen wird;
c. dieselben mit körperlicher Züchtigung nicht anders belegt werden können, als im Felde und wenn sie mit den Soldaten in gleichem Range stehen, und endlich
d. gegen Personen weiblichen Geschlechts bloß die gegen Individuen des Civilstandes zulässigen Strafen angewandt werden können.

§. 26.

Anwendung der Strafen.

Die Vollziehungsart der Militairstrafen ist durch die Militairgerichts-Ordnung vorgeschrieben, und sind daher in dem gegenwärtigen Gesetzbuche nur diejenigen allgemeinen Grundsätze festgestellt, welche bei der richterlichen Strafanwendung zu beobachten sind.

§. 27.

I. Gegen Unterofficiere und Soldaten:

1) Gefängniß.

Die Gefängnißstrafe kann auf nicht länger als auf drei Monate erkannt werden, und ist entweder einfach oder geschärft.

Die Schärfung wird vollzogen entweder durch Beschränkung der gewöhnlichen Gefangenkost auf Brot und Wasser ein um den andern Tag, auf höchstens drei Wochen ohne Unterbrechung,

oder durch Schließen an die Wand, höchstens während 6 Stunden an einem Tage und davon 2 Stunden ohne Unterbrechung.

Bei dem einfachen Arreste kann der Verurtheilte zu den Exercier-Übungen zugezogen werden, nach jedem Arreste aber hat er den während desselben versäumten Dienst so viel als thunlich nachzuholen.

§. 28.

2) Arbeitshaus.

Die kürzeste Dauer, auf welche das Arbeitshaus zuerkannt werden kann, ist drei Monate, die längste Dauer drei Jahre.

Demjenigen, gegen welchen sie erkannt ist, wird, in so fern nicht gleichzeitig die Ausstoßung aus dem Militairstande gegen ihn verfügt ist, die in der Strafanstalt zugebrachte Zeit auf seine Dienst- oder Capitulations-Zeit nicht angerechnet, sondern er muß den activen Dienst nachholen, welcher bei Antretung der Strafe noch rückständig war. Es ist solches im Erkenntnisse jedesmal mit zu bestimmen. (§. 36.)

§. 29.

3) Zuchthaus.

Die Verurtheilung zum Zuchthause darf nicht unter zwei Jahren und nicht über acht Jahre geschehen, es möchte denn dasselbe statt Kettenstrafe angewandt werden, was geschehen muß, wenn der Verbrecher gebrechlich oder schwächlich ist, oder wenn der im §. 42. lit. c. gedachte Fall eintritt.

§. 30.

4) Kettenstrafe.

Die Kettenstrafe kann auf Lebenszeit erkannt werden, ihre kürzeste Dauer ist sechs Jahre.

§. 31.

5) Degradation gegen Unterofficiere.

Die Degradation enthält den Verlust der bisher bekleideten Unterofficier-Charge und dagegen die Versetzung zu einem niedern Grade nach Maßgabe des Erkenntnisses. Sie kommt theils als selbstständige Strafe theils in Verbindung mit anderen Strafen in Anwendung. In der letzten Hinsicht tritt Degradation zum Soldaten jedesmal ein, wenn ein Unterofficier

a. ein Verbrechen begangen hat, welches mit Arbeitshaus zu strafen ist,

b. eines Diebstahls, einer Betrügerei oder Veruntreuung sich schuldig gemacht hat, wenngleich die allgemein angedrohete Strafe nur in Gefängniß besteht.

In beiden Fällen ist die Degradation lediglich Folge der gesetzlich verwirkten Strafe, und kommt daher, obgleich sie besonders erkannt werden muß, auf letztere nicht weiter in Anrechnung.

§. 32.

6) Entziehung der Ehrenzeichen.

Entziehung der Ehrenzeichen ist nothwendig mit der Verurtheilung zum Zuchthause, zur Kettenstrafe und zur Ausstoßung aus dem Militairstande verknüpft.

Während der Vollziehung der Arbeitshausstrafe und während der Versetzung in die Straf-Classe dürfen etwa erhaltene Ehrenzeichen nicht getragen werden.

§. 33.

7) Versetzung in die Straf-Classe.

Die Versetzung in die Straf-Classe hat folgende Wirkungen:

a. Worin sie besteht.

1) Der in die Straf-Classe Versetzte wird unter strengere militairische Aufsicht gestellt.

2) Er bleibt von jeder besondern dienstlichen Begünstigung ausgeschlossen, und verliert namentlich jeden Anspruch auf Beurlaubung, braucht jedoch nicht zum Dienste behalten zu werden, wenn Dienstrücksichten seine Beurlaubung ohne Sold erfordern. Er erhält niemals Urlaub ins Ausland. Wird er ohne Sold beurlaubt, so erhält er das Seitengewehr nicht mit.

3) Er verliert alle besonderen Ehrenvorzüge, darf mithin weder etwa erhaltene Ehrenzeichen tragen, noch als Gefreiter gebraucht und eben so wenig als Schildwache in oder vor Königliche Schlösser und Palläste gestellt, und nicht als Sauvegarde, zu Executions-Commandos oder als Ordonnanz verwandt werden. Da, wo der in die Straf-Classe Versetzte seiner Tour nach bei einem der obigen Ehrendienste übergangen wird, soll er zu Fatiguedienſten von gleicher Zeitdauer verwandt werden.

4) Sein Name wird auf eine besonders dazu bestimmte schwarze Tafel mit der Überschrift: „Straf-Classe" verzeichnet, welche in der Caserne oder in der Hauptwache an einem paßlichen Orte befestiget ist.

5) Wird ein in die Straf-Classe Versetzter während der Dauer dieser Strafe (vergl. §. 31.) ohne Sold beurlaubt oder entlassen, so wird in dem Urlaubspasse oder in dem Abschiede bemerkt, daß er in die Straf-Classe versetzt sey, und — in dem Abschiede oder Entlassungsscheine — daß er nicht als Stellvertreter angenommen werden könne.

6) Stirbt er während der Versetzung, so wird er ohne militairische Ehrenbezeugungen beerdigt.

7) Gegen einen Soldaten der Straf-Classe soll in der Regel wegen eines jeden ferner von ihm verübten Vergehens, welches im Gesetze wenigstens mit Gefängniß bedrohet ist, statt der gesetzlichen Strafe ganz oder theilweise (vergl. §. 47.) körperliche Züchtigung erkannt werden. (Vergl. §. 37.)

8) Das auf Versetzung in die Straf-Classe gerichtete Erkenntniß, welches nur von einem Kriegsrechte erfolgen kann, (vergl. jedoch §. 35. № 6.) und der Bestätigung des Commandeurs unterliegt, soll dem Verurtheilten vor der zum Dienste anwesenden Mannschaft des Regiments und darnach im Regiments-Befehle bekannt gemacht werden.

§. 34.

b. Dauer der Strafe.

Die Versetzung in die Straf-Classe kann nur dadurch beendigt werden, daß sie von dem Divisions-Commandeur auf den Antrag des Brigade- oder Regiments-Commandeurs wieder aufgehoben wird.

Die Aufhebung kann geschehen, wenn der Versetzte sich im Kriege durch ein tapferes Benehmen ausgezeichnet, oder wenn er zuverlässige Zeichen seiner Besserung gegeben hat. Letzteres wird in der Regel angenommen, wenn er sich im Dienste wenigstens sechs Monate lang, oder auf Urlaub während eines Jahrs durchaus untadelhaft betragen hat.

Das gute Betragen auf Urlaub muß von ihm durch völlig glaubwürdige und genügende Zeugnisse der betreffenden Orts-Obrigkeit dargethan werden.

Die Aufhebung wird auf gleiche Weise wie die Versetzung in die Straf-Classe (§. 33. № 8.) bekannt gemacht.

§. 35.

Auf die Versetzung in die Straf-Classe ist zu erkennen:

c. Fälle ihrer Anwendung.

1) in allen Fällen, welche in dem gegenwärtigen Gesetzbuche mit dieser Strafe, entweder allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedrohet sind; es wäre denn, daß sich das Kriegsrecht davon überzeugte, daß durch die sonst im Gesetze vorgeschriebene Strafe der Zweck der Strafe genügend erreicht werde, und daß der Schuldige würdig sey, noch ferner der obern Classe des Soldatenstandes anzugehören.

2) Wenn das zur Bestrafung vorliegende Vergehen gesetzlich mit Strafarbeitshaus bedrohet

iſt, und auf die letztere Strafe entweder wirklich erkannt, der Angeſchuldigte aber im Dienſte beibehalten wird, oder wenn dieſelbe in Gefängniß verwandelt wird.

3) Wenn gegen einen Unterofficier auf Degradation zum Soldaten erkannt wird, und das Kriegsrecht zugleich ſeine Meinung dahin ausſpricht, daß der Degradirte auch nicht würdig ſey, in der obern Claſſe des Soldatenſtandes beibehalten zu werden.

4) Wenn ein gerichtlich oder disciplinariſch zu beſtrafendes Vergehen vorliegt, nachdem derſelbe Angeſchuldigte früher bereits zweimal gerichtlich, oder ſechsmal außergerichtlich, oder einmal gerichtlich und dreimal außergerichtlich beſtraft worden iſt, und wenn zugleich von dem Kriegsrechte die Überzeugung ausgeſprochen wird, daß der Angeſchuldigte nur durch eine ſtrengere Behandlung und durch körperliche Züchtigung zur Erfüllung ſeiner Pflicht angehalten werden könne, oder daß ſein gegenwärtiges Vergehen eine niedrige Denkungsweiſe darthue. Findet das Kriegsrecht dieſe Überzeugung nicht begründet, ſo muß es auf die ſonſtige geſetzliche Strafe erkennen, kann aber dem Angeſchuldigten die Verſetzung in die Straf-Claſſe für den Fall eines fernern Vergehens androhen.

5) Wenn dem erkennenden Gerichte bekannt iſt, daß der Angeſchuldigte vor ſeiner Einſtellung von den bürgerlichen Gerichten wegen Diebſtahls, Betruges, Unterſchlagung, Vagabondirens oder wegen eines ſonſtigen entehrenden Vergehens bereits beſtraft ſey, ſo iſt ein ſolcher bei jeder ferner von ihm verwirkten Gefängnißſtrafe zugleich in die Straf-Claſſe zu verſetzen.

6) Ohne Sold Beurlaubte, welche ſich während der Urlaubszeit der ſo eben bezeichneten Vergehungen ſchuldig gemacht haben, ſollen nach ihrer Rückkehr zum Dienſte von dem betreffenden Regiments-Gerichte auf den Grund der darüber bei den bürgerlichen Gerichten verhandelten Acten ſofort in die Straf-Claſſe verſetzt werden.

7) Jeder Soldat der Armee ſoll zwar, wenn gegenwärtiges Geſetz in Wirkſamkeit tritt, als der obern Claſſe des Soldatenſtandes angehörend betrachtet werden; jedoch kommen bei ferneren Vergehen eines Angeſchuldigten auch diejenigen Straffälle in der oben vorgeſchriebenen Maße mit zur Anrechnung, welche vor jenem Zeitpuncte gegen ihn eingetreten ſind.

Die Verſetzung in die Straf-Claſſe wird zwar gegen den Soldaten in der Regel nur als die Folge der von ihm bewieſenen Unwürdigkeit, der obern Claſſe des Soldatenſtandes ferner anzugehören, angeſehen, und kommt daher neben der geſetzlich verwirkten Strafe ohne Anrechnung auf letztere zur Anwendung; jedoch iſt es den Kriegsrechten verſtattet, von dieſem Grundſatze dahin abzuweichen, daß in leichteren Fällen die ſonſtige Strafe entweder ganz oder theilweiſe neben der Verſetzung erlaſſen werden kann.

§. 36.

8) Ausſtoßung aus dem Militairſtande

Die Ausſtoßung aus dem Militairſtande bringt den Verluſt aller mit einer ehrenvollen Dienſtentlaſſung verbundenen Vorzüge und die Unfähigkeit mit ſich, auf eine andere Art wieder in den Königlichen Dienſt aufgenommen zu werden.

Auf dieſe Strafe wird allemal gegen diejenigen mit erkannt, welche eine Zuchthaus- oder Kettenſtrafe zu erleiden haben.

Nach dem Ermeſſen des General-Kriegs-Gerichts kann die Ausſtoßung aus dem Militairſtande auch mit der Verurtheilung zum Strafarbeitshauſe oder zu körperlicher Züchtigung verbunden und bei der Beſtätigung darauf erkannt werden.

In den Urtheilen, worin auf Ausſtoßung aus dem Militairſtande geſprochen wird, muß zugleich

1) gegen Militairpflichtige auf Anſchaffung eines Stellvertreters oder Confiscation des Vermögens eben ſo erkannt werden, wie das eine oder das andere geſetzlich gegen Ausgetretene zu verhängen iſt,

2) gegen Stellvertreter die Einziehung des noch nicht erhaltenen Theils ihrer Bezahlung verfügt werden, in ſo fern der Vertretene für denſelben nicht mehr zu haften verpflichtet iſt.

§. 37.

Wegen der körperlichen Züchtigung finden folgende Beſtimmungen Statt: 9) Körperliche Züchtigung.

1) Ihre Anwendung ſetzt immer ein kriegs- oder ſtandrechtliches Erkenntniß voraus, und ſie iſt mithin als Disciplinarſtrafe verboten.

2) Sie kann in der Regel (vergl. unten Nro. 3 und 4.) nur gegen Soldaten, welche bereits in die Straf-Claſſe verſetzt ſind, und auch gegen dieſe nur dann erkannt werden, wenn das Geſetz das verübte Vergehen mindeſtens mit Gefängniß bedrohet. Unter dieſer Vorausſetzung ſoll die ſonſt geſetzlich vorgeſchriebene Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden, (vergl. §. 47.) es wäre denn, daß ſich die Mehrheit des Kriegsrechts davon überzeugte, daß der Strafzweck genügend durch die obigen Strafen erreicht werden könne.

3) Von dem General-Kriegs-Gerichte kann in allen Fällen, wo daſſelbe die Ausſtoßung aus dem Militair zu erkennen für nothwendig erachtet, (vergl. §. 36.) das vom Kriegsrechte erkannte Strafübel ganz oder theilweiſe in körperliche Züchtigung bei der Beſtätigung verwandelt werden.

4) Auch kann von allen Standrechten, ſo wie in Kriegszeiten auch von den Kriegsrechten, ſtatt einer in den Geſetzen gedrohten Arbeitshaus- oder ſchwerern öffentlichen Arbeitsſtrafe ganz oder theilweiſe körperliche Züchtigung erkannt werden, wenn nicht die oben unter № 2. vorausgeſetzte Überzeugung eintritt.

Es muß jedoch in allen dieſen Fällen entweder die gleichzeitige Verſetzung in die Straf-Claſſe oder die gänzliche Ausſtoßung aus dem Militair mit dem Erkenntniſſe auf körperliche Züchtigung verbunden werden.

5) Die Strafe wird auf die bisher vorgeſchriebene Weiſe mittelſt Ruthen vollzogen.

6) Die in dem Erkenntniſſe immer genau zu beſtimmende Zahl der Strafhiebe darf nicht weniger wie 25 und in Friedenszeiten nicht mehr wie 200 betragen, kann aber in Kriegszeiten und in Fällen des Standrechts auf 300 erhöhet werden.

7) Wenn das Gutachten des vor und bei der Vollziehung immer zuzuziehenden Arztes dahin ausfällt, daß nach der beſondern körperlichen Beſchaffenheit des Verurtheilten ein dauernd nachtheiliger Einfluß auf deſſen Geſundheit von der Vollziehung zu beſorgen ſey, ſo muß die letztere nach

Maßgabe des ärztlichen Gutachtens entweder aufgeſchoben oder gänzlich ausgeſetzt, und ſtatt der körperlichen Züchtigung eine Freiheitsſtrafe nach den Beſtimmungen im §. 47. verfügt werden.

§. 38.

II. gegen Officiere.

1) Quartier- und Wachtarreſt.

Quartier- und Wachtarreſt gegen Officiere wird nicht über drei Monate erkannt.

Gegen Capitains und höhere Officiere findet bloß der Quartierarreſt Statt. Auch ſoll es geſtattet ſeyn, gegen dieſe Officiere ſtatt der leichteren Arreſtſtrafen auf Verweis zu erkennen.

§. 39.

2) Feſtungsarreſt.

Die längſte Dauer des einfachen Feſtungsarreſtes iſt ein Jahr, wogegen der ſcharfe Feſtungsarreſt bis auf Lebenszeit erkannt werden kann.

Scharfer Feſtungsarreſt von längerer Dauer als zwei Jahre hat jedesmal den Verluſt der Stelle zur Folge.

§. 40.

3) Verluſt der Stelle.

Verluſt der Stelle kann in ihren verſchiedenen Abſtufungen entweder als ſelbſtſtändige Strafe oder in Verbindung mit anderen Strafen erkannt werden.

Letzteres geſchieht allemal bei ſolchen Übertretungen, welche nach dem vorgängigen Ausſpruche des Kriegsrechts mit der Ehre des Officiersſtandes unverträglich ſind, welches auch die ſonſtige Strafe einer ſolchen Übertretung ſeyn mag.

Die ſchimpfliche Caſſation hat den Verluſt der bürgerlichen Ehre und, betreffenden Falls, des Adels für die Perſon des Verurtheilten zur Folge, und wird öffentlich vollzogen.

Iſt gegen Penſionair-Officiere wegen eines Vergehens zu erkennen, welches mit Verluſt der Stelle überhaupt oder mit einer beſondern Art dieſer Strafgattung bedrohet iſt, ſo tritt

a. ſtatt der Entlaſſung mit Abſchied eine angemeſſene Freiheitsſtrafe,

b. ſtatt der Entlaſſung ohne Abſchied Verluſt der Penſion und des Characters,

c. die Caſſation aber wie bei anderen Officieren ein.

Gegen einen außer Dienſt getretenen nicht in Penſion ſtehenden Officier tritt im Falle a. dieſelbe Strafe wie bei einem Penſionair-Officier, in den Fällen b. und c. Verluſt des Characters mit einer nach den Umſtänden zu ermäßigenden Freiheitsſtrafe ein.

§. 41.

4) Verluſt der Orden und Ehrenzeichen.

Verluſt der Orden und Ehrenzeichen eines Officiers iſt unzertrennlich von dem Erkenntniſſe auf Caſſation und auf Entlaſſung ohne Abſchied.

§. 42.

Vorſchriften für die Fälle, wo das Geſetz eine, entweder bloß gegen Soldaten und Unterofficiere oder bloß gegen Officiere anwendbare, Strafe verordnet.

Machen ſich Officiere eines Vergehens ſchuldig, für welches in Anſehung ihrer eine beſondere Strafe nicht verordnet iſt, ſo kommt die allgemeine Strafbeſtimmung des betreffenden Paragraphen auch gegen dieſe zur Anwendung, jedoch mit der Beſchränkung, daß nur auf eine gegen Officiere zuläſſige Strafe (§. 22. № II.) erkannt werden kann.

Es wird in ſolchen Fällen gegen Officiere verhängt

a. ſtatt einfachen und geſchärften Gefängniſſes, resp. Quartier- und Wachtarreſt von gleicher Dauer;

b. ſtatt Arbeitshauſes, einfacher Feſtungsarreſt von gleicher Dauer, und wenn erſteres den Zeitraum eines Jahrs überſchreitet (§. 39.), ſcharfer Feſtungsarreſt von verhältnißmäßiger Dauer (§. 47.);

c. ſtatt Zuchthaus- und Kettenſtrafe ſcharfer Feſtungsarreſt auf dieſelbe Dauer, wiewohl mit der Beſchränkung, daß — falls ein entehrendes grobes Verbrechen vorliegt — auf Zuchthaus ſelbſt bis auf Lebenszeit zu erkennen, gleichzeitig jedoch die ſchimpfliche Caſſation auszuſprechen iſt.

Wenn hinwiederum die Strafe wegen eines Vergehens nur gegen den Officier beſtimmt iſt, deſſen auch der Unterofficier ſich ſchuldig machen kann, ſo wird ſtatt Arreſtes und Feſtungsarreſtes auf eine gegen Unterofficiere zuläſſige Freiheitsſtrafe erkannt, deren Art und Dauer ſich durch den obigen Maßſtab in Verbindung mit §§. 27. 28 und 29. beſtimmt. Statt Verluſtes der Stelle wird die Degradation verhängt.

§. 43.

Richterliche Ermäßigung, wenn die Strafart nur im Allgemeinen beſtimmt iſt.

Wo das Geſetz eine Strafart im Allgemeinen und ohne nähere Angabe ihrer verſchiedenen Abſtufungen androht, da iſt die Beſtimmung des höhern oder niedern Grades der richterlichen Ermäßigung anheimgeſtellt.

§. 44.

Verwandlung der Strafen 1) im Erkenntniſſe ſelbſt.

Es iſt geſtattet, der Strafe des Geſetzes eine ihr möglichſt gleichkommende Strafe verwandlungsweiſe an die Stelle zu ſetzen. Bei dem Erkenntniſſe ſelbſt darf dies jedoch, die Fälle der Paragraphen 24. 29 und 42. ausgenommen, nur inſoweit geſchehen, daß

a. einfaches Gefängniß und die Arreſtſtrafe gegen Officiere, Feſtungsarreſt einſchließlich, durch verhältnißmäßige Schärfung verkürzt werden kann (§. 47.);

b. ſtatt der nach dem allgemeinen Strafrechte zu erkennenden Strafe, ſobald ſie gegen Militairperſonen überhaupt und insbeſondere gegen Officiere nicht zuläſſig iſt, eine ihr gleichkommende Militairſtrafe verhängt werden muß.

§. 45.

2) bei der Beſtätigung des Erkenntniſſes oder nach deſſen Publication.

In allen übrigen Fällen findet eine Strafverwandlung erſt nach erfolgtem Kriegsrechtsſpruche Statt und gebührt ſie dann ausſchließlich derjenigen Militairgerichts-Behörde, welche den Kriegsrechtsſpruch oder das Gutachten eines Kriegsverhörs zu prüfen und zu beſtätigen hat.

Sie verfügt ſelbige entweder zugleich mit der Beſtätigung oder auch nach der Publication des Erkenntniſſes, ſelbſt nach deſſen ſchon angefangener Vollziehung, ſobald ſich eine ſolche Maßregel aus Rückſichten auf die Individualität des Verurtheilten oder auf den Vortheil des Dienſtes als nothwendig oder angemeſſen ergiebt.

§. 46.

Strafen, welche keine Verwandlung zulaſſen.

Folgende Strafarten laſſen jedoch gar keine Verwandlung zu:

a. alle Ehrenſtrafen;

b. Arbeitshaus, um in Zuchthaus- oder Kettenſtrafe verwandelt zu werden;

c. Zuchthaus- und Kettenſtrafe, um in Arbeitshaus verwandelt zu werden.

Sind dieſe Strafen einmal erkannt, ſo können ſie nicht anders als im Wege rechtlicher Milderung oder durch Ausübung des Begnadigungsrechts verändert werden.

§. 47.

Verhältniß der Militairſtrafen unter einander.

Das Verhältniß der Militairſtrafen unter einander beſtimmt ſich durch folgenden Vergleichungs-Maßſtab:

a. Eintägiges durch Speiſung mit Brot und Waſſer geſchärftes Gefängniß ſteht gleich dem zweitägigen einfachen Gefängniſſe, und je 6 Stunden Wandſchluß werden für einen Tag des einfachen Gefängniſſes gezählt;

b. Ein Tag Wachtarreſt wird zwei Tagen Quartier- oder Caſernenarreſt, und

c. der ſcharfe Feſtungsarreſt wird dem einfachen Feſtungsarreſte von doppelter Dauer gleich geachtet;

d. Körperliche Züchtigung von 25 bis 50 Hieben ſteht gleich dem 8tägigen bis 4wöchentlichen Gefängniſſe;
von 100 Hieben — dem 4- bis 8wöchentlichen Gefängniſſe;
von 150 Hieben — dem 2- bis 3monatlichen Gefängniſſe;
von 200 Hieben — dem 3- bis 9monatlichen Arbeitshauſe;
von 250 Hieben — dem 9- bis 15monatlichen Arbeitshauſe;
von 300 Hieben — dem 15monatlichen bis 2jährigen Arbeitshauſe.

§. 48.

Verhältniß der Geldſtrafen zu Freiheitsſtrafen.

Wenn nach den allgemeinen Strafgeſetzen zu erkennen iſt, und dieſelben eine nach §. 24. gegen Militairperſonen unzuläſſige Geldſtrafe verordnen, ſo tritt ſtatt deren Gefängniß- oder Arreſtſtrafe ein, deren Dauer nach dem jedesmaligen Rangverhältniſſe des Straffälligen zu beſtimmen iſt. Bei Soldaten muß ſtatt 2 Thaler Geldbuße auf 24ſtündiges Gefängniß erkannt werden.

§. 49.

Bekanntmachung der Straferkenntniſſe.

Jede gerichtlich verhängte Strafe wird in der Regel durch die Ordre bekannt gemacht, ſo bald der Verurtheilte zu den wirklichen Militairperſonen gehört, ohne daß es deshalb noch erſt einer beſondern Beſtimmung im Erkenntniſſe bedarf. In Anſehung der übrigen der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen ſoll dieſerhalb nach den Vorſchriften des allgemeinen Criminalgeſetzbuchs verfahren werden.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Erklärung und Anwendung verschiedener in diesem Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen und Ausdrücke.

§. 50.

Verhältnisse zu verbündeten Truppen.

Alle Bestimmungen über die Verhältnisse der diesem Strafgesetzbuche unterworfenen Personen gegen die Königliche Armee im Ganzen und deren einzelne Mitglieder finden ihre gleichmäßige Anwendung auf die entsprechenden Verhältnisse zu denjenigen Truppen, welche, einer jedesmal zu erlassenden Ordre gemäß, als Verbündete der Königlichen Armee anzusehen sind.

§. 51.

Bedeutung des Ausdrucks: „Regiment".

Der Ausdruck „Regiment" begreift jede andere selbstständige dem Regimentsverbande ähnliche Abtheilung der Armee unter sich.

§. 52.

Ausgedehntere Bedeutung der Benennung: „Officier, Unterofficier, Soldat".

Unter „Officier" ist jedes zum Militairstande gehörige Individuum verstanden, welches im Range dem Officiere gleichsteht.

In der Benennung: „Unterofficier" sind auch die Corporale, und in der Benennung: „Soldat" alle diejenigen der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Individuen mit einbegriffen, denen nicht Unterofficiersrang besonders beigelegt ist.

§. 53.

Bedeutung des Ausdrucks: „in Kriegszeiten" oder „im Felde".

Der Ausdruck: „in Kriegszeiten" oder „im Felde" deutet denjenigen Zustand an, welcher vorhanden ist, wenn die Truppen aus den gewöhnlichen Verhältnissen ihrer Garnison oder ihres Quartierstandes heraustreten und zu einem kriegerischen Zwecke zusammengezogen oder in Marsch gesetzt werden.

Der commandirende General hat jedesmal durch eine Ordre zu bestimmen:

a. wann der Zeitpunct als eingetreten angesehen werden soll, wo sich die Truppen, so weit es die Anwendung der Militairstrafgesetze betrifft, auf dem Feldfuße befinden;

b. wann dieses Verhältniß als aufgehoben zu betrachten ist.

Sobald diese Ordre auf dienstmäßige Weise in der Armee bekannt gemacht ist, gereicht die Nichtkenntniß derselben zu keiner Entschuldigung; so wie denn auch die für die Kriegszeiten gegebenen Vorschriften von selbst und auch ohne Erlassung jener Ordre in Kraft treten, sobald bei einer Truppenabtheilung der Dienst gegen den Feind wirklich begonnen hat.

Es steht auch dem commandirenden Generale in dem Falle, daß eine Truppenzusammenzie-

hung nicht zunächſt und unmittelbar für kriegeriſche Zwecke geſchieht, das Recht zu, zu erklären, daß in jener Beziehung die Truppen als auf dem Feldfuße ſtehend angeſehen werden ſollen.

Nur findet dies nicht Statt, wenn die Truppen zu bloßen Übungen zuſammengezogen werden.

§. 54.

Bedeutung des Ausdrucks: „in der Nähe des Feindes".

In der Nähe des Feindes befindet ſich eine Truppenabtheilung, wenn:

a. die gewöhnlichen Sicherheitsmaßregeln gegen einen unerwarteten feindlichen Angriff angeordnet ſind, oder

b. aus ſonſtigen Vorkehrungen und kriegsgebräuchlichen Anordnungen, z. B. dem Laden der Gewehre, Zurücklaſſen der Bagage und dergleichen, auf die Nähe des Feindes genugſam geſchloſſen werden kann.

§. 55.

Bedeutung des Ausdrucks: „Angeſichts des Feindes."

Eine Truppenabtheilung befindet ſich Angeſichts des Feindes,

1) wenn der Feind ſo nahe iſt, daß er wirklich geſehen werden kann;

2) außerdem aber auch:

a. wenn ein Theil der zuſammen aufgeſtellten oder zuſammen marſchirenden Truppen im Gefechte mit dem Feinde begriffen iſt;

b. oder wenn in Erwartung eines nahe bevorſtehenden Gefechts die Truppen in ſchlagfertigen Zuſtand geſetzt werden, und namentlich die Officiere das Seitengewehr gezogen haben.

§. 56.

Den Ausdruck: „im Dienſte" betreffend.

Was endlich den Ausdruck „im Dienſte" betrifft, ſo iſt jedesmal nach den Umſtänden richterlich zu ermeſſen, ob ein Dienſtverhältniß überhaupt und insbeſondere ein ſolches vorhanden war, wie es in den einzelnen Beſtimmungen dieſes Geſetzbuchs vorausgeſetzt iſt.

Zweiter oder besonderer Theil.

Von den einzelnen Verbrechen der Militairpersonen.

Erster Abschnitt.

Von den eigentlichen Militairverbrechen, und zwar sofern sie sowohl in Friedens- als Kriegszeiten begangen werden können.

Erstes Capitel.

Von den Vergehen wider die Subordination.

§. 57.

Begriff der Insubordination, in der allgemeinen Bedeutung des Worts.

Die Subordination, als die Grundlage aller militairischen Disciplin, verpflichtet den Untergebenen theils zur Achtung und Ehrerbietung gegen die Person des Obern, theils zum schnellen, unbedingten und schweigenden Gehorsam gegen alle Befehle, welche von dem Obern in Bezug auf den Dienst ertheilt werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen besonderen Fälle, in denen nach §. 16. der Befehl nicht befolgt werden darf. Durch die Verletzung der einen oder andern dieser Pflichten wird das Vergehen der Insubordination in der allgemeinen Bedeutung des Worts begangen.

§. 58.

Die Pflicht, sich der Subordination gemäß zu verhalten, liegt ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Waffengattung oder der Truppen-Abtheilung jedem Untergebenen ob, sobald er den Obern als solchen gekannt hat. Dieses wird in der Regel auch da, wo der Vorgesetzte nicht in Uniform war, jedesmal angenommen, wenn der Vorgesetzte und der Untergebene zu einem und demselben Regimente gehören.

§. 59.

1. Insubordination durch Verletzung der Ehrerbietung.

Zur Achtung und Ehrerbietung ist der Untergebene in jeder Lage, mithin sowohl in als außer Dienst verpflichtet. Es hört diese Verpflichtung selbst in der Kriegsgefangenschaft nicht auf, und wird derjenige, der sie verletzt, nach erfolgter Befreiung dafür zur Verantwortung gezogen.

Auch Beleidigungen gegen solche bei der Armee angestellte Beamte, welche Officiers Rang haben, und mit der Uniform bekleidet sind, werden als Subordinations-Vergehen bestraft.

§. 60.

Allgemeine Milderungs- und Erschwerungsgründe.

Wiewohl sich nach vorstehendem Paragraphen die Pflicht der Ehrerbietung auf jedes, auch das außerdienstliche Verhältniß erstreckt, so ist es, mit der im §. 64. bestimmten Ausnahme, auf den

Grad der Strafe dennoch von wesentlichem Einflusse, ob jene Pflicht in oder außer Dienst verletzt worden ist. Besonders kommt unter Officieren das außerdienstliche Verhältniß in Betracht. (§. 220.)

Ebenmäßig soll auf die größere oder geringere Verschiedenheit des gegenseitigen Rangverhältnisses bei Zumessung der Strafe besondere Rücksicht genommen werden.

Es bestimmt sich ferner der Grad der Strafbarkeit mit dadurch, ob die Ehrerbietung in Gegenwart vieler oder weniger, mit dem Beleidigten im Range gleichstehender oder ihm untergebener Personen verletzt ist. Ganz besonders erschwerend ist es, wenn das Vergehen in Reihe und Glied begangen wird.

Als ein Milderungsgrund, der den Richter selbst zu einer Abweichung von der gesetzlichen Strafgattung berechtigen darf, soll es berücksichtigt werden, wenn sich der Vorgesetzte dienst- und pflichtwidrig (§. 105.) mit dem Untergebenen in eine Lage gesetzt hatte, die diesen das Verhältniß zum Vorgesetzten vergessen machen konnte.

§. 61.

Strafe der verletzten Ehrerbietung: 1) durch bloßes Unterlassen;

Die bloße Nichterweisung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung und Ehrerbietung wird, sobald darin die Absicht erkannt werden muß, eine Geringschätzung an den Tag zu legen, mit Gefängniß oder förmlichem Verweise bestraft.

Wer die ausdrücklich vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen aus Unachtsamkeit unterläßt, wird dafür mit einer Disciplinar-Correction belegt.

§. 62.

2) durch unanständige und beleidigende Worte ꝛc.;

Äußert sich dagegen die Respectsverletzung durch unanständige oder gar beleidigende Worte, Beschimpfungen oder Drohungen, so wird nach dem Grade der Beleidigung und der dadurch zugefügten Kränkung,

a. im Dienste;

a. wenn die Beleidigung im Dienste zugefügt ist, auf Versetzung in die Straf-Classe mit Gefängniß oder auf Arbeitshaus, und, unter erschwerenden Umständen, namentlich bei wirklichen Beschimpfungen und Drohungen, auf Zuchthaus bis zu vier Jahren —

b. außer Dienst;

b. wenn die Beleidigung außer Dienst zugefügt ist, auf Versetzung in die Straf-Classe ohne oder mit Gefängniß oder auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkannt.

Beleidigungen, die sich Unterofficiere gegen Officiere zu Schulden kommen lassen, können den Umständen nach auch mit Degradation geahndet werden.

§. 63.

3) durch Thätlichkeiten: a. im Dienste;

Vergehungen wider Vorgesetzte durch Thätlichkeiten sollen,

a. war der Vorgesetzte im Dienste, mit Zuchthaus bis zwanzigjähriger Kettenstrafe, und wenn sie in eine wirkliche Mißhandlung ausarteten oder die Verwundung des Obern zur Folge hatten, mit lebenslänglicher Kettenstrafe oder dem Tode;

b. war der Vorgesetzte nicht im Dienste, mit Versetzung in die Straf-Classe verbunden mit Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren und im Falle der Verwundung, vorausgesetzt, daß diese nicht schon nach den allgemeinen Gesetzen eine noch härtere Strafe nach sich zieht, mit Zuchthaus bis zu zwölfjähriger Kettenstrafe bestraft werden. b. außer Dienst;

Drohungen, sobald sie mit einem Angriffe verbunden sind, stehen den wirklichen Thätlichkeiten in der Strafbarkeit gleich. Geschah die Drohung im Dienste und mit Waffen irgend einer Art, so tritt langjährige Kettenstrafe oder selbst die Todesstrafe ein.

§. 64.

Beleidigungen der Officiere durch Soldaten oder Unterofficiere werden jederzeit als im Dienste zugefügt bestraft. Beleidigung der Officiere durch Soldaten oder Unterofficiere.

§. 65.

Wer wegen dienstlicher Verfügungen an dem Vorgesetzten Rache nimmt, macht sich der im Dienste begangenen Verletzung der Ehrerbietung schuldig, und wird, nach Beschaffenheit der aus Rache zugefügten Beleidigung, entweder nach §. 62a. oder nach §. 63a. bestraft. Die Absicht, Rache zu nehmen, wird rechtlich vermuthet, wenn der Vorgesetzte eine unangenehme Verfügung gegen den Untergebenen hat eintreten lassen müssen, und der letztere keine andere Ursache der zugefügten Beleidigung nachzuweisen vermag. Besondere Bestimmungen wegen des Rachenehmens an Vorgesetzten.

Schon das bloße Zuredestellen soll als Verletzung der Ehrerbietung mit Gefängniß geahndet werden, wenngleich keine an sich beleidigende Ausdrücke dabei gebraucht worden sind.

§. 66.

Wer seinen Vorgesetzten auf Veranlassung einer dienstlichen Verfügung desselben zum Duelle herausfordert, hat einjährigen Festungsarrest verwirkt. wegen Herausforderung des Vorgesetzten zum Duelle.

Der Vorgesetzte verhängt auf die Herausforderung sofort den Arrest, und wird, wer nach angekündigtem Arreste oder nach erlittener Strafe die Herausforderung wiederholt, mit Verlust der Stelle bestraft.

§. 67.

Nach den vorstehenden Paragraphen 65 und 66. sollen auch die entlassenen, wenngleich übrigens der Militair-Jurisdiction nicht mehr unterworfenen Militairpersonen von den Militairgerichten bestraft werden, welche gegen ihren frühern Militairvorgesetzten, sobald dieser nicht ebenfalls in bürgerliche Verhältnisse zurückgekehrt ist, wegen früherer dienstlicher Verfügungen auf irgend eine Weise Rache zu nehmen suchen, oder welche verläumderische oder solche Beschwerden gegen dieselben erheben, die nach §. 69. lit. a und b. zu beurtheilen sind. Ausdehnung der §§. 65 und 66. auf entlassene Militairpersonen.

§. 68.

Zu den Vergehungen, durch welche die Pflicht der Ehrerbietung mehr oder weniger verletzt Dienstwidrige Beschwerden ꝛc. Vorgreifen.

wird, gehören noch, und werden den Umständen nach entweder nach §. 61. oder nach §. 62. bestraft:

a. dienstwidrige und ungebührliche Beschwerden, Anfragen, Meldungen und Gesuche,

b. vorgreifendes Verfahren in Gegenwart eines höhern Vorgesetzten.

§. 69.

Als dienstwidrige oder ungebührliche Beschwerde wird jede Übertretung derjenigen Dienstvorschriften geahndet, durch welche bestimmt ist, wie eine Beschwerde vorgebracht werden soll. Sie ist besonders vorhanden:

a. wenn die Beschwerde in unziemlichen oder gar beleidigenden Ausdrücken vorgebracht wird;

b. wenn die Beschwerde auf unwahren oder nicht zu erweisenden Thatsachen beruht.

Sind die behaupteten Thatsachen einigermaßen wahrscheinlich gemacht, oder wird die Beschwerde vor angestellter Untersuchung zurückgenommen, so tritt Milderung oder auch Erlaß der Strafe ein. Den wirklichen Beschwerden werden übrigens alle Anzeigen gleich geachtet, welche in der Absicht gemacht sind, daß der Vorgesetzte darüber zur Verantwortung gezogen werde.

c. wenn der Vorgesetzte übergangen wird, an welchen die Beschwerde nach den Dienstvorschriften zunächst gelangen mußte;

d. wenn zur Vorbringung einer Beschwerde mehr als Zwei persönlich erscheinen. Eine laut und öffentlich, wohl selbst im großen Haufen angebrachte Beschwerde wird, wenn sie nicht gar die Merkmale eines wirklichen Aufruhrs an sich trägt, (§. 83.) nach §. 88. oder 89. bestraft.

Anfragen, Meldungen und Gesuche, welche in unanständigen oder beleidigenden Ausdrücken, oder mit Übergehung der vorgeschriebenen Stufenfolge, oder auf sonstige dienstwidrige Weise vorgebracht werden, sind eben so wie eine unter gleichen Umständen vorgebrachte Beschwerde zu beurtheilen.

§. 70.

Des unerlaubten Vorgreifens macht sich derjenige schuldig, welcher in Gegenwart eines Höhern Befehle ertheilt oder Anordnungen macht, welche nicht als eine bloße Folge etwaiger, in einer solchen Lage ihm obliegender Dienstverrichtungen anzusehen sind. Nach der Wichtigkeit des Falls kann, besonders in Kriegszeiten, auf Festungsarrest und selbst auf Verlust der Stelle erkannt werden.

§. 71.

II. Insubordination durch Ungehorsam: (§. 57.), wird verletzt:

Die Pflicht des Gehorsams, wie sie vermöge der Subordination dem Untergebenen obliegt

1) bloße Nichtbefolgung.

a. durch bloße Nichtbefolgung eines in Bezug auf den Dienst ertheilten Befehls;

2) Widersetzlichkeit.

b. durch Widersetzlichkeit, d. h. durch die durch Worte, Handlungen oder Zeichen gegebene Erklärung, dem Befehle nicht gehorchen zu wollen, — förmliche Verweigerung des Gehorsams.

Ob der Befehl auf den Dienſt Bezug hat oder nicht, dies hat für den Augenblick lediglich der Vorgeſetzte, niemals der Untergebene zu beurtheilen, vorbehältlich der Verantwortlichkeit des erſtern wegen etwa mißbrauchter Dienſtgewalt. (§§. 95. 97.)

Auch verpflichtet der Befehl gleichmäßig zum Gehorſam, es mag derſelbe mündlich oder ſchriftlich, unmittelbar oder durch Überbringung oder mittelſt der Dienſtſignale, für einen beſondern Fall oder im Allgemeinen ertheilt worden ſeyn.

§. 72.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die Strafbarkeit des Ungehorſams wird ohne Rückſicht auf das gegenſeitige Rangverhältniß beurtheilt.

Die etwaige Undeutlichkeit des Befehls gereicht dem Untergebenen nicht zur Entſchuldigung, ſobald dieſer um Erläuterung bitten konnte.

Es mildert die Strafe, wenn in dem ertheilten Befehle ein Mißbrauch der Dienſtgewalt lag, oder wenn ein Befehl bei deſſen Wiederholung bereitwillig befolgt wird. Es ſoll in dem letztern Falle dem Vorgeſetzten überlaſſen ſeyn, ob er den anfänglichen Ungehorſam überall zur Beſtrafung anzeigen will, oder nicht.

§. 73.

Erſchwerungsgründe.

Es ſteigt die Strafe des Ungehorſams, wenn derſelbe

a. mit größeren Nachtheilen für den Dienſt verknüpft war,

b. in Kriegszeiten oder gar im Dienſte gegen den Feind begangen iſt,

c. auch ungeachtet eines wiederholten Befehls noch fortgeſetzt wird, als in welchem Falle ſich der Untergebene des beharrlichen Ungehorſams ſchuldig macht.

§. 74.

Strafe, 1) des Ungehorſams durch Nichtbefolgung.

Die Nichtbefolgung eines Befehls, wenn ſie abſichtlich geſchah, ſoll mit Verſetzung in die Straf-Claſſe und Gefängniß, bei beſonderer Erſchwerung aber mit Arbeitshaus, Degradation oder Verluſt der Stelle geſtraft werden.

Lag der Nichtbefolgung nur eine Nachläſſigkeit oder Unachtſamkeit zum Grunde, ſo tritt Disciplinar-Correction oder Gefängniß bis zu drei Wochen ein, falls nicht in Rückſicht auf einzelne Dienſtverrichtungen oder auf den Dienſt im Felde härtere Strafen beſonders verordnet ſind.

Die Nichtbefolgung eines Befehls, welcher auf der Stelle vollzogen werden ſollte, wird jedesmal als Widerſetzlichkeit angeſehen und geſtraft.

§. 75.

2) des Ungehorſams durch Widerſetzlichkeit.

Widerſetzlichkeit, wenn ſie nicht in eines der in den nachſtehenden Paragraphen 76. 77. 78. 79. erwähnten ſtrafbareren Verbrechen übergeht, ſoll nach dem Grade der Vergehung mit Verſetzung in die Straf-Claſſe verbunden mit Gefängniß, Arbeitshaus, Degradation und Verluſt der Stelle

auch, wenn besonders erschwerende Umstände eintreten, wohin es namentlich gehört, wenn die Widersetzlichkeit beharrlich und öffentlich begangen wird, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren gestraft werden.

§. 76.

Besonders a. der Widersetzlichkeit Angesichts des Feindes.

Beharrliche Widersetzlichkeit Angesichts des Feindes wird mit dem Tode bestraft.

§. 77.

b. in Reihe und Glied oder unterm Gewehre mit Thätlichkeit.

Dieselbe Strafe soll derjenige erleiden, der sich dem Vorgesetzten in Reihe und Glied oder unterm Gewehre mit Thätlichkeiten widersetzt.

§. 78.

c. in Reihe und Glied ohne Thätlichkeit.

Wer sich in Reihe und Glied, jedoch ohne Thätlichkeit widersetzt, hat Arbeitshaus bis zwanzigjährige Kettenstrafe verwirkt.

§. 79.

d. der thätlichen Widersetzlichkeit nicht in Reihe und Glied oder unterm Gewehre.

War die Widersetzlichkeit nicht unterm Gewehre und nicht in Reihe und Glied, jedoch mit Thätlichkeiten begangen, so wird der Thäter nach §. 63. bestraft.

e. der Widersetzlichkeit mit wörtlicher Beleidigung.

War mit der Widersetzlichkeit eine wörtliche Beleidigung des Vorgesetzten verbunden, so ist die Strafe nach §. 62. zu erkennen und in schwereren Fällen bis zu achtjähriger Kettenstrafe zu steigern.

§. 80.

Einzelne besondere Handlungen, welche als Widersetzlichkeit zu strafen.

Als eine besondere Art der Widersetzlichkeit wird nach §. 75. bestraft:

a. Unbefugte Aufhebung oder Abänderung eines Befehls.

a. die unbefugte nicht durch die Umstände als nothwendig gerechtfertigte eigenmächtige Aufhebung oder Abänderung eines Befehls, den ein höherer Vorgesetzter ertheilt hat, vorbehältlich der Strafe, die durch den neuen Befehl an sich verwirkt seyn kann;

b. Auflehnung gegen die Vollziehung einer Strafe.

b. wenn Jemand gegen die Vollziehung einer wider ihn verhängten Strafe sich auflehnt, insbesondere den angekündigten Quartier-, Wacht- oder Casernenarrest anzunehmen sich weigert, oder auch den verhängten Arrest bricht, oder sich auf sonstige Weise der Vollziehung einer Strafe widersetzt. Die geringste Strafe für dieses Vergehen besteht in achttägigem Gefängnisse gegen Soldaten und Unterofficiere, und in vierwöchentlichem Arreste gegen Officiere.

§. 81.

Murren.

Mit der im §. 75. bestimmten Strafe der Widersetzlichkeit, so weit sie in Versetzung zur Straf-Classe und Gefängniß besteht, soll ferner, wenn nicht nach §§. 87. 88. oder 89. eine schwerere Strafe verwirkt ist, derjenige belegt werden, welcher über die Befehle seines Vorgesetzten murrei, d. h. durch Worte oder Geberden seinen Unwillen zu erkennen giebt, welcher unerlaubte Gegenvor-

ſtellungen dawider macht, oder ſie tadelnd oder auf eine unanſtändige Weiſe in Gegenwart Anderer beurtheilt.

Bei der Strafbeſtimmung iſt vorzüglich darauf zu ſehen, ob ſolche Äußerungen nur zufällig, oder ob ſie vielmehr in der Abſicht gemacht ſind, um das Anſehen des Vorgeſetzten zu ſchmälern.

§. 82.

3) Inſubordination im Complott.

Durch Nichtbefolgung eines Befehls oder durch Widerſetzlichkeit in Folge einer unter drei oder mehreren Perſonen getroffenen Verabredung wird eine Inſubordination im Complott begangen, und ſoll alsdann die ſonſt für das Vergehen verwirkte Strafe gegen die Urheber und Rädelsführer um das Doppelte, gegen die Theilnehmer aber um den vierten Theil geſchärft werden.

§. 83.

4) Aufruhr.

Wenn dagegen, ſey es mit oder ohne vorgängige Verabredung, mehrere Perſonen in Maſſe dem Vorgeſetzten oder deſſen Anordnungen ſich widerſetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen oder Rache an ihm zu nehmen ſuchen, ſo wird ein Aufruhr begangen, wo dann die Strafe gegen die Aufrührer nach folgenden Beſtimmungen zu verhängen iſt.

§. 84.

Strafe des Aufruhrs.

1) Wird der Aufruhr mit Thätlichkeiten gegen den Vorgeſetzten, oder in der Nähe des Feindes begangen, oder drohen die Aufrührer mit den Waffen, oder haben ſie ſich zum Zwecke des Aufruhrs beſonders bewaffnet, ſo ſollen

a. die Häupter, worunter Anführer, Anſtifter und Rädelsführer verſtanden werden, mit dem Tode,

b. die übrigen Theilnehmer, ſofern nicht ſchon die Vorſchriften der §§. 76. und 77. gegen ſie anzuwenden ſtehen, mit Kettenſtrafe bis auf Lebenszeit, und, wenn ſie überführt ſind den Vorgeſetzten verwundet zu haben, ebenfalls mit dem Tode beſtraft werden.

2) War der Aufruhr nicht mit ſolchen Umſtänden verbunden, ſo haben

a. die Häupter Kettenſtrafe bis zu zwanzig Jahren, und

b. die übrigen Theilnehmer Arbeitshaus oder Zuchthaus verwirkt.

§. 85.

Nähere Beſtimmungen über die Zumeſſung der Strafe des Aufruhrs.

Bei der Zumeſſung der im vorſtehenden Paragraphen verordneten Strafen ſind folgende allgemeine Beſtimmungen zu beachten:

a. das Verbrechen des Aufruhrs iſt um ſo ſtrafbarer, wenn es zur Nachtzeit begangen wird;

b. gleich den Häuptern ſind diejenigen zu ſtrafen, die perſönlich zum Gehorſam aufgefordert ſind und dieſer Aufforderung keine Folge geleiſtet haben;

c. die Strafe des Anführers trifft ferner jeden Trommelſchläger, Horniſten oder Trompeter, der wiſſentlich zu Gunſten der Aufrührer Signale giebt;

d. diejenigen Theilnehmer, welche auf die Aufforderung des Vorgeſetzten ſofort zum Gehorſam

zurückgekehrt sind, haben Milderung und nach Befinden gänzlichen Erlaß der Strafe zu gewärtigen. Gegen die Häupter kann in gleichem Falle die Strafe bis auf ein Jahr Arbeitshaus herabgesetzt werden;

c. statt der für die Häupter eines mit Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten verbundenen Aufruhrs bestimmten Todesstrafe (§. 84. № 1. a.) kann auf Kettenstrafe erkannt werden, wenn erwiesen ist, daß selbige die Thätlichkeiten nach Kräften zu verhüten bemüht gewesen. Die Strafe der Theilnehmer an einem solchen Aufruhr kann auf Zuchthaus und den Umständen nach auf Arbeitshaus heruntergesetzt werden, wenn sie erwiesenermaßen die Thätlichkeiten nicht mit begangen haben, und nicht überführt sind, daß sie andere dazu angetrieben.

§. 86.

5) Eigenmächtiges Zusammentreten unters Gewehr und tumultuarische Zusammenrottirung.

Jedes eigenmächtige Zusammentreten unters Gewehr, wenn solches nicht durch irgend eine rechtfertigende Ursache, wie z. B. durch einen Allarm, veranlaßt ist, wird in der Regel als Versuch zum Aufruhr angesehen und als solcher gestraft.

Sonstige tumultuarische Zusammenrottirungen sind bei Gefängnißstrafe verboten. Sobald ihr Zweck auf aufrührerische Handlungen gerichtet war, sind sie ebenmäßig als Versuch zum Aufruhr zu bestrafen.

Als im Aufruhr begriffen wird die Mannschaft, welche eigenmächtig unters Gewehr tritt oder sich zusammenrottirt, dann angesehen und bestraft, wenn sie dem Befehle des Vorgesetzten nicht sofort Gehorsam leistet.

§. 87.

6) Meuterei.

Unter Meuterei wird die Verabredung zum Aufruhr, so wie auch die Aufwiegelung zum Ungehorsam verstanden.

Als Aufwiegelung sind alle Äußerungen und Handlungen anzusehen, die an sich geeignet sind, einen Aufruhr zu erregen. Folglich gehören dahin nicht nur ausdrückliche Aufforderungen zum Ungehorsam, sondern auch jede absichtliche Erregung von Unzufriedenheit durch laute und öffentliche Äußerungen des Unwillens über den Vorgesetzten, oder über Mangel, Fatiguen oder sonstige unangenehme Verhältnisse, es mögen diese Äußerungen in Murren, Beschwerden, Tadel oder Zuredestellen bestehen.

§. 88.

Strafe der Meuterei.

Die Meuterei ist nach der größern oder geringern Gefahr zu bestrafen:

a. gegen die Urheber und Rädelsführer bei einer Verbindung zum Aufruhr, so wie gegen die Aufwiegeler, im Falle einer bestimmten Aufforderung zum Ungehorsam, mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren, und in der Nähe des Feindes mit dem Tode, sonst aber gegen letztere nach dem Grade des Vorsatzes und der erregten Gefahr eines Aufruhrs mit Arbeitshaus bis zu zehnjähriger Kettenstrafe;

b. gegen die Theilnehmer der Verbindung als Versuch zum Aufruhr.

Das höhere Maß der Strafe hängt besonders mit davon ab, ob das Vergehen in Reihe und Glied oder zur Nachtzeit begangen ist.

§. 89.

Öffentliche Äußerungen des Unwillens (§. 87.), welche zwar an sich geeignet sind, die Gefahr eines Aufruhrs zu erregen, bei denen aber eine, auf einen solchen Erfolg gerichtete Absicht dennoch nicht anzunehmen steht, werden mit Versetzung in die Straf-Classe verbunden mit Freiheitsstrafe bis zu zweijährigem Arbeitshause gestraft.

7) Strafe öffentlicher Äußerungen des Unwillens ohne eine auf Aufruhr gerichtete Absicht.

§. 90.

Wer ein auf Meuterei oder Aufruhr abzielendes Unternehmen erfährt und dem Vorgesetzten nicht schleunigst davon eine Anzeige macht, oder, sofern er selbst Vorgesetzter ist, das Verbrechen nicht zu hemmen sucht, ist als Theilnehmer zu bestrafen.

Unterlassene Anzeige oder unterlassene Hemmung eines aufrührerischen Unternehmens.

Dagegen soll derjenige gänzlich straflos seyn, der, nachdem er sich in eine aufrührerische Verbindung eingelassen, selbige zu einer Zeit anzeigt, wo jede Gefahr noch abgewendet werden konnte.

Straflosigkeit bei zeitig gemachter Anzeige.

Gegen die Anstifter und Rädelsführer hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Strafmilderung zur Folge.

§. 91.

Vergehungen gegen Schildwachen, Ronden, Patrouillen und Sauvegarden, so wie überhaupt gegen jede in der Ausübung eines bestimmten Auftrages unterm Gewehr begriffene Mannschaft, — wohin auch die in Ausübung ihres Dienstes sich befindenden Gendarmen gehören — werden den Vergehungen gegen Vorgesetzte im Dienste gleichgeachtet und als solche bestraft. Gegen Unterofficiere und Officiere, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen könnten, findet eine besonders strenge Anwendung der betreffenden Strafbestimmung Statt.

8) Bestrafung der Vergehungen gegen Schildwachen, Ronden ꝛc., so wie gegen die Gendarmen.

Eine mildere als die für Thätlichkeiten gegen Vorgesetzte bestimmte Strafe kann erkannt werden, wenn die Thätlichkeit geringerer Art und nur durch Sträuben und Anfassen begangen war.

Thätlichkeit wider eine Sauvegarde wird mit dem Tode bestraft.

Zweites Capitel.

Von den Vergehen der Vorgesetzten gegen Untergebene oder in Bezug auf dieselben.

§. 92.

Der Vorgesetzte, der die ihm über seine Untergebenen zustehende Gewalt überschreitet, oder sich derselben zu anderen Zwecken, als wozu sie ihm verliehen worden, bedient, macht sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt schuldig, und sollen alle darunter begriffene Handlungen jedesmal mit Strenge und Nachdruck wider den Thäter geahndet werden.

I. Mißbrauch der Dienstgewalt.

Insonderheit wird dieses Vergehen begangen:

a. durch üble und gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen;

b. durch Befehl zu an ſich unerlaubten, oder auch zu ſolchen Handlungen, zu welchen der Untergebene nach den Dienſtvorſchriften nicht verpflichtet war;

c. durch Unterſagung von Handlungen, welche dienſtmäßig nicht verboten werden durften;

d. durch Überſchreitung der Disciplinar- oder richterlichen Strafgewalt;

e. durch Anmaßung unerlaubter Vortheile.

§. 93.

1) durch üble und geſetzwidrige Behandlung des Untergebenen.

Das Dienſtreglement ſchreibt genau und ausführlich die Pflichten vor, welche der Vorgeſetzte in Anſehung der Behandlung des Untergebenen zu beobachten hat.

Wer dieſen Vorſchriften zuwider handelt, ſoll dafür mit Verweis oder angemeſſener Arreſt- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

Namentlich iſt derjenige Vorgeſetzte, welcher Soldaten ſchlägt oder ſich eine ſonſtige Thätlichkeit erlaubt, wobei es auf Hervorbringung körperlichen Schmerzes abgeſehen iſt, mit achttägigem bis vierwöchentlichem Gefängniſſe zu beſtrafen.

Wird die Thätlichkeit gegen einen Unterofficier begangen oder artet ſie in gröbere Mißhandlung aus, ſo iſt auf mehrmonatliches Gefängniß oder Arreſt bis zu einjährigem Arbeitshauſe oder Feſtungsarreſt zu erkennen.

Hat aber die Thätlichkeit eine der Geſundheit oder dem Leben des Mißhandelten Gefahr bringende Verletzung oder gar den Tod deſſelben zur Folge gehabt, ſo tritt die durch das allgemeine Criminalgeſetzbuch auf ſolche Verbrechen geſetzte Strafe mit ſtrenger Anwendung ein.

Jede Thätlichkeit wird um ſo ſtrenger geahndet, wenn ſich der Untergebene in dem Augenblicke, wo er die Thätlichkeit erlitt, im Zuſtande der Trunkenheit befand.

Der höhere Vorgeſetzte, der bei einer geſetzwidrigen Behandlung des Untergebenen zugegen iſt und nicht ſofort einſchreitet, wird als Theilnehmer an dem Vergehen geſtraft.

§. 94.

Ausnahme; Befugniß und Pflicht des Vorgeſetzten zum thätlichen Einſchreiten.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Beſtimmungen des vorſtehenden Paragraphen keine Anwendung auf ſolche Fälle finden, wo Obere zu nachdrücklichen Maßregeln ſelbſt des äußerſten Grades ſchreiten müſſen, um Verbrechen der Untergebenen, namentlich Meutereien, Aufruhr, Feigheit vor dem Feinde, Marodiren und Plündern augenblicklich Einhalt zu thun und Widerſtand zu leiſten.

Vorgeſetzte, welche ſich in einem ſolchen Falle befunden haben, müſſen davon baldmöglichſt Meldung machen.

§. 95.

2) durch Befehl zu unerlaubten oder ſolchen Handlungen, welche vermöge des Dienſtes nicht befohlen werden durften.

Wer unerlaubte Handlungen befiehlt, wird nicht allein als Urheber des auf ſeinen Befehl verübten Vergehens beſtraft, ſondern die geſetzliche Strafe noch um die Hälfte wegen begangenen Mißbrauchs der Dienſtgewalt geſchärft. War die befohlene Handlung ein Vergehen, was geſetzlich eine ſchwerere Strafe als Gefängniß nach ſich zieht, ſo tritt als Schärfung mindeſtens Degradation oder Verluſt der Stelle ein. Auf letztere wird ohne Rückſicht auf die ſonſtige Beſchaffenheit des Vergehens jedesmal erkannt, wenn die Handlung zur Befriedigung einer Privatrache befohlen war.

Befehl zu Handlungen, welche zwar an ſich nicht unerlaubt ſind, welche der Vorgeſetzte aber vermöge des Dienſtes zu befehlen kein Recht hatte, wird mit Verweis oder Arreſt bis zu vierzehn Tagen beſtraft.

§. 96.

Jeder Vorgeſetzte, welcher zum Zwecke des Dienſtes oder unter dem Vorwande der Verwendung zu dienſtlichen Zwecken Untergebene zur Beſtreitung von Ausgaben veranlaßt, die ihnen vorſchriftsmäßig nicht obliegen, ſoll in dem Falle, wenn keine eigennützige Abſicht dabei Statt gefunden hat, mit angemeſſener disciplinariſcher Strafe belegt und außerdem angehalten werden, die ſämmtlichen betreffenden Ausgaben zu erſtatten. Es gereicht dabei nicht zur Entſchuldigung, daß die Untergebenen in die Ausgabe gewilligt haben.

Lag aber dieſem Mißbrauche der Dienſtgewalt eine eigennützige Abſicht zum Grunde, ſo treten die Beſtimmungen des §. 99. ein.

§. 97.

3) durch Unterſagung von Handlungen, welche dienſtmäßig nicht verboten werden durften;

Die Unterſagung von Handlungen, welche dienſtmäßig nicht verboten werden durften, wird ebenmäßig mit Verweis oder Arreſt bis zu vierzehn Tagen geahndet.

§. 98.

4) durch Überſchreitung und Mißbrauch der Strafgewalt;

Der Vorgeſetzte, der ſtraft, ohne daß ihm überhaupt eine Strafgewalt zuſteht, oder der Strafen verhängt, welche außer den Grenzen der ihm eingeräumten Strafgewalt liegen, hat Gefängniß oder Arreſt bis zu zwei Monaten verwirkt.

Wer ſich in der Ausübung der Strafgewalt ſonſtige Geſetzwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, namentlich wer über einen Unſchuldigen Strafe verhängt, oder verbotene Handlungen mit einer härtern Strafe belegt, als durch die Geſetze beſtimmt iſt, wird nach den Vorſchriften des allgemeinen Criminalgeſetzbuchs dafür angeſehen. Die dort angedroheten Strafen können jedoch bis auf Arreſt herabgeſetzt werden, wenn das geſetzwidrig zugefügte Strafübel nur in einer Disciplinar-Correction beſtand.

§. 99.

5) durch Anmaßung unerlaubter Vortheile.

Der Vorgeſetzte, welcher in eigennütziger Abſicht von dem Untergebenen Geld oder Geldeswerth fordert oder fordern läßt, wird mit Degradation oder Verluſt der Stelle und, wenn er ſich dabei Drohungen irgend einer Art bediente, überdem mit Arbeitshaus oder Feſtungsarreſt bis zu zwei Jahren beſtraft.

Wer von dem Untergebenen wider deſſen Willen zu Privatvortheilen Arbeiten verrichten läßt, hat angemeſſene Gefängniß- oder Arreſtſtrafe zu gewärtigen.

II. Pflichtwidrigkeiten der Vorgesetzten bei Vergehungen der Untergebenen:
1) Vorsätzliches Geschehenlassen;

§. 100.

Wenn Vorgesetzte Vergehen ihrer Untergebenen absichtlich geschehen lassen, oder wohl gar dazu Erlaubniß ertheilen, so werden sie so angesehen und gestraft, als hätten sie selbst das Vergehen begangen.

2) Theilnahme an den Vergehen der Untergebenen;

Nehmen sie wirklich Antheil an dem Vergehen, so sollen sie die Strafe eines Urhebers und Rädelsführers erleiden.

§. 101.

3) Nachlässigkeit und Mangel gehörigen Nachdrucks in Verhinderung der Vergehen;

Der Vorgesetzte, der Vergehen seiner Untergebenen aus Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit zuläßt oder es an dem gehörigen Nachdrucke fehlen läßt, um dergleichen Verbrechen zu verhindern, wird, falls die Sache nicht zu einer disciplinarischen Ahndung geeignet ist, mit Gefängniß oder Arrest bis zu mehrmonatlichem Festungsarreste bestraft, und bleibt nach Beschaffenheit des Grades seiner bewiesenen Fahrlässigkeit für den entstandenen Schaden verhaftet.

§. 102.

4) Unterlassene Bestrafung oder Anzeige der Verbrechen.

Wenn der Vorgesetzte ein begangenes Vergehen nicht bestraft oder, falls ihm dazu die eigene Befugniß fehlt, nicht dem höhern Vorgesetzten zur Bestrafung anzeigt, so hat er nach den Umständen den Verweis oder die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Freiheitsstrafe verwirkt, und tritt gegen den Officier in wichtigeren Fällen Verlust der Stelle ein.

Gesetzwidrige Milde in Bestrafung der Verbrechen.

Wird zwar eine Strafe verhängt, aber das Vergehen mit offenbar gesetzwidriger Milde geahndet, so läßt sich der Vorgesetzte nichts desto weniger eine pflichtwidrige Begünstigung des Verbrechers zu Schulden kommen, wofür er mit einer den Umständen angemessenen Arreststrafe zu belegen ist. Es findet diese Bestimmung auch auf diejenigen Mitglieder eines Kriegsrechts ihre Anwendung, welche, nachdem sie noch erst besonders auf das unzweifelhaft anzuwendende Gesetz hingewiesen worden, auf eine der klaren Vorschrift desselben zuwiderlaufende Entscheidung stimmen.

§. 103.

III. Annahme von Geschenken.

Der Officier, welcher von einem Unterofficiere oder Soldaten, und der Unterofficier, welcher von einem Soldaten Geschenke annimmt, wird mit Arrest oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, vorbehältlich der nach §. 217. wegen wirklicher Bestechung verwirkten härtern Strafe.

§. 104.

IV. Anleihen von Geld.

Wenn ein Officier von einem Unterofficiere oder Soldaten, oder wenn ein Unterofficier von einem Soldaten Geld anleiht, so soll der Officier mit vierwöchentlichem Arreste, der Unterofficier aber mit 14tägigem Gefängnisse bestraft werden. Im Wiederholungsfalle tritt gegen jenen Verlust der Stelle und gegen letztern Degradation ein.

§. 105.

V. Unziemliche Vertraulichkeit.

Jede unziemliche, dem Ansehen des bekleideten Postens nachtheilige Vertraulichkeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ist bei nachdrücklicher Strafe untersagt. Wer sich dergleichen Dienst-

widrigkeiten wiederholt oder in einem besonders tadelnswerthen Grade (vergl. §. 228.) zu Schulden kommen läßt, soll degradirt oder mit Verlust der Stelle bestraft werden.

Drittes Capitel.

Von den Vergehen in Bezug auf einzelne bestimmte Dienstverrichtungen.

§. 106.

Allgemeine Strafbestimmung.

Wer zu irgend einer einzelnen bestimmten Dienstverrichtung commandirt ist, sey es auf Wache, als Schildwache, als Ordonnanz, Patrouille, Escorte und dergleichen, und in solchem Dienste seiner Instruction entgegenhandelt, dasjenige, was ihm aufgetragen ist, nicht pünctlich vollzieht, oder überhaupt sich eine Pflichtverletzung oder Versäumniß zu Schulden kommen läßt, wird mit Gefängniß von verhältnißmäßiger Dauer bestraft, in so fern nicht eine in den folgenden Paragraphen besonders angedrohete Strafe verwirkt ist.

§. 107.

Vergehen der Schildwachen.

Eine Schildwache, welche sich auf dem Posten niedersetzt, ihr Gewehr aus der Hand legt, oder sich sonst in eine Lage versetzt, welche sie zur augenblicklichen Erfüllung ihrer Pflicht unfähig macht, oder die sich mit Jemand, der dazu nicht berufen ist, in ein Gespräch einläßt, oder die sich überhaupt gegen die ihr ertheilte Instruction vergeht, soll mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft werden.

§. 108.

Schlafen auf dem Posten wird das erste Mal mit Strafwachen und in Wiederholungsfällen außerdem mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Wochen bestraft.

In Kriegszeiten tritt unter erschwerenden Umständen schon für den ersten Fall körperliche Züchtigung bis zu 100 Strafhieben ein.

§. 109.

Eine Schildwache, welche unnöthigen Allarm durch Abfeuern des Gewehrs oder auf andere Art veranlaßt, in der Nähe des Postens verübte Vergehen nicht stört oder nicht anzeigt, ist mit 14 Tagen bis 8 Wochen geschärftem Gefängnisse, unter erschwerenden Umständen verbunden mit Versetzung in die Straf-Classe, zu bestrafen; vorbehältlich doppelter Bestrafung des Hauptvergehens, als dessen Theilnehmer sie vermöge ihrer Pflichtwidrigkeit etwa angesehen werden kann. (Vergl. §. 209.)

§. 110.

Eine Schildwache, welche, bevor sie abgelöset ist, und gegen ihre Instruction ihren Posten verläßt, soll mit Versetzung in die Straf-Classe und mit sechswöchiger bis einjähriger Freiheitsstrafe belegt werden.

§. 111.

Vergehen der commandirenden Officiere und Unterofficiere.

Der commandirende Officier oder Unterofficier, welcher die Wache oder das Commando vor der Ablösung dienstwidrig verläßt, seiner Instruction und dem ihm ertheilten Auftrage nicht gehörig nachkommt, die Untergebenen mangelhaft instruirt, es an der gehörigen Aufsicht über die Pflichterfüllung der Untergebenen fehlen läßt, wird mit Arrest oder Gefängniß bis zu drei Monaten belegt. In Kriegszeiten kann die Strafe bis zu einjährigem Festungsarreste oder Arbeitshause gesteigert, auch den Umständen nach auf Verlust der Stelle oder Degradation erkannt werden.

§. 112.

Schärfung der vorhin angedrohten Strafen.

Wie überhaupt bei Ermäßigung der in den Paragraphen 107 bis 111 bestimmten Strafen die Wichtigkeit des Postens oder Commandos, welche sich entweder aus den Umständen von selbst oder aus der besondern Instruction ergiebt, so wie die Größe der entstandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr besonders in Betracht kommen muß, so sind diese Strafen bis auf das drei- und vierfache zu erhöhen, wenn jene Vergehungen

a. in der Nähe oder Angesichts des Feindes, vorzüglich aber

b. bei den äußersten nach dem Feinde zu befindlichen Detachements, d. h. den Vorposten,

begangen werden.

Eine besondere Strafschärfung tritt gegen die Schildwache oder Bedeckte ein, welche in solcher Lage auf dem Posten schläft oder den Posten vor der Ablösung oder auf andere dienstwidrige Weise verläßt, ingleichen gegen den Commandanten, der sich von dem Commando oder dem Posten gegen die Vorschriften des Dienstes entfernt.

Es wird in diesen Fällen, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen über das Verbrechen der Feigheit, auf mehrjährige bis lebenslängliche Freiheitsstrafe und, bei wirklicher oder wahrscheinlich gewesener großer Gefahr, selbst auf Todesstrafe erkannt.

§. 113.

Verschulden bei der Entweichung eines Arrestanten.

Wenn ein Arrestant a. durch Nachlässigkeit der Wache, Patrouille oder Escorte aus der Haft entspringt, so sind die Schuldigen nach dem höhern oder niedern Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Gefährlichkeit des Entsprungenen mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse zu bestrafen.

Wer aber einen ihm übergebenen oder zur Bewachung anvertraueten Arrestanten b. vorsätzlich entspringen läßt, oder seine Entweichung befördert, hat nach Verhältniß des von dem Entwichenen begangenen oder ihm beigemessenen leichtern oder größern Vergehens sechsmonatliches Arbeitshaus bis dreijähriges Zuchthaus verwirkt.

War der Verhaftete als ein gefährlicher Verbrecher zur sichern Bewachung besonders empfohlen, so tritt im Falle a. zweimonatliches Gefängniß bis einjähriges Arbeitshaus, und im Falle b. zwei bis sechsjähriges Zuchthaus ein.

§. 114.

Sonstige Dienstwidrigkeiten bei Bewachung der Arrestanten.

Wenn Jemand von der Wache mit einem Arrestanten, der sich im Gefängnisse befindet, sich in ein Gespräch einläßt, wenn ferner irgend Jemand von der zur Wache oder zur Escorte gehörigen Mannschaft einem Verhafteten heimlich Nahrungsmittel oder andere Gegenstände zusteckt, oder solches befördert oder geschehen läßt, oder es gestattet, daß die bei dem Arrestanten gefundenen Sachen über die Seite geschafft werden, so ist solches mit Gefängniß bis zu vier Wochen, unter erschwerenden Umständen verbunden mit Versetzung in die Straf-Classe, zu ahnden.

§. 115.

Eigenmächtige Entlassung.

Wer eigenmächtig, d. h. vor dienstmäßiger Meldung und eingeholter Bestimmung des Vorgesetzten, einen Verhafteten entläßt, soll, wenn die Verhaftung eines bloßen Polizei- oder disciplinarisch zu strafenden Vergehens wegen geschehen war, mit vier- bis achttägigem Gefängnisse, sonst aber mit der Strafe belegt werden, welche der §. 113. für vorsätzlich beförderte Entweichung bestimmt.

§. 116.

Willkührliche Verhaftung.

Eine willkührliche, d. h. eine so wenig durch allgemeine Dienstvorschriften als durch besondern Befehl gebotene Verhaftung zieht vierwöchentliches Gefängniß bis viermonatliches Arbeitshaus nach sich.

Wegen einer längern Beraubung der Freiheit in rechtswidriger Absicht treten die Bestimmungen des allgemeinen Criminalgesetzbuchs ein.

§. 117.

Vergehen der Sauvegarden.

Gegen eine Sauvegarde, (Schutzwache im Kriege) welche sich von dem ihr angewiesenen Aufenthaltsorte auf unerlaubte Weise entfernt, tritt dieselbe Strafe ein, womit nach §. 110. das Verlassen des Postens in Kriegszeiten gegen die Schildwache geahndet werden soll.

Versäumt die Sauvegarde ihre Pflicht, Plünderungen, Erpressungen oder sonstige Gewaltthätigkeiten irgend einer Art zu verhindern, die Thäter zu arretiren, oder, falls sie dazu nicht im Stande ist, sie zur Anzeige zu bringen, so wird sie mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafe steigt bis zu mehrjährigem Arbeitshause, wenn die Sauvegarde solche Excesse absichtlich geschehen läßt.

Macht sie sich aber gar selbst der Plünderung oder der Erpressung schuldig, oder nimmt sie auf irgend eine Weise Theil daran, so soll sie eben so gestraft werden, wie eine Schildwache, welche auf dem Posten einen Diebstahl an denen ihr zur Bewachung zugewiesenen Sachen begeht. (§. 209.)

Bei anderen Gewaltthätigkeiten soll eine strenge Anwendung der im §. 199. festgesetzten Bestimmungen eintreten.

§. 118.

Bestrafung der Patrouillen u. s. w., welche Geschenke annehmen.

Schildwachen, Patrouillen und sonstige Commandirte, welche Geld oder sonstige Geschenke annehmen, werden, wenn sie sich dadurch zu einer Pflichtverletzung verleiten lassen, neben der für diese verwirkten Strafe mit Versetzung in die Straf-Classe verbunden mit Freiheitsstrafe bis zu zweijährigem Arbeitshause belegt.

Viertes Capitel.
Von der Desertion und ähnlichen Verbrechen.

§. 119.

1. Desertion. Begriff.

Das Verbrechen der Desertion begeht derjenige, der in die Rollen einer Abtheilung der Armee eingetragen oder zum Dienste eingestellt ist, und, mit der Absicht, sich dem Militairdienste zu entziehen, von dem ihm angewiesenen oder erlaubten Aufenthaltsorte sich eigenmächtig entfernt, oder in gleicher Absicht von dem Orte seiner Bestimmung wegbleibt.

§. 120.

Wann die Absicht der Desertion anzunehmen ist:

Bei einer eigenmächtigen Entfernung wird die Absicht der Desertion jedesmal angenommen, wenn die Umstände, unter denen Jemand sich entfernt, keinen andern Zweck als den: sich dem Militairdienste zu entziehen, mit zureichendem Grunde voraussetzen lassen.

1) bei eigenmächtiger Entfernung;

Als Umstände der Art kommen vorzüglich in Betracht: die der Entfernung etwa vorausgegangenen Vorbereitungen; die Mitnahme von Sachen; die Art und Weise, so wie die Zeit der Entfernung; die Richtung, welche der Angeschuldigte nach seiner Entfernung genommen, und der Ort, wo er sich hinbegeben und wo er betreten worden; endlich die Dauer der Abwesenheit. In Kriegszeiten wird aus letzterm Grunde schon gegen denjenigen die Absicht der Desertion allemal vermuthet, welcher nach eigenmächtiger Entfernung von seinem Corps nicht nach 24 Stunden bei demselben sich wieder eingefunden hat.

Dadurch, daß der Entwichene bei einem andern Regimente der Königlichen Armee wieder Dienste genommen, wird der Begriff der Desertion nicht aufgehoben, jedoch kann es unter Umständen, besonders wenn sich der Entwichene sogleich wieder anwerben ließ, als freiwillige Rückkehr zum Dienste angesehen werden und in dieser Hinsicht die Strafbarkeit vermindern.

§. 121.

2) bei eigenmächtigem Wegbleiben;

Aus dem eigenmächtigen Wegbleiben vom Orte der militairischen Bestimmung wird auf die Absicht der Desertion, wenn diese nicht schon aus anderen Umständen hervorgeht, gegen denjenigen geschlossen:

a. der nach Ablauf des ihm ertheilten Urlaubs, wenn nicht eine frühere Einberufung erfolgt, während der Exercierzeit binnen 14 Tagen, und außer dieser Zeit binnen zwei Monaten sich bei seinem Corps nicht einfindet;

b. der auf erhaltene Ordre oder ergangene öffentliche Bekanntmachung — der Urlaub mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ertheilt gewesen seyn — nicht spätestens binnen 48 Stunden den Weg nach seinem Bestimmungsorte antritt. Hat es der Beurlaubte durch eigenes Verschulden veranlaßt, daß ihm die Ordre nicht zu Händen oder die Bekanntmachung nicht zur Kenntniß gekommen ist, so soll obige Vermuthung nichts desto weniger gegen ihn eintreten;

c. der in feindliche Gefangenschaft gerathen, aus solcher jedoch wieder befreiet ist, und sich nicht sofort bei der nächsten Militairbehörde der Königlichen oder der alliirten Truppen meldet;

d. der die Truppen-Abtheilung, zu welcher er gehört, nachdem er durch Zufall davon abgekommen, aufzusuchen unterläßt und wegbleibt;

e. der sich bei bevorstehendem Ausmarsche verborgen hält.

§. 122.

Die freiwillige Rückkehr erleichtert in jedem Desertionsfalle den Beweis der mangelnden Absicht, sich dem Dienste haben entziehen zu wollen. 3) bei freiwilliger Rückkehr.

§. 123.

Das Verbrechen der Desertion, wenn es in Friedenszeiten zum ersten Male und unter keinen erschwerenden Umständen begangen ist, wird mit dreimonatlichem geschärften Gefängnisse bis zu einjährigem Arbeitshause bestraft. Außer der obigen oder der nach den folgenden Paragraphen verwirkten Strafe wird jeder Deserteur in die Straf-Classe versetzt. Strafe, 1) der einfachen ersten Desertion;

§. 124.

Begeht Jemand unter keinen sonst erschwerenden Umständen, nachdem er schon einmal wegen Desertion bestraft war, zum zweiten Male eine Desertion, so ist er zu zwei- bis dreijährigem Arbeitshause, geschärft durch körperliche Züchtigung, zu verurtheilen. 2) der wiederholten Desertion;

Die dritte Desertion zieht fünfjähriges Zuchthaus bis achtjährige Kettenstrafe nach sich.

Wenn die eine oder die andere der früheren Desertionen noch nicht bestraft war, so kommt die Wiederholung in Beziehung auf die unbestrafte Desertion nur als allgemeiner Erschwerungsgrund in Betracht, jedoch soll die im Wege der Gnade etwa erlassene Strafe einer frühern Desertion in Beziehung auf die vorstehenden Bestimmungen als vollzogen angesehen werden.

§. 125.

Diejenigen Beurlaubten, welche in der Einberufungs-Ordre ausdrücklich angewiesen sind, sich bei Vermeidung schwerer Strafe sofort zum Dienste einzufinden, machen sich durch eigenmächtiges Wegbleiben zugleich neben der Desertion einer strafbaren Widersetzlichkeit schuldig und sind deshalb zu zwei- bis dreijährigem Arbeitshause zu verurtheilen. Es kann diese Strafe selbst in Friedenszeiten in körperliche Züchtigung verwandelt werden. 3) der Desertion durch eigenmächtiges Wegbleiben unter besonderen Umständen;

Übrigens darf eine Ordre des obigen Inhalts nur auf besondern Befehl des commandirenden Generals erlassen werden.

§. 126.

Wer nach ausgebrochenem Kriege von dem Zeitpuncte an, wo deshalb eine öffentliche Bekanntmachung ergangen ist, von irgend einer selbst noch nicht im Felde stehenden oder auf dem Marsche dahin begriffenen Truppenabtheilung desertirt, hat zwei- bis dreijähriges Arbeitshaus verwirkt, welche Strafe ebenmäßig in körperliche Züchtigung mit Gefängniß verwandelt werden kann. 4) der Desertion nach ausgebrochenem Kriege.

§. 127.

5) der Desertion von den im Felde stehenden Truppen oder auf dem Marsche dahin

Geschieht die Desertion von den schon im Felde stehenden oder auf dem Marsche dahin begriffenen Truppen, so ist dreijähriges Arbeitshaus bis sechsjähriges Zuchthaus verwirkt.

Stand die Truppenabtheilung, von welcher der Deserteur entwich, in der Nähe oder gar Angesichts des Feindes, so wird die Strafe auf zehn- bis funfzehnjährige Kettenstrafe erhöht.

§. 128.

6) der Desertion zum Feinde.

Desertion zum Feinde soll allemal mit dem Tode bestraft werden, wenn auch der Deserteur nicht in feindliche Kriegsdienste getreten ist.

Als Deserteur zum Feinde soll namentlich angesehen werden:

a. wer aus einer belagerten Festung entweicht;

b. wer in der Nähe des Feindes außerhalb der äußersten Posten, und zwar auf der Seite gegen den Feind zu betroffen wird, ohne daß er sich deshalb zu rechtfertigen vermag;

c. wer während der Kriegsgefangenschaft oder nachdem er von irgend einer Abtheilung der Armee entwichen ist, feindliche Kriegsdienste genommen hat, wenn er nicht einen unvermeidlichen Zwang aus den Umständen darzuthun vermag.

§. 129.

7) der Desertion im Dienste, u. überhaupt;

Wer sich einer Desertion schuldig macht, während er im Dienste ist, hat nach Maßgabe der Wichtigkeit der anvertraueten Dienstfunction eine Schärfung der sonst verwirkten Strafe um die Hälfte bis auf das Doppelte zu erleiden.

b. vom Posten

Wer vom Posten desertirt, wird in Friedenszeiten mit zwei- bis vierjährigem Zuchthause, im Felde aber mit lebenslänglicher Kettenstrafe bestraft.

§. 130.

8) der Desertion im Complotte.

Wird eine Desertion von drei oder mehreren Personen nach vorgängiger Verabredung, mithin im Complotte, begangen, so ist der Anstifter und Anführer in Friedenszeiten mit acht- bis zehnjähriger Kettenstrafe zu bestrafen, und gegen die Theilnehmer die sonst zu erleiden gewesene Strafe um die Hälfte zu erhöhen.

Wird das Complott vor der Ausführung entdeckt und verhindert, so soll der Anstifter mit derjenigen Strafe, welche das vollführte Verbrechen, ohne Complott, nach sich gezogen haben würde, belegt; jeder Theilnehmer aber mit dreimonatlichem bis zweijährigem Arbeitshause, je nachdem das Vergehen in Friedens- oder Kriegszeiten begangen ist, bestraft werden; wogegen derjenige Theilnehmer, der eine mit Anderen verabredete Desertion vor begonnener Ausführung anzeigt, gänzlichen Erlaß der Strafe zu erwarten hat.

§. 131.

Strafschärfung wegen Mitnehmens von Montirungs- und Armaturstücken;

Die in verstehenden Paragraphen verordneten Strafen werden geschärft:

a. durch Verlängerung der Strafzeit um ein bis zwei Monate, wenn der Deserteur herrschaftliche Montirungsstücke mitgenommen hatte;

b. durch Verlängerung der Strafzeit um ein Jahr, wenn herrschaftliche Waffen mitgenommen waren.

Werden die Sachen zurückgeliefert oder ersetzt, so kann diese Schärfung bis auf die Hälfte heruntergesetzt werden.

wegen Mitnahme des herrschaftlichen Dienstpferdes.

Durch Mitnahme des herrschaftlichen Dienstpferdes ist vierjährige Zuchthausstrafe als Schärfung verwirkt, welche jedoch im Falle erfolgter Zurücklieferung des Pferdes oder dessen Ersatzes ebenmäßig auf die Hälfte herabgesetzt werden kann.

Ergiebt sich aus den Umständen, daß die Mitnahme herrschaftlichen Eigenthums aus Gewinnsucht geschehen ist, so tritt das höchste Maß der im §. 211. angedroheten Strafe und zugleich diejenige der begangenen Desertion ein.

§. 132.

Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände.

Treffen bei einer Desertion mehrere in einem der vorhergehenden Paragraphen nicht schon in Verbindung gebrachte, erschwerende Umstände zusammen, wie z. B. bei einer wiederholten und im Felde begangenen Desertion, so ist die Strafe nach der am mehrsten erschwerenden Eigenschaft auszumessen und nach den übrigen Erschwerungen verhältnißmäßig zu schärfen.

§. 133.

Nachholung der Dienst- und Capitulationszeit.

Außer der sonst verwirkten Strafe ist gegen einen Deserteur, falls mit derselben nicht schon die Ausstoßung aus dem Militairstande verbunden ist, zugleich auf Nachholung der Dienst- oder Capitulationszeit um so lange, als er sich durch seine Desertion dem Militairdienste entzogen hat, jedesmal mit zu erkennen.

Auch versteht es sich von selbst, daß jeder Deserteur zum vollständigen Schadensersatze an diejenigen verpflichtet ist, die durch die Desertion in Schaden versetzt sind.

§. 134.

Bestrafung der Desertion eines Officiers.

Gegen einen Officier, der sich der Desertion schuldig macht, tritt für die einfache Desertion Cassation ein. Ist die Desertion unter erschwerenden Umständen begangen, so wird auf schimpfliche Cassation und neben dieser zugleich auf die in einem solchen Falle gegen Unterofficiere und Soldaten zu verhängende Strafe erkannt.

§. 135.

Besondere Milderungsgründe. 1) Freiwillige Rückkehr;

Als ein besonderer Strafmilderungsgrund kommt bei der Desertion der Unterofficiere und Soldaten die freiwillig aus Reue geschehene Rückkehr in Betracht. Nach den Umständen, unter denen sie erfolgt, ob namentlich bald oder erst längere Zeit nach der Entweichung, kann die Strafe bis auf die Hälfte und selbst bis auf den vierten Theil heruntergesetzt werden.

Ein vierzehntägiges Gefängniß soll als Strafübel genügen, wenn der Deserteur, falls er zum ersten Male und ohne erschwerende Umstände desertirt ist, schon binnen acht Tagen nach seiner Entweichung freiwillig zurückkehrt.

Auch darf es als ein vorzüglich mildernder Umstand betrachtet werden, wenn der Deserteur bei noch fortdauernden Feindseligkeiten oder bei ausbrechendem Kriege zu seiner Pflicht zurückkehrt.

§. 136.

2) Nicht geschehene Beeidigung.

Ferner soll es als besonderer Milderungsgrund gelten, wenn die Beeidigung unterblieben ist. Es ist in einem solchen Falle die Strafe bis auf die Hälfte herunterzusetzen. (§. 11.)

§. 137.

Verpflichtung zur Anzeige eines Desertionsvorhabens.

Jede Militairperson ist verpflichtet, ein zu ihrer Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben sofort anzuzeigen. Wer solches unterläßt, wird mit vier- bis sechswöchentlichem scharfen Gefängnisse bestraft.

§. 138.

Verleitung zur Desertion.

Wer einen Andern zur Desertion verleitet, wird, wenn die Desertion erfolgt ist, wie der Verleitete selbst gestraft, sofern nicht die Strafe des letztern durch Umstände erhöhet wird, die von der Verleitung unabhängig sind.

Desertirt der Verleiter selbst mit, ohne sich jedoch in dem Falle des §. 130. zu befinden, so hat er die doppelte Strafe der Desertion verwirkt.

Ist die Desertion nicht wirklich erfolgt, so ist gegen den Verleiter in Friedenszeiten auf dreimonatliches, in Kriegszeiten aber auf ein- bis zweijähriges Arbeitshaus oder körperliche Züchtigung zu erkennen.

Verleitung zur Desertion zum Feinde, wird, auch wenn die Desertion nicht erfolgt ist, als Verrätherei gestraft.

§. 139.

Beförderung der Desertion.

Wer einem Deserteur bei der Ausführung seines Vorhabens auf irgend eine Weise behülflich ist, oder ihn verborgen hält und verheimlicht, soll nach dem Grade seiner Mitwirkung in Friedenszeiten mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, den Umständen nach verbunden mit Versetzung in die Straf-Classe, und in Kriegszeiten mit Arbeitshaus oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§. 140.

Strafe gegen einen nicht wieder ergriffenen Deserteur.

Gegen einen nicht wieder ergriffenen Deserteur wird nach weiterer Vorschrift der Militair-Gerichtsordnung die Edictalladung erlassen, und ist nach Ablauf der zur Rückkehr gesetzten Frist zu erkennen,

a. auf die volle Strafe der Desertion;
b. auf den Verlust des etwa habenden Anrechts auf einen Hof oder anderes Gut;
c. auf den Verlust der Fähigkeit liegende Gründe zu erwerben, für den ganzen Umfang des Königreichs;
d. sofern der Deserteur militairpflichtig ist, auf die Einziehung des Vermögens, soweit es dessen zur Anschaffung eines Stellvertreters oder zur Entschädigung dessen, der durch die Desertion in Schaden versetzt ist, bedarf.

Gegen Officiere tritt als Contumacialſtrafe die Caſſation ein.

Jedes Contumacialerkenntniß gegen einen Deſerteur ſoll in den amtlichen Provinzialanzeigen ſowohl desjenigen Bezirks, aus dem der Verurtheilte entwichen iſt, als auch desjenigen, aus dem er gebürtig iſt, bekannt gemacht werden.

Die unter b. c. und d. bemerkten Nachtheile werden, ſo weit es thunlich iſt, ſofort, die Hauptſtrafe aber wird nach der Wiederergreifung des Deſerteurs vollzogen, Falls er ſich ſodann wegen der begangenen Deſertion nicht genügend zu entſchuldigen vermag.

§. 141.

II. Entweichung aus der Haft.

Wer aus der Haft entflieht, worin er ſich zur Strafe oder der Unterſuchung wegen befindet, wird als Deſerteur angeſehen, wenngleich ſeine Abſicht zunächſt dahin ging, ſich der Strafe zu entziehen.

Jedoch iſt im Falle der Wiederergreifung die Strafe der Deſertion und die des Verbrechens, weshalb der Entwichene in Unterſuchung war, nicht mit einander zu verbinden, ſondern es ſoll von beiden Strafen nur die höhere und, wenn beide gleich ſind, nur eine derſelben, jedoch letztern Falls mit einer verhältnißmäßigen Schärfung in Anwendung gebracht werden.

§. 142.

III. Selbſtverſtümmlung.

Wer ſich durch Selbſtverſtümmlung oder auf irgend eine andere Weiſe abſichtlich zum Dienſte unfähig macht, ſoll mit ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe belegt werden, und wenn er militairpflichtig iſt, einen Stellvertreter anzuſchaffen gehalten ſeyn.

Iſt der beabſichtigte Erfolg nicht erreicht, und kann der Thäter im Dienſte beibehalten werden, ſo iſt derſelbe mit drei- bis ſechsmonatlichem Arbeitshauſe, welches den Umſtänden nach in Verſetzung zur Straf-Claſſe verbunden mit Gefängniß verwandelt werden kann, zu belegen, und iſt er ein Militairpflichtiger, ſo verliert er überdies jeden Anſpruch auf Theilnahme an der geſetzlichen Beurlaubung.

§. 143.

IV. Entfernung ohne Urlaub und Ausbleiben über Urlaub.

Entfernung ohne Urlaub und Ausbleiben über Urlaub, wenn die Abſicht der Deſertion nicht zu vermuthen ſteht, oder eine ſolche Vermuthung widerlegt iſt, (§§. 120. 121. 122.) wird mit Gefängniß oder Arreſt, deren Dauer nach den Umſtänden zu beſtimmen iſt, beſtraft.

Gegen diejenigen über Urlaub ausbleibenden Unterofficiere und Soldaten, welche durch die im §. 125. erwähnte beſondere Ordre einberufen ſind, kann die Strafe, wenn ihnen eine nicht zu entſchuldigende Verſäumniß zur Laſt fällt, bis zu Degradation oder Verſetzung in die Straf-Claſſe mit Freiheitsſtrafe bis zu ſechsmonatlichem Arbeitshauſe geſchärft werden.

Fünftes Capitel.

Von den Vergehen in Ansehung der Mondirungs-, Armatur- und Equipagestücke, so wie der sonstigen Militairbedürfnisse.

§. 144.

Verbindlichkeit zur ganz besondern Fürsorge.

Der Militairdienst verlangt eine ganz besondere Sorgfalt in Ansehung aller auf irgend eine Weise zu militairischen Zwecken bestimmten Gegenstände, welche Jemanden zum Gebrauche, zur Aufsicht oder Aufbewahrung übergeben oder überwiesen sind.

Wer dem zuwider handelt, haftet nicht allein für den verursachten Schaden, sondern soll überdieß, wenn eine disciplinarische Ahndung nicht hinreicht, nach Maßgabe der folgenden Paragraphen dafür zur Strafe gezogen werden.

§. 145.

Strafe, 1) wegen Verderbens, Beschädigens und Verlierens der Armatur- und Mondirungsstücke;

Der Unterofficier oder Soldat, der seine oder seiner Cameraden Waffen und Mondirungsstücke durch Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit verdirbt, beschädigt oder verliert, ist mit Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Geschah die Beschädigung muthwilligerweise, oder wurden die gedachten Gegenstände absichtlich zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, so ist auf Versetzung in die Straf-Classe mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und wenn wirklich Bosheit zum Grunde lag, auf Arbeitshaus bis zu sechs Monaten zu erkennen.

2) wegen Verlegens und Umtauschens;

Mit Gefängniß bis auf mehrere Monate, unter erschwerenden Umständen verbunden mit Versetzung in die Straf-Classe, soll auch derjenige belegt werden, der Armatur- oder Mondirungsstücke versetzt oder ohne Erlaubniß umtauscht, desgleichen wer solche verspielt oder verkauft, in so fern solches nicht als Veruntreuung (§. 215.) anzusehen ist.

Gleiche Strafen sollen auch denjenigen treffen, welcher dergleichen unrechtmäßig veräußerte Gegenstände wissentlich an sich bringt.

§. 146.

3) wegen Verwahrlosung und Mißbrauchs des herrschaftlichen Dienstpferdes;

Beschädigung der herrschaftlichen Dienstpferde, deren Verwahrlosung im Gebrauche oder in der Wartung, Entziehung des Futters, in so fern dies nicht nach §. 211. oder 215. zu strafen ist, so wie die Benutzung solcher Pferde zu unerlaubten Zwecken, ist mit Gefängniß zu ahnden und kann, bei erschwerenden Umständen, — wohin besonders die durch grobe Fahrlässigkeit verschuldete gänzliche Untüchtigkeit des Pferdes zum fernern Dienste gehört, — mit Versetzung in die Straf-Classe und Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten Arbeitshaus belegt werden. Bei wirklich bösem Vorsatze kann die Strafe bis auf zweijähriges Arbeitshaus gesteigert werden.

§. 147.

4) wegen Verwahrlosung und Mißbrauchs anderer herrschaftlicher Sachen;

Wer andere herrschaftliche Sachen oder Geräthe verwahrloset oder auf unerlaubte Weise gebraucht, oder anderen zum Gebrauche überläßt, soll mit Gefängniß oder Arrest gestraft werden.

Muthwillige oder gar boshafte Verwahrlosung oder Beschädigung solcher Gegenstände wird mit Versetzung in die Straf-Classe und mehrmonatlichem Gefängnisse oder mit Arbeitshaus, und ihre Überlassung zum Gebrauche aus gewinnsüchtiger Absicht, gegen Officiere mit Verlust der Stelle, gegen Unterofficiere mit Degradation und gegen Soldaten mit Versetzung in die Straf-Classe und geschärftem Gefängnisse oder mit Arbeitshaus bestraft.

§. 148.

Mangel gehöriger Sorgfalt in der Aufsicht über Munitions-, Hospital- und Magazinvorräthe jeglicher Art oder in deren Aufbewahrung zieht gegen diejenigen, denen die Aufsicht oder Aufbewahrung vermöge ihrer Dienstverhältnisse oder in Folge besondern Auftrages oblag, Arreststrafe, und nach der Größe der Fahrlässigkeit und der Wichtigkeit ihrer Folgen, Festungsarrest und selbst den Verlust der Stelle nach sich. 5) wegen Nachlässigkeit in der Aufsicht über Magazin-Vorräthe ꝛc.

Sechstes Capitel.

Von den sonstigen Vergehen in Bezug auf den Dienst, sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten.

§. 149.

Ein Jeder ist zur pünctlichsten Beobachtung und eifrigsten Erfüllung aller über die verschiedenen Zwrige des Militairdienstes vorhandenen allgemeinen Vorschriften verpflichtet. 1) Nichtbefolgung der allgemeinen Dienstvorschriften.

Sofern daher der Übertretung und Nichterfüllung der aus diesen allgemeinen Vorschriften entspringenden Pflichten nicht schon als besonderer Vergehen in dem gegenwärtigen Militair-Strafgesetzbuche gedacht worden ist, oder weiterhin noch gedacht werden wird, so sollen selbige in allen denjenigen Fällen, für die eine Disciplinar-Correction nicht etwa genügen möchte, mit einer den Umständen angemessenen Arrest- oder Gefängnißstrafe jedesmal geahndet werden.

Ob die Pflichtwidrigkeit in wirklichem Vorsatze oder in bloßer Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit ihren Grund hatte, ob die Folgen von größerer oder minderer Wichtigkeit waren, davon hängt eben so wie bei dem eigentlichen Ungehorsam in dem einzelnen Falle das Maß der Strafe ab.

§. 150.

Wer Verfügungen trifft, oder Maßregeln anordnet, wozu ihm nicht vermöge der Dienstverhältnisse oder specieller Instruction die Befugniß zusteht, soll wegen solcher Eigenmächtigkeit, sofern über einzelne Arten derselben z. B. §§. 70. 80. 95. 96. 115. und 116. nicht schon besonders bestimmt ist, mit Arrest, und wenn wichtigere Nachtheile daraus erwachsen sind, — wie solches besonders in Kriegszeiten der Fall seyn kann, — mit Festungsarrest oder auch mit Verlust der Stelle gestraft werden. 2) Eigenmächtige Verfügungen.

§. 151.

3) Einrichtung und Duldung von Nebencassen, und unrichtige Verwendung dienstlicher Gelder.

Die Einrichtung oder Duldung sogenannter Nebencassen, ohne Autorisation der höheren Vorgesetzten, so wie die Verwendung von dienstlichen Geldern zu anderen als den angewiesenen Zwecken soll, wenn keine eigennützige Absicht dabei Statt gefunden hat, mit angemessenen Disciplinarstrafen und außerdem mit Erstattung alles dessen geahndet werden, was auf eine solche Art eingezogen oder verausgabt ist.

Geschah aber eine solche Einrichtung oder Verwendung in eigennütziger Absicht, oder mittelst falscher Rapporte, Listen u. s. w., so treten die Bestimmungen der §§. 99. 157. 215. und 216. ein.

§. 152.

4) Pflichtversäumnisse derjenigen, welche für die Militairbedürfnisse zu sorgen haben.

Wem die Herbeischaffung oder Austheilung der zum Dienste, oder zum Unterhalte der Truppen erforderlichen Bedürfnisse, namentlich Löhnung, Brot und dergl. obliegt, der ist, wenn er sich darunter Nachlässigkeiten oder Versäumnisse zu Schulden kommen läßt, mit Arrest und in schwereren Fällen mit Festungsarrest, auch den Umständen nach überdieß mit Verlust der Stelle oder Degradation zu bestrafen.

§. 153.

Besonders des Commandanten eines im Kriegszustande befindlichen Platzes.

Wenn der Commandant eines im Kriegszustande befindlichen Platzes unterlassen hat, die den Umständen angemessenen Maßregeln zu nehmen, um die Bedürfnisse des Platzes sicher zu stellen, so ist nach dem Grade des Verschuldens auf mehrjährigen bis lebenslänglichen Festungsarrest zu erkennen.

§. 154.

5) Pflichtwidrigkeiten der Medicinalbeamte.

Nach gleichen Grundsätzen, wie sie der §. 152. festsetzt, sollen die Pflichtversäumnisse der bei der Armee angestellten Medicinalbeamte geahndet werden. Die Strafe kann auf mehrjährigen Festungsarrest erhöhet werden, wenn aus der Vernachlässigung nachtheilige Folgen für das Leben oder die Gesundheit der Kranken oder Verwundeten entstanden sind.

Wegen solcher Verschuldungen, die den Ärzten hinsichtlich der Behandlungsart selbst zur Last fallen, kommen die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts zur Anwendung.

§. 155.

6) Pflichtwidrigkeiten der Auditeure.

Die Pflichtwidrigkeiten, deren sich die Auditeure in ihren Dienstverrichtungen schuldig machen, werden gegen diese eben so wie gegen bürgerliche Gerichtspersonen gestraft.

§. 156.

Allgemeine Bestimmung in Beziehung auf die §§. 152. 154. und 155.

Machen sich Commissariats- oder Medicinalbeamte, so wie die Auditeure gegen bestimmte Befehle ihrer Militairvorgesetzten oder der Oberen ihres Departements, — so weit ihnen die ersteren über die Ausübung ihres Amts nach den Reglementsvorschriften oder den Dienstinstructionen Befehle ertheilen können, — eines Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit schuldig, so werden sie dafür nach den Grundsätzen der Subordination gestraft.

§. 157.

Wer in den einzureichenden oder abzustattenden Rapports, Listen und Meldungen, so wie bei Ausfertigung von Abschieden, überhaupt in allen den Dienst betreffenden Fällen, aus Nachlässigkeit oder Leichtsinn Unrichtigkeiten vorträgt, hat Arrest oder Gefängniß zu gewärtigen; in dem Falle eines bloßen Übersehens kann jedoch nach Maßgabe der Umstände eine angemessene Weisung verfügt werden. Die vorsätzliche Abfassung und Einreichung oder Abstattung falscher Rapports, Meldungen ꝛc. zieht Degradation oder Verlust der Stelle, und gegen Soldaten Versetzung in die Straf-Classe mit Gefängniß bis zu drei Monaten nach sich, vorbehältlich der härtern Strafe, wenn ein anderes Verbrechen damit verbunden ist. 7) Unrichtige und falsche Rapports, Meldungen ꝛc.

Es sollen auch diejenigen, welche die an sie gebrachten unrichtigen Meldungen u. s. w. durch Unterschrift oder mündliche Erklärung als richtig bestätigen, oder dieselben, wo ihnen eine vorgängige Prüfung oblag, auch eine solche Bestätigung an den höhern Vorgesetzten weiter befördern, je nachdem sie sich dessen aus Nachlässigkeit oder vorsätzlich schuldig gemacht haben, mit den vorhin angedroheten Strafen belegt werden.

Wegen falscher Meldungen in Beziehung auf den Feind treten die Bestimmungen im §. 176. ein.

§. 158.

Nach der Bestimmung des vorstehenden 157sten Paragraphen sind auch diejenigen zu bestrafen, welche Befehle oder andere dienstliche Verfügungen aus Fahrlässigkeit unrichtig oder mit Absicht falsch mittheilen. 8) Unrichtige Mittheilung dienstlicher Verfügungen.

§. 159.

Wer solche Thatsachen, welche ihm durch seine Dienstverhältnisse bekannt geworden sind, und zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, an andere Personen mittheilt, als denen sie zu wissen dienstlich zukommt, wird, in so fern eine solche Mittheilung nicht in ein schwereres Verbrechen ausartet, mit Arrest und in wichtigeren Fällen mit Festungsarrest bestraft. 9) Verletzung der Dienstverschwiegenheit.

§. 160.

Bei der Werbung eines Recruten soll keine Art von Zwang oder Täuschung gebraucht werden, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung durch Gefängniß auf mehrere Wochen oder Monate. 10) Pflichtwidrigkeiten bei Anwerbung von Recruten.

In gleiche Strafe verfällt, wer einem Andern in die Werbung fällt oder solche behindert; wer wissentlich die vorherige Desertion des Recruten, oder dessen wahren Namen oder Geburtsort, imgleichen dessen schlechte, des Militairdienstes ihn unwürdig machende Aufführung verheimlicht, oder wer einen aus dem Militairstande ausgestoßenen Soldaten wissentlich anwirbt.

§. 161.

Der Unterofficier oder Soldat, der betrunken zum Dienste erscheint, oder sich während desselben betrinkt, oder sich durch Trunkenheit außer Stand setzt, die bereits vorher befohlene Dienstverrichtung zu übernehmen, wird das erste Mal mit geschärftem Gefängnisse bis zu vier Wochen, das zweite Mal mit Degradation oder mit Versetzung in die Straf-Classe und Gefängniß, das dritte Mal aber mit 11) Trunkenheit.

körperlicher Züchtigung oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, den Umständen nach verbunden mit Ausstoßung aus dem Militairstande, bestraft.

In Kriegszeiten wird die Strafe um die Hälfte oder das Doppelte geschärft und kann, wenn der Thäter sich in der Nähe oder Angesichts des Feindes befand, schon für den ersten Fall der Trunkenheit körperliche Züchtigung, Arbeitshaus oder Zuchthaus verhängt werden.

Außer Dienst wird die Trunkenheit, wenn irgend eine Ungebühr oder irgend ein Nachtheil für den Dienst damit verbunden ist, zuerst disciplinarisch und bei fernerer Wiederholung mit Gefängniß geahndet. Sind indeß solche Correctionsmittel fruchtlos versucht, so ist auf Degradation oder auf Versetzung in die Straf-Classe mit scharfem Gefängnisse, in ferneren Wiederholungsfallen auf körperliche Züchtigung, und, wenn auf gänzliche Unverbesserlichkeit geschlossen werden muß, auf Ausstoßung aus dem Militairstande und mehrjähriges Arbeitshaus zu erkennen.

Bei Ermäßigung der obigen Strafen für Rückfälle muß eine besondere Rücksicht auf die Zeit und auf das Betragen des Schuldigen seit der zuletzt verhängten Strafe genommen werden.

§. 162.

Der Officier, der sich im Dienste berauscht, oder sich durch Trunkenheit zur Übernahme einer vorauszusehenden Dienstverrichtung unfähig macht, wird das erste Mal mit Arrest belegt, und das zweite Mal zur Entlassung verurtheilt. In Kriegszeiten ist für den ersten Fall mehrmonatlicher Festungsarrest oder auch Entlassung und für die nächste Wiederholung Cassation zu erkennen. War die Dienstverrichtung von der Beschaffenheit, daß aus der Trunkenheit ein bedeutender Nachtheil entstehen konnte, oder wirklich entstanden ist, wurde das Vergehen namentlich in der Nähe oder Angesichts des Feindes begangen, so wird neben dem Verluste der Stelle auf Festungsarrest bis zu sechs Jahren erkannt. Außerdem kommen hier die Bestimmungen des §. 227. zur Anwendung.

§. 163.

12) Unordentliche oder ausschweifende Lebensweise, leichtsinniges Schuldenmachen, Spiel um Geld ꝛc.

Unordentliche oder ausschweifende Lebensweise, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielen um Geld und ähnliche Ordnungswidrigkeiten sollen gegen Soldaten (vergl. §. 227.), wenn nicht andere Strafgesetze dadurch verletzt sind, disciplinarisch und unter erschwerenden Umständen, besonders in dem Falle mehrfacher Wiederholungen, mit Gefängniß oder mit Versetzung in die Straf-Classe geahndet werden.

§. 164.

13) Ungebührliches Betragen im Quartiere.

Im Quartiere soll sich Jeder ruhig und bescheiden betragen. Giebt ihm der Quartierwirth Anlaß zur Beschwerde, so hat er solche bei seinem Vorgesetzten anzubringen und sich jeder Selbsthülfe zu enthalten.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird disciplinarisch oder auch mit Gefängniß bestraft, vorausgesetzt, daß keine Handlung begangen worden, die als ein strafbareres Vergehen zu ahnden ist.

Mit Gefängniß soll ebenmäßig derjenige belegt werden, welcher sich eigenmächtig einquartiert, und den von der Ortsobrigkeit in Absicht der Bequartierung getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet.

§. 165.

Wer sich beim Empfange von Lebensmitteln oder sonstigen Gebührnissen unziemlich oder ungestüm beträgt, soll mit Gefängniß, dessen Dauer nach den Umständen zu bestimmen, nachdrücklichst bestraft werden. 14) Ungebührliches Betragen beim Empfange der Lebensmittel.

§. 166.

Wer zur Übernahme des Militairdienstes gesetzlich oder durch Vertrag verpflichtet ist, und die Ableistung des Soldaten-Eides verweigert, soll mit geschärftem Gefängnisse belegt und, wenn er nach Verlauf von acht Tagen fortwährend in seiner Weigerung beharret, dessenungeachtet zum Dienste eingestellt und dem wirklich Vereideten gleich geachtet werden. 15) Verweigerte Ableistung des Soldaten-Eides.

§. 167.

Theilnahme an unerlaubten geheimen Verbindungen soll, vorbehältlich der dadurch etwa an sich verwirkten schwereren Strafen der Verrätherei u. s. w., gegen Officiere mit Verlust der Stelle, gegen Unterofficiere mit Degradation und gegen Soldaten mit Versetzung in die Straf-Classe, verbunden mit Gefängniß, in Wiederholungsfällen aber mit Arbeitshaus und Ausstoßung aus dem Dienste bestraft werden. 16) Theilnahme an unerlaubten geheimen Verbindungen.

§. 168.

Der Officier, der sich verheirathet, ohne zuvor den erforderlichen Consens ausgewirkt zu haben, soll mit Entlassung, und wenn die Verheirathung ungeachtet des verweigerten Consenses geschehen ist, mit Cassation bestraft werden. 17) Verheirathung ohne Consens oder Anzeige.

Hatte der Officier reglementsmäßig wegen seiner Verheirathung nur eine Anzeige zu machen, so soll die Vernachlässigung der in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften mit Festungsarrest bis zu zwei Monaten, die absichtliche Umgehung jener Vorschriften mit Entlassung, und die Eingehung der Ehe gegen ausdrückliches Verbot mit Cassation bestraft werden.

Außerdem soll in allen obigen Fällen die Ehe in Rücksicht auf den Militairstand als nicht vorhanden betrachtet werden.

Unterofficiere und Soldaten, sofern letztere nach den bestehenden Gesetzen eines Consenses bedürfen, sollen, wenn sie sich ohne Consens verheirathen, mit geschärftem Gefängnisse bestraft werden, und ist sowohl die Ehe wie das ohne Erlaubniß der Militairbehörde eingegangene Verlöbniß null und nichtig.

Verehelichen sich Unterofficiere und Soldaten, obgleich ihnen der Consens ausdrücklich verweigert worden, so haben sie Arbeitshaus verwirkt.

Zweiter Abschnitt.
Von den Militairverbrechen in besonderer Beziehung auf den Dienst in Kriegszeiten.

Erstes Capitel.
Von der Verrätherei.

§. 169.

Begriff. Der Verrätherei im Sinne der Kriegsgesetze, d. h. in Bezug auf Krieg und Kriegs-Operationen, macht sich derjenige schuldig, welcher den Feind auf irgend eine Weise absichtlich begünstigt.

§. 170.

Nähere Bestimmung. Es wird daher eine Verrätherei begangen: durch jede in obiger Absicht über den Zustand der Armee, ihre Stellungen und Operationen, so wie über die Beschaffenheit der Festungen, Verschanzungen und Magazine, oder über andere Umstände, welche auf die Kriegsführung Bezug haben, dem Feinde schriftlich, mündlich oder auf sonstige Weise gemachte Mittheilung.

Die auf Begünstigung des Feindes gerichtete Absicht wird gegen denjenigen, der einer solchen Handlung überführt ist, jedesmal vorausgesetzt.

§. 171.

Es wird danach ferner jede Unterlassung oder Übertretung einer obliegenden Dienstpflicht, mit Beiseitesetzung der sonst darauf anwendbaren Strafbestimmungen, als Verrätherei angesehen und geahndet, sobald die dabei zum Grunde gelegene Absicht, dem Feinde Vorschub zu leisten, wirklich erwiesen ist.

§. 172.

Strafe. Die Verrätherei wird gegen alle Militairpersonen ohne Unterschied mit dem Tode bestraft, auch wenn die verrätherische Handlung ohne nachtheilige Folgen geblieben ist.

§. 173.

Werden in Ansehung der im §. 170. bezeichneten Handlungen solche Umstände nachgewiesen, aus denen nach richterlichem Ermessen geschlossen werden muß, daß eine verrätherische Absicht nicht zum Grunde gelegen, so ist statt der im vorstehenden Paragraphen bestimmten Strafe auf Arbeitshaus oder nach der Größe des Nachtheils oder der Gefahr auf Zuchthaus zu erkennen.

§. 174.

Unterlassene Anzeige. Alle diejenigen, welche von einer verrätherischen Unternehmung Kenntniß erhalten und solche nicht sofort anzeigen, werden mit einer Strafe belegt, welche von Arbeitshaus bis zu lebenslänglicher Kettenstrafe steigen kann, je nachdem durch die Verrätherei größerer oder geringerer Nachtheil gestiftet und die Anzeige mit der Absicht, das Unternehmen zu begünstigen, unterblieben ist.

Der Vorgesetzte, der die ihm bekannt gewordene verrätherische Unternehmung nicht hindert oder zu hindern sucht, soll als wirklicher Theilnehmer an der Verrätherei gestraft werden.

§. 175.

Strafloſigkeit bei einer zeitigen Anzeige.

Wer sich in eine verrätherische Verbindung eingelassen hat, und solche vor dem Ausbruche so zeitig, daß jeder Nachtheil abgewendet werden kann, und ehe man auf andere Weise Nachricht davon erhält, entdeckt, hat gänzlichen Nachlaß der Strafe zu gewärtigen.

Gegen die Anstifter und Rädelsführer hat die Selbstanzeige unter obiger Voraussetzung nur Strafmilderung zur Folge.

§. 176.

Strafen für einzelne Handlungen, durch welche die Sicherheit der Armee gefährdet wird.

Nachstehende Handlungen, wenn sie gleich ohne verrätherische Absicht jedoch vorsätzlich begangen werden, sollen, als die Sicherheit der Armee besonders gefährdend, mit Arbeitshaus bis zu Kettenstrafe (vergl. §. 42.) geahndet werden:

1) wenn Jemand in Bezug auf den Feind falsche Meldungen macht, Meldungen oder Befehle falsch überliefert, oder die ihm obliegende Weiterbeförderung derselben unterläßt;
2) wenn der Commandant eines Postens in der Nähe des Feindes die nöthigen Mittheilungen unterläßt, welche er seinem Vorgesetzten oder demjenigen, der ihn ablöset, zu machen hat;
3) wenn der Befehlshaber einer Patrouille oder eines Detachements, welches in der Nähe des Feindes auf Recognoscirung oder Entdeckung ausgesandt ist, seinen Auftrag entweder gar nicht oder nur unvollständig erfüllt.

Sind aus solchen Vergehen wesentliche Nachtheile entstanden, so sind die Thäter selbst mit der auf wirkliche Verrätherei angedroheten Todesstrafe zu belegen.

Wurden jene Vergehen dagegen nicht vorsätzlich sondern nur aus Nachlässigkeit begangen, so ist auf Gefängniß oder Arbeitshaus zu erkennen.

§. 177.

Absendung von Briefen an Personen im feindlichen Heere oder Lande.

Mit Gefängniß und nach den Umständen mit Arbeitshaus soll es geahndet werden, wenn Jemand, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, Briefe an Personen im feindlichen Heere oder Lande schreibt, wenngleich der Inhalt der Briefe ganz unverfänglich scheint.

§. 178.

Mittheilung von Nachrichten an eine fremde nicht feindliche Macht.

Auch macht sich diejenige Militairperson eines Vergehens schuldig, welche solche auf den Kriegsdienst Bezug habende Nachrichten, von denen sie wußte, daß sie geheim zu halten seyn, einer fremden Macht oder Individuen einer fremden Armee, mit der man nicht im Kriege ist, mittheilt, ohne dazu durch eine besondere Erlaubniß des Vorgesetzten autorisirt zu seyn. Es ist wegen dieses Vergehens, sofern es nicht als Hoch- oder Landesverrath zu betrachten ist, bis auf vierjährigen — und wenn es zu einer Zeit begangen wurde, wo der Ausbruch eines Krieges mit derjenigen Macht, an

welche die Mittheilung geſchah, als bevorſtehend vorausgeſehen werden mußte — bis auf lebenswierigen Feſtungsarreſt zu erkennen.

§. 179.

Beſtrafung fremder Perſonen, welche etwas gegen die Sicherheit der Armee annehmen.

Die Vorſchrift des obigen 172. Paragraphen ſoll auch gegen die den Militairgeſetzen ſonſt nicht unterworfenen Perſonen — ſie mögen Ein- oder Ausländer ſeyn — (vergl. §. 7.) — in Anwendung kommen, welche in dem von der Armee oder einem Theile derſelben im Kriegszuſtande beſetzten Bezirke, mit dem rechtswidrigen Vorſatze den Feind zu unterſtützen, Handlungen unternehmen oder begehen, wodurch die Sicherheit der Truppen oder einzelner Individuen derſelben gefährdet wird.

Doch kann gegen dieſe die Strafe dann auf Kettenſtrafe herabgeſetzt werden, wenn die zu ahndende Handlung entweder ohne alle oder ohne irgend erhebliche Folgen geblieben iſt.

§. 180.

Spioniren.

In dem Falle des vorſtehenden Paragraphen befinden ſich insbeſondere

die feindlichen Kundſchafter oder Spione, nämlich diejenigen, welche die Stärke und den Stand der Truppen, die dieſſeitigen Unternehmungen oder die Beſchaffenheit irgend einer zur Kriegsführung in Beziehung ſtehenden Anſtalt oder Rüſtung zum Vortheile des Feindes auszuſpähen ſuchen.

Als Spione können jedoch nicht betrachtet werden, die vom Feinde auf Recognoscirung ausgeſandten Militairperſonen, es ſey denn, daß ſie durch Verläugnung oder Verbergung ihrer militairiſchen Eigenſchaft die Regeln des Kriegsgebrauchs verletzen.

Zweites Capitel.

Von Pflichtverletzungen aus Feigherzigkeit.

§. 181.

Maßregeln, und Strafe gegen diejenigen, welche vor dem Feinde zuerſt die Flucht ergreifen.

Wenn Einer oder Mehrere vor dem Feinde anfangen die Flucht zu ergreifen, oder Andere dazu aufwiegeln, ſo können ſolche feigherzige Urheber und Aufwiegler, eben ſo wie diejenigen, welche Angeſichts des Feindes Schrecken und Unordnung zu verbreiten ſuchen, wenn ſie von den Vorgeſetzten vergebens zu ihrer Pflicht aufgefordert ſind, durch jede Art von Gewalt zu deren Erfüllung angehalten, und ſogar auf der Stelle getödtet werden, und wenn dieß nicht auf friſcher That geſchieht, ſo ſind ſie durch kriegs- oder ſtandrechtlichen Spruch zum Tode zu verurtheilen.

§. 182.

Sonſtige feigherzige Verletzung der Dienſtpflicht.

Wer ſonſt ſeine Dienſtpflicht feigherzig verletzt, oder vernachläſſigt, inſonderheit wer bei bereits begonnenem oder zu erwartendem Gefechte ſich nicht auf ſeinen Platz begiebt, oder auf dem Marſche gegen den Feind zurückbleibt, oder ſich aus dem Gefechte wegbegiebt, wer beim Rückzuge oder im

Gefechte sein Gewehr wegwirft, oder ohne höhern Befehl zum Behufe der Flucht den Pferden die Stränge abschneidet u. s. w., ist mit körperlicher Züchtigung, Arbeitshaus oder Zuchthaus zu belegen. Im Falle einer damit verbundenen beharrlichen Widersetzlichkeit gegen den Vorgesetzten ist dieser berechtigt, Gewalt anzuwenden und seine Waffen zu gebrauchen. (Vergl. §. 94.)

§. 183.

Allgemeine Strafbestimmung für Officiere.

Gegen Officiere zieht jedes feigherzige Benehmen unausbleiblich die Cassation nach sich, vorbehältlich der nach den obigen oder folgenden Bestimmungen sonst verwirkten Strafe.

§. 184.

Bestrafung des Commandirenden, der von seinem Posten vor dem Feinde weicht.

Jeder Commandirende, der ohne Ordre, oder ohne die äußerste Gegenwehr, oder ohne rechtfertigende Gründe von dem ihm überwiesenen Posten weicht, oder eine ihm anvertrauete Schanze, Paß u. dergl. dem Feinde übergiebt, ist mit Festungsarrest, und bei offenbarer Feigherzigkeit oder grober Vernachlässigung der ihm zu Gebote gestandenen Vertheidigungsmittel mit dem Tode zu bestrafen.

§. 185.

Capituliren im freien Felde.

Jeder Befehlshaber einer Truppen-Abtheilung, der im freien Felde, so lange er sich noch vertheidigen konnte, oder ihm irgend ein anderer Ausweg übrig blieb, mit dem Feinde capitulirt, wenn in Gefolge dieser Capitulation die Truppen das Gewehr strecken, hat dafur die Todesstrafe zu erleiden.

§. 186.

Pflichtwidrige Übergabe eines belagerten Platzes.

Mit Todesstrafe wird ebenmäßig der Befehlshaber eines belagerten Platzes belegt, der, ohne erst einen Kriegsrath zu versammeln, oder gegen die Stimmenmehrheit desselben, in die Übergabe willigt, ehe sich in dem Hauptwalle eine zugängliche Bresche befindet und die Garnison auf derselben einen Sturm ausgehalten hat.

Drittes Capitel.

Von Beutemachen, Plündern, Marodiren und sonstigen durch Mißbrauch der Waffengewalt in Kriegszeiten verübten Vergehen.

§. 187.

Beute.

Beute heißt das bewegliche Gut, was den feindlichen Truppen mit gewaffneter Hand abgenommen ist.

§. 188.

Strafe für unerlaubtes Beutemachen.

Wer sich, um Beute zu machen, in einem Treffen oder bei Erstürmung eines Orts aus Reihe und Glied entfernt, oder wer zu gleichem Zwecke von der Truppen-Abtheilung, zu der er gehört, wegbleibt, soll nach den Umständen, in so fern nicht die strengeren Strafen der Feigheit anzuwenden sind, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft werden.

Auf gleiche Weise ist derjenige zu bestrafen, der von solchen erbeuteten Gegenständen, welche nicht den Truppen zufallen, sondern dem Landesherrn gehören, etwas zurückbehält oder unterschlägt.

Diese Gegenstände sind:

1) die Kriegscasse und Registratur;

2) die Magazine und aller noch nicht ausgegebener Vorrath an Munition, Proviant und Fourage;

3) das Geschütz mit allem Zubehör;

4) die ganze Armatur nebst den Dienstpferden der sich auf Capitulation ergebenden feindlichen Truppen;

5) die Fahnen, Standarten und Pauken;

6) alle bei der Beute befindlichen Briefschaften, Plane und Charten.

Ebenmäßig soll es mit den obigen Strafen geahndet werden, wenn Jemand von der unter Mehreren gemeinschaftlich zu theilenden Beute etwas verschweigt oder abhanden bringt.

§. 189.

Beraubung der Verwundeten.

Wer wehrlose Verwundete auszieht oder beraubt, soll nach vorgängiger körperlicher Züchtigung höchsten Maßes mit Zuchthaus, und wenn gegen den Verwundeten Grausamkeiten verübt worden, mit Kettenstrafe auf Lebenszeit bestraft werden. Haben die Mißhandlungen lebensgefährliche Verletzungen oder gar den Tod des Beraubten zur Folge gehabt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 190.

Beraubung der Kranken ꝛc. in den feindlichen Hospitälern.

Beraubungen der Kranken und Angestellten in den in Besitz genommenen feindlichen Hospitälern werden eben so bestraft, als wenn sie an den eigenen Cameraden verübt wären. Sind dabei Gewaltthätigkeiten gegen Kranke begangen, so ist die Strafe nach vorstehendem Paragraphen zu bestimmen.

§. 191.

Plünderung.

Plünderung heißt die öffentliche Wegnahme des beweglichen Guts der Landeseinwohner oder des Staates, wenn sie

a. durch Militairpersonen oder andere bei der Armee befindliche Individuen,

b. im Kriege oder bei einer militairischen Unternehmung,

c. mit Benutzung der durch die Gegenwart der Truppen bei den Einwohnern erregten Vorstellung von der militairischen Übermacht geschieht.

Eine unter gleichen Umständen begangene Erpressung wird der Plünderung gleichgeachtet.

§. 192.

Die Plünderung, vorausgesetzt daß sie nicht ausdrücklich erlaubt war, (welchen Falls der Vorgesetzte für die ertheilte Erlaubniß verantwortlich bleibt) wird als Diebstahl bestraft, dergestalt jedoch, daß wenigstens auf vierwöchentliches Gefängniß zu erkennen ist, und statt der Freiheitsstrafe auch auf körperliche Züchtigung erkannt werden kann. Strafe.

Ist bei der Plünderung Gewaltthätigkeit verübt, oder mit den Waffen gedroht, so tritt die gesetzliche Strafe des Raubes ein.

§. 193.

Wird die Plünderung im Complott oder im Haufen begangen, so wird gegen den Anstifter oder Anführer die Strafe um das Doppelte, und gegen die Theilnehmer um den vierten Theil geschärft. Plünderung im Complott oder Haufen.

Wer von einer beabsichtigten Plünderung der Art Kenntniß erhält, ist verbunden, selbiges sofort anzuzeigen, widrigenfalls er als Theilnehmer zu bestrafen ist.

§. 194.

Wer irgend einem Vorgesetzten, der sich einer Plünderung widersetzt, den Gehorsam beharrlich verweigert, oder denselben bedroht, ist auf der Stelle zu tödten, und, wenn solches nicht geschehen, mit dem Tode zu bestrafen. Widersetzlichkeit bei der Plünderung.

§. 195.

Wer eigenmächtig fouragirt oder Lebens- und Transportmittel requirirt, wird mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung bestraft, es müßte denn ein wirklicher und erweißlicher Nothfall vorhanden und diesem auf andere Weise nicht abzuhelfen gewesen seyn. Eigenmächtiges Fouragiren und Requiriren von Lebens- und Transportmitteln.

Geschah das Wegnehmen oder Requiriren der Lebensmittel oder Fourage überall nicht zu eigenem Verbrauche, sondern in der Absicht um sich dadurch zu bereichern, so soll es ganz so wie Plünderung angesehen und geahndet werden.

§. 196.

Eigenmächtiges Requiriren und Ausschreiben anderer als der im §. 195. genannten Gegenstände wird mit Gefängniß oder auch Arbeitshaus bis zu zwei Jahren geahndet. Eigenmächtiges Requiriren und Ausschreiben sonstiger Gegenstände.

Im Übrigen findet die Schlußbestimmung des §. 195. ihre gleichmäßige Anwendung.

§. 197.

Gegen Marketender und sonstige Unbewehrte im Gefolge der Armee sollen die für unerlaubtes Beutemachen, Plünderung, eigenmächtiges Fouragiren und Requiriren bestimmten Strafen, so weit sie in Gefängniß oder körperlicher Züchtigung bestehen, verdoppelt werden. Geschärfte Strafe gegen Marketender ꝛc.

§. 198.

Boshafte oder muthwillige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, auch wenn sie im feindlichen Lande geschah, nach dem allgemeinen Criminalgesetzbuche geahndet. Zerstörung und Beschädigung des Eigenthums.

§. 199.

Vergehen gegen Gefangene und Einwohner besetzter Länder.

Nicht weniger kommen wegen Mißhandlungen, Verstümmelung oder Tödtung der Gefangenen oder der Unterthanen feindlicher oder anderer besetzter Länder die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von solchen gemeinen Verbrechen, bei deren Bestrafung das Militair-Dienstverhältniß eine besondere Berücksichtigung erfordert.

§. 200.

Bestrafung der gemeinen Verbrechen überhaupt.

Es ist bereits im allgemeinen Theile dieses Gesetzbuchs §. 1. und 2. der Grundsatz ausgesprochen, daß die Militairpersonen wegen begangener gemeiner Verbrechen gleich den übrigen Unterthanen nach dem allgemeinen Criminalgesetzbuche gerichtet werden sollen, und es daher nur in Ansehung derjenigen Vergehungen dieser Gattung, welche mit dem Militairdienste in näherer Verbindung stehen, besonderer Vorschriften bedürfen könne.

Diese besonderen Vorschriften finden sich in den nachstehenden Paragraphen, deren Zweck es ist, einzelne gemeinrechtliche Strafbestimmungen entweder nach Maßgabe der größeren Pflichtverletzungen verhältnißmäßig zu schärfen, oder die Anwendung derselben gegen Militairpersonen näher zu bestimmen.

§. 201.

Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staates. Vergl. Art. 119. bis 137. des allg. Crim.-gesetzbuchs.

Gegen Militairpersonen, welche staats-, hoch- oder landesverrätherische Handlungen begehen, sollen, in so fern in dem gegenwärtigen Gesetzbuche keine besondere Bestimmungen getroffen sind, (§. 169. bis 180.) die in dem allgemeinen Criminalgesetzbuche angedroheten Strafen um so strenger zur Anwendung gebracht werden, da Militairpersonen durch dergleichen Verbrechen ihre Verpflichtungen in einem ausgezeichneten Grade verletzen.

§. 202.

Majestäts-Beleidigung. Vrgl. Art. 139. des allg. Crim.-gesetzb.

Jede Militairperson, welche sich an der geheiligten Person des Königs thätlich vergreift, oder welche dem Könige mit Thätlichkeit drohet, soll mit dem Tode bestraft werden.

Beleidigung gegen Personen der Königlichen Familie. Vergl. Art. 140. des allg. Crim.-gesetzbuchs.

Dieselbe Strafe wird durch thätliches Vergreifen an irgend einem Mitgliede der Königlichen Familie verwirkt. Wurde bloß mit Thätlichkeiten gedroht, so tritt lebenslängliche Kettenstrafe ein.

Andere ehrenkränkende Handlungen gegen die Personen der Königlichen Familie werden mindestens eben so hart gestraft, als wären sie im Dienste gegen Vorgesetzte des höchsten Grades begangen.

Die Bestimmung im Art. 141. des allgemeinen Criminalgesetzbuchs findet bei Militairpersonen keine Anwendung.

§. 203.

Beleidigung der Amtsehre und Widersetzung gegen die Obrigkeit. Vergl. Art. 143. 141. 156. bis 160. des allg. Criminalgesetzbuchs.

Den wegen Beleidigung der Amtsehre und wegen Widersetzung gegen die Obrigkeit im allgemeinen Criminalgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen sind die Militairpersonen nicht allein wegen der den bürgerlichen Staatsbeamten zugefügten Beleidigungen unterworfen, sondern es sollen darnach auch alle ehrenkränkende und widersetzliche Handlungen, welche gegen die bei der Armee angestellten Officianten in Ansehung ihres Dienstverhältnisses verübt werden, jedesmal da, wo ein solches Vergehen nach §. 59. nicht schon als Insubordination gestraft werden muß, geahndet werden, und zwar in dem einen wie in dem andern Falle, unter strenger Anwendung jener gesetzlichen Vorschriften.

§. 204.

Mißbrauch der Waffen bei Gewaltthätigkeiten und Körperverletzungen. Vergl. Art. 178. u. folg. und 241. u. folg. des allg. Crim.-gesetzbuchs.

Wegen jeder Art von unerlaubten Gewaltthätigkeiten und Körperverletzungen, welche von Militairpersonen verübt werden und die nicht unter den Begriff der Insubordination gehören, wird, sobald die Dienstwaffe dabei gebraucht ist, die gemeinrechtliche Strafe um den vierten Theil, auch nach Umständen um die Hälfte geschärft, es möchte denn die ordentliche Strafe schon eine härtere als Arbeitshaus seyn.

Schwerere Verbrechen dieser Art, insbesondere Mißbrauch der Waffen gegen Unbewehrte, sollen außer der sonst verwirkten Strafe in der Regel auch Versetzung in der Straf-Classe zur Folge haben.

§. 205.

Fälschung von Pässen ꝛc. Vergl. Art. 196. u. folg. des allg. Crim.-gesetzbuchs.

In die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden sind, wie sich schon von selbst versteht, diejenigen verfallen, welche unbefugterweise Pässe, Urlaubsscheine, Abschiede u. s. w. verändern, oder falsche verfertigen, oder solches durch Andere thun lassen.

Es sollen aber auch diejenigen mit nachdrücklicher Strafe, und zwar den Umständen nach mit Gefängniß oder Arbeitshaus belegt werden, welche sich der für andere Personen ausgestellten Pässe u. s. w. als der ihrigen bedienen.

§. 206.

Ehrenkränkungen. Vergl. Art. 261. bis 269. des allg. Crim.-gesetzbuchs.

Auf Ehrenkränkungen, deren sich Militairpersonen schuldig machen, finden zwar die in dem allgemeinen Criminalgesetzbuche Art. 261. bis 269. festgesetzten Grundsätze ihre Anwendung, es versteht sich aber von selbst, daß dieselben, wenn sie zugleich ein eigenthümlich militairisches Vergehen, z. B. Insubordination oder Mißbrauch der Dienstgewalt enthalten, rücksichtlich der eigentlichen Bestrafung nach denen für diese Vergehen gegebenen Vorschriften und nur wegen der Privatgenugthuung nach den obigen Grundsätzen zu behandeln sind.

Wörtliche Beleidigungen der Soldaten unter sich sollen in der Regel disciplinarisch geahndet werden.

Wegen Beleidigungen, welche den bei der Armee angestellten Officianten von Militairpersonen niedern Ranges zugefügt werden, wenn sie nicht entweder

a. nach §. 59. als Insubordination oder

b. nach §. 203. als Beleidigung der Amtsehre zu strafen sind,

tritt dasjenige ein, was das allgemeine Criminalgesetzbuch Art. 265. II. wegen Bestrafung der durch das Verhältniß des Beleidigers zu dem Beleidigten erschwerten Injurien bestimmt.

§. 207.

Diebstahl, Unterschlagung und Betrug. Vergl. Art. 279. u. folg. des allg. Crim.-gesetzbuchs.

Der Soldat, welcher einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder einen Betrug begeht, es mag ein solches Verbrechen zu den gemeinen oder zu den militairisch-qualificirten (vergl. §§. 208. u. folg.) gehören, soll außer der sonst verwirkten Strafe jedesmal in die Straf-Classe versetzt werden, ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Werth des Gegenstandes, an dem der Diebstahl u. s. w. verübt ist, vorausgesetzt daß der Gegenstand nur von einigem Werthe ist.

§. 208.

Militairisch-qualificirte Diebstähle.

Als durch das Militair-Verhältniß besonders erschwerte Diebstähle sollen angesehn und gestraft werden: der Posten-Diebstahl, der Diebstahl an herrschaftlichen Sachen, der Cameraden-Diebstahl und der Quartier-Diebstahl.

Nach dem Ermessen der Gerichte kann die für diese Diebstähle angedrohete Strafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden. (Vergl. §. 47.)

§. 209.

Posten-Diebstahl.

Eine Schildwache, so wie jede Wache oder Bedeckung, die von Gegenständen, welche ihr zur Bewachung anvertrauet oder überwiesen sind, etwas entwendet, oder wissentlich etwas entwenden läßt, wird, nach der Größe des Diebstahls und den sonst eintretenden Umständen, mit sechs bis zwölfjähriger Kettenstrafe bestraft.

Begeht eine Schildwache an anderen als den ihr zur Bewachung anvertraueten oder überwiesenen Gegenständen einen Diebstahl, so ist dieselbe zu vierjährigem Zuchthause bis achtjähriger Kettenstrafe zu verurtheilen.

Ist in dem einen wie in dem andern Falle der Diebstahl mittelst Einsteigens oder Einbruchs geschehen, oder beträgt der Werth des Gestohlenen über 100 ₰, so ist auf zehnjährige bis lebenswierige Kettenstrafe zu erkennen. Wenn jedoch der Einbruch oder das Einsteigen bei unbewohnten Gebäuden Statt gefunden hat, oder das bewohnte Gebäude von der Beschaffenheit war, daß das Einsteigen leicht und ohne herbeigeschaffte Hülfsmittel und veranstaltete Vorrichtungen geschehen konnte, so kann bei Entwendung nicht zur Bewachung anvertraueter Gegenstände auch auf Zuchthaus, jedoch nicht unter sechs Jahren erkannt werden.

Sind indessen Waffen gegen Personen gebraucht oder ist mit Waffen gedroht, so tritt die gesetzliche Strafe des Raubes ein, dergestalt, daß nicht unter lebenswieriger Kettenstrafe erkannt werden darf.

§. 210.

Wenn Jemand

Cameraden- und Quartier-diebſtahl. Vergl. Art. 287. bis 291. des allg. Criminalgeſetzbuchs.

1) an Sachen eines Soldaten, Unterofficiers oder Officiers, oder anderer zum Militairdienſte angeſtellten und im Gefolge der Armee befindlichen Perſonen;
2) an Sachen in dem Hauſe, wo er einquartiert iſt, oder wohin er zur Ausführung einer Dienſtverrichtung commandirt iſt, einen Diebſtahl begeht, ſo wird derſelbe mit einer der nachſtehenden Strafen belegt:

Strafe.

a. beträgt der Werth des Geſtohlenen nicht über 20 ₰, mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu einem Jahre. Die Strafe kann auf vierwöchentliches Gefängniß mit Verſetzung in die Straf-Claſſe ermäßigt werden, wenn ſich der Werth nicht über 2 ₰ beläuft und ſonſtige Milderungsgründe vorhanden ſind;
b. bei einem Betrage von mehr als 20 ₰ bis zu 100 ₰ mit Arbeitshausſtrafe von 8 Monaten bis zu 3 Jahren;
c. bei einem höhern Werthe bis zu 500 ₰ mit Arbeitshausſtrafe von 2 Jahren bis zu 4jährigem Zuchthauſe;
d. bei einem Betrage von 500 ₰ bis 2000 ₰ mit Zuchthaus von 3 bis 6 Jahren und
e. bei einem höhern Werthe, von 5 bis 8 Jahren.

Das Urlaubsverhältniß hat auf die obigen Beſtimmungen blos in ſo weit einen Einfluß, daß der Diebſtahl, der von einem oder an einem ohne Sold Beurlaubten während der Dauer dieſes Verhältniſſes begangen wird, nur nach den allgemeinen Strafgeſetzen beurtheilt und geahndet wird.

§. 211.

Diebſtahl an herrſchaftlichen Sachen.

Diebſtähle, welche an den in Magazinen, Zeughäuſern, Caſernen und Hospitälern, auf Mondirungsböden, Proviant-, Munitions- und Bagage-Wagen befindlichen Gegenſtänden, ſo wie überhaupt an herrſchaftlichem Eigenthume begangen werden, ſollen um die Hälfte ſchärfer wie Cameraden- und Quartierdiebſtähle beſtraft werden.

§. 212.

Strafe, wenn obige Diebſtähle unter beſonderen Erſchwerungen begangen werden. Vergl. Art. 292. bis 296. des allgem. Criminalgeſetzbuchs.

Wenn ein ausgezeichneter Diebſtahl zweiter Claſſe (vergl. Art. 292. des allgem. Criminalgeſetzbuchs) zugleich ein erſchwerendes Merkmal der vorſtehenden drei Paragraphen an ſich trägt, ſo ſollen die in den Artikeln 293. bis 296. des allgemeinen Criminalgeſetzbuchs angedroheten Strafen in beſonders ſtrenger Maße angewandt werden.

Der Poſtendiebſtahl (§. 209.) wird bei einem ſolchen Zuſammentreffen mit zwölfjähriger bis lebenslänglicher Kettenſtrafe belegt.

§. 213.

Wenn der Thäter schon früher wegen Diebstahls bestraft war. Vergl. Art. 301. des allgemeinen Criminalgesetzbuchs.

War der Thäter schon früher wegen eines militairisch-qualificirten Diebstahls bestraft, so ist die nach den §§. 209. 210. oder 211. verwirkte Strafe entweder nach dem höchsten Grade zu erkennen, und durch körperliche Züchtigung zu schärfen, oder die Strafe nach der zunächst folgenden höhern Stufe zu bestimmen und, wenn es ein Diebstahl der höchsten Stufe war, die sonst zu erkennen gewesene Strafe um zwei bis drei Jahr zu verlängern.

Eine gleichmäßige Verlängerung tritt ein, wenn der wiederholte Diebstahl ein Postendiebstahl war.

Ist der schon bestrafte Diebstahl kein militairisch-qualificirter sondern ein gemeiner Diebstahl gewesen, so wird wegen eines solchen Rückfalls, der frühere Diebstahl mag vor oder nach dem Eintritte in den Militairdienst begangen seyn, sobald nur die Strafe durch gerichtliches Erkenntniß verhängt war, auf einen höhern und selbst auf den höchsten gesetzlichen Grad erkannt.

In dem einen wie in dem andern Wiederholungsfalle kann übrigens zugleich die Ausstoßung aus dem Militairstande richterlich verfügt werden, wenngleich die zu erkennende Strafart nur in Arbeitshaus bestehen sollte.

§. 214.

Holzdiebstahl. Vergl. Art. 297. des allg. Criminalgesetzbuchs.

Der gewöhnliche Holzdiebstahl und sonstige Forstfrevel werden bis zu weiterer Bestimmung nach den bisher bei den Civilbehörden hergebrachten Grundsätzen wrugenmäßig bestraft.

§. 215.

Veruntreuung und Unterschlagung. Vergl. Art. 304. bis 317. des allgem. Criminalgesetzbuchs.

Veruntreuung und Unterschlagung der in den Paragraphen 210. oder 211. genannten Gegenstände wird mit derselben Strafe geahndet, welche nach den Bestimmungen jener Paragraphen deren wirkliche Entwendung nach sich gezogen haben würde.

Es unterliegt dieser Bestimmung insbesondere auch der Fall, wenn sich Jemand Sachen von einigem Werthe ohne vorherige Anzeige zueignet, welche in Casernen, Wachen oder an ähnlichen Orten, die hauptsächlich vom Militair benutzt werden, gefunden sind. Die bloße Hinnahme solcher Sachen, ohne daß spätestens binnen 3 Tagen den Vorgesetzten Anzeige von deren Finden gemacht ist, soll, wenn auch die Zueignung nicht als erwiesen angenommen werden kann, mit Gefängniß bis zu 3 Wochen, den Umständen nach verbunden mit Versetzung in die Straf-Classe geahndet werden.

§. 216.

Untreue im Dienste. Vergl. Art. 362 bis 365. des allg. Criminalgesetzbuchs.

Den Bestimmungen des Paragraphen 211. sind gleichfalls alle diejenigen unterworfen, welche Gelder oder geldwerthe Sachen, die ihnen vermöge ihres Dienstes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung übergeben sind, sich selbst zueignen, es mögen nun die anvertraueten Sachen herrschaftliches Eigenthum seyn oder überhaupt zu den im §. 210. bezeichneten Gegenständen gehören oder nicht.

Gegen Officiere wird neben der verwirkten Freiheitsstrafe zugleich auf Verlust der Stelle und gegen Unterofficiere auf Degradation erkannt.

Wenn es jedoch gewiß ist, daß der Thäter ohne die Absicht das Capital selbst zu veruntreuen, und ohne dabei einen Betrug zu begehen, die ihm anvertraueten Gelder zu seinem Vortheile auf Zinsen anlegte, oder auf andere eigennützige Weise verwendete, so kann Verlust der Stelle oder Degradation als alleiniges Strafübel angewandt werden.

Ist dagegen behuf verübter Unterschlagung eine Fälschung in den Rechnungen oder Büchern begangen, oder sind unrichtige Cassenberichte erstattet, Actenstücke bei Seite geschafft, eingegangene Posten absichtlich nicht berechnet, nicht geleistete Zahlungen ausgablich in Rechnung gebracht, falsche Belege vorgelegt, überhaupt, um den Defect zu verstecken, Betrügereien irgend einer Art begangen; hat endlich der Thäter wegen solcher Treulosigkeiten die Flucht ergriffen und entweder die ihm anvertrauete Casse ganz oder zum Theil, oder die Rechnung mitgenommen, oder solche vernichtet, so wird in allen solchen Fällen die gesetzliche Strafe um eine Stufe erhöhet oder auf der höchsten Stufe verlängert und daneben gegen Officiere auf schimpfliche Cassation erkannt.

§. 217.

Anwendbarkeit der wegen sonstiger Verletzungen der Amtspflicht im 15. Cap. des besondern Theils des allgemeinen Criminalgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen.

Was endlich das allgemeine Criminalgesetzbuch wegen sonstiger Verletzungen der Amtspflichten in Beziehung auf Staatsbeamte und öffentliche Diener verordnet, das soll nicht nur gegen die Militairbeamte, sondern auch gegen alle wirkliche Militairpersonen ohne Rücksicht des Ranges und Grades, welche sich in der Lage befinden, solcher Vergehungen sich schuldig machen zu können, in allen den Fällen seine gleichmäßige Anwendung finden, für welche die Militairdienst-Verhältnisse im gegenwärtigen Gesetzbuche nicht besondere Bestimmungen erforderlich gemacht haben. Es sollen daher namentlich nach jenen gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt und gestraft werden:

Mißbrauch der Dienstgewalt gegen andere als solche Personen, welche zu den militairisch Untergebenen gehören;

Beugung des Rechts bei Leitung und Entscheidung der vor die Militairbehörden gehörenden Rechtsstreitigkeiten;

Fälschung in Diensthandlungen, wenn diese nicht durch falsche Rapports, Meldungen und Listen begangen wird; (§§. 157. 158.)

Jede Art von Bestechung; Erpressung und Erhebung von unstatthaften Sporteln;

Zueignung öffentlicher, nicht anvertraueter Gelder durch Geltendmachung der Dienstgewalt;

Anleihen aus öffentlichen Cassen, die nicht der Verwaltung jedoch der Aufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde;

Verletzung der Verschwiegenheit in Dienstsachen, sofern selbige nicht unter die Bestimmung des §. 178. gehört.

In denjenigen Fällen jedoch, in denen das allgemeine Criminalgesetzbuch die Suspension oder Dienstentsetzung als Strafe ausspricht, soll statt der erstern gegen Unterofficiere Gefängniß oder Arbeitshaus und gegen Officiere der Festungsarrest, statt der Dienstentsetzung aber gegen Unterofficiere Degradation, etwa durch Freiheitsstrafe geschärft, und gegen Officiere Entlassung oder Cassation eintreten.

Vierter Abschnitt.

Einzelne besondere Bestimmungen für Officiere und Unterofficiere.

§. 218.

Einleitung.

Obgleich die in den bisherigen Abschnitten dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften die Vergehungen sämmtlicher Militairpersonen, ohne Unterschied des Grades und Ranges, umfassen, so machen doch die besonderen Dienstverhältnisse der Officiere und Unterofficiere und die in dem Dienstreglement deshalb festgestellten Grundsätze noch die hier folgenden speciellen Bestimmungen erforderlich.

§. 219.

Wiederholung und Zusammentreffen von Vergehungen.

Wenn Officiere oder Unterofficiere schon zu mehreren Malen wegen Dienstvergehungen bestraft sind und sich durch diese Strafen nicht von neuen Übertretungen zurückhalten lassen, oder wenn dieselben wegen mehrerer noch unbestrafter Vergehungen in Untersuchung gerathen, so kann wegen solcher abermaligen oder zusammentreffenden Vergehungen, es mögen selbige von einer und derselben oder von verschiedener Gattung seyn, die früheren Strafen mögen disciplinarische oder gerichtliche gewesen seyn, sobald nur daraus nach richterlicher Überzeugung auf die Untauglichkeit zur fernern Bekleidung des Postens geschlossen werden muß, gegen die ersteren auf Entlassung und gegen letztere auf Degradation kriegsrechtlich erkannt werden, wenn auch die einzelnen Vergehungen an sich oder deren Wiederholung mit Entlassung oder Degradation im Gesetze nicht bedroht seyn sollten.

Besonders kommt diese Vorschrift bei solchen Vergehungen in Anwendung, durch welche ein Hang zu Subordinationswidrigkeiten an den Tag gelegt wird.

Auf Entlassung kann, statt der im §. 82. verordneten Schärfung, auch dann erkannt werden, wenn sich mehrere Officiere zum Ungehorsam oder zur Widersetzlichkeit verbunden haben.

§. 220.

Nähere Bestimmungen über das außerdienstliche Subordinations-Verhältniß unter Officieren

Die Befugniß des Vorgesetzten zur Ertheilung von Befehlen erstreckt sich unter Officieren auf die außerdienstlichen Verhältnisse in so weit, als nicht allein dem Commandeur und den Stabs-Officieren eine Aufsicht auf das Betragen der untergebenen Officiere, auch außer Dienst, übertragen ist,

ſondern auch die Officiere der übrigen Grade mit angemeſſenen Maßregeln einzuſchreiten dann befugt und verpflichtet ſind, wenn Officiere niedern Grades ſich öffentlich bis zu groben Unanſtändigkeiten oder gar bis zu Exceſſen vergeſſen ſollten, oder wenn dergleichen mit Grunde zu beſorgen ſind.

Die Pflicht zur Achtung und Ehrerbietung dauert zwar auch unter Officieren in außerdienſtlichen Verhältniſſen fort; indeß muß hier, wie ſchon im §. 60. beſtimmt iſt, die größere oder geringere Rangverſchiedenheit eine ganz beſondere Rückſicht finden.

Je näher ſich zwei Officiere im Range ſtehen, um ſo weniger können die in den Berührungen des geſellſchaftlichen Lebens etwa zugefügten Beleidigungen nach den ſtrengeren Grundſätzen der Subordination geahndet werden. Waren aber der Beleidiger und Beleidigte von einem und demſelben Grade, und beſtimmte ſich die Rangverſchiedenheit unter ihnen nur durch die Anciennetät, ſo wird die Beleidigung überall nicht als Inſubordination, ſondern nach den gemeinrechtlichen Grundſätzen von Injurien beurtheilt.

§. 221.

Pflichtwidrigkeiten der Vorgeſetzten in ihrem Betragen gegen untergebene Officiere.

Der Vorgeſetzte muß gegen die ihm untergebenen Officiere jederzeit den Anſtand des gebildeten Mannes mit der Würde des bekleideten Poſtens zu vereinigen wiſſen.

Obere, welche durch unziemliche und ehrenkränkende Ausdrücke oder überhaupt durch eine unanſtändige Behandlung die dem einzelnen Officiere ſo wie dem ganzen Officierſtande ſchuldige Achtung verletzen, werden nach Beſchaffenheit der Umſtände und unter Berückſichtigung des gegenſeitigen Rangverhältniſſes mit Verweis oder Arreſt bis auf zwei Monate beſtraft.

Wirkliche Beſchimpfungen ziehen Feſtungsarreſt oder ſelbſt den Verluſt der Stelle nach ſich, letztere Strafe in jedem Falle, wo ſie in Thätlichkeiten übergehen.

Derjenige Obere dagegen, welcher ſich des erforderlichen Anſehens entäußert und wiederholte Beweiſe gegeben, daß er nicht im Stande iſt, die Würde des Poſtens gegen ſeine Untergebene aufrecht zu erhalten, hat die Entlaſſung zu gewärtigen.

§. 222.

Annahme einer Herausforderung wegen dienſtlicher Verfügungen.

Der Vorgeſetzte, der in dem im §. 66. erwähnten Falle die Herausforderung des Untergebenen annimmt, hat wegen dieſer Verletzung der Dienſt-Autorität ohne Nachſicht die Entlaſſung mit Abſchied verwirkt.

Eben dieſe Strafe tritt gegen denjenigen ein, der eine bloß durch die Erfüllung ſeiner Dienſtpflicht veranlaßte Herausforderung annimmt.

§. 223.

Vom Duelliren überhaupt.

Bei vorfallenden ſonſtigen Duellen finden gegen Officiere die im allgemeinen Criminalgeſetzbuche Art. 174 bis 177. angedroheten Strafen nur alsdann keine Anwendung, wenn das Duell durch eine

Ehrenkränkung veranlaßt iſt, welche nach obwaltenden Standesmeinungen über den Ehrenpunct nicht auf eine andere Art ausgeglichen werden konnte, und wenn ein ſolches Duell auf ſonſt herkömmliche Art, namentlich in Gegenwart zweier Secundanten und eines Wundarztes, vollzogen iſt.

§. 224.

Veranlaſſung zum Duelle.

Auch in dem Falle des vorſtehenden Paragraphen ſoll jeder Officier, durch deſſen Schuld ein Duell nothwendig geworden iſt, der dazu gegebenen Veranlaſſung wegen, wenn dieſe in Unvorſichtigkeit oder Übereilung beſteht, mit Arreſt, bei vorhandenem böſen Vorſatze dagegen mit Feſtungsarreſt oder mit Verluſt der Stelle beſtraft werden.

§. 225.

Unverträglichkeit und Zankſucht.

Officiere, welche aus unverträglichem oder zankſüchtigem Sinne wiederholt zu Händeln und Streitigkeiten Veranlaſſung geben, oder Andere zu dergleichen aufreizen, ſollen nach vergeblich Statt gefundener ſonſtiger Ahndung zur Entlaſſung verurtheilt werden.

§. 226.

Verantwortlichkeit der Officiere für die Befolgung allgemeiner militairiſcher Grundſätze.

Dem Officiere müſſen in allen den Fällen, beſonders im Dienſte gegen den Feind, in welchen ſeine Pflichten nicht durch beſondere Vorſchriften beſtimmt ſind, die allgemeinen militairiſchen Grundſätze zur Richtſchnur dienen. Wie überhaupt der Officier, der ſich in einer ſelbſtſtändigen Lage befindet, für die Befolgung jener Grundſätze verantwortlich bleibt, ſo ſoll insbeſondere derjenige, durch deſſen Nachläſſigkeit, Sorgloſigkeit oder Unachtſamkeit im Dienſte gegen den Feind Nachtheile geſtiftet ſind, mit Feſtungsarreſt und ſelbſt mit dem Verluſte der Stelle beſtraft werden.

Eine ſolche ſtrafbare Nachläſſigkeit wird bis zu erfolgter Rechtfertigung namentlich gegen jeden Officier vermuthet, deſſen Poſten vom Feinde überfallen iſt.

§. 227.

Ausſchweifende Lebensart.

Ein Officier, welcher ſich durch ſchlechten Haushalt leichtſinnigerweiſe in Schulden ſtürzt, welcher ſich dem Spiele oder der Trunkenheit, überhaupt einer ausſchweifenden Lebensart ergiebt, iſt mit Verweis und Arreſt zu ſtrafen, und wenn wiederholte Strafen nicht beſſern, aus dem Dienſte zu entfernen.

Gegen einen Unterofficier iſt in einem ſolchen Falle die Degradation zu verhängen.

§. 228.

Verſtöße wider die Geſetze der Ehre und des conventionellen Anſtandes.

Zum Schluſſe wird die bisher ſchon beſtandene Vorſchrift erneuert, daß gegen einen Officier der Verluſt der Stelle nur nach vorgängiger gerichtlicher Unterſuchung und durch erfolgtes Erkenntniß, jede ſonſtige Entlaſſung aus dem activen Dienſte aber nur unter Beilegung von Penſion verfügt werden kann.

Indeſſen machen nicht nur die Übertretungen der Strafgeſetze ſondern auch ſolche Handlungen eines Officiers, welche mit der militairiſchen Ehre und mit dem conventionellen Anſtande unvereinbar ſind, in der Maße einen Gegenſtand der richterlichen Beurtheilung und Strafverfügung aus, daß geringere Verſtöße der bezeichneten Art mit Verweis und Arreſt, größere aber mit dem Verluſte der Stelle geahndet werden ſollen.

Gegeben Hannover, den 1ſten Januar 1841.

Ernſt Auguſt.

L. Buſſche,
General-Lieutenant.

Inhalts-Anzeige

des Militair-Strafgesetzbuchs.

Erster oder allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt. Von den Militair-Strafgesetzen überhaupt, und von deren Anwendung.

I. Gegenstand der Militair-Strafgesetzgebung. §. 1.
II. Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen. §. 2.
III. Subjectiver Umfang der Militair-Strafgesetze in Beziehung:
1) auf die im activen Dienste Stehenden. §. 3.
2) auf die ohne Sold Beurlaubten.
3) auf die der Armee ins Feld folgenden Personen.
4) auf Militairbeamte. §. 4.
5) auf Gendarmen. §. 5.
6) auf entlassene Militairpersonen. §. 6.
7) Ausnahmsweise Anwendung der Militair-Strafgesetze im Kriege. §. 7.
IV. Anwendung der Militair-Strafgesetze nach den Grundsätzen des allgemeinen Criminalgesetzbuchs. §. 8.
Besondere Bestimmungen:
1) wegen Fahrlässigkeit. §. 9.
2) wegen Nothwehr. §. 10.
3) wegen Verjährung. §. 11.
4) in Rücksicht auf Milderungsgründe:
a. überhaupt. §. 12.
b. in Rücksicht auf einzelne gemeinrechtliche Milderungsgründe. §. 13.
c. in Rücksicht auf Milderungsgründe, die aus den Militairverhältnissen entspringen. §§. 14. 15. 16. 17.
5) Anwendung geschärfter Strafen. §§. 18. 19. 20. 21.

Zweiter Abschnitt. Von den Militairstrafen und ihrem Verhältnisse zu einander.

I. Zulässige Militairstrafen. §. 22.
II. Disciplinar-Correctionen. §. 23.
III. Über die Zulässigkeit der Vermögensstrafen. §. 24.
IV. Strafen gegen die nicht zum wirklichen Waffendienste verpflichteten Personen. §. 25.
V. Anwendung der Strafen. §. 26.
A. Gegen Unterofficiere und Soldaten:
1) Gefängniß §. 27.
2) Arbeitshaus. §. 28.
3) Zuchthaus. §. 29.
4) Kettenstrafe. §. 30.
5) Degradation gegen Unterofficiere. §. 31.
6) Entziehung der Ehrenzeichen. §. 32.
7) Versetzung in die Straf-Classe:
a. worin sie besteht. §. 33.
b. ihre Dauer. §. 34.
c. Fälle ihrer Anwendung. §. 35.
8) Ausstoßung aus dem Militairstande. §. 36.
9) Körperliche Züchtigung. §. 37.
B. Gegen Officiere:
1) Quartier- und Wachtarrest. §. 38.
2) Festungsarrest. §. 39.
3) Verlust der Stelle. §. 40.
4) Verlust der Orden und Ehrenzeichen. §. 41.
VI. Vorschriften für Fälle, wo das Gesetz eine entweder bloß gegen Soldaten und Unterofficiere, oder bloß gegen Officiere anwendbare Strafe verordnet. §. 42.
VII. Richterliche Ermäßigung, wenn die Strafart nur im Allgemeinen bestimmt ist. §. 43.
VIII. Verwandlung der Strafen:
a. im Erkenntnisse selbst. §. 44.
b. bei der Bestätigung des Erkenntnisses oder nach dessen Publication. §. 45.
Strafen, welche keine Verwandlung zulassen. §. 46.
IX. Verhältniß der Militairstrafen unter einander. §. 47.
insbesondere der Geld- zu Freiheitsstrafen. §. 48.
X. Bekanntmachung der Straferkenntnisse. §. 49.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Regeln über die Erklärung und Anwendung verschiedener in diesem Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen und Ausdrücke.

I. Verhältnisse zu verbündeten Truppen. §. 50.

Digitized by Google

II. Bedeutung des Ausdrucks: „Regiment". §. 51.
III. Ausgedehntere Bedeutung der Benennung: „Officier", „Unterofficier", „Soldat". §. 52.
IV. Bedeutung des Ausdrucks: „in Kriegszeiten" oder „im Felde". §. 53.
„in der Nähe des Feindes". §. 54.
„Angesichts des Feindes". §. 55.
„im Dienste". §. 56.

Zweiter oder besonderer Theil.

Von den einzelnen Verbrechen der Militairpersonen.

Erster Abschnitt. Von den eigentlichen Militair-Verbrechen, und zwar sofern sie sowohl in Friedens- als Kriegszeiten begangen werden können.

Erstes Capitel. Von den Vergehen wider die Subordination.

Begriff der Insubordination in der allgemeinen Bedeutung des Worts. §§. 57. 58.

I. Insubordination durch Verletzung der Ehrerbietung. §. 59.
Allgemeine Milderungs- und Erschwerungsgründe. §. 60.
Strafe der verletzten Ehrerbietung:
1) durch bloßes Unterlassen. §. 61.
2) durch unanständige und beleidigende Worte. §. 62.
3) durch Thätlichkeiten. §. 63.
Über Beleidigung der Officiere durch Soldaten oder Unterofficiere. §. 64.
Über Rachenehmen an Vorgesetzten. §. 65.
Über Herausforderung des Vorgesetzten zum Duelle. §. 66.
Ausdehnung der §§. 65. und 66. auf entlassene Militairpersonen. §. 67.
Über dienstwidrige Beschwerden, Anfragen und Meldungen, und über Vorgreifen in Gegenwart eines Höhern. §§. 68. 69. 70.

II. Insubordination durch Ungehorsam. §. 71.
1) Bloße Nichtbefolgung.
2) Widersetzlichkeit.
Allgemeine Bestimmungen. §. 72.
Erschwerungsgründe. §. 73.
Strafe:
1) des Ungehorsams durch Nichtbefolgung. §. 74.
2) des Ungehorsams durch Widersetzlichkeit. §. 75.
besonders:
a. Angesichts des Feindes. §. 76.
b. in Reihe und Glied oder unterm Gewehre mit Thätlichkeit. §. 77.
c. ohne Thätlichkeit. §. 78.
d. der thätlichen Widersetzlichkeit nicht in Reihe und Glied oder unterm Gewehre. §. 79.
e. der Widersetzlichkeit mit wörtlicher Beleidigung.
Einzelne besondere Handlungen, welche als Widersetzlichkeit zu strafen sind. §. 80.
a. Unbefugte Aufhebung oder Abänderung eines Befehls.
b. Auflehnung gegen die Vollziehung einer Strafe.
c Murren. §. 81.
3) Insubordination im Complott. §. 82.
4) Aufruhr. §. 83.
Strafe des Aufruhrs. §. 84.
Nähere Bestimmungen über die Zumessung der Strafe des Aufruhrs. §. 85.
5) Eigenmächtiges Zusammentreten unters Gewehr und tumultuarische Zusammenrottirung. §. 86.
6) Meuterei. §. 87.
Strafe der Meuterei. §. 88.
7) Öffentliche Äußerungen des Unwillens ohne eine auf Aufruhr gerichtete Absicht. §. 89.
Über die unterlassene Anzeige oder unterlassene Hemmung eines aufrührerischen Unternehmens; — Straflosigkeit bei zeitig gemachter Anzeige. §. 90.
8) Vergehen gegen Schildwachen, Ronden ꝛc. so wie gegen die Gendarmen. §. 91.

Zweites Capitel. Von den Vergehen der Vorgesetzten gegen Untergebene oder in Bezug auf dieselben.

I. Mißbrauch der Dienstgewalt. §. 92.
1) durch üble und gesetzwidrige Behandlung der Untergebenen. §. 93.
Ausnahme: Befugniß und Pflicht der Vorgesetzten zum thätlichen Einschreiten. §. 94.
2) durch Befehl zu unerlaubten, so wie zu solchen Handlungen, welche vermöge des Dienstes nicht befohlen werden durften. §§. 95. 96.
3) durch Untersagung von Handlungen, welche dienstmäßig nicht verboten werden durften. §. 97.
4) durch Überschreitung und Mißbrauch der Strafgewalt. §. 98.

5) durch Anmaßung unerlaubter Vortheile. §. 99.

II. Pflichtwidrigkeiten der Vorgesetzten bei Vergehungen der Untergebenen:
1) vorsätzliches Geschehenlassen. §. 100.
2) Theilnahme an den Vergehen der Untergebenen.
3) Nachlässigkeit und Mangel gehörigen Nachdrucks in Verhinderung der Vergehen. §. 101.
4) Unterlassene Bestrafung oder Anzeige der Verbrechen. §. 102.

III. Annahme von Geschenken. §. 103.

IV. Anleihen von Geld. §. 104.

V. Unziemliche Vertraulichkeit. §. 105.

Drittes Capitel. Von den Vergehen in Bezug auf einzelne bestimmte Dienstverrichtungen.

Allgemeine Strafbestimmung. §. 106.

Besonders über:

I. Vergehen der Schildwachen überhaupt. §. 107.

Bestrafung der Schildwache,
1) welche auf dem Posten schläft; §. 108.
2) welche unnöthigen Allarm veranlaßt;
3) welche Vergehen in der Nähe des Postens nicht stört oder nicht anzeigt, oder daran Theil nimmt; §. 109.
4) welche den Posten verläßt. §. 110.

Vergehen der commandirenden Officiere oder Unterofficiere. §. 111.

Schärfung der in den §§. 108. bis 111. angedroheten Strafen. §. 112.

II. Verschulden bei der Entweichung eines Arrestanten. §. 113.

III. Sonstige Dienstwidrigkeiten bei Bewachung von Arrestanten. §. 114.

Eigenmächtige Entlassung. §. 115.

IV. Willkührliche Verhaftung. §. 116.

V. Vergehen der Sauvegarden. §. 117.

VI. Bestrafung Commandirter, welche Geschenke annehmen. §. 118.

Viertes Capitel. Von der Desertion und ähnlichen Vergehen.

I. Desertion.

Begriff. §. 119.

Wann die Absicht der Desertion anzunehmen ist:
1) Bei eigenmächtiger Entfernung. §. 120.
2) Bei eigenmächtigem Wegbleiben. §. 121.
3) Bei freiwilliger Rückkehr. §. 122.

Strafe:
1) der einfachen ersten Desertion. §. 123.
2) der wiederholten Desertion. §. 124.
3) der Desertion durch eigenmächtiges Wegbleiben unter besonderen Umständen. §. 125.
4) der Desertion nach ausgebrochenem Kriege. §. 126.
5) der Desertion von den im Felde stehenden Truppen oder auf dem Marsche dahin. §. 127.
6) der Desertion zum Feinde. §. 128.
7) der Desertion im Dienste. §. 129.
a. überhaupt;
b. vom Posten.
8) der Desertion im Complott. §. 130.

Strafschärfung wegen Mitnehmens §. 131.
a. von Mondirungs- oder Armaturstücken,
b. des herrschaftlichen Dienstpferdes.

Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände. §. 132.

Nachholung der Dienst- und Capitulationszeit. §. 133.

Bestrafung der Desertion eines Officiers. §. 134.

Besondere Milderungsgründe:
1) Freiwillige Rückkehr. §. 135.
2) Nicht geschehene Beeidigung. §. 136.

Verpflichtung zur Anzeige eines Desertionsvorhabens. §. 137.

Verleitung zur Desertion. §. 138.

Beförderung der Desertion. §. 139.

Strafen gegen einen nicht wieder ergriffenen Deserteur. §. 140.

II. Entweichung aus der Haft. §. 141.

III. Selbstverstümmlung. §. 142.

IV. Entfernung ohne Urlaub und Ausbleiben über Urlaub. §. 143.

Fünftes Capitel. Von den Vergehen in Ansehung der Mondirungs-, Armatur- und Equipagestücke, so wie der sonstigen Militair-Bedürfnisse.

Verbindlichkeit zur ganz besondern Fürsorge. §. 144.

Strafe:
1) wegen Verderbens, Beschädigens und Verlierens. §. 145.
2) wegen Versetzens und Umtauschens der Armatur- und Mondirungsstücke. §. 146.
3) wegen Verwahrlosung und Mißbrauchs des herrschaftlichen Dienstpferdes.
4) wegen Verwahrlosung und Mißbrauchs sonstiger herrschaftlicher Sachen. §. 147.
5) wegen Nachlässigkeit in der Aufsicht über Magazinvorräthe u. s. w. §. 148.

Sechstes Capitel. Von sonstigen Vergehen in Bezug auf den Dienst so wohl in Friedens- als in Kriegszeiten.

1) Nichtbefolgung der allgemeinen Dienstvorschriften. §. 149.
2) Eigenmächtige Verfügungen. §. 150.
3) Einrichtung von Nebencassen und unrichtige Verwendung dienstlicher Gelder. §. 151.
4) Pflichtversäumnisse derjenigen, welche für die Militairbedürfnisse zu sorgen haben; §. 152. besonders des Commandanten eines im Kriegszustande befindlichen Platzes. §. 153.
5) Pflichtwidrigkeiten der Medicinalbeamten. §. 154.
6) Pflichtwidrigkeiten der Auditeure. §. 155. Allgemeine Bestimmungen zu den §§. 152. 154. und 155. §. 156.
7) Unrichtige und falsche Rapports, Meldungen u. s. w. §. 157.
8) Unrichtige Mittheilung dienstlicher Verfügungen. §. 158.
9) Verletzung der Dienst-Verschwiegenheit. §. 159.
10) Pflichtwidrigkeiten bei Anwerbung von Recruten. §. 160.
11) Trunkenheit. §§ 161. 162.
12) Unordentliche und ausschweifende Lebensweise, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielen um Geld ꝛc. §. 163.
13) Ungebührliches Betragen im Quartiere. §. 164.
14) Ungebührliches Betragen beim Empfange der Lebensmittel. §. 165.
15) Verweigerte Ableistung des Soldaten-Eides. §. 166.
16) Theilnahme an unerlaubten geheimen Verbindungen. §. 167.
17) Verheirathung ohne Consens oder Anzeige. §. 168.

Zweiter Abschnitt. Von den Militairverbrechen in besonderer Beziehung auf den Dienst in Kriegszeiten.

Erstes Capitel. Von der Verrätherei.

Begriff. §. 169.
Nähere Bestimmungen. §§. 170. 171.
Strafe. §§. 172. 173.
Unterlassene Anzeige. §. 174.
Strafloſigkeit bei einer zeitigen Anzeige. §. 175.
Einzelne strafbare Handlungen, durch welche die Sicherheit der Armee gefährdet wird. §. 176.
Absendung von Briefen an Personen im feindlichen Heere oder Lande. §. 177.
Mittheilung von Nachrichten an eine fremde nicht feindliche Macht. §. 178.
Bestrafung fremder Personen, welche etwas gegen die Sicherheit der Armee unternehmen. §. 179.
Spioniren. §. 180.

Zweites Capitel. Von Pflichtverletzungen aus Feigherzigkeit.

Maßregeln und Strafen gegen diejenigen, welche vor dem Feinde zuerst die Flucht ergreifen. §. 181.
Sonstige feigherzige Verletzung der Dienstpflicht. §. 182.
Allgemeine Strafbestimmung für Officiere. §. 183.
Bestrafung des Commandirenden, der von seinem Posten vor dem Feinde weicht. §. 184.
Capituliren im freien Felde. §. 185.
Pflichtwidrige Übergabe eines belagerten Platzes. §. 186.

Drittes Capitel. Von Beutemachen, Plündern, Marodiren und sonstigen durch Mißbrauch der Waffengewalt in Kriegszeiten verübten Vergehen.

1) Beute: — Begriff. §. 187.
Strafe für unerlaubtes Beutemachen. §. 188.
Beraubung der Verwundeten. §. 189.
Beraubung der Kranken ꝛc. in feindlichen Hospitälern. §. 190.
2) Plünderung. §. 191.
Strafe. §. 192.
Plünderung im Complott oder im Haufen. §. 193.
Widersetzlichkeit bei der Plünderung §. 194.
3) Eigenmächtiges Fouragiren und Requiriren von Lebens- und Transportmitteln. §. 195. sonstiger Gegenstände. §. 196.
Geschärfte Strafen gegen Marketender. §. 197.
4) Zerstörung und Beschädigung des Eigenthums im feindlichen Lande. §. 198.
5) Vergehen gegen Gefangene und Einwohner besetzter Länder. §. 199.

Dritter Abschnitt. Von solchen gemeinen Verbrechen, bei deren Bestrafung das Militair-Dienstverhältniß eine besondere Berücksichtigung erfordert.

Bestrafung der gemeinen Verbrechen überhaupt §. 200.
Verbrechen wider das Daseyn und die äußere Sicherheit des Staates. §. 201.
Majestäts-Beleidigung — Beleidigung gegen Personen der Königlichen Familie. §. 202.
Beleidigung der Amtsehre und Widersetzung gegen die Obrigkeit. §. 203.
Mißbrauch der Waffen bei Gewaltthätigkeiten und Körperverletzungen. §. 204.

Fälschung von Pässen. §. 205.
Ehrenkränkungen. §. 206.
Diebstahl, Unterschlagung und Betrug. §. 207.
Militairisch-qualificirte Diebstähle. §. 208.
a. Postendiebstahl. §. 209.
b. Cameraden- und Quartierdiebstahl. §. 210.
c. Diebstahl an herrschaftlichen Sachen. §. 211.
Strafe, wenn obige Diebstähle unter besonderen Erschwerungen begangen werden. §. 212.
Wenn der Thäter schon früher wegen Diebstahls bestraft war. §. 213.
Holzdiebstahl. §. 214.
Veruntreuung und Unterschlagung. §§. 215. 216.
Sonstige Verletzungen der Amtspflicht. §. 217.

Vierter Abschnitt. Einzelne besondere Bestimmungen für Officiere und Unterofficiere.

Einleitung. §. 218.
Wiederholung und Zusammentreffen von Vergehungen. §. 219.
Nähere Bestimmungen über das außerdienstliche Subordinationsverhältniß unter Officieren. §. 220.
Pflichtwidrigkeiten der Vorgesetzten in ihrem Betragen gegen untergebene Officiere. §. 221.
Annahme einer Herausforderung wegen dienstlicher Verfügungen. §. 222.
Vom Duelliren überhaupt. §. 223.
Veranlassung zum Duelle. §. 224.
Unverträglichkeit und Zanksucht. §. 225.
Verantwortlichkeit der Officiere für die Befolgung allgemeiner militairischer Grundsätze. §. 226.
Ausschweifende Lebensart. §. 227.
Verstoße wider die Gesetze der Ehre und des conventionellen Anstandes. §. 228.

I. Abtheilung. № 4.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 12ten Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Landes-Lotterie.

(5.) Des Königlichen Finanz-Miniſterii Bekanntmachung des Planes zu der Zwölften Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Landes-Lotterie. Hannover, den 13ten Januar 1841.

Auf Erſuchen des Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Staats-Miniſterii wird der nachſtehende Plan zu der Zwölften Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Landes-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 13ten Januar 1841.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23ſten Januar 1841.]

Plan

der von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landesregierung genehmigten und garantirten

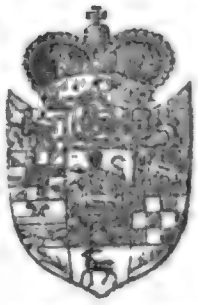

Zwölften Landes-Lotterie

von 17000 Loosen und 10000 Gewinnen.

Erste Classe.

3 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgebühr.
Ziehung am 26. April 1841.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	25	250
30	»	15	450
750	»	10	7500
800	Gewinne		10800

Zweite Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgebühr.
Ziehung am 24. Mai 1841.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	30	300
30	»	20	600
750	»	16	12000
800	Gewinne		15500

Dritte Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgebühr.
Ziehung am 21. Juni 1841.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	30	300
30	»	25	750
750	»	22	16500
800	Gewinne		20150

Vierte Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgeb.
Ziehung am 19. Juli 1841.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
1	»	500	500
1	»	300	300
2	»	200	400
4	»	100	400
6	»	50	300
10	»	40	400
25	»	30	750
750	»	28	21000
800	Gewinne		26050

Fünfte Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgeb.
Ziehung am 16. August 1841.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
1	»	1000	1000
1	»	500	500
3	»	200	600
6	»	100	600
8	»	50	400
20	»	40	800
60	»	35	2100
700	»	33	23100
800	Gewinne		31100

Sechste Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgeb.
Ziehungs-Anfang am 13. September und Ende am 1. October 1841.

Der höchste Gewinn ist im günstigen Falle . **50000** Thlr.

	1	Prämie	30000	30000
Gewinne, welcher von diesen fünf Haupt-Gewinnen zuletzt gezogen wird, erhält zugleich die obige Prämie von 30000 Thlr.	1	à	20000	20000
	1	»	10000	10000
	1	»	4000	4000
	1	»	3000	3000
	1	»	2000	2000
	15	»	1000	15000
	20	»	400	8000
	40	»	200	8000
	120	»	100	12000
	200	»	50	10000
	5600	»	34	190400
	6000	Gew. u. 1	Präm.	312100

BALANCE.

Einnahme.

17000	Loose	1ster	Classe	à 3	ℛ	Einlage	51000 ℛ
16200	»	2ter	»	à 5	»	»	81000 »
15400	»	3	»	à 5	»	»	77000 »
14600	»	4	»	à 5	»	»	73000 »
13800	»	5	»	à 5	»	»	69000 »
13000	»	6	»	à 5	»	»	65000 »
17000	Loose			à 28	ℛ		416000 ℛ.

Ausgabe.

800	Gewinne	1ster	Classe	betragen	10800 ℛ
800	»	2ter	»	»	15500 »
800	»	3	»	»	20150 »
800	»	4	»	»	26050 »
800	»	5	»	»	31100 »
6000	» u. 1	Präm.	6	»	312100 »
10000	Gewinne und 1		Prämie	betragen	416000 ℛ.

Beſtimmungen,

unter welchen vorſtehender Plan ausgeführt werden ſoll.

§. 1. Die von der Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Landes-Regierung genehmigte und garantirte zwölfte Landes-Lotterie beſteht, nach Maßgabe des Planes, aus 17,000 Looſen und 10,000 in 6 Claſſen vertheilten Gewinnen. In der erſten Claſſe werden 800, in der zweiten 800, in der dritten 800, in der vierten 800, in der fünften 800, in der ſechsten und letzten Claſſe aber die noch übrigen 13,000 Nummern alle gezogen. Einrichtung der Lotterie.

§. 2. Der Verkauf der Looſe geſchieht von der Direction an die von ihr angenommenen Haupt-Collecteurs und von dieſen an die Spieler. Die Haupt-Collecteurs können zwar Sub-Collecteurs annehmen, müſſen aber für dieſe wegen aller rechtmäßigen Anſprüche der Spieler einſtehen, in ſo fern ſie die §§. 6 und 9. davon nicht entbinden. Verkauf der Looſe.

Die Haupt-Collecteurs und Sub-Collecteurs in den hieſigen Landen müſſen, um den Abſatz der Looſe öffentlich und ungehindert betreiben zu können, Erſtere mit einer Conceſſion, und Letztere mit einem Gewerbeſcheine verſehen ſeyn. Es haben dieſelben auch bei dem Anbieten der Looſe, den in dieſer Hinſicht ergangenen höchſten Verordnungen gemäß, ſich aller unbeſcheidenen Zudringlichkeit zu enthalten.

§. 3. Jedes Loos iſt mit einer der Nummern von 1 bis 17,000 bedruckt. In den halben Looſen wiederholt ſich dieſelbe Nummer mit A und B zweimal, in den Viertel-Looſen mit A B C und D viermal. Sämmtliche Looſe ſind mit dem umſtehenden Stempel und der eingeſtempelten Namens-Handſchrift der unterzeichneten Mitglieder der Lotterie-Direction verſehen, und letztere erſt vollendet die vollſtändige Gültigkeit des Looſes. Beſchaffenheit der Looſe.

Die Haupt-Collecteurs und deren Sub-Collecteurs ſind verpflichtet, die Looſe ebenfalls mit ihrer Namens-Unterſchrift und ihrem Wohnorte zu verſehen.

§. 4. Der in Braunſchweigſchem, Hannoverſchem, Heſſiſchem oder Preußiſchem Courant, jedoch mit Ausnahme der Heſſiſchen und Preußiſchen Zwei-Gutegroſchen-Stücke, zu zahlende Einſatz iſt in vorſtehendem Plane bei jeder Claſſe angegeben, und beträgt durch alle 6 Claſſen für ein ganzes Loos 28 Thlr., für ein halbes 14 Thlr., und für ein Viertel 7 Thlr. Jedem Spieler bleibt aber die Wahl, ob er den Einſatz in Courant, oder ſtatt deſſen in Golde, die vollwichtige Piſtole zu 5 Thlr. 9 Ggr. gerechnet, entrichten will. Außerdem ſind an den Collecteur in jeder Claſſe für ein ganzes Loos 6 Ggr., für ein halbes 3 Ggr. und für ein Viertel-Loos 1½ Ggr. an Schreibgebühren zu zahlen. Preis der Looſe.

§. 5. Die Ziehungen dieſer zwölften Lotterie werden nicht von der Lotterie-Behörde ſelbſt, ſondern von einer eigends dazu ernannten Herzogl. Ziehungs-Commiſſion öffentlich in dem dazu beſtimmten Lotterie-Ziehungs-Saale im Neuenhofe hieſelbſt abgehalten, und es liegt dieſer ob, die Ziehungen der Lotterie und Ziehungsliſten.

Nummern, Gewinne und Nieten vor dem Einschütten in die Ziehungsräder in Gegenwart des Publicums sorgfältig zu revidiren, die von den Waisenknaben gezogenen und Zug um Zug zugereichten Nummern und Gewinne oder Nieten zu proclamiren, von vereideten Protocollführern auf der Stelle niederschreiben, und demnächst die mit ihren Gewinnen oder Nieten aufgereiheten Nummern, so wie die Ziehungsräder mit dem Commissions-Siegel belegen zu lassen.

Nach Ziehung jeder der fünf ersten Classen wird eine Special-Ziehungsliste und eine nach der Nummernfolge geordnete Liste der gezogenen Loose, und nach jedem Ziehungstage der sechsten Classe eine Special-Ziehungsliste, so wie nach völlig beendigter Ziehung dieser Classe eine, jedoch nur die Gewinne anzeigende Generalliste ausgegeben. Jeder Spieler ist berechtigt, von seinem Collecteur oder von dem auf dem Loose bemerkten Haupt-Collecteur die Nachweisung seiner Nummer in der gedruckten Ziehungsliste zu verlangen. Zeitungs- und andere Nachrichten begründen keinen Gewinn-Anspruch.

Erneuerung der Loose.

§. 6. Jedes Loos gilt nur für die Classe, auf welche dasselbe lautet, und die in den fünf ersten Classen mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden weg. Von Classe zu Classe werden daher für die nicht herausgekommenen Loose neue, jedoch dieselbe Nummer führende ausgegeben, welche den Interessenten gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage überlassen werden. Die Erneuerung dieser Loose muß bei Verlust derselben jedesmal längstens acht Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Classe bei demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem die bis dahin gespielten genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Classe, geschehen. Kann aber ein Spieler das Renovations-Loos binnen der zu dessen Erneuerung nachgelassenen Zeit von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten, so hat derselbe sich mit Vorzeigung oder portofreier Einsendung des Looses der vorigen Classe und sofortiger baarer Erlegung der planmäßigen Einlagen und Schreibgebühren, auch des etwa ihm creditirten und auf dem Loose in deutscher Sprache leserlich und deutlich notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes, unverzüglich unmittelbar bei der Lotterie-Direction zu melden, und bleibt ihm alsdann sein Recht an dem Loose für die nächste Classe vorbehalten.

Wer dieses vor Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Classe unterlassen hat, ist aller Ansprüche an das bis dahin gespielte Loos verlustig, und der betreffende Collecteur dann berechtigt, ein bis dahin nicht erneuertes Loos anderweitig zu verkaufen. Hat dagegen ein Collecteur ein Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen, so erwirbt der Inhaber eines solchen Looses keinesweges ein Recht auf den darauf fallenden Gewinn, vielmehr bleibt ihm blos der Anspruch auf Entschädigung gegen seinen Verkäufer vorbehalten.

Wenn ein Collecteur oder Sub-Collecteur dem Spieler ein zu den gezogenen Classen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht oder übersandt, und dafür Zahlung erhalten hat, ist der Collecteur oder Sub-Collecteur schuldig, dem Spieler das Renovations-Loos zur folgenden

Classe auf gleiche Weise zeitig, und zwar spätestens 14 Tage vor der Ziehung der nächsten Classe anzubieten und gegen dessen sofortige Bezahlung zuzustellen oder denselben zu entschädigen; jedoch ist in diesem Falle der Haupt-Collecteur für seinen Sub-Collecteur zu haften nicht verbunden. Überdem hat in solchem Falle der Spieler zum Beweise, daß er das Loos hat fortspielen wollen, bei Verlust seines Entschädigungs-Anspruchs an seinen Verkäufer von der unterlassenen Zusendung des Renovations-Looses vor dem Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Classe der Lotterie-Direction die nämliche Anmeldung zu machen, welche oben für die vorenthaltenen Renovations-Loose festgesetzt ist.

Separatverträge zwischen den Collecteurs und Spielern, welche auf die Berichtigung der Loose-Einlagen und Aushändigung der Renovations-Loose ꝛc. Bezug haben, müssen auf der Rückseite des letztabgegebenen und resp. empfangenen Looses vom Collecteur in deutscher Sprache angemerkt werden. Für die Erfüllung dergleichen Separatverträge bleiben sich jedoch nur die beiden contrahirenden Theile verbindlich und kann daraus eine Verpflichtung für die Lotterie-Direction oder falls das Loos von einem Sub-Collecteur gekauft worden, für den Haupt-Collecteur nicht hergeleitet oder begründet werden. Auch giebt das Durchstreichen des auf der Rückseite eines Looses bezeichneten Restes keinen Beweis für die Berichtigung desselben ab, sondern es muß diese durch eine unter dem Reste mit Dinte geschriebene und mit der Namens-Unterschrift des das Loos unterzeichnet habenden Haupt- oder Sub-Collecteurs versehene Quittung bescheinigt seyn.

§. 7. Für ein Loos, welches erst gekauft wird, nachdem schon eine oder mehrere Classen gezogen worden, müssen die Einsätze und Schreibgebühren der bereits gezogenen Classen mit bezahlt werden. Kaufloose.

Ein solches Loos, welches den Namen Kaufloos führt, kostet demnach zur zweiten Classe 8 Thlr., zur dritten Classe 13 Thlr. u. s. w., außer den Schreibgebühren. In Betreff ihrer Erneuerung zu noch folgenden Classen muß nach §. 6. verfahren werden.

§. 8. Von den Gewinnen unter 1000 Thlr. werden Zehn vom Hundert, und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber Zwölf vom Hundert abgezogen, desgleichen gebührt den Haupt-Collecteurs, einschließlich des Antheils der etwaigen Sub-Collecteurs, von sämmtlichen Gewinnen ein Abzug von Drei vom Hundert vom ganzen Gewinnbetrage und den auswärtigen Collecteurs Ersatz des Portos für die Gewinne von 100 Thlr. und darüber. Gewinn-Abzüge.

§. 9. Mit dem Erscheinen der gedruckten Gewinnliste nach Ordnung der Nummern beginnt nach jeder Classe die Auszahlung der Gewinne; jedoch ist kein Inhaber eines Gwinnlooses berechtigt, die Auszahlung des darauf gefallenen Gewinnes vor Ablauf der auf den letzten Ziehungstag folgenden vier Wochen zu verlangen. Gewinn-Auszahlung.

Die Zahlung geschieht in Braunschweigschem, Hannoverschem, Hessischem oder Preußischem Courant oder in Golde, die Pistole zu 5 Thlr. 9 Sgr. gerechnet, nach dem freien Belieben der Direction, gleichviel ob der Einsatz in Golde oder in Silber entrichtet ist, nach Kürzung der vorbemerkten Abzüge durch denjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen ist, und nur gegen

Zurückgabe des Original-Looſes, deſſen Beſitz allein zur Erhebung des Gewinnes bei der Lotterie-Direction berechtigt.

Verhaltungs-Regeln für die Gewinner.

§. 10. Wenn der Spieler eines Looſes die Auszahlung ſeines Gewinnes vier Wochen nach dem letzten Ziehungstage jeder Claſſe von ſeinem Collecteur, oder, wenn dieſer ein Sub-Collecteur iſt, von deſſen Haupt-Collecteur nicht ſollte erhalten können, und daher ſelbigen von der Lotterie-Direction ſelbſt bezahlt zu haben wünſcht, ſo muß derſelbe ſofort, ſpäteſtens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen, vom letzten Ziehungstage der fraglichen Claſſe angerechnet, mit Beifügung des Original-Gewinnlooſes, ſchriftlich Anzeige unmittelbar bei der Direction machen, und kann er alsdann ſeinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Caſſe ſowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Looſe bemerkten Rückſtandes, vierzehn Tage nach dem Eingange ſolcher Anzeige in Empfang nehmen. Erfolgt aber ſolche Anzeige ſpäter, oder ohne Beifügung des Original-Gewinnlooſes, ſo iſt ſolche ohne Wirkung und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, ſondern dieſer muß ſich alsdann wegen aller aus ſeinem Looſe habenden Anſprüche lediglich an den Collecteur, von welchem er ſein Loos genommen, halten und bleibt daran verwieſen.

Hat der Inhaber eines Gewinnlooſes, welches von einem Sub-Collecteur genommen iſt, auch von deſſen Haupt-Collecteur die Auszahlung ſeines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes binnen der obigen Meldungsfriſt von acht Wochen nach Beendigung der Ziehung jeder Claſſe nicht gefordert, dieſer aber dem Sub-Collecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung gezahlt, ſo fällt jeder Anſpruch aus dem Looſe gegen den Haupt-Collecteur hinweg, und muß ſich der Gewinner alsdann lediglich an den Sub-Collecteur halten, von welchem er das Loos genommen hat.

Die Gewinne von Looſen, welche verpfändet oder, nachdem ſie ſchon gezogen geweſen, von den Collecteurs verkauft oder ſonſt auf eine unrechtmäßige Art in andere Hände gebracht worden, werden von der Direction nicht vertreten; auch nimmt dieſelbe auf Antheils-Zuſicherungen, ſelbſt wenn ſolche liquide ſind, keine Rückſicht, ſondern zahlt den Gewinn blos an den rechtmäßigen Inhaber des Looſes.

Streitigkeiten

§. 11. Vorkommende Streitigkeiten, welche von der Direction in Gemäßheit des Planes nicht entſchieden werden können, müſſen vor die competenten Gerichtsbehörden gebracht werden.

Beſchlag auf Gewinngelder.

§. 12. Lotterie-Gewinngelder können von Gläubigern des Spielers niemals mit Beſchlag belegt werden; wird aber dem Inhaber eines Gewinnlooſes der rechtmäßige Beſitz oder das alleinige Eigenthum deſſelben von einem Dritten ſtreitig gemacht, ſo bleibt es dieſem überlaſſen, die Beſchlaglegung des darauf gefallenen Gewinnes, unter Angabe des Buchſtabens A B C oder D bei halben und Viertel-Looſen, bis zur ausgemachten Sache beim Herzogl. Kreis-Gerichte oder Herzogl. Stadt-Gerichte zweiten Bezirks in Braunſchweig nachzuſuchen, und deren Vollziehung noch vor geſchehener Zahlung zu bewirken, oder falls die Sache zur Entſcheidung eines auswärtigen Gerichts gehört, von dieſem den Beſchlag erkennen und mittelſt Requiſition der vorgedachten Gerichte zeitig bethätigen zu laſſen.

§. 13. Von vermißten Looſen müſſen die Spieler ungeſäumt ihren Haupt-Collecteurs mit Beifügung des Buchſtabens A B C oder D bei halben und Viertel-Looſen zur weitern Anzeige bei der Lotterie-Direction ſelbſt Kenntniß geben. Iſt im Gewinnfall das abhanden gekommene Loos innerhalb der im folgenden §. 14. beſtimmten Verjährungszeit zur Gewinn-Auszahlung nicht präſentirt worden, ſo erfolgt die Auszahlung an denjenigen, welcher den Verluſt angemeldet hat. Wird aber ein als abhanden gekommen angemeldetes Loos innerhalb der vorbemerkten Friſt zur Zahlung präſentirt, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, ſo bleibt die Entſcheidung dem competenten Gerichte überlaſſen, und der Gewinnbetrag bis dahin, ſo wie auch in Fällen eines nach §. 11. gerichtlich verfügten Beſchlages im Verwahrſam der Lotterie-Caſſe.

Abhanden gekommene Looſe.

§. 14. Alle, ſelbſt angemeldete Looſe einer jeden Claſſe bleiben nicht länger als Siebzig Tage nach dem Dato der Gewinnliſte gültig. Nach Verlauf dieſer Zeit fällt aus ſelbigen jeder Anſpruch weg und der Gewinn der Lotterie-Caſſe anheim.

Verjährungszeit der Looſe.

§. 15. Alles Vermiethen von Looſen auf einzelne Claſſen, oder wohl gar Tage oder Stunden der Ziehung iſt ungültig und giebt keinem der contrahirenden Theile Rechte; auch iſt der Vertrieb von Looſen in den hieſigen Landen nicht conceſſionirter Lotterien bei der in den beſtehenden Verordnungen beſtimmten Strafe verboten.

Verbot des Vermiethens von Looſen, und des Vertriebes nicht conceſſionirter Lotterien.

§. 16. Jeder Spieler kann die Aushändigung eines Exemplars des gegenwärtigen Planes von ſeinem Collecteur verlangen, und wird dadurch in den Stand geſetzt, ſich mit allen Beſtimmungen genau bekannt zu machen und vor etwaigen Nachtheilen zu hüten.

Braunſchweig, den 21ſten December 1840.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgſche Landes-Lotterie-Direction.

Mahner, *Director.* *C. Zerling*, *Inspector.*

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 5.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachungen, den Ankauf und Verkauf von Arzeneimitteln zum Gebrauche in Krankheiten der Thiere betreffend, und mehrerer Präjudicien des Ober-Appellationsgerichts.

(6.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend den Ankauf und Verkauf von Arzeneimitteln zum Gebrauche in Krankheiten der Thiere. Hannover, den 25ſten Januar 1841.

Unter Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs wird hiedurch über den Ankauf und Verkauf von Arzeneimitteln zum Gebrauche in der Thierheilkunſt beſtimmt, daß den Thierärzten erlaubt ſeyn ſoll, ihre Ankäufe von Arzeneimitteln, ſowohl in größeren als in kleineren Quantitäten, bei jeder beliebigen Apotheke des Inlandes zu machen, und daß die Apotheker befugt ſeyn ſollen, bei dem Verkaufe von Arzeneimitteln an Thierärzte die Preiſe wie ſonſt im freien Handel, mithin auch niedriger als die Arzenei-Taxe vorſchreibt, anzuſetzen.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 25ſten Januar 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 1ſten Februar 1841.]

(7.) Bekanntmachung mehrerer Präjudicien des Ober-Appellationsgerichts. Hannover, den 26ſten Januar 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zu den in Gemäßheit des Geſetzes vom 7ten September 1838 von Unſerem Ober-Appellationsgerichte vorgelegten nachſtehenden Präjudicien Unſere Landesherrliche Genehmigung ertheilt haben; ſo ſind ſelbige in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen und von den Gerichten demnach, der Vorſchrift des Art. 3. des vorgedachten Geſetzes gemäß, zu befolgen.

I.

Die lex 54. D. de jure dotium iſt mit der lex 12. C. eodem titulo unvereinbar; vielmehr iſt der erſteren durch die letztere derogirt.

Es gilt demnach, mit Ausnahme des Falles, da die Surrogate abſichtlich und zum Nutzen der Ehefrau an die Stelle des veräußerten Brautſchatzes geſetzt ſind (cf. l. 26. und 27. D. de jure dotium), die Regel: daß die Ehefrau an den mit ihren Dotalgeldern erkauften Sachen das Eigenthum nicht erwirbt.

II.

Den Deſcendenten einer Ehefrau, welche dieſelbe beerbt haben, ſtehet, bei Zurückforderung der dos der Erblaſſerinn, in dem Concurſe des Ehemannes eine privilegirte Hypothek unbedingt zur Seite, es mag neben ihnen eine ſpätere Ehefrau des Gemeinſchuldners ebenfalls eine dos zurückfordern oder nicht.

III.

Zum Beweiſe der Dotalqualität ſolcher Sachen oder Gelder, welche der Ehemann von der Frau erhalten hat, iſt der bloße Beweis der geſchehenen Illation nicht in jedem Falle unbedingt genügend, ſondern es muß die Beſtimmung der inferirten Gegenſtände zur Beſtreitung der Laſten des Hausweſens erhellen; und auf dieſe iſt nicht unbedingt aus dem Umſtande zu ſchließen, daß die Sachen oder Gelder ſchon bei oder kurze Zeit nach Eingehung der Ehe inferirt worden ſind.

IV.

Nach den Vorſchriften der gemeinen Rechte, welche hierunter durch den §. 108. der Untergerichts-Ordnung nicht abgeändert ſind, findet auch in Bezug auf Urkunden eine Beweisantretung zum ewigen Gedächtniſſe Statt.

V.

Zur Begründung eines Recuſations-Geſuchs genügt das Erbieten zum juramentum perhorrescentiae nicht, es müſſen vielmehr ſpecielle Thatſachen, aus denen ſich ein erheblicher Verdacht gegen die Perſon des Richters ergiebt, angeführt und beſcheinigt werden.

VI.

Die Spolienklage ſetzt auf Seiten des Imploranten unbedingt einen juriſtiſchen Beſitz voraus; und es iſt daher ein Pächter nicht befugt, ſie anzuſtellen.

VII.

In causis momentaneae possessionis iſt das Rechtsmittel der Appellation an das Königliche Ober-Appellationsgericht, jedoch ohne Suſpenſivwirkung, wie auch die Nullitäts-Querel und, in geeigneten Fällen, die extrajudicial Appellation für zuläſſig zu halten.

VIII.

Das auf den Antrag eines Beneficial-Erben nach vorgängiger Edictalladung erlaſſene Präcluſiv-Decret kann, nach gemeinrechtlichen Principien, dem mit ſeiner Forderung ausgeſchloſſenen Erbſchafts-Gläubiger von dem Erben, in ſo weit der Nachlaß reicht, mit rechtlicher Wirkung nicht entgegengeſtellt werden.

IX.

Die Beſtimmungen des Römiſchen Rechts über den erzwungenen Nachlaß bei inſolventen Erbſchaften, ſind nicht auf andere Fälle auszudehnen.

X.

Nach dem §. 5. der Eheverlobungs-Conſtitution vom $\frac{5}{16}$ Januar 1733, iſt eine Eheklage, wegen Verleitung zum Beiſchlafe unter dem Verſprechen der Ehe, überall nur gegen Mannsperſonen, welche weder Eltern noch Vormünder haben, ſtatthaft.

XI.

Die Vorſchriften des Cap. XLII. der Lüneburgſchen Polizeiordnung von 1618, in ſo weit ſie die Bürgſchaften der weder zum Bürger- noch Bauernſtande gehörenden Perſonen betreffen, ſind durch entgegenſtehendes Gewohnheitsrecht aufgehoben.

XII.

Die im Cap. XI. der Lüneburgſchen Polizeiordnung vom Jahre 1618, bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeſchriebene gerichtliche Anmeldung und Ingroſſation der Verträge hat den Zweck, durch die gerichtliche Beurkundung über den Abſchluß der Verträge allen Weiterungen für den Beweis

vorzubeugen; Nichtigkeit iſt daher, ſchon nach dem Zwecke der geſetzlichen Vorſchrift, vorhanden, wo es an jenem Beweiſe des Vertrags-Abſchluſſes ermangelt.

Ein auf Erfüllung eines nicht gerichtlich angemeldeten und ingroſſirten Vertrages gerichteter Beweis iſt deshalb gleichfalls unſtatthaft. Geſtehen aber beide Paciscenten die bereits eingetretene Erfüllung des Vertrages zu, ſo fällt, auf den Grund dieſes Eingeſtändniſſes, die Anwendung der geſetzlichen Vorſchrift hinweg.

XIII.

Eine actio ad confirmandum findet in den Fällen nicht Statt, über welche die Calenbergſche Verordnung vom 4ten April 1620 Beſtimmungen enthält.

XIV.

In Rückſicht der Beſchränkungen, welche der Art. 90. der Hildesheimſchen Polizeiordnung vom 20ſten October 1665 über die Benutzung der Gemeindeweiden vorſchreibt, findet überall keine Verjährung, auch nicht die ſogenannte unvordenkliche Verjährung Statt.

XV.

Ein unter Meierleuten im Fürſtenthume Hildesheim privatim, ſey es nun ſchriftlich oder mündlich, errichteter Leibzuchtsvertrag, gleich viel ob er im Wege eines Vergleichs über mehrere andere Streitigkeiten, oder ob er für ſich allein abgeſchloſſen worden, iſt ohne gerichtliche Confirmation und ohne gutsherrlichen Conſens, wenn auch nur eines dieſer Erforderniſſe fehlt, auf den Grund der Artikel 21. und 84. der Hildesheimſchen Polizeiordnung vom 20ſten October 1665 abſolut ungültig und nichtig; und es kann dieſe Ungültigkeit eben ſo gut von dem Colono, welcher den Vertrag geſchloſſen, wie von dem Gutsherrn geltend gemacht und urgirt werden.

Auch iſt es den daſigen Meierleuten nicht geſtattet, die über das Maß der Leibzucht in der Hildesheimſchen Verordnung vom 9ten April 1781 Abſchnitt II. zur Erhaltung der Meierhöfe gegebenen und deshalb als lex prohibitiva zu betrachtenden Vorſchriften willkührlich durch Verträge abzuändern. Ein ſolcher Vertrag iſt vielmehr gleichfalls abſolut nichtig und der Colonus, welcher ihn geſchloſſen, kann die Herabſetzung auf das geſetzliche Maß verlangen.

XVI.

Durch die Osnabrückſche Provinzial-Verordnung vom 28ſten April 1797 iſt den Colonen freier, aber ſteuer- und reihepflichtiger Stätten nicht nur die Befugniß entzogen, zum Präjudiz des Anerben die Ablobung der vom Hofe abgehenden Kinder über den geſetzlich feſtgeſetzten Betrag zu beſtimmen, ſondern auch die Befugniß letztwillige Verfügungen zu treffen, wodurch den abgehenden Kindern der Betrag der ihnen durch obgedachte Verordnung feſtgeſetzten Ablobung geſchmälert wird.

XVII.

Die im §. 28. der Osnabrückschen Concursordnung demjenigen:

„der von dem Schuldner ein bewegliches Stück, entweder als ein Unterpfand oder sonst „titulo oneroso, in seine Hände und Bewahr erhalten und besitzt,"

eingeräumten Vorrechte sind auch auf diejenigen Gläubiger, welche sich im actuellen Besitze eines Schuldbocuments als Faustpfandes befinden, dergestalt anwendbar, daß sich dieselben aus der betreffenden Forderung, worüber die Schuldurkunde lautet, unter den im besagten §. gemachten Voraussetzungen, bezahlt zu machen berechtigt sind.

XVIII.

Ein nach den Vorschriften des Osterstader Landrechts vom 18ten Januar 1581 errichtetes Testament erfordert zu seiner formellen Rechtsbeständigkeit, daß der Testator dasselbe in Gegenwart von mindestens zwei Solennitätszeugen seinem ganzen Inhalte nach niederschreiben läßt, und die bloße Vollziehung desselben durch Namensunterschrift des Testators in Gegenwart der Zeugen genügt nicht.

XIX.

Die in dem Osterstader Landrechte vom 18ten Januar 1581 enthaltene Vorschrift: daß niemand in seinem Sterbebette über mehr als 40 Bremer Grote verfügen darf — findet bei allen und jeden letztwilligen Verordnungen, mögen dieselben nach den Formvorschriften des gedachten Particularrechts, oder nach denen des gemeinen Rechts errichtet seyn, namentlich also auch bei einer **divisio parentum inter liberos**, Anwendung.

XX.

Die Vorschrift des Osterstader Landrechts vom 18ten Januar 1581: daß niemand in seinem Sterbebette über mehr als 40 Bremer Grote verfügen darf — setzt zu ihrer Anwendbarkeit voraus, daß zur Zeit, in der die letztwillige Verfügung errichtet worden, der Disponent sich in einem solchen physischen Gesundheitszustande befunden hat, welcher ihn an einer freien Willensäußerung hinderte, und daß seine damalige Krankheit den Tod herbeigeführt hat.

Hannover, den 26sten Januar 1841.

Ernst August.

Stralenheim.

I. Abtheilung. № 6.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachungen, die Aufhebung mehrerer Patrimonialgerichte, und das Verbot des Salzverkaufs an Großherzoglich-Oldenburgſche und Herzoglich-Braunſchweigſche Unterthanen betreffend.

(8.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Aufhebung mehrerer Patrimonialgerichte betreffend.** Hannover, den 30ſten Januar 1841.

Nachbenannte Patrimonialgerichte ſind in Folge freiwilliger Abtretung der Gerichtsherren aufgehoben und die Bezirke derſelben, namentlich

1) des Gerichts Stockhauſen ſeit dem 1ſten April 1839 mit dem Amte Friedland;
2) des Gerichts Henneckenrode ſeit dem 16ten April 1839 mit dem Amte Wohldenberg;
3) des Gerichts Almſtedt ſeit dem 30ſten Junius 1840 mit dem Amte Bilderlahe; und
4) des Gerichts Imbſen ſeit dem 2ten Januar 1841 mit dem Amte Münden

vereinigt worden.

Hannover, den 30ſten Januar 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

Bekannt-

[Ausgegeben zu Hannover, den 11ten Februar 1841.]

(9.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle, das beſtehende Verbot des Salzverkaufs an Großherzoglich-Oldenburgſche und Herzoglich-Braunſchweigſche Unterthanen betreffend. Hannover, den 8ten Februar 1841.

In den §§. 5. und 13. der Königlichen Verordnung vom 15ten Mai 1835 (Geſetz-Sammlung 1835 I. Abthl. Seite 213 ff.) iſt es bei einer Geldbuße von 2 bis 20 ℔ den Salinbeamten, conceſſionirten Salzverkäufern, Kaufleuten und Krämern unterſagt, wiſſentlich an Herzoglich-Braunſchweigſche Unterthanen Kochſalz zu verkaufen, und iſt dieſes Verbot unter gleicher Strafbeſtimmung auf den Salzverkauf an Großherzoglich-Oldenburgſche Unterthanen mittelſt der §§. 3. und 7. der Königlichen Verordnung vom 20ſten Julius 1836 (Geſetz-Sammlung 1836 I. Abthl. Seite 84 und 85) ausgedehnt worden. Da indeß in neuerer Zeit Übertretungen deſſelben vorgekommen ſind, ſo wird ſelbiges zu Jedermanns Warnung hiedurch in Erinnerung gebracht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ſoll der erſten Abtheilung der Geſetz-Sammlung inſerirt werden.

Hannover, den 8ten Februar 1841.

Königliche General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.

Domme s.

I. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 88sten Osnabrückschen Lotterie.

(10.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Acht und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie. Hannover, den 16ten Februar 1841.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Acht und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 16ten Februar 1841.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 20sten Februar 1841.]

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Acht und Achtzigſten Osnabrückſchen Lotterie,

von 22000 Looſen, 11000 Gewinnen und 2 Prämien.

1ſte Classe, à 1 ℛ 4 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 21. Mai 1841.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
1 - - —	200
3 - - 100 ℛ	300
6 - - 50 -	300
12 - - 20 -	240
76 - - 10 -	760
900 - - 4 -	3600
1000 Gewinne — —	6800

2te Classe, à 2 ℛ 4 ℳ incl. Schreibgeld Ziehung am 21. Junius 1841.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
1 - - —	200
4 - - 100 ℛ	400
8 - - 50 -	400
15 - - 20 -	300
70 - - 10 -	700
800 - - 8 -	6400
900 Gewinne — —	9800

3te Classe, à 3 ℛ 4 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 19. Julius 1841.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	500
2 - - 200 ℛ	400
6 - - 100 -	600
10 - - 50 -	500
20 - - 20 -	400
60 - - 15 -	900
800 - - 12 -	9600
900 Gewinne — —	13900

4te Classe, à 3 ℛ 4 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 16. August 1841.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	500
1 - - —	400
3 - - 200 ℛ	600
8 - - 100 -	800
16 - - 50 -	800
70 - - 20 -	1400
700 - - 14 -	9800
800 Gewinne — —	15300

5te Classe, à 2 ℛ 4 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 13. Sept. 1841.	Thlr.
1 Gewinn von —	1200
1 - - —	600
1 - - —	400
4 - - 200 ℛ	800
9 - - 100 -	900
14 - - 50 -	700
70 - - 20 -	1400
700 - - 16 -	11200
800 Gewinne — —	17200

6te Classe, à 1 ℛ 16 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 11. bis 27. Oct. 1841.		Thlr.
Der höchſte Gewinn iſt im glücklichſten Falle — —		25000
1 Prämie —		15000
1 Gew. von —		10000
1 - - —	Der zuletzt gezogene dieſer 14 Gewinne erhält die Prämie.	5000
1 - - —		3000
1 - - —		2000
10 - -1000 ℛ		10000
20 - - 400 -		8000
30 - - 200 -		6000
105 - - 100 -		10500
256 - - 50 -		12800
6175 - - 16 -		98800
1 Prämie dem zuletzt gezogenen Looſe . .		1000
6600 Gw. u. 2 Präm.		182100

BALANCE.

Einnahme.		Thlr.	Ausgabe.		Thlr.
1ſte Claſſe 22000 Looſe zu 1 Thaler —		22000	1000 Gewinne	1ſter Claſſe betragen —	6800
2te - 21000 - - 2 - —		42000	900 -	2ter - - —	9800
3te - 20100 - - 3 - —		60300	900 -	3ter - - —	13900
4te - 19200 - - 3 - —		57600	800 -	4ter - - —	15300
5te - 18100 - - 2 - —		36800	800 -	5ter - - —	17200
6te - 17600 - - 1½ - —		26400	6600 - u. 2 Pr.	6ter - - —	182100
22000 Looſe à 12½ Thaler —		245100	11000 Gew. u. 2 Präm.	betragen — —	245100

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieſer Acht und Achtzigſten Osnabrückſchen Lotterie erhellet aus dem Plane.

2) Die Direction und Verwaltung derſelben iſt dem Director und Grundſteuer-Inſpector Lodtmann anvertrauet, durch deſſen Namens Unterſchrift die Looſe beglaubigt werden, und können ſichere Perſonen, die eine Collection übernehmen wollen, ſich an denſelben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einſatz geſchieht in Hannoverſchem oder Preußiſchem Courant mit Ausſchluß aller Caſſen-Anweiſungen und der Preußiſchen 2 ggr Stücke, auch der nach dem 21-Guldenfuße ausgeprägten auswärtigen Münzen. Es ſteht dem Spieler aber frei, die Zahlung in Piſtolen nach dem unter den Ziehungsliſten ſtehenden Courſe zu leiſten, ſo wie auch in eben der Maße die Beſtimmung der Münzſorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlaſſen bleibt.

4) Der Einſatz für ein ganzes Loos beträgt zur Erſten Claſſe 1 Rthlr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 3 Rthlr., zur Vierten 3 Rthlr., zur Fünften 2 Rthlr. und zur Sechsten 1½ Rthlr., alſo in Allem 12½ Rthlr. Auch werden halbe Looſe ausgegeben, welche durch alle 6 Claſſen 6¼ Rthlr. koſten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Looſe fallen aus der folgenden Claſſe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es ſich von ſelbſt verſteht, der Einſatz der bereits gezogenen Claſſen nachbezahlt werden. So koſtet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Claſſe 3 Rthlr., zur 3ten 6 Rthlr., zur 4ten 9 Rthlr. u. ſ. w. nebſt den feſtgeſetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Die Erneuerung des in einer Claſſe nicht herausgekommenen Looſes hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looſes der nächſten Claſſe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Reſtes vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe zu erwarten. Erhält der Spieler ſogar auf ſeine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, ſo muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looſes voriger Claſſe, desgleichen mit baarer Einſendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache notirten und mit Reſt bezeichneten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige

thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. In Anſehung der auf den Looſen bezeichneten Reſte wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchſtreichen des Reſtes keinen Beweis für deſſen Berichtigung abgiebt, ſondern daß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Tinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt werden muß. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt, Entſchädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction.

7) In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt 'gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen; ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

8) Die Miſch- und Ziehung der Looſe geſchieht auf hieſigem Rathhauſe durch zwei Waiſenknaben, unter Aufſicht der ernannten Commiſſarien und zweier beeidigten Protocollführer, im Beiſeyn eines Buchführers und ſo vieler Zuſchauer, als dabei zu erſcheinen Belieben tragen.

9) Drei Wochen nach Ziehung der fünf erſten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Claſſe ſollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinnlooſe von dem Collecteur, bei welchem der Einſatz geſchehen iſt, richtig und prompt ausbezahlt werden.

Zum Beſten der Lotterie-Caſſe werden von den Gewinnen unter 1000 ℔ 10 Procent und von den Gewinnen zu 1000 ℔ und darüber 11 Procent abgegeben. Die Geſammt-Summe des größten Gewinnes iſt in Gemäßheit des §. 45. des Geſetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Caſſe für die Königliche Hof- und Civildienerſchaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waiſenfonds unterworfen.

10) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er ſein Loos genommen, ſeinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungstermine nicht erhalten können; ſo muß er nicht eine bloße Anzeige ſeiner Nummer, ſondern das Original-Gewinnloos ſelbſt der Lotterie-Direction ſo zeitig einſenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 9. feſtgeſetzten Zahlungsterminen, bei derſelben wirklich eintrifft, und kann er ſodann den Gewinn nach Abzug der Procente, Gewinngroſchen und des hinter dem Looſe bemerkten Rückſtandes empfangen. Sonſt aber muß er ſich lediglich an ſeinen Collecteur halten und bleibt daran verwieſen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall weiter kein Anſpruch Statt.

11) Sollte auch der Verdacht entſtehen, daß ein Collecteur die für ſeine Rechnung geſpielten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um ſich deren Abrechnung mit den dieſer ſchuldigen Einſatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt; ſo iſt die Direction in einem ſolchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos ſchon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, geſpielt hat. Auch iſt es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinnlooſe auf irgend eine Art an ſich zu bringen.

12) Alle Anſprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entſcheidung ſich eignen, müſſen, in ſo fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer beſtimmt iſt, ſpäteſtens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Claſſe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls ſie erloſchen ſind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieſer ſeinem Sub-Collecteur einen Gewinn ſchon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchen der Gewinn zuletzt berechnet iſt, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

13) Einſatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arreſt belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Looſe aus. Daher müſſen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder ſchon gefallenen Gewinngelder Anſpruch machen, die Einlieferung des Looſes an das zuſtändige Gericht bei dieſem erwirken. Iſt ſolche erfolgt, ſo erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looſes bei der Direction, und dieſe iſt, ſo wie dieſes geſchehen, von allen weiteren Anſprüchen frei.

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derſelben, zur Sicherheit der Lotterie-Caſſe, ſtillſchweigend ſein Vermögen als Hypothek conſtituirt, ohne daß deshalb eine beſondere Abrede oder gerichtliche Beſtätigung nöthig iſt.

15) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Claſſe vier Gutegroſchen an Schreibgebühr und Erſatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, von den Intereſſenten, weiter aber nichts bezahlt. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotterieweſens unterm 19ten April 1819, und unterm 24ſten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorſchriften überhaupt, und insbeſondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn ſchon gezogener Looſe, ſo wie auch auf die wegen Unterſchreibung der Looſe von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwieſen.

Osnabrück, den 28ſten December 1840.

I. Abtheilung. № 8.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Geſetz über die Einführung einer weitern Inſtanz für Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Intereſſe durch Beſchlüſſe oder Entſcheidungen der Criminalgerichte.

(11.) Geſetz über die Einführung einer weitern Inſtanz für Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Intereſſe durch Beſchlüſſe oder Entſcheidungen der Criminalgerichte. Hannover, den 16ten Februar 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da eine gleiche Gerechtigkeit bei Verwaltung der Criminal-Juſtiz eben ſo wohl erfordert, daß den Privatperſonen gegen eine unrichtige Anwendung der Strafgeſetze genügende Schutzmittel zu Gebote ſtehen, als daß das öffentliche Intereſſe dagegen geſichert werde, in der letztern Beziehung aber die bisherigen Einrichtungen nicht ausreichend befunden ſind, ſo erlaſſen Wir zu deren Ergänzung, auf den Antrag Unſerer getreuen Stände, das gegenwärtige Geſetz.

Art. 1.

Wenn dafür zu halten iſt, daß durch einen Beſchluß oder ein Erkenntniß eines Criminalgerichts das öffentliche Intereſſe beeinträchtigt ſey, ſo kann eine ſolche Entſcheidung, nach den folgenden Beſtimmungen, einer weitern richterlichen Erörterung unterworfen werden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 22ſten Februar 1841.]

Art. 2.

Das öffentliche Intereſſe iſt in einem ſolchen Falle durch gerichtliche Anträge von dem für dieſe Geſchäfte von Uns angeſtellten Anwalte wahrzunehmen.

Derſelbe kann ſein Amt nur vermöge eines für die einzelne Sache von Unſerem Juſtiz-Miniſter ihm dazu ertheilten Auftrages verwalten, welcher kraft der ihm anvertraueten obern Aufſicht auf die Juſtizpflege ermeſſen wird, in wie fern bei wichtigeren und folgereichen Fällen ein hinreichender Anlaß vorhanden iſt, um ein Einſchreiten des öffentlichen Anwalts zu verfügen.

Die Criminalgerichte bleiben übrigens, wie ſolches die Natur des inquiſitoriſchen Proceſſes mit ſich bringt, nach wie vor ſtreng verpflichtet, das öffentliche Intereſſe eben ſo wohl, wie das des Angeſchuldigten, auch von Amtswegen wahrzunehmen.

Art. 3.

Der öffentliche Anwalt kann in folgenden Fällen zur Wahrnehmung ſeines Amts angewieſen werden.

Art. 4.

I. Wenn ein Criminalgericht aus unrichtigen Gründen von einem criminellen Verfahren in einer Sache überhaupt abzuſtehen beſchloſſen hat, ſo iſt zwar jedes ihm vorgeſetzte höhere Gericht, welches davon amtliche Kenntniß erhält, vermöge der ihm zuſtehenden Aufſicht entweder unmittelbar, oder, wenn ein Obergericht in der Mitte ſteht, durch eine Verfügung an dieſes, von Amtswegen einzuſchreiten befugt, und wie es hiebei ſein Bewenden behält, ſo ſoll jedoch künftig, wenn Unſer Juſtiz-Miniſter vermöge der ihm anvertraueten obern Aufſicht auf die Criminalrechtspflege in einem ſolchen Falle zu einem Einſchreiten ſich verpflichtet erachtet, derſelbe den angeſtellten öffentlichen Anwalt anweiſen, eine Beſchwerde an das zunächſt vorgeſetzte höhere Gericht zu bringen, welches darauf eine Entſcheidung abzugeben und, dem Befinden nach, die Aufnahme und Verfolgung des durch den Beſchluß des ihm untergebenen Gerichts beſeitigten Criminalverfahrens anzuordnen hat.

Sollte ein ſolcher Fall bei dem Univerſitätsgerichte zu Göttingen eintreten, ſo bleibt es vorbehalten, ein anderes Gericht mit der Entſcheidung über die Beſchwerde beſonders zu beauftragen. Würde aber eine ſolche Beſchwerde gegen einen Beſchluß des Criminal-Senats Unſeres Ober-Appellationsgerichts erhoben, ſo hat darüber ein Urtheils-Senat zu erkennen. (§. 44. des Geſetzes vom 8ten September 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalſachen.)

Art. 5.

Die in dem vorſtehenden Artikel erwähnten Beſchwerden, welche nur die Einleitung und förmliche Erledigung der geſetzmäßigen Unterſuchung eines Verbrechens zum Zweck haben, ſind, ſo

lange nicht die Verjährung dieſes Verbrechens eingetreten iſt, an keine Friſt gebunden und können in allen Fällen bis zu der höchſten Inſtanz verfolgt werden.

Art. 6.

II. Wenn durch die Entſcheidung eines Criminalgerichts ein Angeſchuldigter

1) entweder ohne genügende Gründe freigeſprochen, oder von der Inſtanz entbunden,

2) oder er im Widerſpruche mit beſtimmten geſetzlichen Vorſchriften in eine zu gelinde Strafe verurtheilt iſt,

ſo kann der öffentliche Anwalt eine Reviſion des Proceſſes in Antrag bringen.

Art. 7.

Für dieſe Reviſion iſt das dem erkennenden Gerichte zunächſt vorgeſetzte höhere Gericht zuſtändig, mithin, wenn ſie gegen ein Erkenntniß eines in Criminalſachen erkennenden Untergerichts, oder der Gräflich-Stolbergſchen Canzlei der Grafſchaft Hohnſtein erbeten wird, die vorgeſetzte Juſtiz-Canzlei, und in Anſehung der Erkenntniſſe Unſerer und der Standesherrlichen Juſtiz-Canzleien der Criminal-Senat Unſeres Ober-Appellationsgerichts.

Für die gegen Erkenntniſſe des Univerſitätsgerichts zu Göttingen nachgeſuchte Reviſion iſt dasjenige Gericht zuſtändig, welches entweder zur Entſcheidung über eine gegen daſſelbe Erkenntniß etwa zugleich eingewandte Appellation mit ſpeciellem Auftrage verſehen iſt, oder in Ermangelung eines ſolchen Anlaſſes für die Reviſion beſonders committirt wird.

Über die Reviſion gegen ein von dem Criminal-Senate Unſeres Ober-Appellationsgerichts geſprochenes Erkenntniß iſt in einem Urtheils-Senate deſſelben zu entſcheiden. (§. 44. des Geſetzes vom 8ten September 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalſachen.)

Iſt gegen ein aus einem Urtheils-Senate ergangenes Erkenntniß eine nochmalige weitere Vertheidigung zuläſſig (Art. 12.) und ergriffen, ſo entſcheidet darüber derſelbe Senat; jedoch iſt in einem ſolchen Falle ein anderer Referent zu beſtellen.

Art. 8.

Die Reviſion iſt binnen zwei Monaten von dem Tage der geſchehenen Eröffnung des Erkenntniſſes an den Angeſchuldigten bei dem Gerichte, welches das anzufechtende Erkenntniß abgegeben hat, anzumelden und durch eine ſchriftliche Ausführung zu begründen, welche von demſelben, wenn ein ihm vorgeſetztes Gericht über die Reviſion zu erkennen hat, an dieſes einzuſenden iſt. Nach Ablauf dieſer Friſt iſt die Reviſion nicht weiter zuläſſig. Es kann indeß aus erheblichen und hin-

reichend bescheinigten, oder in der Sache selbst liegenden Gründen eine Verlängerung derselben von dem Gerichte, welches erkannt hat, bewilligt werden.

Von der geschehenen Anmeldung der Revision ist dem Angeschuldigten Kenntniß zu geben.

Art. 9.

In Ansehung etwaiger Anträge des öffentlichen Anwalts auf eine weitere Instruction finden die Vorschriften des §. 34. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8ten September 1840 Anwendung.

Art. 10.

In der Revisions-Instanz ist, unter Erwägung der Ausführungen und Anträge des öffentlichen Anwalts, das angefochtene Erkenntniß als ein Ganzes zu prüfen, und entweder dasselbe zu bestätigen, oder ein anderes Erkenntniß abzugeben.

Gegen ein in der Revisions-Instanz ergangenes bestätigendes Erkenntniß ist ein weiterer Antrag auf Revision nicht zulässig.

Etwaige Nichtigkeiten in dem Verfahren oder dem Erkenntnisse sind auch in der Revisions-Instanz von Amtswegen zu berücksichtigen. (§. 39. §. 41. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8ten September 1840.)

Art. 11.

Der §. 38. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8ten September 1840 soll auch dann Anwendung finden, wenn zugleich von dem öffentlichen Anwalte auf Revision des Processes angetragen ist, und von dem Angeschuldigten Rechtsmittel gegen dasselbe Erkenntniß eingewandt sind, der Criminal-Senat Unseres Ober-Appellationsgerichts aber für die Anträge des letztern nicht zuständig ist.

Art. 12.

Wird in der Revisions-Instanz der frühere Spruch zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert, so steht demselben gegen diese Entscheidung, wenn selbige von einer Unserer oder der Standesherrlichen Justiz-Canzleien erfolgt ist, die Appellation an den Criminal-Senat Unseres Ober-Appellationsgerichts und, wenn sie von diesem abgegeben war, eine nochmalige weitere Vertheidigung zu, über welche in einem nach dem §. 44. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8ten September 1840 gebildeten Urtheils-Senate zu entscheiden ist. Gegen die auf diese Rechtsmittel erfolgte Entscheidung ist eine Revision nicht weiter zulässig.

Art. 13.

Durch eine Anmeldung der Reviſion darf die Haftentlaſſung eines Freigeſprochenen oder von der Inſtanz Entbundenen nicht verzögert werden, es ſey denn, daß aus dem Grunde, weil er der Flucht verdächtig iſt, das Gericht, welches in erſter Inſtanz erkannt hat, auf den Antrag des öffentlichen Anwalts die einſtweilige Fortdauer der Haft, oder eine neue Verhaftung beſchließt, auch der Angeſchuldigte in dieſem Falle durch eine genügende Caution von der Haft ſich zu befreien nicht im Stande iſt.

Das Reviſionsgericht iſt unbedingt befugt, auch vor Abgabe eines Erkenntniſſes die Wiederverhaftung eines entlaſſenen Angeſchuldigten zu verfügen.

Art. 14.

In Anſehung aller als Officialſachen anzuſehenden Anträge des öffentlichen Anwalts, der dadurch veranlaßten Verhandlungen und darauf erfolgenden Entſcheidungen ſoll Stempel- und Gebührenfreiheit Statt finden.

Art. 15.

Unſer Juſtiz-Miniſter hat diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche geeignet ſind, die von ihm zu führende obere Aufſicht nach den Zwecken des gegenwärtigen Geſetzes zu ſichern.

Es ſoll dies Geſetz von dem Tage an zur Anwendung kommen, an welchem der Unſerem Ober-Appellationsgerichte zugeordnete Criminal-Senat in Thätigkeit tritt, und geſinnen Wir an Alle, welche es angeht, inſonderheit an die geſammten Criminalgerichte Unſeres Königreichs, daß ſie den Vorſchriften deſſelben genau nachleben.

Gegeben Hannover, den 16ten Februar 1841.

Ernſt Auguſt.

Stralenheim.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 9.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Tragen von Hirſchfängern durch Privat-Forſt- und Jagdbediente bei Ausübung des Jagdſchutzes betreffend.

(12.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend das Tragen von Hirſchfängern durch diejenigen Privat-Forſt- und Jagdbedienten, welchen die Vertheidigungs-Befugniſſe des Art. 22. des Wilddiebſtahlsgeſetzes vom 8ten September 1840 beigelegt ſind. Hannover, den 27ſten Februar 1841.

Damit diejenigen Forſt- und Jagdbedienten der Privat-Jagdberechtigten, Städte und anderen Corporationen, welchen die im Art. 22. des Geſetzes über Beſtrafung des Wilddiebſtahls vom 8ten September v. J. feſtgeſetzten erweiterten Vertheidigungsbefugniſſe bei dem Zuſammentreffen mit Wilddieben beigelegt worden, um ſo leichter erkennbar ſind, wird denſelben in Folge Allerhöchſter Beſtimmung Seiner Majeſtät des Königs hiedurch zur Pflicht gemacht, bei Ausübung des Jagdſchutzes einen Hirſchfänger zu tragen, unter Androhung einer Polizei-Geldſtrafe von fünf bis zehn Thalern für den Fall der Unterlaſſung, im Wiederholungsfalle aber des Verluſtes der gedachten Befugniſſe.

Die Behörden, welchen die Beilegung der mehrerwähnten Befugniſſe an die Privat-Forſt- und Jagdbedienten zuſteht, haben die vorſtehende Vorſchrift in die zu ertheilende Verfügung mit aufzunehmen.

Hannover, den 27ſten Februar 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten März 1841.]

I. Abtheilung. № 10.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Königliche Cabinets-Verordnung, den Schutz der Götheſchen und der Wielandſchen Werke gegen Nachdruck betreffend.

(13.) Königliche Cabinets-Verordnung, betreffend die Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung vom 11ten Februar 1841: 1) wegen Ausdehnung des Schutzes der Götheſchen Werke gegen Nachdruck, 2) wegen des Schutzes der Werke des verſtorbenen Chriſtoph Martin Wieland gegen Nachdruck. Hannover, den 9ten März 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die deutſche Bundesverſammlung zu Frankfurt a. M. hat in ihrer dritten diesjährigen Sitzung am 11ten des vorigen Monats beſchloſſen:

1) daß der, durch den Bundesbeſchluß vom 4ten April 1840 den Werken Göthe's auf zwanzig Jahre, von eben gedachtem Tage angerechnet, zugeſicherte Schutz gegen den Nachdruck ſich auch auf die in der Cottaſchen Buchhandlung zu Stuttgart neu erſcheinende Ausgabe der Götheſchen Werke in 40 Bänden, klein Octav, ſo wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranſtaltenden Ausgaben bis zum Ablaufe des vorerwähnten Zeitraumes zu erſtrecken habe;

2) daß den Schriften Chriſtoph Martin Wieland's zu Gunſten ſeiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göſchen zu Leipzig bereits veranſtalteten, ſo wie in den mit Zuſtimmung von Jenen künftig noch zu veranſtaltenden Ausgaben, der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren von jetzt an in den ſämmtlichen, zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde.

[Ausgegeben zu Hannover, den 13ten März 1841.]

Wir laſſen demnach dieſe Bundesbeſchlüſſe hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen und befehlen Unſeren Unterthanen, ſo weit ſie ſolche angehen, deren Befolgung.

Die gegenwärtige Verordnung ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 9ten März 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 11.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.

(14.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Arzenei-Taxe betreffend. Hannover, den 9ten März 1841.

Nachſtehende vom 1ſten April d. J. an Statt findende Veränderungen in den Preiſen einiger Arzeneien werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 9ten März 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 19ten März 1841.]

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten April 1841 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl.	Sgr.	Neuer Preis. mgl.	Sgr.
Acidum muriatic. purum — — —	1 Unze	2	—	1	4
	6 Unzen	9	—	7	—
„ „ venale — — —	1 Unze	—	6	—	4
	6 Unzen	4	—	2	6
„ nitricum purum — — —	1 Unze	3	—	2	—
	6 Unzen	15	—	10	—
„ „ venale — — —	1 Unze	2	—	1	2
	6 Unzen	9	—	6	—
„ sulphuric. crud. Nordh. — —	1 Unze	1	—	—	6
	6 Unzen	4	4	3	6
„ „ „ „ depur. —	1 Drachme	—	4	—	3
	1 Unze	3	—	2	4
„ „ „ „ „ dilut.	1 Unze	1	—	—	6
Aether sulphuric. — — — —	1 Drachme	1	—	—	6
	1 Unze	6	—	4	4
„ „ camphorat. — —	1 Drachme	1	4	1	2
„ „ phosphorat. — —	1 Drachme	2	4	2	—
Ambra grisea — — — — —	1 Gran	5	—	3	—
Amygdalae amarae — — — —	1 Unze	2	4	1	6
„ „ excortic. — — —	1 Unze	3	—	2	2
„ dulces — — — —	1 Unze	2	—	2	2
„ „ excortic. — — —	1 Unze	2	4	2	6
Aqua Amygdalar. amar. conc. — —	1 Unze	4	—	3	—
Balsamum copaivae — — — —	1 Unze	5	—	4	—
Camphora — — — — —	1 Drachme	1	4	1	2
	1 Unze	10	—	8	—

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten April 1841 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl.	Sgr.	Neuer Preis. mgl.	Sgr.
Camphora pulv. — — — —	1 Scrupel	1	—	—	6
	1 Drachme	2	2	2	—
Cantharides — — — — —	1 Unze	10	4	8	4
„ pulv. — — — —	1 Unze	13	—	11	—
Cortex Citri conc. — — — —	1 Unze	1	4	1	—
„ Simarubae conc. — — —	1 Unze	2	—	2	4
„ „ pulv. — — —	1 Unze	3	4	4	—
Crocus — — — — — —	1 Scrupel	3	—	4	4
	1 Drachme	7	—	11	—
„ pulv. — — — — —	1 Scrupel	4	4	6	—
	1 Drachme	10	4	14	4
Emplastr. Cantharid. — — — —	1 Unze	6	—	5	—
„ Galban. croc. — — —	1 Unze	10	—	11	4
„ oxycroceum — — —	1 Unze	6	—	6	4
Extract. Senegae — — — —	1 Drachme	4	—	6	—
Flores Rosarum rubr. Gallic. conc. — —	1 Unze	6	4	9	—
Folia Aurantii conc. — — — —	1 Unze	2	—	1	4
	6 Unzen	10	4	7	4
„ „ pulv. — — — —	1 Unze	3	—	2	4
Gummi Elemi — — — — —	1 Unze	15	—	6	4
„ Sagapen. — — — —	1 Unze	5	—	7	—
„ „ pulv. — — —	1 Unze	7	—	9	—
„ Tragacanth. alb. — — —	1 Unze	9	—	8	—
„ „ „ pulv. — —	1 Drachme	1	6	1	4
	1 Unze	12	—	9	—

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten April 1841 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	Sgr	Neuer Preis. mgl	Sgr
Infusum Sennae comp. — — —	1 Unze	2	2	2	—
	4 Unzen	7	—	6	—
Jodum — — — — — —	1 Drachme	4	6	3	—
Kali hydrojodicum — — — —	1 Scrupel	2	—	1	4
	1 Drachme	5	—	3	4
Kreosot — — — — — —	1 Scrupel	2	—	1	4
	1 Drachme	5	—	4	—
Lapides Cancrorum — — — —	1 Unze	5	4	3	4
„ „ praeparat. — —	1 Unze	8	4	6	—
Manna — — — — — —	1 Unze	4	4	3	4
	4 Unzen	13	4	11	—
Morphium — — — — —	1 Gran	1	6	1	2
„ aceticum — — — —	1 Gran	1	6	1	—
„ muriaticum — — —	1 Gran	1	6	1	—
Natrum carbonicum crudum — — —	1 Unze	1	—	—	6
„ „ depur. — — —	1 Unze	2	—	1	4
„ „ „ pulv. s. sicc. —	1 Unze	4	4	3	4
„ „ neutrale — —	1 Drachme	—	6	—	3
	1 Unze	4	4	2	2
Oleum Anethi aethereum — — —	1 Drachme	6	—	3	—
„ animale „ — — —	1 Drachme	4	4	3	—
„ „ foetidum — — —	1 Unze	1	—	—	4
„ cajeputi — — — —	1 Drachme	4	—	2	—
„ „ rectificat. — — —	1 Drachme	6	—	3	—
„ camphoratum — — — —	1 Unze	4	—	3	—
„ Rutae — — — — —	1 Scrupel	13	—	3	—

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten April 1841 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl.	Sgr.	Neuer Preis. mgl.	Sgr.
Radix Senegae conc. — — — —	1 Unze	4	4	6	4
„ „ pulv. — — — —	1 Unze	5	4	7	4
Saccharum Lactis — — — —	1 Unze	2	—	1	4
„ „ pulv. — — —	1 Unze	3	—	2	4
Semen Anisi stellat. cont. — — —	1 Unze	3	—	4	2
„ „ „ pulv. — — —	1 Unze	4	—	5	—
„ Cydoniorum — — — —	1 Unze	9	—	11	—
„ Sabadillae cont. — — —	1 Unze	4	4	2	6
„ „ pulv. — — —	1 Unze	6	4	4	—
Spiritus camphoratus — — —	1 Unze	2	6	2	4
	6 Unzen	14	4	13	—
„ sulphurico-aethereus — —	1 Drachme	—	6	—	5
	1 Unze	4	4	4	—
„ „ „ camph. —	1 Drachme	1	—	—	6
„ „ „ mart. — —	1 Drachme	2	—	1	4
	1 Unze	10	—	8	—
Styrax liquidus — — — —	1 Unze	1	6	2	2
Tinctur Aconiti aether. — — —	1 Drachme	1	2	1	—
	1 Unze	8	—	6	—
„ Croci — — — — —	1 Drachme	2	—	2	2
	1 Unze	12	6	14	—
„ Digitalis aether. — — —	1 Drachme	1	2	1	—
	1 Unze	8	—	6	—
„ Jodi — — — — —	1 Drachme	1	—	—	6
„ Opii crocat. — — — —	1 Scrupel	1	—	1	2
	1 Drachme	2	4	3	—

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1ſten April 1841 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgl.	Sgr.	mgl.	Sgr.
Tinctur. Valerian. aether. — — —	1 Drachme	1	2	1	—
	1 Unze	8	—	6	—
Unguentum Cantharidum — — —	1 Drachme	1	—	—	6
	1 Unze	6	—	5	—
„ Elemi — — — —	1 Unze	11	—	4	4
	4 Unzen	40	—	15	—
„ Kali hydrojodici — —	1 Unze	6	4	6	—
„ Zinci — — — —	1 Drachme	1	—	—	6
	1 Unze	6	—	4	6
Vanilla — — — — — —	1 Scrupel	6	—	10	—
Zincum oxydat. album — — —	1 Scrupel	1	4	—	6
	1 Drachme	3	—	1	4
Neue Arzeneimittel.					
Oleum Sinapers aethereum — — —	1 Tropfen	—	—	—	3
	1 Scrupel	—	—	9	—

I. Abtheilung. № 12.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Königs-Gendarmen betreffend.

(15.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Königs-Gendarmen betreffend. Hannover, den 23ſten März 1841.

Demnach des Königs Majeſtät zu befehlen geruhet haben, daß die bei Allerhöchſt-Ihrer Perſon im Dienſte befindlichen Königs-Gendarmen, welche zur Verrichtung des Ordonnanzdienſtes, ſodann aber auch zur Erhaltung der Ordnung in den Königlichen Schlöſſern und deren nächſter Umgebung, beſonders bei außerordentlichen Gelegenheiten, beſtimmt ſind, und zunächſt unter den Befehlen eines der Flügel-Adjudanten Seiner Majeſtät des Königs ſtehen, für ſolche Fälle, wo ihnen von des Königs Majeſtät oder ihren militairiſchen Vorgeſetzten polizeiliche Dienſtverrichtungen aufgetragen werden, mit einer dem Landdragoner-Reglement vom 30ſten Auguſt 1822 entſprechenden Inſtruction verſehen und darauf beeidigt werden ſollen; ſo wird Solches mit dem Bemerken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Allerhöchſten Befehlen zufolge die Königs-Gendarmen bei den ihnen demgemäß aufgetragenen polizeilichen Dienſtverrichtungen ganz in die Dienſtverhältniſſe der Land-Gendarmen treten und ihnen diejenigen Rechte und Pflichten beigelegt worden ſind, welche den Land-Gendarmen nach den Beſtimmungen des Landdragoner-Reglements vom 30ſten Auguſt 1822 zuſtehen und obliegen.

Hannover, den 23ſten März 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.
J. C. v. d. Wiſch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 26ſten März 1841.]

I. Abtheilung. № 13.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Verordnungen, die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln und für die Bremenſchen Marſchdiſtricte zu der zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung betreffend.

(16.) Verordnung, die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln zur allgemeinen Stände-Verſammlung betreffend. Hannover, den 20ſten März 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da zufolge des §. 88. des Landesverfaſſungs-Geſetzes von dem Lande Hadeln mit Einſchluß der Stadt Otterndorf zu der zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung zwei Deputirte zu erwählen ſind, von denen einer den Qualifications-Erforderniſſen für die Deputirten der Städte, der andere denjenigen für die Deputirten der Grundbeſitzer nach den Vorſchriften der §§. 89. und 90. des vorgedachten Geſetzes Genüge zu leiſten hat, — die Art der Wahl jener Deputirten und ihrer Erſatzmänner aber noch näherer Beſtimmungen bedarf; ſo verordnen Wir dieſerhalb in Folge des §. 38. des allgemeinen Wahlgeſetzes vom 6ten November 1840, nach Anhörung der Betheiligten, wie folgt:

§. 1.

Der Umfang des geſammten Landes Hadeln bildet den Wahlbezirk.

§. 2.

Die Wahl der Deputirten und deren Erſatzmänner geſchieht in einer nach den folgenden Beſtimmungen zu bildenden Wahlverſammlung.

[Ausgegeben zu Hannover, den 29ſten März 1841.]

§. 3.

In der Wahlversammlung können höchstens 84 Wahlstimmen abgegeben werden.

Von diesen Wahlstimmen sollen

a. den 7 Kirchspielsgerichts-Bezirken des Hochlandes . . . 40 Stimmen,
b. den 5 Kirchspielsgerichts-Bezirken des Sietlandes . . . 26 Stimmen,
c. der Stadt Otterndorf . . . . . 17 Stimmen

und

d. dem Besitzer des Guts Wellingsbüttel . . . . . 1 Stimme

zustehen.

Unter die einzelnen Kirchspielsgerichts-Bezirke werden die Stimmen folgendermaßen vertheilt:

es haben zu führen,

im Hochlande	1) Altenbruch	7	Stimmen,
	2) Lüdingworth	7	=
	3) Nordleda	6	=
	4) Neuenkirchen	5	=
	5) Osterbruch	5	=
	6) Osterende-Otterndorf	5	=
	7) Westerende-Otterndorf	5	=
im Sietlande	1) Oster-Ilienworth	5	=
	2) Wester-Ilienworth	6	=
	3) Odisheim	5	=
	4) Steinau	5	=
	5) Wanna	5	=

§. 4.

Zur Führung der Stimmen der einzelnen Landbezirke sind im Allgemeinen berechtigt:

die Schultheißen, die Landschöpfen und die Gevollmächtigten.

Da jedoch diese Stimmberechtigten nicht alle an der Wahlversammlung Theil nehmen können (§. 3.), so sind die Führer der einem jeden Kirchspiele überhaupt zugetheilten Stimmen vor der jedesmaligen Wahlhandlung in der Art zu ermitteln, daß die neben dem Schultheiß und den Landschöpfen noch zulässigen Gevollmächtigten in jedem Kirchspiele durch das Loos bestimmt werden.

§. 5.

Die 17 Stimmen der Stadt Otterndorf werden geführt:

von den je zur Zeit vorhandenen

a. Magistrats-Mitgliedern und
b. Bürgervorstehern, und außerdem

c. von ſo vielen, von der Bürgerſchaft beſonders zu erwählenden Wahlbürgern, als erforderlich ſind, um, mit Einſchluß der unter a. und b. Genannten, überhaupt 17 Stimmen zu erhalten.

In Anſehung der Ernennung der Wahlbürger und der Anordnung von Wahlbezirken iſt nach den Vorſchriften im §. 26. des allgemeinen Wahlgeſetzes zu verfahren.

§. 6.

In der Wahlverſammlung kann nur perſönlich die Stimme geführt werden. Jedoch kann der Gutsbeſitzer von Wellingsbüttel die Stimme durch einen glaubhaft bevollmächtigten Stellvertreter abgeben laſſen.

§. 7.

Vorbehältlich der Befugniß der Regierung, jederzeit einen Wahlcommiſſair zu ernennen (§. 2. des allgemeinen Wahlgeſetzes), ruft der bei den Ständen Landes Hadeln präſidirende Schultheiß, oder bei deſſen Verhinderung der Stellvertreter deſſelben, die Wahlverſammlung zuſammen und leitet das Wahlverfahren.

Er hat zur Führung des Protocolls einen beeidigten Protocollführer zuzuziehen.

§. 8.

Der Ort der Wahlverſammlung iſt der Regel nach im Ständiſchen Hauſe zu Otterndorf.

§. 9.

Die Vollmachten für die Deputirten und Erſatzmänner ſind von ſämmtlichen Mitgliedern der Wahlverſammlung zu unterzeichnen (§. 9. des allgemeinen Wahlgeſetzes). Für den Fall jedoch, daß hiedurch die Vollziehung der Vollmachten zu ſehr erſchwert werden würde, bleibt dem das Wahlverfahren Leitenden überlaſſen, die Ausfertigung der Vollmachten auf die Weiſe zu erleichtern, daß ſolche nur von Einem an der Wahlhandlung Theil nehmenden Stimmberechtigten eines jeden Kirchſpielsgerichts-Bezirks und der Stadt Otterndorf zu vollziehen ſind.

§. 10.

Im Übrigen finden die Vorſchriften des Wahlgeſetzes vom 6ten November 1840, und insbeſondere diejenigen im erſten Abſchnitte dieſes Geſetzes, auch auf das Land Hadeln ihre vollſtändige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 20ſten März 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

(17.) Verordnung, die Deputirtenwahl des Altenlandes für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung betreffend. Hannover, den 20ſten März 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch das Landesverfaſſungs-Geſetz im §. 88. den Marſchen Unſeres Herzogthums Bremen überhaupt fünf Deputirte zur zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung gegeben ſind, die Einrichtung der Wahlen dieſer Deputirten aber in Gemäßheit des §. 38. des allgemeinen Wahlgeſetzes vom 6ten November 1840 Unſerer weitern Beſtimmung vorbehalten iſt; ſo verordnen Wir in Anſehung der Deputirtenwahl des Altenlandes, nach Anhörung der Betheiligten, wie folgt:

§. 1.

Das ganze Alteland bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung.

§. 2.

Die Wahlen des Deputirten und des zu beſtellenden Erſatzmannes erfolgen in einer Hauptwahlverſammlung, welche, vorbehältlich der Beſtimmung im §. 2. des allgemeinen Wahlgeſetzes, von einem Mitgliede des Gräfengerichts Altenlandes zu leiten und, der Regel nach, in dem Gerichtshauſe zu Jork abzuhalten iſt. — Es kann ein beeidigter Protocollführer zugezogen werden.

§. 3.

In der Hauptwahlverſammlung können höchſtens 57 Wahlſtimmen abgegeben werden.

Davon ſollen Jedem der 18 Specialdiſtricte Altenlandes, nämlich den 12 Hauptmannſchaften: Guderhandviertel, Borſtel, Haſſelwerder, Königreich — Hove, Mittelkirchen, Jork, Moorende, Steinkirchen, Twielenfleth, Hollern, Neuenkirchen und Ladecop, — ſo wie den 6 Voigteien: Altkloſtergericht, Cranz, Hove — Leswig, Rübke, Nincop und Francop . . . . . 3 Stimmen, und den Beſitzern der im Altenlande belegenen matrikelfähigen Güter, in ſo fern ſie zur Zeit der Wahl Sitz und Stimme in der Ritterſchaft nicht haben, ebenfalls 3 Stimmen zuſtehen.

§. 4.

Jeder Diſtrict übt ſein Stimmrecht durch den Diſtrictsvorſteher und zwei Vorwähler.

§. 5.

Die Vorwähler werden in Diſtricts-Vorwahlverſammlungen nach relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sie müſſen zu den Berechtigten des Vorwahlbezirks gehören.

Ein Diſtrictsvorſteher iſt zum Vorwähler nicht geeignet.

§. 6.

In der Vorwahlverſammlung leitet der Diſtrictsvorſteher die Wahlen, bei deſſen Behinderung oder Abweſenheit, ein Beauftragter des Gräfengerichts.

§. 7.

An der Erwählung der Vorwähler des einzelnen Diſtricts ſind alle Grundbeſitzer des betreffenden Diſtricts Theil zu nehmen berechtigt, deren Grundeigenthum von dem Umfange iſt, daß die Beſitzer davon in den Diſtrictsverſammlungen zu ſonſtigen Zwecken eine Stimme führen könnten.

§. 8.

Grundbeſitzer, welche in ſonſtigen Gemeindeſachen in verſchiedenen Diſtricten eine Stimme zu führen haben, ſind in jenen Diſtricten auch zu einer Theilnahme an den Vorwahlverſammlungen berechtigt.

Niemand aber darf für mehrere Diſtricte zugleich zum Vorwähler beſtellt werden.

§. 9.

Jeder Stimmberechtigte hat ſeine Stimme in Perſon abzugeben. Nur die Beſtimmung des §. 52. des Landesverfaſſungs-Geſetzes macht davon eine Ausnahme.

Frauenzimmer, — (die im Altenlande herrſchende Gütergemeinſchaft giebt dem aufgeheiratheten Ehemanne ein ſelbſtſtändiges Stimmrecht) — Minderjährige, unter gerichtlicher Curatel ſich befindende Perſonen, ſo wie Beſitzer in Concurs befangener Güter können keine Stimme abgeben; jedoch für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige und Curanden ein Vormund und Curator.

Niemand iſt zu mehr als einer Stimme in der Verſammlung berechtigt.

§. 10.

Entſtehende Zweifel über die Befugniß zur Theilnahme an der Vorwahlverſammlung, namentlich darüber, ob und welchem Vorwahlbezirke ein einzelner Grundbeſitzer angehöre, oder neu beizulegen ſey, entſcheidet die Landdroſtei zu Stade. Ein einſtweiliger Ausſchluß des Betheiligten von der Verſammlung bis zu erfolgter Entſcheidung iſt auf die Gültigkeit der Wahlen ohne Einfluß.

§. 11.

Die Ladungen zu den Vorwahlverſammlungen erfolgen auf Anordnung des Gräfengerichts in der in dem einzelnen Diſtricte bei Gemeindeverſammlungen hergebrachten Weiſe und mittelſt öffentlichen Anſchlages an geeigneter Stelle.

§. 12.

Derjenige Stimmberechtigte, welcher zur feſtgeſetzten Zeit und Stelle in der Vorwahlverſammlung nicht erſcheint, iſt für das Mal ſeines Stimmrechts verluſtig.

Sollte überall kein Wähler erſchienen ſeyn, oder die Beſtellung der Vorwähler etwa aus ſonſtigen Gründen Anſtand gefunden haben, ſo hat für das Mal der Vorſteher des Diſtricts allein ſein Stimmrecht bei der Deputirtenwahl auszuüben.

§. 13.

Die Besitzer matrikelfähiger Güter, welchen zur Zeit der Wahl Sitz und Stimme in der Ritterschaft nicht zusteht, haben auf Ladung des Gräfengerichts in einer vor demselben abzuhaltenden Versammlung diejenigen drei Bevollmächtigten aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit oder durch das Loos zu bestellen, von denen die Wahlstimmen in der Hauptwahlversammlung abzugeben sind. (§. 3.)

Sind in der Versammlung nur drei oder weniger Berechtigte erschienen, so ist jeder der Erschienenen sofort als Bevollmächtigter anzusehen.

Sollten aber zu der angesetzten Versammlung sich Berechtigte überall nicht eingefunden haben, so sind deren Stimmen in der Hauptwahlversammlung für das Mal als ruhend zu betrachten.

§. 14.

Die Ladungen zu der Hauptwahlversammlung sind von dem Gräfengerichte an die einzelnen zur Theilnahme an der Deputirtenwahl Berechtigten schriftlich abzulassen.

Über die Personen des Deputirten und Ersatzmannes wird nach Köpfen abgestimmt.

Die Vollmachten sind zwar der Regel nach von sämmtlichen Wählern zu unterzeichnen (§§. 9. und 10. des allgemeinen Wahlgesetzes), in Erwägung der großen Anzahl Stimmberechtigter bleibt es jedoch dem die Wahlhandlung Leitenden überlassen, die Ausfertigung der Vollmachten dahin zu erleichtern, daß solche nur von einem der erschienenen Wähler jedes Specialdistricts zu vollziehen sind.

§. 15.

Im Übrigen finden die Vorschriften des allgemeinen Wahlgesetzes, und namentlich diejenigen im ersten Abschnitte des Gesetzes, auch auf das Alteland vollständige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Nachachtung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 20sten März 1841.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

(18.) Verordnung, die Deputirtenwahl des Landes Wurſten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung betreffend. Hannover, den 20ſten März 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Landesverfaſſungs-Geſetzes im §. 88., wodurch den Marſchen Unſeres Herzogthums Bremen fünf Deputirte für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung des Königreichs gegeben ſind, — und in Folge des §. 38. des allgemeinen Wahlgeſetzes vom 6ten November 1840, worin die Einrichtung der Wahlen jener Deputirten Unſerer weitern Beſtimmung vorbehalten iſt, — verordnen Wir in Anſehung der Deputirtenwahlen des Landes Wurſten, nach Anhörung der Betheiligten, wie folgt:

§. 1.

Das Land Wurſten, mit Einſchluß des alten Amts Nordholz und der Dorfſchaft Altenwalde, bilden einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung.

§. 2.

Die Wahlen des Deputirten und des zu beſtellenden Erſatzmannes erfolgen in einer Hauptwahlverſammlung, welche der Regel nach von einem Mitgliede des Voigteigerichts zu leiten und in dem Gerichtshauſe zu Dorum abzuhalten iſt.

Von dem die Wahl Leitenden kann ein beeidigter Protocollführer zugezogen werden.

§. 3.

In der Hauptwahlverſammlung können von Jedem der nachbenannten 13 Kirchſpielsbezirke oder Unterabtheilungen (Vorwahlbezirke) des Voigteigerichts, nämlich:

Imſum, Wremen, Miſſelwarden, Padingbüttel, Mulſum, Dorum, Cappel, Spieka, Midlum, Süder-Neufeld, Cappeler-Neufeld, Spiekaer-Neufeld und Nordholz mit Altenwalde und Deichsende, —

ſo viele Wahlſtimmen abgegeben werden, als der folgende §. beſtimmt.

§. 4.

Es ſind von jedem Bezirke an der Hauptwahlverſammlung Theil zu nehmen berechtigt:

1) die Gemeindebeamten des betreffenden Bezirks, welche zu der Landesſtube gehören, in ſo fern ſie das Gemeindeamt wirklich verſehen, und

2) zwei zu beſtellende Vorwähler.

In jedem derjenigen Bezirke, deren Gemeindevorsteher der Landesstube nicht angehören, hat neben den beiden Vorwählern der älteste Gemeindebeamte eine Wahlstimme in der Hauptwahlversammlung abzugeben.

§. 5.

Die Vorwähler werden in Bezirks-Wahlversammlungen nach relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sie müssen zu den Berechtigten des Vorwahlbezirks gehören.

Ein Gemeindevorsteher oder Beamter, welchem vermöge seines Amts eine Stimme in der Hauptwahlversammlung zusteht, ist zum Vorwähler nicht geeignet.

§. 6.

Die Vorwahlversammlung wird von dem ersten Vorsteher des betreffenden Bezirks, oder von einem damit von dem Voigteigerichte besonders zu beauftragenden Gemeindebeamten oder auch von einem Mitgliede des Voigteigerichts selbst geleitet.

§. 7.

An der Erwählung der Vorwähler des einzelnen Bezirks sind alle Grundbesitzer dieses Bezirks Theil zu nehmen berechtigt, welche, außer einer im Vorwahlbezirke belegenen eigenthümlichen Wohnung, im Umfange des Voigteigerichts Landes Wursten ein Grundeigenthum besitzen, zu dessen Bewirthschaftung zwei Pferde erforderlich sind, oder dessen Ertrag auf jährlich 100 ℛ anzuschlagen ist.

Die Besitzer matrikelfähiger Güter sind auch von diesen zu einer Theilnahme an der Wahl berechtigt, sofern sie zur Zeit der Wahl Sitz und Stimme in der Ritterschaft nicht haben.

§. 8.

Grundbesitzer, welche den vorgedachten Erfordernissen in Ansehung mehrerer Bezirke Genüge leisten, sind daselbst auch an den Vorwahlversammlungen Theil zu nehmen berechtigt; indeß darf Niemand für mehrere Bezirke zugleich zum Vorwähler bestellt werden.

§. 9.

Mit Ausnahme der Bestimmung im §. 52. des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6ten August 1840 hat jeder Stimmberechtigte seine Stimme in Person abzugeben.

Frauenzimmer, Minderjährige, unter gerichtlicher Curatel sich befindende Personen, so wie Besitzer in Concurs befangener Güter können keine Stimme abgeben; für Witwen jedoch ein volljähriger Sohn, für Minderjährige und Curanden ein Vormund und Curator.

Niemand ist zu mehr als einer Stimme in der Versammlung berechtigt.

§. 10.

Entstehende Zweifel über die Befugniß zur Theilnahme an den Vorwahlversammlungen, namentlich darüber, ob und welchem Vorwahlbezirke ein einzelner Grundbesitzer angehöre oder neu beizulegen sey, entscheidet die Landdrostei zu Stade. Ein einstweiliger Ausschluß des Betheiligten von der Versammlung bis zu erfolgter Entscheidung ist auf die Gültigkeit der Wahlen ohne Einfluß.

§. 11.

Die Ladungen zu den Vorwahlverſammlungen erfolgen auf Anordnung des Voigteigerichts in der in dem einzelnen Diſtricte hergebrachten Weiſe und mittelſt öffentlichen Anſchlages an geeigneter Stelle.

§. 12.

Derjenige Stimmberechtigte, welcher zur feſtgeſetzten Zeit und Stelle in der Vorwahlverſammlung nicht erſcheint, iſt für das Mal ſeines Stimmrechts verluſtig.

Sollte überall kein Wähler erſchienen ſeyn, oder die Beſtellung der Vorwähler etwa aus ſonſtigen Gründen Anſtand gefunden haben, ſo haben für das Mal die vermöge ihres Amts berechtigten Vorſteher des Bezirks (§. 4.) allein ihr Stimmrecht bei der Deputirtenwahl auszuüben.

§. 13.

Die Ladungen zu der Hauptwahlverſammlung ſind von dem Voigteigerichte an die einzelnen zur Theilnahme an der Deputirtenwahl Berechtigten ſchriftlich abzulaſſen.

Über die Perſonen des Deputirten und Erſatzmannes wird nach Köpfen abgeſtimmt.

Die Vollmachten ſind zwar der Regel nach von ſämmtlichen Wählern zu unterzeichnen (§§. 9. und 10. des allgemeinen Wahlgeſetzes), in Erwägung der großen Anzahl Stimmberechtigter bleibt es jedoch dem die Wahlhandlung Leitenden überlaſſen, die Ausfertigung der Vollmachten dahin zu erleichtern, daß ſolche nur von einem der erſchienenen Wähler jedes Specialdiſtricts zu vollziehen ſind.

§. 14.

Im Übrigen finden die Vorſchriften des allgemeinen Wahlgeſetzes, und namentlich diejenigen im erſten Abſchnitte des Geſetzes, auch auf das Land Wurſten vollſtändige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ſoll zur Nachachtung durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 20ſten März 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

(19.) Verordnung, die Deputirtenwahl des Landes Kehdingen für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung betreffend. Hannover, den 20ſten März 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Landesverfaſſungs-Geſetzes im §. 88., wodurch den Marſchen Unſeres Herzogthums Bremen fünf Deputirte für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung des Königreichs gegeben ſind, — und in Folge des §. 38. des allgemeinen Wahlgeſetzes vom 6ten November 1840, worin die Einrichtung der Wahlen jener Deputirten Unſerer weitern Beſtimmung vorbehalten iſt, — verordnen Wir in Anſehung der Deputirtenwahlen des Landes Kehdingen, nach Anhörung der Betheiligten, wie folgt:

§. 1.

Das geſammte Land Kehdingen nebſt dem Amte Wiſchhafen bildet ein Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung.

§. 2.

Die Wahlen des Deputirten und des zu beſtellenden Erſatzmannes erfolgen in einer Hauptwahlverſammlung.

§. 3.

In der Hauptwahlverſammlung können höchſtens 18 Wahlſtimmen abgegeben werden.

Davon ſollen den 4 Kirchſpielsbezirken Bützflethſchen Theils:

Bützfleth, Aſſel, Drochterſen und Hamelwörden,

ſo wie den 4 Kirchſpielsbezirken Freiburgſchen Theils:

Freiburg, Oederquart, Balje und Krummendeich,

und zwar Jedem 2 Stimmen, und dem geſammten Amte Wiſchhafen ebenfalls 2 Stimmen zuſtehen.

§. 4.

Jeder Kirchſpielsbezirk übt ſein Stimmrecht durch den Älteſten der Hauptleute des Bezirks und einen zu beſtellenden Vorwähler,

das Amt Wiſchhafen durch zwei zu beſtellende Vorwähler.

§. 5.

Behuf Beſtellung des Vorwählers bildet jeder Kirchſpielsbezirk einen Vorwahlbezirk.

Das Amt Wiſchhafen bildet zwei Vorwahlbezirke, von denen jeder zur Beſtellung eines

Vorwählers berechtigt ist, und zwar

a. die Voigtei Neuland mit den Elbinseln, ausschließlich des Bützflether Sandes,

b. der Bützflether Sand und der Bezirk Schölisch.

§. 6.

In den Versammlungen der Vorwahlbezirke (Vorwahlversammlung) des Landes Kehdingen leiten die betreffenden Hauptleute die Wahlen, — in den Vorwahlversammlungen des Amts Wischhafen das Amt oder die von Letzterm mit der Leitung zu beauftragenden Personen.

§. 7.

Die Vorwähler werden in den Vorwahlversammlungen nach relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sie müssen zu den Berechtigten des Vorwahlbezirks gehören. Diejenigen Hauptleute, welche als solche in der Hauptwahlversammlung eine Stimme abzugeben haben, sind zu Vorwählern nicht befähigt.

§. 8.

An der Vorwahlversammlung des einzelnen Bezirks Theil zu nehmen und darin zu stimmen, sind alle Grundbesitzer des betreffenden Bezirks berechtigt, deren Grundeigenthum von dem Umfange und der Beschaffenheit ist, daß die Besitzer davon in den Gemeindeversammlungen zu sonstigen Zwecken eine Stimme führen könnten.

Besitzer landtagsfähiger Güter sind auch von diesen zu einer Theilnahme an den Vorwahlen berechtigt, sofern sie zur Zeit der Wahl Sitz und Stimme in der Ritterschaft nicht haben.

§. 9.

Grundbesitzer, welche in mehreren Bezirken zu einer Theilnahme an den Vorwahlversammlungen übrigens befähigt sind, können daselbst auch ihr Stimmrecht ausüben.

Niemand aber darf für mehrere Bezirke zum Vorwähler bestellt werden.

§. 10.

Jeder Stimmberechtigte hat seine Stimme in Person abzugeben. Nur die Bestimmung des §. 52. des Landesverfassungs-Gesetzes macht davon eine Ausnahme.

Frauenzimmer, Minderjährige, unter gerichtlicher Curatel stehende Personen, so wie Besitzer in Concurs befangener Güter können keine Stimme abgeben; jedoch für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige und Curanden ein Vormund und Curator.

Niemand ist zu mehr als einer Stimme in der Versammlung berechtigt.

§. 11.

Entstehende Zweifel über die Befugniß zur Theilnahme an der Vorwahlversammlung, namentlich darüber, ob und welchem Vorwahlbezirke ein einzelner Grundbesitzer angehöre oder neu beizulegen sey, entscheidet die Landdrostei zu Stade. Ein einstweiliger Ausschluß des Betheiligten von der Versammlung bis zu erfolgter Entscheidung ist auf die Gültigkeit der Wahl ohne Einfluß.

§. 12.

Die Ladungen zu den Vorwahlverſammlungen erfolgen in der in den einzelnen Bezirken bei Gemeindeverſammlungen hergebrachten Weiſe und mittelſt öffentlichen Anſchlages an geeigneter Stelle.

§. 13.

Derjenige Stimmberechtigte, welcher zur feſtgeſetzten Zeit und Stelle in der Vorwahlverſammlung nicht erſcheint, iſt für das Mal ſeines Stimmrechts verluſtig.

Sollte überall kein Wähler erſchienen ſeyn, oder die Beſtellung eines Vorwählers etwa aus ſonſtigen Gründen Anſtand gefunden haben, ſo iſt für das Mal der Bezirk der Ausübung ſeines Stimmrechts durch einen Vorwähler verluſtig.

§. 14.

Die Hauptwahlverſammlung wird, vorbehältlich der Beſtimmung im §. 2. des allgemeinen Wahlgeſetzes, von einem wirklichen Mitgliede der Gräfengerichte Landes Kehdingen-Freiburg oder Bützfleth geleitet, und, der Regel nach, in Hamelwörden abgehalten.

Der die Wahlhandlung Leitende kann einen beeidigten Protocollführer, insbeſondere auch einen der Landes-Secretarien, zuziehen.

Die Ladungen an die einzelnen zur Theilnahme an der Deputirtenwahl Berechtigten ſind ſchriftlich abzulaſſen.

Über die Perſonen des Deputirten und des Erſatzmannes wird nach Köpfen abgeſtimmt.

Die Vollmachten des Deputirten und Erſatzmannes ſind von ſämmtlichen Wählern zu unterzeichnen.

§. 15.

Im Übrigen finden die Vorſchriften des allgemeinen Wahlgeſetzes vom 6ten November 1840, und namentlich diejenigen im erſten Abſchnitte des Geſetzes, auch auf das Land Kehdingen und das Amt Wiſchhafen vollſtändig Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ſoll zur Nachachtung durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 20ſten März 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

(20.) Verordnung, die Deputirtenwahl des Bezirks Neuhaus-Oſten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung betreffend. Hannover, den 20ſten März 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Landesverfaſſungs-Geſetzes im §. 88., wodurch den Marſchen Unſeres Herzogthums Bremen fünf Deputirte für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung des Königreichs gegeben ſind, — und in Folge des §. 38. des allgemeinen Wahlgeſetzes vom 6ten November 1840, worin die Einrichtung der Wahlen jener Deputirten Unſerer weitern Beſtimmung vorbehalten iſt, — verordnen Wir in Anſehung der Deputirtenwahl des Bezirks Neuhaus-Oſten, nach Anhörung der Betheiligten, wie folgt:

§. 1.

Der Marſchdiſtrict des Amts Neuhaus und das Gericht Oſten bilden einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung.

§. 2.

Die Wahlen des Deputirten und des zu beſtellenden Erſatzmannes erfolgen in einer Hauptwahlverſammlung.

§. 3.

In der Hauptwahlverſammlung können höchſtens 15 Wahlſtimmen abgegeben werden.

Davon ſollen

1) dem Marſchdiſtricte des Amts Neuhaus, und zwar:

dem Bezirke	Neuhaus	1 Stimme,
= =	Geversdorf	1 =
= =	Oberndorf	2 =
= Cadenberger und Wingſter Marſchbezirke mit Voigtding . . .		2 =
= Bezirke	Oppeln	1 =
= =	Bülkau	1 =
= =	Kedingbruch	1 =
= =	Belum	1 =
	überhaupt =	10 Stimmen

und

2) dem gesammten Gerichtsbezirke Osten . . . . . 5 Stimmen

zustehen.

§. 4.

Die in den beiden Hauptabtheilungen des ganzen Wahlbezirks vertheilten 15 Wahlstimmen werden durch 15 zu bestellende Vorwähler abgegeben.

§. 5.

Behuf Bestellung der Vorwähler bildet jeder der oben benannten Bezirke des Amts Neuhaus und der Gerichtsbezirk Osten einen Vorwahlbezirk.

§. 6.

Die Versammlungen des Vorwahlbezirks (Vorwahlversammlungen) sind

im Amte Neuhaus von dem betreffenden Vorsteher des Bezirks, oder einem Amtsseitig zu beauftragenden, geeigneten Officianten,

im Gerichte Osten von dem Gerichte selbst

zu leiten.

§. 7.

In den Vorwahlversammlungen werden die Vorwähler nach relativer Stimmenmehrheit erwählt.

Sie müssen zu den Berechtigten des Vorwahlbezirks gehören.

§. 8.

An den Vorwahlversammlungen Theil zu nehmen und darin zu stimmen berechtigt, sind in den Vorwahlbezirken des Amts Neuhaus: jeder Eigenthümer einer im Vorwahlbezirke belegenen Stelle, zu deren Bewirthschaftung wenigstens zwei Pferde erforderlich sind, oder deren Ertrag mindestens auf jährlich 100 Thaler anzuschlagen ist;

in dem Vorwahlbezirke Osten: alle Grundbesitzer des Gerichtsbezirks, deren Grundeigenthum von dem Umfange ist, daß die Besitzer davon in Bezirksversammlungen zu sonstigen Zwecken eine Stimme führen könnten.

Besitzer landtagsfähiger Güter sind auch von diesen zu einer Theilnahme an den Vorwahlen berechtigt, sofern sie zur Zeit der Wahl Sitz und Stimme in der Ritterschaft nicht haben.

§. 9.

Grundbesitzer, welche in mehreren Bezirken zu einer Theilnahme an den Vorwahlversammlungen übrigens befähigt sind, können daselbst auch ihr Stimmrecht ausüben.

Niemand aber darf für mehrere Bezirke zugleich zum Vorwähler bestellt werden.

§. 10.

Vorbehältlich der Bestimmung des §. 52. des Landesverfassungs-Gesetzes hat jeder Stimmberechtigte seine Stimme in Person abzugeben.

Frauenzimmer, Minderjährige, unter gerichtlicher Curatel ſtehende Perſonen, ſo wie Beſitzer in Concurs befangener Güter können keine Stimme abgeben; jedoch für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige und Curanden ein Vormund und Curator.

Niemand iſt zu mehr als einer Stimme in der Verſammlung berechtigt.

§. 11.

Entſtehende Zweifel über die Befugniß zur Theilnahme an der Wahlverſammlung, namentlich darüber, ob und welchem Vorwahlbezirke ein einzelner Grundbeſitzer angehöre oder neu beizulegen ſey, entſcheidet die Landdroſtei zu Stade. Ein einſtweiliger Ausſchluß des Betheiligten von der Verſammlung bis zu erfolgter Entſcheidung iſt auf die Gültigkeit der Wahl ohne Einfluß.

§. 12.

Die Ladungen zu den Vorwahlverſammlungen erfolgen in der für die einzelnen Bezirke hergebrachten Weiſe und mittelſt öffentlichen Anſchlages an geeigneter Stelle.

§. 13.

Derjenige Stimmberechtigte, welcher zur feſtgeſetzten Zeit und Stelle in der Vorwahlverſammlung nicht erſcheint, iſt für das Mal ſeines Stimmrechts verluſtig.

Sollte überall kein Wähler erſchienen ſeyn, oder die Beſtellung der Vorwähler etwa aus ſonſtigen Gründen Anſtand gefunden haben, ſo iſt für das Mal der Bezirk der Ausübung ſeines Stimmrechts durch Vorwähler verluſtig.

§. 14.

Die Hauptwahlverſammlung wird nach Anordnung der Landdroſtei zu Stade von dem Amte Neuhaus oder dem Gerichte Oſten, oder von einem beſonders zu ernennenden Wahlcommiſſair geleitet und, der Regel nach, zu Neuhaus oder Oſten abgehalten.

Der Wahlcommiſſair kann einen beeidigten Protocollführer zuziehen.

Die Ladungen an die einzelnen zur Theilnahme an der Deputirtenwahl Berechtigten ſind ſchriftlich abzulaſſen.

Über die Perſonen des Deputirten und Erſatzmannes wird nach Köpfen abgeſtimmt. Die Vollmachten ſind von ſämmtlichen Mitgliedern der Hauptwahlverſammlung zu unterzeichnen.

§. 15.

In Übrigen finden die Beſtimmungen des allgemeinen Wahlgeſetzes vom 6ten November 1840, und namentlich diejenigen im erſten Abſchnitte des Geſetzes, auch auf den Neuhaus-Oſtener Wahlbezirk vollſtändige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ſoll zur Nachachtung durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 20ſten März 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

(21.) Verordnung, die Deputirtenwahl des Bezirks Lehe-Hagen für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung betreffend. Hannover, den 20ſten März 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Landesverfaſſungs-Geſetzes im §. 88., wodurch den Marſchen Unſeres Herzogthums Bremen fünf Deputirte für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung des Königreichs gegeben ſind, — und in Folge des §. 38. des allgemeinen Wahlgeſetzes vom 6ten November 1840, worin die Einrichtung der Wahlen jener Deputirten Unſerer weitern Beſtimmung vorbehalten iſt, — verordnen Wir in Anſehung der Deputirtenwahl des Bezirks Lehe-Hagen, nach Anhörung der Betheiligten, wie folgt:

§. 1.

Das Amt Lehe und der Marſchdiſtrict des Amts Hagen — Oſterſtade — bilden einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Verſammluug.

§. 2.

Die Wahlen des Deputirten und des zu beſtellenden Erſatzmannes erfolgen in einer Hauptwahlverſammlung.

§. 3.

In der Hauptwahlverſammlung können höchſtens 16 Wahlſtimmen abgegeben werden.

Dann ſollen

1) im Amte Hagen:

dem Diſtricte Süder-Oſterſtade	4 Stimmen,
dem Diſtricte Norder-Oſterſtade ebenfalls	4 Stimmen,

2) im Amte Lehe:

dem Flecken Lehe	2 Stimmen,
dem Districte Vieland	4 Stimmen,
und	
dem Districte Stotel	2 Stimmen

zustehen.

§. 4.

Die in den beiden Hauptdistricten vertheilten 8 Wahlstimmen werden durch eine gleiche Anzahl von zu bestellenden Vorwählern abgegeben, mit Ausnahme des Fleckens Lehe, worin eine Wahlstimme durch den ältesten Fleckensvorsteher, welcher daselbst eine Reihestelle eigenthümlich besitzt, und nur eine Stimme durch einen zu bestellenden Vorwähler abzugeben ist.

§. 5.

Behuf Bestellung der Vorwähler bildet jeder District, imgleichen der Flecken Lehe einen Vorwahlbezirk.

§. 6.

Die Versammlungen der Vorwahlbezirke (Vorwahlversammlungen) sind

im Amte Lehe von einem Amtsseitig zu beauftragenden Gemeindevorsteher, oder Amts-Unterbedienten, oder einem Mitgliede des Amts selbst,

im Amte Hagen von einem Amtsseitig zu bestimmenden ersten Vorsteher im Vorwahlbezirke, oder einem Mitgliede des Amts selbst

zu leiten.

§. 7.

In den Vorwahlversammlungen werden die Vorwähler nach relativer Stimmenmehrheit erwählt.

Sie müssen zu den Berechtigten des Vorwahlbezirks gehören. Der Fleckensvorsteher zu Lehe, welcher als solcher in der Hauptwahlversammlung eine Stimme abzugeben hat (§. 4.), ist zum Vorwähler nicht befähigt.

§. 8.

An den Vorwahlversammlungen Theil zu nehmen und darin zu stimmen berechtigt, sind in den Vorwahlbezirken des Amts Hagen: jeder Eigenthümer einer im Vorwahlbezirke belegenen Reihestelle; —

im Flecken Lehe: die jezeitigen Fleckensvorsteher, welche daselbst eine Reihestelle eigenthümlich besitzen, und die übrigen Eigenthümer von dortigen Bürgerstellen mit einem Ländereibesitze, zu dessen Bewirthschaftung zwei Pferde erforderlich sind, oder dessen Ertrag auf jährlich 100 Thaler anzuschlagen ist;

in den Vorwahlbezirken Vieland und Stotel: jeder Eigenthümer eines im Vorwahlbezirke belegenen Hofes, deſſen Ländereien zu ihrer Bewirthſchaftung wenigſtens zwei Pferde erfordern, oder deren Ertrag auf jährlich 100 Thaler anzuſchlagen iſt.

Beſitzer landtagsfähiger Güter ſind auch von dieſen zu einer Theilnahme an den Vorwahlen berechtigt, ſofern ſie zur Zeit der Wahl Sitz und Stimme in der Ritterſchaft nicht haben.

§. 9.

Grundbeſitzer, welche in mehreren Bezirken zu einer Theilnahme an den Vorwahlverſammlungen übrigens befähigt ſind, können daſelbſt auch ihr Stimmrecht ausüben.

Niemand aber darf für mehrere Bezirke zugleich zum Vorwähler beſtellt werden.

§. 10.

Jeder Stimmberechtigte hat ſeine Stimme in Perſon abzugeben. Nur die Beſtimmung des §. 52. des Landesverfaſſungs-Geſetzes macht davon eine Ausnahme. Frauenzimmer, Minderjährige, unter gerichtlicher Curatel ſtehende Perſonen, ſo wie Beſitzer in Concurs befangener Güter können keine Stimme abgeben; jedoch für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige und Curanden ein Vormund und Curator.

Niemand iſt zu mehr als einer Stimme in der Verſammlung berechtigt.

§. 11.

Entſtehende Zweifel über die Befugniß zur Theilnahme an der Vorwahlverſammlung, namentlich darüber, ob und welchem Vorwahlbezirke ein einzelner Grundbeſitzer angehöre oder neu beizulegen ſey, entſcheidet die Landdroſtei zu Stade. Ein einſtweiliger Ausſchluß des Betheiligten von der Verſammlung bis zu erfolgter Entſcheidung iſt auf die Gültigkeit der Wahl ohne Einfluß.

§. 12.

Die Ladungen zu den Vorwahlverſammlungen erfolgen in der für die einzelnen Bezirke hergebrachten Weiſe und mittelſt öffentlichen Anſchlages an geeigneter Stelle.

§. 13.

Derjenige Stimmberechtigte, welcher zur feſtgeſetzten Zeit und Stelle in der Vorwahlverſammlung nicht erſcheint, iſt für das Mal ſeines Stimmrechts verluſtig.

Sollte überall kein Wähler erſchienen ſeyn, oder die Beſtellung der Vorwähler etwa aus ſonſtigen Gründen Anſtand gefunden haben, ſo iſt für das Mal der Bezirk der Ausübung ſeines Stimmrechts durch Vorwähler verluſtig.

§. 14.

Die Hauptwahlverſammlung wird nach Anordnung der Landdroſtei zu Stade von den

Ämtern Lehe oder Hagen, oder von einem besonders zu ernennenden Wahlcommissair geleitet, und, der Regel nach, in Lehe oder Hagen abgehalten.

Der Wahlcommissair kann einen beeidigten Protocollführer zuziehen.

Die Ladungen an die einzelnen zur Theilnahme an der Deputirtenwahl Berechtigten sind schriftlich abzulassen.

Über die Personen des Deputirten und Ersatzmannes wird nach Köpfen abgestimmt.

Die Vollmachten sind von sämmtlichen Mitgliedern der Hauptwahlversammlung zu unterzeichnen.

§. 15.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Wahlgesetzes vom 6ten November 1840, und namentlich diejenigen im ersten Abschnitte des Gesetzes, auch auf den Lehe-Hagener Wahlbezirk vollständige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Nachachtung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 20sten März 1841.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 14.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Suspenſion der regelmäßigen Dienſtentlaſſung der eingeſtellten Soldaten betreffend.

(22.) **Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Miniſterii, die Suspenſion der regelmäßigen Dienſtentlaſſung der eingeſtellten Soldaten betreffend.** Hannover, den 27ſten März 1841.

Da Seine Majeſtät der König unter den gegenwärtigen politiſchen Verhältniſſen für nothwendig erachten, daß die geſammte eingeſtellte und bereits militairiſch ausgebildete Mannſchaft der verſchiedenen Truppengattungen dem Dienſte vorerſt noch erhalten werde; ſo haben Allerhöchſt-Dieſelben zu befehlen geruhet, daß die diesjährige Recruten-Einſtellung ohne vorgängige Entlaſſung der betreffenden ältern Mannſchaft Statt finden, dieſe Entlaſſung jedoch denjenigen Individuen, welche ſofort als Stellvertreter wieder in Dienſt treten, nicht verſagt werden ſoll.

Indem Wir ſolches nun hiemit zur öffentlichen Kunde bringen, ertheilen Wir den ſämmtlichen Obrigkeiten die Anweiſung, unverzüglich in ihren Verwaltungs-Bezirken bekannt zu machen:

„daß die eingeſtellte Mannſchaft der Infanterie, des Ingenieur-Corps und der Artillerie, welche unter gewöhnlichen Verhältniſſen resp. am 15ten und 30ſten künftigen Monats zur Entlaſſung kommen würde, bis auf weitere Ordre ohne Sold beurlaubt bleiben ſoll, und ſich daher zu der Empfangnahme der Entlaſſungsſcheine bei ihren Bataillonen noch nicht zu melden hat."

Hannover, den 27ſten März 1841.

Königlich-Hannoverſches Kriegs-Miniſterium.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover, den 31ſten März 1841.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 15.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Proclamation, die Berufung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend.

(23.) Proclamation, die Berufung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend. Hannover, den 14ten April 1841.

Wir Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

thun hiedurch kund:

Nachdem nunmehr diejenigen Vorarbeiten erledigt ſind, welche das unterm 6ten Auguſt v. J. publicirte Landesverfaſſungs-Geſetz erforderte, um die darin angeordnete allgemeine Stände-Verſammlung in Wirkſamkeit treten laſſen zu können, ſo berufen Wir gegenwärtig Kraft dieſes nach den Beſtimmungen des oben angeführten Landesverfaſſungs-Geſetzes eine allgemeine Stände-Verſammlung des Königreichs, und beſtimmen zugleich den Tag ihrer Eröffnung auf den

2ten Junius dieſes Jahrs.

Wir gewärtigen, daß alle diejenigen, welche zum Eintritt in eine der beiden Cammern durch perſönliches Recht, durch ihr Amt, durch Ernennung oder durch ordnungsmäßige Wahl berechtigt ſeyn werden, ſich zeitig in Unſerer Reſidenzſtadt einfinden, um der Eröffnung des Landtags beizuwohnen und an den hienächſt vorkommenden Berathungen Antheil zu nehmen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten April 1841.]

Die gegenwärtige Proclamation ſoll durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 14ten April 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 16.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachungen, das Verlangen von Geschenken durch Lotterie-Collecteurs, und den Plan der 98sten Landes-Lotterie zu Hannover betreffend.

(24.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das Verlangen von Geschenken durch Lotterie-Collecteurs betreffend. Hannover, den 6ten April 1841.

Zur Beseitigung vorgekommener Mißbräuche wird, im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerio, den Lotterie-Collecteurs und Subcollecteurs hiemit verboten, von den Spielern, welchen Gewinne zugefallen sind, Geschenke zu begehren oder zu erbitten.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, denen, welche hiergegen handeln, die Erlaubniß zum Colligiren zu entziehen.

Die Bestimmungen der Lotterie-Ordnung vom 19ten April 1819 Art. VIII. gegen Verträge über Douceurgelder bleiben übrigens bei Kraft.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 6ten April 1841.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 19ten April 1841.]

(25.) Des Königlichen Finanz-Miniſterii Bekanntmachung des Planes der Acht und Neunzigſten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 10ten April 1841.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21ſten November 1825 wird der nachſtehende Plan zu der Acht und Neunzigſten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 10ten April 1841.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.
Schulte.

Plan

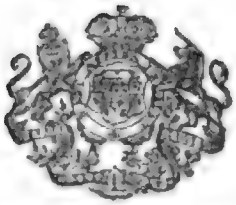

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Acht und Neunzigsten Landes-Lotterie

von 18,000 Loosen und 10,000 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 2 ℛ 6 ℳ Einsatz Ziehung am 12. August 1841.		Thlr.
1 Gewinn à		1000
1 - -		500
2 - -	200 ℛ	400
3 - -	100 -	300
8 - -	50 -	400
10 - -	30 -	300
25 - -	20 -	500
850 - -	8 -	6800
900 Gewinne — —		10,200

2te Classe à 4 ℛ 6 ℳ Einsatz Ziehung am 4. Septbr. 1841.		Thlr.
1 Gewinn à		1000
1 - -		500
1 - -		400
2 - -	200 ℛ	400
5 - -	100 -	500
10 - -	50 -	500
30 - -	30 -	900
750 - -	14 -	10,500
800 Gewinne — —		14,700

3te Classe à 5 ℛ 6 ℳ Einsatz Ziehung am 4. October 1841.		Thlr.
1 Gewinn à		1200
1 - -		600
1 - -		400
2 - -	200 ℛ	400
4 - -	100 -	400
11 - -	50 -	550
30 - -	30 -	900
650 - -	21 -	13,650
700 Gewinne — — —		18,100

4te Classe à 6 ℛ 6 ℳ Einsatz Ziehung am 1. Novbr. 1841.		Thlr.
1 Gewinn à		1200
1 - -		800
1 - -		500
2 - -	200 ℛ	400
5 - -	100 -	500
10 - -	50 -	500
30 - -	40 -	1200
650 - -	26 -	16,900
700 Gewinne — —		22,000

5te Classe à 4 ℛ 6 ℳ Einsatz Ziehung am 29. Novbr. 1841.		Thlr.
1 Gewinn à		1500
1 - -		1000
2 - -	500 -	1000
6 - -	200 -	1200
10 - -	100 -	1000
30 - -	50 -	1500
50 - -	40 -	2000
800 - -	31 -	24,800
900 Gewinne — —		34,000

6te Classe à 4 ℛ 6 ℳ Einsatz Ziehung vom 27. Decbr. 1841 bis 13. Januar 1842.		Thlr.
Der höchste Gew. ist im glücklichsten Falle		40,000
1 Prämie		20,000
Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 20,000 ℛ. 1 Gewinn à		20,000
1 - -		10,000
1 - -		4000
1 - -		3000
1 - -		1500
20 - -	1000 ℛ	20,000
30 - -	400 -	12,000
60 - -	200 -	12,000
106 - -	100 -	10,600
178 - -	50 -	8,900
5600 - -	31 -	173,600
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose . . .		500
6000 Gewinne u. 1 Prämie		296,100

BALANCE.

Einnahme.	Thlr	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 18,000 Loose — à 2 ℛ —	36,000	1ste Classe 900 Gewinne — —	10,200
2te - 17,100 - — - 4 - —	68,400	2te - 800 - — —	14,700
3te - 16,300 - — - 5 - —	81,500	3te - 700 - — —	18,100
4te - 15,600 - — - 6 - —	93,600	4te - 700 - — —	22,000
5te - 14,900 - — - 4 - —	59,600	5te - 900 - — —	34,000
6te - 14,000 - — - 4 - —	56,000	6te - 6000 - und 1 Prämie	296,100
Summa 25 ℛ —	395,100	10,000 Gewinne und 1 Prämie — —	395,100

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser 98sten Lotterie dem Hofrathe Gustav Wilhelm Marcard allhier anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Director und bei den angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur nimmt wie gewöhnlich ihren Anfang.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 gGr.-Stücke, auch der nach dem 21 Guldenfuß ausgeprägten auswärtigen Münzsorten. Es steht den Spielern aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungs-Listen stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 2 Thlr., zur Zweiten 4 Thlr., zur Dritten 5 Thlr., zur Vierten 6 Thlr., zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 4 Thlr., alles in allem 25 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 6 Thlr., in der dritten 11 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen $12\frac{1}{2}$ Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als $6\frac{1}{4}$ Thlr. Angebrochene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart des dazu ernannten Commissarius, auch zweier Deputirten, eines Notarius ꝛc. und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur,

von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looſes voriger Claſſe, desgleichen mit baarer Einſendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache leſerlich und deutlich notirten und mit Reſt bezeichneten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. In Anſehung der auf den Looſen bezeichneten Reſte wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchſtreichen des Reſtes keinen Beweis für die Berichtigung deſſelben abgiebt, ſondern daß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Tinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt ſeyn muß. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt, Entſchädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction.

9) In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen, ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

10) Auf weniger als 50 Looſe nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieſer Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Looſe und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

11) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müſſen wenigſtens Acht Tage vor Ziehung jeder Claſſe zurückgeſandt werden, widrigenfalls laufen ſolche für das Riſico deſſen, der ſie zurückhält.

12) Vier Wochen nach Ziehung der fünf erſten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungstage ſechster Claſſe ſollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber deſſelben richtig und prompt entweder in Hannoverſchem oder Preußiſchem Courant, oder in Piſtolen nach dem hinter den Ziehungs-Liſten beſtimmten Courſe von dem Collecteur, bei welchem der Einſatz geſchehen iſt, ausbezahlt werden.

Zum Beſten der Lotterie-Caſſe werden von den Gewinnen unter 1000 Thlr. 10 pro Cent und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber 11 pro Cent abgezogen. Die Geſammt-Summe des größten Gewinnes iſt in Gemäßheit des §. 45. des Geſetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Caſſe für die Königliche Hof- und Civil-Dienerſchaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waiſen-Fonds unterworfen.

13) Sollte auch der Verdacht entſtehen, daß ein Collecteur die für ſeine Rechnung geſpielten Looſe durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um ſich deren Abrechnung mit den dieſer ſchuldigen Einſatzgelder zu entziehen, vorzeigen läßt, ſo iſt die Direction in einem ſolchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos, ſchon ehe es aus dem Glücksrade gezogen, geſpielt hat. Auch iſt es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Looſe auf irgend eine Art an ſich zu bringen.

14) Kann ein Spieler den auf ſein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von ſeinem Collecteur nicht erhalten, ſo hat er ſofort, ſpäteſtens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen vom letzten Ziehungstage der fraglichen Claſſe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt ſeyn muß. Iſt dieſes pünctlich geſchehen, ſo ſteht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der obgedachten resp. 10, 11 und 1 pro Cent, ſo wie der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückſtändigen und hinter dem Looſe mit Reſt bezeichneten Einſatzgelder — ſpäteſtens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Iſt hingegen von der vorgeſchriebenen Anzeige irgend etwas verſäumt, ſo findet gegen die Direction überall weiter kein Anſpruch Statt; eben ſo wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung ſeines mit der Zahlung zurückbleibenden Sub-Collecteurs, ſondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar perſönlich verpflichteten Collecteur.

15) Alle Anſprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entſcheidung ſich eignen, müſſen, in ſo fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer beſtimmt iſt, ſpäteſtens vor Ablauf von acht Wochen nach beendigter Ziehung

der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

16) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

17) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreibgelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. 3 Thlr. Collectur-Gebühren, und an Schreibgebühr für jede Classe sechs Gutegroschen und Ersatz des Portos von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotteriewesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Hannover, den 10ten April 1841.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 17.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Dorfzeitung.

(26.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern, die Aufhebung des Verbots der Dorfzeitung betreffend. Hannover, den 10ten Mai 1841.

Nachdem beſchloſſen worden, das unterm 13ten Julius 1840 ergangene Verbot der zu Hildburghauſen erſcheinenden Zeitſchrift „Dorfzeitung" im hieſigen Königreiche dermalen wieder aufzuheben; ſo wird ſolches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 10ten Mai 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Mai 1841.]

I. Abtheilung. № 18.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Noſtrification der auf auswärtigen Univerſitäten promovirten Doctoren der Medicin betreffend.

(27.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Noſtrification der auf auswärtigen Univerſitäten promovirten Doctoren der Medicin betreffend.** Hannover, den 12ten Mai 1841.

Unter Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen, welche es angeht, Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1.

Diejenigen Doctoren der Medicin, welche die mediciniſche Doctor-Würde auf einer auswärtigen Univerſität erworben haben, bedürfen, um zum mediciniſchen Staats-Examen und zur Ausübung der Heilkunde im Königreiche zugelaſſen zu werden, der Noſtrification.

2.

Die Noſtrification beſteht in der Erklärung der mediciniſchen Facultät zu Göttingen, daß der Candidat die auf der Landes-Univerſität zur Erwerbung der mediciniſchen Doctor-Würde erforderlichen Kenntniſſe beſitze.

Dieſe Erklärung wird in einer Urkunde abgegeben.

3.

Diejenigen, welche noſtrificirt zu werden wünſchen, haben bei der erwähnten Facultät

1) ihr Maturitäts-Zeugniß, ſo wie ein Zeugniß über die vorſchriftsmäßige Zurücklegung der vierjährigen Studirzeit einzureichen, und ſich
2) einer Prüfung über alle Zweige der Arzenei-Wiſſenſchaft zu unterwerfen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Mai 1841.]

4.

Die Noſtrifications-Urkunde muß den Geſuchen um Zulaſſung zum mediciniſchen Staats-Examen und um Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde beigefügt werden, widrigenfalls dieſe Geſuche unberückſichtigt bleiben.

5.

Auf diejenigen, welche die mediciniſche Doctor-Würde gegenwärtig bereits erworben haben, oder ſolche vor dem 1ſten Julius d. J. erwerben werden, finden die vorſtehenden Beſtimmungen keine Anwendung.

Hannover, den 12ten Mai 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Abtheilung der Univerſitäts-Sachen.

Stralenheim.

I. Abtheilung. № 19.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß betreffend.

(28.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß betreffend. Hannover, den 12ten Mai 1841.

In Erwägung der verderblichen Folgen des übermäßigen Branntweingenuſſes wird in Bezug auf das Geſetz vom 7ten Julius 1836 Art. 1., auf das Geſetz vom 27ſten Junius 1838 wegen Beſtrafung der Trunkfälligkeit und Schwächung Art. 2 und 3., auf das Geſetz von demſelben Tage wegen der Gefangenhaltungen in polizeilichen Werkhäuſern Art. 8 und auf die verſchiedenen Maßregeln wider den übermäßigen Branntweingenuß, welche in neuerer Zeit von Uns verfügt und durch Erlaſſe der Landdroſteien *) bekannt gemacht ſind, Folgendes vorgeſchrieben:

Art. 1.

Die Landdroſteien und Obrigkeiten haben auf eine Verminderung der, trotz der ergangenen

*) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover vom 13ten April 1836.

Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg vom 18ten April 1836 mit dem Nachtrage vom 11ten Mai 1838.

Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade vom 19ten April 1836 mit dem Nachtrage vom 17ten Mai 1838.

Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich von demſelben Tage mit dem Nachtrage vom 18ten Mai 1838.

Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim vom 4ten Junius 1836 mit den Nachträgen vom 22ſten Auguſt 1836 und 14ten Mai 1838.

Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück vom 16ten April 1839.

[Ausgegeben zu Hannover, den 18ten Mai 1841.]

Vorſchriften in vielen Gegenden noch immer zu großen, Zahl der Schenkwirthſchaften ernſtlich hinzuwirken.

Die Erlaubniß zur Schenkwirthſchaft iſt daher nur im Falle eines wirklichen Bedürfniſſes zu ertheilen.

Art. 2.

Um eine Trennung der Bierſchenken von den Branntweinſchenken herbeizuführen, kann da, wo es angemeſſen erſcheint, auch eine Schenkwirthſchaft ohne Erlaubniß zum Branntweinſchank geſtattet werden.

Art. 3.

Wer zur Schenkwirthſchaft nicht befugt iſt, darf in ſeinem Hauſe Trinkgeſellſchaften, deren Koſten von den Theilnehmern getragen werden, nicht veranſtalten noch dulden. Wer hiergegen handelt, oder wer ſonſt unbefugt Branntewein ausſchenkt, iſt mit der im Art. 14. beſtimmten Strafe zu belegen.

Art. 4.

Unerwachſenen (unter 16 Jahren), Handwerkslehrlingen, Betrunkenen und Solchen, welche ihrer Geiſteskräfte nicht mächtig ſind, darf von den Wirthen kein Branntewein geſchenkt werden.

Art. 5.

Daſſelbe gilt von bekannten und wegen Trunkfälligkeit ſchon beſtraften Trunkenbolden, rückſichtlich welcher den Wirthen eine desfallſige Weiſung von der Obrigkeit ertheilt iſt.

Art. 6.

Die Wirthe ſind, ſofern nicht von der Obrigkeit eine Ausnahme zugeſtanden wird, verpflichtet, ſtets gutes Bier vorräthig zu haben, und auch in denjenigen kleinen Quantitäten, welche verlangt werden, zu verkaufen.

Art. 7.

Sie ſind zugleich, wenn nicht eine Ausnahme zugelaſſen wird, gehalten, einen zur Aufbewahrung des Biers geeigneten Keller, ſofern er nicht ſchon vorhanden iſt, anzulegen.

Künftig iſt die Erlaubniß zur Schenkwirthſchaft in der Regel nur Solchen zu ertheilen, in deren Häuſern ein Keller vorhanden iſt.

Art. 8.

Die Obrigkeiten haben ſtreng darauf zu halten, daß alle Branntweinſchenken um 10 Uhr Abends geſchloſſen werden, und nur in ſeltenen Fällen Ausnahmen zu geſtatten. Nach der vorgeſchriebenen Zeit dürfen weder ſitzende Gäſte geduldet, noch Branntewein oder ähnliche geiſtige Getränke ausgeſchenkt werden.

Der Wirth, welcher hiergegen handelt, fällt unter die allgemeine Strafbeſtimmung (Art. 14.), der Gaſt in eine Geldbuße bis zu Einem Thaler oder in verhältnißmäßiges Gefängniß.

Art. 9.

Bei öffentlichen Versteigerungen, bei Gemeindeversammlungen und ähnlichen Zusammenkünften darf kein Branntewein verabreicht werden.

Art. 10.

Da, wo aus dem Branntweingenusse bei öffentlichen Tanzgesellschaften Unordnungen oder Mißbräuche sich ergeben haben, kann die Erlaubniß dazu von der Obrigkeit an die Bedingung geknüpft werden, daß kein Branntewein dabei ausgeschenkt werde.

Art. 11.

Bei Märkten, öffentlichen Festen und sonstigen größeren Versammlungen darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß außerhalb der Wohnung auch von denen, welche zur Schenkwirthschaft befugt sind, kein Branntewein ausgeschenkt werden.

Art. 12.

Den Gefangenen in Strafanstalten, Werkhäusern und Gefängnissen darf kein Branntewein verabreicht werden, vorbehältlich der Ausnahmen, welche von den Ärzten angeordnet werden.

Art. 13.

Was in dieser Bekanntmachung von dem Branntewein gesagt ist, gilt auch von sonstigen gebrannten Wassern (distillirten Getränken).

Art. 14.

Übertretungen der aufgestellten Vorschriften sind mit Geldbußen bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß, und wenn diese Strafen ohne Erfolg bleiben, rücksichtlich der concessionirten Wirthe mit Entziehung der Concession zu bestrafen.

Art. 15.

Die aufkommenden Strafgelder sollen, nach Abzug eines Drittels für den Denuncianten, so wie schon in den bisherigen Vorschriften wegen des übermäßigen Branntweingenusses bestimmt ist, in die Armencassen fließen.

Art. 16.

Gegen solche öffentliche Diener, insbesondere Unterbediente, Ortsvorsteher ꝛc., welche sich dem übermäßigen Branntweingenusse oder sonst dem Trunke ergeben, ist auf geeignete Weise einzuschreiten.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 12ten Mai 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

I. Abtheilung. № 20.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Königliche Cabinets-Verordnung, die Sicherſtellung gegen unbefugte Aufführung muſikaliſcher und dramatiſcher Werke betreffend.

(29.) Königliche Cabinets-Verordnung, betreffend den Beſchluß der deutſchen Bundesverſammlung vom 22ſten April 1841 wegen Sicherſtellung gegen unbefugte Aufführung muſikaliſcher und dramatiſcher Werke. Hannover, den 13ten Mai 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die deutſche Bundesverſammlung zu Frankfurt a. M. hat in ihrer zehnten diesjährigen Sitzung am 22ſten April 1841 den nachſtehenden Beſchluß gefaßt:

»Die im deutſchen Bunde vereinigten Regierungen werden, zum Schutze der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben im Umfange des Bundesgebietes, folgende Beſtimmungen in Anwendung bringen:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger Statt finden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt;

2) dieſes ausſchließende Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſoll wenigſtens während zehn Jahren von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an in ſämmtlichen Bundesſtaaten anerkannt und geſchützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werkes ohne Nennung ſeines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden geſtattet, ſo findet auch gegen Andere kein ausſchließendes Recht Statt;

[Ausgegeben zu Hannover, den 18ten Mai 1841.]

3) dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolgern ſteht gegen jeden, welcher deſſen ausſchließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes beeinträchtigt, Anſpruch auf Entſchädigung zu;

4) die Beſtimmung dieſer letztern und der Art, wie dieſelbe geſichert und verwirklicht werden ſoll, ſo wie die Feſtſetzung der etwa noch neben dem Schadenserſatze zu leiſtenden Geldbußen bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten; ſtets iſt jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, in Beſchlag zu nehmen.«

Indem Wir dieſen Beſchluß hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen laſſen, befehlen Wir Unſeren Unterthanen, ſo weit ſie ſolcher angeht, deſſen Befolgung.

Gegenwärtige Verordnung ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 13ten Mai 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 21.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Patent, betreffend die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für die im Jahre 1813 freiwillig in die Hannoverſche Armee eingetretenen Krieger.

(30.) **Patent, betreffend die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für die im Jahre 1813 freiwillig in die Hannoverſche Armee eingetretenen Krieger.** Hannover, den 11ten Mai 1841.

Wir Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

thun hiemit kund und zu wiſſen:

Nachdem Wir in Gnaden beſchloſſen haben, denjenigen Unſerer Unterthanen, welche im Jahre 1813 freiwillig zu den Waffen griffen, um zur Befreiung des Vaterlandes vom franzöſiſchen Joche beizutragen, in gerechter Anerkennung ihrer Verdienſte ein öffentliches dauerndes Merkmal Unſeres Allerhöchſten Wohlwollens zu geben, hievon auch ſolche Ausländer nicht auszuſchließen, welche zu gleichem Zwecke damals in die Hannoverſche Armee eintraten, und dieſes Erinnerungszeichen an eine ernſte Zeit, welche durch Vaterlandsliebe und aufopfernden Muth zu einer glorreichen wurde, in einer aus erobertem Geſchütze geprägten Kriegs-Denkmünze beſtehen zu laſſen, ſo geben Wir über den Anſpruch auf dieſelbe und deren Verleihung Unſere Allerhöchſte Willensmeinung im Nachſtehenden zu erkennen:

I. Bezeichnung der Kriegs-Denkmünze und wie ſie getragen werden ſoll.

§. 1.

Die Kriegs-Denkmünze beſteht in einer bronzenen Medaille, welche auf der einen Seite in einem Kreuze die Königliche Krone und Unſeren Namenszug und unter dieſem die Jahrszahl 1813, auf der andern Seite gleichfalls die Jahrszahl 1813, umſchloſſen von einem Lorbeerkranze, enthält.

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten Junius 1841.]

Die Kriegs-Denkmünze wird ohne Schnalle, von den noch dienenden Militairs auf der linken Bruſt, von denjenigen, welche ins Civil zurückgetreten ſind oder künftig zurücktreten, im Knopfloche getragen, und zwar an einem weißen Bande mit zwei gelben Streifen. Das Band ſoll ohne die Kriegs-Denkmünze niemals getragen werden.

II. Beſtimmungen über die Anſprüche auf die Kriegs-Denkmünze.

§. 2.

Die Kriegs-Denkmünze iſt für Militairs aller Dienſtgrade beſtimmt, Militairärzte mit eingeſchloſſen.

§. 3.

Zu der Kriegs-Denkmünze iſt berechtigt:

1) Jeder Hannoveraner, welcher vor Ablauf des Jahrs 1813 freiwillig die Waffen ergriffen hat und in einem Hannoverſchen Regimente, Bataillone oder Corps einrangirt war, welches entweder ſchon im Feldzuge 1813 vor dem Feinde geſtanden hat, oder doch im Frühjahre 1814 wirklich vor den Feind geführt worden iſt.

2) Jeder Angehörige eines andern deutſchen Staates, welcher als Unterofficier oder Soldat im Jahre 1813 freiwillig die Waffen ergriffen hat und in einem Hannoverſchen Corps zu der ad 1. bezeichneten Zeit vor dem Feinde diente.

3) Jeder Ausländer, welcher als Officier im Jahre 1813 in den Hannoverſchen Dienſt freiwillig eintrat und bis zum Frühjahre 1814 wirklich vor dem Feinde diente.

III. Beſtimmungen hinſichtlich des Ausſchluſſes von den Anſprüchen auf die Kriegs-Denkmünze und von dem Verluſte der Befugniß die verliehene zu tragen.

§. 4.

Von einem Anſpruche auf die Kriegs-Denkmünze bleiben alle diejenigen ausgeſchloſſen, welche, wenngleich im Jahre 1813 in die Hannoverſchen Truppen eingetreten, ihren Abſchied wieder nahmen, ehe ſie bei den wirklich gegen den Feind marſchirten Theilen ihres Regiments oder Bataillons Dienſt gethan haben.

§. 5.

Ferner alle diejenigen ſonſt Berechtigten, welche während ihrer Dienſtzeit oder auch nach ihrem Austritte aus dem Dienſte ein entehrendes Verbrechen begingen, ſo wie diejenigen, welche ohne Abſchied entlaſſen ſind.

§. 6.

Das Recht, die ihnen verliehene Kriegs-Denkmünze zu tragen, verlieren:

a. alle Officiere, welche nach dem Ausſpruche eines Kriegsrechts oder Ehrengerichts durch ſtandeswidriges Benehmen des Officier-Characters ſich unwürdig machen;

b. alle noch dienende Unterofficiere und Soldaten, welche wegen entehrender Verbrechen zu einer ſchimpflichen Strafe verurtheilt werden;

c. alle diejenigen, welche nach ihrem Übertritt in Civildienſt wegen eines entehrenden Verbrechens zu einer peinlichen Strafe verurtheilt werden.

In allen dieſen Fällen ſoll den Inhabern der Kriegs-Denkmünze dieſelbe vor Vollziehung der Strafe abgenommen und an Unſere General-Adjudantur zurückgeſandt werden.

IV. Beſtimmungen über die Ermittelung der Anſprüche auf die Kriegs-Denkmünze, ſo wie über zuläſſige Reclamationen.

§. 7.

Die Stammrollen der Regimenter, Bataillone oder Corps, welche im Jahre 1813 errichtet wurden und in dem genannten Jahre und bis zum 1ſten Mai 1814 vor dem Feinde geſtanden haben, ſollen, ſo weit ſie genügende Nachweiſung enthalten, die Norm zur Vertheilung der Kriegs-Denkmünze abgeben, und es ſoll denjenigen Individuen, deren Leben und Aufenthalt hier im Lande bekannt iſt, nach Maßgabe jener Stammrollen dieſelbe ohne Weiteres zugeſandt werden.

§. 8.

Wenn Individuen, die ſich wirklich zur Kriegs-Denkmünze berechtigt halten können, unbeachtet bleiben ſollten, ſo iſt ihnen eine Reclamation bei der zu Empfangnahme und Unterſuchung derartiger Anmeldungen in Hannover zu ernennenden Commiſſion bis zu Ablauf des Jahrs 1812 geſtattet, wobei es aber ganz unerläßlich iſt, die Thatſache der Dienſtzeit und des Dienſteintritts in dem genannten Jahre, nicht minder des ehrenvollen Abſchiedes, und wenn ſie aus der Claſſe der Unterofficiere und Soldaten ſind, ihrer Geburt in den hieſigen Landen oder in einem andern deutſchen Staate glaubhaft zu beweiſen. Dahin gehört:

fürs Inland: Einſendung des Abſchiedes oder, wenn dieſer abhanden gekommen ſeyn ſollte, Beſcheinigung eines bekannten, mit dem Reclamanten in einem Regimente ꝛc. gedient habenden Officiers, mit genauer Angabe der entſcheidenden Verhältniſſe,

fürs Ausland: außer Einſendung des Abſchiedes eine gerichtliche Beſcheinigung über die Identität des Reclamanten mit dem Inhaber des Abſchiedes. Der etwaige Mangel des Abſchiedes wird jedoch auch für dieſe durch die Beſcheinigung eines Officiers, wie ſie für Inländer geſtattet iſt, erſetzt werden können. Auch müſſen die etwaigen Reclamationen aus dem Auslande unter Adreſſe »An die Königliche General-Adjudantur zu Hannover« abgeſandt und bis zur Hannoverſchen Grenze frankirt werden.

§. 9.

Jede Reclamation, welche nicht alle vorgedachten Erforderniſſe erfüllt und durch Documentirung nicht begründet iſt, wird ohne Beantwortung und ohne Berückſichtigung bleiben.

V. Beſtimmungen wegen der Legitimation der Inhaber der Kriegs-Denkmünze über den Beſitz derſelben, und über Bezeichnung der noch im Militairdienſte ſtehenden in den Abſchieden ꝛc.

§. 10.

Die Berechtigten werden neben der Kriegs-Denkmünze und dem dazu gehörigen Bande zu ihrer Legitimation über das Recht, ſelbige zu tragen, eine auf einem Quartblatte gedruckte, von Unſerem General-Adjudanten unterzeichnete Beſcheinigung folgenden Inhalts zugefertigt erhalten:

Dem (Character, Namen) iſt mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs von Hannover die ihm laut Patents vom 11ten Mai 1841 verdientermaßen zuſtändige Kriegs-Denkmünze für 1813 verliehen und damit das Recht, ſolche zu tragen, ertheilt worden.

Hannover, den 18

(L. S.) Königliche General-Adjudantur.

§. 11.

Die Kriegs-Denkmünze wird nach dem Ableben der Beſitzer nicht zurückgeliefert, ſondern verbleibt deren Erben als ein Andenken an das ehrenwerthe patriotiſche Benehmen ihrer Vorfahren.

§. 12.

Bei den noch im Hannoverſchen Militairdienſte ſtehenden Inhabern der Kriegs-Denkmünze wird der Beſitz derſelben in den Stammrollen und Urlaubspäſſen, und bei deren Entlaſſung in den Abſchieden durch K. D. M. 1813 angedeutet.

§. 13.

Die erſte Verleihung dieſer Kriegs-Denkmünze ſoll am 5ten Junius d. J. Statt finden, und die in Gemäßheit begründeter Reclamationen zu verleihenden werden thunlichſt am 20ſten Junius 1841 und 1842 an die Berechtigten ausgegeben werden.

Wir ermächtigen Unſer Kriegs-Miniſterium und Unſeren General-Adjudanten die behuf Ausführung der in gegenwärtigem Patente enthaltenen Beſtimmungen erforderlichen weiteren Anordnungen gemeinſchaftlich zu treffen.

Gegeben Hannover, den 11ten Mai 1841.

Ernſt Auguſt.

Grf. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 22.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Patent, die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für die bis zum Abschlusse des ersten Pariser Friedens 1814 freiwillig in die Königlich-Großbritannisch-Deutsche Legion eingetretenen Krieger betreffend.

(31.) **Patent, betreffend die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für die bis zum Abschlusse des ersten Pariser Friedens 1814 freiwillig in die Königlich-Großbritannisch-Deutsche Legion eingetretenen Krieger.** Hannover, den 11ten Mai 1841.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

thun hiemit kund und zu wissen:

Um denjenigen Unserer Unterthanen, welche durch ihren freiwilligen Eintritt in die Königlich-Deutsche Legion ihr treues Festhalten an ihrem angestammten Herrn und ihre Vaterlandsliebe bewährten, und durch freudige Übung jeder Krieger-Tugend in den verhängnißvollen Jahren von 1803 bis zu dem 1814 in Paris abgeschlossenen Frieden zur Bekämpfung des Feindes wesentlich beitrugen, ebenmäßig aber auch denjenigen Ausländern, welche sich als brave Waffengefährten den Reihen der Königlich-Deutschen Legion anschlossen, einen öffentlichen und dauernden Beweis Unseres ihnen stets gern gewidmeten und wohlverdienten Allerhöchsten Wohlwollens zu geben, so haben Wir in Gnaden beschlossen, denselben eine aus erobertem Geschütze geprägte Kriegs-Denkmünze zu verleihen, und geben darüber im Nachstehenden Unsere Allerhöchste Willensmeinung zu erkennen:

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten Junius 1841.]

I. Bezeichnung der Kriegs-Denkmünze und wie sie getragen werden soll.

§. 1.

Die Kriegs-Denkmünze besteht in einer bronzenen Medaille, welche auf der einen Seite in einem Kreuze die Königliche Krone und Unseren Namenszug, auf der andern Seite die Worte: „Königlich-Deutsche Legion; Tapfer und Treu", umschlossen von einem Lorbeerkranze, enthält. Die Kriegs-Denkmünze wird ohne Schnalle von den noch dienenden Militairs auf der linken Brust, von denjenigen, welche ins Civil zurückgetreten sind oder künftig zurücktreten, im Knopfloche getragen, und zwar an einem weißen Bande mit zwei gelben Streifen. Das Band soll ohne die Kriegs-Denkmünze nicht getragen werden.

II. Bestimmungen über die Ansprüche auf die Kriegs-Denkmünze.

§. 2.

Die Kriegs-Denkmünze ist für Militairs aller Dienstgrade bestimmt, Militairärzte mit eingeschlossen.

§. 3.

Zu der Kriegs-Denkmünze ist jeder Hannoveraner, nicht minder aber auch jeder Ausländer berechtigt, welcher vor dem 1814 abgeschlossenen Frieden in die Königlich-Deutsche Legion freiwillig eintrat und, in einem zu derselben gehörenden Regimente, Bataillone oder Corps einrangirt, in der im Eingange dieses Patents bezeichneten Periode effectiv gegen den Feind gedient hat.

III. Bestimmungen wegen des Ausschlusses von den Ansprüchen auf die Kriegs-Denkmünze und von dem Verluste der Befugniß die verliehene zu tragen.

§. 4.

Von einem Anspruche auf die Kriegs-Denkmünze bleiben alle diejenigen ausgeschlossen, welche, wenngleich in die Königlich-Deutsche Legion eingetreten, ihren Abschied wieder nahmen, ehe sie bei den wirklich gegen den Feind marschirten Theilen ihres Regiments oder Bataillons ꝛc. Dienst gethan haben.

§. 5.

Ferner alle diejenigen sonst Berechtigten, welche während ihrer Dienstzeit oder auch nach ihrem Austritte aus dem Dienste ein entehrendes Verbrechen begingen, so wie diejenigen, welche ohne Abschied entlassen sind.

§. 6.

Das Recht, die ihnen verliehene Kriegs-Denkmünze zu tragen, verlieren:

a. alle Officiere, welche nach dem Ausspruche eines Kriegsrechts oder Ehrengerichts durch standeswidriges Benehmen des Officier-Characters sich unwürdig machen;

b. alle noch dienende Unterofficiere und Soldaten, welche wegen entehrender Verbrechen zu einer schimpflichen Strafe verurtheilt werden;

c. alle diejenigen, welche nach ihrem Übertritt in Civildienst wegen eines entehrenden Verbrechens zu einer peinlichen Strafe verurtheilt werden.

In allen diesen Fällen soll den Inhabern der Kriegs-Denkmünze dieselbe vor Vollziehung der Strafe abgenommen und an Unsere General-Adjudantur zurückgesandt werden.

IV. Bestimmungen über die Ermittelung der Ansprüche auf die Kriegs-Denkmünze, so wie über zulässige Reclamationen.

§. 7.

Die Stammrollen der Regimenter, Bataillone oder Corps der Königlich-Deutschen Legion sollen, so weit sie genügende Nachweisung enthalten, die Norm zur Vertheilung der Kriegs-Denkmünze abgeben, und es soll denjenigen Individuen, deren Leben und Aufenthalt hier im Lande bekannt ist, nach Maßgabe jener Stammrollen dieselbe ohne Weiteres zugesandt werden.

§. 8.

Wenn Individuen, die sich wirklich zur Kriegs-Denkmünze berechtigt halten können, unbeachtet bleiben sollten, so ist ihnen eine Reclamation bei der zur Empfangnahme und Untersuchung derartiger Anmeldungen in Hannover zu ernennenden Commission bis zu Ablauf des Jahrs 1812 gestattet, wobei es aber ganz unerläßlich ist, die Thatsache der Dienstzeit und des Diensteintritts in der Königlich-Deutschen Legion, so wie nicht minder des ehrenvollen Abschiedes glaubhaft zu beweisen. Der Mangel des Abschiedes kann allein durch die Bescheinigung eines bekannten, mit dem Reclamanten in einem Regimente ꝛc. gedient habenden Officiers, worin die entscheidenden Verhältnisse genau angegeben sind, ersetzt werden. Die Identität des Reclamanten mit dem Inhaber des Abschiedes oder einer eben bezeichneten Bescheinigung eines Officiers muß allemal nachgewiesen werden. Etwaige Reclamationen aus dem Auslande müssen unter Adresse »An die Königliche General-Adjudantur zu Hannover« abgesandt und bis zur Hannoverschen Grenze frankirt werden.

§. 9.

Jede Reclamation, welche nicht alle vorgedachten Erfordernisse erfüllt und durch Documentirung nicht begründet ist, wird ohne Beantwortung und ohne Berücksichtigung bleiben.

V. Bestimmungen wegen der Legitimation der Inhaber der Kriegs-Denkmünze über den Besitz derselben, und über Bezeichnung der noch im Militairdienste stehenden in den Abschieden ꝛc.

§. 10.

Die Berechtigten werden neben der Kriegs-Denkmünze und dem dazu gehörenden Bande zu

ihrer Legitimation über das Recht, ſelbige zu tragen, eine auf einem Quartblatte gedruckte, von Unſerem General-Adjudanten unterzeichnete Beſcheinigung folgenden Inhalts zugefertigt erhalten:

Dem (Character, Namen) iſt mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs von Hannover die ihm laut Patents vom 11ten Mai 1841 verdientermaßen zuſtändige Kriegs-Denkmünze für die Königlich-Deutſche Legion verliehen und damit das Recht, ſolche zu tragen, ertheilt worden.

Hannover, den ten 18

(L. S.) Königliche General-Adjudantur.

§. 11.

Die Kriegs-Denkmünze wird nach dem Ableben der Beſitzer nicht zurückgeliefert, ſondern verbleibt deren Erben als ein Andenken an das ehrenwerthe patriotiſche Benehmen ihrer Vorfahren.

§. 12.

Bei den noch im Hannoverſchen Militairdienſte ſtehenden Inhabern der Kriegs-Denkmünze wird der Beſitz derſelben in den Stammrollen und Urlaubspäſſen, und bei deren Entlaſſung in den Abſchieden durch K. D. M. angedeutet.

§. 13.

Die erſte Verleihung dieſer Kriegs-Denkmünze ſoll am 5ten Junius d. J. Statt finden, und die in Gemäßheit begründeter Reclamationen zu verleihenden thunlichſt am 20ſten Junius 1841 und 1842 an die Berechtigten ausgegeben werden.

Wir ermächtigen Unſer Kriegs-Miniſterium und Unſeren General-Adjudanten die behuf Ausführung der in gegenwärtigem Patente enthaltenen Beſtimmungen erforderlichen weiteren Anordnungen gemeinſchaftlich zu treffen.

Gegeben Hannover, den 11ten Mai 1841.

Ernſt Auguſt.

Grf. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 23.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Verordnung, die veränderte Eintheilung der Ämter Lüchow und Wustrow betreffend.

(32.) Verordnung, die veränderte Eintheilung der Ämter Lüchow und Wustrow betreffend. Hannover, den 18ten Junius 1841.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Ämtern Lüchow und Wustrow eine neue zweckmäßigere Eintheilung zu geben, und verordnen daher Folgendes:

1.

Die Ämter Lüchow und Wustrow sollen die Bestandtheile haben, welche das dieser Verordnung angeschlossene Verzeichniß ergiebt.

2.

Die Zuständigkeit eines jeden dieser beiden Ämter ist auf den ihm hiedurch angewiesenen Bezirk beschränkt, erstreckt sich aber innerhalb desselben auf alle Personen-, Gegenstände und Verhältnisse, welche bisher ihm oder dem andern Amte unterworfen waren, mit nachbemerkten Ausnahmen.

3.

Das Amt Lüchow hat die Untersuchung der im Amte Wustrow begangenen Verbrechen zu führen, wenn dabei Verhaftung der Angeschuldigten erforderlich ist. Die Eingesessenen zu Marlin

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten Junius 1841.]

haben daher die ihnen obliegende Fortſchaffung der in der jetzigen Voigtei Kiefen (künftigen Voigtei Clentze) verhafteten Perſonen, zu deren Bewachung bis zur Abführung an das Amt die Eingeſeſſenen zu Zebelin ſchuldig ſind, an das Amt Lüchow zu bewerkſtelligen.

4.

Die Geſchäfte des weltlichen Kirchen-Commiſſariats in Anſehung der Kirchen und Schulen zu Böſel, Jeetzel und Satemin verbleiben dem Amte Lüchow.

5.

Hinſichtlich der Tuchten

a. von Bülitz, zum Zwecke der Unterhaltung des Steindammes von der Köhlener Brücke ab bis neben Steine, und

b. von Lübbow, zur Unterhaltung des Seitengrabens am Lübbower Damme,

geht die Zuſtändigkeit ganz an das Amt Wuſtrow über; hinſichtlich aller anderen beſtehenden Tuchten verbleibt ſie dem Amte Lüchow.

6.

Nachbenannte, zu beſtimmten Zwecken durch Geſammtheiten von Pflichtigen zu leiſtende Dienſte bleiben unterworfen:

I. der Zuſtändigkeit des Amts Lüchow:

1) die Dienſte zur Aufräumung des aus der Domanial-Forſt, den Planken, kommenden Grabens;
2) die Bauholz- und Mühlenfuhren;
3) die Bau-Spanndienſte;
4) die Kornfuhren;
5) die Deputatholzfuhren;
6) die Kutſchenfuhren;
7) die langen und kurzen Reiſen mit Spannwerk;
8) die Rechnungs- und Geldablieferungsfuhren;
9) die Heufuhren zur Wildfütterung nach der Göhrde;
10) die Göhrder Jagd-Spanndienſte;
11) die Dienſte an das ehemalige Vorwerk Schletau und an die Imkerei in Ganſe;
12) die Dienſte zur Reinigung des Gühlitzer Mühlenbachs;

II. der Zuſtändigkeit des Amts Wuſtrow:

1) die Dienſte zur Reinigung des Grenzgrabens des alten Amts Wuſtrow gegen das Königlich-Preußiſche Gebiet;
2) die Dienſte zur Reinigung des Naudenſchen Bachs;

3) die ſ. g. Feldſteinfuhren;
4) die ſ. g. Disdorfer Gefällefuhren; ſo wie
5) die vorbehaltenen ordinairen Herrendienſte, jedoch nur vorerſt und bis dahin, daß etwa die Zuſtändigkeit hinſichtlich dieſer Dienſte, namentlich auch wegen ihrer Verwendung, dem Amte Lüchow von Unſerer Domainen-Cammer überwieſen werden wird.

7.

Die Vorſchriften gegenwärtiger Verordnung ſollen vom 1ſten Julius d. J. an in Wirkſamkeit treten.

Dieſe Verordnung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 18ten Junius 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

Verzeichniß
der
Bestandtheile der Ämter Lüchow und Wustrow.

A. Amt Lüchow.

I. Hausvoigtei Lüchow.

1) Cremlin.
2) Gühlitz.
3) Köhlen.
4) Küsten.
5) Meuchefitz.
6) Naulitz.
7) Schwiepke.
8) Seerau im Drawehn.
9) Süthen.
10) Jabel.
11) Satemin.
12) Mammoissel.
13) Püggen.
14) Groß-Sachau.
15) Klein-Sachau.
16) Zargleben.
17) Zeetze.
18) Jetzel.
19) Lüchow-Salzweldeler Coreitz.
20) Drawehner Coreitz.
21) Reetze.

II. Reisevoigtei Lüchow.

1) Dünsche.
2) Liepe.
3) Pannecke.
4) Künsche.
5) Loge.
6) Ranzau.
7) Rehbeck.
8) Saasse.
9) Seerau in der Lucie.
10) Tarmitz.
11) Weitsche.
12) Colborn.
13) Woltersdorf.
14) Bösel.
15) Reddebeitz.
16) Belitz.
17) Boitow.
18) Gollau.
19) Grabow.
20) Lübeln.
21) Lüsen.
22) Müggenburg.
23) Plate.
24) Reitze.

25) Beesenmühle.
26) Carmitz.
27) Crummassel.
28) Göttinn.
29) Jasselmühle.
30) Oldemühle.
31) Sachriahn.
32) Sollan.
33) Tolstesantz.
34) Töschau.
35) Witzeetze im Drawehn.

III. Voigtei Clentze.

(bisher Voigtei Kiesen.)

1) Bausen.
2) Beseland.
3) Bösen.
4) Bussau.
5) Clentze.
6) Corvin.
7) Dalitz.
8) Dickfeitzen.
9) Gohlesantz.
10) Grahnstedt.
11) Gühreitzen.
12) Lehsitz.
13) Mützingen.
14) Priesseik.
15) Quartzau.
16) Reddereitz.
17) Schlannau.
18) Schlanze.
19) Seelwig.
20) Closter.
21) Gauel.
22) Hohenweddrin.
23) Bischof.
24) Dyahren.
25) Groß-Goddau.
26) Klein-Goddau.
27) Kiesen.
28) Kukate.
29) Marlin.
30) Salderatzen.
31) Waddeweitz.
32) Zebelin.
33) Prepow.
34) Braudel.
35) Dommatzen.
36) Gohlow.
37) Kröte.
38) Maddau.
39) Niendorf.
40) Waddensen.
41) Hohen Volksien.
42) Groß-Wittfeitzen.
43) Klein-Wittfeitzen.

IV. Voigtei Lemgow.

1) Bockleben.
2) Bohldamm.
3) Criewitz.
4) Hohekrug.

5) Predöhl.
6) Puttbal.
7) Schletau.
8) Schmarſau.
9) Schweskau.
10) Siemander.
11) Trabuhn.
12) Witzeetze im Lemgow.
13) Lanze.
14) Klein Breeſe.
15) Lichtenberg.
16) Derenburg.
17) Thurau.

B. Amt Wuſtrow.

I. Hausvoigtei Wuſtrow.

1) Banneick (Domaine).
2) Blütlingen.
3) Dolgow.
4) Klennow.
5) Neritz.
6) Wuſtrow (Stadt und Domaine).
7) Güſtritz.
8) Lenſiahn.
9) Ganſe.
10) Schreyahn.
11) Beeſem.
12) Bülitz.
13) Cuſſebode.
14) Giſtenbeck mit Grünemühle.
15) Luckau.
16) Nauden.
17) Steine.

II. Voigtei Bergen.

1) Banzau.
2) Belau.
3) Bergen.
4) Bruchau.
5) Ziggel.
6) Malöleben.
7) Wöhningen.
8) Billerbeck.
9) Gielau.
10) Harpe.
11) Kühlitz.
12) Leißen.
13) Niendorf.
14) Schäpingen.
15) Thune.
16) Warpke (Domaine).
17) Caſſau.
18) Starrel.
19) Müßlingen.

III. Grenzvoigtei Lübbow.

1) Dangenſtorf.
2) Lübbow.
3) Rebenſtorf.
4) Teplingen.

I. Abtheilung. № 24.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, Abänderung der Acten-Taxe der Poſt betreffend.

(33.) Bekanntmachung des Königlichen General-Poſt-Directorii, Abänderung der Acten-Taxe betreffend. Hannover, den 19ten Junius 1841.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag des Königlichen Miniſterii der Finanzen und des Handels Allerhöchſt zu genehmigen geruhet, daß die im §. 15. der Poſt-Tax-Ordnung vom 7ten Junius 1834 feſtgeſetzte Acten-Taxe in ſo weit abgeändert werde, daß für Acten-Sendungen über 2 Pfund und bis 21 Pfund nur (wie für Acten über 1 bis 2 Pfund) das ſiebenfache Brief-Porto, für ſchwerere Acten-Sendungen aber die Päckerei-Taxe (§. 19. der Poſt-Tax-Ordnung) erhoben werden ſolle.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung, und daß dieſelbe vom 1ſten Julius 1841 ab zur Anwendung kommen ſolle, wird auf Anweiſung des Königlichen Miniſterii der Finanzen und des Handels hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt der Geſetz-Sammlung I. Abtheilung zu inſeriren.

Hannover, den 19ten Junius 1841.

Königlich-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

v. Rudloff.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23ſten Junius 1841.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 25.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Patent, die Eröffnung des bei dem Ober-Appellationsgerichte angeordneten Criminal-Senats betreffend.

(34.) Patent, die Eröffnung des bei dem Ober-Appellationsgerichte angeordneten Criminal-Senats und die nunmehrige Anwendung der in den §§. 30—47. des Geſetzes vom 8ten September 1840, ſo wie der in dem Geſetze vom 16ten Februar d. J. enthaltenen Beſtimmungen betreffend. Hannover, den 24ſten Junius 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da nach erfolgter Beeidigung und Einführung der für den durch das Geſetz vom 8ten September v. J. bei Unſerem Ober-Appellationsgerichte angeordneten Criminal-Senat ernannten Ober-Appellations-Räthe die Eröffnung des gedachten Criminal-Senats von Uns beſchloſſen und verfügt worden, und ſelbiger demgemäß dann am 21ſten dieſes Monats in förmlicher Sitzung eröffnet iſt; ſo haben Wir, daß ſolches geſchehen, Unſeren Gerichten und Allen, die es angeht, hiedurch kund zu geben beſchloſſen, und erklären zugleich, daß die durch die §§. 30—47. des unter dem 8ten September v. J. von Uns erlaſſenen Geſetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalſachen getroffenen Beſtimmungen ſowohl, als auch die in dem Geſetze vom 16ten Februar d. J. enthaltenen Vorſchriften, die Anordnung einer weitern Inſtanz in Criminalſachen für Fälle des beeinträchtigten öffentlichen Intereſſe betreffend, nunmehr, und zwar vom Tage der Eröffnung des Criminal-Senats Unſeres Ober-Appellationsgerichts, dem 21ſten dieſes Monats, an, ihre Anwendung finden.

Gegeben Hannover, den 24ſten Junius 1841.

Ernſt Auguſt.

Stralenheim.

[Ausgegeben zu Hannover, den 26ſten Junius 1841.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 26.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die vom 1ſten Julius 1841 an eintretenden Veränderungen im Caſſenweſen betreffend.

(35.) Des Königlichen Finanz-Miniſterii Bekanntmachung, die vom 1ſten Julius 1841 an eintretenden Veränderungen im Caſſenweſen betreffend. Hannover, den 26ſten Junius 1841.

Nachdem des Königs Majeſtät zur Ausführung der Vorſchrift des Landesverfaſſungs-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1840, nach welcher die förmliche Trennung der Königlichen und der Landes-Caſſe mit dem 1ſten Julius 1841 eintreten ſoll, die weiteren Beſtimmungen getroffen haben, ſo wird dieſerhalb Folgendes bekannt gemacht:

1.

Die Königliche General-Caſſe iſt vom 1ſten Julius d. J. an dem Geheimen Canzleirathe Meyer wiederum allein anvertrauet.

Es ſind daher an denſelben

die Überſchüſſe der Domainen,
der Königlichen Bergwerke und Salinen,
der Waſſerzölle,
der Poſten,
der Lotterien,
vom Intelligenz-Comtoir zu Hannover,
die Sporteln der Oberbehörden

und die ſonſtigen der Königlichen General-Caſſe gebührenden Einnahmen abzuliefern.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30ſten Junius 1841.]

2.

Die vom 1ſten Julius 1841 an wiederum getrennt herzuſtellende General-Landes-Caſſe führt, wie vor der Vereinigung der Caſſen, die Benennung General-Steuer-Caſſe.

Die General-Steuer-Caſſe iſt dem Hofrath Eiſendecher wieder übertragen.

An dieſe Caſſe ſind

die Steuern und damit verbundenen Landzollgefälle,

die Überſchüſſe von dem Kalkberge zu Lüneburg,

die Zinſen von den Capitalien des Deichhülfsfonds und von den Manufacturcaſſen-Capitalien

und die ſonſtigen Landes-Einnahmen,

und zwar alles dieſes, ſofern es aus der Zeit vom 1ſten Julius 1841 an herrührt oder von dieſem Zeitpuncte an fällig wird, abzuliefern.

3.

Der Geheime Canzleirath Meyer iſt beauftragt, den Haushalt der bis zum 30ſten Junius beſtehenden General-Caſſe zu Ende zu führen.

Derſelbe hat daher vom 1ſten Julius d. J. an alle aus der Zeit bis zum 30ſten Junius 1841 herrührenden Einnahmen dieſer Caſſe, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie nach §. 1. zu den eigentlich Königlichen Einnahmen oder nach §. 2. zu den Landes-Einnahmen gehören, zu empfangen.

4.

Die Ausgaben der Caſſen werden nach den in den vorſtehenden §§. bezeichneten Unterſchieden vom 1ſten Julius 1841 an durch den Geheimen Canzleirath Meyer oder durch den Hofrath Eiſendecher geleiſtet.

Es ſoll jedoch die Zahlung der Zinſen auf Landesſchuld-Capitalien, ſo wie der gekündigten Landesſchuld-Capitalien ſelbſt ohne Rückſicht auf den Zeitpunct der Fälligkeit durch die General-Steuer-Caſſe geſchehen.

Auch hat der Hofrath Eiſendecher die Abrechnung mit den Kreis-Caſſen über die von dieſen zu leiſtenden Ausgaben für Cavallerie-Verpflegung, Kriegerfuhren und Militair-Aushebungskoſten ohne Rückſicht auf die Zeit, aus welcher dieſe Ausgaben herrühren, zu beſorgen.

5.

Vom 1ſten Julius d. J. an ſoll eine Domanial-Ablöſungs-Caſſe einſtweilen abgeſondert von der Königlichen General-Caſſe beſtehen.

An dieſe Caſſe ſind von dem gedachten Tage an alle von Domanial-Ablöſungen oder Veräußerungen herrührenden Einnahmen abzuliefern, mögen dieſelben vor dieſem Zeitpuncte fällig geworden ſeyn oder erſt nach demſelben fällig werden.

Des Königs Majeſtät haben dieſe Caſſe dem Ober-Commiſſair Friederici anzuvertrauen geruhet.

Ausgaben werden von der Domanial-Ablöſungs-Caſſe nicht geleiſtet.

Gegenwärtige Bekanntmachung ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 26ſten Junius 1841.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 27.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die einstweilige Einstellung aller öffentlichen Lustbarkeiten betreffend.

(36.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die einstweilige Einstellung aller öffentlichen Lustbarkeiten betreffend.** Hannover, den 29sten Junius 1841.

Nachdem es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, Ihre Majestät die Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürstinn und Frau, Frau **Friederike, Königinn von Hannover,** geborne Herzoginn zu Mecklenburg, Unsere allergnädigste und verehrteste Königinn, heute Mittags 12½ Uhr aus dieser Welt abzufordern, und dadurch die sämmtlichen Unterthanen des Königreichs in die tiefste Trauer zu versetzen; so ist, um den hiedurch erweckten schmerzlichen Empfindungen zu entsprechen, von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst befohlen worden, daß die öffentlichen Lustbarkeiten einstweilen und bis auf weitere Verfügung eingestellt werden sollen.

Indem Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen Wir die Behörden, welche es angeht, hiedurch an, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten.

Hannover, den 29sten Junius 1841.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30sten Junius 1841.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 28.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Verordnung über die für das Jahr vom 1sten Julius 1841 bis dahin 1842 zu erlegenden Steuern.

(37.) Verordnung über die für das Jahr vom 1sten Julius 1841 bis dahin 1842 zu erlegenden Steuern. Hannover, den 30sten Junius 1841.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns veranlaßt gesehen haben, die am 2ten Junius d. J. zusammen getretene allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs unter dem heutigen Tage wiederum aufzulösen, und die von Uns bei ihr in Antrag gebrachten Steuern nicht bewilligt sind; so sind in Gemäßheit des §. 155. des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6ten August 1840 die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an, also vom 1sten Julius 1841 bis zum 30sten Junius 1842, unverändert fortzuerheben.

Demgemäß sind

die Grundsteuer,
die Häusersteuer,
die Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer,
die Stempelsteuer,

[Ausgegeben zu Hannover, den 1sten Julius 1841.]

die Salzsteuer,
die Brennsteuer,
die Biersteuer,
die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben,
der Mahl- und Schlacht-Licent,
und die Neben-Abgaben der Steuern,

nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1841 bis dahin 1842 an die zu deren Erhebung angeordneten Recepturen zeitig zu entrichten.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Hannover, den 30sten Junius 1841.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 29.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Patent, die Eröffnung des Schatz-Collegii betreffend.

(38.) Patent, die Eröffnung des Schatz-Collegii betreffend. Hannover, den 1ſten Julius 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge des Landesverfaſſungs-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1840 und des Patentes vom 24ſten December 1840 das Schatz-Collegium mit dem heutigen Tage in Wirkſamkeit getreten iſt und die Leitung der General-Landes-Caſſe wie auch der Verzinſung und Tilgung der Landes-Schulden übernommen hat; ſo bringen Wir dieſes hiemit zur allgemeinen Kunde.

Zugleich iſt damit das Amt derjenigen ſtändiſchen Commiſſarien beendigt, welche in Gemäßheit des Geſetzes vom 20ſten April 1838 behuf des Staatsſchulden-Weſens erwählt worden waren.

Hannover, den 1ſten Julius 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 2ten Julius 1841.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 30.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Verordnung über die künftige Einrichtung der oberſten Steuerbehörden.

(39.) Verordnung über die künftige Einrichtung der oberſten Steuerbehörden. Hannover, den 30ſten Junius 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Veranlaſſung der Herſtellung eines Schatz-Collegii und der Theilnahme der Mitglieder deſſelben an der Steuer-Verwaltung wie auch zu mehrerer Sicherung und Förderung des Steuerdienſtes beſchloſſen, die bisher getrennten oberſten Steuer-Verwaltungs-Behörden behuf Berathung und Beſchlußnahme in ſolchen Angelegenheiten, welche ſich ſowohl auf directe als auf indirecte Steuern beziehen oder ſonſt von beſonderer Wichtigkeit ſind, zu einer einzigen Behörde zu vereinigen, und beſtimmen dieſerhalb Folgendes:

§. 1.

Die vereinigte oberſte Steuerbehörde führt den Titel Ober-Steuer-Collegium.

[Ausgegeben zu Hannover, den 2ten Julius 1841.]

§. 2.

Das Ober-Steuer-Collegium zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die eine den Titel

»General-Direction der directen Steuern«,

die andere die Benennung

»General-Direction der indirecten Steuern«

zu führen hat.

Zu dem Wirkungskreise der General-Direction der directen Steuern gehören auch die Angelegenheiten der Stempelsteuer.

§. 3.

Der gewöhnliche Geschäftsbetrieb wird von diesen General-Directionen wahrgenommen.

Alle Berichte und Eingaben, welche an die oberste Steuer-Verwaltungsbehörde gelangen sollen, sind an diejenige General-Direction zu richten, für welche sie ihrem Gegenstande nach zunächst gehört.

Die Gegenstände des Wirkungskreises des gesammten Ober-Steuer-Collegii werden Wir durch die Geschäftsordnung bestimmen. Sie sollen von den General-Directionen zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme gebracht werden.

§. 4.

Mit der Verwaltung der Angelegenheiten Unserer Wasserzölle an der Elbe und Weser sollen einstweilen, wie bisher, die Königlichen Mitglieder der General-Direction der indirecten Steuern beauftragt werden, und zwar in der Art, daß sie eine besondere Behörde bilden, welche die Benennung

»General-Direction der Zölle«

zu führen hat, und gleich den beiden anderen Directionen unter dem Präsidenten des Ober-Steuer-Collegii steht.

§. 5.

Die im Vorstehenden bezeichneten Veränderungen treten vom 1sten Julius d. J. an in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Hannover, den 30ſten Junius 1811.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 31.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Königliches Rescript, die Auflösung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.

(40.) Rescript Seiner Majestät des Königs an die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs, die Auflösung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend. Hannover, den 30sten Junius 1841.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

in Erwägung, daß die Mehrheit der zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung durch ihr seitheriges Verhalten sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Functionen als unfähig bezeigt hat, — finden Uns bewogen, die durch Unsere Proclamation vom 14ten April d. J. berufene allgemeine Stände-Versammlung hiedurch aufzulösen.

Daran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 30sten Junius 1841.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 3ten Julius 1841.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 32.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Verordnung, die Errichtung der Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld und zu St. Andreasberg betreffend.

(41.) Verordnung, die Errichtung der Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld und zu St. Andreasberg betreffend. Hannover, den 5ten Julius 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns auf den Wunſch der Bergſtädte Altenau, Grund, Wildemann, Lautenthal und St. Andreasberg bewogen gefunden haben, die denſelben ſeither zugeſtandene Gerichtsbarkeit zu übernehmen; ſo haben Wir beſchloſſen, ſtatt dieſer Stadtgerichte und des bisherigen Juſtiz-Bergamts zu Clausthal zwei Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld und zu St. Andreasberg zu errichten, und verordnen darüber Folgendes:

§. 1.

Die beiden Berg- und Stadtgerichte ſollen in den ihnen überwieſenen Bezirken die Rechtspflege und öffentliche Verwaltung in gleicher Maße wie Unſere Königlichen Ämter wahrnehmen und zu Unſerer Berghauptmannſchaft zu Clausthal und zu Unſerer Juſtiz-Canzlei zu Göttingen in gleichen Verhältniſſen ſtehen, wie Unſere übrigen Ämter zu Unſeren Landdroſteien und Juſtiz-Canzleien.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten Julius 1841.]

Dagegen verbleibt den Magistraten dieser Bergstädte die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Wahrnehmung der Ortspolizei, und es wird darüber in den zu erlassenden Städte-Verfassungs-Urkunden das Nähere festgesetzt, einstweilen aber von Unserem Minister der Finanzen und des Handels das Nöthige bestimmt werden.

§. 2.

Das Berg- und Stadtgericht zu Zellerfeld soll diese Geschäfte in dem diesseits des Bruchberges belegenen Theile des Bergamts-Bezirks, namentlich in dem Umfange der drei Forst-Inspectionen Clausthal, Zellerfeld und Lautenthal und in den zu selbigem gehörenden einzelnen Etablissements und ihrem Zubehör in den Ämtern Osterode und Uslar, so wie in den vier Bergstädten Altenau, Grund, Wildemann und Lautenthal, wahrnehmen.

§. 3.

Von dem Berg- und Stadtgerichte zu St. Andreasberg sollen die im §. 1. bezeichneten Geschäfte in dem jenseits des Bruchberges belegenen Theile des Bergamts-Bezirks, namentlich in dem Umfange der Forst-Inspectionen Herzberg, Lauterberg und Elbingerode, so wie auch in den nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zu selbigem gehörenden einzelnen Etablissements und Häusern bei Herzberg, Lauterberg und Elbingerode und in der Bergstadt St. Andreasberg wahrgenommen werden.

§. 4.

Den Beamten der Bergwerks-, Hütten- und Forst-Verwaltung des Oberharzes, welche nach den bestehenden Vorschriften bisher unter dem Justiz-Bergamte zu Clausthal standen, wird bis auf Weiteres ihr Gerichtsstand vor dem Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld angewiesen, welches in dieser Hinsicht völlig in die Verhältnisse des Bergamts eintritt.

§. 5.

Die Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit in Bergsachen und insbesondere die Entscheidung bergrechtlicher Streitigkeiten, namentlich über Kux-Angelegenheiten im Bezirke beider Gerichte, wird bis auf Weiteres allein dem Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld übertragen.

§. 6.

Unser Minister der Finanzen und des Handels hat wegen der Ausführung dieser

Beſchlüſſe das Erforderliche anzuordnen und den Tag feſtzuſetzen, mit welchem dieſe neuen Einrichtungen in Wirkſamkeit treten ſollen.

Dieſe Verordnung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 5ten Julius 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 33.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Patent, die Beglaubigung der Unterschrift Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen betreffend.

(42.) **Patent, betreffend die Beglaubigung der Unterschrift Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen.** Hannover, den 3ten Julius 1841.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

haben Uns in Gnaden bewogen gefunden, in Übereinstimmung und in Folge getroffener Abrede mit Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, des Kronprinzen Georg Friedrich Alexander Carl Ernst August Königlichen Hoheit, für den Fall, daß Letzterer durch Göttliche Fügung im Wege der Erbfolge zu der Regierung des Königreichs Hannover berufen würde, bevor Ihm durch die Gnade der Vorsehung das Augenlicht wieder verliehen worden, das Nachstehende anzuordnen:

1) Der Regierende Herr bestimmt, welche Verfügungen unter Eigenhändiger Allerhöchster Unterschrift erfolgen sollen, mit Ausnahme des Patentes des Regierungs-Antrittes, bei dem dieß auf dem Landesverfassungs-Gesetze beruht.

2) Die Königliche Unterschrift erfolgt im Concepte und im Originale nach gefaßter Allerhöchster Entschließung in Gegenwart des oder der betreffenden Königlichen Minister, welche durch ihre Contrasignatur die Richtigkeit der ersteren beglaubigen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Julius 1841.]

3) Außer dem oder den betreffenden Miniſtern ſollen, ſo lange der Eingangs gedachte Fall dauert, bei Vollziehung der Königlichen Unterſchrift aus den für jetzt in der Anlage A. benannten, zu dieſer Handlung eidlich verpflichteten zwölf Perſonen, deren Anzahl ſtets vollzählig zu halten iſt, jederzeit zwei, die zu dem Ende vermittelſt Allerhöchſten Befehles beſonders berufen werden, anweſend ſeyn.

4) Vor Vollziehung der Königlichen Unterſchrift ſoll die betreffende Verfügung ihrem ganzen Inhalte nach von einer der zwei vorbezeichneten Perſonen des Königs Majeſtät laut und deutlich vorgeleſen werden.

5) Nach beendigter Vorleſung der Verfügung erfolgt zunächſt die Königliche Unterſchrift und die ſolche bewahrheitende Contraſignatur der oder des anweſenden Miniſters.

6) Sodann wird von den mehrgedachten zu dieſem Zwecke zugezogenen zwei Perſonen mit Beifügung ihrer Unterſchrift, unter oder in urkundenmäßiger Verbindung mit der Ausfertigung ſelbſt, bewahrheitet, daß in ihrer Gegenwart dieſe Ausfertigung des Königs Majeſtät vollſtändig vorgeleſen, auch von Allerhöchſtdemſelben Eigenhändig unterzeichnet worden ſey.

7) Die verbindliche Kraft Königlicher Verfügungen der fraglichen Art iſt durch die Beobachtung der vorſtehenden Förmlichkeiten bedingt.

Gegeben Hannover, am 3ten Julius des 1841ſten Jahres, Unſeres Reiches im Fünften.

(*L. S.*) **Ernſt Auguſt.**

G. Frhr. v. Schele.

Nachdem Wir, **Georg Friedrich Alexander Carl Ernſt Auguſt**, Kron-

prinz des Königreichs Hannover, mit der vorſtehenden Beſtimmung Seiner Majeſtät des Königs Unſeres vielgeliebten Herrn Vaters, welche Uns genau bekannt iſt, vollkommen einverſtanden ſind, ſo treten Wir derſelben hiemit bei und bezeugen ſolches durch Unſere ausdrückliche Erklärung mittelſt Eigenhändiger Unterſchrift und beigedruckten Wappens.

Gegeben Hannover, den 3ten Julius 1841.

(L. S.) Georg.

Des Kronprinzen Unſeres vielgeliebten Herrn Sohnes Königliche Hoheit, hat die obige Erklärung, nachdem Ihm ſolche deutlich vorgeleſen worden, genehmigt und wie vorſteht Eigenhändig unterzeichnet.

Gegeben Hannover, den 3ten Julius 1841.

Ernſt Auguſt.

Daß Seine Majeſtät der König unſer Allergnädigſter Herr und des Kronprinzen Königliche Hoheit die vorſtehende Urkunde, nach vorgängiger deutlicher Vorleſung derſelben,

in unſerer der Unterzeichneten Gegenwart, Allerhöchſt- und Höchſt-Eigenhändig unterzeichnet haben, urkunden und bekennen wir hiemit.

Hannover, den 3ten Julius 1841.

(L. S.) Carl Wilhelm Auguſt Freiherr von Stralenheim,
Staats- und Juſtiz-Miniſter.

(L. S.) Caspar Detlef Schulte,
Staats- und Finanz-Miniſter.

(L. S.) Johann Caspar von der Wiſch,
Staats-Miniſter und Miniſter des Innern.

(L. S.) Georg Victor Friedrich Diedrich Freiherr von Schele,
Staats- und Cabinets-Miniſter

(L. S.) Ferdinand Hans Ludolph Graf von Kielmansegge,
Staats- und Kriegs-Miniſter, General-Lieutenant.

Anlage A.

1) Seine Durchlaucht der Prinz Bernhard von Solms-Braunfels,
2) der General der Infanterie von dem Busſche,
3) der General-Forſtdirector von Malortie,
4) der Geheime Rath Graf von Stolberg-Stolberg zu Söder,
5) der Geheime Rath Graf von Platen,
6) der Geheime Rath Graf von Knyphauſen,
7) der Oberjägermeiſter Graf von Hardenberg,
8) der Landdroſt von Dachenhauſen,
9) der Ober-Juſtizrath von Werlhof,
10) der General-Major Prott,
11) der Cammer-Director von Voß,
12) der Hofrath Bode.

I. Abtheilung. № 34.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Patent, die Eröffnung des Ober-Steuer-Collegii betreffend.

(43.) Patent, die Eröffnung des Ober-Steuer-Collegii betreffend. Hannover, den 15ten Julius 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge Unſerer Verordnung vom 30ſten Junius d. J. an der Stelle des nunmehr aufgelöſeten Ober-Steuer-Collegii und der jetzt gleichfalls aufgelöſeten General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle

das neu errichtete Ober-Steuer-Collegium mit ſeinen Abtheilungen,
der General-Direction der directen Steuern und
der General-Direction der indirecten Steuern

vom 6ten d. M. die geſammte Steuer-Verwaltung Unſeres Königreichs, auch die General-Direction der Zölle, die Verwaltung Unſerer Elb- und Weſer-Zölle übernommen haben; ſo bringen Wir dieſes hiemit zur öffentlichen Kunde.

Zugleich beſtimmen Wir, daß dieſe neu errichteten Behörden zu den übrigen Landesbehörden und Beamten in den nämlichen Verhältniſſen ſtehen ſollen, welche bisher zwiſchen dem Ober-Steuer-Collegio und der General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle einerſeits und den übrigen Landesbehörden und Beamten andererſeits Statt gefunden haben.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Julius 1841.]

Wie Wir übrigens nur aus Rückſichten auf eine dauernde, zweckmäßigere Einrichtung zu der Auflöſung der General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle und deren Vereinigung mit der Verwaltung der directen Steuern Uns bewogen gefunden haben, ſo erkennen Wir die Umſicht und den Dienſteifer gern an, mit welchen, zum Beſten des Königreichs, die Geſchäfte in gedachter General-Direction geleitet worden ſind.

Hannover, den 15ten Julius 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 35.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Königliche Proclamation vom 14ten Julius 1841.

(44.) Königliche Proclamation, betreffend die am 30ſten Junius 1841 erfolgte Auflöſung der allgemeinen Stände-Verſammlung. Hannover, den 14ten Julius 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Am 30ſten des vorigen Monats haben Wir Uns ungern genöthigt geſehen, die am 14ten April dieſes Jahres berufene, am 2ten Junius zuſammengetretene allgemeine Stände-Verſammlung Unſeres Königreichs aufzulöſen, weil die Mehrheit der zweiten Cammer durch ihr ſeitheriges Verhalten ſich zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten als unfähig bezeigt hatte.

Wir fühlen Uns gedrungen, Uns öffentlich über die Thatſachen auszuſprechen, aus denen die Nothwendigkeit dieſes Schrittes hervorgegangen war.

Durch Unſere Proclamation vom 15ten Februar 1839 haben Wir Unſeren getreuen und geliebten Unterthanen die Gründe vollſtändig bekannt gemacht, auf denen Unſere unerſchütterliche Überzeugung beruht, daß eine bundesgeſetzmäßige Abänderung der landſtändiſchen Verfaſſung, wie ſolche am 7ten December 1819 angeordnet worden, im Jahre 1833 nicht Statt gefunden hat. Eine Überzeugung, die von Uns bereits vor dem Antritte Unſerer Regierung beſtimmt und unverholen erklärt worden iſt.

[Ausgegeben zu Hannover, den 20ſten Julius 1841.]

Dieſer Unſerer wohlgeprüften, niemals wankend gewordenen Rechtsanſicht zufolge, ſtand beim Antritte Unſerer Regierung die landſtändiſche Verfaſſung des Jahres 1819 allein, und keine Andere, im Königreiche Hannover unter dem Schutze des 56. Artikels der Wiener Schluß-Acte.

Eine landſtändiſche Verfaſſung ſoll nach Maßgabe des Art. 13. der Deutſchen Bundesacte in jedem Bundesſtaate beſtehen. Die Einführung einer geſchriebenen Landesverfaſſung, eines geſchriebenen inneren Staatsrechtes der Bundesſtaaten, iſt nicht Vorſchrift der föderativen Geſetzgebung, auch haben Wir wiederholt die Anſicht zu erkennen gegeben, daß geſchriebene Landesverfaſſungen nicht unter allen Umſtänden Bedürfniß der Staaten ſind, ja daß deren Errichtung manche Bedenken entgegenſtehen.

Dennoch hatten Wir, durch die beſonderen Verhältniſſe Unſeres Königreiches und durch ſchon damals zu Unſerer Kenntniß gediehene Wünſche Unſerer Unterthanen veranlaßt, am 18ten Februar 1838 der auf den Grund des Patentes vom 9ten December 1819 berufenen Stände-Verſammlung einen Verfaſſungs-Entwurf zur Berathung vorgelegt.

Der unangemeſſene Gang dieſer Berathung bewog Uns, wie bekannt, die Cammern am 27ſten Junius 1838 zu vertagen und nachmals den Entwurf ausdrücklich zurückzunehmen.

Die wiederberufene Stände-Verſammlung ließ am 15ten Junius 1839 durch eine Adreſſe den unterthänigſten Antrag an Uns gelangen, wegen Wiederaufnahme der Verfaſſungs-Angelegenheit auf andere geeignete Weiſe die nöthigen Anordnungen zu treffen. Zugleich ſprachen die Stände die feſte Überzeugung aus, nur eine vertragsmäßige Erledigung der Verfaſſungs-Angelegenheit könne zu einem gedeihlichen Ziele führen. Sie fügten hinzu, der Wunſch des Landes ſey fortwährend dahin gerichtet, und ſie erachteten ſich berufen und zuſtändig zu Erreichung dieſes Ziels nach Kräften zu wirken.

Dieſem von vielen Seiten dringend unterſtützten Antrage Statt gebend, ernannten Wir forderſamſt eine Commiſſion, der Wir die Pflicht auflegten, eine Landesverfaſſung auszuarbeiten, gleichmäßig und unparteiiſch entſprechend den wirklich beſtehenden Rechten der Krone und der Landſtände des Königreiches.

Nach Vollendung des Entwurfes ward ſolcher von Uns Allerhöchſtſelbſt, unter fortwährender Theilnahme Unſeres vielgeliebten Herrn Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit und Liebden, in zahlreichen Conferenzen Punct für Punct der ſorgfältigſten Prüfung unterzogen. Wir haben auch dabei von dem dienſtpflichtigen Verhalten und von den patriotiſchen Geſinnungen Unſerer Rathgeber Uns völlig überzeugt.

Die Befugniß der von Uns berufenen, damals vertagten Stände-Verſammlung, mit Uns eine vertragsmäßige Vereinbarung über das Verfaſſungswerk zu treffen, konnte an ſich keinen Zweifel leiden.

Dieſe Rechtsanſicht über die Competenz der damaligen Stände fand eine Beſtätigung in dem Beſchluſſe des Deutſchen Bundes vom 5ten September 1839, eine Beſtätigung, die dazu gereichen mußte, alle erſinnliche grundloſe Bedenken zu beſeitigen, und ſomit die Stände-Verſammlung ſelbſt gegen ſolche Irrthümer ſicher zu ſtellen.

Am 19ten März 1840 haben Wir den Verfaſſungs-Entwurf der wiederberufenen allgemeinen Stände-Verſammlung zur freien Berathung vorgelegt.

Dieſe Berathung hat mit redlicher Abſicht, mit ernſtem Streben und mit gewiſſenhafter Beachtung aller wirklich beſtehenden Rechte Statt gefunden. Wenn mehrere wahlberechtigte Corporationen von der Theilnahme an ſolcher durch ihre Deputirten aus freiem Willen ſich fern gehalten, ſo haben Wir dies um ihres eigenen Intereſſes und ihrer eigenen Beruhigung willen nur beklagen können; es zu verhindern lag außer Unſerer Gewalt.

Aus den ordnungsmäßigen Verhandlungen mit der Stände-Verſammlung iſt die am 1ſten Auguſt 1840 von Uns genehmigte Vereinbarung über die Landesverfaſſung hervorgegangen, die Wir am 6ten Auguſt als Geſetz verkündigt haben.

Dieſe Verfaſſung iſt ohne Mängel der Form und keiner rechtlichen Anfechtung bloßgeſtellt, denn ſie ging hervor aus freiem Übereinkommen zwiſchen Herrn und Ständen.

Sie verletzt nicht die wohlbegründeten Rechte Unſeres Königlichen Hauſes an dem Cammergute.

Sie ſichert deſſen Beſtand.

Sie zerſtört nicht die nach alter Landesverfaſſung unantaſtbaren Hoheitsrechte der Krone.

Sie dient zu feſter Begründung aller wohlerworbenen Rechte der allgemeinen wie der provinziellen Stände des Königreiches.

Sie erſtreckt die Rechte der Erſteren auf den Schutz der Verfaſſung ſelbſt.

Sie beſchützt die Rechte der Corporationen.

Sie ſichert das Wohl der Geſammtheit wie die Rechte der Einzelnen.

Sie verordnet gleichmäßige Tragung der Staatslaſten von allen Unterthanen.

Sie beſtätigt die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt innerhalb ihrer Zuſtändigkeit.

Sie erhält daneben die für den Beſtand der Staaten und für das Gemeinwohl gleich unerläßliche Unabhängigkeit der, unter ſteter landesherrlicher Aufſicht mit eben der

Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit wie die Justiz zu handhabenden Verwaltung, so weit diese Unabhängigkeit den Staatszwecken entspricht.

Sie hat das Recht der Krone, die Scheidung der Justiz von der Verwaltung im einzelnen Zweifelsfalle zu ordnen, dem unabhängigen Urtheile einer Behörde übertragen, die Wir vermöge der von der landesherrlichen Gewalt nicht zu trennenden Verfügung über die Dienerschaft, aus der Zahl der achtbarsten Männer Unseres Königreiches dauernd gebildet haben.

Die Dauer und Unverletzlichkeit des Verfassungs-Gesetzes ist für die Zukunft gesichert:

durch die Grundlage des alten Rechtes der Krone und der Landstände, auf der sie beruht,

durch die Grundprincipe der Gesetzgebung des Deutschen Bundes, denen ihr Inhalt in allen Puncten gemäß ist,

durch den Bundesbeschluß vom 5ten September 1839,

durch Unser Königliches Wort,

durch die Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes,

durch das vertragsmäßig erklärte vollständige Einverständniß der Stände Unseres Königreiches,

durch das in dem §. 181. des Verfassungs-Gesetzes selbst der allgemeinen Stände-Versammlung, und in deren Abwesenheit dem Schatz-Collegio verliehene Recht zu Anrufung des Deutschen Bundes.

So lange es der göttlichen Vorsehung gefällt, Uns das Leben zu erhalten, werden Wir niemals den mindesten Zweifel gegen den Rechtsbestand dieser Verfassung weder in der Form noch im Wesen dulden.

Unser vielgeliebter Herr Sohn, des Kronprinzen Königliche Hoheit und Liebden, hat für Seine Zukunft diesen entschiedenen Willen in der ersten Cammer der Stände-Versammlung laut und deutlich ausgesprochen.

Nachdem solchergestalt es Uns unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung gelungen, den Rechtszustand Unseres Königreiches für jetzt und für ferne Jahre festzustellen, haben Wir am 14ten April d. J. die jetzt aufgelöste Stände-Versammlung zu Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte berufen.

Je lauter bei Verkündigung der neuen Verfaſſung von allen Seiten der Dank und die Freude Unſerer Unterthanen, namentlich auch durch das Organ mehrerer hochachtbaren Provinzial-Landſchaften und von Unſerem höchſten Landesgerichte, an Unſeren Thron gelangt waren, über die glückliche und befriedigende Beendigung der, theilweiſe durch Verdrehung von Rechtsbegriffen abſichtlich hervorgerufenen, theilweiſe aus Mißverſtändniſſen über allerdings ſchwierige Lehren des Staatsrechtes entſtandenen Wirren und Zerwürfniſſe, um ſo weniger konnten Wir für nöthig erachten, eine beſondere Aufſicht darüber anzuordnen, daß bei den bevorſtehenden Wahlen kein moraliſcher Zwang angewendet werde, daß nicht bei ihnen die bisher hie und da von Uns mit Betrübniß und Unwillen wahrgenommene Volksverführung von Neuem beginne.

Zu dieſem Zwecke hat regierungsſeitig keine Vorkehrung Statt gefunden, mit Ausnahme der von Uns für nöthig erachteten Fortdauer einer polizeilichen Überwachung, die, vermöge der, zum Zwecke der Erhaltung der Staaten von der Regierung unzertrennlichen vorkehrenden Sicherheits-Polizeigewalt, früher von Uns angeordnet war. Sie hatte zwei noch gegenwärtig wegen politiſcher Vergehen in peinlicher Unterſuchung befangene Individuen getroffen, deren abſichtliche Verhinderung und Erſchwerung der von Uns bezielten Feſtſtellung des Rechtszuſtandes im Königreiche moraliſch überzeugend vorlag, von denen mithin die öffentliche Ruhe und Ordnung mit einer Gefahr bedroht erſchien, die durch leichtere Mittel mit Sicherheit nicht abgewendet werden konnte. Vorausſetzungen, unter denen nach Maßgabe des nach landſtändiſcher Berathung am 27ſten Junius 1838 erlaſſenen Geſetzes polizeiliche Haft hätte verhängt werden mögen, wie ſolches in Zukunft bei erneuertem ſtaatsgefährlichen Treiben in Folge Unſerer bereits erlaſſenen Allerhöchſten Befehle unfehlbar geſchehen ſoll.

Bald gelangte indeß zu Unſerer Kunde, daß die verderbliche Geſchäftigkeit der Widerſacher Unſerer Regierung abermals am Werke ſey, daß der, nach und nach beſſerer Überzeugung weichende, neuerlich aber wieder angefachte Wahn gekränkter Rechte Unſerer Unterthanen, daß endlich wahrheitswidrige Vorſpiegelungen von beabſichtigten Erhöhungen der Landeslaſten, namentlich der Grundſteuer, dazu benutzt wurden, den Samen des Mißtrauens auszuſtreuen, die Deputirtenwahlen aber, auf jene Rathgeber ſelbſt, und von ſolchen Männern abzuwenden, deren getreue und pflichtmäßige Anhänglichkeit an den beſtehenden Rechtszuſtand man vorausſetzen durfte.

Nicht ohne Befremden mußten Wir erfahren, daß Verleitungen dieſer Art ſelbſt in Communen nicht ohne Erfolg geblieben ſeyen, deren eigene Intereſſen Unſere Königliche Gnade vorzugsweiſe in Anſpruch nehmen.

Von dem Bewußtſeyn Unſerer Gerechtigkeitsliebe, Unſerer nie ermüdenden, alle Schwierigkeiten überwindenden gewiſſenhaften Fürſorge für das Wohl Unſeres Königreiches durchdrungen, hielten Wir inzwiſchen gern das Vertrauen feſt, auf die unerſchütterliche Ergebenheit und die dankbare Anerkennung Unſerer Unterthanen, ein Vertrauen, deſſen Bewahrung Uns ſtets am Herzen liegt.

Am 2ten Junius dieſes Jahrs verſammelte ſich neben der erſten eine zahlreiche zweite Cammer der Landſtände.

Das innere Verhältniß der letztern hat ſich nach unzweideutiger Wahrnehmung ungefähr alſo geſtaltet:

Etwa 36 Deputirte waren Männer, die ihrem Berufe als Vertreter der verfaſſungsmäßigen Rechte der Landſtände des Königreiches getreu, der Wahrnehmung dieſer Rechte mit Ernſt und unnachläſſig ſich gewidmet, daneben aber bewieſen haben, daß ihnen das Wohl des Landes und die ſolches bedingende Aufrechthaltung der Verfaſſung in jeder Beziehung gleichmäßig am Herzen liege.

Etwa 12 Deputirte haben ſich von Anfang als die Führer einer Unſerer Regierung feindlichen Partei kund gegeben. Ihr unnachläſſiges Beſtreben war dahin gerichtet, den erledigten Verfaſſungsſtreit zum Verderben des Landes von Neuem ins Leben zu rufen, einem jeden dem Wohle Unſerer Unterthanen gewidmeten Antrage aber hartnäckig entgegen zu treten.

Eine Anzahl von etwa 30 Mitgliedern endlich beſtand aus Deputirten, die durch ihre bürgerlichen Verhältniſſe, durch den Beruf ihres Lebens und durch ihre tägliche Beſchäftigung wiſſenſchaftlichen Studien fernſtehend, geneigt, ſolchen Mitgliedern der zweiten Kategorie ſich anzuſchließen, deren Bemühungen es gelungen war, entweder durch Erregung eines falſchen und mißverſtandenen Rechtsgefühles oder durch geſchäftliche und geſellige Verbindungen des Privatlebens ſich ihres Vertrauens zu bemeiſtern, dieſen willenlos anheim fielen.

Das Ergebniß war eine Unſerer Regierung feindliche Mehrheit, zwar gering, aber durch ſectenartiges Zuſammenhalten immerhin ſtark genug, um die Ausführung Unſerer landesväterlichen Abſichten, ſo weit ſolche landſtändiſcher Mitwirkung bedarf, unter dem Schutze der reglementariſchen Vorſchriften zu lähmen.

Die alſo zuſammengeſetzte zweite Cammer hat dann in ihren Verhandlungen dem Auge des parteiloſen Beobachters das ſchmachvolle Schauſpiel dargeboten, daß ſchlichte, biedere und in ihren Privatverhältniſſen jeder Achtung würdige Landleute, deren geſundem Urtheile über Gegenſtände ihres Berufes und ihrer materiellen Intereſſen Glauben und

Vertrauen zu ſchenken Wir jederzeit gern geneigt ſind, durch unwahre Vorſtellungen von gekränkten Rechten verleitet, während es ſich bei Uns nur um Erhaltung und Wiederherſtellung des wahren und wirklichen Rechtes gehandelt hat, daß, ſagen Wir, ſolche Landleute zu rein mechaniſchen Werkzeugen der gefährlichſten und rückſichtsloſeſten Despotie, nämlich der, der heutigen ſogenannten liberalen Partei herabgeſunken waren, einer Partei, die kein öffentliches noch Privatrecht achtet, der jedes Mittel willkommen iſt, wenn es gilt, auf Koſten der Regierungen oder der Unterthanen ihren ſtaatsgefährlichen Lehren Opfer darzubringen.

In der That war, wie Wir vernommen, dieſe Tyrannei in der beendigten Sitzung zu einer ſolchen Gewalt gediehen, daß Mitglieder der Mehrheit, in denen zuletzt das Gefühl der ſchweren Verantwortung gegen das Land rege geworden, ſich entſchloſſen haben, die Verſammlung zu verlaſſen, weil ſie, von ihrem Gewiſſen gehindert, den Parteiführern ferner beizuſtimmen, dennoch glaubten es nicht wagen zu dürfen, ſich der entgegenſtehenden beſſeren Meinung offen anzuſchließen.

Wir hätten allerdings erwarten mögen, daß der irregeleitete Theil der zweiten Cammer, ſtatt theoretiſchen Rechtsverdrehungen Gehör zu geben, der alt gewohnten treuen Anhänglichkeit an das Königliche Haus und des wahren Wohles ihrer Mitbürger eingedenk, das Vertrauen auf die Richtigkeit Unſerer Rechtsanſichten und auf Unſere allerhöchſte landesväterliche Geſinnung ganz vorzugsweiſe unerſchütterlich feſtgehalten hätte.

Unſere bisherigen Regierungshandlungen, Unſer landesväterliches Beſtreben, die auf dem Landmanne ruhenden Laſten zu mindern, die Beſeitigung des Häuslings-Schutzgeldes, die Aufhebung der Chauſſeedienſte, waren Thatſachen, wohl dazu geeignet, im dankbaren Gemüthe den Worten der Verführung die Kraft zu entziehen.

Die erſte öffentliche Handlung der zweiten Cammer trug den Character feindſeliger Geſinnung an der Stirn.

Die Wahlen für die Präſidenten-Stelle trafen ein Mitglied, von deſſen Bemühen, die untheilbare landesherrliche Gewalt unter ein Mitregiment der Stände zu beugen, die während der Regierung Seiner Majeſtät, Unſers in Gott ruhenden Herrn Bruders veröffentlichten ſtändiſchen Verhandlungen den Beweis enthalten, ein Zweites, deſſen am 13ten März 1833 in der damaligen Stände-Verſammlung abgegebene Erklärung über das Verfaſſungswerk unter Anderem dahin lautete: »er habe nie ein Staats-Grundgeſetz gewollt, das auf dem beſtehenden Rechte beruhen ſolle, ein Drittes, deſſen Nichtzuläſſigkeit zu der Stelle eines Schatzrathes Wir notoriſcher Maßen ausgeſprochen hatten.

Dieſe drei Mitglieder erhielten in erſter Abſtimmung die abſolute Stimmenmehrheit, ein Ereigniß, das gleich von Anfang zu dem Schluſſe auf das Vorhandenſeyn einer innig verbundenen, nach voraus verabredetem Plane Unſerer Regierung entgegentretenden Partei berechtigte.

Durch unabänderliche Verhältniſſe an einer früheren Berufung der Verſammlung behindert, war es Unſere landesväterliche Abſicht, in einer Jahrszeit, die dem Grundbeſitzer eine dauernde Abweſenheit vom Grundeigenthume nicht wohl geſtattet, den Ständen nur ein kurzes Beiſammenſeyn anzuſinnen.

Der dringendſte Gegenſtand ihrer Beſchäftigung war das landſtändiſche Budget.

Außerdem gelangten gleich anfangs an die Stände Geſetzentwürfe, betreffend eine Beſchränkung der Gerichtsbarkeit Unſerer Domainen-Cammer in Meierſachen, die Beſtätigung der Contracte unter Landleuten und die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden.

Im Laufe der Sitzung wurden die Vorarbeiten für ein Verkoppelungs-Geſetz und für die erforderlichen Einrichtungen zu Anlagen von Eiſenbahnen vollendet.

Der allgemein in Unſerem Königreiche laut gewordene Wunſch der baldigen Erlaſſung des Erſteren und die Gefahr des Verzuges, ſo wie weſentliche finanzielle und commerzielle Rückſichten in letzterer Hinſicht, entſchieden Uns, beide hochwichtige Gegenſtände, ſobald es geſchehen konnte, zur landſtändiſchen Berathung zu bringen.

Die erſte Cammer, deren ernſte, ruhige, dem Wohle des Vaterlandes entſprechende Haltung Unſere offene Anerkennung verdient, traf eine ſorgfältige und geeignete Wahl von Mitgliedern für die gemeinſchaftliche Finanz-Commiſſion.

In zweiter Cammer befanden ſich unter der achtungswerthen und verdienſtlichen Minderzahl Mitglieder von bekannten und erprobten finanziellen Kenntniſſen. Dieſelbe Mehrzahl, die ſich durch die Präſidentenwahl kenntlich gemacht, wählte indeß für die Finanz-Commiſſion Mitglieder, von denen nur das gewiß war, daß ihnen alle Erfahrung in landſtändiſcher Behandlung der Finanzen ermangelte.

Von den Mitgliedern der Commiſſion aus erſter Cammer geſchah Alles, die Sache zu fördern.

Durch Hinausſetzung der Arbeit aus ungehörigen, den längſt erledigten Verfaſſungsſtreit bezielenden Gründen von Seiten der Mitglieder aus zweiter Cammer wurde die erſte Cammer gezwungen, aus der gemeinſchaftlichen Commiſſion zu ſcheiden, um ihrer Seits ihrer Pflicht Genüge zu leiſten.

Von dem lebhaften Wunſche beſeelt, im Einverſtändniß mit den Ständen den landſtändiſchen Finanzhaushalt zu regeln, erließen Wir am 26ſten Junius die Aufforderung, zu einem Ausſchreiben behuf Erhebung der Steuern ohne ferneren Aufſchub beizuſtimmen.

Die erste Cammer bejahete sofort den Antrag in dreimaliger Berathung und Abstimmung.

Die Mehrheit der zweiten Cammer verzögerte, aller lobenswerthen Bemühung der Minderzahl unerachtet, jede Entscheidung, bald behauptend, es sey genügende Zeit vorhanden, den erforderlichen Beschluß zu fassen, und endlich erklärend, die Zeit reiche hierzu nicht mehr aus.

Also war der Ablauf des Finanzjahres herangekommen, und mit diesem eine thatsächliche ständische Verweigerung des Staatsbedarfs, wenngleich nur von wenigen Mitgliedern der zweiten Cammer herbeigeführt.

Es lag Uns daher ob, den Letzteren durch die verfassungsmäßige Maßregel zu sichern. Dieser aber mußte nach Maßgabe des 155. Paragraphen des Landesverfassungs-Gesetzes die Auflösung der Stände-Versammlung vorausgehen.

Auch abgesehen von diesem Grunde der Nothwendigkeit, würden Wir veranlaßt gewesen seyn, der Stände-Versammlung ein Ziel zu setzen, da in zweiter Cammer es den Führern der Mehrheit gelungen war, die Verhandlungen zu einem nutzlosen Spiele herabzuwürdigen.

Die Ansichten und Meinungen einer an sich unbedeutenden Mehrheit der zweiten Cammer, die, gebunden durch factiose Vorbeschlüsse vorbereitender Privat-Versammlungen, freilich Nichts zu schaffen, wohl aber das Gute zu hemmen und die Landescasse mit unnützen Reisekosten und Diäten zu belästigen vermochte, — diese Meinungen und Ansichten, die Stimme des Volkes zu nennen, war eine verwerfliche Anmaßung. Denn schon in der Versammlung selbst stand eine weit überwiegende, die höchste Achtung gebietende Mehrzahl, in dem Inbegriffe der gesammten ersten Cammer vereint mit dem nicht jener Faction angehörenden Theile der zweiten Cammer, gegenüber.

Übermüthige Verachtung einer früheren Cammer galt der Partei als ein Verdienst. Man vergaß freventlich, daß eben diese Cammer mit gutem Rechte gewählt, verfassungsmäßig eidlich verpflichtet gewesen, daß sie ihre Verpflichtung heilig gehalten hatte.

Einseitiges, keckes und grundloses Absprechen über die Grenzen Unserer Regierungsgewalt war an der Tagesordnung.

Der aus jener Mehrheit hervorgegangene Präsident hat seine Befangenheit in Parteiansichten, seine Geringschätzung der materiellen Interessen des Königreiches, seine Trugschlüsse über die Wahrheitsliebe, die Redlichkeit und die Geschäftstreue Unserer Rathgeber in die Protokolle der zweiten Cammer niedergelegt. Von Uns mit einer Unterredung begna-

Ferner wird auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 374) und des Gesetzes vom 19. Februar 1880 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 73) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Kosten der Unterhaltung der Deiche, Ufer und Vorfluthgräben, welche zum Schutze der Ländereien des Deichverbandes Rhinow-Bamme-Gr. Behnitz gegen Ueberfluthung durch Wasser aus der Havel und der Rhinow-Bamme-Gr. Behnitzer Rinne dienen, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts von den Mitgliedern des Deichverbandes aufgebracht.

§. 2.

Mitglieder des Deichverbandes sind alle Besitzer (Eigenthümer, Nutznießer, Erbpachter, Pächter) derjenigen Grundstücke, welche durch die Deiche, Ufer und Vorfluthgräben des Verbandes gegen Ueberfluthung geschützt werden, oder welche zu den Deichen, Ufern und Vorfluthgräben des Verbandes Beiträge zu leisten haben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Besitze und endet mit dem Aufhören desselben.

Wenn mehrere Personen Besitzer eines Grundstücks sind, so haben sie sich über die Ausübung der Mitgliedschaft zu einigen und einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammthand gehört, so ist der Vorsteher der Gesammthand Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Bruchtheilen gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Sondereigenthum gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Miteigenthum gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammteigenthum gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtvermögen gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtbesitz gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtnutzung gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtpacht gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammterbpacht gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtnießbrauch gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtgebrauch gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtverwaltung gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtvertretung gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtvormundschaft gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtpflegschaft gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtbeistandschaft gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtbeirathung gehört, so ist der Vorsteher der Gemeinschaft Vertreter.

Wenn ein Grundstück mehreren Personen zu Gesammtbeerb

tung ihrer Handlungsweiſe, ſolche lediglich auf das Ziel zu richten, den Gang der Regierung auf dem Wege einer Verfaſſung zu hindern, die freilich dem conſtitutionellen Schwindel der neueren Zeiten in manchen Beziehungen einen heilſamen Damm entgegenſetzt, hat man verſuchen wollen, hiedurch im Volke den Wahn zu verbreiten, daß dieſe Verfaſſung nicht geeignet ſey, das Wohl des Landes zu befördern, wollte man auf dieſem Wege eine geheime Unzufriedenheit mit dem Beſtehenden erregen, und das Verlangen nach einem andern Zuſtande, den man den Unterthanen als den eigentlich richtigen fälſchlich vorzuſpiegeln ſtrebte, hervorrufen und nähren; ſo konnte der böſe ſtaatsgefährliche Wille jener Mehrheit nicht ferner zweifelhaft ſeyn.

Ein ſicheres Ergebniß war immer die Überzeugung von der Nutzloſigkeit, ja der Gefährlichkeit der Fortſetzung ſolcher Verhandlungen, von denen Wir fortlaufend Kenntniß genommen haben, mit Einſchluß der projectirten Adreſſe, die bekanntlich von erſter Cammer einſtimmig verworfen und von einem großen Theile der zweiten entſchieden mißbilligt wurde. Bei der großen dem leeren politiſchen Treiben fremd gebliebenen Mehrheit Unſerer Unterthanen aber mußte ſolches Verfahren tiefen Unwillen gegen eine hemmende Mehrheit der zweiten Cammer erregen, die das Land aller Erfolge Unſerer landesväterlichen Bemühungen zu berauben getrachtet hat.

Wir wollen Uns dem Gedanken nicht hingeben, als könne dieſes Benehmen beruhen auf einer freventlichen Berechnung der Benutzung zukünftiger Ereigniſſe und ſich an ſolche knüpfender möglicher Staatserſchütterungen. Die Aufdeckung verbrecheriſcher Pläne dieſer Art wäre nur dazu geeignet, mit Abſcheu und Verachtung ihre Urheber zu belaſten, die Uns und Unſeres vielgeliebten Herrn Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit und Liebden unverbrüchliche Treue und Gehorſam geſchworen haben.

Wir wenden Uns mit Abſcheu von ſolcher Vermuthung hinweg.

Mit Widerwillen haben Wir noch des verbrauchten aber von der oft tadelnd erwähnten Mehrheit der zweiten Cammer nicht unverſucht gelaſſenen wahrhaft aufrühreriſchen Behelfes zu gedenken, unter Betheuerungen der Treue, Liebe und Verehrung für Unſere Allerhöchſte Perſon, ſich in Schmähungen gegen Unſere vertrauten Diener zu ergießen. In allen wichtigen Staats- und Regierungs-Angelegenheiten ſind Unſere getreuen Rathgeber die Vollzieher Unſeres Königlichen Willens. Schmähungen gegen dieſen gewagt aber ahnden die Gerichte nach den Geſetzen.

Wir werden innerhalb der beſtimmten Friſt eine anderweite allgemeine Ständeverſammlung nach Maßgabe des Verfaſſungs-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1840 berufen, in der Wir beabſichtigen, auch Unſere jetzt unerledigt gebliebenen Anträge wieder aufnehmen zu laſſen.

Gern geben Wir Uns der Erwartung hin, das warnende Beispiel der schweren Verirrungen der Mehrheit der zweiten Cammer der jetzt aufgelöst'en Versammlung werde nicht ohne heilsame Wirkung für die Zusammensetzung der nächst folgenden bleiben.

Zur Sicherung des regelmäßigen Finanzbedarfes Unserer Regierung, so wie des Fortganges des Dienstes bedürfen Wir verfassungsmäßig nicht nothwendig der Theilnahme der allgemeinen Stände. Wir bedürfen dieser Theilnahme aber, um durch fortschreitende Gesetzgebung und sonstige Anträge Unseren getreuen Unterthanen die Wohlthaten verleihen zu können, die das Ziel Unserer landesväterlichen Fürsorge ausmachen.

Wir achten und ehren ein ernstes Bestreben ständischer Versammlungen für die Erhaltung wahrhaft begründeter landständischer Rechte.

Nie werden Wir Uns verletzt fühlen durch eine sorgsame und gewissenhafte landständische Prüfung der Anträge und Maßregeln Unserer Regierung, so weit die Ausübung bestimmter Rechte verfassungsmäßig an die Mitwirkung der Stände gebunden ist.

Wir erkennen vielmehr hierin die pflichtmäßige Erfüllung des ehrenvollen und nützlichen Berufes Deutscher landständischer Corporationen.

Auf einem Untrüglichkeitswahne beruhender, blinder Parteigeist aber allein mag es verhehlen, gewissenloser Leichtsinn allein mag es gering achten, daß ein Verbleiben auf dem von jener Mehrheit der zweiten Cammer betretenen Wege binnen nicht langer Frist das Glück und den Wohlstand des Vaterlandes vernichten müßte.

Diese Unsere Proclamation soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, am 14ten Julius des 1841sten Jahres, Unseres Reiches im Fünften.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 36.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, Berichtigungen und Vervollſtändigungen des Verzeichniſſes der Steuer-Ämter betreffend.

(45.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, enthaltend Berichtigungen und Vervollſtändigungen des Verzeichniſſes der Steuer-Ämter. Hannover, den 16ten Julius 1841. *)

III. Direction Lüneburg.

Kreis Lüneburg.

Pag. 78. Das Grenz-Steuer-Amt 2ter Claſſe zu Schwarze Waſſer iſt aufgehoben.

— ead. Das Neben-Steuer-Amt zu Lüneburg iſt mit dem Grenz-Steuer-Amte 1ſter Claſſe daſelbſt verbunden.

IV. Direction Verden.

Kreis Stade.

Pag. 83. Dem Grenz-Steuer-Amte 3ter Claſſe zu Neue Schleuſe iſt die Befugniß der Ausgangs-Behandlung für die von den Bewohnern des Altenlandes dort ausdeclarirten Knochen, Heede, Flachs und Hanf beigelegt worden.

*) Anlage der Bekanntmachung dieſer Behörde vom 14ten März 1838, Geſetz-Sammlung 1ſte Abtheilung Heft 13.

[Ausgegeben zu Hannover, den 20ſten Julius 1841.]

V. Direction Osnabrück.

Kreis Meppen.

Pag. 89. Das Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe zu Rütenbrock hat die Befugniß erhalten, die Eingangs-Abgabe von den von Reisenden mitgebrachten Gegenständen, ohne Beschränkung des Betrages, erheben zu dürfen.

VI. Direction Aurich.

Kreis Wittmund.

Pag. 91. Den Neben-Steuer-Ämtern Ochtersum und Friedeburg ist die Befugniß zur Eingangs-Behandlung des Oldenburgschen Biers ertheilt worden.

VIII. Direction Oldenburg.

Kreis Ovelgönne.

Pag. 96. Das Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe zu Esenshammersiel ist aufgehoben.

Hannover, den 16ten Julius 1841.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Domes.

I. Abtheilung. № 37.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes zu der 13ten Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie.

(46.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Dreizehnten Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie.

Hannover, den 17ten Julius 1841.

Auf Ersuchen des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerii wird der nachstehende Plan zu der Dreizehnten Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 17ten Julius 1841.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

(Ausgegeben zu Hannover, den 23sten Julius 1841.)

Plan

der von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landesregierung genehmigten und garantirten

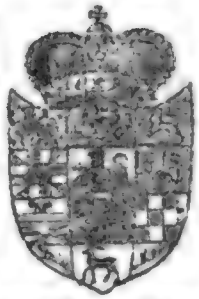

Dreizehnten Landes-Lotterie

von 17000 Loosen und 10000 Gewinnen.

Erste Classe.

3 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgebühr.
Ziehung am 29. Novbr. 1841.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	25	250
30	»	15	450
750	»	10	7500
800	Gewinne		10800

Zweite Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgebühr.
Ziehung am 27. Decbr. 1841.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	30	300
30	»	20	600
750	»	16	12000
800	Gewinne		15500

Dritte Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgebühr.
Ziehung am 24. Januar 1842.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	30	300
30	»	25	750
750	»	22	16500
800	Gewinne		20150

Sechste Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgeb.
Ziehungs-Anfang am 18. April und Ende am 6. Mai 1842.

			Thlr.
Der höchste Gewinn ist im günstigen Falle .			50000
1	Prämie	30000	30000
Gewinne			
Welcher von diesen fünf Haupt-Gewinnen zugleich mit, erhält zugleich die obige Prämie von 30000 Thlr.	1 à	20000	20000
	1 »	10000	10000
	1 »	4000	4000
	1 »	3000	3000
	1 »	2000	2000
15	»	1000	15000
20	»	400	8000
40	»	200	8000
120	»	100	12000
200	»	50	10000
5600	»	34	190400
6000	Gew. u. 1	Präm.	312400

Vierte Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgeb.
Ziehung am 21. Februar 1842.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
1	»	500	500
1	»	300	300
2	»	200	400
4	»	100	400
6	»	50	300
10	»	40	400
25	»	30	750
750	»	28	21000
800	Gewinne		26050

Fünfte Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgeb.
Ziehung am 21. März 1842.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
1	»	1000	1000
1	»	500	500
3	»	200	600
6	»	100	600
8	»	50	400
20	»	40	800
60	»	35	2100
700	»	33	23100
800	Gewinne		31100

BALANCE

Einnahme.

17000	Loose	1ster	Classe à 3 ℛ	Einlage	51000	ℛ
16200	»	2ter	» à 5 »	»	81000	»
15400	»	3	» à 5 »	»	77000	»
14600	»	4	» à 5 »	»	73000	»
13800	»	5	» à 5 »	»	69000	»
13000	»	6	» à 5 »	»	65000	»
17000	Loose		à 28 ℛ		416000	ℛ.

Ausgabe.

800	Gewinne	1ster Classe betragen	10800	ℛ
800	»	2ter » »	15500	»
800	»	3 » »	20150	»
800	»	4 » »	26050	»
800	»	5 » »	31100	»
6000	» u. 1 Präm.	6 » »	312400	»
10000	Gewinne und 1 Prämie	betragen	416000	ℛ.

Bestimmungen,
unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

Einrichtung der Lotterie. §. 1. Die von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Regierung genehmigte und garantirte Dreizehnte Landes-Lotterie besteht, nach Maßgabe des Planes, aus 17,000 Loosen und 10,000 in 6 Classen vertheilten Gewinnen. In der ersten Classe werden 800, in der zweiten 800, in der dritten 800, in der vierten 800, in der fünften 800, in der sechsten und letzten Classe aber die noch übrigen 13,000 Nummern alle gezogen.

Verkauf der Loose. §. 2. Der Verkauf der Loose geschieht von der Direction an die von ihr angenommenen Haupt-Collecteurs und von diesen an die Spieler. Die Haupt-Collecteurs können zwar Sub-Collecteurs annehmen, müssen aber für diese wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen, in so fern sie die §§. 6 und 9. davon nicht entbinden.

Die Haupt-Collecteurs und Sub-Collecteurs in den hiesigen Landen müssen, um den Absatz der Loose öffentlich und ungehindert betreiben zu können, Erstere mit einer Concession, und Letztere mit einem Gewerbescheine versehen seyn. Es haben dieselben auch bei dem Anbieten der Loose, den in dieser Hinsicht ergangenen höchsten Verordnungen gemäß, sich aller unbescheidenen Zudringlichkeit zu enthalten.

Beschaffenheit der Loose. §. 3. Jedes Loos ist mit einer der Nummern von 1 bis 17,000 bedruckt. In den halben Loosen wiederholt sich dieselbe Nummer mit A und B zweimal, in den Viertel-Loosen mit A B C und D viermal. Sämmtliche Loose sind mit dem umstehenden Stempel und der eingestempelten Namens-Handschrift der unterzeichneten Mitglieder der Lotterie-Direction versehen, und letztere erst vollendet die vollständige Gültigkeit des Looses.

Die Haupt-Collecteurs und deren Sub-Collecteurs sind verpflichtet, die Loose ebenfalls mit ihrer Namens-Unterschrift und ihrem Wohnorte zu versehen.

Preis der Loose. §. 4. Der in Braunschweigschem, Hannoverschem, Hessischem oder Preußischem Courant, jedoch mit Ausnahme der Hessischen und Preußischen Zwei-Gutegroschen-Stücke, zu zahlende Einsatz ist in vorstehendem Plane bei jeder Classe angegeben, und beträgt durch alle 6 Classen für ein ganzes Loos 28 Thlr., für ein halbes 14 Thlr., und für ein Viertel 7 Thlr. Jedem Spieler bleibt aber die Wahl, ob er den Einsatz in Courant, oder statt dessen in Golde, die vollwichtige Pistole zu 5 Thlr. 12 Ggr.

gerechnet, entrichten will. Außerdem sind an den Collecteur in jeder Classe für ein ganzes Loos 6 Sgr., für ein halbes 3 Sgr. und für ein Viertel-Loos 1½ Sgr. an Schreibgebühren zu zahlen.

Ziehungen der Lotterie und Ziehungslisten.

§. 5. Die Ziehungen dieser Dreizehnten Lotterie werden nicht von der Lotterie-Behörde selbst, sondern von einer eigends dazu ernannten Herzogl. Ziehungs-Commission öffentlich in dem dazu bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saale im Neuenhofe hieselbst abgehalten, und es liegt dieser ob, die Nummern, Gewinne und Nieten vor dem Einschütten in die Ziehungsräder in Gegenwart des Publicums sorgfältig zu revidiren, die von den Waisenknaben gezogenen und Zug um Zug zugereichten Nummern und Gewinne oder Nieten zu proclamiren, von vereideten Protocollführern auf der Stelle niederschreiben, und demnächst die mit ihren Gewinnen oder Nieten aufgereiheten Nummern, so wie die Ziehungsräder mit dem Commissions-Siegel belegen zu lassen.

Nach Ziehung jeder der fünf ersten Classen wird eine Special-Ziehungsliste und eine nach der Nummernfolge geordnete Liste der gezogenen Loose, und nach jedem Ziehungstage der sechsten Classe eine Special-Ziehungsliste, so wie nach völlig beendigter Ziehung dieser Classe eine, jedoch nur die Gewinne anzeigende Generalliste ausgegeben. Jeder Spieler ist berechtigt, von seinem Collecteur oder von dem auf dem Loose bemerkten Haupt-Collecteur die Nachweisung seiner Nummer in der gedruckten Ziehungsliste zu verlangen. Zeitungs- und andere Nachrichten begründen keinen Gewinn-Anspruch.

Erneuerung der Loose.

§. 6. Jedes Loos gilt nur für die Classe, auf welche dasselbe lautet, und die in den fünf ersten Classen mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden weg. Von Classe zu Classe werden daher für die nicht herausgekommenen Loose neue, jedoch dieselbe Nummer führende ausgegeben, welche den Interessenten gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage überlassen werden. Die Erneuerung dieser Loose muß, bei Verlust derselben, jedesmal längstens acht Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Classe bei demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem die bis dahin gespielten genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Classe, geschehen. Kann aber ein Spieler das Renovations-Loos binnen der zu dessen Erneuerung nachgelassenen Zeit von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten, so hat derselbe sich mit Vorzeigung oder portofreier Einsendung des Looses der vorigen Classe und sofortiger baarer Erlegung der planmäßigen Einlagen und Schreibgebühren, auch des etwa ihm creditirten und auf dem Loose in deutscher Sprache leserlich und deutlich notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes unverzüglich

unmittelbar bei der Lotterie-Direction zu melden, und bleibt ihm alsdann sein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe vorbehalten.

Wer dieſes vor Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Claſſe unterlaſſen hat, iſt allen Anſprüche an das bis dahin geſpielte Loos verluſtig, und der betreffende Collecteur dann berechtigt, ein bis dahin nicht erneuertes Loos anderweitig zu verkaufen. Hat dagegen ein Collecteur ein Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen, ſo erwirbt der Inhaber eines ſolchen Looſes keineswegs ein Recht auf den darauf fallenden Gewinn, vielmehr bleibt ihm blos der Anſpruch auf Entſchädigung gegen ſeinen Verkäufer vorbehalten.

Wenn ein Collecteur oder Sub-Collecteur dem Spieler ein zu den gezogenen Claſſen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht oder überſandt, und dafür Zahlung erhalten hat, iſt der Collecteur oder Sub-Collecteur ſchuldig, dem Spieler das Renovations-Loos zur folgenden Claſſe auf gleiche Weiſe zeitig, und zwar ſpäteſtens 14 Tage vor der Ziehung der nächſten Claſſe anzubieten und gegen deſſen ſofortige Bezahlung zuzuſtellen oder denſelben zu entſchädigen; jedoch iſt in dieſem Falle der Haupt-Collecteur für ſeinen Sub-Collecteur zu haften nicht verbunden. Überdem hat in ſolchem Falle der Spieler zum Beweiſe, daß er das Loos hat fortſpielen wollen, bei Verluſt ſeines Entſchädigungs-Anſpruchs an ſeinen Verkäufer von der unterlaſſenen Zuſendung des Renovations-Looſes vor dem Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Claſſe der Lotterie-Direction die nämliche Anmeldung zu machen, welche oben für die vorenthaltenen Renovations-Looſe feſtgeſetzt iſt.

Separatverträge zwiſchen den Collecteurs und Spielern, welche auf die Berichtigung der Looſe-Einlagen und Aushändigung des Renovations-Looſes ꝛc. Bezug haben, müſſen auf der Rückſeite des letztabgegebenen und resp. empfangenen Looſes vom Collecteur in deutſcher Sprache angemerkt werden. Für die Erfüllung dergleichen Separatverträge bleiben ſich jedoch nur die beiden contrahirenden Theile verbindlich und kann daraus eine Verpflichtung für die Lotterie-Direction oder falls das Loos von einem Sub-Collecteur gekauft worden, für den Haupt-Collecteur nicht hergeleitet oder begründet werden. Auch giebt das Durchſtreichen des auf der Rückſeite eines Looſes bezeichneten Reſtes keinen Beweis für die Berichtigung deſſelben ab, ſondern es muß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Dinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Haupt- oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt ſeyn.

Kaufloose. §. 7. Für ein Loos, welches erst gekauft wird, nachdem schon eine oder mehrere Classen gezogen worden, müssen die Einsätze und Schreibgebühren der bereits gezogenen Classen mit bezahlt werden.

Ein solches Loos, welches den Namen Kaufloos führt, kostet demnach zur zweiten Classe 8 Thlr., zur dritten Classe 13 Thlr. u. s. w., außer den Schreibgebühren. In Betreff ihrer Erneuerung zu noch folgenden Classen muß nach §. 6. verfahren werden.

Gewinn-Abzüge. §. 8. Von den Gewinnen unter 1000 Thlr. werden Zehn vom Hundert, und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber Zwölf vom Hundert abgezogen, desgleichen gebührt den Haupt-Collecteurs, einschließlich des Antheils der etwaigen Sub-Collecteurs, von sämmtlichen Gewinnen ein Abzug von Drei vom Hundert vom ganzen Gewinnbetrage und den auswärtigen Collecteurs Ersatz des Portos für die Gewinne von 100 Thlr. und darüber.

Gewinn-Auszahlung. §. 9. Mit dem Erscheinen der gedruckten Gewinnliste nach Ordnung der Nummern beginnt nach jeder Classe die Auszahlung der Gewinne; jedoch ist kein Inhaber eines Gwinnlooses berechtigt, die Auszahlung des darauf gefallenen Gewinnes vor Ablauf der auf den letzten Ziehungstag folgenden vier Wochen zu verlangen.

Die Zahlung geschieht in Braunschweigschem, Hannoverschem, Hessischem oder Preußischem Courant oder in Golde, die Pistole zu 5 Thlr. 12 Sgr. gerechnet, nach dem freien Belieben der Direction, gleichviel ob der Einsatz in Golde oder in Silber entrichtet ist, nach Kürzung der vorbemerkten Abzüge durch denjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen ist, und nur gegen Zurückgabe des Original-Looses, dessen Besitz allein zur Erhebung des Gewinnes bei der Lotterie-Direction berechtigt.

Verhaltungs-Regeln für die Gewinner. §. 10. Wenn der Spieler eines Looses die Auszahlung seines Gewinnes vier Wochen nach dem letzten Ziehungstage jeder Classe von seinem Collecteur, oder, wenn dieser ein Sub-Collecteur ist, von dessen Haupt-Collecteur nicht sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotterie-Direction selbst bezahlt zu haben wünscht, so muß derselbe sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen, vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, mit Beifügung des Original-Gewinnlooses, schriftlich Anzeige unmittelbar bei der Direction machen, und kann er alsdann seinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Casse sowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, vierzehn Tage nach dem Eingange solcher Anzeige in Empfang nehmen. Erfolgt aber solche Anzeige später, oder ohne Beifügung des Original-Gewinnlooses, so ist solche ohne Wirkung und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern

dieſer muß ſich alsdann wegen aller aus ſeinem Looſe habenden Anſprüche lediglich an den Collecteur, von welchem er ſein Loos genommen, halten und bleibt daran verwieſen.

Hat der Inhaber eines Gewinnlooſes, welches von einem Sub-Collecteur genommen iſt, auch von deſſen Haupt-Collecteur die Auszahlung ſeines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes binnen der obigen Meldungsfriſt von acht Wochen nach Beendigung der Ziehung jeder Claſſe nicht gefordert, dieſer aber dem Sub-Collecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung gezahlt, ſo fällt jeder Anſpruch aus dem Looſe gegen den Haupt-Collecteur hinweg, und muß ſich der Gewinner alsdann lediglich an den Sub-Collecteur halten, von welchem er das Loos genommen hat.

Die Gewinne von Looſen, welche verpfändet oder, nachdem ſie ſchon gezogen geweſen, von den Collecteurs verkauft oder ſonſt auf eine unrechtmäßige Art in andere Hände gebracht worden, werden von der Direction nicht vertreten; auch nimmt dieſelbe auf Antheils-Zuſicherungen, ſelbſt wenn ſolche liquide ſind, keine Rückſicht, ſondern zahlt den Gewinn blos an den rechtmäßigen Inhaber des Looſes.

Streitigkeiten.

§. 11. Vorkommende Streitigkeiten, welche von der Direction in Gemäßheit des Planes nicht entſchieden werden können, müſſen vor die competenten Gerichtsbehörden gebracht werden.

Beſchlag auf Gewinngelder.

§. 12. Lotterie-Gewinngelder können von Gläubigern des Spielers niemals mit Beſchlag belegt werden; wird aber dem Inhaber eines Gewinnlooſes der rechtmäßige Beſitz oder das alleinige Eigenthum deſſelben von einem Dritten ſtreitig gemacht, ſo bleibt es dieſem überlaſſen, die Beſchlaglegung des darauf gefallenen Gewinnes, unter Angabe des Buchſtabens A B C oder D bei halben und Viertel-Looſen, bis zur ausgemachten Sache beim Herzogl. Kreis-Gerichte oder Herzogl. Stadt-Gerichte zweiten Bezirks in Braunſchweig nachzuſuchen, und deren Vollziehung noch vor geſchehener Zahlung zu bewirken, oder falls die Sache zur Entſcheidung eines auswärtigen Gerichts gehört, von dieſem den Beſchlag erkennen und mittelſt Requiſition der vorgedachten Gerichte zeitig bethätigen zu laſſen.

Abhanden gekommene Looſe.

§. 13. Von vermißten Looſen müſſen die Spieler ungeſäumt ihren Haupt-Collecteurs mit Beifügung des Buchſtabens A B C oder D bei halben und Viertel-Looſen zur weitern Anzeige bei der Lotterie-Direction ſelbſt Kenntniß geben. Iſt im Gewinnfall das abhanden gekommene Loos innerhalb der im folgenden §. 14. beſtimmten Verjährungszeit zur Gewinn-Auszahlung nicht präſentirt worden, ſo erfolgt die Auszahlung an denjenigen, welcher den Verluſt angemeldet hat. Wird aber ein als abhanden gekommen angemeldetes Loos innerhalb der vorbemerkten Friſt

zur Zahlung präsentirt, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so bleibt die Entscheidung dem competenten Gerichte überlassen, und der Gewinnbetrag bis dahin, so wie auch in Fällen eines nach §. 11. gerichtlich verfügten Beschlages im Verwahrsam der Lotterie-Casse.

Verjährungszeit der Loose.

§. 14. Alle, selbst angemeldete Loose einer jeden Classe bleiben nicht länger als Siebzig Tage nach dem Dato der Gewinnliste gültig. Nach Verlauf dieser Zeit fällt aus selbigen jeder Anspruch weg und der Gewinn der Lotterie-Casse anheim.

Verbot des Vermiethens von Loosen, und des Vertriebes nicht concessionirter Lotterien.

§. 15. Alles Vermiethen von Loosen auf einzelne Classen, oder wohl gar Tage oder Stunden der Ziehung ist ungültig und giebt keinem der contrahirenden Theile Rechte; auch ist der Vertrieb von Loosen in den hiesigen Landen nicht concessionirter Lotterien bei der in den bestehenden Verordnungen bestimmten Strafe verboten.

§. 16. Jeder Spieler kann die Aushändigung eines Exemplars des gegenwärtigen Planes von seinem Collecteur verlangen, und wird dadurch in den Stand gesetzt, sich mit allen Bestimmungen genau bekannt zu machen und vor etwaigen Nachtheilen zu hüten.

Braunschweig, den 12ten Junius 1841.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgsche Landes-Lotterie-Direction.

Mahner, *Director.* ***C. Zerling,*** *Inspector.*

I. Abtheilung. № 38.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Verordnung, die Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins des Fürstenthums Lüneburg betreffend.

(47.) **Verordnung, die Bestätigung einiger Abänderungen der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins für das Fürstenthum Lüneburg betreffend.** Hannover, den 19ten Julius 1841.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreue Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg die nachbemerkten Abänderungen der mittelst Verordnung vom 16ten Februar 1790 publicirten Statuten des Creditvereins der gedachten Ritterschaft als nothwendig und rathsam dargestellt und Unsere landesherrliche Genehmigung zu derselben nachgesucht hat, Wir auch bei den erwähnten Abänderungen etwas zu erinnern nicht gefunden haben; so ertheilen Wir denselben in der Maße, wie sie hier folgen, hiemit Unsere landesherrliche Genehmigung dergestalt, daß sie von jetzt an als Theil der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins für das Fürstenthum Lüneburg angesehen werden sollen.

§. 1.

Die Creditcommission des ritterschaftlichen Creditvereins für das Fürstenthum

[Ausgegeben zu Hannover, den 31sten Julius 1841.]

Lüneburg soll befugt seyn, falls sie es für rathsam hält, Darlehen unter den statutenmäßigen Bedingungen an den Eigenthümer eines im Fürstenthume Lüneburg belegenen immatriculirten Guts auch dann zu bewilligen, wenn die jährlichen Einkünfte aus diesem Gute nur den geringsten Theil der von dem Darlehen statutenmäßig an die Creditcasse zu zahlenden Beiträge zu liefern im Stande sind, diese Beiträge also dem größeren Theile nach aus Gütern oder Grundstücken, welche in anderen Provinzen Unseres Königreichs belegen sind, erfolgen müssen.

§. 2.

Die im §. 1. ertheilte Befugniß soll jedoch wegfallen, wenn die gedachten übrigen Güter oder Grundstücke des Aufzunehmenden in einer Provinz belegen sind, wo gegenwärtig bereits ein ritterschaftlicher Creditverein in Wirksamkeit getreten ist.

§. 3.

Wird der Inhaber von Gütern oder Grundstücken, welche außerhalb des Fürstenthums Lüneburg belegen sind, in Gemäßheit der Bestimmung im obigen §. 1. in den ritterschaftlichen Creditverein des genannten Fürstenthums aufgenommen, so soll die nach §. 50. der Statuten darüber zu erlassende Bekanntmachung auch in die amtlichen Anzeigen der Provinz eingerückt werden, in welcher jene Güter oder Grundstücke belegen sind.

§. 4.

Der §. 137. der Statuten des vorgedachten Creditvereins wird dahin abgeändert, daß der Vorrath der Reservecasse auch zu drei und einem halben Procent Zinsen, und zwar sowohl bei öffentlichen Ärarien und sonstigen sicheren Anstalten im Königreiche, als auch, in so fern hinreichende Sicherheit vorhanden ist, bei Privatpersonen innerhalb des Königreichs darlehnsweise angelegt werden darf.

Gegeben Hannover, den 19ten Julius 1841.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 39.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausführung und Durchführung von Pferden.

(48.) Verordnung, die Aufhebung des Verbots der Ausführung und Durchführung von Pferden betreffend. Hannover, den 1ſten Auguſt 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der Großherzoglich-Oldenburgſchen, Herzoglich-Braunſchweigſchen und Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſchen Regierung das Nöthige über die Zurücknahme der unter den jetzigen Verhältniſſen weiter nicht erforderlichen, die Ausführung aus den durch die beſtehenden Verträge zu einem gemeinſchaftlichen Steuer- und Zoll-Verbande vereinigten Staatsgebieten und die Durchführung von Pferden durch dieſelben beſchränkenden Maßregeln vereinbart worden iſt;

ſo finden Wir Uns bewogen, Unſere über dieſen Gegenſtand erlaſſene Verordnung vom 29ſten October 1840 hiemit wieder aufzuheben.

Gegeben Hannover, den 1ſten Auguſt 1841.

Ernſt Auguſt.

Stralenheim.

[Ausgegeben zu Hannover, den 2ten Auguſt 1841.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 40.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 89sten Osnabrückschen Lotterie.

(49.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Neun und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie. Hannover, den 7ten August 1841.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Neun und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 7ten August 1841.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten August 1841.]

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Neun und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie,

von 22000 Loosen, 11000 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe, à 1 Thlr 4 Mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 27. Decbr. 1841.	Thlr.	2te Classe, à 2 Thlr 4 Mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 24. Januar 1842.	Thlr.	3te Classe, à 3 Thlr 4 Mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 21. Februar 1842.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400	1 - - —	400	1 - - —	500
1 - - —	200	1 - - —	200	2 - - 200 Thlr	400
3 - - 100 Thlr	300	4 - - 100 Thlr	400	6 - - 100 -	600
6 - - 50 -	300	8 - - 50 -	400	10 - - 50 -	500
12 - - 20 -	240	15 - - 20 -	300	20 - - 20 -	400
76 - - 10 -	760	70 - - 10 -	700	60 - - 15 -	900
900 - - 4 -	3600	800 - - 8 -	6400	800 - - 12 -	9600
1000 Gewinne — —	6800	900 Gewinne — —	9800	900 Gewinne — —	13900

4te Classe, à 3 Thlr 4 Mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 21. März 1842.	Thlr.	5te Classe, à 2 Thlr 4 Mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 18. April 1842.	Thlr.	6te Classe, à 1 Thlr 16 Mgr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 17. bis 31. Mai 1842.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1200	Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	25000
1 - - —	500	1 - - —	600	1 Prämie —	15000
1 - - —	400	1 - - —	400	Der zuletzt gezogene dieser 14 Gewinne erhält die Prämie. 1 Gew. von —	10000
3 - - 200 Thlr	600	4 - - 200 Thlr	800	1 - - —	5000
8 - - 100 -	800	9 - - 100 -	900	1 - - —	3000
16 - - 50 -	800	14 - - 50 -	700	1 - - —	2000
70 - - 20 -	1400	70 - - 20 -	1400	10 - - 1000 Thlr	10000
700 - - 14 -	9800	700 - - 16 -	11200	20 - - 400 -	8000
				30 - - 200 -	6000
				105 - - 100 -	10500
				256 - - 50 -	12800
				6175 - - 16 -	98800
				1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	1000
800 Gewinne — —	15300	800 Gewinne — —	17200	6600 Gew. u. 2 Präm.	182100

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 1 Thaler —	22000	1000 Gewinne 1ster Classe betragen —	6800
2te - 21000 - - 2 - —	42000	900 - 2ter - - —	9800
3te - 20100 - - 3 - —	60300	900 - 3ter - - —	13900
4te - 19200 - - 3 - —	57600	800 - 4ter - - —	15300
5te - 18400 - - 2 - —	36800	800 - 5ter - - —	17200
6te - 17600 - - 1½ - —	26400	6600 - u. 2 Pr. 6ter - - —	182100
22000 Loose à 12½ Thaler —	245100	11000 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	245100

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieſer **Neun und Achtzigſten Osnabrückſchen Lotterie** erhellet aus dem Plane.

2) Die Direction und Verwaltung derſelben iſt dem Director und Grundſteuer-Inſpector **Lodtmann** anvertrauet, durch deſſen Namens Unterſchrift die Looſe beglaubigt werden, und können ſichere Perſonen, die eine Collection übernehmen wollen, ſich an denſelben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einſatz geſchieht in Hannoverſchem oder Preußiſchem Courant mit Ausſchluß aller Caſſen-Anweiſungen und der Preußiſchen 2 ℔ Stücke, auch der nach dem 21-Guldenfuße ausgeprägten auswärtigen Münzen. Es ſteht dem Spieler aber frei, die Zahlung in Piſtolen nach dem unter den Ziehungsliſten ſtehenden Courſe zu leiſten, ſo wie auch in eben der Maße die Beſtimmung der Münzſorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlaſſen bleibt.

4) Der Einſatz für ein ganzes Loos beträgt zur Erſten Claſſe 1 Rthlr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 3 Rthlr., zur Vierten 3 Rthlr., zur Fünften 2 Rthlr. und zur Sechsten 1½ Rthlr., alſo in Allem 12½ Rthlr. Auch werden halbe Looſe ausgegeben, welche durch alle 6 Claſſen 6¼ Rthlr. koſten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Looſe fallen aus der folgenden Claſſe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es ſich von ſelbſt verſteht, der Einſatz der bereits gezogenen Claſſen nachbezahlt werden. So koſtet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Claſſe 3 Rthlr., zur 3ten 6 Rthlr., zur 4ten 9 Rthlr. u. ſ. w. nebſt den feſtgeſetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Die Erneuerung des in einer Claſſe nicht herausgekommenen Looſes hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looſes der nächſten Claſſe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Reſtes vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe zu erwarten. Erhält der Spieler ſogar auf ſeine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, ſo muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looſes voriger Claſſe, desgleichen mit baarer Einſendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache notirten und mit Reſt bezeichneten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige

thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. In Anſehung der auf den Looſen bezeichneten Reſte wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchſtreichen des Reſtes keinen Beweis für deſſen Berichtigung abgiebt, ſondern daß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Tinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt werden muß. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt, Entſchädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction.

7) In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen; ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

8) Die Miſch- und Ziehung der Looſe geſchieht auf hieſigem Rathhauſe durch zwei Waiſenknaben, unter Aufſicht der ernannten Commiſſarien und zweier beeidigten Protocollführer, im Beiſeyn eines Buchführers und ſo vieler Zuſchauer, als dabei zu erſcheinen Belieben tragen.

9) Drei Wochen nach Ziehung der fünf erſten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Claſſe ſollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinnlooſe von dem Collecteur, bei welchem der Einſatz geſchehen iſt, richtig und prompt ausbezahlt werden.

Zum Beſten der Lotterie-Caſſe werden von den Gewinnen unter 1000 ℔ 10 Procent und von den Gewinnen zu 1000 ℔ und darüber 11 Procent abgegeben. Die Geſammt-Summe des größten Gewinnes iſt in Gemäßheit des §. 45. des Geſetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Caſſe für die Königliche Hof- und Civildienerſchaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waiſenfonds unterworfen.

10) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er ſein Loos genommen, ſeinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungstermine nicht erhalten können; ſo muß er nicht eine bloße Anzeige ſeiner Nummer, ſondern das Original-Gewinnloos ſelbſt der Lotterie-Direction ſo zeitig einſenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 9. feſtgeſetzten Zahlungsterminen, bei derſelben wirklich eintrifft, und kann er ſodann den Gewinn nach Abzug der Procente, Gewinngroſchen und des hinter dem Looſe bemerkten Rückſtandes empfangen. Sonſt aber muß er ſich lediglich an ſeinen Collecteur halten und bleibt daran verwieſen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall weiter kein Anſpruch Statt.

11) Sollte auch der Verdacht entſtehen, daß ein Collecteur die für ſeine Rechnung geſpielten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um ſich deren Abrechnung mit den dieſer ſchuldigen Einſatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt; ſo iſt die Direction in einem ſolchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos ſchon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, geſpielt hat. Auch iſt es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinnlooſe auf irgend eine Art an ſich zu bringen.

12) Alle Anſprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entſcheidung ſich eignen, müſſen, in ſo fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer beſtimmt iſt, ſpäteſtens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Claſſe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls ſie erloſchen ſind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieſer ſeinem Sub-Collecteur einen Gewinn ſchon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchen der Gewinn zuletzt berechnet iſt, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

13) Einſatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arreſt belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Looſe aus. Daher müſſen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder ſchon gefallenen Gewinngelder Anſpruch machen, die Einlieferung des Looſes an das zuſtändige Gericht bei dieſem erwirken. Iſt ſolche erfolgt, ſo erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looſes bei der Direction, und dieſe iſt, ſo wie dieſes geſchehen, von allen weiteren Anſprüchen frei.

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derſelben, zur Sicherheit der Lotterie-Caſſe, ſtillſchweigend ſein Vermögen als Hypothek conſtituirt, ohne daß deshalb eine beſondere Abrede oder gerichtliche Beſtätigung nöthig iſt.

15) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Claſſe vier Gutegroſchen an Schreibgebühr und Erſatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, von den Intereſſenten, weiter aber nichts bezahlt. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotterieweſens unterm 19ten April 1819, und unterm 24ſten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorſchriften überhaupt, und insbeſondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn ſchon gezogener Looſe, ſo wie auch auf die wegen Unterſchreibung der Looſe von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwieſen.

Osnabrück, den 26ſten Julius 1811.

I. Abtheilung. № 41.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Annahme der Holländischen Münze in den Steuer-Cassen betreffend.

(50.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii, die Annahme der Holländischen Münze in den Steuer-Cassen betreffend. Hannover, den 13ten August 1841.

Nachdem beschlossen worden ist, die in verschiedenen Theilen des Königreichs umlaufende Holländische Münze bei der Entrichtung von Steuern in den Steuer-Cassen des Königreichs in der Maße zuzulassen, daß der Gulden Holländisch zu = Dreizehn Gutegroschen Courant angenommen wird, die kleinste zulässige Holländische Münzsorte aber der Schilling oder Viertelgulden seyn soll, welcher zu dem Werthe von Drei Gutegroschen Drei Pfennig Courant angenommen werden darf:

so wird dieses in Gemäßheit des §. 17. des Münzgesetzes vom 8ten April 1834 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 13ten August 1841.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 19ten August 1841.]

I. Abtheilung. № 42.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.

(51.) Des Königlichen Ministerii des Innern Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend. Hannover, den 17ten September 1841.

Nachstehende vom 1sten October d. J. an Statt findende Veränderungen in den Preisen einiger Arzeneien werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 17ten September 1841.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten September 1841.]

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten October 1841 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl.	Sgr.	Neuer Preis. mgl.	Sgr.
Aqua cinnamomi simpl. — — —	1 Unze	—	6	1	—
	6 Unzen	3	4	4	4
» » vinosa — — —	1 Unze	1	—	1	4
	6 Unzen	6	—	7	—
Cassia cinnamomea contus. — — —	1 Unze	2	—	3	—
» » pulv. — — —	1 Unze	3	4	4	4
Catechu — — — — — —	1 Unze	2	—	1	2
» pulv. — — — — —	1 Unze	3	—	2	2
Coccionella — — — — —	1 Drachme	2	4	1	6
	1 Unze	18	—	12	—
» pulv. — — — —	1 Drachme	3	—	2	2
	1 Unze	21	—	15	—
Cortex Cascarillae contus. — — —	1 Unze	3	—	2	—
» » pulv. — — —	1 Unze	4	—	3	—
Extractum Cascarillae — — — —	1 Drachme	3	—	2	—
» Senegae — — — —	1 Drachme	6	—	7	—
Flores Chamom. vulg. conc. — — —	1 Unze	1	4	1	—
	6 Unzen	7	4	4	4
» » » gr. mod. pulv. —	1 Unze	2	—	1	4
	6 Unzen	10	4	7	4
» » » pulver. — —	1 Unze	2	4	2	—
» Malvae arbor. conc. — — —	1 Unze	1	4	2	4
» Rhoeados conc. — — —	1 Unze	2	4	3	4
Gummi Elemi — — — — —	1 Unze	6	4	14	—
Herba Origani cret. conc. — — —	1 Unze	2	4	3	—

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten October 1841 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgl	Sgr	mgl	Sgr
Mucilago Cydoniorum — — — —	1 Unze	1	2	1	4
	4 Unzen	4	—	4	6
Nuces moschatae — — — —	1 Drachme	1	4	1	—
» » pulv. — — — —	1 Drachme	2	—	1	4
Oleum Anethi aether. — — — —	1 Drachme	3	—	4	4
» Anisi — — — — —	1 Drachme	4	—	3	—
» Foeniculi — — — —	1 Drachme	3	—	2	—
» Juniperi e bacc. — — —	1 Drachme	6	—	3	—
» Ricini — — — — —	1 Unze	4	—	3	—
	4 Unzen	14	—	10	—
Rad. Galangae min. conc. — — —	1 Unze	1	4	2	—
» » » pulv. — — —	1 Unze	2	4	3	—
» Senegae conc. — — — —	1 Unze	6	4	7	4
» » pulv. — — — —	1 Unze	7	4	8	4
» Serpentar. virg. conc. — — —	1 Unze	6	—	5	—
» » » pulv. — — —	1 Unze	8	—	7	—
Semen Amomi cont. — — — —	1 Unze	2	—	1	4
» Cydoniorum — — — —	1 Unze	11	—	12	4
Styrax liquidus — — — — —	1 Unze	2	2	1	6
Unguentum Elemi — — — —	1 Unze	4	4	7	—
	4 Unzen	15	—	24	—

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 43.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Verfahren in Polizeiſtraſſachen betreffend.

(52.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern, den Art. 9. des Geſetzes vom 19ten November 1840 über das Verfahren in Polizeiſtraſſachen betreffend. Hannover, den 23ſten September 1841.

In Bezug auf den Art. 9. des Geſetzes vom 19ten November 1840, das Verfahren in Polizeiſtraſſachen betreffend, wird hiedurch Folgendes vorgeſchrieben:

1.

Das angeführte Geſetz, die zur Ausführung deſſelben erlaſſene Bekanntmachung vom 11ten December 1840 und das Ausſchreiben vom 10ten April 1841, die Erhebung der Geldbußen ꝛc. in Polizeiſtraſſachen betreffend, ſoll in den Bezirken der Landdroſteien zu Lüneburg, Osnabrück und Aurich auf Contraventionen in Deich- und Siehl- (Entwäſſerungs-) Sachen unter folgenden näheren Beſtimmungen Anwendung finden.

2.

Die Vorſchrift des Art. 1. dieſer Bekanntmachung bezieht ſich nicht auf die Contraventionen in Deich- und Siehlſachen im Amte Schnackenburg und Gerichte Gartow, hinſichtlich deren es bei den jetzigen Verhältniſſen vorerſt das Bewenden behält.

3.

Sie bezieht ſich ferner nicht auf das den Deich- und Siehlachten, namentlich in den Ämtern Emden, Greetſyhl und Weener zuſtehende, und durch deren Vorſtände, Deich- und Siehlrichter ꝛc. bisher geübte Strafrecht, welches ebenfalls einſtweilen ungeändert bleibt.

[Ausgegeben zu Hannover, den 28ſten September 1841.]

4.

Das Schauungs- und Aufſichtsrecht der Vorſteher und Beamten der Deich- und Siehlachten (Deich- und Siehlrichter, Gräfen, Geſchwornen, Deputirten, Älteſten u. ſ. w.), desgleichen die hin und wieder, namentlich im Bezirke der Landdroſtei zu Aurich beſtehende Befugniß derſelben, verſäumte Arbeiten an Deichen, Siehlen ꝛc. auf Koſten der Pflichtigen beſchaffen zu laſſen (auszuverdingen), bleibt in Kraft.

5.

Das im Art. 12. der Bekanntmachung vom 11ten December 1840 erwähnte Frevel-Verzeichniß ſoll die Vergehen in Deich- und Siehlſachen nicht mit befaſſen, über dieſe vielmehr ein abgeſondertes Verzeichniß von denjenigen Perſonen, welchen die Aufſicht über die Deiche, Siehle ꝛc. zunächſt obliegt (ſ. Art. 4.), aufgeſtellt und dem Bezirks-Waſſerbaubeamten zugeſtellt werden, welcher daſſelbe, mit ſeinen Bemerkungen begleitet, binnen 8 Tagen nach dem Empfange an die zuſtändige Obrigkeit gelangen zu laſſen hat. Die Obrigkeit dagegen hat demnächſt nach Erkennung der Strafen ein Verzeichniß derſelben dem Bezirks-Waſſerbaubeamten zu deſſen Nachricht zu überſenden. Im Übrigen gelten wegen dieſes Verzeichniſſes die Vorſchriften jener Bekanntmachung.

Dieſe Bekanntmachung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 23ſten September 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

I. Abtheilung. № 44.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend das s. g. Fliegenpapier.

(53.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, betreffend das so genannte Fliegenpapier. Hannover, den 30sten September 1841.

Nachdem die Untersuchung ergeben hat, daß das zur Vertilgung der Stubenfliegen jetzt häufig gebrauchte so genannte Fliegenpapier mit einem bedeutenden Zusatze von weißem Arsenik zubereitet ist; so ist zur Abwendung der daraus entspringenden Gefahr von anderen zufälligen Vergiftungen beschlossen worden: den Verkauf und Gebrauch des gedachten Fliegenpapiers bei einer Strafe von fünf Thalern im Nichtgelebungsfalle von Oberlandespolizeiwegen hiedurch zu untersagen.

Sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieses Verbots zu achten.

Hannover, den 30sten September 1841.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten October 1841.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 45.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Verordnung, die Verlegung der Voigtei Wahrenholz vom Amte Giſhorn an das Amt Kneſebeck, und Bekanntmachung, die Haltung von Blutegeln auf den Apotheken betreffend.

(54.) Verordnung, die Verlegung der Voigtei Wahrenholz vom Amte Giſhorn an das Amt Kneſebeck betreffend. Hannover, den 16ten October 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Beſten des öffentlichen Dienſtes und Unſerer dabei betheiligten Unterthanen beſchloſſen und verordnen demnach hiedurch:

1) Die Voigtei Wahrenholz ſoll, vom 1ſten Julius 1842 an, vom Amte Giſhorn getrennt und mit dem Amte Kneſebeck vereinigt werden.
2) Durch dieſe Verlegung wird in der Verpflichtung verſchiedener Eingeſeſſenen der genannten Voigtei, Unſerem Domanio innerhalb des Amts Giſhorn gewiſſe Dienſte zu leiſten, ſo wie hinſichtlich des Bierzwanges der Schloßbrauerei zu Giſhorn, welchem die Voigtei Wahrenholz unterworfen iſt, nichts geändert.
3) Auch bleiben bis auf weitere Anordnung Unſere Forſten in der Voigtei Wahrenholz der Forſtinſpection Stellfelde untergeben.

Dieſe Verordnung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 16ten October 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 28ſten October 1841.]

(55.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern wegen Haltung von Blutegeln auf den Apotheken. Hannover, den 22ſten October 1841.

Nachdem für erforderlich erachtet worden, daß in ſämmtlichen Apotheken des Königreichs eine angemeſſene Anzahl von tüchtigen Blutegeln zum Gebrauche des Publicums allzeit vorräthig gehalten werde, ſo haben die betreffenden Apotheker ſich hienach zu richten.

Die für Verabfolgung ſolcher Blutegel von dem Apotheker zu berechnenden Preiſe werden für den Sommer, ſo wie für den Winter halbjährlich von der betreffenden Landdroſtei und für den Harz von der Berghauptmannſchaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Hannover, den 22ſten October 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.
J. C. v. d. Wiſch.

I. Abtheilung. № 46.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Patent, die Anordnung einer General-Ordens-Commiſſion, und
Bekanntmachung, die zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte beſtimmten Ehrenzeichen betreffend.

(56.) Patent, die Anordnung einer General-Ordens-Commiſſion betreffend. Hannover, den 29ſten October 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, eine General-Ordens-Commiſſion anzuordnen und derſelben die Geſchäfte in Betreff Unſerer ſämmtlichen Königlichen Orden und Ehrenzeichen anzuvertrauen, ſo bringen Wir ſolches mit dem Hinzufügen hiedurch zu öffentlicher Kenntniß, daß Unſere General-Ordens-Commiſſion, welche in Unſerer Reſidenzſtadt Hannover ihren Sitz hat, bereits in Wirkſamkeit getreten iſt.

Hannover, den 29ſten October 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten November 1841.]

(57.) Bekanntmachung des Cabinets Seiner Majeſtät des Königs, betreffend die zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte beſtimmten Ehrenzeichen. Hannover, den 29ſten October 1841.

In Gemäßheit Allerhöchſten Befehls wird das von Seiner Königlichen Majeſtät unter dem 5ten Junius d. J. Allerhöchſt vollzogene

Patent,

die zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte beſtimmten Ehrenzeichen betreffend,

nachſtehend zu öffentlicher Kunde gebracht.

Hannover, den 29ſten October 1841.

Cabinet Seiner Majeſtät des Königs.

Der Staats- und Cabinets-Miniſter

G. Frhr. v. Schele.

Patent,

die zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte beſtimmten Ehrenzeichen betreffend.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir wünſchen ausgezeichnete Verdienſte Unſerer getreuen Unterthanen durch ein öffentliches Merkmal Unſerer Anerkennung und Unſeres Königlichen Wohlwollens zu ehren und zu belohnen, und haben, um die zu dieſem Zwecke geeigneten Mittel zu vermehren, Uns gnädigſt bewogen gefunden, ein allgemeines Ehrenzeichen zu ſtiften, auch in Beziehung auf daſſelbe und die ſchon beſtehenden Ehrenzeichen die folgenden Beſtimmungen zu treffen.

I.

Außer Unſeren Orden ſollen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte die nachbemerkten Ehrenzeichen künftig verliehen werden:

1) die goldene Verdienſt-Medaille,
2) die ſilberne Verdienſt-Medaille,
3) das allgemeine Ehrenzeichen, welches Wir hiemit einzuführen beſchloſſen und für welches

Wir zwei in ihren Inſchriften verſchiedene, übrigens aber ſich gleichſtehende Decorationen beſtimmt haben, um

mit der einen inſonderheit ausgezeichnete Verdienſte bei Unſerem Militair,

mit der andern aber ſonſtige ausgezeichnete Verdienſte um den Staat,

zu belohnen.

2.

Die goldene Verdienſt-Medaille ſowohl, als die ſilberne haben in bisheriger Maße auf der Hauptſeite Unſer Bruſtbild mit der Umſchrift Unſeres Namens und der Jahrszahl Unſeres Regierungs-Antritts und auf der Kehrſeite einen Eichenkranz mit der Inſchrift:

»Verdienſt um's Vaterland.«

Beide werden an dem hellblauen, gewäſſerten Guelphen-Ordens-Bande getragen.

3.

Das von Uns neu geſtiftete, inſonderheit für ausgezeichnete militairiſche Verdienſte beſtimmte allgemeine Ehrenzeichen ſoll in einer ſilbernen Medaille beſtehen, auf deren einer Seite Unſer Königlicher Namenszug und auf der andern ein Lorbeerkranz mit der Inſchrift:

»Krieger-Verdienſt«

ſich befindet.

Daſſelbe iſt an einem weiß und gelben gewäſſerten Bande zu tragen.

4.

Das für ausgezeichnete Verdienſte jeder andern Art beſtimmte allgemeine Ehrenzeichen beſtehet aus einer gleichen ſilbernen Medaille, hat jedoch innerhalb eines Eichenkranzes die Inſchrift:

»Verdienſt um's Vaterland«

und ſoll an einem ſchwarz, gelb und weißen gewäſſerten Bande getragen werden.

5.

Bei allen dieſen Ehrenzeichen wird der Name des Empfängers um den Rand der Medaillen eingegraben.

Dieſelben ſind ohne Schnalle auf der linken Seite der Bruſt zu tragen, und das Band darf allein, ohne die Medaille, niemals getragen werden.

6.

Die Verleihung dieſer Ehrenzeichen wollen Wir Unſerer Allerhöchſteigenen Beſtimmung vorbehalten.

7.

Wir werden mit denſelben nur ſolche Unſerer getreuen Unterthanen begnadigen, welche eines guten Rufs ſich erfreuen und entweder durch ein vorzüglich ehrenwerthes und pflichtgetreues dienſtliches Benehmen, oder durch ungewöhnliche Leiſtungen, oder durch beſonders rühmliche und ausgezeichnete Handlungen oder durch ſonſtige außerordentliche Verdienſte einen gegründeten Anſpruch auf eine öffentliche Anerkennung ſich erworben haben.

8.

Bei der Verleihung der obigen Ehrenzeichen soll in der Regel eine Stufenfolge beobachtet werden, dergestalt, daß diejenigen, welche einer solchen öffentlichen Auszeichnung würdig erachtet werden, zuerst das allgemeine Ehrenzeichen erhalten, und daß erst später, wenn sie sich neue zu einer anderweiten Auszeichnung geeignete Verdienste erworben haben, ihnen die silberne und zuletzt die goldene Verdienst-Medaille ertheilt wird; die letztere wird aber immer nur für ganz besonders ausgezeichnete Verdienste verliehen werden.

Inzwischen behalten Wir Uns vor, von jener Regel in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten lassen zu können.

9.

Diejenigen, welche nach und nach mehrere der verschiedenen Ehrenzeichen erhalten haben, sind berechtigt, dieselben zusammen zu tragen.

10.

Es soll Niemandem ein Recht zustehen, die Verleihung eines Ehrenzeichens in Anspruch zu nehmen, wohl aber werden Unsere Militair- und Civil-Behörden angewiesen, ausgezeichnete Verdienste, welche nach den Bestimmungen dieses Patents zu einer öffentlichen Belohnung geeignet erscheinen, unter vollständiger Darlegung der einschlagenden Verhältnisse auf dem gewöhnlichen dienstlichen Wege zu Unserer Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

11.

Sämmtliche Ehrenzeichen sollen zwar in das Eigenthum der Empfänger übergehen; wenn jedoch der eine oder andere wider Verhoffen eines entehrenden Verbrechens sich schuldig machen oder wegen seines schlechten Betragens und der dadurch verlorenen allgemeinen Achtung unwürdig werden sollte, ein öffentliches Ehrenzeichen zu tragen, so soll derselbe dessen verlustig erklärt und zur Zurücklieferung der empfangenen Ehrenzeichen angehalten werden.

So oft ein Fall dieser Art eintritt, ist davon Anzeige zu machen, und behalten Wir Uns vor, alsdann das Geeignete dieserhalb zu verfügen, in so fern nicht schon nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften der Verlust aller Ehrenzeichen verwirkt seyn sollte.

12.

Die auf diese Ehrenzeichen sich beziehenden Geschäfte sind von Unserer Ordens-Commission wahrzunehmen.

Gegeben Hannover, den 5ten Junius des 1841sten Jahrs, Unserer Regierung im Vierten.

(unterz.) **Ernst August.**

G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 47.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 99sten Landes-Lotterie zu Hannover, und die der interimistischen Besorgung der Directorial-Geschäfte der Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.

(58.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Neun und Neunzigsten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 4ten November 1841.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Neun und Neunzigsten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 4ten November 1841.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 9ten November 1841.]

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Neun und Neunzigsten Landes-Lotterie

von 18,000 Loosen und 10,000 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 2 ℛ 6 ℳ Einsatz Ziehung am 10. März 1842.		Thlr.
1 Gewinn à		1000
1 - -		500
2 - -	200 ℛ	400
3 - -	100 -	300
8 - -	50 -	400
10 - -	30 -	300
25 - -	20 -	500
850 - -	8 -	6800
900 Gewinne — —		10,200

2te Classe à 4 ℛ 6 ℳ Einsatz Ziehung am 4. April 1842.		Thlr.
1 Gewinn à		1000
1 - -		500
1 - -		400
2 - -	200 ℛ	400
5 - -	100 -	500
10 - -	50 -	500
30 - -	30 -	900
750 - -	14 -	10,500
800 Gewinne — —		14,700

3te Classe à 5 ℛ 6 ℳ Einsatz Ziehung am 30. April 1842.		Thlr.
1 Gewinn à		1200
1 - -		600
1 - -		400
2 - -	200 ℛ	400
4 - -	100 -	400
11 - -	50 -	550
30 - -	30 -	900
650 - -	21 -	13,650
700 Gewinne — — —		18,100

4te Classe à 6 ℛ 6 ℳ Einsatz Ziehung am 30. Mai 1842.		Thlr.
1 Gewinn à		1200
1 - -		800
1 - -		500
2 - -	200 ℛ	400
5 - -	100 -	500
10 - -	50 -	500
30 - -	40 -	1200
650 - -	26 -	16,900
700 Gewinne — —		22,000

5te Classe à 4 ℛ 6 ℳ Einsatz Ziehung am 27. Junius 1842.		Thlr.
1 Gewinn à		1500
1 - -		1000
2 - -	500 -	1000
6 - -	200 -	1200
10 - -	100 -	1000
30 - -	50 -	1500
50 - -	40 -	2000
800 - -	31 -	24,800
900 Gewinne — —		34,000

6te Classe à 4 ℛ 6 ℳ Einsatz Ziehung vom 25. Julius bis 10. August 1842.		Thlr.
Der höchste Gew. ist im glücklichsten Falle		40,000
1 Prämie		20,000
Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 20,000 ℛ. 1 Gewinn à		20,000
1 - -		10,000
1 - -		4000
1 - -		3000
1 - -		1500
20 - -	1000 ℛ	20,000
30 - -	400 -	12,000
60 - -	200 -	12,000
106 - -	100 -	10,600
178 - -	50 -	8,900
5600 - -	31 -	173,600
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose . . .		500
6000 Gewinne u. 1 Prämie		296,100

BALANCE.

Einnahme.	Thlr	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 18,000 Loose — à 2 ℛ —	36,000	1ste Classe 900 Gewinne — —	10,200
2te - 17,100 - — - 4 - —	68,400	2te - 800 - — —	14,700
3te - 16,300 - — - 5 - —	81,600	3te - 700 - — —	18,100
4te - 15,600 - — - 6 - —	93,600	4te - 700 - — —	22,000
5te - 14,900 - — - 4 - —	59,600	5te - 900 - — —	34,000
6te - 14,000 - — - 4 - —	56,000	6te - 6000 - und 1 Prämie	296,100
Summa 25 ℛ —	395,100	10,000 Gewinne und 1 Prämie — —	395,100

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser 99sten Lotterie dem Hofrathe Gustav Wilhelm Marcard allhier anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Director und bei den angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur nimmt wie gewöhnlich ihren Anfang.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 *gg*-Stücke, auch der nach dem 21 Guldenfuß ausgeprägten auswärtigen Münzsorten. Es steht den Spielern aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungs-Listen stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 2 Thlr., zur Zweiten 4 Thlr., zur Dritten 5 Thlr., zur Vierten 6 Thlr., zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 4 Thlr., alles in allem 25 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 6 Thlr., in der dritten 11 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 12½ Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als 6¼ Thlr. Angebrochene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart des dazu ernannten Commissarius, auch zweier Deputirten, eines Notarius ꝛc. und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renobations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur,

von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looſes voriger Claſſe, desgleichen mit baarer Einſendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache leſerlich und deutlich notirten und mit Reſt bezeichneten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. In Anſehung der auf den Looſen bezeichneten Reſte wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchſtreichen des Reſtes keinen Beweis für die Berichtigung deſſelben abgiebt, ſondern daß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Tinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt ſeyn muß. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt, Entſchädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction.

9) In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen, ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

10) Auf weniger als 50 Looſe nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieſer Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Looſe und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

11) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung jeder Classe zurückgesandt werden, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

12) Vier Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungstage sechster Classe sollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber desselben richtig und prompt entweder in Hannoverschem oder Preußischem Courant, oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungs-Listen bestimmten Course von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

Zum Besten der Lotterie-Casse werden von den Gewinnen unter 1000 Thlr. 10 pro Cent und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber 11 pro Cent abgezogen. Die Gesammt-Summe des größten Gewinnes ist in Gemäßheit des §. 45. des Gesetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Casse für die Königliche Hof- und Civil-Dienerschaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waisen-Fonds unterworfen.

13) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgelder zu entziehen, vorzeigen läßt, so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos, schon ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Looſe auf irgend eine Art an sich zu bringen.

14) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der obgedachten resp. 10, 11 und 1 pro Cent, so wie der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückständigen und hinter dem Looſe mit Rest bezeichneten Einsatzgelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Sub-Collecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

15) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in so fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von acht Wochen nach beendigter Ziehung

der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

16) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

17) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreibgelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. 3 Thlr. Collectur-Gebühren, und an Schreibgebühr für jede Classe sechs Gutegroschen und Ersatz des Portos von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotteriewesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Hannover, den 4ten November 1841.

(59.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſterii, die interimiſtiſche Beſorgung der Directorial-Geſchäfte der Hannoverſchen Landes-Lotterie durch den Geheimen Canzlei-Rath Wedemeyer betreffend. Hannover, den 6ten November 1841.

Da der Hofrath Dr. Marcard ſich Krankheitshalber zur Zeit verhindert ſieht, die ihm als Director der hieſigen Landes-Lotterie obliegenden Geſchäfte wahrzunehmen, ſo iſt der Geheime Canzlei-Rath Wedemeyer hieſelbſt mit der Beſorgung dieſer Geſchäfte, wozu namentlich auch die in den Avertiſſements zu den Lotterie-Plänen vorgeſchriebene Beglaubigung der Lotterie-Looſe gehört, bis auf Weiteres beauftragt worden.

Dieſe Bekanntmachung ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 6ten November 1841.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

I. Abtheilung. № 48.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Proclamation, die Berufung der allgemeinen Stände des Königreichs, und
Verordnung, die Form der Erklärung über die Annahme der Wahl eines Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betreffend.

(60.) Proclamation, die Berufung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend. Hannover, den 5ten November 1841.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

finden Uns in Gnaden bewogen, statt der durch Unser Allerhöchstes Rescript vom 30sten Junius d. J. aufgelösten allgemeinen Stände-Versammlung, aufs neue die allgemeinen Stände des Königreichs nach den Bestimmungen des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6ten August v. J. kraft dieses zu berufen.

Wir behalten Uns vor, über den Zeitpunct der Versammlung Unsere weitere Entschließung demnächst zur allgemeinen Kunde bringen zu lassen, und haben inzwischen verfügt, daß die verfassungsmäßigen Wahlen, den deßfalls bestehenden Vorschriften gemäß, sofort eingeleitet und zur Vollziehung gebracht werden.

Die gegenwärtige Proclamation ist durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Hannover, den 5ten November 1841.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

59

[Ausgegeben zu Hannover, den 10ten November 1841.]

(61.) Verordnung, die Form der Erklärung über Annahme der Wahl eines Deputirten zur allgemeinen Stände-Verſammlung des Königreichs betreffend. Hannover, den 5ten November 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der von Uns im §. 40. des Geſetzes vom 6ten November 1840, die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Verſammlung betreffend, vorbehaltenen Befugniß, die zur Ausführung dieſes Geſetzes noch erforderlichen näheren Beſtimmungen durch Verordnungen oder Inſtructionen zu treffen, verordnen Wir hiemit Folgendes:

Nach den ausdrücklichen Worten im §. 1. und der Anlage A. des Wahlgeſetzes vom 6ten November 1840 beruhen die Wahl und die Berufung zur allgemeinen Stände-Verſammlung, der Eintritt in dieſelbe und die Befugniſſe und Pflichten in derſelben bei allen Deputirten lediglich auf dem Landesverfaſſungs-Geſetze vom 6ten Auguſt 1840.

Die Annahme einer Deputirtenwahl kann und darf demnach keinen andern Sinn haben, als daß der Gewählte ſich verpflichtet, die landſtändiſchen Functionen nach den Vorſchriften des Landesverfaſſungs-Geſetzes auszuüben.

Da jedoch von Männern, welche durch eine auf den Grund des Landesverfaſſungs-Geſetzes geſchehene Wahl und Berufung in der allgemeinen Stände-Verſammlung erſchienen, der Verſuch gemacht iſt, ſich darin jeder landesverfaſſungsmäßigen landſtändiſchen Thätigkeit zu entziehen, der ſchließlichen Berathung jedes Geſetzes und jeder Bewilligung ohne Rückſicht auf deren innere Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit entgegen zu wirken und ſich überhaupt, unter Losſagung von jeder poſitiven Verfaſſungsnorm, bei ihrer ſtändiſchen Thätigkeit nur als Mandatare oder Organe einer zur allgemeinen Stände-Verſammlung wahlberechtigten Corporation geltend zu machen, ein ſolches Verfahren aber nicht allein mit den Grundbegriffen jeder landſtändiſchen Verfaſſung eines monarchiſchen deutſchen Bundesſtaates im grabeſten Widerſpruche ſteht, ſondern auch gegen die klaren Vorſchriften des Wahlgeſetzes vom 6ten November 1840 und des 2ten Titels des 5ten Capitels des Landesverfaſſungs-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1840 anſtoßend — lediglich als ein Mißbrauch des Unſeren Unterthanen in dieſem Verfaſſungsgeſetze durch das Organ der allgemeinen Stände-Verſammlung zugeſicherten Rechts der Mitwirkung bei der Geſetzgebung und Steuerveranlagung erſcheinen muß, und da das wahre Wohl Unſerer getreuen Unterthanen es dringend erheiſcht, daß die Wirkſamkeit der Stände-Verſammlung nicht ferner durch Zulaſſung ſolcher ihre verfaſſungsmäßigen Verpflichtungen gänzlich verkennenden Deputirten gehemmt werde, ſo beſtimmen Wir damit zur Vollziehung und Handhabung des Cap. 5. Tit. 2. des Landesverfaſſungs-Geſetzes, ſo wie des Wahlgeſetzes Folgendes:

Die von einem erwählten Deputirten über die Annahme der Deputirtenwahl zur allgemeinen Stände-Verſammlung des Königreichs abzugebende Erklärung iſt nach dem in der Anlage A. enthaltenen Formulare auszuſtellen, widrigenfalls ſolche als nicht vorhanden angeſehen werden ſoll.

Jeder Wahl-Commiſſair hat neben der im §. 12. № 2. des Wahlgeſetzes vorgeſchriebenen Benachrichtigung dem zum Deputirten Gewählten ein Exemplar oder eine Abſchrift des ſachgemäß ausgefüllten Formulars der Annahme-Erklärung zuzufertigen, und denſelben darauf aufmerkſam zu machen, daß jene Erklärung durch Abänderung oder Auslaſſung ihre Gültigkeit und Wirkung verlieren würde, die Wahl alſo als abgelehnt betrachtet werde.

Es ſoll dieſe Verordnung durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung verkündigt werden.

Hannover, den 5ten November 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

Anlage A.

Erklärung.

Nachdem ich von der Wahlverſammlung

zum Deputirten zur zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung des Königreichs Hannover auf den Grund des Landesverfaſſungs-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1840 erwählt worden bin, ſo nehme ich dieſe Wahl hiemit an und erkläre auf Ehre und Gewiſſen, daß ich auch für meine Handlungen als Deputirter das Landesverfaſſungs-Geſetz vom 6ten Auguſt 1840, nach welchem die allgemeine Stände-Verſammlung des Königreichs berufen iſt und auf dem ſie einzig und allein beruhet, als unbedingt verbindliche Vorſchrift anerkenne, und daß ich demnach jeden Verſuch, welcher dahin gerichtet würde, die in dem Landesverfaſſungs-Geſetze vom 6ten Auguſt 1840 vorgezeichnete Wirkſamkeit der einen oder beider Cammern dieſer Stände-Verſammlung zu hemmen oder fruchtlos zu machen, als verfaſſungs- und pflichtwidrig betrachte, mithin einem derartigen Verſuche mich niemals anſchließen werde.

N. N. den

I. Abtheilung. № 49.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Ausſchreiben, den Zeitpunct der Eröffnung der achten allgemeinen Stände-Verſammlung betreffend.

(62.) **Königliches Cabinets-Ausſchreiben, den Zeitpunct der Eröffnung der achten allgemeinen Stände-Verſammlung betreffend.** Hannover, den 16ten November 1841.

Seine Majeſtät der König haben als Zeitpunct der Verſammlung für die mittelſt Allerhöchſter Proclamation vom 5ten d. M. berufenen allgemeinen Stände des Königreichs

den 2ten December dieſes Jahrs

zu beſtimmen und zu befehlen geruht, daß ſolches durch das gegenwärtige Ausſchreiben zur allgemeinen Kunde gebracht werde.

Allerhöchſtdieſelben gewärtigen demnach, daß alle diejenigen, welche zum Eintritte in eine der beiden Cammern, durch perſönliches Recht, durch ihr Amt, durch Ernennung oder durch ordnungsmäßige Wahl berechtigt ſeyn werden, ſich zeitig in der Königlichen Reſidenzſtadt Hannover einfinden, um am gedachten Tage der Eröffnung des Landtages beizuwohnen und an den hiernächſt vorkommenden Verhandlungen Antheil zu nehmen.

Zugleich werden alle ſolchergeſtalt Berechtigten, ſowohl die in der hieſigen Stadt einheimiſchen als auch die auswärtigen, hiedurch aufgefordert, den Präſidenten des Ober-Steuer- und Schatz-Collegii, Geheimen-Rath, Grafen zu Inn- und Knyphauſen hieſelbſt, welcher nach Maßgabe §. 3. der ſtändiſchen Geſchäfts-Ordnung das Amt des Erblandmarſchalls kraft Allerhöchſten Auftrages wahrzunehmen hat, ſpäteſtens am 1ſten December d. J. durch eine ſchriftliche Anzeige von ihrer Anweſenheit in hieſiger Stadt zu benachrichtigen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten November 1841.]

Gegenwärtiges Ausschreiben soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 16ten November 1841.

Cabinet Seiner Majestät des Königs.

Der Staats- und Cabinets-Minister

G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 50.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Gemeiner-Beſcheid des Königlichen Ober-Appellationsgerichts, die Verzeichnung des Deſervits und der Auslagen unter den einzureichenden Schriften ꝛc. betreffend.

(63.) **Gemeiner-Beſcheid des Königlichen Ober-Appellationsgerichts, die Verzeichnung des Deſervits und der Auslagen unter den einzureichenden Schriften und die ordnungsmäßige Mundirung derſelben betreffend.** Celle, den 19ten November 1841.

Demnach für angemeſſen erachtet iſt, daß unter den bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte einzureichenden Schriften das Deſervit und die Auslagen verzeichnet werden; ſo wird ſämmtlichen Sachwaltern in denjenigen Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt, mithin unter Ausſchluß des Fürſtenthums Oſtfriesland und der Grafſchaft Lingen, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von einem Thaler Courant hiermit zur Pflicht gemacht, vom 1ſten Januar 1842 angerechnet, am Ende einer jeden hier zu übergebenden Schrift ihr taxmäßiges Deſervit, und in ſo fern ſie ſelbſt die Mundirung haben beſorgen laſſen, die Auslagen an Stempel und Copialien vollſtändig zu verzeichnen, wogegen, wenn die Procuratoren die Schriften zur Mundirung zugeſtellt erhalten haben, zugleich dieſe hiermit bei gleicher Strafe angewieſen werden, ihre Auslagen an Stempel und Copialien unter den Schriften zu bemerken, gleichwie dieſelben auch für die von ihnen ſelbſt verfaßten Schriften die Angabe des Deſervits und der Auslagen unter gleicher Verwarnung zu beſchaffen haben.

Es wird dabei zur Nachachtung beſtimmt:

1) daß das bisher als »taxmäßiges« angenommene Deſervit von neun Gutegroſchen Conventions-Münze oder neun Gutegroſchen drei Pfennig Courant für jede ordnungsmäßig beſchriebene Seite beſtehen bleibt, eine ordnungsmä-

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten December 1841.]

ßig beſchriebene Seite aber, wenn dafür das tarmäßige Deſervit und der Copialien-Satz von zwei Gutegroſchen fünf Pfennig Courant für den Bogen paſſiren ſoll, dreißig Zeilen und die Zeile zwölf Silben halten muß;

2) daß bei einer der eben gedachten Beſtimmung zuwider geſchehenen Mundirung nicht allein eine Ordnungsſtrafe von ſechzehn Gutegroſchen Courant eintreten ſoll, ſondern auch das Deſervit und die Copialien-Gebühr dem ordnungsmäßigen Satze entſprechend moderirt, und zugleich der Sachwalter und resp. der Procurator zur Erſtattung des überflüſſig verbrauchten Stempelpapiers verurtheilt werden wird;

3) daß jedoch hinſichtlich der von den Procuratoren als ſolchen verfaßten kleinen Proceßſchriften der durch den Gemeinen-Beſcheid vom 22ſten Januar 1821 feſtgeſtellte Deſervit-Satz, ſo wie die bisher üblich geweſene Copial-Gebühr unverändert bleibt, ein Gleiches auch bei den von Sachwaltern verfaßten kleinen Proceßſchriften gelten ſoll.

Gleichwie nun übrigens die liquidirten Deſerviten und Auslagen zwar, in ſo weit es zuläſſig und angemeſſen erſcheint, in dem auf die Eingabe zunächſt folgenden Beſcheide entweder gebilligt, oder nöthigenfalls ermäßigt werden ſollen; als iſt jedoch das Übergehen mit Stillſchweigen nicht wie eine Genehmigung, ſondern als Vorbehalt demnächſtiger Feſtſtellung anzuſehen.

Dieſer Gemeine-Beſcheid ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen, auch ſonſt auf gehörige Weiſe publicirt werden.

Celle, den 19ten November 1841.

Königlich-Hannoverſche, zum Ober-Appellationsgerichte verordnete Präſident, Vice-Präſidenten und Ober-Appellations-Räthe.

A. F. E. v. d. Oſten.

I. Abtheilung. № 51.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Patent, verschiedene mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines, so wie mit Oldenburg und Braunschweig über Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse geschlossene Verträge betreffend.

(64.) Patent, verschiedene mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines, so wie mit Oldenburg und Braunschweig über Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse geschlossene Verträge betreffend. Hannover, den 24sten December 1841.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge Statt gefundener Unterhandlungen zwischen den zu diesem Zwecke ernannten Bevollmächtigten der betreffenden Regierungen über verschiedene Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse nachbezeichnete und hieneben beigefügte Verträge geschlossen worden sind, als:

I. ein Vertrag vom 14ten d. M., geschlossen zwischen Unseren Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg über die Verlängerung der bisherigen Steuer-Vereinigung Unseres Königreichs mit dem Herzogthume Oldenburg;

II. ein Vertrag vom 16ten d. M., geschlossen zwischen Unseren Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereines, dem Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig über den Anschluß verschiedener Herzoglich-Braunschweigscher Landestheile und des Communion-Gebiets an den Steuerverein des hiesigen Königreichs und der übrigen Steuervereins-Staaten;

[Ausgegeben zu Hannover, den 26sten December 1841.]

III. ein Vertrag vom 17ten d. M., geſchloſſen zwiſchen denſelben Bevollmächtigten über die Verlängerung der wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe mit der Königlich-Preußiſchen Regierung und den übrigen Staaten des Zollvereines am 1ſten November 1837 geſchloſſenen Verträge, nebſt den dazu gehörigen Übereinkünften Lit. A bis E., und zwar:

Lit. A. wegen der Unterdrückung des Schleichhandels;

Lit. B. wegen des fernern Anſchluſſes Unſerer Grafſchaft Hohnſtein und Unſeres Amts Elbingerode an den Zollverein des Königreichs Preußen und der übrigen Zollvereins-Staaten;

Lit. C. wegen des Anſchluſſes eines Theiles Unſeres Amts Fallersleben an den gedachten Zollverein;

Lit. D. wegen des Anſchluſſes verſchiedener Königlich-Preußiſcher Landestheile an den Steuerverein des hieſigen Königreichs und der übrigen Staaten dieſes Vereines;

Lit. E. wegen der Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs;

IV. eine Übereinkunft vom 17ten d. M., geſchloſſen zwiſchen Unſeren Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen über die Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in der Grafſchaft Hohnſtein und in dem Amte Elbingerode;

V. eine Übereinkunft vom 17ten d. M., geſchloſſen zwiſchen Unſeren Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig über die Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dem dem Zollvereine des Königreichs Preußen und der übrigen Zollvereins-Staaten angeſchloſſenen Theile des Amts Fallersleben;

ſo werden dieſe, ſämmtlich für das Jahr 1842 geſchloſſene, von Uns bereits genehmigten Verträge und Übereinkünfte hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich haben Wir, da die bisher beſtandenen Verträge mit dem gegenwärtigen Jahre ſich endigen, und da die vertragsmäßige Ausführung jener Verträge und Übereinkünfte auf den 1ſten Januar 1842 eine längere Verzögerung nicht geſtattet, nach Anleitung des §. 122. des Landesverfaſſungs-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1840 verfügt, daß jene Verträge und Übereinkünfte am 1ſten Januar 1842 zur Ausführung gebracht werden.

Wir befehlen Allen, welche es angeht, ſich hienach gebührend zu achten, und haben verfügt, daß das gegenwärtige Patent durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Hannover, den 24ſten December 1841.

Ernſt Auguſt.

Schulte. G. Frhr. v. Schele.

I.

Vertrag

zwiſchen

Hannover und Oldenburg,

betreffend

die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7ten Mai 1836 errichteten Steuervereines.

Seine Majeſtät der König von Hannover

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

haben — nachdem von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig und Lüneburg die Abſicht erklärt worden, aus dem mittelſt

des Vertrages vom 1ſten Mai 1834,

geſchloſſen zwiſchen Hannover einerſeits und Braunſchweig andererſeits, und

des Vertrages vom 7ten Mai 1836,

geſchloſſen zwiſchen Hannover und Braunſchweig einerſeits und Oldenburg andererſeits,

unter dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig und demnächſt dem Herzogthume Oldenburg errichteten Steuervereine bei dem mit dem Ende des jetzigen Jahrs 1841 bevorſtehenden Ablaufe jener Verträge für Ihre Lande auszuſcheiden —, wegen der Fortdauer des gedachten Steuervereines für Ihre Staaten Unterhandlungen eintreten laſſen und für dieſelben bevollmächtigt:

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich-Preußiſchen und Königlich-Sächſiſchen Hofe Auguſt von Berger, Großkreuz des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.;

Allerhöchſt Ihren General-Director der indirecten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.; und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter u. ſ. w.

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchſt Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich Auguſt Janſen, Kleinkreuz des Großherzoglich-Oldenburgſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. ſ. w.

und es ſind dieſe Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Inſtructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, über Nachſtehendes übereingekommen:

Artikel 1.

Der obgedachte Vertrag vom 7ten Mai 1836, geſchloſſen zwiſchen Hannover und Braunſchweig einerſeits und Oldenburg andererſeits, wird in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg auf Ein Jahr, alſo bis zum Ablaufe des Jahrs 1842 verlängert und ſoll demnach während deſſelben für dieſe Staaten in ſeiner vollen Wirkſamkeit fortbeſtehen.

Artikel 2.

Für dieſelbe Jahrsperiode bleibt auch das zwiſchen Hannover und Braunſchweig einerſeits und Oldenburg andererſeits unter dem 27ſten Junius 1836 abgeſchloſſene Steuer- und Zoll-Cartel, mit der im folgenden Artikel enthaltenen Erweiterung, für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in Kraft.

Artikel 3.

Die Steuerbeamten des einen Staates ſollen nicht nur zur Verfolgung verübter Steuer-Contraventionen (Art. 5. des erwähnten Cartels), ſondern auch überhaupt zur Ausübung ihrer Dienſt-Functionen in dem Gebiete des andern Staates, wenn es im gemeinſamen Intereſſe von den oberſten Steuerbehörden für angemeſſen gehalten wird, befugt ſeyn, und in dergleichen Fällen den Schutz und Beiſtand genießen, welcher den Steuerbeamten des eigenen Staates verliehen wird.

Die Namen der betreffenden Steuerbeamten werden in dem Bezirke desjenigen Staates, in welchem ſie zu Dienſtleiſtungen committirt ſind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Allerhöchſten und Höchſten Ratification vorgelegt und die Auslieferung der Ratifications-Urkunden längſtens binnen drei Wochen bewirkt werden.

Urkundlich deſſen iſt dieſer Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 14ten December 1841.

(L. S.) Auguſt von Berger.
(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.) Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.) Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.

II.

Vertrag

zwiſchen

Hannover und Oldenburg einerſeits, und Preußen für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereines, und Braunſchweig andererſeits,

betreffend

die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich-Braunſchweigſcher Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg bei dem zu Ende dieſes Jahrs bevorſtehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelſt der Verträge vom 1ſten Mai 1834 und 7ten Mai 1836 zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig beſtehende Steuerverein zunächſt errichtet worden iſt, Sich entſchloſſen haben, aus dieſem Steuervereine auszuſcheiden, und vermöge des zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handelsvereines einerſeits, und Braunſchweig andererſeits unter dem 19ten October d. J. abgeſchloſſenen Vertrages mit Höchſt Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zuſammenhange mit den Gebieten der Zollvereins-Staaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsvereine beizutreten; bei dem Abſchluſſe dieſes Vertrages jedoch vorbehalten worden iſt, den Umſtänden nach den Herzoglich-Braunſchweigſchen Harz- und Weſer-Diſtrict dem zwiſchen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzuſetzenden Steuervereine mittelſt einer von Seiten des Zollvereines und Braunſchweigs mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Übereinkunft für die Dauer des Jahrs 1842 wiederum anzuſchließen; ſo haben, mit Rückſicht auf die nunmehr zwiſchen den beiden letztgenannten Staaten erfolgte Prolongation des Steuervereines, zur Erledigung dieſes Vorbehaltes, und, was Hannover, Oldenburg und Braunſchweig betrifft, um bei dieſer Gelegenheit zugleich hinſichtlich der Verhältniſſe der von dem Anſchluſſe des Herzogthums Braunſchweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen laſſen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerſeits

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich-Preußiſchen und dem Königlich-Sächſiſchen Hofe Auguſt von Berger, Großkreuz des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.;

Allerhöchſt Ihren General-Director der indirecten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.; und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter u. ſ. w.

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich Auguſt Janſen, Kleinkreuz des Großherzoglich-Oldenburgſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, u. ſ. w.,

andererſeits

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Baiern, Sachſen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern Auguſt Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe mit dem Stern und Eichenlaub u. ſ. w.

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe mit Eichenlaub u. ſ. w.

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe mit der Schleife u. ſ. w.

und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Finanzdirector und Geheimen Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur erſter Claſſe vom Herzoglich-Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen, u. ſ. w.

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gedachten, zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Harz- und Weser-District, namentlich die Ämter Harzburg, Lutter a. B., Seesen, Gandersheim, Greene, Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842 dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrages vom 14ten December d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seitens Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden, in Beziehung auf die benannten Herzoglich-Braunschweigschen Gebietstheile, folgende am letzten December d. J. ablaufende Verträge:

a. der Vertrag vom 1sten Mai 1834 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;

b. der Vertrag vom 7ten Mai 1836 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits,

und

c. das zwischen denselben Staaten unter dem 27sten Junius 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel,

letzteres jedoch mit den im Artikel 3. des oben beigefügten Vertrages vom 14ten December d. J. enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hiedurch für die Dauer des Jahrs 1842 erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerseits, und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig andererseits wird ferner hiedurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg und Destrum und den Dörfern Ostharingen und Delsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahrs 1842 wiederum beitreten, weshalb auch für diese Gebietstheile die im vorstehenden Artikel 2. bezeichneten Verträge während des besagten Zeitraumes in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen hinsichtlich Ihrer Communion-Besitzungen, einschließlich der Juliushütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842 verbleiben, es bei den Bestimmungen des desfallsigen Vertrages vom 14ten März 1835 bewenden lassen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 1. 3 und 4. erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig bezüglich Ihrer fraglichen Besitzungen in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1sten Mai 1834 und 7ten Mai 1836 begründet sind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden noch vor dem letzten December dieses Jahrs zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 16ten December 1841.

(L. S.) August von Berger.
(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.) Friedrich Ernst Witte.
(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.) Franz August Eichmann.
(L. S.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

III.

Vertrag

zwiſchen

Hannover, Preußen — für ſich und in Vertretung der ſämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereines, — Oldenburg und Braunſchweig,

betreffend

die Erneuerung des unter dem 1ſten November 1837 abgeſchloſſenen Vertrages wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe.

Da der zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig, als den Mitgliedern des Kraft der Verträge vom 1ſten Mai 1834 und 7ten Mai 1836 beſtehenden Steuervereines einerſeits, und Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des Kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handelsvereines andererſeits, unter dem 1ſten November 1837 vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeſchloſſene Vertrag wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe mit dem letzten December d. J. außer Wirkſamkeit tritt, die hohen contrahirenden Theile aber denſelben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, beſonders unter Berückſichtigung des mit dem 1ſten Januar 1842 erfolgenden Anſchluſſes des Herzogthums Braunſchweig an den Zoll- und Handelsverein zu erneuern wünſchen, ſo haben zum Zwecke der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich-Preußiſchen und dem Königlich-Sächſiſchen Hofe Auguſt von Berger, Großkreuz des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.;

Allerhöchſt Ihren General-Director der indirecten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w. und

Allerhöchſt Ihren Hofrath, Friedrich Ernſt Witte, Ritter u. ſ. w.;

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Baiern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringschen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Franz August Eichmann, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife u s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich-Oldenburgschen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w;

und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirector und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Classe vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuer-Systeme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten Dieselben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit ent-

gegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterm in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Übereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden. A.

Artikel 2.

In demselben Sinne, und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen Landestheile in das angrenzende Preußische und in das vom 1sten Januar 1842 ab dem Zollvereine angehörige Braunschweigsche Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät der König von Hannover

1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Landestheile begrenzende Preußische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B. hier beigefügten Übereinkunft auch ferner belassen, und B.

2) den in das Braunschweigsche Gebiet vorspringenden Theil des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen, an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C. beigefügten Übereinkunft das Nähere festgestellt worden ist. C.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preußischen Landestheile wollen Seine Majestät der König von Preußen

a. die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weser-Ufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b. das Dorf Würgassen, und

c. den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen

bei dem Steuervereine, nach näherm Inhalte der unter D. anliegenden Übereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch D.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weser-District, in Gemäßheit des deshalb unter dem 16ten December d. J. abgeschlossenen besondern Vertrages, bei dem Steuervereine verbleiben.

Artikel 3.

Die Übereinkunft Beilage C. des Vertrages vom 1sten November 1837, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde, des Braunschweigschen Antheils des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines erlischt mit dem letzten December d. J., indem die vorgenannten Landestheile vom 1sten Januar 1842 ab in Gemäßheit des zwischen den Staaten

des Zollvereines und Braunſchweig unterm 19ten October 1841 abgeſchloſſenen Vertrages dem Zollvereine angehören werden.

Artikel 4.

Zur fernern Erleichterung des gegenſeitigen rechtlichen und geſetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewiſſen Erzeugniſſen des einen Vereines bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereines zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewiſſen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, dem gegenſeitigen Verkehre förderliche Anordnungen mittelſt der unter E. hier beiliegenden beſondern Übereinkunft geeinigt.

E.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Art. 4. des Vertrages vom 1ſten November 1837 erfolgten Einverleibung der Königlich-Hannoverſchen Stadt und des Ober-Amts Münden mit Einſchluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner ſein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demſelben unter A. bis E. angeſchloſſenen Übereinkünfte, welche ſämmtlich mit dem 1ſten Januar 1842 in Wirkſamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahrs 1842 feſtgeſetzt.

Derſelbe ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſoll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahrs zu Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 17ten December 1841.

(L. S.) Auguſt von Berger.
(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.) Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.) Auguſt Heinrich Kuhlmeyer
(L. S.) Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.) Gerhard Friedrich Auguſt Janſen
(L. S.) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

A.

Übereinkunft

zwiſchen

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereines einerſeits, und Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines nebſt Braunſchweig andererſeits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unterm 1ſtem November 1837 zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig einerſeits, und Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt andererſeits abgeſchloſſene Übereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß dieſelbe

1) rückſichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
   a. das Herzogthum Braunſchweig mit Ausnahme der beim Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
   b. das Fürſtenthum Lippe,
   c. die Kurheſſiſche Grafſchaft Schaumburg,
   d. das Fürſtlich-Waldeckſche Fürſtenthum Pyrmont,
   e. das Königlich-Preußiſche Amt Lügde,
   f. auf den im Artikel 2. des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich-Hannoverſchen Amts Fallersleben,

   und zwar was die unter b. bis e. genannten Länder und Gebietstheile betrifft, ſobald deren Anſchluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen ſeyn wird;

   und

2) rückſichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, ſobald der Vertrag über den Anſchluß deſſelben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geſchehen Berlin, den 17ten December 1841.

(L. S.) Auguſt von Berger.
(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.) Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.) Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.
(L. S.) Auguſt Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.) Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

B.

Übereinkunft

zwiſchen

Hannover einerſeits, und Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines nebſt Braunſchweig andererſeits,

den

erneuerten Anſchluß der Grafſchaft Hohnſtein und des Amts Elbingerode an das Zollſyſtem der letzteren Staaten betreffend.

Artikel 1.

Die unter dem 1ſten November 1837 abgeſchloſſene Übereinkunft zwiſchen Hannover einerſeits, und Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt andererſeits, den Anſchluß der Grafſchaft Hohnſtein und des Amts Elbingerode an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwiſchen den zum Zollvereine gehörigen Staaten und der Grafſchaft Hohnſtein nebſt dem Amte Elbingerode im Artikel 1 der gedachten Übereinkunft enthaltenen Beſtimmungen werden auch im Verhältniſſe der eben erwähnten Königlich-Hannoverſchen Landestheile zu dem vom 1ſten Januar 1842 ab dem Zollvereine beitretenden Herzogthume Braunſchweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile, imgleichen zu denjenigen Ländern und Landestheilen in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeſchloſſen werden.

Artikel 3.

Statt der in dem Artikel 7. der Übereinkunft vom 1ſten November 1837 angeführten Grundſätze rückſichtlich der in den Staaten des Zollvereines beſtehenden inneren Verbrauchs-Abgaben, ſo wie der daſelbſt für Rechnung von Communen und Corporationen zuläſſigen Erhebung von Zuſchlags-Abgaben und Octrois, kommen vom 1ſten Januar 1842 ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8ten Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, dieſerhalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

Artikel 4.

Bei der nach Artikel 18. der Übereinkunft vom 1sten November 1837 zwiſchen Hannover und Preußen in Beziehung auf die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode beſtehenden Gemeinſchaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1ſten Januar 1842 ab diejenigen Vereinbarungen maßgebend ſeyn, welche die Regierungen der Zollvereins-Staaten wegen Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben im Artikel 7. des vorgedachten Vertrages vom 8ten Mai d. J. getroffen haben.

So geſchehen Berlin, den 17ten December 1841.

(L. S.) Auguſt von Berger.
(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.) Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.) Auguſt Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.) Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

C.

Übereinkunft

zwiſchen

Hannover einerſeits, und den Staaten des Zollvereines nebſt Braunſchweig andererſeits,

wegen

des Anſchluſſes des ſüdlichen Theiles des Amts Fallersleben an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Hannover treten mit dem Theile des Amts Fallersleben, welcher ſüdlich von dem von Wolfsburg über Mörſe nach Flechtorf führenden Wege, die Ortſchaft Mörſe mit eingeſchloſſen, in das Braunſchweigſche Gebiet ſich erſtreckt, unbeſchadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung dem Zollvereine bei.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König von Hannover, mit Aufhebung

der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Übereinstimmung mit den vom 1sten Januar 1842 ab in den Herzoglich-Braunschweigschen Hauptlanden zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Übereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich-Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigschen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Übereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereines und dem in Rede stehenden Königlich-Hannoverschen Landestheile auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterm frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten), imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Art. 5 und 6.;
b. der im Innern des Zollvereines mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Art. 7., und
c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheil den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen

und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geſchieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaßregeln Statt finden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

e. Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Geſammtvereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in ſo fern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Übereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2) Rückſichtlich der Verſchiedenheit zwiſchen den Salzpreiſen in dem fraglichen Königlich-Hannoverſchen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereines und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einſchwärzung werden die hiebei ſpeciell betheiligten Regierungen ſich über Maßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in ſämmtlich zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereines im Vertrage vom 8ten Mai dieſes Jahrs getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe, ſey es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen werden auch in dem an den Zollverein anzuſchließenden Theile des Amts Fallersleben Anwendung erhalten.

Artikel 8.

Seine Majeſtät der König von Hannover ſchließen ſich für Allerhöchſt Ihren mehrgedachten Landestheil den Verabredungen an, welche zwiſchen den Staaten des Zollvereines wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereines aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen ſind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in dem anzuſchließenden Königlich-Hannoverſchen Landestheile, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpuncte ab, mit welchem die gegenwärtige Übereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welche nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbs-Verhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenem Landestheile, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigem, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten des Zollvereines keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen bei dem Beſuche der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate die Unterthanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe ſoll es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem gedachten Landestheile Königlich-Hannoverſcher Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den im Art. 2. erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in dem dem Zollvereine anzuſchließenden Hannoverſchen Landestheile, insbeſondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behuf zu ernennenden Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Majeſtät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungs-Bezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunſchweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Beſtimmung der Binnenlinie wird darauf geſehen werden, den Verkehr ſo wenig, als die beſtehenden Vorſchriften und der gemeinſame Zweck dies irgend geſtatten, zu erſchweren.

Die Zollſtraßen ſollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsſtellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

Artikel 11.

Seine Majeſtät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der in dem fraglichen Hannoverſchen Landestheile zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichtsbeamtenſtellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Übereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen in dem gedachten Landestheile fungirenden Beamten werden von der Königlich-Hannoverſchen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimation zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienſtobliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſtdisciplin ſollen die in dem mehrerwähnten Hannoverſchen Landestheile angeſtellten Zoll- und Steuerbeamten ausſchließlich der Herzoglich-Braunſchweigſchen Regierung untergeordnet ſeyn.

Artikel 13.

Der Königlich-Hannoverſchen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienſt angeſtellten Beamten in obgenanntem Landestheile, ſo weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienſtobliegenheiten geſchehen kann, auch mit der Controle der Hannoverſchen directen, der Stempel- und Salzſteuern, auch der Chauſſee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsſtellen in dem mehrerwähnten Hannoverſchen Gebietstheile ſollen das Königlich-Hannoverſche Hoheitszeichen, die einfache Inſchrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen iſt.

Artikel 15.

Die Königlich-Hannoverſche Regierung iſt berechtigt, zu demjenigen Herzoglich-Braunſchweigſchen Haupt-Zollamte, deſſen Bezirke der fragliche Theil des Amts Fallersleben überwieſen werden wird, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demſelben von allen Geſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgaben-Syſtem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der in dem in Frage ſtehenden Hannoverſchen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverſchen Gerichten zwar nach Maßgabe des daſelbſt zu publicirenden Zollſtrafgeſetzes, jedoch nach den eben daſelbſt für das Verfahren jetzt ſchon beſtehenden Normen und Competenz-Beſtimmungen.

Artikel 17.

Die von dieſen Gerichten verhängten Geldſtrafen und confiscirten Gegenſtände fallen, nach Abzug der Denunciantenantheile, dem Königlich-Hannoverſchen Fiscus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verſchuldeter Zollvergehen von Hannoverſchen Gerichten verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Übereinkunft wird zwiſchen Hannover und den dem Zollvereine angeſchloſſenen Herzoglich-Braunſchweigſchen Landestheilen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amts Fallersleben eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit beſtehenden Eingangs-Abgaben weſentlich niedriger ſind, als die Eingangs-Zölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die Königlich-Hannoverſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen dem fraglichen Hannoverſchen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereines, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereines durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen Berlin, den 17ten December 1841.

(L. S.) Auguſt von Berger.
(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus. Dommes.
(L. S.) Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.) Auguſt Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.) Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

D.

Übereinkunft

zwiſchen

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereines einerſeits, und Preußen andererſeits,

den

erneuerten Anſchluß verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem der erſteren Staaten betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1ſten November 1837 geſchloſſene Übereinkunft zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig einerſeits, und Preußen andererſeits, den Anſchluß verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem der erſteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als

a. die rechts der Weſer und der Aue und die am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreiſes Minden,

b. das Dorf Würgaſſen, und

c. den nördlich von der Lemförder Chauſſee belegenen Theil des Dorfes Reiningen

in Kraft, wogegen dieſelbe vom 1ſten Januar 1842 ab, rückſichtlich der Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Rocklum außer Wirkſamkeit tritt.

So geſchehen Berlin, den 17ten December 1841.

(L. S.) Auguſt von Berger.
(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.) Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.) Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.
(L. S.) Auguſt Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.) Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.

E.

Übereinkunft

zwiſchen

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereines nebſt Braunſchweig einerſeits, und Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines andererſeits,

wegen

Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1ſten November 1837 abgeſchloſſene Übereinkunft zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig einerſeits, und Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt andererſeits, wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1ſten Januar 1842 ab eintretenden Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrs-Erleichterungen, welche aus der gedachten Übereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1ſten Januar 1842 ab auch den Einwohnern der mit dieſem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich-Braunſchweigſchen Hauptlande und der denſelben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeſchloſſenen Preußiſchen und Hannoverſchen Gebietstheile, nämlich der Preußiſchen Ortſchaften Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen und der angeſchloſſenen Theile des Hannoverſchen Amts Fallersleben, ferner des Königlich-Preußiſchen Dorfs Rocklum, ſo wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeſchloſſen werden ſollen, wogegen von gleichem Zeitpuncte ab die in jener Übereinkunft für den Steuerverein ſtipulirten Verkehrs-Erleichterungen auf das Herzogthum Braunſchweig nur in der Beſchränkung auf deſſen Harz- und Weſer-Diſtrict und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghauſen, die Ortſchaften Bodenberg und Oeſtrum und die Dörfer Oſtharingen und Oelsburg, ſo wie auf die Hannover-Braunſchweigſchen Communion-Beſitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1. der Übereinkunft vom 1ſten November 1837 verabredeten Maßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Meſſen in der Stadt Braunſchweig, dagegen aber in Beziehung auf die Meſſen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Meſſen in Braunſchweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereines abſtammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkoſten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereines erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwiſchen den mit dem 1ſten Januar 1842 in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich-Braunſchweigſchen Landestheilen zu erhalten und möglichſt zu erleichtern, ſind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Beim Übergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich-Braunſchweigſchen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich-Braunſchweigſchen Harz- und Weſer-Diſtrict wird in letzterm

1) für Bier und Branntewein eine ermäßigte Eingangs-Abgabe, und zwar

für Bier von 6 ℳ pro Ohm,

für gewöhnlichen Branntewein bei einer Alcoholſtärke

bis einſchließlich 50 Procent nach Tralles von 2 ℛ 18 ℳ — ₰

von 51 bis 60 " " " " 3 " 10 " 6 "

" 61 " 70 " " " " 4 " 3 " — "

" 71 " 80 " " " " 4 " 19 " 6 "

" 81 Procent und darüber nach Tralles 5 " 12 " — "

pro Ohm zur Erhebung kommen;

2) von den nachſtehend genannten Artikeln aber eine Eingangs-Abgabe nicht erhoben:

Leim aller Art (Poſition 11. a. des Steuervereins-Tarifs), Druckſachen (Poſition 12. a. b. c.), grobe Gußwaaren und ordinaire Eiſen- und Stahlwaaren ohne Politur (Poſition 13. d. 1. und 2.), Eſſig (Poſition 15.), leinenes Garn und Leinewand (Poſition 19. b. und c. 1. 2. 3.), getrocknete Birnen, Äpfel, Zwetſchen, Kirſchen (Poſition 21. a.) Rocken, Weizen, Bohnen, Erbſen, Wicken, Gerſte, Hafer (Poſition 22. a.), gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüſſe (Poſition 22. b. 3.), grobe Holzwaaren (Poſition 28. g. 1.), Kupfer- und Meſſingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Poſition 35. b. 1.), Leder (Poſition 37. a.) bis 400 Centner, Ölſamen, Ölkuchen und Öl (Poſition 39. a. b. c. 1.), Papier u. ſ. w. (Poſition 40. a. b. c. d.), Sämereien (Poſition 45.), Seife (Poſition 49. a. b.), Seilerwaaren (Poſition 50.), Talglichte (Poſition 54. b.), gemeine Töpferwaaren (Poſition 57. a.), Vieh (Poſition 59.), Wagen u. ſ. w. (Poſition 62.), rohe Wolle (Poſition 65. a.), ſo wie endlich alle unter der Tarifpoſition 69. begriffene rohe Producte und Materialien.

Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu haben, muß jedoch die Abstammung der gedachten Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich-Braunschweigschen Landestheilen durch Ursprungs-Zeugnisse nach den näher zu verabredenden Bestimmungen dargethan werden; auch darf die Einführung derselben in den Herzoglich-Braunschweigschen Harz- und Weser-District nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Grenz-Steuerämter Statt finden.

II. Beim Übergange aus dem Harz- und Weser-Districte in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigschen Landestheile bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuervereins-Tarifs festgesetzten Ausgangs-Abgaben unerhoben, in so fern der Übergang unmittelbar erfolgt und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsichtlich der einzuhaltenden Ausgangs-Ämter und der beizubringenden Ursprungsbescheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich-Hessischen und der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter

a. die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen,
b. der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen, und
c. rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebs-Materialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht,

gegenseitig zugestanden.

Artikel 7.

Wenn Producte und Fabrikate des Steuervereines, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden, und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuschreibenden Control-Maßregeln in das Steuervereinsgebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterm eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben. Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weser-Districte abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigschen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungs-Zeugnissen versehen, in das Steuervereinsgebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1) Für die über die Hannoverschen Steuerämter Harburg, Hopte, Stöckte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Wasser-Transporte) in das Steuer-

vereinsgebiet ein- und von dort resp. über Meinholz, Hülperode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremcke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereinsgebiets Statt findet, vorbehältlich der weiter zu verabredenden Sicherheitsmaßregeln nur die in der I. Abtheilung des 3. Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2) Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereinsgebiets und unter Entrichtung der steuervereinsländischen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Control-Maßregeln in den Harz- und Weser-District eingeführt werden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene steuervereinsländische Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebiets, wobei das Gebiet des andern Vereines auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, so wenig als möglich zu erschweren, sollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. Rücksichtlich der im Art. 12. der Übereinkunft vom 1sten November 1837 genannten Straßen wird

1) die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von funfzehn Silbergroschen für die Pferdelast bei der Durchfuhr durch das Zollvereinsgebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreutz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrstrecke verlängert werden sollte, nicht erhöhet werden. Die Durchgangs-Abgabe auf derselben Strecke für eine Traglast wird auf einen Silbergroschen und drei Pfennige bestimmt.

2) Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

II. Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Control-Maßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar

A. Die Staaten des Zollvereines:

1) die Durchfuhr des Salzes von den Königlich-Hannoverschen Salinen zu Münder und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich-Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe gegen eine Durchgangs-Abgabe von zwei Hellern für den Centner;

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Kurheſſiſche Gebiet auf den Straßen
   a. von Friedland über Marzhauſen nach Elckershauſen,
   b. von Friedland über Marzhauſen und Hermannsrode nach Mollenfelde,
   c. von Friedland über Marzhauſen und Gertenbach nach Hedemünden,
   d. auf der Straße von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
   e. auf der Straße von Kobbenſen über Sachſenhagen nach Hagenburg,
   f. auf der Straße von Bückeburg über Kl. Bremen, ſo wie über Steinbergen nach Rinteln,
   g. auf der Straße von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbenſen,
   h. auf der Straße von Unſen über Peetzen und Heſſen-Oldendorf auf Steinbergen,
   i. auf der Straße von Hameln über Fiſchbeck auf Steinbergen, und umgekehrt, und
   k. für Steinkohlen, welche aus dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereines:

1) den abgabenfreien Durchgang durch das Hannoverſche Gebiet auf den Straßen
   a. zwiſchen Nieſte und Kl. Almenrode,
   b. zwiſchen Apelern und Nienfeld über Pohle,
   c. aus dem Braunſchweigſchen über Rüper nach den Braunſchweigſchen Ortſchaften Meesdorf, Duddenſtedt und Eſſinghauſen,
   d. zwiſchen Ahnebeck und Steimke über Croja und Zicherie, und
   e. für alle auf der Harzburger Eiſenbahn von Braunſchweig und Wolfenbüttel transportirte Gegenſtände, die von dieſer Bahn entweder unmittelbar in das zunächſt belegene Zollvereinsgebiet oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen, und umgekehrt;

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippeſche Gebiet auf den Straßen
   a. zwiſchen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und
   b. zwiſchen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbenſen.

So geſchehen Berlin, den 17ten December 1841.

(L. S.) Auguſt von Berger.
(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Donnes.
(L. S.) Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.) Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.
(L. S.) Auguſt Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.) Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

IV.

Übereinkunft

zwiſchen

Hannover und Preußen,

betreffend

die Erneuerung der Übereinkunft vom 1ſten November 1837,

wegen

der gleichen Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in den dem Zollvereine Preußens und der mit dieſem zu einem gemeinſamen Zoll- und Handels-Syſteme verbundenen Staaten angeſchloſſenen Hannoverſchen Landestheilen.

Im Zuſammenhange mit der zwiſchen Hannover einerſeits, und Preußen und den übrigen Staaten des Zoll-Vereines nebſt Braunſchweig andererſeits, heute abgeſchloſſenen Übereinkunft, den erneuerten Anſchluß der Grafſchaft Hohnſtein und des Amts Elbingerode an das Zollſyſtem der letzteren Staaten betreffend, iſt von den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Hannover und Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, nämlich:

Königlich-Hannoverſcher Seits:

dem Königlich-Hannoverſchen General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich-Preußiſchen und dem Königlich-Sächſiſchen Hofe Auguſt von Berger, Großkreuz des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.;

dem Königlich-Hannoverſchen General-Director der indirecten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w., und

dem Königlich-Hannoverſchen Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter u. ſ. w.;

Königlich-Preußiſcher Seits:

dem Königlich-Preußiſchen Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern Auguſt Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe mit dem Stern und Eichenlaub u. ſ. w.;

dem Königlich-Preußiſchen Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe mit Eichenlaub u. ſ. w.; und

dem Königlich-Preußiſchen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Adolph Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe mit der Schleife u. ſ. w.;

noch die folgende, zunächſt nur auf Verhältniſſe zwiſchen Hannover und Preußen Bezug habende Verabredung, unter dem Vorbehalte der Ratification, getroffen worden.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1ſten November 1837 zwiſchen Hannover und Preußen geſchloſſene Übereinkunft wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in den dem Zollvereine Preußens und der mit dieſem zu einem gemeinſamen Zoll- und Handelsſyſteme verbundenen Staaten angeſchloſſenen Hannoverſchen Landestheilen bleibt nebſt den dazu gehörigen Separat-Artikeln vom 1ſten Januar 1842 ab mit der Maßgabe in Kraft, daß ſtatt der im Separat-Artikel 4. unter litt. a. erwähnten Ausgleichungs-Abgaben vom Branntewein von dem oben gedachten Zeitpuncte ab die in dem Vertrage vom 8ten Mai d. J. unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Übergangs-Abgaben vom vereinsländiſchen Branntewein zur gemeinſchaftlichen Theilung kommen.

Gegenwärtige Übereinkunft ſoll den hohen contrahirenden Theilen zur Ratification vorgelegt, und ſollen die Ratifications-Urkunden derſelben gleichzeitig mit denen der Eingangs erwähnten Übereinkunft in Berlin ausgewechſelt werden.

So geſchehen Berlin, den 17ten December 1841.

(L. S.) Auguſt von Berger.
(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.) Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.) Auguſt Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.) Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.

V.

Übereinkunft

zwiſchen

Hannover und Braunſchweig,

wegen

der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dem dem Zollvereine angeſchloſſenen Theile des Hannoverſchen Amts Fallersleben.

Im Zuſammenhange mit der zwiſchen Hannover einerſeits, und den Staaten des Zollvereines nebſt Braunſchweig andererſeits, heute abgeſchloſſenen Übereinkunft wegen Anſchließung des ſüdlichen Theiles des Hannoverſchen Amts Fallersleben an den Zollverein ſind von den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Hannover und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig und Lüneburg, nämlich:

dem Königlich-Hannoverſchen General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich-Preußiſchen und dem Königlich-Sächſiſchen Hofe Auguſt von Berger, Großkreuz des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.;

dem Königlich-Hannoverſchen General-Director der indirecten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w. und

dem Königlich-Hannoverſchen Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter u. ſ. w.

und

dem Herzoglich-Braunſchweigſchen Finanz-Director und Geheimen Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur erſter Claſſe vom Herzoglich-Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen u. ſ. w.;

noch die folgenden, zunächſt nur auf Verhältniſſe zwiſchen Hannover und Braunſchweig Bezug habenden Verabredungen, unter dem Vorbehalte der Ratification, getroffen worden:

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem mittelſt der betreffenden Übereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anſchluſſe des ſüdlichen Theiles des Hannoverſchen Amts Fallersleben an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugniſſen, bei welchen eine Verſchiedenheit der Beſteuerung noch die gegenſeitige Erhebung einer Übergangs-Abgabe und die Anwendung beſonderer Control-Maßregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwiſchen dem gedachten Hannoverſchen Landestheile

und Braunſchweig, ſo wie den zollvereinten Staaten unter welchen eine Übereinſtimmung der Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe vereinbart iſt, herzuſtellen, wollen Seine Majeſtät der König von Hannover in dem Ihnen gehörigen, oben benannten Landestheile eine Gleichſtellung der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe mit den von Braunſchweig nach Maßgabe der in Preußen beſtehenden desfallſigen Geſetzgebung anzunehmenden Beſteuerungs-Grundſätzen bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Majeſtät der König von Hannover in dem gedachten Landestheile, was

a. den Branntewein und

b. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Übereinkunft an, die bisher daſelbſt beſtandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländiſchem Branntewein und Biere aufhören, und eine Branntweinſteuer, imgleichen eine Braumalzſteuer nach Maßgabe der desfalls zwiſchen Preußen und Braunſchweig vereinbarten Steuer-Geſetzgebung, ſowohl den Steuerſätzen, als auch den Erhebungs- und Control-Formen nach eintreten laſſen.

Artikel 3.

In Betreff

c. des Tabacks

wollen Seine Majeſtät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihrem fraglichen Landestheile der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen ſollte, daſelbſt die von Braunſchweig mit Preußen verabredete Beſteuerung des inländiſchen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Beſteuerung

d. des inländiſchen Weins

übernehmen Seine Majeſtät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwiſchen Preußen und Braunſchweig vereinbarte Weinſteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb des fraglichen Königlich-Hannoverſchen Landestheiles Weinbau zur Kelterung von Moſt von Privaten betrieben werden ſollte.

Artikel 5.

Seine Majeſtät der König von Hannover werden die den vorſtehenden Verabredungen entſprechenden Geſetze und Verordnungen erlaſſen, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen ſich zu richten haben, durch die oberſte Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Übereinſtimmung wegen auch in dem fraglichen Landestheile zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Königlich-Hannoverſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Herzoglich-Braunſchweigſchen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbeſondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufſichtsbeamten, deren dienſtliche und ſonſtige Verhältniſſe und die obere Leitung des Steuerdienſtes betrifft, ſollen eben dieſelben Verabredungen maßgebend ſeyn, welche in der zwiſchen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeſchloſſenen Übereinkunft, wegen Anſchließung des in Rede ſtehenden Königlich-Hannoverſchen Landestheiles an den Zollverein, hinſichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden ſind.

Artikel 8.

In Folge der vorſtehenden Beſtimmungen wird zwiſchen Hannover und Braunſchweig in Beziehung auf den fraglichen Königlich-Hannoverſchen Landestheil eine Gemeinſchaft der Einkünfte von der Branntewein- und Braumalzſteuer Statt finden, und der Ertrag nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 9.

Die Dauer der gegenwärtigen Übereinkunft, welche mit dem 1ſten Januar 1842 zur Ausführung gebracht werden ſoll, wird vorläufig bis zum Schluſſe des Jahrs 1842 feſtgeſetzt.

Artikel 10.

Gegenwärtige Übereinkunft ſoll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und ſollen die Ratifications-Urkunden derſelben jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahrs zu Berlin ausgewechſelt werden.

Urkundlich iſt vorſtehende Übereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 17ten December 1841.

(L. S.) Auguſt von Berger.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.

(L. S.) Friedrich Ernſt Witte.

(L. S.) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1841.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Ausschreiben, betreffend den Geschäftsgang in Domanial-Angelegenheiten.

(1.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an die Oberforstämter, Ämter, Forst-Inspectionen, Cammer-Consulenten, Cammer-Commissarien ꝛc., betreffend den Geschäftsgang in Domanial-Angelegenheiten, insbesondere die Anmerkung gegebener Fristen oder angeordneter Termine auf den betreffenden Berichten. Hannover, den 12ten Januar 1841.

Zur mehrern Sicherung und Beschleunigung des Geschäftsganges in Domanial-Angelegenheiten, in denen vor dem Ablaufe gegebener Fristen oder vor Abhaltung angeordneter Termine behuf der in Unserem Interesse abzugebenden Erklärungen Unsere Entschließung eingeholt seyn muß, wie das namentlich in Domanial-Proceß-, Theilungs- und Ablösungs-Sachen häufig vorkommt, beauftragen Wir die Oberforstämter, Ämter, Forst-Inspectionen, Cammer-Consulenten, Cammer-Commissarien und alle Uns untergebenen Behörden und Angestellten, denen die Wahrnehmung Unserer Interessen in solchen Angelegenheiten anvertraut ist, ihre desfallsigen Berichte und Eingaben, ohne Rücksicht auf die Zeit, die bis zu Ende der Frist oder bis zum Termine noch vorliegt, mit eilig zu bezeichnen, und die Frist oder den Termin unten links auf der ersten Seite des Berichts, auf eine sofort in die Augen fallende Weise anzumerken.

Die Unterlassung dieser Vorschrift würde eine Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. zur Folge haben, und zwar vorbehältlich Unserer Ansprüche auf Schadloshaltung wegen der Nachtheile, die aus der durch die Unterlassung etwa verursachten Verzögerung entstanden seyn sollten.

Hannover, den 12ten Januar 1841.

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

von Voß.

[Ausgegeben zu Hannover, den 25sten Januar 1841.]

II. Abtheilung. № 2.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Ausſchreiben, die Ablieferung der Verbrecher an die Strafanſtalten betreffend.

(2.) Ausſchreiben des Königlichen Juſtiz-Miniſterii an die ſämmtlichen zur Führung von Criminal-Unterſuchungen verpflichteten Ämter und Gerichte, die Ablieferung der Verbrecher an die Strafanſtalten betreffend. Hannover, den 1ſten Februar 1841.

Es iſt vorgekommen, daß zu leichteren Strafen verurtheilten, nicht verhaftet geweſenen Verbrechern in einzelnen Fällen von den Gerichten geſtattet iſt, zu Abbüßung der Strafe in den Strafanſtalten unbegleitet ſich zu ſtellen. Da hieraus leicht nachtheilige Folgen entſtehen können und ſolche zum Theil bereits ſich ergeben haben, ſo findet das Königliche Juſtiz-Miniſterium ſich veranlaßt, die folgenden Vorſchriften zu ertheilen.

1.

In keinem Falle iſt es einem Gerichte geſtattet, ohne beſondere höhere Genehmigung von der Regel abzuweichen, nach welcher jeder in eine öffentliche Strafanſtalt aufzunehmende Verbrecher unter ſicherer Bedeckung an dieſelbe abgeliefert werden muß.

2.

Sollten in einem einzelnen Falle beſondere Gründe eintreten, welche es angemeſſen und unbedenklich erſcheinen laſſen, einem Verurtheilten auf ſein Anſuchen zu geſtatten, in der Strafanſtalt ohne Begleitung ſich zu ſtellen, ſo iſt dazu die Genehmigung des Königlichen Juſtiz-Miniſterii einzuholen.

3.

Anträge auf eine ſolche Ausnahme von der Regel ſind überhaupt nur zuläſſig, wenn der Verbrecher zu keiner ſchwerern Strafe, als der des Strafarbeitshauſes, verurtheilt iſt.

[Ausgegeben zu Hannover, den 6ten Februar 1841.]

4.

Wird die erbetene Genehmigung ertheilt, so hat das Gericht, neben den für den einzelnen Fall etwa noch beſonders vorzuſchreibenden Vorſichtsmaßregeln, ſtets das Folgende zu beobachten.

Dem an die Strafanſtalt abzuſendenden Verbrecher iſt ein Zwangspaß mitzugeben. Die übrigen ihn betreffenden Papiere, welche der Strafanſtalt mitzutheilen ſind, namentlich der Aufnahmebefehl, die Characteriſtik und das Signalement, müſſen, nebſt einer Benachrichtigung über den Tag, an welchem der Verbrecher muthmaßlich eintreffen wird, an die Direction der betreffenden Strafanſtalt durch die Poſt oder auf ſonſtige ſichere Weiſe ſo zeitig abgeſandt werden, daß dieſelbe vor der Ankunft des Verbrechers in dem Beſitze derſelben ſich befindet.

Das gegenwärtige Ausſchreiben ſoll durch Aufnahme in die zweite Abtheilung der Geſetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 1ſten Februar 1841.

Königlich-Hannoverſches Juſtiz-Miniſterium.

Stralenheim.

II. Abtheilung. № 3.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, eine mit dem Kurfürſtlich-Heſſiſchen Miniſterio getroffene Vereinbarung wegen Berichtigung der durch Requiſitionen der Gerichte in Steuer-Contraventions-Angelegenheiten veranlaßten Koſten betreffend.

(3.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſterii, betreffend eine mit dem Kurfürſtlich-Heſſiſchen Miniſterio zu Caſſel getroffene Vereinbarung wegen Berichtigung der durch Requiſitionen der Gerichte in Steuer-Contraventions-Angelegenheiten veranlaßten Koſten.** Hannover, den 6ten Februar 1841.

In Folge des am 1ſten November 1837 behuf Unterdrückung des Schleichhandels zwiſchen der hieſigen Regierung einerſeits und der Königlich-Preußiſchen Regierung und den übrigen, zu einem gemeinſchaftlichen Zollvereine verbundenen Staaten andererſeits abgeſchloſſenen Staats-Vertrages iſt, über die Berichtigung der durch gerichtliche Requiſitionen in Steuer-Contraventions-Angelegenheiten veranlaßten Koſten, mit dem Kurfürſtlich-Heſſiſchen Miniſterio zu Caſſel die Verabredung getroffen:

daß diejenigen Koſten, welche durch Requiſitionen der Gerichte des andern Staates in Steuer-Contraventions-Angelegenheiten veranlaßt werden und durch das requirirende Gericht zu erſtatten ſind, von Seiten des requirirten Gerichts durch Poſtvorſchuß eingezogen werden ſollen;

und daß dasjenige Gericht, welches jene Koſten durch Poſtvorſchuß einzieht, auf dem äußern Umſchlage der deshalb abzuſendenden Schreiben zugleich diejenige Requiſitions-Sache, auf welche das Schreiben ſich bezieht, neben der Adreſſe, namentlich zu bezeichnen habe.

[Ausgegeben zu Hannover, den 11ten Februar 1841.]

Im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Juſtiz-Miniſterio hieſelbſt werden daher die dieſſeitigen Gerichte hiedurch angewieſen, während der Dauer der Gültigkeit des obgedachten Staats-Vertrages diejenigen Koſten, welche durch gegenſeitige Requiſitionen dieſſeitiger und Kurfürſtlich-Heſſiſcher Gerichte in Steuer-Contraventions-Angelegenheiten entſtanden ſind, in der bezeichneten Weiſe resp. einzuziehen und zu berichtigen.

Hannover, den 6ten Februar 1841.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

II. Abtheilung. № 4.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Ausſchreiben, die Erhebung der Geldbußen ꝛc. in Polizeiſtraſſachen betreffend.

(4.) Ausſchreiben des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Erhebung der Geldbußen ꝛc. in Polizeiſtraſſachen betreffend. Hannover, den 10ten April 1841.

In Beziehung auf den Art. 30. Unſerer Bekanntmachung vom 11ten December 1840, die Ausführung des Geſetzes über das Verfahren in Polizeiſtraſſachen betreffend, werden, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Königlichen Finanz-Miniſterium, über die Erhebung der Geldbußen, welche in die Domanial-Caſſe fließen, vorbehältlich der von der Königlichen Domainen-Cammer zu treffenden ferneren Anordnungen, folgende Vorſchriften ertheilt:

Art. 1.

Es ſind Verzeichniſſe der erkannten und vollſtreckbaren Geldbußen, Strafarbeitstage, Schadensbeträge, Anzeige- und Pfandgebühren von den Königlichen Ämtern nach dem anliegenden Formulare aufzuſtellen.

Art. 2.

Dieſe Verzeichniſſe ſind an die Königliche Domainen-Cammer einzuſenden.

Art. 3.

Rückſichtlich der Forſt- und Jagdfrevel iſt ein beſonderes Verzeichniß nach gleicher Form aufzuſtellen und der Königlichen Domainen-Cammer einzuſenden, auch nach Art. 23. der Bekanntmachung vom 11ten December 1840 den Oberförſtern mitzutheilen.

Art. 4.

Dieſe Verzeichniſſe ſind ſobald als thunlich und jedenfalls vor dem 20ſten des auf die Aburtheilung (Art. 15. und 17. jener Bekanntmachung) folgenden Monats der Königlichen Domainen-Cammer einzuſenden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten April 1841.]

Art. 5.

Die Strafen wegen ſolcher Vergehen, welche nicht ſofort haben klar gemacht werden können, und die Strafen, welche wegen eingelegter Berufungen ꝛc. noch nicht vollſtreckbar ſind, ſind in die Strafverzeichniſſe aufzunehmen, ſobald ſie vollſtreckbar geworden.

Art. 6.

Iſt nichts an Strafgeldern zu überweiſen, ſo iſt auch dies unter kurzer Angabe der Gründe vor dem 20ſten des betreffenden Monats der Königlichen Domainen-Cammer anzuzeigen.

Art. 7.

Erfolgt die Aburtheilung der Forſt- und Jagdfrevel ſeltener als monatlich (Art. 18. der Bekanntmachung vom 11ten December 1810), ſo geſchieht die Überweiſung der Strafgelder ꝛc. eben ſo oft, als eine regelmäßige Aburtheilung erfolgt, und zwar jedenfalls vor dem 20ſten des auf dieſe Aburtheilung folgenden Monats.

Art. 8.

Als Zahlungsfriſt für die Geldbußen (Art. 22. der Bekanntmachung vom 11ten December 1810) iſt, ſofern nicht von der Königlichen Domainen-Cammer ein Anderes angeordnet wird, die Zeit vom 15ten bis zum 20ſten des zweiten auf die Aburtheilung folgenden Monats zu beſtimmen.

Iſt die Anordnung einer ſofortigen oder doch frühern Zahlung nöthig, ſo findet eine unmittelbare Überweiſung an den Amtsrentmeiſter Statt.

Art. 9.

Die von den Königlichen Landdroſteien nach Art. 20. des Geſetzes über das Verfahren in Polizeiſtraffachen wider. Exemte erkannten Geldbußen ꝛc. ſind, ſofern nicht von den Landdroſteien eine unmittelbare Überweiſung an die Königliche Domainen-Cammer für angemeſſen gehalten wird, auf Anordnung der Landdroſteien von den Ämtern mit der nöthigen Bemerkung in das der Königlichen Domainen-Cammer einzuſendende Strafverzeichniß aufzunehmen, ſobald ſie vollſtreckbar geworden ſind.

Gegenwärtiges Ausſchreiben iſt in die zweite Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 10ten April 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

Anlage zum Ausſchreiben vom 10ten April 1841.

Amt

Verzeichniß

der

erkannten { Polizei= / Forſt= und Jagd= } Strafen.

Aufgeſtellt

Laufende №	Pag. des Unterſuchungs-Protocolls.	Der Straffälligen		Vergehen.	Name des Denuncianten.
		Stand und Namen.	Wohnort.		

Strafe (nach Abzug der Straf-Antheile)					Werth und Schadensersatz.			Strafantheile, Anzeige- und Pfandgebühren, sofern sie restiren.			Unter-suchungskosten.			Bemerkungen.
Gelde			an Arbeitstagen mit											
			dem Spanne.	der Hand										
℔	ß	₰			℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	

II. Abtheilung. № 5.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei betreffend.

(5.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern, betreffend die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei. Hannover, den 6ten Mai 1841.

Es iſt zur Kenntniß des unterzeichneten Miniſterii gekommen, daß den im Auslande ſich zeitweilig aufhaltenden diesſeitigen Unterthanen, welche behuf ihrer, von ihrem dermaligen Aufenthaltsorte ab, im Auslande vorzunehmenden Reiſen bei der betreffenden auswärtigen Behörde um die Ertheilung von Reiſedocumenten gebeten haben, dieſe wegen der entgegenſtehenden ausländiſchen Geſetzgebung verweigert iſt, und die betreffenden Perſonen mit ihrem Geſuche an die diesſeitigen Paß-Polizeibehörden verwieſen ſind, die letzteren aber wegen der in dem §. 10. der von dem vormaligen Königlichen Cabinets-Miniſterio unter dem 30ſten Mai 1826 hinſichtlich der Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei erlaſſenen Inſtruction als Regel vorgeſchriebenen Verpflichtung des perſönlichen Erſcheinens des um die Ertheilung eines Reiſedocuments Nachſuchenden vor der betreffenden Paß-Polizeibehörde, die Ausſtellung der gewünſchten Reiſedocumente bedenklich erachtet haben.

Um nun den im Auslande ſich zeitweilig aufhaltenden diesſeitigen Unterthanen ihre im Auslande vorzunehmenden Reiſen zu erleichtern, ſieht das unterzeichnete Miniſterium Sich veranlaßt, die ſämmtlichen Paß-Polizeibehörden hiemit zu ermächtigen, den gedachten Perſonen, auch ohne daß ſelbige perſönlich vor ihnen erſcheinen, gegen Einlieferung der etwa früher erhaltenen, jedoch nicht mehr gültigen Reiſepapiere neue Reiſedocumente alsdann zu ertheilen,

1) wenn dieſelben durch eine Beſcheinigung der betreffenden auswärtigen Behörde ihres dermaligen Aufenthaltsorts darthun, daß ihnen nach daſiger Verfaſſung ein neues Reiſedocument nicht ausgeſtellt werden dürfe, daß aber der Ertheilung eines ſolchen durch die Heimathsbehörde kein Bedenken entgegenſtehe, und

[Ausgegeben zu Hannover, den 13ten Mai 1841.]

2) wenn das Heimathsverhältniß ſolcher Perſonen dergeſtalt feſtſteht, daß die Verpflichtung zu ihrer Wiederaufnahme Seitens der Gemeinde, welcher ſie angehören, keinem Zweifel unterliegt.

Dieſer letztere Punct iſt, wenn die Paß-Polizeibehörde nicht auch zugleich die Obrigkeit des Wohnorts der betreffenden Perſon iſt, durch weitere Verhandlung mit dieſer feſtzuſtellen.

Die Paß-Polizeibehörden haben in Zukunft hiernach zu verfahren, und bei der erſten Ertheilung eines Reiſedocuments an diesſeitige Unterthanen behuf der von dieſen vom Inlande ab in das Ausland zu unternehmenden Reiſen dieſelben von den obigen Beſtimmungen in Kenntniß zu ſetzen.

Dieſe Bekanntmachung iſt in die zweite Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 6ten Mai 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

II. Abtheilung. № 6.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Viſiren der Wanderbücher der nach dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin reiſenden Handwerksgeſellen betreffend.

(6.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern, betreffend das Viſiren der Wanderbücher der nach dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin reiſenden Handwerksgeſellen.** Hannover, den 17ten Julius 1841.

Da einer Beſtimmung der unter dem 22ſten Junius d. J. erlaſſenen Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Verordnung über die Wanderbücher zufolge, nur die Ortsbehörden der nachbenannten Grenz-Städte und Flecken, als:

Grevesmühlen, Daſſow, Rehna, Gadebuſch, Zarrentin, Wittenburg, Boitzenburg, Lübtheen, Dömitz, Grabow, Neuſtadt, Parchim, Lübz, Plau, Malchow, Röbel, Waren, Penzlin, Stavenhagen, Malchin, Dargun, Gnoien, Sülz, Marlow, Ribnitz,

befugt ſind, die Wanderbücher ausländiſcher in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin einwandernder Handwerksgeſellen zu viſiren, ſo bringt das unterzeichnete Miniſterium dieſe Beſtimmung hiedurch zur Kenntniß ſämmtlicher dieſſeitiger Paßpolizei-Behörden, damit dieſelben die Wanderbücher derjenigen Handwerksgeſellen, welche vom hieſigen Königreiche aus in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu wandern beabſichtigen, nach dem nächſtbelegenen der bezeichneten Grenzorte viſiren.

[Ausgegeben zu Hannover, den 21ſten Julius 1841.]

Diese Bekanntmachung ist in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 17ten Julius 1841.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

II. Abtheilung. № 7.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Ausſchreiben, die Zuziehung der Gemeinde-Officianten zu den Grundſteuer-Mutations-Beſchreibungs-Terminen betreffend.

(7.) **Ausſchreiben der Königlichen General-Direction der directen Steuern, die Zuziehung der Gemeinde-Officianten zu den Grundſteuer-Mutations-Beſchreibungs-Terminen betreffend.** Hannover, den 22ſten Julius 1841.

Bei Beſchreibung der eingetretenen Beſitzveränderungen von Grundſtücken, behuf der Grundſteuer, können — nach §. 4. des Ausſchreibens Königlichen Miniſterii vom 26ſten April 1831 — (Geſetz-Sammlung 1831, I. Seite 50.) die Obrigkeiten auch die Gemeinde-Officianten zuziehen.

Dieſemnach werden von manchen Obrigkeiten in jedem der halbjährigen Beſchreibungs-Termine ohne Weiteres die Gemeinde-Officianten jeder Ortſchaft zugezogen.

Hierdurch erwächſt aber eine bedeutende und wegen aller Ortſchaften, die für das Mal keine Mutationen anzumelden haben, — ganz nutzloſe Koſtenvermehrung.

Um ſelbige zu vermeiden, beauftragen Wir daher die Obrigkeiten:

in den Bekanntmachungen der Termine zu verfügen, daß die anzumeldenden Beſitz- und Eigenthums-Veränderungen von dem Contribuenten vorher auch dem betreffenden Gemeinde-Officianten angezeigt werden; wodurch zu erreichen iſt, daß derſelbe über vorgekommene Mutationen etwa noch nähere Erkundigungen einzuziehen im Stande iſt und

[Ausgegeben zu Hannover, den 26ſten Julius 1841.]

daß er, wenn gar keine Anzeigen eingehen, auch ſelbſt nicht im Termine zu erſcheinen braucht.

Gegenwärtiges Ausſchreiben ſoll durch Aufnahme in der II. Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur Kunde der betheiligten Behörden gebracht werden.

Hannover, den 22ſten Julius 1841.

Königliche General-Direction der directen Steuern.

Lichtenberg.

II. Abtheilung. № 8.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Anwendung der mit der Großherzoglich-Oldenburgſchen Regierung im Jahre 1815 geſchloſſenen Convention über die Auslieferung der Verbrecher ꝛc. betreffend.

(8.) **Bekanntmachung des Königlichen Juſtiz-Miniſterii, die Anwendung der mit der Großherzoglich-Oldenburgſchen Regierung im Jahre 1815 geſchloſſenen Convention über die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen betreffend.** Hannover, den 11ten November 1841.

Über die Anwendung der zwiſchen der Königlich-Hannoverſchen und der Großherzoglich-Oldenburgſchen Regierung im Jahre 1815 geſchloſſenen Convention, die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen betreffend, iſt zur Beſeitigung einiger entſtandenen Zweifel, unter ausdrücklicher Ermächtigung der beiderſeitigen höchſten Landesherren, zwiſchen dem Königlich-Hannoverſchen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten einerſeits, und dem Großherzoglich-Oldenburgſchen Staats- und Cabinets-Miniſterio andererſeits eine gegenſeitige Erklärung vereinbart und unter dem 16ten und 23ſten October dieſes Jahrs vollzogen, welche, ſoweit ſie eine Norm für die beiderſeitigen Gerichte enthält, alſo lautet:

> Unter den in dem Artikel 1. der vorgedachten Convention erwähnten »Verbrechen, »welche nach den Grundſätzen der in beiderſeitigen Landen geltenden Rechte eine pein»liche Strafe nach ſich ziehen«, ſind alle diejenigen ſtrafbaren Handlungen zu verſtehen, welche ſowohl in dem am 8ten Auguſt 1840 publicirten Hannoverſchen Criminal-Geſetzbuche als Verbrechen, als auch in dem Oldenburgſchen Strafgeſetzbuche vom 10ten September 1814 — (im Jahre 1837, mit Einſchaltung der ſeit 1814 erlaſſenen ergänzenden Beſtimmungen, neu aufgelegt) — unter der Bezeichnung von Verbrechen und Vergehen mit Strafe bedrohet ſind. Es gehören dahin auch diejenigen ſtrafbaren Handlun-

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten November 1841.]

gen, auf welche die ergänzenden Hannoverſchen Geſetze über die Beſtrafung des Wild-, Fiſch- und Krebs-Diebſtahls vom 8ten September 1840, ſo wie die Oldenburgſche Jagd-Ordnung vom 30ſten März 1839, ſich beziehen, ſoweit ſolche in dieſen ergänzenden Hannoverſchen Geſetzen als criminell ſtrafbar ausgezeichnet und unter den in der Oldenburgſchen Jagd-Ordnung mit Freiheits-Strafe bedroheten Handlungen begriffen ſind.

Die obige Erklärung iſt zur Nachachtung der Gerichte und obrigkeitlichen Behörden des Königreichs Hannover in der zweiten Abtheilung der Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Hannover, den 11ten November 1841.

Der Staats- und Juſtiz-Miniſter
Stralenheim.

II. Abtheilung. № 9.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Ausſchreiben, die Einrichtung der Characteriſtiken über die dem Auslande angehörenden Verbrecher betreffend.

(9.) **Ausſchreiben des Königlichen Juſtiz-Miniſterii an alle Unterſuchungsgerichte des Königreichs, die Einrichtung der Characteriſtiken über die dem Auslande angehörenden Verbrecher betreffend.** Hannover, den 12ten November 1841.

Bei den Vorkehrungen, welche zeitig getroffen werden müſſen, um die dem Auslande angehörenden, in hieſige Strafanſtalten aufgenommenen Verbrecher nach Vollziehung der wider ſie erkannten Strafen aus den hieſigen Landen fortzuſchaffen, gereicht es zur Vermehrung der Geſchäfte der oberen Behörden, daß aus den betreffenden Characteriſtiken in der Regel nicht erhellt, worauf die darin enthaltene Angabe des letzten geſetzlichen Domicils beruhet.

Es werden deshalb, zur Vereinfachung des Geſchäftsganges, die ſämmtlichen Gerichte des Königreichs, welchen Criminal-Unterſuchungen obliegen, hiedurch angewieſen, in jeder über einen in Criminal-Unterſuchung gezogenen Ausländer aufzunehmenden Characteriſtik zu bemerken, ob die darin enthaltene Nachweiſung des letzten geſetzlichen Domicils nur auf die eigene Angabe des Verbrechers, oder auf Papiere und Documente, welche er bei ſich geführt hat, oder auf ein Anerkenntniß der auswärtigen Behörde ſich gründet, oder auf welchem ſonſtigen Grunde ſie beruhet. Die hierüber aufzunehmende Bemerkung iſt zwar nur kurz, aber ſo beſtimmt und vollſtändig zu faſſen, daß darnach ſofort beurtheilt werden kann, ob es noch einer näheren Erforſchung der Heimathsverhältniſſe des Verbrechers bedarf oder nicht.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten November 1841.]

Das gegenwärtige Ausschreiben soll in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 12ten November 1841.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.
Stralenheim.

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1841.

Dritte Abtheilung.

III. Abtheilung. № 1.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Das Verfahren in Polizei-Straffachen; — die Verwendung der Straf- und Häuslingsdienſte zum Wegbau; — die Zulaſſung der Angehörigen des Königreichs Preußen; — die den Untergerichten obliegende Unterſuchung und Beſtrafung der Steuer-Contraventionen; — die Anlegung zweckmäßiger Befriedigungen der Bodenlucken; — die Anſtellung hinlänglich geprüfter Webekammmacher; — die Kirchen-Inventarien oder Lagerbücher; — das den Medicinalperſonen zukommende Honorar für die aus der Heilanſtalt zu Hildesheim beurlaubten Gemüthskranken; — die Berechnung der Reiſekoſten der Beamte in Criminalſachen; — das Erſcheinen ungebetener Gäſte, imgleichen das Schießen bei Hochzeiten; — die gegen unverbeſſerliche Holzdiebe zu verhängenden Detentionen in dem polizeilichen Werkhauſe; — die Unterſuchungen gegen ausgebliebene oder ausgetretene Militairpflichtige und die Herbeiſchaffung der Stellvertreter aus dem Vermögen der ausgebliebenen oder ausgetretenen Militairpflichtigen; — die Schonung und Einſendung aufgegrabener oder anderweit entdeckter alter Münzen betreffend.

Gemeiner Beſcheid: Die Verzeichnung der den Advocaten in Civil- und Criminalſachen zukommenden Deſerviten und Auslagen unter den gerichtlichen Eingaben betreffend.

(1.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, das Verfahren in Polizei-Straffachen betreffend. Hildesheim, den 8ten Januar 1841.

In Gefolge der Beſtimmungen der Art. 18. und 19. des Geſetzes über das Verfahren in Polizei-Straffachen vom 19ten November v. J. und in Gemäßheit des Art. 2. der Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern, die Ausführung des Geſetzes über das Verfahren in Polizei-Straffachen betreffend, vom 11ten December v. J., iſt künftig von den nachbezeichneten, nur aus einem ſtimmführenden Mitgliede beſtehenden Obrigkeiten die Entſcheidung, wenn eine Gefängnißſtrafe über acht Tage oder eine Geldbuße über Dreißig Thaler verwirkt iſt, an die nachfolgenden deſignirten Obrigkeiten abzugeben.

1) Von dem Amte Radolfshauſen
an das Amt Gieboldehauſen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Februar 1841.]

2) Von dem Amte Elbingerode
an das Amt Herzberg.

3) Von dem Stifts-Amte Northeim
an das Amt Northeim.

4) Von dem Stifts-Amte Ilfeld
an das Amt Scharzfels.

5) Von den Kloſter-Ämtern Burſfelde, Hilwartshauſen und von dem Gerichte Dankelshauſen
an das Amt Münden.

6) Von dem Kloſter-Amte Weende
an das Amt Göttingen.

7) Von den Gerichten Altenwallmoden, Flachſtöckheim-Oſtlutter, Ringelheim
an das Amt Liebenburg.

8) Von den Gerichten Derneburg, Söder
an das Amt Wohldenberg.

9) Von den Gerichten Gadenſtedt, Klein-Ilſede, Oberg
an das Amt Peine.

10) Von dem Gerichte Rheden
an das Amt Gronau-Poppenburg.

11) Von den Gerichten Adelebſen, Hardenberg
an das Amt Bovenden.

12) Von dem Gerichte Altengleichen
an das Amt Reinhauſen.

13) Von dem Gerichte Waake
an das Amt Göttingen.

14) Von dem Gerichte Imbshauſen
an das Amt Northeim.

15) Von den Gerichten Jühnde, Sieboldshauſen
an das Amt Friedland.

16) Von dem Gerichte Oldershauſen
an das Amt Weſterhof.

17) Von den Gerichten Ueſſinghauſen, Wollbrechtshauſen
an das Amt Moringen-Hardegſen.

18) Von den Gerichten Grimderode, Werna
an die Canzlei der Grafſchaft Hohnſtein.

Da die Stifts-Ämter Northeim und Ilfeld, so wie das Gericht Oldershausen temporair mit zwei stimmfähigen Mitgliedern besetzt sind, so bleibt die vorstehende Verfügung in Ansehung derselben so lange ausgesetzt, als jene zeitweilige Besetzung fortdauert.

Die vorverzeichneten Obrigkeiten werden hiedurch angewiesen, sich genau nach der vorstehenden Anordnung zu richten.

(2.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Verwendung der Straf- und Häuslingsdienste zum Wegbau. Lüneburg, den 8ten Januar 1841.

In Beziehung auf das Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer vom 4ten August v. J. wegen der Überweisung der Straf- und Häuslingsdienste zu anderen als Domanialzwecken erlassen Wir, unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, über die Verwendung derselben zum Wegbau folgende Vorschriften.

§. 1.

Die fraglichen Dienste sind, wenn sie als überwiesen anzusehen sind, zum Bau der Landstraßen und Wege zu verwenden.

§. 2.

Sie sind in der Regel in der Zeit, welche für Wegebesserungsarbeiten vorgeschrieben ist, zu benutzen.

§. 3.

Sie werden nach Ermessen der Obrigkeit entweder:

unter Aufsicht eines etwa vorhandenen Wegeaufsehers, oder

unter Aufsicht des Gemeinde-Vorgesetzten, und in diesem Falle unter Oberaufsicht des betreffenden Amtsunterbedienten abgeleistet.

§. 4.

Sobald die Zeit der Dienstleistung, die zu bessernde Wegestrecke und die täglich zu beschäftigende Zahl der Dienste von der Obrigkeit bestimmt ist, hat dieselbe die mit den Nummern aus den betreffenden Bruchregistern oder Häuslings-Verzeichnissen versehenen namentlichen Listen der auf jeden einzelnen Tag zu bestellenden Dienste aufzustellen.

§. 5.

Auf diese für jeden Arbeitstag besonders aufgestellte Liste der Dienstpflichtigen ist die obrigkeitliche Verfügung zur Ableistung des Dienstes zu setzen.

§. 6.

Diese Verfügung ist durch die betreffenden Ortsvorgesetzten den Dienstpflichtigen zu eröffnen. Die Bestellung muß mindestens zwei Tage vor der Ableistung geschehen.

§. 7.

Die Ortsvorgesetzten haben unter jeder Liste die geschehene Bestellung der Dienstpflichtigen und die etwaige Entschuldigung derselben zu bescheinigen, und die Liste alsdann sofort demjenigen, unter dessen Aufsicht die Dienste abgeleistet werden, zu überliefern.

§. 8.

Binnen 48 Stunden nach Ablauf eines jeden Tages, an welchem Dienste abzuleisten waren, ist der Obrigkeit von dem zur Aufsicht Angeordneten, und zwar unter der Liste der Dienstpflichtigen, schriftliche Meldung darüber zu machen,

a. welche Dienste ordnungsmäßig abgeleistet worden,
b. welche Dienstpflichtige die ihnen aufgegebene Arbeit etwa nicht vollständig beschafft haben,
c. welche Dienstpflichtige sich nicht eingefunden haben, und zwar mit Entschuldigung oder ohne dieselbe.

§. 9.

Auf diese Meldung ist sogleich von Seiten der Obrigkeit ein Befehl gegen die ohne genügende Entschuldigung zurückgebliebenen oder nicht gehörig abgeleistet habenden Dienstpflichtigen auszufertigen, mit der Verwarnung, daß sie im Falle des Ausbleibens, vorbehältlich der Strafe, auf die Arbeitsstelle geführt werden sollen.

§. 10.

Dieser Befehl, welcher den anderweit bestimmten Arbeitstag enthalten muß, ist von den Amtsunterbedienten den Säumigen zu eröffnen.

Jeder Säumige hat für diese Eröffnung 1 ggr zu erlegen, welche Gebühr sofort, nöthigenfalls durch Auspfändung einzuziehen ist.

Der Amtsunterbediente hat die geschehene Eröffnung unter dem Befehle zu bescheinigen und solchen dann sofort dem zur Aufsicht der Arbeit Angeordneten zuzustellen.

§. 11.

Bleibt auch diese zweite Aufforderung ohne Erfolg, so ist der Säumige auf Verfügung der Obrigkeit durch den Untervoigt ꝛc. zur Arbeitsstelle zu führen.

Für diese Hinführung ist von dem Säumigen eine obrigkeitlich zu bestimmende mäßige Vergütung zu entrichten und sofort beizunehmen.

§. 12.

Wider die als widerspenstig anzusehenden Sträflinge kann auch Gefängnißstrafe bis zu zwei Tagen erkannt werden.

Haben die Gefangenen auf mehrere Tage Dienste abzuleisten, so können sie, wenn die Umstände es zulassen, am Tage zur Leistung der Arbeit angehalten werden.

§. 13.

Die Dienſtpflichtigen müſſen mit Spaden verſehen zu der beſtimmten Zeit auf der Arbeitsſtelle erſcheinen.

Denſelben iſt wo möglich ein beſtimmtes Arbeitsmaß zuzutheilen.

§. 14.

Über die Benutzung der zum Bau der Wege überwieſenen Dienſte iſt in der jährlichen Überſicht der beſchafften Wegebeſſerungen eine ſummariſche Nachweiſung zu ertheilen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind in allen Gemeinden bekannt zu machen.

(3.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, die Zulaſſung von Angehörigen des Königreichs Preußen betreffend. Hildesheim, den 8ten Januar 1841.

Durch Unſer Ausſchreiben vom 17ten Julius v. J., die Zulaſſung von Angehörigen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachſen und des Herzogthums Braunſchweig im hieſigen Königreiche betreffend, iſt pos. 2. die Beſtimmung getroffen, daß in derartigen Fällen ſchriftliche Beſcheinigungen der zuſtändigen auswärtigen Behörden über die Staatsangehörigkeit der zuzulaſſenden Ausländer beigebracht werden ſollen.

Nach neuerdings erfolgten Mittheilungen des Königlich-Preußiſchen Miniſterii ſind inzwiſchen die dortigen Behörden zur Ausſtellung ſolcher Beſcheinigungen nicht ermächtigt, und dagegen angewieſen, in vorkommenden Fällen Heimathsſcheine (Wiederaufnahme-Zuſagen) nach Maßgabe der nachſtehenden Cabinets-Ordre vom 20ſten Mai 1838 zu ertheilen.

Königliches Miniſterium des Innern hat ſich daher zu der Beſtimmung veranlaßt geſehen, daß bei der Zulaſſung Preußiſcher Staatsangehöriger im hieſigen Königreiche ſolche Heimathsſcheine die Stelle des durch Unſer Ausſchreiben vom 17ten Julius v. J. pos. 2. geforderten Zeugniſſes über die Staatsangehörigkeit vertreten ſollen.

Wir eröffnen ſolches den Obrigkeiten Unſeres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung.

Da nach Ihrem Berichte vom 20ſten November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweiſe beabſichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den deutſchen Bundesſtaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathsſcheinen Seitens der dortigen Behörden erſchwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbeſcholtenen und anſcheinend arbeitsfähigen Ausländer ein ſolcher Aufent-

halt versagt worden ist, so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1) Um den Preußischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neufchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathsscheine nach diesen Ländern in so fern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporairen Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathsscheines noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathsscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporairen Aufenthalt im Auslande zu nehmen, oder fortzusetzen beabsichtigen und dieses in ihrem Gesuche erklären.

2) In jedem Heimathsscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanenverband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthanenrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3) Die Ertheilung des Heimathsscheines erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathsscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselben demnächst noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvörderst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

   Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathsscheines aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande, z. B. der Übernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmessen läßt, so sind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathsschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preußischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathsscheines abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathsscheines in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preußischen Unterthanenverband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preußische Unterthanenverhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Ich überlasse es Ihnen, diese Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20sten Mai 1838.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Rochow,
Grafen von Alvensleben und
Freiherrn von Werther.

(4.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Magistrate, Ämter und Amtsvoigteien und geschlossenen und ungeschlossenen Patrimonialgerichte des Landdrostei-Bezirks, wegen der den Untergerichten obliegenden Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Contraventionen. Lüneburg, den 9ten Januar 1841.

Hinsichtlich der von mehreren Behörden bisher übersehenen, auch nicht regelmäßig ausgeführten Bestimmungen im §. 121. des Gesetzes über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 21sten April 1835, welche die Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Contraventionen durch die Untergerichte betreffen, wird den löblichen Magistraten, Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien und geschlossenen und ungeschlossenen Patrimonialgerichten hiedurch Folgendes bemerklich gemacht und zu Nachachtung eröffnet:

1.

Nach der angezogenen Gesetzesstelle leidet es keinen Zweifel, daß für die Untersuchung und Bestrafung von Steuer-Contraventionen überall das gewöhnliche Untergericht des Orts (ein jedes Untergericht in seinem Bezirke) das an und für sich zuständige ist, wobei ein sonstiger privilegirter Gerichtsstand wegfällt. —

Als ein mit gesetzlichen Vorschriften nicht übereinstimmendes Verfahren kann es daher nur angesehen werden, wenn, nach neuerlich erfolgten Anzeigen, mehrere Königliche Ämter und Amtsvoigteien sich als zuständig betrachtet haben, Steuer-Contraventionssachen zur Untersuchung und Bestrafung anzunehmen, für welche nach dem Gesetze und den bestehenden Gerichtsbarkeits-Verhältnissen Patrimonial- und Stadtgerichte die zuständigen waren, und werden hienach erstere die etwa ferner dem entgegen bei ihnen angebracht werdenden Anzeigen an die zuständigen Gerichte zu verweisen haben.

2.

Die im Gesetze begründete besondere Beauftragung eines Gerichtsmitgliedes mit der gewöhnlichen Versehung der steuerrichterlichen Geschäfte bei Untergerichten, welche aus mehreren Mitgliedern bestehen, ist bisher mehrfach unterblieben, weil die Erledigungen oder

der Umstand, daß ein bis dahin mit einem Richter besetzt gewesenes Untergericht mehrere Mitglieder erhalten hat, nicht zur Anzeige gekommen sind.

Nach der neuerlich dieserhalb erforderten allgemeinen Berichtserstattung sind nun bereits und werden noch die behufigen Aufträge für jetzt ertheilt. — Für die Folge aber werden die Directorien der löblichen Magistrate, Königlichen Ämter und Amtsvoigteien und Patrimonialgerichte hiedurch angewiesen, in einem jeden weiter eintretenden Falle einer solchen Auftrags-Erledigung, auch in dem Falle, wo der Beauftragte eine andere dienstliche Stellung bei der Behörde einnimmt, oder in dem Falle der Besetzung eines nur aus einem Richter bestehenden Untergerichts mit mehreren Mitgliedern, hievon immer baldigst eine besondere berichtliche Anzeige hieher gelangen zu lassen und sich zugleich gutachtlich darüber zu äußern, ob den Verhältnissen nach dem Dienstnachfolger oder wem sonst der fragliche Auftrag am angemessensten ertheilt werden wird.

(5.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Königliche und Standesherrliche Ämter des Landdrostei-Bezirks, die Anlegung zweckmäßiger Befriedigungen der Bodenlucken betreffend. Osnabrück, den 11ten Januar 1841.

Nachdem in neuster Zeit wieder mehrere Fälle zur Anzeige gekommen sind, in denen Menschen durch das Herabstürzen aus offenen Lucken in den Böden der Bauerhäuser das Leben eingebüßt haben, und es deshalb sehr zu wünschen ist, daß derartigen Unglücksfällen durch angemessene bauliche Vorrichtungen, welche sich, ohne der gewöhnlichen Benutzung der Lucken wesentlich hinderlich zu seyn, füglich anbringen lassen, vorgebeugt werde; so veranlassen Wir das Königliche (resp. Standesherrliche) Amt, die Landwirthe des dortigen Amtsbezirks thunlichst für derartige Vorrichtungen, welche darin bestehen, daß die Hausböden mit festliegenden Brettern beschossen, die Bodenlucken aber mit beweglichen Geländern und mit Schiebern versehen werden, und die bereits in mehreren Gegenden des hiesigen Landdrostei-Bezirks mit Erfolg eingeführt worden sind, zu gewinnen, namentlich aber bei Neubauten auf die Anlegung zweckmäßiger Befriedigungen der Bodenlucken hinzuwirken und zu dem Ende den Zimmerleuten und Bauunternehmern die behufigen Weisungen an die Hand zu geben.

(6.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, wegen Modification des §. 5. der Bekanntmachung vom 11ten Februar 1840, die Anſtellung hinlänglich geprüfter Webekammmacher ꝛc. betreffend, in Beziehung auf die von Großherzoglich-Oldenburgſchen Webekammmachern verfertigten Webekämme. Osnabrück, den 12ten Januar 1841.

Nachdem von dem Königlichen Miniſterio der Finanzen und des Handels eine Modification des §. 5. Unſerer Bekanntmachung vom 11ten Februar v. J., die Anſtellung hinlänglich geprüfter Webekammmacher, die von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und Beſtrafung der zu ſchmalen Löwende betreffend, dahin beliebt worden iſt:

> daß Großherzoglich-Oldenburgſche Webekammmacher, in ſo fern ſie über ihre Rechtlichkeit ein Zeugniß ihrer Obrigkeit beibringen, ſich der in der ebenerwähnten Bekanntmachung vom 11ten Februar v. J. angeordneten Prüfung unterwerfen und ſodann gehörig beeidigen laſſen würden, zu der Betreibung ihres Gewerbes im Fürſtenthume Osnabrück zugelaſſen werden und rückſichtlich der von ihnen angefertigten, vorſchriftsmäßig bezeichneten und geſtempelten Webekämme zum Löwend den inländiſchen Webekammmachern im Fürſtenthume Osnabrück gleichgeſtellt werden ſollen,

ſo wird ſolches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

(7.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Stade an die Kirchen-Commiſſionen des Conſiſtorial-Bezirks, die Kirchen-Inventarien oder Lagerbücher betreffend. Stade, den 14ten Januar 1841.

Nachdem Wir die Überzeugung gewonnen haben, daß die Vorſchriften des §. 9. der Inſtruction für die Kirchen-Commiſſarien vom 19ten October 1826, die Kirchen-Inventarien oder Lagerbücher betreffend, nicht mit der Aufmerkſamkeit und Sorgfalt beachtet worden ſind, wie die Wichtigkeit des Gegenſtandes ſolches erfordert, mithin eine genaue Reviſion und Vervollſtändigung der Kirchen-Lagerbücher, beſonders auch in Folge der Statt gehabten Ablöſungen und erblichen Übertragungen nach den Königlichen Verordnungen vom 10ten November 1831 und 23ſten Julius 1833, und der dadurch herbeigeführten Veränderungen in den kirchlichen und geiſtlichen Vermögenstheilen, dringend nöthig erachtet ſind; ſo finden Wir Uns veranlaßt, den Uns untergebenen Kirchen-Commiſſionen, vorzugsweiſe den weltlichen Kirchen-Commiſſarien, eine genaue Beachtung und Befolgung des §. 9. der angezogenen Inſtruction zu empfehlen, und ertheilen Wir denſelben hiemit den Auftrag, die ſämmtlichen ihren reſpectiven Inſpections-Bezirken angehörigen Kirchen-Lagerbücher, nach Anleitung

der desfalls ertheilten allgemeinen Vorschriften, einer genauen Revision zu unterziehen und nach beschaffter Vervollständigung oder Berichtigung derselben, unter vorschriftsmäßiger Zuziehung der dabei interessirten Personen, die Anerkennung ihres Inhalts mittelst eines aufzunehmenden Protocolls zu bestätigen, sodann aber die also vervollständigten und beglaubigten Inventarien oder Lagerbücher an Uns zur Genehmigung und zu weiterer angemessenen Verfügung berichtlich einzuschicken.

In Anerkennung des zur genauen Ausrichtung des vorstehenden Auftrages erforderlichen Zeitbedürfnisses bestimmen Wir dazu eine Jahresfrist, erwarten jedoch um so zuversichtlicher, daß die Kirchen-Commissarien bei Ausführung des Geschäfts mit der möglichsten Genauigkeit verfahren und zu Anerinnerungen Uns nicht veranlassen werden.

Es soll dieses Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingetragen werden.

(8.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten in dem Landdrostei-Bezirke, die Zulassung von Angehörigen des Königreichs Preußen betreffend. Hannover, den 15ten Januar 1841.

Bei einem Ausschreiben vom 13ten Julius v. J. haben Wir den Obrigkeiten ein Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 4ten desselben Monats zugefertigt, welches Vorschriften darüber enthielt, wie vorerst und bis auf weitere Verfügung bei der Zulassung von Staatsangehörigen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Braunschweig in dem hiesigen Lande verfahren werden solle.

Seitdem hat sich herausgestellt, daß Königlich-Preußischer Seits bei Zulassung diesseitiger Staatsangehörigen nach wie vor die Beibringung eines Heimathsscheines (einer Wiederaufnahme-Zusage) in der Maße, wie solche durch eine Cabinets-Ordre d. d. Berlin, den 20sten Mai 1838 vorgeschrieben worden, verlangt werde.

Das Königliche Ministerium des Innern hat sich daher bewogen gefunden, die Nummer 2. des Rescripts vom 4ten Julius v. J. hinsichtlich der Staatsangehörigen des Königreichs Preußen dahin zu modificiren, daß bei deren Zulassung statt des durch die vorgedachte Nummer 2. des Rescripts erforderten Zeugnisses ein Heimathsschein in der Form, wie solcher durch die Cabinets-Ordre vom 20sten Mai 1838 vorgeschrieben worden, zu verlangen sey.

Wir theilen hierunter sowohl das desfallsige Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 23sten December 1840, als die Königlich-Preußische Cabinets-Ordre vom 20sten Mai 1838 mit.

Beim Erlaſſe Unſerer Verfügung vom 4ten Julius d. J., die Zulaſſung von Preußiſchen, Sächſiſchen und Braunſchweigſchen Staatsangehörigen im hieſigen Königreiche betreffend, glaubten Wir nach den Uns zugegangenen Mittheilungen des Königlich-Preußiſchen Miniſterii vorausſetzen zu dürfen, daß bei Zulaſſung diesſeitiger Staatsangehörigen im Königreiche Preußen die Beibringung von Heimathsſcheinen (Wiederaufnahme-Zuſagen) bisher nur deshalb gefordert ſey, weil ein Gleiches hier bei Zulaſſung von Preußiſchen Staatsangehörigen in der Regel geſchah, und daß ſolche von Preußiſcher Seite künftig nicht mehr werde gefordert werden, wenn und ſo weit ſie hier nicht weiter verlangt werde. Das Königlich-Preußiſche Miniſterium hat ſich indeß, einer Uns neuerlich gemachten Mittheilung zufolge, nicht dazu verſtehen wollen, das Erforderniß der Beibringung von Heimathsſcheinen bei Zulaſſung diesſeitiger Unterthanen im dortigen Königreiche in gleicher Weiſe, wie durch Unſere Verfügung vom 4ten Julius d. J. in Bezug auf die Zulaſſung von Preußiſchen Staatsangehörigen im hieſigen Königreiche geſchehen iſt, zu beſchränken, oder die dortigen Behörden zur Ausſtellung ſolcher Beſcheinigungen über die Staatsangehörigkeit, wie ſie zufolge Unſerer Verfügung vom 4ten Julius d. J., № 2., von Preußiſchen Staatsangehörigen beigebracht werden ſollen, die ſich hier aufzuhalten beabſichtigen, zu ermächtigen, wogegen den Preußiſchen Staatsangehörigen, die ſich zum einſtweiligen Aufenthalt ins hieſige Königreich begeben, auf Anſuchen ein, nach Vorſchrift der Königlich-Preußiſchen Cabinets-Ordre vom 20ſten Mai 1838, ausgeſtellter Heimathsſchein auch ferner noch ertheilt werden ſoll.

Wir können Uns hiedurch zwar zur Zeit noch nicht bewogen finden, die in Unſerer Verfügung vom 4ten Julius d. J. hinſichtlich der Zulaſſung von Preußiſchen Staatsangehörigen im hieſigen Königreiche gegebenen Vorſchriften ganz zurückzunehmen, doch muß die unter № 2. daſelbſt enthaltene Beſtimmung, nach Lage der Sache, allerdings eine Abänderung erleiden. Da nun die Preußiſchen Staatsangehörigen von ihrer Behörde ein einfaches Zeugniß über ihre Staatsangehörigkeit nicht erhalten können, wohl aber einen der Cabinets-Ordre vom 20ſten Mai 1838 entſprechenden Heimathsſchein, und aus dieſem, nach ſeiner vorgeſchriebenen Form, die Eigenſchaft des Inhabers als Preußiſcher Unterthan, mithin als Preußiſcher Staatsangehöriger, zu erſehen iſt; ſo beſtimmen Wir hiedurch, daß ein ſolcher Heimathsſchein bei Zulaſſung Preußiſcher Staatsangehöriger im hieſigen Königreiche die Stelle des durch Unſere Verfügung vom 4ten Julius d. J. № 2. geforderten Zeugniſſes über die Staatsangehörigkeit vertreten ſoll.

Die Königliche Landdroſtei hat hienach zu verfahren und die Obrigkeiten ihres Verwaltungs-Bezirks mit Anweiſung zu verſehen.

Hannover, den 23ſten December 1840.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

Da nach Ihrem Berichte vom 20sten November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathsscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist, so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1) Um den Preußischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neufchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathsscheine nach diesen Ländern in so fern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporairen Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathsscheines noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathsscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporairen Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen und dieses in ihrem Gesuche erklären.

2) In jedem Heimathsscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanenverband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthanenrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3) Die Ertheilung des Heimathsscheines erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathsscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselben noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvörderst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

   Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathsscheines aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande, z. B. der Übernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmessen läßt, so sind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathsschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahre übersteigen sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preußischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathsscheines abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathsscheines in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preußischen Unterthanenverband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate

ſuchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preußiſche Unterthanenverhältniß aus irgend einem Grunde unzuläſſig ſcheint.

Ich überlaſſe es Ihnen, dieſe Beſtimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20ſten Mai 1838.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Miniſter von Rochow,
Grafen von Alvensleben und
Freiherrn von Werther.

(9.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die Beſtimmung des den Medicinalperſonen zukommenden Honorars für die aus der Heilanſtalt im St. Michaelis-Kloſter zu Hildesheim beurlaubten Gemüthskranken betreffend. Hannover, den 15ten Januar 1841.

Die vom vormaligen Königlichen Cabinets-Miniſterio unterm 21ſten Februar 1832 erlaſſene „Allgemeine Anordnung in Beziehung auf die aus der Heilanſtalt im St. Michaelis-Kloſter zu Hildesheim beurlaubten Gemüthskranken", enthält sub 8. eine Beſtimmung über dasjenige Honorar, welches den Medicinalperſonen, die den Gemüthszuſtand ſolcher beurlaubten Kranken zu beachten und zu unterſuchen haben, für die deshalb zu erſtattenden Berichte und Gutachten zukommen ſoll.

Da jene Allgemeine Anordnung in ihren übrigen Beſtimmungen noch immer zur Anwendung gebracht und deshalb in Fällen der Beurlaubung von Gemüthskranken den betreffenden Obrigkeiten noch jetzt zur Nachachtung mitgetheilt wird, ſo ſind bei einigen derſelben Zweifel darüber entſtanden, ob nicht auch der letzte, das ärztliche Honorar beſtimmende Artikel, der im Geſetze vom 21ſten Januar 1835 enthaltenen neuern Taxe für Medicinalperſonen ohnerachtet, als geltend anzuſehen ſey.

Wir ſetzen nunmehr die Obrigkeiten Unſeres Bezirks in Veranlaſſung einer Mittheilung aus dem Königlichen Miniſterio des Innern davon in Kenntniß, daß die fragliche sub 8. jener Allgemeinen Anordnung enthaltene Beſtimmung nicht mehr zur Anwendung zu bringen, ſondern hinſichtlich des in oben erwähnten Fällen den Medicinalperſonen zukommenden Honorars lediglich nach der Taxe vom 21ſten Januar 1835, und zwar namentlich nach den im Abſchnitte XV. 7. a. und 7. b., ſo wie im Abſchnitte XVI. 5. b. enthaltenen Poſitionen zu verfahren ſey.

(10.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter des Verwaltungs-Bezirks, die Berechnung der Reisekosten der Beamte in Criminalsachen betreffend. Hannover, den 15ten Januar 1811.

Vom Königlichen Ministerio des Innern sind Uns zur Beseitigung der über die Berechnung der Reisekosten der Beamte in Criminalsachen vorgekommenen Zweifel folgende den bisherigen Grundsätzen entsprechende Bestimmungen mitgetheilt, welche Wir hiedurch zur Kenntniß der Königlichen Ämter bringen und zur Nachachtung empfehlen:

1) Im Allgemeinen behält es bei der Bestimmung, daß den Beamten für ihre in Criminalsachen zu machenden Reisen in der Regel ein bedeckter Wagen mit 2 Pferden nach der Extrapost-Taxe vergütet wird, sein Bewenden.

2) Die Beamten sind in den Fällen, wo sie zu den Reisen in Criminalsachen sich ihrer eigenen Wagen und Pferde oder ihres eigenen Reitpferdes bedient oder dieselben etwa zu Fuß zurückgelegt haben, befugt, die Extrapost-Taxe für einen bedeckten Wagen mit 2 Pferden in Rechnung zu bringen.

3) Wenn die Beamte sich eines gemietheten Transportmittels bedient haben, so haben dieselben die wirklichen baaren Auslagen zu berechnen.

4) Zur Festsetzung der Reisekosten ist die Beibringung einer Bescheinigung des Posthalters oder Lohnkutschers, welcher den Transport besorgt hat, nicht erforderlich, wenn die Richtigkeit der gemachten Ansätze durch das Amt bezeugt wird.

(11.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, das Erscheinen ungebetener Gäste, imgleichen das Schießen bei Hochzeiten betreffend. Lüneburg, den 23sten Januar 1811.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß der durch die Polizei-Ordnung von 1618 Cap. 29. §. 14. und durch die Verordnung vom 2ten Februar 1777 verbotene Mißbrauch des Erscheinens ungebetener Gäste, imgleichen der Kinder und der Dienstboten der geladenen Gäste auf den Hochzeiten, wie auch das durch die zuletzt angezogene Verordnung, das Ausschreiben vormaliger Königlicher Provinzial-Regierung vom 10ten April 1819 und die Feuer-Ordnung vom 6ten August 1830 Art. 17. Straffatz № 12. verbotene Schießen bei den Hochzeiten an einigen Orten noch vorkommt und zu Beschwerden und Unordnungen Veranlassung giebt.

Wir sehen Uns dadurch veranlaßt, den Obrigkeiten aufzugeben, in denjenigen Orten, wo dazu Anlaß vorliegt, die angezogenen Bestimmungen in Anerinnerung zu bringen und vorkommende Übertretungen vorschriftsmäßig mit Strenge zu bestrafen, auch durch zweckmäßige Anordnungen,

namentlich bei den großen Hochzeiten, in welcher Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom 30sten April 1836, die Dauer der Hochzeitsgelage betreffend, aufmerksam gemacht wird, die Übertretung jener Vorschriften möglichst zu verhindern.

(12.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die gegen unverbesserliche Holzdiebe zu verhängenden Detentionen in dem polizeilichen Werkhause betreffend. Hannover, den 25sten Januar 1841.

Auf Veranlassung Königlichen Ministerii des Innern eröffnen Wir den Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung:

1) daß die Bestimmungen Unseres Ausschreibens vom 24sten Junius 1839 wegen der gegen unverbesserliche Holzdiebe unter bestimmten Voraussetzungen zu verhängenden Detentionen in dem polizeilichen Werkhause, da sie durch die neueren Vorschriften über das Polizeistrafwesen nicht abgeändert worden, fernerweit zur Anwendung zu bringen sind, und daher in den geeigneten Fällen die Anträge auf Androhung des Werkhauses oder auf Verhängung der Werkhausstrafe von Uns gewärtigt werden;

2) daß unter den in jenem Ausschreiben vom 24sten Junius 1839 gegebenen Voraussetzungen wider unverbesserliche Holzdiebe auf Gefängnißstrafe, durch Caren oder Arbeit, insonderheit an den öffentlichen Wegen geschärft, abseiten der zuständigen Polizei-Obrigkeit zu erkennen ist;

und endlich

3) daß die wider die unverbesserlichen Holzdiebe unter den in Unserem Ausschreiben vom 23sten August 1839 angegebenen Voraussetzungen zu verhängende körperliche Züchtigung zwar abseiten der zuständigen Polizei-Obrigkeit erkannt werden kann, gleichwohl in den geeigneten Fällen nach Analogie des Art. 99. des Criminalgesetzbuchs und des Art. 35. des Gesetzes über polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen vom 24sten October v. J. nur dann angewendet werden darf, wenn die Forstfrevler das 12te, jedoch noch nicht das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, und andere Strafen sich als wirkungslos erwiesen, insonderheit eine vorgängige Androhung fruchtlos geblieben ist.

(13.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Königliche und Standesherrliche Ämter des Verwaltungs-Bezirks, an das Patrimonialgericht Papenburg, an den Magistrat zu Osnabrück und die Districts-Commissaire, die Untersuchungen gegen ausgebliebene oder ausgetretene Militairpflichtige und die Herbeischaffung der Stellvertreter aus dem Vermögen der ausgebliebenen oder ausgetretenen Militairpflichtigen betreffend. Osnabrück, den 27sten Januar 1841.

Da mehrfach wahrgenommen ist, daß die Einleitung der Untersuchungen gegen ausgebliebene oder ausgetretene Militairpflichtige sehr verspätet und auf die zeitige Herbeischaffung der Stellvertreter aus dem Vermögen der ausgebliebenen oder ausgetretenen Militairpflichtigen nicht Bedacht genommen wird, wodurch häufig die Wiederentlassung der inzwischen eingestellten, mit höheren Loosungsnummern versehenen Militairpflichtigen behindert wird; so finden Wir Uns veranlaßt, nachfolgende Vorschriften der Militairverordnung vom 14ten Julius 1820 hiedurch besonders in Erinnerung zu bringen.

1) Denjenigen Militairpflichtigen, welche im Untersuchungs- und Loosungstermine zu erscheinen schuldig gewesen wären, und daselbst weder in Person noch in der Art. 24. gestatteten Maße durch nahe Verwandte oder einen Bevollmächtigten erschienen sind, ist, falls sie sich binnen den nächsten vier Wochen nach dem Untersuchungs- und Loosungstermine nicht freiwillig zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht stellen, nach Art. 86. der Militairverordnung unverweilt der Proceß zu machen.

Hiezu bedarf es eines Antrages des Districts-Commissairs oder Unserer Genehmigung nicht; vielmehr haben die Obrigkeiten, welche nach Art. 104. zur Führung dieser Untersuchungen verpflichtet sind, zu jenem Zwecke die erforderlichen Extracte aus der Loosungsliste und aus dem bei der Loosung und Untersuchung aufgenommenen Protocolle zu nehmen.

2) Zugleich ist von den Obrigkeiten sofort dem Vermögen der Ausgebliebenen nachzuforschen und, wenn hinreichendes Vermögen zur Anschaffung eines Stellvertreters ermittelt wird, nach Vorschrift des Art. 87. Unsere Genehmigung zur Herbeischaffung eines Stellvertreters einzuholen, hiernächst aber mit aller Strenge nach Anleitung des erwähnten Artikels weiter zu verfahren, damit der Stellvertreter so zeitig gestellt wird, daß entweder die Einstellung des mit höherer Nummer versehenen Militairpflichtigen ganz vermieden oder aber doch dessen Wiederentlassung verfügt werden kann, welche nach der Verordnung vom 31sten October 1823 nur dann Statt findet, wenn der Stellvertreter innerhalb der beiden nach der Contingents-Ablieferung folgenden Monate sistirt wird.

3) Rücksichtlich derjenigen Militairpflichtigen, welche im Loosungstermine persönlich oder durch Bevollmächtigte oder Verwandte erschienen sind, dagegen im Einstellungstermine sich nicht eingefunden haben, ist von den Districts-Commissairen sofort nach dem Einstellungstermine den Obrigkeiten Nachricht zu geben, damit diese das weitere Verfahren nach Vorschrift der Art. 88. und 89., insbeson-

dere auch in dem Art. 89. 2. b. beregten Falle wegen der vorläufigen Anſchaffung von Stellvertretern forderſamſt einleiten.

(14.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die Schonung und Einſendung aufgegrabener oder anderweit entdeckter alter Münzen betreffend. Stade, den 28ſten Januar 1841.

Das Königliche Miniſterium der Finanzen und des Handels hat für den Zweck der Vervollſtändigung des Königlichen Münzcabinets zu Hannover, durch den Ankauf aufgegrabener oder auf andere Weiſe entdeckter alter Münzen, der hieſigen Landdroſtei den Auftrag ertheilt, dafür zu ſorgen, daß in Fällen, wo ältere Münzen, namentlich aus den Zeiten vor dem 16ten Jahrhundert in der hieſigen Provinz entdeckt werden ſollten, dieſe dem Königlichen Finanz-Miniſterio eingeſandt werden, damit davon für das Königliche Münzcabinet dasjenige ausgewählt und angekauft werden kann, was für daſſelbe angemeſſen erſcheint.

Wir bringen ſolches hiedurch zur öffentlichen Kunde und machen allen Obrigkeiten zur Pflicht, für die ungeſäumte und vollſtändige Einlieferung der etwa in ihrem Verwaltungs-Bezirke aufgegrabenen oder auf andere Weiſe zum Vorſchein gekommenen alten Münzen von Seiten der betreffenden Perſonen an deren Obrigkeiten, behuf deren Überſendung an das Königliche Finanz-Miniſterium für den obgedachten Zweck des Ankaufs derſelben, beſtthunlichſt um ſo mehr zu ſorgen, je wünſchenswerther es iſt, daß auch derartigen Denkmalen der Vorzeit die fernere Aufbewahrung geſichert und ſie der Gefahr des Einſchmelzens entzogen werden.

(15.) Gemeiner Beſcheid der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Stade, betreffend die Verzeichnung der den Advocaten in Civil- und Criminalſachen zukommenden Deſerviten und Auslagen unter den gerichtlichen Eingaben. Stade, den 30ſten Januar 1841.

Wir finden Uns veranlaßt, die Advocaten, welche bei Uns, ſey es in Civil- oder Criminalſachen, Schriften einreichen, anzuweiſen, am Ende jeder Schrift ihr desfallſiges Deſervit und ihre desfallſigen ſämmtlichen Auslagen genau und vollſtändig zu verzeichnen, und verſteht es ſich dabei von ſelbſt, daß in die etwaigen Abſchriften der Eingabe auch dieſe Anſätze mit aufgenommen werden müſſen.

Wird dieſer Vorſchrift zuwider gehandelt und nicht etwa hinzugefügt, daß der Concipient für die Eingabe nichts in Rechnung bringen will, ſo verwirkt derſelbe eine Geldſtrafe von 1 ℳ.

In Civilſachen ſollen in dem auf jede Eingabe zunächſt folgenden Decrete die liquidirten Anſätze, wenn es nöthig iſt, moderirt und feſtgeſtellt werden; iſt hierüber jedoch in dieſem Beſcheide nichts enthalten, ſo ſind die Anſätze als ſtillſchweigend zugebilligt anzunehmen.

In Criminalſachen iſt dagegen ſtets eine ausdrückliche Beſtimmung wegen der liquidirten Anſätze zu erwarten.

Dieſer gemeine Beſcheid tritt vom 1ſten März dieſes Jahrs an in Kraft, und ſoll in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

III. Abtheilung. № 2.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Studioſen und Candidaten der Theologie, insbeſondere deren Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen Schulaufſicht; — die Zulaſſung der eine umherziehende Lebensart führenden Ausländer und Einländer; — den Gewerbebetrieb in den Flecken der Landdroſtei-Bezirke Hannover und Lüneburg; — die Errichtung einer Linnen-Nebenlegge zu Brinkum; — die Leggetage bei der Linnenlegge zu Syke und den Nebenleggen zu Brinkum und Kirchweyhe; — die Wiederherſtellung der Landbaake auf dem Kiesberge (Inſel Wollin); — die Nachcaſſirung von Stempel betreffend.

(16.) **Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an ſämmtliche General- und Special-Superintendenten und geiſtliche Miniſterien des Conſiſtorial-Bezirks, die Studioſen und Candidaten der Theologie, insbeſondere deren Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen Schulaufſicht betreffend.** Hannover, den 4ten Februar 1841.

Seit Erlaſſung Unſerer Ausſchreiben vom 29ſten Januar 1833 und 13ten Februar 1834, die Studioſen und Candidaten der Theologie betreffend, haben Wir durch deren in der Regel vorſchriftsmäßig eingeſandte Studienberichte und durch die ſelbige begleitenden Äußerungen der Ephoren häufiger die Zuverſicht begründet gefunden, daß die meiſten der jungen Theologen an der gehörigen Vorbereitung auf ihren künftigen wichtigen Beruf es im Ganzen nicht fehlen laſſen. Indem Wir ſolches gern bezeugen, ſehen Wir Uns gleichwohl veranlaßt, durch die Superintendenten, Senioren der geiſtlichen Miniſterien und Prediger das Augenmerk der Candidaten der Theologie auf einen Geſichtspunct hinzuleiten, welcher von vielen unter dieſen bis jetzt zu wenig beachtet ſeyn dürfte.

Wenn nämlich den Predigern die nächſte Aufſicht über den Unterricht in den Volksſchulen verfaſſungsmäßig und amtlich obliegt, ſo kann das Erſtreben einer gewiſſen Tüchtigkeit auch für dieſen Zweig der Pfarr-Amtsführung, zumal bei den größeren Fortſchritten der pädagogiſchen Wiſſenſchaft und den geſteigerten Forderungen der gegenwärtigen Zeit,

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten März 1841.]

einem bloßen individuellen Gutdünken nicht überlaſſen, ſondern es muß daſſelbe, wie den Predigern, ſo bereits den Candidaten der Theologie als unerläßliche Pflicht in Erinnerung gebracht werden. Und da nur wenige Candidaten in der eigenen Verwaltung eines Schulamts für die künftig auszuübende Paſtoral-Aufſicht der Elementar-Schulen ſich practiſch vorbereiten können, mehrere andere aber, mögen ſie auch als Jugendlehrer in Privatverhältniſſen wirken, und zugleich auf fortgeſetzte Ausbildung katechetiſcher Lehrfertigkeit wohl Bedacht nehmen, dem Ganzen des Volksſchulweſens doch oft nur einen zu flüchtigen Blick widmen, ſo halten Wir es nicht für überflüſſig, den angedeuteten Geſichtspunct einer beſondern Beherzigung angelegentlich zu empfehlen.

Wir verbinden damit

1) die Anforderung, daß alle Candidaten der Theologie, wenigſtens in dem Zeitraume, welcher zwiſchen ihrem Tentamen und der Beförderung ins Pfarramt liegt, neben den ſonſt fleißig fortzuſetzenden theoretiſchen und practiſchen Studien, auch gediegene Druckſchriften aus dem Fache der Pädagogik und des Elementar-Schulweſens in den Kreis ihrer ſorgfältigen Lectüre möglichſt hineinziehen. Sodann fügen Wir

2) den Wunſch hinzu, daß ſie, ſo viel es nach ihren übrigen Geſchäftsverhältniſſen und den daraus hervorgehenden Verpflichtungen irgend thunlich iſt, im Allgemeinen und beſonders nach abgeleiſtetem Tentamen, jede paßliche Gelegenheit benutzen, um unter Anweiſung und Mitwirkung der Ephoren und Prediger zu tüchtigen Schulaufſehern ſich practiſch heranzubilden. Es wird z. B., auf ihre desfallſige Meldung, der betreffende Ephorus nach Befinden der Umſtände ihnen einige Schulen der Inſpection gern bezeichnen, welche ſie mit ſeiner und des zuſtändigen Pfarrers Erlaubniß etwa häufiger beſuchen können, um durch die ohne Überſchreitung ihres Standpunctes anzuſtellenden, und, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit geziemender Discretion anzuwendenden Beobachtungen ihre Kenntniß vom Elementar-Schulweſen, namentlich von dem geeigneten methodiſchen und disciplinariſchen Verfahren, zu erweitern. Sollte es einzelnen durch ihre ſonſtigen Obliegenheiten geſtattet ſeyn, bei kürzeren Schulvacanzen oder Erkrankung eines Lehrers einen fortgeſetzten Claſſenunterricht zu übernehmen, und würde ein ſolcher ihnen anvertraut, ſo dürfte, zumal wenn der Pfarrer geneigt wäre, ihrem Unterrichte häufiger beizuwohnen und Erfahrungen und Winke ihnen mitzutheilen, auch hieraus unleugbarer Gewinn für ſie hervorgehen. Ferner müſſen zwar die Umſtände darüber entſcheiden, in wie weit ihre Theilnahme an den von den Predigern zu haltenden Schullehrer-Conferenzen als ſtattnehmig und angemeſſen zu erachten ſey; wo indeſſen ſolches der Fall iſt, wünſchen Wir jene durch einſichtsvolle Prediger ihnen eingeräumt und von den Candidaten benutzt zu ſehen. Endlich empfehlen wir denjenigen unter ihnen, welche längere Zeit in der Nähe eines Schullehrer-Seminars ſich aufhalten, nach vorgängig bei der Direction der Anſtalt geſuchter Erlaubniß, ſich mit der Einrichtung des Inſtituts ſorgfältig bekannt zu machen. — Übrigens bedarf es ad 2. nicht erſt der ausdrücklichen Bemerkung, daß die Candidaten des Predigtamts diejenigen Bevorwortungen und Vorſchriften, unter welchen reſp. von den Ephoren und Predigern oder von einer

Seminar-Direction der Zugang zu einer der bezeichneten Übungen ihnen eröffnet wird, ſich zur pflichtmäßigen Nachachtung haben dienen zu laſſen.

Daß die angegebenen Mittel für den vorliegenden wichtigen Zweck immerhin nur Einiges leiſten, erkennen Wir eben ſo ſehr an, als Wir ſtets geneigt bleiben werden, die Schwierigkeiten, welche eine durchgängige Anwendung derſelben findet, bei der Würdigung der einzelnen Individuen in Anſchlag zu bringen. Gleichwohl wird ſchon das wahrzunehmende redliche Streben für jenen Zweck zu Unſerer Befriedigung gereichen, und es wird Uns erfreulich ſeyn, wenn Unſere gegenwärtige Eröffnung einen relativ nicht ungünſtigen Erfolg haben ſollte. Um hievon denn auch bei dem anzuſtellenden Examine rigoroso Uns nähere Überzeugung zu verſchaffen,

3) hat inskünftige jeder Candidat als Anlage derjenigen Eingabe, in welcher er um das Examen rigorosum nachſucht, ein ſchriftliches Specimen scholasticum in deutſcher Sprache zu liefern, welches, unter vorausgeſchickter Nachricht darüber, was von ihm ſeit beſtandenem Tentamen für die Tendenz dieſes Ausſchreibens geſchehen und beiläufig etwa bereits in den jährlichen Studienberichten erwähnt iſt, eine ſelbſtgewählte, das Elementar-Schulweſen beziehende Aufgabe behandelt. In ſo fern demſelben practiſche Übungen, wie Wir deren unter № 2. einige namhaft gemacht haben, möglich geworden ſind, wird darüber und wie eine desfallſige Anleitung benutzt ſey, ein verſchloſſenes Zeugniß reſp. des betreffenden Ephorus, des Pfarrers oder der Direction eines Schullehrer-Seminars im Termine des Examinis rigorosi vorzulegen ſeyn. Für die im Schulamte angeſtellten Candidaten wird bei dieſer Gelegenheit ſtatt jenes Atteſtes ein Zeugniß des Vorgeſetzten der bezüglichen Schule erwartet, welches ſich ausdrücklich auch auf den in der Lehrmethode und in der Disciplin bewieſenen Grad der Tüchtigkeit erſtrecken muß.

4) Nach beſtandenem Rigoroso wird in den erfolgenden jährlichen Studienberichten eine Äußerung über dasjenige, was in Gemäßheit № 1. 2. dieſes Ausſchreibens etwa weiterhin hat geleiſtet werden können, gleichfalls ihre Stelle finden müſſen.

5) Angenehm werden Wir es Uns ſeyn laſſen, wenn Prediger, auf deren eifrige, geſchickte und umſichtige Mitwirkung in dieſer Sache allerdings vorzüglich viel ankommt, und welche mit etwaiger Inſtruction demnächſt zu verſehen den Superintendenten anheimgeſtellt bleibt, den Candidaten des Predigtamts für den mehrerwähnten Zweck mit Rath und That zur Seite gehen, worauf z. B. auch in den hie und da beſtehenden Predigervereinen wird hingewirkt werden können. Gern wollen Wir von den Ephoren bei Einſendung der Candidaten-Berichte vernehmen, welche Prediger, wie ſonſt, ſo auch in der gedachten Beziehung der Candidaten ſich beſonders wirkſam angenommen haben.

Gegenwärtiges Ausſchreiben, neben welchem der Inhalt der zum Eingange bezeichneten beiden Ausſchreiben fortwährend genau zu beachten iſt, und von welchem ein Exemplar für jede Pfarr-Regiſtratur hieneben geht, wird im Duplicate mit den Praesentatis der Prediger, ſo wie der Candidaten und Studioſen der Theologie verſehen, anher zu remittiren ſeyn.

(17.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Zulassung der eine umherziehende Lebensart führenden Ausländer und Einländer betreffend. Hannover, den 5ten Februar 1841.

Von verschiedenen Seiten ist darüber Klage geführt, daß Fremde, welche wegen ihres Gewerbes fortwährend eine umherziehende Lebensart führen, als: Musikanten, Orgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen ꝛc. (§. 5. der Verordnung über das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen vom 9ten Mai 1826) das Publicum belästigten.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß Ausländer, welche ein derartiges Gewerbe treiben, zu jeder Zeit nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie zu dessen Betreibung Unsere Concession erhalten haben, und daß Einländer nur dann Unsere besondere Erlaubniß dazu nicht bedürfen, wenn sie sich darauf beschränken, die Jahrmärkte zu bereisen.

Die Obrigkeiten werden hienach verfahren.

(18.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover wegen des Gewerbebetriebes in den Flecken. Hannover, den 12ten Februar 1841.

Zur Feststellung der schwankenden Grundsätze über den Gewerbebetrieb in den Flecken wird auf Ermächtigung des Königlichen Ministerii des Innern Folgendes vorgeschrieben:

Art. 1.

In den Flecken des Landdrostei-Bezirks können von den Einwohnern, welche das Fleckensbürgerrecht erworben haben, Gewerbe als Ausfluß des Bürgerrechts (s. g. bürgerliche Nahrung) ohne Concessionserwirkung betrieben werden, vorbehältlich der folgenden Bestimmungen.

Art. 2.

Dieser Grundsatz findet keine Anwendung auf solche Gewerbe, rücksichtlich welcher eine ausschließliche Berechtigung eines Andern begründet ist, oder welche aus polizeilichen Gründen an Concession gebunden sind, namentlich Gast- und Schenkwirthschaft, Musikaufwartung, Kammerjägerei, Schornsteinfegen, Viehverschnitt, Lumpensammeln u. s. w.

Art. 3.

Gehört das Gewerbe zu den ausschließlichen Befugnissen einer Zunft, welche in dem Flecken besteht, oder zu deren Bezirke der Flecken gehört, so muß die Aufnahme in die Zunft erwirkt werden.

Erlaubniß von Unserer Seite ist dazu nicht erforderlich.

Art. 4.

Das Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Handwerk, ferner das Schlöſſer-, Büchſenmacher- und Goldſchmiede-Handwerk dürfen auch außer dieſem Falle nicht anders betrieben werden, als nachdem das Meiſterrecht bei der nächſten Zunft nach vorgängiger Meiſterprüfung erworben oder ausnahmsweiſe obrigkeitliche Erlaubniß, welche Nachweiſe genügender Gewerbskenntniß vorausſetzt, erwirkt worden iſt.

Art. 5.

Auch dann, wenn die vorſtehenden beiden Artikel nicht Anwendung finden, ſteht den Handwerkern, welche als Bürger in einem Flecken wohnen, frei, das Meiſterrecht bei der nächſten Zunft ihres Gewerbes ohne vorgängige Erlaubniß von Unſerer Seite nach den beſtehenden Erforderniſſen zu gewinnen.

Geſchieht dies nicht, ſo können ſie keine Lehrlinge halten.

Art. 6.

Der Betrieb des Kram- und Hokenhandels erfordert Erlaubniß der Obrigkeit.

Art. 7.

Gewerbe, welche auch auf dem Lande völlig frei ſind, namentlich Leinweberei, können in den Flecken auch von ſolchen Einwohnern, welche das Fleckensbürgerrecht nicht beſitzen (Art. 1.), betrieben werden.

Art. 8.

In denjenigen Flecken, in welchen gegenwärtig der Gewerbebetrieb überhaupt den Gewinn des Bürgerrechts nicht erfordert, bleibt dieſes Verhältniß ferner beſtehen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind zu behufiger Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß der Fleckens-Eingeſeſſenen zu bringen.

(19.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg wegen des Gewerbebetriebes in den Flecken. Lüneburg, den 15ten Februar 1841.

Zur Feſtellung der ſchwankenden Grundſätze über den Gewerbebetrieb in den Flecken wird auf Ermächtigung des Königlichen Miniſterii des Innern Folgendes vorgeſchrieben:

Art. 1.

In den Flecken des Landdroſtei-Bezirks können von den Einwohnern, welche das Fleckensbürgerrecht erworben haben, Gewerbe als Ausfluß des Bürgerrechts (ſ. g. bürgerliche Nahrung) ohne Conceſſionserwirkung betrieben werden, vorbehältlich der folgenden Beſtimmungen.

Art. 2.

Dieſer Grundſatz findet keine Anwendung auf ſolche Gewerbe, rückſichtlich welcher eine aus-

ſchließliche Berechtigung eines Andern begründet iſt, oder welche aus polizeilichen Gründen an Conceſſion gebunden ſind, namentlich Gaſt- und Schenkwirthſchaft, Muſikaufwartung, Kammerjägerei, Schornſteinfegen, Viehverſchnitt, Lumpenſammeln u. ſ. w.

Art. 3.

Gehört das Gewerbe zu den ausſchließlichen Befugniſſen einer Zunft, welche in dem Flecken beſteht, oder zu deren Bezirke der Flecken gehört, ſo muß die Aufnahme in die Zunft erwirkt werden.

Erlaubniß von Unſerer Seite iſt dazu nicht erforderlich.

Art. 4.

Das Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Handwerk, ferner das Schlöſſer-, Büchſenmacher- und Goldſchmiede-Handwerk dürfen auch außer dieſem Falle nicht anders betrieben werden, als nachdem das Meiſterrecht bei der nächſten Zunft nach vorgängiger Meiſterprüfung erworben oder ausnahmsweiſe obrigkeitliche Erlaubniß, welche Nachweiſe genügender Gewerbskenntniß vorausſetzt, erwirkt worden iſt.

Art. 5.

Auch dann, wenn die vorſtehenden beiden Artikel nicht Anwendung finden, ſteht den Handwerkern, welche als Bürger in einem Flecken wohnen, frei, das Meiſterrecht bei der nächſten Zunft ihres Gewerbes ohne vorgängige Erlaubniß von Unſerer Seite nach den beſtehenden Erforderniſſen zu gewinnen.

Geſchieht dies nicht, ſo können ſie keine Lehrlinge halten.

Art. 6.

Der Betrieb des Kram- und Hokenhandels erfordert Erlaubniß der Obrigkeit.

Art. 7.

Gewerbe, welche auch auf dem Lande völlig frei ſind, namentlich Leinweberei, können in den Flecken auch von ſolchen Einwohnern, welche das Fleckensbürgerrecht nicht beſitzen (Art. 1.), betrieben werden.

Art. 8.

In denjenigen Flecken, in welchen gegenwärtig der Gewerbebetrieb überhaupt den Gewinn des Bürgerrechts nicht erfordert, bleibt dieſes Verhältniß ferner beſtehen.

Art. 9.

Gegenwärtige Beſtimmungen finden nicht Anwendung auf die Flecken Bodenteich, Ebſtorf, Bardowick, Neuhaus a. d. Elbe und Artlenburg. In dieſen bleibt der Gewerbebetrieb in dem bisherigen Maße, vorbehältlich weiterer Regelung, an Conceſſion gebunden.

(20.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, die Errichtung einer zu der Linnenlegge in Syke gehörigen Nebenlegge in Brinkum, Amts Syke, betreffend. Hannover, den 17ten Februar 1841.

Nachdem unter Genehmigung des Königlichen Miniſterii der Finanzen und des Handels beſchloſſen iſt, zur Beförderung und Verbeſſerung des Leinengewerbes und des Verkehrs mit Leinen der webenden Einwohner im Amte Syke, namentlich derer in den Marſchvoigteien Brinkum, Riede und Weyhe, eine Nebenlegge in der Ortſchaft Brinkum verſuchsweiſe zu errichten; ſo wird dieſerhalb Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Nebenlegge zu Brinkum ſoll

mit dem 1ſten April d. J.

eröffnet werden.

§. 2.

Den webenden Einwohnern des Amts Syke, namentlich denen in den drei vorgenannten Marſchvoigteien, bleibt es zwar freigeſtellt, ihre Leinwandfabrikate ſowohl bei den Hauptleggen zu Syke, Hoya und Bruchhauſen, wie bei den Nebenleggen zu Brinkum, Kirchweyhe, Morſum und Wilſen zur Schau zu bringen, jedoch bleiben dieſelben verpflichtet, ihre Leinwandfabrikate jedenfalls bei einer der vorgenannten Legge-Anſtalten meſſen und ſtempeln zu laſſen, und werden die Bewohner der genannten Marſchvoigteien hierauf beſonders aufmerkſam gemacht.

§. 3.

Die Nebenlegge zu Brinkum ſoll vorerſt und bis auf weitere Verfügung in den Monaten März, April, Mai, Junius und Julius an zwei Tagen in der Woche, nämlich am Mittwoch und Donnerſtage, während der übrigen Jahrszeit aber nur an einem Tage, und zwar am Donnerſtage, geöffnet und gehalten werden, in ſo fern auf dieſe Tage nicht etwa Feſt- oder Feiertage fallen.

§. 4.

Die in Unſerer Bekanntmachung für die Linnenlegge zu Syke vom 30ſten October 1826 übrigens vorgeſchriebenen Beſtimmungen ſowohl hinſichtlich der Anfertigung der verſchiedenen Leinengattungen und des davon erhoben werdenden Leggegeldes, als der für Legge-Contraventionen angeordneten Strafen gelten vorerſt ohne Ausnahme und bis auf weitere Verfügung auch für den geſchäftlichen Betrieb bei der Nebenlegge zu Brinkum.

§. 5.

Der Leggemeiſterdienſt bei der Nebenlegge zu Brinkum wird einſtweilen durch den Leggemeiſter Thiele verſehen.

(21.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, die Leggetage bei der Linnenlegge zu Syke und den Nebenleggen zu Brinkum und Kirchweyhe betreffend. Hannover, den 17ten Februar 1841.

Da von dem 1ſten April d. J. an auch in Brinkum, Amts Syke, eine Nebenlegge verſuchsweiſe in Thätigkeit geſetzt wird, ſo werden die Gewerbetreibenden darauf aufmerkſam gemacht, daß die Leggetage an jenen drei in demſelben Amtsbezirke befindlichen Leggen in folgender Ordnung vorerſt abgehalten werden ſollen:

In den Monaten März, April, Mai, Junius und Julius zweimal in der Woche an jeder Legge, und zwar:

am Montage und Dienſtage in Kirchweyhe,
am Mittwoch und Donnerſtage in Brinkum,
am Freitage und Sonnabend in Syke,

in den übrigen Monaten einmal in der Woche, und zwar:

am Montage in Kirchweyhe,
am Donnerſtage in Brinkum,
am Sonnabend in Syke.

(22.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, betreffend die Wiederherſtellung der Landbaake auf dem Kiesberge (Inſel Wollin). Stade, den 20ſten Februar 1841. *)

Zur Benachrichtigung der Seefahrer iſt von der Königlich-Preußiſchen Regierung zu Stettin unterm 16ten v. M. bekannt gemacht, daß die in der Nacht vom 6ten auf den 7ten Auguſt 1839 abgebrannte, in Form einer holländiſchen Windmühle ohne Flügel, drei Meilen öſtlich von Swinemünde auf dem Kiesberge (Inſel Wollin) befindlich geweſene Landbaake, welche, in Verbindung mit der auf dem Streckelberge (Inſel Uſedom) drei Meilen weſtlich von Swinemünde errichteten Landbaake, den anſegelnden Schiffern zum Auffinden der Swinemünder Bucht diente, jetzt in der frühern Geſtalt wiederhergeſtellt iſt.

Höherer Vorſchrift gemäß wird ſolches hiedurch auch Unſererſeits zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publicums gebracht.

---

*) Eine gleichmäßige Bekanntmachung iſt unterm 21ſten Februar 1841 von Königlicher Landdroſtei zu Aurich erlaſſen.

(23.) Der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade Bekanntmachung des von derselben für alle selbiger untergebenen Gerichte, denen die Instruction von Criminalsachen obliegt, wegen Nachcassirung von Stempel unterm 3ten Februar 1840 erlassenen Ausschreibens. Stade, den 27sten Februar 1841.

Das bisher durch die Gesetz-Sammlung noch nicht bekannt gemachte Ausschreiben der unterzeichneten Königlichen Justiz-Canzlei vom 3ten Februar 1840, betreffend die Nachcassirung von Stempel, wird damit nachträglich publicirt.

Es sind bei Uns Zweifel darüber erhoben, in wie weit bei den Untergerichten des hiesigen Canzlei-Bezirks, denen die Instruction von Criminalsachen obliegt, im Falle der Verurtheilung zahlungsfähiger Inquisiten in die Untersuchungskosten, rücksichtlich derjenigen Actenstücke der vorschriftsmäßige Stempel nachzucassiren sey, von welchen das Concept sich bei den Acten der Justiz-Canzlei befindet.

Um nun in dieser Hinsicht ein gleichmäßiges Verfahren zu sichern, weisen Wir die gedachten Untergerichte des hiesigen Canzlei-Bezirks an, hinsichtlich sämmtlicher bei den eigentlichen Untersuchungs-Acten befindlichen Actenstücken im gegebenen Falle den erforderlichen Stempel nachzucassiren, indem das Taxamt der hiesigen Justiz-Canzlei angewiesen ist, diejenigen Canzlei-Actenstücke, welche im Concepte oder Originale bei den eigentlichen Untersuchungs-Acten befindlich sind, und dem Obigen zufolge durch das Untersuchungsgericht der Stempelgebühr unterzogen werden sollen, bei dem dahier nachzucassirenden Stempel nicht in Berechnung zu bringen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. **№ 3.**

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Ausſchreiben und Bekanntmachungen: Die in einigen Bezirken befindliche unverhältnißmäßig große Anzahl der Lotterie-Collecteurs; — die eigenmächtige Erweiterung beſtehender Mühlen-Anlagen; — die Credit-Anſtalt für Ablöſungen; — die in Anſehung der Grafſchaft Hohnſtein und des Amts Elbingerode entſtandene Grenze zwiſchen dem Steuervereinsgebiete und dem Zollvereinsgebiete; — die Form der Eröffnung von Entſcheidungen der Ablöſungs-Commiſſionen; — die Gerichtsbarkeit der Mühle zu Poſteholz; — wegen der die Medicinalperſonen angehenden Geſetze und Verordnungen; — die von Landmeiſtern und Conceſſioniſten auf dem platten Lande anzunehmenden Geſellen; — die Verſehung der Bodenluken mit beweglichen Befriedigungen; — die Urlaubspäſſe, welche von den beurlaubten Militairs zum Wandern benutzt ſind; — die den Hannoverſchen Unterthanen, welche als Matroſen auf fremden, beſonders Däniſchen Schiffen in Dienſt treten wollen, nöthigen Reiſepapiere betreffend.

(24.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die in einigen Bezirken befindliche unverhältnißmäßig große Anzahl der Lotterie-Collecteurs betreffend.** Hannover, den 1ſten März 1841.

Es iſt hin und wieder vorgekommen, daß die Anzahl der Lotterie-Collecteurs in einzelnen Bezirken unverhältnißmäßig groß ſey; wenn nun nach Art. III. der Lotterie-Ordnung bei Zulaſſung von Collecteurs auf das Bedürfniß geſehen werden ſoll, und die ertheilten Conceſſionen nach Belieben zurückgenommen werden können, ſo machen Wir hierauf aufmerkſam und veranlaſſen zugleich die Obrigkeiten, in geeigneten Fällen, namentlich wenn der Betrieb der Conceſſionirten zu Klagen Anlaß giebt, die Conceſſionen zurückzunehmen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten April 1841.]

(25.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, die eigenmächtige Erweiterung beſtehender Mühlen-Anlagen betreffend. Lüneburg, den 10ten März 1841.

Da neuerlich wiederum mehrfach eigenmächtige Erweiterungen beſtehender Mühlen-Anlagen vorgenommen ſind, ſo machen Wir, mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern, hiedurch bekannt,

daß im hieſigen Landdroſtei-Bezirke Erweiterungen von Mühlen-Anlagen ohne Unſere Genehmigung, außer dem Verbote der Betreibung des eigenmächtig angelegten Ganges ꝛc., mit einer Geldbuße von 5 bis 20 ℛ beſtraft werden ſollen.

Die Obrigkeiten des Bezirks werden angewieſen, hienach in vorkommenden Fällen zu erkennen, beſonders dafür zu ſorgen, daß die vorſtehende Beſtimmung den ſämmtlichen Mühlenbeſitzern ihres Bezirks gehörig zur Kenntniß gelangen, und überhaupt mit Berückſichtigung Unſeres Ausſchreibens vom 27ſten Auguſt 1838 (Geſetz-Sammlung de 1838 Abtheilung III. № 101.) ſorgfältig darauf zu achten, daß Mühlen-Erweiterungen ohne Unſere vorgängige Genehmigung nicht zur Ausführung gebracht werden.

(26.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an die Ämter, Kloſterämter, Gerichte und Ablöſungs-Commiſſionen des Landdroſtei-Bezirks, die Creditanſtalt für Ablöſungen betreffend. Hannover, den 15ten März 1841.

Nachdem zufolge der Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 25ſten v. M. die Creditanſtalt für Ablöſungen nunmehr in Wirkſamkeit getreten, iſt von der gedachten hohen Behörde für erforderlich erachtet, daß den Verpflichteten, welche Darlehen aus der Anſtalt zu erhalten wünſchen, die Erfüllung der dieſerhalb vorgeſchriebenen Formalitäten durch Mitwirkung der löblichen Obrigkeiten und Ablöſungs-Commiſſionen thunlichſt erleichtert werde.

Zu dieſem Zwecke werden die Königlichen Ämter, die Königlichen Kloſterämter, die Gerichte und die Ablöſungs-Commiſſionen, im Auftrage des Königlichen Miniſteriums des Innern, hiedurch dringend aufgefordert, den Verpflichteten in dem gedachten Falle behuf Herbeiſchaffung der nach den Statuten der Creditanſtalt oder nach den etwa erhaltenen beſonderen Anweiſungen erforderlichen Urkunden ꝛc. mit Rath und Beiſtand an die Hand zu gehen.

Auch iſt es für angemeſſen gehalten, daß diejenigen Verpflichteten, welche bereits gegen Capitalzahlung abgelöſet, die nöthigen Gelder aber angeliehen haben, darauf aufmerkſam gemacht werden, daß auch zum Wiederabtrage ſolcher Darlehen nach näherem Inhalte des §. 8. der Statuten von

der Creditanſtalt Capitalien vorgeſtreckt werden, und der Eintritt in die Creditanſtalt bei der etwa erforderlichen Umleihung der Capitalien für ſie rathſam erſcheine.

(27.) **Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle über die durch den Übergang der Grafſchaft Hohnſtein und des Amts Elbingerode in den Zollverein entſtandene Grenze zwiſchen dem Steuervereinsgebiete und dem Zollvereinsgebiete.** Hannover, den 16ten März 1841.

Nachdem in Folge des mit den Zollvereinsſtaaten am 1ſten November 1837 abgeſchloſſenen Vertrages (Geſetz-Sammlung 1837. I. Abth. № 37.) Königlich-Hannoverſcher Seits die Grafſchaft Hohnſtein ſammt dem Amte Elbingerode, und Herzoglich-Braunſchweigſcher Seits namentlich das Fürſtenthum Blankenburg aus dem Steuervereine ausgeſchieden und in den Zollverein übergetreten waren, iſt bald nach Abſchluß jenes Vertrages die durch dieſe Einverleibung entſtandene Grenze zwiſchen dem Steuervereinsgebiete und dem Zollvereinsgebiete zwar verabredet, aber bisher um deswillen nicht definitiv feſtgeſetzt worden, weil die Localitäts-Verhältniſſe eine nähere Regulirung erforderten.

Gegenwärtig iſt jedoch das entſtandene Hinderniß durch eine unter der Königlich-Hannoverſchen, Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Braunſchweigſchen Regierung abgeſchloſſene Vereinbarung beſeitigt, ſo daß Wir Uns im Stande ſehen, nunmehr Folgendes bekannt zu machen:

1) Die Grenze des zum Steuervereinsgebiete gehörenden Königlich-Hannoverſchen Harzdiſtrictes gegen das dem Zollvereine angehörende Fürſtenthum Blankenburg beginnt bei dem Grenzſteine № 48., welcher den Königlich-Hannoverſchen Theil des Forſtorts „Hirſchhörner" von dem Gräflich-Stolberg-Wernigerodeſchen Theile dieſes Forſtorts trennt.

Auf der Weſtſeite dieſes Steins № 48. iſt ein mit den Königlich-Preußiſchen Landesfarben angeſtrichener Pfahl geſetzt worden.

Von hier ab folgt die Steuervereinsgrenze der Mitte des Königsbachs (auch „Ecker" genannt) bis zu deſſen Urſprunge, welchen Punct der Grenzſtein № 53. und ein mit den Königlich-Hannoverſchen Landesfarben angeſtrichener Pfahl, an der Oſtſeite des Steins eingeſetzt, bezeichnet.

Von dem Königsſprunge (auch „Eckerſprung" genannt) läuft die Steuervereinsgrenze in gerader Linie bis zum Steine № 7. am Brockenſtiege. An der Weſtſeite dieſes Steins iſt ein mit den Königlich-Hannoverſchen Landesfarben angeſtrichener Pfahl geſetzt. Die Steuervereinsgrenze folgt von hier ab der Forſtgrenze längs des Brockenſtieges, zwiſchen den Königlich-Hannoverſchen Forſtrevieren Zellerfeld und Elbingerode, wie ſolche durch 13 große Steine vermalt iſt. Den Endpunct

dieſer Linie bildet der Fleck, auf welchem früher der ſogenannte „dreieckige Pfahl" geſtanden hat und wo jetzt ein neuer Pfahl, die Herzoglich-Braunſchweigſchen Landesfarben tragend, eingeſetzt iſt.

Von dieſem Pfahle ab wird die Steuervereinsgrenze durch die Landesgrenze des Fürſtenthums Blankenburg gebildet.

2) Da der weſtliche Theil des Amts Elbingerode, ausſchließlich der Stadt Elbingerode, in den Grenzbezirk gelegt worden, ſo bemerken Wir, daß der Lauf der Binnenlinie in nachſtehender Maße regulirt iſt:

> Die Binnenlinie lehnt ſich an die aus dem Königreiche Preußen von Puſtleben her auf die Chauſſee nach Nordhauſen bis zu der Bämke, welche die Grenze zwiſchen den Königlich-Preußiſchen Regierungsbezirken Merſeburg und Erfurt bildet, gezogenen Binnenlinie an und verfolgt ſtromaufwärts den Roßmannsbach, ſoweit dieſer die Landesgrenze bildet. Da, wo der Roßmannsbach aufhört die Landesgrenze zu bilden, verfolgt die Binnenlinie die weitere Landesgrenze zwiſchen Preußen und der Königlich-Hannoverſchen Grafſchaft Hohnſtein bis zu dem Puncte, wo bei der ſ. g. „ſchwangern Jungfrau" die Landesgrenzen von Hannover und Braunſchweig zuſammenſtoßen, läuft ſodann auf dieſer Landesgrenze bis dahin fort, wo ſie das Gebiet von Benneckenſtein berührt, wird von hier ab durch die Hannoverſch-Preußiſche Grenze bis zu dem Wege gebildet, welcher von Rotheſitte nach Stiege resp. nach Tanne führt und geht auf dieſem Wege fort bis dahin, wo derſelbe die von Ilfeld nach Haſſelfelde führende Poſtſtraße erreicht. Auf dieſer Poſtſtraße zieht ſich ſodann die Binnenlinie nach Haſſelfelde, dieſen Ort ausſchließend, um denſelben herum, im weitern Laufe bis nach Elbingerode, um dieſen ebenfalls in das Binnenland fallenden Ort herum und endlich auf der chauſſirten Straße von Wernigerode nach Elbingerode bis zur Landesgrenze und dann, die chauſſirte Straße verlaſſend, der Landesgrenze nach bis zum Hartenberge, wo die Hannoverſche, Braunſchweigſche und Preußiſche Landesgrenzen zuſammenſtoßen.

3) Die von St. Andreasberg, Harzburg und Clausthal nach Braunlage führende Chauſſee iſt zur Zollſtraße erklärt. Dieſelbe tritt beim Grenzſteine № 106. unmittelbar bei dem zum Steuervereinsgebiete gehörenden Königskruge in das Zollvereinsgebiet ein, läuft von dort, ohne weder einen Ort noch ein einzelnes Etabliſſement zu berühren, durch Wald in das Dorf Braunlage, wo ſie zuerſt das in dem erſten auf der Nordſeite des Orts gelegenen Hauſe etablirte Herzoglich-Braunſchweigſche Grenzſteuer-Amt IIter Claſſe berührt und demnächſt zuerſt in ſüdlicher und dann in öſtlicher Richtung zu dem dort eingerichteten Neben-Zollamte Iſter Claſſe führt. Vom Zollamte Braunlage läuft dieſe Zollſtraße in öſtlicher Richtung zum Ortsſchützenhauſe, wo dieſelbe anderweit auf die Chauſſee tritt und auf derſelben über den Ort Elend zur Binnenlinie vor Elbingerode läuft. Dieſe Zollſtraße iſt beim Königskruge im Orte Braunlage, im Dorfe Elend an der Stelle, wo die als Nebenweg

zu betrachtende Chauſſee nach Tanne abbiegt und auf dem Puncte von Elbingerode, wo eine Seitenchauſſee nach Rothehütte führt, mit Zolltafeln bezeichnet.

4) Obgleich der Bezirk Elbingerode theils dem Amte Elbingerode, theils dem Berg- und Forſtamte Clausthal in gerichtlicher und polizeilicher Hinſicht untergeben iſt, ſo haben dieſe getrennten Jurisdictions-Verhältniſſe gleichwohl auf die Beziehungen des gedachten Bezirks zum Zollvereine keinen Einfluß.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 16ten März 1841.

Königliche General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.

Dommes.

(28.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an die Ablöſungs-Commiſſionen des Verwaltungs-Bezirks, betreffend die Form der Eröffnung von Entſcheidungen. Stade, den 16ten März 1841.

Wir haben verſchiedentlich wahrgenommen, daß von den Ablöſungs-Commiſſionen nicht nur die eigenen Entſcheidungen, ſondern auch die von Uns auf eingebrachte Recurſe abgegebenen Entſcheidungen den Parteien ſchriftlich mitgetheilt werden, ohne daß ſich bei den Acten über den Tag der geſchehenen Inſinuation eine Nachweiſung findet, und welches dann Zweifel über die Berechnung der Friſten, namentlich der im §. 315. der Ablöſungs-Ordnung von 1833 beſtimmten Nothfriſten, zur Folge hat.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, die Ablöſungs-Commiſſionen Unſeres Verwaltungs-Bezirks, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 ₰, anzuweiſen, ſämmtliche entſcheidende Verfügungen, ſowohl die eigenen, als die in den Recurs-Inſtanzen abgegebenen, den Parteien entweder mündlich zu Protocoll zu eröffnen, oder bei deren ſchriftlichen Mittheilung ein Document der den betreffenden Betheiligten geſchehenen Inſinuation zu den Acten zu nehmen.

(29.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, den Gerichtsſtand der Mühle zu Poſteholz betreffend.** Hannover, den 20ſten März 1841.

Von Seiner Majeſtät dem Könige iſt der Mühle zu Poſteholz nebſt den dazu gehörigen Grundſtücken, beſtehend in 3 Morgen 47 □Rth. Garten- und Wieſenland und einem Fiſchteiche von etwa ½ Morgen Größe, die Canzleiſäſſigkeit unter folgenden Bedingungen allergnädigſt beigelegt worden:

1) daß die Canzleiſäſſigkeit der fraglichen Mühle und Zubehör nur ſo lange, als ſie mit dem Gute Poſteholz vereinigt bleibe, dauern;
2) daß nicht nur die in der Mühle als Leibzüchterinn wohnende Witwe des frühern Eigenthümers, des Müllers Friedrich Schaper, ſondern auch im Falle einer Verpachtung der Mühle der Pächter nebſt ſeiner Familie und ſeinen Dienſtboten der Gerichtsbarkeit des Amts Hameln ferner unterworfen ſeyn,

und

3) die Obervormundſchaft über die vom Amte Hameln im Jahre 1838 angeordnete Vormundſchaft für die minderjährigen Kinder des genannten verſtorbenen Müllers Schaper dem Amte Hameln auch künftig verbleiben ſolle.

Hannover, den 20ſten März 1841.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

(30.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, wegen der die Medicinalperſonen angehenden Geſetze und Verordnungen.** Lüneburg, den 22ſten März 1841.

Es können den Medicinalperſonen die ſie betreffenden Geſetze und Verordnungen, nach den hinſichtlich deren Verkündigung beſtehenden allgemeinen Einrichtungen, in der Regel nicht einzeln zugetheilt, ſondern es muß denſelben überlaſſen werden, ſich mit den hierunter ergehenden Verfügungen auf die für einen Jeden geeigneteſte Weiſe immer bekannt zu machen. —

Damit aber der Zweck um ſo ſicherer erreicht werden möge, wird den ſämmtlichen Obrigkeiten hiedurch die Anweiſung ertheilt, den in ihrem Bezirke den perſönlichen Wohnſitz habenden Land- oder Stadtphyſicis, Land- oder Stadtchirurgen und öffentlichen Impfärzten in jedem vorkommenden Falle bemerklich zu machen, daß und wann eine ſie angehende Verordnung u. ſ. w. durch die Geſetz-Sammlung oder die Lüneburgſchen Anzeigen erſchienen iſt.

(31.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter und Gerichte des Landdrostei-Bezirks, daß kein Landmeister oder zu der Annahme von Gesellen befugter Concessionist auf dem platten Lande einen Gesellen aufnehmen darf, bevor nicht dessen Wanderbuch der Obrigkeit vorgelegt und die Annahme gebilligt ist. Hannover, den 24sten März 1841.

Es ist bemerkt, daß Landmeister oder Concessionisten auf dem platten Lande, welche zur Annahme von Gehülfen berechtigt sind, Gesellen in Arbeit nehmen, ohne daß deren Wanderbücher der betreffenden Obrigkeit zur Einsicht vorgelegt wurden. Dieses der Bestimmung des §. 10. sub f. der Verordnung vom 9ten Mai 1826 zuwider laufende Verfahren hat mehrfach zu Unordnungen geführt, und namentlich die Controle über schlechte Subjecte erschwert. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß kein Landmeister oder zu der Annahme von Gesellen befugter Concessionist auf dem platten Lande einen Gesellen aufnehmen darf, bevor nicht dessen Wanderbuch der Obrigkeit vorgelegt und die Annahme gebilligt ist.

Jeder Landmeister oder Concessionist, welcher diese Vorschrift übertritt, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. oder in eine demgemäße Gefängnißstrafe; von den erkannt werdenden Geldstrafen fällt die Hälfte den Denuncianten zu.

Die Obrigkeiten haben die betreffenden dortigen Gewerbetreibenden von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen und auf deren Befolgung zu achten.

(32.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter und Gerichte des Landdrostei-Bezirks, dahin zu wirken, daß die Bodenluken mit beweglichen Befriedigungen versehen werden. Hannover, den 26sten März 1841.

Von verschiedenen Seiten eingegangener Anzeigen zufolge sind in einigen Gegenden des hiesigen Bezirks Menschen dadurch verunglückt, daß sie durch die auf den Böden befindlichen, mit einer Befriedigung nicht versehenen Luken herabgestürzt sind. Wir veranlassen daher die Königlichen Ämter, so wie die Gerichte, dahin thunlichst zu wirken, daß die Bodenluken mit beweglichen Befriedigungen, welche der gewöhnlichen Benutzung derselben nicht hinderlich sind, versehen werden. Die Bauhandwerker sind hierauf besonders aufmerksam zu machen, und kann, wenn solches gewünscht wird, eine Belehrung über die Art der Einrichtung jener Befriedigung von hier aus erfolgen.

(33.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Urlaubspässe, welche von den beurlaubten Militairs zum Wandern benutzt sind. Hannover, den 26sten März 1841.

Auf den Antrag des Königlichen Ministeriums des Innern ist unterm 6ten d. M. eine General-Ordre dahin erlassen:

„daß diejenigen Urlaubspässe, welche von den beurlaubten Militairs zum Wandern benutzt sind, und Zeugnisse über das Statt gehabte Wandern ꝛc. enthalten, nach der Rückkunft der Beurlaubten zum Dienste diesen zwar abgenommen, aber nicht cassirt, sondern von Seiten der Militairbehörde an die Polizeiobrigkeit des Garnisonorts abgegeben werden sollen."

Diese Anordnung ist getroffen, um den wandernden Beurlaubten den Nachweis des Statt gefundenen Wanderns ꝛc. zu sichern, und werden die Obrigkeiten, welche von den fraglichen Documenten Kenntniß zu erhalten wünschen, sich an die Polizeiobrigkeit des betreffenden Garnisonorts zu wenden haben.

(34.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die den Königlich-Hannoverschen Unterthanen, welche als Matrosen auf fremden, besonders Königlich-Dänischen Schiffen in Dienst treten wollen, nöthigen Reisepapiere. Stade, den 27sten März 1841.

Einer Anzeige des Königlich-Hannoverschen General-Consulats in Hamburg zufolge kommen häufig Personen aus dem hiesigen Landdrostei-Bezirke, welche in dem Hamburger oder Altonaer Hafen zu Seefahrten auf fremden, namentlich Dänischen Schiffen sich verdungen haben, bei der Musterung wegen der von ihnen nachzuweisenden persönlichen Verhältnisse in Ungelegenheit, wenn sie nicht mit genügenden obrigkeitlichen Reisepapieren versehen sind, da besonders nach den für die Dänischen Schiffe geltenden Anordnungen Niemand auf selbigen in Dienst genommen werden darf, welcher nicht nachzuweisen vermag, daß ihm die Befugniß zusteht, sich auf Schiffen zu verheuern, welche unter Königlich-Dänischer Flagge fahren.

Wie es nun darnach für alle angehende Seefahrer, besonders wenn sie in dem Alter der Militairpflicht sich befinden, rathsam ist, nicht ohne gehörige Reisepapiere, die hinlänglich ihre persönlichen Verhältnisse nachweisen, nach Hamburg, Altona oder irgend einem andern benachbarten Hafen sich zu begeben, um dort als Matrosen in Dienst zu kommen; so nehmen Wir keinen Anstand, darauf hiedurch im Allgemeinen aufmerksam zu machen, und empfehlen besonders den Obrigkeiten in denjenigen Districten, aus welchen vorzugsweise häufig die jungen Leute dem Schifffahrtsgewerbe sich widmen, für die bestthunlichste Bekanntmachung des Inhalts dieser Aufforderung zu sorgen.

III. Abtheilung. № 4.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die von beurlaubten Militairs zum Wandern benutzten Urlaubs- und Reiſepäſſe; — die Erhebung der Geldbußen u. ſ. w. in Polizeiſtraſſachen; — die Recurſe in Polizeiſtraſſachen und die Geſuche um Erlaß oder Milderung der Strafe; — die Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft; — die gegen proclamirte Ehen geſchehenen Einſprüche; — die von fremden Handwerks-Geſellen abzugebenden Reiſepapiere und die Annahme eines Geſellen in kleineren Städten und Flecken; — den Verbrauch des Fleiſches von krankem Hornviehe; — die Führung von Dampfſchiffen auf der Elbe innerhalb des hieſigen Hoheitsbezirks; — das von den Ablöſungs-Commiſſionen von allen den Parteien ſchriftlich mitgetheilten Entſcheidungen über die den Betheiligten geſchehenen Inſinuation zu den Ablöſungs-Acten zu nehmende Document; — den Grundſatz, daß jeder An- und Abbauer demjenigen Gute oder Gemeinde angehört, zu deſſen oder deren Bezirke der An- oder Abbau-Platz bis dahin gerechnet iſt, betreffend.

(35.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an die ſämmtlichen Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die von beurlaubten Militairs zum Wandern benutzten Urlaubs- und Reiſe-Päſſe betreffend.** Stade, den 2ten April 1841. *)

Nachdem auf den Antrag des Königlichen Miniſterii des Innern, um den wandernden beurlaubten Militairs den Nachweis des Statt gehabten Wanderns ꝛc. zu ſichern, unter dem 6ten März dieſes Jahrs eine General-Ordre an die Armee des Inhalts erlaſſen worden iſt,

daß diejenigen Urlaubs- und Reiſepäſſe, welche von den Beurlaubten zum Wandern benutzt ſind, und Zeugniß über das Statt gehabte Wandern ꝛc. enthalten, nach der Rück-

*) Ein gleichlautendes Ausſchreiben iſt von Königlicher Landdroſtei zu Lüneburg unterm 3ten April 1841 erlaſſen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Mai 1841.]

kunft der Beurlaubten dieſen zwar abgenommen, aber nicht caſſirt, ſondern von Seiten der Militairbehörde an die Polizeiobrigkeit des Garniſonorts abgegeben werden ſollen,

ſo bringen Wir auf Verfügung des Königlichen Miniſterii des Innern das Beſtehen dieſer Einrichtung zur Kenntniß der ſämmtlichen Obrigkeiten Unſeres Verwaltungs-Bezirks mit der Bemerkung, daß die Polizeiobrigkeiten der Garniſonorte Stade und Verden ſolcherhalb mit weiterer Inſtruction von Uns verſehen, und angewieſen ſind, die ihnen überlieferten Documente oder beglaubigte Abſchriften der Arbeitszeugniſſe auf den Antrag der Betheiligten der Obrigkeit zu überſenden, welche amtliche Kenntniß davon zu nehmen wünſcht.

(36.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Königliche Ämter des Verwaltungs-Bezirks, die Erhebung der Geldbußen u. ſ. w. in Polizeiſtraffachen betreffend. Hannover, den 19ten April 1841.

Nachdem durch das Ausſchreiben des Königlichen Miniſterii des Innern, die Erhebung der Geldbußen u. ſ. w. in Polizeiſtraffachen betreffend, vom 10ten d. M. beſtimmt worden iſt:

daß die Verzeichniſſe der erkannten und vollſtreckbaren Geldbußen, Strafarbeitstage, Schadenbeträge, Anzeige- und Pfandgebühren von den Königlichen Ämtern an die Königliche Domainen-Cammer eingeſendet werden ſollen, wenn die Geldbußen ꝛc. in die Domanial-Caſſe fließen;

ſo machen Wir behuf Beſeitigung möglicher Mißverſtändniſſe darauf aufmerkſam,

daß durch obige Beſtimmung diejenigen Vorſchriften, nach welchen die Geldbußen ꝛc. überhaupt oder ein Theil derſelben entweder dem Denuncianten, oder den öffentlichen Inſtituten, z. B. der Armen-Caſſe, der Invaliden-Hospital-Caſſe, oder aber Uns als obern Regierungs- und Polizeibehörde Unſeres Verwaltungs-Bezirks gebühren, nicht abgeändert worden ſind.

Die Königlichen Ämter werden daher angewieſen, in den geeigneten Fällen für den Abſatz jener Geldbußen oder deren Quoten Sorge zu tragen, und ſodann die betreffenden Beträge an die Berechtigten zu überſenden.

In Betreff der Uns als obern Regierungs- und Polizeibehörde Unſeres Verwaltungs-Bezirks gebührenden Beträge inſonderheit gewärtigen Wir, daß ſolche vierteljährig nach Maßgabe eines aufzuſtellenden Verzeichniſſes, und zwar am 1ſten April, 1ſten Julius, 1ſten October und 1ſten Januar eines jeden Jahrs, anhero befördert werden.

Wenn derartige Fälle nicht vorgekommen ſind, ſo müſſen an den bezeichneten Tagen wenigſtens Vacat-Beſcheinigungen eingereicht werden.

Der Inhalt dieſes Ausſchreibens iſt ſowohl für die Vergangenheit, wie für die Zukunft in Beziehung auf die Uns gebührenden Beträge mit dem 1ſten Julius dieſes Jahrs in Ausführung zu bringen.

(37.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, die Berufungen (Recurſe) in Polizeiſtraffachen und die Geſuche um Erlaß oder Milderung der Strafe betreffend. Hannover, den 19ten April 1841.

In Beziehung auf die ſeit dem 1ſten December v. J. anhängigen Polizeiſtraffachen iſt durch die Art. 95. und 108. des Geſetzes vom 19ten November v. J., das Verfahren in Polizeiſtraffachen betreffend, vorgeſchrieben:

> „daß die Berufungen (Recurſe) in Polizeiſtraffachen in allen Fällen, in welchen die erſte Entſcheidung von der Obrigkeit ausgegangen iſt, bei dieſer Obrigkeit eingelegt und gerechtfertigt werden ſollen, ohne daß es dabei einen Unterſchied macht, ob die von dieſer Obrigkeit abgegebene erſte Entſcheidung, oder aber die in zweiter Inſtanz von Königlicher Landdroſtei abgegebene Entſcheidung angefochten werden will;"

und durch den Art. 29. der Bekanntmachung Königlichen Miniſterii des Innern vom 11ten December v. J., die Ausführung obigen Geſetzes vom 19ten November v. J. betreffend, iſt beſtimmt:

> „daß die Geſuche um Erlaß oder Milderung der Strafe bei der Obrigkeit, welche die Strafe erkannt hat, einzureichen ſind."

Dieſer Vorſchriften ungeachtet werden derartige Berufungen (Recurſe) und resp. Erlaß- und Milderungs-Geſuche häufig unmittelbar bei Uns vorgebracht.

Wir weiſen daher die Betheiligten hiedurch an, den vorſchriftsmäßigen Weg zu verfolgen und verbinden damit die Warnung, daß ſie im Widrigen die geſetzlichen Nachtheile zu gewärtigen haben.

Sämmtliche Obrigkeiten Unſeres Verwaltungs-Bezirks haben auf die geeignete Weiſe, namentlich durch Anſchlag vor der Gerichtsſtube und in den Wirthshäuſern, ſo wie resp. durch Vorleſung auf dem Bauernmahle für die Bekanntwerdung des vorſtehenden Ausſchreibens Sorge zu tragen.

(38.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend. Stade, den 22sten April 1841. *)

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich auf den Antrag der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover bewogen gefunden, auch für das gegenwärtige Jahr zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes jenes Vereines eine allgemeine Kirchen-Collecte zu bewilligen.

Im Auftrage der gedachten hohen Behörde veranlassen Wir daher die sämmtlichen Prediger Unseres Consistorial-Bezirks, am 20sten Junius d. J., als am ersten Sonntage nach dem Jahrstage der Schlacht bei Waterloo, in ihren Kirchen nach dem Gottesdienste die Becken zu jenem Ende ausstellen zu lassen, vorher aber durch Hinweisung auf die zum Grunde liegenden Zwecke den Sinn der Mildthätigkeit zu wecken.

Die gesammelten Beiträge sind von den Predigern an die Superintendenten und von diesen an die Committee der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft einzusenden.

(39.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an alle demselben untergebene General- und Special-Superintendenten, geistlichen Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, die gegen proclamirte Ehen geschehenen Einsprüche betreffend. Hannover, den 22sten April 1841.

Wenn über Einsprüche, welche gegen die Vollziehung einer Ehe durch priesterliche Copulation eingelegt werden, ein processualisches Verfahren bei Uns anhängig gemacht ist, so darf der zur Copulation berechtigte Geistliche nicht auf den Grund eines ihm vorgezeigten Erkenntnisses, durch welches die Einsprüche zurückgewiesen worden, diese als beseitigt annehmen und die Trauung verrichten, weil ein solches Erkenntniß zuvor die Rechtskraft beschritten haben muß. Da gleichwohl hin und wieder von Geistlichen des hiesigen Consistorial-Bezirks dagegen gehandelt worden, so machen Wir es sämmtlichen Uns untergebenen Predigern hiemit zur Pflicht, in allen Fällen, in welchen bei ihnen die Copulation auf den Grund eines von Uns abgegebenen Erkenntnisses über geschehene Einsprüche begehrt wird, zuvor bei Uns anzufragen, ob sie mit der Copulation verfahren dürfen.

Da ferner Zweifel darüber geäußert worden, ob in dem Falle, wenn nach einmaligem Auf-

*) Ein gleichlautendes Ausschreiben ist unterm 22sten April 1841 von dem Königlichen Consistorio zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster erlassen.

gebote der Verlobten Einſprüche erfolgt ſind, vor deren Beſeitigung das zweite Aufgebot vorgenommen werden darf, ſo ſchreiben Wir hiemit vor, daß in einem ſolchen Falle auf Verlangen der Verlobten mit dem zweiten Aufgebote fortgefahren werden darf, wobei es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß, ſo lange die erfolgten Einſprüche nicht beſeitigt worden, der Copulation oder der Ausſtellung von Dimiſſorialen Anſtand gegeben werden muß.

Wir überſenden dieſes Ausſchreiben in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren mit der Anweiſung, jedem Prediger ein Exemplar deſſelben zuzuſtellen.

(40.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und beſonderen Polizei-Behörden des Landdroſtei-Bezirks, wegen der von fremden Handwerksgeſellen abzugebenden Reiſepapiere und der bei der Annahme eines Geſellen in kleineren Städten und Flecken, ſo wie auf dem Lande erforderlichen beſondern Genehmigung der Obrigkeit. Lüneburg, den 26ſten April 1841.

Sämmtlichen Obrigkeiten und Polizeibehörden wird hiedurch zur Pflicht gemacht, der Beſtimmung der Verordnung wegen des Paßweſens im §. 10. unter f.,

daß in- und ausländiſche Handwerksgeſellen, wenn ſie an einem Orte Arbeit erhalten, ihre Reiſepapiere während der Dauer des Aufenthalts an die Polizeibehörde abliefern ſollen" — überall und zu jeder Zeit ſtrenge Folge leiſten zu laſſen. —

Damit aber auch in den kleineren Städten und Flecken, ſo wie auf dem platten Lande die Vorſchrift auf gleiche Weiſe und genauer wie bisher beobachtet werde, und dadurch nicht nur ſorgfältiger auf verdächtige Individuen geachtet werden könne, ſondern auch eine nähere Beaufſichtigung der Handwerker eintrete, welche allein und ohne Gehülfen daſelbſt nur arbeiten dürfen, — ſo iſt an allen Orten, wo ſich nicht der Sitz der ordentlichen Obrigkeit befindet, ein für allemal polizeilich vorzuſchreiben, daß die daſelbſt wohnenden und zur Annahme von Geſellen überhaupt befugten Handwerker (Meiſter oder Conceſſioniſten), — in keinem Falle einen in- oder ausländiſchen Geſellen aufnehmen ſollen, bevor nicht deſſen Reiſepapiere der Obrigkeit vorgelegt und von dieſer die Annahme des Individuums beſonders genehmigt iſt, — wobei jede Übertretung mit einer Polizeiſtrafe bis zu Zwanzig Thaler Geldbuße, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, oder verhältnißmäßigem Gefängniß, gegen den Handwerker, welcher den Geſellen aufgenommen hat, zu bedrohen und zu ahnden iſt.

Die Obrigkeiten haben hiernach das Nöthige bekannt zu machen und anzuordnen, und auf gehörige Befolgung zu halten.

(41.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade, den Verbrauch des Fleisches von krankem Hornviehe betreffend. Stade, den 26sten April 1841.

Da der Genuß des Fleisches von erkanktem Hornviehe, insbesondere von den nach dem Kalben erkrankten Kühen, der Gesundheit sehr nachtheilig ist, so wird Jedermann davor gewarnt, der feile Verkauf von solchem Fleische aber, sofern darin kein schwereres Vergehen liegt, bei einer polizeilichen Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen (Art. 21. des Gesetzes vom 24sten October 1840) verboten.

(42.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, Vorschriften für diejenigen enthaltend, welchen die Führung von Dampfschiffen auf der Elbe innerhalb des hiesigen Hoheits-Bezirks anvertrauet ist. Stade, den 27sten April 1841.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern wird zur Nachachtung für diejenigen, welchen die Führung von Dampfschiffen auf der Elbe innerhalb des diesseitigen Hoheits-Bezirks anvertrauet ist, Folgendes bekannt gemacht:

1) Wenn sich zwei Dampfschiffe auf der Elbe begegnen, so müssen sie beide rechts ausbiegen. Es hat demnach ein jedes derselben sein Steuerruder Backbords zu legen, damit sie sich einander stets auf Backbordsseite passiren.

2) Gehen zwei Dampfschiffe zugleich die Elbe hinauf oder herunter, so muß in den engeren Strecken des Fahrwassers das langsamer gehende sich links halten, und das andere rechts vorbei lassen, wogegen dieses ihm nicht rechts vorbeifahren darf.

3) Die Lootsen haben strenge darauf zu achten, daß jedes Dampfschiff nach Sonnen-Untergang wenigstens eine brennende Laterne führe, welche auf die gewöhnliche Weise am Vordermaste des Schiffes zu befestigen ist.

(43.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Ablösungs-Commissionen des Landdrostei-Bezirks, enthaltend die Anweisung, von allen entscheidenden Verfügungen, sowohl in der ersten, als in der Recurs-Instanz, wenn sie den Parteien nicht mündlich zu Protocoll eröffnet, sondern schriftlich mitgetheilt werden, allemal ein Document der den Betheiligten geschehenen Insinuation zu den Ablösungs-Acten zu nehmen. Hildesheim, den 28sten April 1841.

Um bei den Recursen in Ablösungssachen die Nothfristen und deren Beobachtung gehörig zu übersehen, machen Wir es den sämmtlichen Ablösungs-Commissionen des hiesigen Landdrostei-Bezirks

zur unabweichlichen Pflicht, von allen entſcheidenden Verfügungen, ſo wohl in der erſten, als in der Recurs-Inſtanz, wenn ſie den Parteien nicht mündlich zu Protocoll eröffnet, ſondern ſchriftlich mitgetheilt werden, alle mal ein Document der den Betheiligten geſchehenen Inſinuation zu den Ablöſungsacten zu nehmen.

(44.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, enthaltend den Grundſatz, daß in Zukunft jeder An- und Abbauer demjenigen Gute oder derjenigen Gemeinde angehört, zu deſſen oder deren Bezirke der An- oder Abbau-Platz bis dahin gerechnet iſt, in ſo fern nicht bei ſeiner Anſetzung von der Landdroſtei eine andere Einrichtung genehmigt worden, oder von derſelben ſpäter getroffen werden wird.** Hannover, den 28ſten April 1841.

Da nach §. 45. des Landesverfaſſungs-Geſetzes jedes Grundſtück und jedes Haus in Beziehung auf die öffentlichen Verhältniſſe einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden, oder aber einem für ſich beſtehenden bebaueten Domanial- oder ſonſtigen Gute angehören muß, und das desfallſige Verhältniß nach §. 51. jenes Geſetzes ohne Genehmigung der zuſtändigen obern Verwaltungs-Behörde nicht eigenmächtig abgeändert werden darf; ſo wird in Zukunft jeder An- und Abbauer demjenigen Gute oder derjenigen Gemeinde angehören, zu deſſen oder deren Bezirke der An- oder Abbau-Platz bis dahin gerechnet iſt, in ſo fern nicht bei ſeiner Anſetzung von der unterzeichneten Landdroſtei eine andere Einrichtung genehmigt worden, oder von derſelben ſpäter getroffen werden wird.

Die Obrigkeiten Unſeres Bezirks haben für die Bekanntwerdung dieſes Grundſatzes Sorge zu tragen, und auf die Anwendung deſſelben in den geeigneten Fällen zu halten.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 5.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Das Verbot des Gebrauchs unconceſſionirter Beſchäler; — der Zulaſſung unconceſſionirter Schauſpieler ꝛc.; — der Adhibirung der Landgendarmerie zu Dienſtleiſtungen, welche dem obrigkeitlichen und polizeilichen Unterperſonale obliegen; — die Einbringung der Recurſe und der Anträge auf Erlaß von Polizeiſtrafen; — die Controle bei Verſchiffung von Pflaſterkieſeln auf der Ober-Ems; — die Einführung des 14-Thalerfußes bei der Lüneburgſchen Brand-Verſicherungs-Societät betreffend.

(45.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade, das Verbot des Gebrauchs unconceſſionirter Beſchäler betreffend.** Stade, den 14ten April 1841.

Zur Beſeitigung von Zweifeln beſtimmen Wir hiedurch, daß das Verbot des Gebrauchs unconceſſionirter Beſchäler vom 22ſten April 1824, ſich auch auf diejenigen Fälle bezieht, wo Mehrere zum Bedecken ihrer eigenen Stuten gemeinſchaftlich einen Beſchäler halten.

Die Obrigkeiten haben ſich hiernach bei ihren Entſcheidungen zu richten.

(46.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Landdroſtei-Bezirks, wegen der ohne landdroſteiliche Conceſſion nicht zuzulaſſenden Schauſpieler und der ohne ſolche überall zurückzuweiſenden Fremden, welche ihren Erwerb durch Muſikmachen, Gaukelſpiele ꝛc. im Umherziehen ſuchen.** Lüneburg, den 7ten Mai 1841.

Bei öfteren Veranlaſſungen hat es ſich gezeigt, daß von Obrigkeiten und Polizeibehörden, auch von obrigkeitlichen Unterbedienten und Ortsvorſtänden, der im Einzelnen oft ſchon ertheilten Weiſungen

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten Junius 1841.]

ungeachtet, — nicht nur Schauſpielergeſellſchaften oder einzelne Schauſpieler aufgenommen ſind, und denſelben geſtattet iſt, Schauſpielvorſtellungen zu geben, — ohne dazu mit Conceſſion von hier verſehen zu ſeyn, ſondern es werden auch ohne Unterlaß noch viele auswärtige Individuen, welche zu ihrem Erwerbe eine fortwährend umherziehende Lebensweiſe führen, als: Muſikanten, Orgeldreher, Taſchenſpieler, Seiltänzer, Marionettenſpieler, Equilibriſten, Thierführer, Keſſelflicker, Scheerenſchleifer ꝛc., — ohne vorher dazu von hier die Erlaubniß erhalten zu haben, — zu Gefährdung der allgemeinen Sicherheit und großen Beläſtigung der Einwohner an ſehr vielen Orten zugelaſſen.

Es iſt daher für nöthig erachtet, an die künftige unmangelhafte Befolgung der hierunter beſtehenden Vorſchriften, und insbeſondere daran hiedurch nochmals allgemein zu erinnern,

daß die bezeichneten auswärtigen Individuen, wenn ſie mit landdroſteilicher Erlaubniß dazu nicht vorher ſchon verſehen ſind, überall nicht in das Land gelaſſen und da, wo ſie darin betroffen werden, in derſelben Richtung, in welcher ſie gekommen, über die Grenze zurückgewieſen und auf den Fall ihrer Rückkehr als Landſtreicher behandelt werden ſollen. (§. 5. der Verordnung vom 9ten Mai 1825, das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Perſonen betreffend.)

Sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden werden hiemit angewieſen, den vorſtehenden Beſtimmungen ihres Orts immer gehörig nachzukommen, die ihnen nachgeſetzten Angeſtellten und Ortsvorſtände, auch die Inhaber von Wirthshäuſern und ſonſtige Einwohner mit der ſich als nothwendig oder zweckmäßig ergebenden Anweiſung zu verſehen und bei ihnen jederzeit auf die ſtrengſte Beobachtung der Vorſchriften zu halten.

Wider Erwarten nun noch vorkommende Vernachläſſigungen werden übrigens gegen die Fehlenden, nach den Umſtänden, mit nachdrücklicher Ordnungsſtrafe geahndet werden.

(47.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Landdroſtei-Bezirks, wegen der von der Königlichen Landgendarmerie nicht zu verlangenden Dienſtleiſtungen, welche dem obrigkeitlichen und polizeilichen Unterperſonale obliegen. Lüneburg, den 8ten Mai 1841.

Es ſind hin und wieder Fälle vorgekommen, daß die Königliche Landgendarmerie von Behörden zu Dienſtleiſtungen, welche dem angeſtellten Unterperſonale obliegen, aufgefordert iſt, ſey es nun zur Aushülfe oder zur Vertretung von Unterbedienten oder Polizeibedienten, oder weil ein ſolcher Angeſtellter vielleicht für weniger fähig oder auch für unfähig zu der Ausrichtung gehalten iſt. —

Die Königliche Landgendarmerie kann nach der ihr durch das Königliche Reglement vom 30ſten Auguſt 1822 gegebenen Beſtimmung aufgefordert werden, bei der Ausführung der von den Behörden zu treffenden Anordnungen, namentlich da, wo Widerſetzung eintritt oder beſorgt werden kann, — Hülfe und Unterſtützung zu leiſten und zur kräftigern Handhabung der Polizei mit beizutragen. Aber es kann derſelben nach dem §. 96. jenes Reglements von den Behörden nicht angeſonnen werden, die dem Unterperſonale der Behörden regelmäßig obliegenden Verrichtungen, als: Einhändigungen, Vorladungen, gewöhnliche Auspfandungen, Unterſuchungen der Maßen, Gewichte, Garnhaspel ꝛc., ſo wie ähnliche Geſchäfte der Unterbediente in Fällen die nicht ganz außergewöhnlich ſind, — ſelbſtſtändig übernehmen zu ſollen.

Hiedurch würde der ordentliche und weſentliche Dienſt der Königlichen Landgendarmerie zu ſehr leiden und dieſe nicht mehr im Stande ſeyn, demſelben gehörig vorzukommen.

Die Obrigkeiten und Polizeibehörden werden daher hiemit angewieſen, ſich ſolcher unzuläſſiger Aufforderungen an die Königliche Landgendarmerie künftig ganz zu enthalten, wenn ſich aber bei ihnen in einem einzelnen Falle die beſondere Nothwendigkeit dazu ergeben möchte, ſich dieſerhalb dann nicht an die Commandanten der Sectionen, ſondern immer nur an das betreffende Diſtricts-Commando oder an das Haupt-Commando der Königlichen Landgendarmerie unter genügender Darlegung des Verhältniſſes mit einem beſondern Antrage zu wenden.

(48.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an ſämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, die Einbringung der Recurſe und der Anträge auf Erlaß von Strafe in Polizeiſtraffachen betreffend. Stade, den 17ten Mai 1811.

Da fortwährend Recurſe, ſo wie Anträge auf Straferlaß in Polizeiſtraffachen von den Bittſtellern direct bei der Landdroſtei eingegeben werden, ſtatt ſolche Geſuche durch die erkennende Obrigkeit der beſtehenden Vorſchrift gemäß hierher zu befördern, ſo weiſen Wir ſämmtliche Obrigkeiten hiedurch an, in ihren Verwaltungs-Bezirken bekannt zu machen, daß fortan auf ſolche vorſchriftswidrig direct bei der Landdroſtei eingegebene Geſuche in Polizeiſtraffachen keine Rückſicht genommen werden wird.

Auch haben die dritten Verfaſſer ſolcher Geſuche ſich dieſe Vorſchrift zur Nachachtung dienen zu laſſen, widrigenfalls ſie, von ihrer Partei eine Vergütung dafür zu nehmen, nicht berechtigt ſind.

(49.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, die Controle bei Verſchiffung von Pflaſterkieſeln auf der Ober-Ems betreffend.** Osnabrück, den 18ten Mai 1841.

Es iſt wahrgenommen worden, daß gegen das im §. 35. der Chauſſee-Ordnung vom 30ſten April 1824 erneuerte und erweiterte Verbot der Ausfuhr von Pflaſterkieſeln und zum großen Nachtheil des hieſigen Wegbaues ſolche Pflaſterkieſel in neuerer Zeit vielfach aus dem Lingenſchen und Meppenſchen auf der Ober-Ems unter dem Vorwande, für den Deich- und Chauſſeebau in Oſtfriesland beſtimmt zu ſeyn, verſchifft und ſodann heimlich in das benachbarte Niederländiſche ausgeführt werden.

Um dergleichen Übertretungen für die Folge zu begegnen, iſt mit Vorwiſſen und Genehmigung der Königlichen Miniſterien der Finanzen und des Innern in Beziehung auf die Verfahrung von Pflaſterkieſeln auf der Ober-Ems in Unſerem Verwaltungsbezirke beliebt worden:

daß vom 1ſten k. M. Junius an für Fälle, wo die Kieſel zu Bauten beſtimmt ſind, welche unter der Aufſicht oder Leitung Königlicher Waſſerbau-, Landbau- oder Wegbau-Beamten zur Ausführung kommen, dieſe Beamten behuf ſolcher Verſendungen, welche die Ober-Ems paſſiren, um an den Bauplatz zu gelangen, für den Abſender der Steine eine desfallſige Beſcheinigung ausſtellen, in den weniger vorkommenden Fällen aber, wo Privatperſonen ohne Mitwirkung Königlicher Baubeamten von den Steinen Gebrauch machen wollen, dieſe ſelbſt ein obrigkeitlich zu beglaubigendes Zeugniß ausſtellen, unter welchem vom Abſender zu bezeugen iſt: es ſey das in demſelben angegebene oder ein geringeres Maß Steine an dem zu bezeichnenden Tage mit dem namentlich aufzuführenden Schiffer abgeſendet worden, und daß hiernächſt der Führer bei Strafe, in Gemäßheit des vorangezogenen §. 35. der Chauſſee-Ordnung als Übertreter angeſehen zu werden, dieſen Schein bei dem Steuer-Amte zu Lathen und dem zu Rhede ſtehenden Steuer-Aufſeher oder in deſſen Abweſenheit bei dem dortigen Polizeidiener zur Unterſchrift vorzuzeigen habe.

Da übrigens nach dem Zollvertrage vom 7ten Mai 1836 die Ausfuhr der Pflaſterkieſel aus dem hieſigen Königreiche in das Herzogthum Oldenburg jetzt erlaubt iſt, ſo werden die fraglichen Beſcheinigungen, von Großherzoglich-Oldenburgſchen Baubeamten und dortigen Privatperſonen (mit obrigkeitlicher Beglaubigung) ausgeſtellt, mit den Beſcheinigungen der diesſeitigen Angeſtellten völlig gleiche Wirkung haben.

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen Wir zugleich darauf aufmerkſam, daß das im §. 35. der Chauſſee-Ordnung enthaltene Ausfuhr-Verbot der Pflaſterkieſel ſich auf alle Kieſelſteine, alſo auch auf diejenigen erſtreckt, welche nach ihrer Größe vor ihrer Verwendung zum Wegbau noch erſt zerſchlagen oder zerſprengt werden müſſen.

(50.) Bekanntmachung des Landschaftlichen Collegii des Fürstenthums Lüneburg wegen Einführung des 14-Thalerfußes bei der Lüneburgschen Brand-Versicherungs-Societät. Celle, den 27sten Mai 1841.

In den Paragraphen 16. und 47. der die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft des Fürstenthums Lüneburg betreffenden Verordnung vom 25sten November 1833 ist die Alt-Hannoversche Cassen-Münze ausdrücklich nur bis auf weitere Verfügung beibehalten worden.

Die bisherige Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß solches zu manchen Irrungen und Mißverständnissen Anlaß gegeben habe. Um solchen für die Zukunft vorzubeugen, wird es nothwendig, jene Bestimmung nunmehr aufzuheben, und statt derselben für alle Einnahmen und Ausgaben der hiesigen Brand-Casse den 14-Thalerfuß einzuführen.

Mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern werden daher folgende Bestimmungen und Vorschriften hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Interessenten der Lüneburgschen Brand-Assecurations-Societät gebracht.

1) Die in den Catastern verzeichneten Brand-Versicherungssummen jedes einzelnen Gebäudes sollen ex officio dergestalt auf Hannoversches Courant umgerechnet werden, daß jede einzelne Subscriptionssumme mit 25 ℔ Courant aufgehe, und vom 1sten Februar 1842 an nur für solche gültig sey.
2) Bei jeder einzelnen Subscriptionssumme soll also derjenige Betrag der alten Cassen-Münze weggelassen werden, welcher keine volle 25 ℔ Courant ausmacht.
3) Alle vom 1sten Februar 1842 an aus der Brand-Casse zu zahlende Brandschadens-Vergütungen sollen nach den in vorstehender Maße auf Courant reducirten Summen auch in Courant aus selbiger gezahlt werden, und eben so sollen die Beiträge der Interessenten an die Brand-Casse gleichfalls in Courant entrichtet und eingezahlt werden müssen.
4) Alle in vorbesagter Verordnung vom 25sten November 1833 und in der solcher beigefügten Instruction in Cassen-Münze bestimmten übrigen Ausgaben der Brand-Casse an Sprützen-Prämien, Fuhrvergütungen, Taxationskosten und dergleichen zu liquidirenden Nebenkosten, jedoch mit Ausschluß der Gehalte der bei der Brand-Casse Angestellten, als welche nach ihrem bisherigen Betrage unvermindert bleiben, sollen vom gleichen Zeitpuncte an ihrem numerairen Betrage nach nur in Courant ohne Aufgeld aus der Brand-Casse gezahlt werden.
5) Denjenigen Interessenten, welche in Gemäßheit des §. 20. der vorgedachten Verordnung besondere Brand-Cassenscheine ertheilt sind, sollen gegen Einsendung derselben, oder der gehörigen desfallsigen Mortifications-Bescheinigungen, neue über die auf Courant reducirten Summen lautende Scheine ausgestellt werden.

Wird eine solche Einsendung von Seiten des Interessenten nicht geschehen, so soll in vorkommenden Brandfällen doch niemals aus jenen älteren Versicherungsscheinen ein An-

ſpruch auf eine höhere Brand-Entſchädigungsſumme als auf die in den Brand-Aſſecurations-Cataſtern verzeichnete, auf Courant dem Vorſtehenden gemäß reducirte Summe erhoben werden können.

6) Sämmtliche Obrigkeiten im Fürſtenthume Lüneburg haben nach Möglichkeit Sorge dafür zu tragen, daß dieſe Beſtimmungen und Vorſchriften zur Wiſſenſchaft der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Intereſſenten gelangen, und es wird ſeiner Zeit wegen Einſendung der Cataſter behuf der Umrechnung die erforderliche Verfügung an die betreffenden Obrigkeiten erlaſſen werden.

III. Abtheilung. № 6.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Geſetz, Declaration, Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Hägezeit für Fiſche in den öffentlichen Gewäſſern; — die Berückſichtigung der Ehehinderniſſe bei Ertheilung von Trauſcheinen und bei Aufnahme von Eheſtiftungen; — das Halten ächter Blutigel von Wundärzten und Badern; — die Ausleihungen kleinerer Depoſitalbeſtände der Pflegbefohlnen an Sparcaſſen; — die öffentliche Kuhpocken-Impfung; — den in der Reſidenzſtadt Hannover gebildeten Verein zur Sorge für die aus den Strafanſtalten entlaſſenen Strafgefangenen; — die Feſtſtellung der Gemeinde oder des Gemeinde-Verbandes bei Anſetzung neuer An- und Abbauer; — die berichtliche Anzeige des Ablebens eines Arztes oder Wundarztes, der Verlaſſung ſeines bisherigen Wohnorts oder der Aufgebung ſeiner Praxis; — die Anſetzung neuer An- und Abbauer; — die Beſtimmung der Sparcaſſen in Oſtfriesland, welche zur zinslichen Belegung der Depoſitalbeſtände der daſigen Gerichte geeignet ſind; — die an die Credit Commiſſion zu machende Anzeige von den Ablöſungen gegen Capital-Zahlung, bei denen die Credit-Anſtalten betheiligt ſind; — die Ankündigung des Ablebens Ihrer Majeſtät der Königinn von Hannover, die Einſtellung der Muſik in den Kirchen, das Trauergeläute — und die Behandlung der Glocken bei dieſem betreffend.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten Julius 1841.]

(51.) Geſetz wegen Beobachtung einer Hägezeit für Fiſche in den öffentlichen Gewäſſern der Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Hannover, den 22ſten Mai 1841.

(Ausgegeben zu Hannover, den 8ten Junius 1841.)

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die bemerkte Verminderung der Fiſche und Krebſe in den öffentlichen Gewäſſern der Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen die Hägung derſelben in der Laichzeit nothwendig macht, ſo beſtimmen Wir, nach vorgängiger Communication mit Unſerer getreuen Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft, für das Fürſtenthum Calenberg ſowohl, als für die Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen, wo dieſerhalb eine von der nachſtehenden, jedoch theilweiſe abweichende Vorſchrift bisher ſchon beſtanden hat, unter Aufhebung der letztern hiemit Folgendes:

In den öffentlichen Gewäſſern Unſerer Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen ſollen

die Forellen vom 1ſten October bis zum letzten November, und

die übrigen Fiſche, ſo wie die Krebſe vom 20ſten Februar bis zum letzten Mai, die genannten Tage mit eingeſchloſſen, geſchont werden.

Von dieſer Schonung oder Häge iſt nur der Fang der Lachſe, der Stöhre und der Maifiſche oder Alſen ausgenommen, welcher zu jeder Zeit frei bleibt.

Während der für eine Fiſchart angeordneten Hägezeit wird jede Art des Fanges derſelben verboten.

Jede Übertretung dieſes Verbots ſoll mit einer Geldſtrafe von fünf Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit einer dieſer Geldſtrafe nach den Vorſchriften des Art. 36 des Geſetzes über polizeiliche Beſtrafung verſchiedener Vergehen vom 24ſten October 1840 gleichſtehenden Gefängniß- oder Arbeitsſtrafe geahndet werden.

Von den erkannten Geldſtrafen ſoll dem Angeber die Hälfte zufallen.

Gegeben Hannover, den 22ſten Mai 1841.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

(52.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, die Berücksichtigung der Ehehindernisse bei Ertheilung der Trauscheine und Aufnahme von Ehestiftungen betreffend. Hannover, den 1sten Junius 1841. *)

Es haben sich in verschiedenen Fällen bedenkliche Nachtheile ergeben, wenn denjenigen Personen, welche zur Erwirkung der priesterlichen Trauung des obrigkeitlichen Trauscheines bedürfen, dieser Trauschein ertheilt wird, obgleich solche Personen wegen ihrer Verwandtschaft außerdem noch einer besondern Ehedispensation bedürfen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat daher beschlossen, sämmtliche Obrigkeiten dahin anweisen zu lassen:

> solchen Personen, welche wegen ihrer Verwandtschaft zur Eingehung der Ehe einer Ehedispensation bedürfen, den obrigkeitlichen Trauschein nicht eher zu ertheilen, als bis von ihnen nachgewiesen, daß die Dispensation von den canonischen Ehehindernissen erfolgt sey.

Zugleich ist für zweckmäßig erachtet worden, hinsichtlich der Ehestiftungen die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, daß die causae cognitio, welche der Aufnahme und beziehungsweise der Bestätigung der Ehestiftungen vorangehen muß, auch auf das Vorhandenseyn von Ehehindernissen zu erstrecken ist, und daß eintretenden Falles die Betheiligten über die Nothwendigkeit, die Dispensation zu erwirken, und über die zu diesem Zwecke erforderlichen Schritte zu belehren sind.

Die Obrigkeiten werden hienach zu verfahren haben.

(53.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend das Halten ächter Blutigel von Wundärzten und Badern. Stade, den 5ten Junius 1841.

Auf Vorschrift des Königlichen Ministerii des Innern werden die Wundärzte und Bader an denjenigen Orten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, an welchen auf den Apotheken nicht fortdauernd ein angemessener Vorrath ächter guter Blutigel vorhanden ist, hiemit angewiesen, stets eine erforderliche Anzahl solcher Blutigel in Vorrath zu haben.

Die Land- und Stadtphysici haben auf die Beachtung dieser Vorschrift zu halten.

---

*) Ein gleichmäßiges Ausschreiben ist unterm 2ten Junius 1841 von der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim und unterm 16ten selbigen Monats von der Königlichen Landdrostei zu Stade erlassen.

(54.) Declaration für Oſtfriesland, die Ausleihungen kleinerer Depoſitalbeſtände der Pflegbefohlnen an Sparcaſſen betreffend. Hannover, den 12ten Junius 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns vorgetragen worden, daß die an ſich wünſchenswerthen Ausleihungen der den Pflegbefohlnen zuſtehenden kleineren Depoſitalbeſtände in Unſerem Fürſtenthume Oſtfriesland, an einzelne der daſelbſt beſtehenden Sparcaſſen, durch die Vorſchriften der §§. 44—46. der unter dem 15ten September 1783 erlaſſenen Depoſital-Ordnung und der §§. 456. 467. und 480. Tit. 18. Th. II. des allgemeinen Landrechts erſchwert und gehindert werden, und Wir denn, nach näherer Erwägung aller dabei in Betracht kommenden Verhältniſſe, der Abſicht der vorgedachten geſetzlichen Beſtimmungen entſprechend befunden haben, die obwaltenden Schwierigkeiten ſo weit thunlich zu beſeitigen, ſo erklären Wir, nach vorgängiger Communication mit Unſerer getreuen Oſtfrieſiſchen Landſchaft, hiedurch:

daß es geſtattet ſey, die bei Unſeren Gerichten im Fürſtenthume Oſtfriesland befindlichen Depoſitalbeſtände der Pflegbefohlnen in kleineren Summen, welche den Betrag von Einhundert Thaler nicht überſteigen, — der ſtatutenmäßigen Ablehnungsbefugniß der fraglichen Anſtalten im übrigen vorbehältlich — bei denjenigen Sparcaſſen in gedachtem Unſerem Fürſtenthume zinsbar zu belegen, welche als dazu geeignet Unſere Landdroſtei in Aurich mittelſt öffentlicher Bekanntmachung bezeichnen wird.

Gegenwärtige Erklärung iſt in Unſerem Fürſtenthume Oſtfriesland zu verkündigen und in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 12ten Junius 1841.

Ernſt Auguſt.

Stralenheim.

(55.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, die öffentliche Kuhpocken-Impfung betreffend. Osnabrück, den 14ten Junius 1841.

Die bei der öffentlichen Kuhpocken-Impfung gemachten Erfahrungen haben zu der Bemerkung Veranlassung gegeben, daß bisweilen Kinder der vorschriftsmäßigen Impfung entgehen, weil die Eltern, namentlich die Heuerlings-Familien, von einer Gemeinde in eine andere ziehen, und dann die Kinder in dem Taufregister ihres nunmehrigen Aufenthaltsorts nicht aufgeführt seyn können.

Gegen diesen Übelstand werden nun zwar die in den §§. 4 und 9 der Ministerial-Bekanntmachung vom 23sten August 1839 ertheilten Vorschriften bei genauer und sorgfältiger Beobachtung derselben genügen; Wir sind jedoch auf desfallsigen Vortrag von dem Königlichen Ministerio des Innern beauftragt worden, sämmtliche Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks, wie hiemit geschieht, anzuweisen,

sich gegenseitig von dem Umzuge impfpflichtiger Kinder von dem einen obrigkeitlichen Bezirke in den andern Kenntniß zu geben.

(56.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend den in der Residenzstadt Hannover sich gebildeten Verein zur Sorge für solche Strafgefangene, die aus den Kettenstrafanstalten, Zuchthäusern und criminellen Arbeitshäusern des Königreichs entlassen werden und innerhalb besagten Bezirks domicilirt sind. Hannover, den 14ten Junius 1841.

Von dem Königlichen Ministerio des Innern sind Wir in Kenntniß gesetzt, daß sich für den hiesigen Landdrostei-Bezirk in der hiesigen Residenzstadt ein Verein zur Sorge für solche Strafgefangene gebildet hat, die aus den Kettenstrafanstalten, Zuchthäusern und criminellen Arbeitshäusern des Königreichs entlassen werden und innerhalb dieses Bezirks domicilirt sind.

Das Königliche Ministerium des Innern hat diesem Vereine Seine Billigung und Förderung gern zugesichert, und ihn Unserer Theilnahme angelegentlichst empfohlen. Da

nun der Verein, zur möglichſt vollſtändigen Erreichung ſeiner Zwecke, wahrſcheinlich oft in den Fall kommen wird, ſich Hülfe, Rath und Auskunft von den Obrigkeiten zu erbitten, oder ihnen ſeine Wünſche vorzulegen, und namentlich die Domicil-Verhältniſſe der Entlaſſenen und ihr Nahrungsſtand zu ſolchen Verhandlungen Veranlaſſung geben werden, ſo empfehlen Wir den Obrigkeiten jenen menſchenfreundlichen Verein zur bereitwilligen Unterſtützung in ſeinen Bemühungen auf das dringendſte, und zwar um ſo mehr, als derſelbe ſowohl das allgemeine Beſte, als das der Unglücklichen, welche die Gerechtigkeit ſtrafen mußte, vor Augen hat.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß der Verein ſich vorbehalten hat, ſeine Wirkſamkeit künftig auch auf Perſonen auszudehnen, die aus anderen Strafanſtalten und aus polizeilichen Detentionshäuſern entlaſſen ſind.

(57.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, daß in Zukunft jeder An- und Abbauer demjenigen Gute oder derjenigen Gemeinde angehöre, zu deſſen oder deren Bezirke der Anbauplatz bis dahin gerechnet iſt. Osnabrück, den 15ten Junius 1841.

Da nach dem §. 45 des Landesverfaſſungs-Geſetzes aller Grundbeſitz zu einem Gute oder zu einer Gemeinde nothwendig gehören muß, und hierin auch durch deſſen Bebauung nach §. 54 jenes Geſetzes eine eigenmächtige, von der zuſtändigen obern Verwaltungs-Behörde nicht ausdrücklich genehmigte Abänderung nicht vorgenommen werden darf; ſo wird in Zukunft jeder An- und Abbauer demjenigen Gute oder derjenigen Gemeinde angehören, zu deſſen oder deren Bezirke der Anbauplatz bis dahin gerechnet iſt, in ſo fern nicht bei ſeiner Anſetzung von der zuſtändigen Behörde eine andere Einrichtung genehmigt oder von derſelben ſpäterhin getroffen wird.

Wir weiſen die Obrigkeiten Unſeres Verwaltungs-Bezirks an, für die Bekanntwerdung dieſes Grundſatzes Sorge zu tragen, und auf deſſen Anwendung in vorkommenden Fällen zu halten.

(58.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück an ſämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, mittelſt deſſen den Obrigkeiten aufgegeben iſt, ſofort berichtliche Anzeige zu machen, ſobald ein Arzt oder Wundarzt mit Tode abgehen, ſeinen bisherigen Wohnort verlaſſen oder ſeine Praxis aufgeben ſollte. Osnabrück, den 18ten Junius 1841.

Es ſind bereits mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Uns das erfolgte Ableben conceſſionirter Ärzte und Wundärzte, oder die Entfernung derſelben aus dem hieſigen Landdroſtei-Bezirke erſt lange Zeit nach dem erfolgten Tode oder Verzuge derſelben bekannt geworden iſt.

Da es nun von Wichtigkeit iſt, daß Wir von jeder eingetretenen Veränderung in dem Medicinal-Perſonale Unſeres Verwaltungs-Bezirks unverweilt Anzeige erhalten; ſo beauftragen Wir ſämmtliche Obrigkeiten deshalb hiemit, Uns jedesmal ſofort berichtliche Anzeige zu machen, ſobald ein Arzt oder Wundarzt mit Tode abgehen, ſeinen bisherigen Wohnort verlaſſen oder ſeine Praxis aufgeben ſollte.

(59.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg wegen Anſetzung neuer An- und Abbauer. Lüneburg, den 19ten Junius 1841.

Wir ſehen Uns veranlaßt, die durch Unſere Bekanntmachung vom 24ſten Julius 1837 veröffentlichten Beſtimmungen hinſichtlich der Errichtung neuer An- oder Abbauerſtellen, mit Rückſicht auf die §§. 45 und 54 des Landesverfaſſungs-Geſetzes, dahin zu erneuern,

1) daß kein An- oder Abbau ferner geſchehen ſoll, ohne gleichzeitige Feſtſtellung der Gemeinde oder des Gemeinde-Verbandes, wozu die Stelle und deren Bewohner zu rechnen ſind, und

2) daß in Zukunft jeder An- und Abbauer demjenigen Gute oder derjenigen Gemeinde angehören wird, zu deſſen oder zu deren Bezirke der Anbauplatz bis dahin gerech-

net ist, in so fern nicht bei Ansetzung des Neubauers von der Behörde eine andere Einrichtung genehmigt ist, oder von derselben späterhin getroffen wird.

Wir veranlassen die Obrigkeiten, für die thunlichste Verbreitung und Veröffentlichung dieses letztern Grundsatzes Sorge zu tragen.

(60.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, betreffend die Bestimmung der Sparcassen in Ostfriesland, welche zur zinslichen Belegung der Depositalbestände der dasigen Gerichte geeignet sind. Aurich, den 30sten Junius 1841.

Mit Bezug auf die für Ostfriesland Allerhöchst erlassene Königliche Declaration vom 12ten d. M., betreffend die Ausleihung kleinerer Depositalbestände der Pflegbefohlnen an Sparcassen der hiesigen Provinz, bezeichnen Wir für jetzt die drei Sparcassen zu Emden, Norden und Aurich als geeignet zur zinslichen Belegung jener Depositalbestände der diesseitigen Gerichte in Summen, welche den Betrag von Einhundert Thalern nicht übersteigen.

(61.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Ablösungs-Commissionen des Landdrostei-Bezirks, betreffend die von Amtswegen an die Credit-Commission zu machende Anzeige von den Ablösungen gegen Capital-Zahlung, bei denen die Credit-Anstalten betheiligt sind. Hildesheim, den 30sten Junius 1841.

Damit das Interesse der sehr wohlthätigen ritterschaftlichen Credit-Institute bei Ablösung der Grundlasten um so vollständiger gesichert werde, ist vom Königlichen Ministerio des Innern angeordnet worden, daß die Ablösungs-Commissionen der Provinzen, für welche ritterschaftliche Credit-Anstalten in Wirksamkeit sind, angewiesen werden:

von denjenigen Ablösungen gegen Capital-Zahlung, bei denen die Credit-Anstal-

ten, in Folge des Eintritts des Berechtigten in dieſelben, betheiligt ſind, ſo zeitig von Amtswegen Anzeige an die Credit-Commiſſion zu machen, daß ſolche wenigſtens ſechs Wochen vor Beſtätigung des Ablöſungs-Receſſes bei derſelben eingeht.

Wir geben daher den ſämmtlichen Ablöſungs-Commiſſionen hiedurch auf, dieſes ins Künftige gehörig zu befolgen, dabei aber Folgendes zu beobachten:

1) die Anzeige muß die betheiligten Güter oder Grundſtücke, das abzulöſende Recht und den Betrag des Ablöſungs-Capitals ergeben;

2) im Falle aber, daß eine Edictalladung der berechtigten Dritten erlaſſen wird, genügt die Überſendung einer Abſchrift derſelben an die Credit-Commiſſion, indem daraus die vorgedachten Puncte erſichtlich ſeyn werden;

3) der Credit-Commiſſion iſt die fragliche Anzeige nur hinſichtlich der in einer von derſelben den Ablöſungs-Commiſſionen mitzutheilenden Nachweiſung, zu deren Mittheilung die Credit-Commiſſion von Uns aufgefordert worden, enthaltenen, in den Credit-Verein aufgenommenen Güter zu ertheilen;

und 4) die Koſten, welche die Anzeige verurſacht, hat die Credit-Commiſſion zu tragen, jedoch iſt derſelben unbenommen, auf die Anzeige zu verzichten.

(62.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an alle General- und Special-Superintendenten, geiſtliche Miniſterien, Stifter und Klöſter, auch alle Ämter und Obrigkeiten des Conſiſtorial-Bezirks, die Ankündigung des Ablebens Ihrer Majeſtät der Königinn von Hannover, die Einſtellung der Muſik in den Kirchen und das Trauergeläute betreffend. Hannover, den 30ſten Junius 1841.

Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen, die Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſtinn und Frau, Frau Friederike Louiſe Caroline Sophie Alexandrine, von Gottes Gnaden Königinn von Hannover, Königliche Prinzeſſinn von

Großbritannien und Irland, Herzoginn von Cumberland, Herzoginn von Braunschweig und Lüneburg ꝛc., geborne Herzoginn von Mecklenburg ꝛc., gestern Mittags nach 12 Uhr aus dieser Zeitlichkeit zu Ihrer ewigen Bestimmung abzufordern. Je tiefer durch diesen schmerzlichen Todesfall Allerhöchst Seine Königliche Majestät, Seine Königliche Hoheit der Kronprinz, und das ganze Königliche Haus, so wie alle getreuen Unterthanen des Landes betrübt sind, desto ernstlicher werden die sämmtlichen Prediger des hiesigen Consistorial-Bezirks es sich angelegen seyn lassen, bei diesem Trauerfalle ihre Gemeinden zu demüthiger Unterwerfung unter die weisen Lenkungen der göttlichen Vorsehung und zu unverbrüchlicher Treue gegen ihren geliebten Landesherrn zu ermahnen, und sie erwecken, in andächtigem Gebete für denselben um Trost für ihren trauernden König, wie um Erhaltung seines theuren Lebens zu dem Allmächtigen zu beten.

Der höhern Verfügung vom heutigen Tage gemäß wird vom heutigen Tage an in der hiesigen Residenz, in den übrigen Ortschaften des Landes aber am Sonntage nach Empfang dieses Ausschreibens mit dem Trauergeläute, Mittags um 12 Uhr, in üblicher und bei Todesfällen in dem hohen Regentenhause hergebrachter Maße, bis auf Weiteres täglich zu verfahren seyn. Zugleich ist am nächsten Sonntage nach Empfang dieses die anliegende Abkündigung in allen Kirchen des Königreichs, nach geschlossener Predigt, von den Kanzeln zu verlesen, und an diesem Sonntage die Orgel in den Kirchen nicht zu gebrauchen, auch bis zu weiterer Verfügung die Musik in den Kirchen einzustellen.

Sofort nach Empfang ist ein Exemplar dieses Ausschreibens sämmtlichen Predigern, nöthigenfalls durch expresse Boten, auf Kosten der Kirchen-Ärarien zuzustellen, und, wie solches geschehen, unter Rücksendung der mit den Unterschriften der Prediger versehenen Duplicate, zu berichten.

Wir erwarten zugleich, daß die Obrigkeiten in erforderlichen Fällen mitwirken werden, damit dieser Verfügung nachgelebt werde.

(63.) **Post-Scriptum des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an alle General- und Special-Superintendenten, geiſtliche Miniſterien, Stifter und Klöſter, auch alle Ämter und Obrigkeiten des Conſiſtorial-Bezirks, die Behandlung der Glocken beim Trauergeläute betreffend.** Hannover, den 30ſten Junius 1841.

Bei dem für die hingeſchiedene Allergnädigſte Königinn angeordneten Trauergeläute, welches auf dem Lande von den Kirchſpiels-Eingeſeſſenen nach der Reihefolge, in den Städten aber in hergebrachter Weiſe zu verrichten iſt, werden die Prediger dahin zu ſehen haben, daß die Glocken mit Vorſicht behandelt werden, und ſind deshalb die Küſter anzuweiſen, bei dem Geläute anweſend zu ſeyn, oder in Behinderungsfällen durch zuverläſſige Perſonen die Aufſicht führen zu laſſen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. **№ 7.**

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Meiſterſtücke der Buchbinder; — die Beerdigung todtgeborener und bald nach der Geburt verſtorbener Kinder; — die zur Anlage von Schenkwirthſchaften erforderliche Erlaubniß der Landdroſtei zu Osnabrück; — die Competenz der Obrigkeiten, die in den Militair-Aushebungs-Geſetzen angedroheten, nicht criminellen Strafen zu erkennen; — die von dem landwirthſchaftlichen Provinzial-Vereine mit der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft getroffene Übereinkunft wegen Aufnahme von Verſicherungen beweglicher Gegenſtände auf Rittergütern ꝛc., deren Eigenthümer oder Pächter Mitglieder des Vereines ſind; — die Anwendung der im Geſetze über das Verfahren in Polizeiſtrafſachen enthaltenen Gebührenſätze; — die von den Flüſſen und Bächen herbeigeführten Sandmaſſen; — die Errichtung der Königlichen Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld und zu St. Andreasberg betreffend.

(64.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die Meiſterſtücke der Buchbinder betreffend. Stade, den 7ten Julius 1841.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern werden die durch Unſere Bekanntmachung vom 3ten März 1839 (Geſetz-Sammlung von 1839 Abtheilung III. Seite 12) vorgeſchriebenen Probeſtücke, welche die angehenden Meiſter des Buchbinder-Gewerbes, behuf Aufnahme in die Zunft, zu verfertigen und abzulegen haben, hiedurch aufgehoben, und an deſſen Statt Folgendes beſtimmt:

3) Für die Buchbinder.

a. Ein Quart-Band in Corduan, mit Goldſchnitt und reich vergoldet, und
b. ein Groß-Octav-Band in ganzem Franzband, mit Rücken-Vergoldung und beliebigem Schnitt.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten Auguſt 1841.]

(65.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, betreffend die Ausdehnung der Bekanntmachung vormaliger Provinzial-Regierung zu Osnabrück vom 27ſten November 1820 wegen der Beerdigung todtgeborener und bald nach der Geburt verſtorbener Kinder auf die Grafſchaft Bentheim einſchließlich der Herrlichkeit Lage und das Patrimonial-Gericht Papenburg.** Osnabrück, den 9ten Julius 1841.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern wird die Bekanntmachung der vormaligen Provinzial-Regierung zu Osnabrück vom 27ſten November 1820, welche alſo lautet:

Da die von der beſtehenden Regel, daß die Beerdigungen der Todten öffentlich und mit den hergebrachten Kirchengebräuchen geſchehen müſſen, geſtattete Ausnahme, daß todtgeborene Kinder auch ohne Dispenſation in der Stille beerdigt werden dürfen, an mehreren Orten des Unſerer Geſchäftsführung anvertraueten Theils des Königreichs oft dahin gemißbraucht iſt, daß todtgeborene oder bald nach der Geburt verſtorbene Kinder heimlich, ſelbſt bei Nacht und im Dunkeln ohne Vorwiſſen des Pfarrers oder der beſtellten Todtengräber von den Angehörigen auf den Kirch- oder Todtenhöfen eingeſcharret worden ſind, durch dieſe Gewohnheit aber nicht nur den Pfarrern die genaue Aufſtellung der von ihnen einzuſendenden Geburts- und Sterbeliſten erſchwert und ſelbſt unmöglich gemacht, ſondern auch die Ausübung von Handlungen der Bosheit erleichtert wird; ſo wird hiemit erklärt und bekannt gemacht, daß die beſtehende Erlaubniß, Todtgeborene in der Stille, d. h. ohne Geſang und ohne Geläute, beerdigen zu mögen, nicht auf ein heimliches Begraben auszudehnen ſey, daß vielmehr die Beerdigung der todtgeborenen und der bald nach der Geburt geſtorbenen Kinder auf den dazu beſtimmten Kirchen- oder Todtenhöfen an den Orten, wo ordentlich verpflichtete Todtengräber angeſtellt ſind, nur durch dieſe, in keinem Falle aber ohne vorherige Erlaubniß des Pfarrers geſchehen dürfe, dieſe Erlaubniß jedoch ohne erhebliche Gründe nicht zu weigern und den Perſonen geringen Standes unentgeltlich zu ertheilen ſey.

Sollte nun jemand ſich künftig unterfangen, ein nach der Geburt geſtorbenes oder todtgeborenes Kind (worunter jede Leibesfrucht von ſieben Monaten und darüber zu begreifen iſt) ohne vorher eingeholte Erlaubniß des Pfarrers zu begraben, ſo ſoll derſelbe mit einer Geldſtrafe von mindeſtens zehn Thalern, und im Falle des Unvermögens zu zahlen, mit Gefängniß beſtraft werden, deſſen Dauer auf nicht weniger als acht Tage zu beſtimmen iſt.

Die Königlichen Beamten der Osnabrückſchen und Lingenſchen Ämter, ſo wie die Verwaltungs-Behörden der Kreiſe Meppen und Emsbühren erhalten hiemit den Auftrag,

zu verfügen, daß dieſes in den ihrer Polizei-Aufſicht anvertraueten Ämtern und Bezirken öffentlich bekannt gemacht und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde; zu welchem Ende dieſe Bekanntmachung gedruckt und denſelben eine hinlängliche Zahl von Abdrücken zugeſandt werden ſoll.

Osnabrück, den 27ſten November 1820.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſche Regierung.

L. v. Bar. Oſtmann v. d. Leye. Struckmann.

hiemit auf die Grafſchaft Bentheim einſchließlich der Herrlichkeit Lage und das Patrimonial-Gericht Papenburg ausgedehnt.

(66.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, deren zur Anlage von Schenkwirthſchaften erforderliche Erlaubniß betreffend.** Osnabrück, den 20ſten Julius 1841.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern vom 12ten Mai d. J. und mit Genehmigung des genannten Königlichen Miniſterii bringen Wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu jeder Anlage einer Schenkwirthſchaft, in welcher, mit Ausſchluß des Branntweins, nur Bier, Wein oder Caffee u. ſ. w. ausgeſchenkt werden ſoll, eben ſo wohl, wie bei den Branntweinſchenken, nach Unſerer Bekanntmachung vom 16ten April 1839 Unſere ausdrückliche Erlaubniß erforderlich iſt, und treten im Falle einer Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift dieſelben Strafen ein, welche durch den §. 10 der Bekanntmachung vom 16ten April 1839 angedrohet worden ſind.

(67.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, auch den Magiſtrat zu Göttingen, betreffend die Competenz der Obrigkeiten, die in den Militair-Aushebungs-Geſetzen angedroheten, nicht criminellen Strafen zu erkennen.** Hildesheim, den 21ſten Julius 1841.

Es ſind neuerdings Zweifel darüber entſtanden, ob nach Erlaſſung des Geſetzes über das Verfahren in Polizeiſtraffachen vom 19ten November 1840 die Obrigkeiten competent ſeyn, die in den Militair-Aushebungs-Geſetzen angedroheten, nicht criminellen Strafen zu erkennen, und finden Wir Uns daher veranlaßt, den Obrigkeiten Unſeres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung zu eröffnen, daß nach der übereinſtimmenden Anſicht des Königlichen Kriegs-Miniſterii und des Königlichen Miniſterii

des Innern das erwähnte Polizeistrafgesetz auf diejenigen Strafvergehungen nicht anzuwenden ist, zu welchen Wir vermöge der Uns obliegenden Leitung der Militair-Aushebungs-Angelegenheiten nach dem Gesetze vom 14ten Julius 1820 befugt sind.

(68.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, betreffend die von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Vereine mit der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft getroffene Übereinkunft wegen Aufnahme von Versicherungen beweglicher Gegenstände auf Rittergütern, Domainen und solchen Landgütern, deren Eigenthümer oder Pächter Mitglieder des Vereines sind. Hannover, den 22sten Julius 1841.

Der hiesige landwirthschaftliche Provinzial-Verein hat mit der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unlängst eine Übereinkunft abgeschlossen, welcher zufolge den auf Veranlassung des Vereines bei jener Gesellschaft genommenen Versicherungen beweglicher Gegenstände auf Rittergütern, Domainen und solchen anderweiten Landgütern im Bezirke der Landdrosteien Hannover und Hildesheim, auch der Berghauptmannschaft Clausthal, deren Eigenthümer oder Pächter Mitglieder des Vereines sind, wesentlich erleichterte Bedingungen in Betreff der Assecuranz-Prämie, der gleichzeitigen Versicherung mehrerer Getreidesorten in Scheunen und Dimen ꝛc. zu Theil werden sollen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat sich mit dieser, vom gedachten Vereine vorgelegten Übereinkunft einverstanden erklärt und zugleich auf den Antrag des letztern verfügt:

daß, wenn Versicherungen, die zwischen der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und den Besitzern oder Pächtern der oben bezeichneten Landgüter nach Maßgabe der fraglichen Übereinkunft abgeschlossen sind, verordnungsmäßig bei der betreffenden Obrigkeit angemeldet werden, solche zuzulassen seyn, wenn in dem Versicherungs-Antrage erklärt worden, daß von dem Versicherer vollständige Wirthschaftsregister geführt werden; daß jedoch, falls in einzelnen Fällen Bedenken eintreten oder im Laufe einer früher angemeldeten und zugelassenen Versicherung sich ergeben, von den Obrigkeiten nach Art. 6 der Verordnung vom 24sten Januar 1828 und Art. 2 der Verordnung vom 3ten Junius 1839 auf geeignete Weise einzuschreiten sey.

Wir weisen die löblichen Obrigkeiten an, hienach zu verfahren, und werden dieselben in vorkommenden Fällen von dem Inhalte der fraglichen Übereinkunft, welche bei der Anmeldung von dem Versicherer vorzulegen ist, die etwa nöthige nähere Kenntniß nehmen können.

(69.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten im Verwaltungs-Bezirke, die Anwendung der im Gesetze über das Verfahren in Polizeistraffachen vom 19ten November 1840 enthaltenen Gebührensätze betreffend. Hannover, den 28sten Julius 1841.

Auf Anlaß verschiedener, über die Anwendung der im Gesetze über das Verfahren in Polizeistraffachen vom 19ten November 1840 enthaltenen Gebührensätze entstandenen Zweifel hat das Königliche Ministerium des Innern Uns diejenige Mittheilung gemacht, von welcher Wir in Folgendem die löblichen Obrigkeiten in Kenntniß setzen.

1) Der Art. 122 № 3 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistraffachen bestimmt allgemein, daß, wenn die Sache im ersten Termine nicht erledigt werde, vielmehr ein ferneres Verfahren eintrete, diejenigen Gebührensätze Anwendung finden, welche in der Sporteln-Taxe für die Untergerichte vom 13ten December 1834 für streitige Civilrechtssachen, und zwar für Gegenstände unter fünf Thalern vorgeschrieben sind. Es sind nicht, wie im Art. 123 bei den Gebühren der Unterbedienten geschehen, nur einzelne Gebührensätze genannt.

Der unter dem Gesetze abgedruckte Auszug aus der Sporteln-Taxe hat nur den Zweck, den Gebrauch zu erleichtern; es kann in demselben eine Beschränkung der angeführten Gesetzesbestimmung so wenig, wie überhaupt etwas Dispositives darin gefunden werden.

Es müssen daher diejenigen Gebührensätze, welche unter die Gesetzesbestimmung fallen, auch wenn sie in dem Auszuge nicht abgedruckt sind, in Polizeistraffachen zur Anwendung kommen, sofern die Handlungen, auf welche sie sich beziehen, nach richtigem Verfahren dabei vorkommen können.

2) Außer den in dem Auszuge unter № 1, 2, 3 angegebenen Gebühren können hienach zur Anwendung kommen:

a. (№ 7 der Sporteln-Taxe) die Gebühr von 2 Ggr. für eine Vorladung; diese jedoch nur bei schriftlich zugestellten Ladungen, sofern diese ausnahmsweise etwa nöthig seyn sollten;

b. (№ 8 der Sporteln-Taxe) die Gebühr von 3 Ggr. für einen Bericht oder ein Requisitionsschreiben;

c. (№ 9 der Sporteln-Taxe) die Gebühr von 3 Ggr. für eine schriftliche Instruction der Sachverständigen, sofern solche in Polizeistraffachen ausnahmsweise etwa nöthig seyn sollte.

3) In Polizeistraffachen ist eine Aufrufsgebühr der Unterbedienten nur statthaft bei dem Aufrufe von Zeugen oder Sachverständigen, indem im Art. 123 № 4 des Gesetzes über das Polizeiverfahren nicht der Gebührensatz № 165 der Sporteln-Taxe, sondern, und zwar absichtlich (Actenstücke der sechsten allgemeinen Stände-Versammlung 3te Diät 1840 S. 375), nur der Gebührensatz № 166 genannt ist.

4) Die Anfrage: welche Gebühr für das in einer Polizeistraffache unter 1 Rthlr. auf die Vorstellung des Angeschuldigten abgegebene zweite Erkenntniß desselben Untergerichts zu berechnen sey — erledigt sich nach dem im Auszuge unter dem Gesetze abgedruckten Gebührensatze № 1 der Sporteln-Taxe, indem darnach für jeden fernern Termin, einschließlich der Entscheidung, die Hälfte des Satzes von 6 Ggr., also 3 Ggr. zu berechnen ist, diese letztere Gebühr mithin auch für den Termin, in welchem die zweite Entscheidung abgegeben wird, zur Anwendung kommt.

(70.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die von den Flüssen und Bächen herbeigeführten Sandmassen. Lüneburg, den 28sten Julius 1841.

Es ist wahrgenommen worden, daß die bei periodisch eintretenden Anschwellungen der Flüsse und Bäche durch die Wasserströmung herbeigeführten und auf den anliegenden Grundstücken abgelagerten Sandmassen hin und wieder in der unmittelbaren Nähe der Ufer aufgehäuft oder gar in den Fluß wieder hineingeschafft werden, so daß dieselben beim nächsten hohen Wasserstande wieder fortgeführt werden müssen.

Wir sehen Uns veranlaßt, auf dieses für die unteren Flußstrecken in mehrfacher Beziehung nachtheilige Verfahren die Aufmerksamkeit der Obrigkeiten und Wasserbaubeamte zu lenken, und bestimmen damit,

> daß der aufgeschwemmte Sand weder in das Flußbett gebracht, noch in dessen Nähe in Haufen aufgelagert werden darf, sondern entweder in die alten Kölke, Rieden und Niederungen im Flußthale verbreitet, oder ganz aus dem Bereiche der Überschwemmung bei Hochwasser weggeschafft werden muß, bei Vermeidung einer gegen die Contravenienten zu erkennenden Strafe von 2 bis 5 Thalern.

Die betreffenden Obrigkeiten werden auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmung gehörig halten, und zugleich ermächtigt, den Umständen nach neben Erkennung der angedroheten Strafe die Wegschaffung der im Überschwemmungsbereiche aufgehäuften Sandmassen auf Kosten der Betheiligten durch Lohnarbeiter beschaffen zu lassen.

(71.) **Bekanntmachung der Königlichen Berghauptmannſchaft, die Errichtung der Königlichen Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld und zu St. Andreasberg betreffend.** Clausthal, den 30ſten Julius 1841.

Nachdem von dem Königlichen Finanz-Miniſterio verfügt worden, daß die durch die Allerhöchſte Verordnung vom 5ten d. M. angeordneten Königlichen Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld und zu St. Andreasberg mit dem 2ten k. M. Auguſt in Wirkſamkeit treten ſollen, ſo wird ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von gedachtem Tage an werden daher

1) die bisherigen Stadtgerichte zu Lautenthal, Altenau, Grund und Wildemann als Juſtizbehörden eingehen, und tritt das Königliche Berg- und Stadtgericht zu Zellerfeld an deren Stelle, jedoch bleiben für die Communal-Verwaltung in jenen Bergſtädten die Magiſtrate derſelben unter der bisherigen Bezeichnung von Raths-Collegien bis auf Weiteres unverändert beſtehen.
2) Gleichmäßig gehen von eben demſelben Tage an die Geſchäfte des bisherigen Stadtgerichts zu St. Andreasberg auf das dortige Königliche Berg- und Stadtgericht über, jedoch bleibt auch dort für die ſtädtiſche Verwaltung das Raths-Collegium in bisheriger Weiſe beſtehen.
3) Die von einer Abtheilung des Königlichen Bergamts und von deſſen Delegationen, den Bergbedienten zu St. Andreasberg und den Oberförſtern zu Herzberg und zu Lauterberg, ſeither wahrgenommenen Juſtizgeſchäfte, imgleichen die von denſelben beſorgte Regiminal- und Polizei-Verwaltung gehen gleichzeitig nach Maßgabe der Beſtimmungen in der erwähnten Allerhöchſten Verordnung auf die Königlichen Berg- und Stadtgerichte resp. zu Zellerfeld und zu St. Andreasberg über.

Alle dieſemnach hinfüro für die Königlichen Berg- und Stadtgerichte gehörenden Eingaben, Anträge oder Geſuche ſind unter deren Adreſſe an dieſelben zu richten, und wird zur Vermeidung von Verwechſelungen ausdrücklich bemerkt, daß die Verhältniſſe des Magiſtrats und Stadtgerichts zu Zellerfeld durch obige Veränderungen in keiner Weiſe berührt werden, ſondern neben dem dortigen Königlichen Berg- und Stadtgerichte unverändert fortbeſtehen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 8.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Gebühren und das Verfahren in Polizeiſtraſſachen; — die Ausſetzung der Becken der Kirchen am diesjährigen Michaelis- und Erntedankfeſte zum Beſten einer künftigen Schullehrer-Witwen-Caſſe; — das von Lehrlingen des Töpferhandwerks vor ihrer Losſprechung als Geſellen anzufertigende Probeſtück; — das Verfahren in Criminalſachen; — den Transport von Vagabonden; — die Hägung der Fiſche und Krebſe in den öffentlichen Gewäſſern des Harzes während der Laichzeit; — die Einziehung der Oſtfrieſiſchen Zweiſtüber-, Einſtüber- und Einviertelſtüber-Stücke bis zum Abſchluſſe d. J. und deren Verbot vom 1ſten Januar 1842 an betreffend.

(72.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und beſonderen Polizeibehörden des Landdroſtei-Bezirks, die Gebühren und das Verfahren in Polizeiſtraſſachen betreffend. Lüneburg, den 5ten Auguſt 1841.

Auf Anlaß verſchiedener hinſichtlich der Gebühren in Polizeiſtraſſachen gemachter Anfragen hat das Königliche Miniſterium des Innern Folgendes beſtimmt:

1) Der Art. 122 № 3 des Geſetzes über das Verfahren in Polizeiſtraſſachen beſtimmt allgemein, daß, wenn die Sache im erſten Termine nicht erledigt werde, vielmehr ein ferneres Verfahren eintrete, diejenigen Gebührenſätze Anwendung finden, welche in der Sporteintaxe für die Untergerichte vom 13ten December 1834 für ſtreitige Civilrechtsſachen, und zwar für Gegenſtände unter fünf Thalern vorgeſchrieben ſind. Es ſind nicht, wie im Art. 123 bei den Gebühren der Unterbedienten geſchehen, nur einzelne Gebührenſätze genannt.

Der unter dem Geſetze abgedruckte Auszug aus der Sporteintaxe hat nur den Zweck, den Gebrauch zu erleichtern; es kann in demſelben eine Beſchränkung der angeführten Geſetzesbeſtimmung ſo wenig, wie überhaupt etwas Dispoſitives darin gefunden werden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten September 1841.]

Es müſſen daher diejenigen Gebührenſätze, welche unter die Geſetzesbeſtimmung fallen, auch wenn ſie in dem Auszuge nicht abgedruckt ſind, in Polizeiſtraffachen zur Anwendung kommen, ſofern die Handlungen, auf welche ſie ſich beziehen, nach richtigem Verfahren dabei vorkommen können.

2) Außer den in dem Auszuge unter № 1, 2 und 3 angegebenen Gebühren können hiernach zur Anwendung kommen:

a. (№ 7 der Sporteintaxe) die Gebühr von 2 ggr für eine Vorladung; dieſe jedoch nur bei ſchriftlich zugeſtellten Ladungen, ſofern dieſe ausnahmsweiſe etwa nöthig ſeyn ſollten;

b. (№ 8 der Sporteintaxe) die Gebühr von 3 ggr für einen Bericht oder ein Requiſitionsſchreiben;

c. (№ 9 der Sporteintaxe) die Gebühr von 3 ggr für eine ſchriftliche Inſtruction der Sachverſtändigen, ſofern ſolche in Polizeiſtraffachen ausnahmsweiſe etwa nöthig ſeyn ſollte.

3) In Polizeiſtraffachen iſt eine Aufrufsgebühr der Unterbedienten nur ſtatthaft bei dem Aufrufe von Zeugen oder Sachverſtändigen, indem im Art. 123 № 4 des Geſetzes über das Polizeiverfahren nicht der Gebührenſatz № 165 der Sporteintaxe, ſondern, und zwar abſichtlich (Actenſtücke der ſechsten allgemeinen Stände-Verſammlung 3te Diät, 1840, Seite 375) nur der Gebührenſatz № 166 genannt iſt.

4) Die Anfrage: welche Gebühr für das in einer Polizeiſtraffache unter 1 Thaler auf die Vorſtellung des Angeſchuldigten abgegebene zweite Erkenntniß deſſelben Untergerichts zu berechnen ſey — erledigt ſich nach dem im Auszuge unter dem Geſetze abgedruckten Gebührenſatze № 1 der Sporteintaxe, indem darnach für jeden fernern Termin, einſchließlich der Entſcheidung, die Hälfte des Satzes von 6 ggr, alſo 3 ggr zu berechnen iſt, dieſe letztere Gebühr mithin auch für den Termin, in welchem die zweite Entſcheidung abgegeben wird, zur Anwendung kommt.

Die Obrigkeiten und beſonderen Polizeibehörden haben in vorkommenden Fällen nach dieſen Beſtimmungen die Gebühren anzuſetzen und, ſoweit die Gebühren der Unterbedienten dadurch berührt werden, darauf zu achten, daß darnach verfahren werde.

Zur Beſeitigung vorgekommener Zweifel eröffnen Wir den betreffenden Behörden ferner:

1) daß, wenn nach Art. 19 des Geſetzes vom 19ten November v. J. über das Verfahren in Polizeiſtraffachen eine andere Obrigkeit als die unterſuchende das Erkenntniß abgiebt, die Strafgelder und die Gebühren der urſprünglich zuſtändigen Obrigkeit, (welche auch eine etwa erkannte Gefängnißſtrafe zu vollziehen hat), oder, ſoweit die beſtehenden Verhältniſſe ſolches mit ſich bringen, der Gerichtsherrſchaft derſelben zufallen, und

2) daß es der Requiſition der Königlichen Juſtiz-Canzlei nicht bedarf, wenn vermöge Unſeres beſondern Auftrages von den Obrigkeiten oder von dem ſpeciell von Uns beauftragen Beamten Perſonen, denen nach Art. 20 des angezogenen Geſetzes der bevorzugte Gerichtsſtand in Polizei-

ſtraſſachen verblieben iſt, wegen begangener Frevel zum Unterſuchungs-Termine vorzuladen, oder wenn gegen dieſelben vermöge beſondern Auftrages von Uns erkannte Strafen zu vollziehen ſind.

In den Erlaſſen iſt indeſſen jedesmal des von hieraus ergangenen Auftrages zu erwähnen.

(73.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an ſämmtliche unter ſelbigem ſtehende General- und Special-Superintendenten, geiſtliche Miniſterien in den Städten, wie auch Stifter und Klöſter, die Ausſetzung der Becken der Kirchen am diesjährigen Michaelis- und Erntedankfeſte am 3ten October d. J. zum Beſten einer künftigen Schullehrer-Witwen-Caſſe betreffend. Hannover, den 10ten Auguſt 1841.

Es iſt von Uns ſeit längerer Zeit darauf Bedacht genommen, eine Unterſtützungs-Caſſe für die Witwen ſämmtlicher Schullehrer Unſeres Verwaltungs-Bezirks zu errichten.

Die vielfachen ſich dabei ergebenden Schwierigkeiten fanden ſich vorzüglich in dem Mangel der zu dieſem Zwecke unentbehrlichen Geldmittel, indem weder die öffentlichen Caſſen, noch die Mittel der Schullehrer ſelbſt das dringend Erforderliche zu leiſten im Stande waren.

Es hat indeſſen eine auf verſchiedene Weiſe freiwillig dargelegte Mildthätigkeit es dargethan, daß viele wohlgeſinnte Menſchen dieſem löblichen und wahrhaft chriſtlichen Zwecke geneigt ſind, und tragen Wir daher kein Bedenken, die Wohlthäter der Schulen und die Freunde verlaſſener Witwen und Waiſen zu milden Gaben öffentlich aufzufordern.

Demnach wird damit, nach vorgängiger Communication mit Königlichem Miniſterio der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, verordnet, daß am diesjährigen Michaelis- und Erntedankfeſte, welches am 17ten Sonntage post trinitatis, am 3ten October d. J., zu feiern einfällt, die Becken der Kirchen zum Beſten einer künftigen Schullehrer-Witwen-Caſſe ausgeſetzt werden.

Wir vertrauen zu ſämmtlichen Predigern, daß ſie am Sonntage zuvor ihre Gemeinden dringend auffordern werden, den Lehrern ihrer Jugend und beſonders deren Nachgebliebenen ein Opfer des Dankes und der Liebe zu bringen.

Das Duplicat dieſes Ausſchreibens iſt, mit den praesentatis der Prediger verſehen, anhero zurückzuſenden, und demnächſt der Ertrag der Collecte gleichfalls zu übermitteln.

(74.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Gilde-Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks wegen des von den Lehrlingen des Töpferhandwerks vor ihrer Lossprechung als Gesellen anzufertigenden Probestücks. Lüneburg, den 12ten August 1841.

Nachdem für zweckmäßig erkannt worden, die in dem Ausschreiben vom 18ten November 1839 wegen Prüfung der Handwerks-Lehrlinge vor ihrer Lossprechung als Gesellen unter № 41 gegebene Vorschrift hinsichtlich des von den Lehrlingen des Töpferhandwerks zu liefernden Probestücks dahin abzuändern, daß die gedachten Handwerks-Lehrlinge, statt des vorgeschriebenen Topfes von 13 Zoll Weite und 12 Zoll Höhe, einen solchen von nur sechs Zoll Weite und sieben Zoll Höhe als Probestück künftig anzufertigen haben sollen; so ist hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und dafür zu sorgen, daß diese abändernde Bestimmung in alle vorhandenen Exemplare des Ausschreibens vom 18ten November 1839 mit Hinweisung auf das gegenwärtige nachgetragen werde.

(75.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade an alle Ämter und Gerichte, welche in Criminalsachen die instruirten Acten zur Abgabe einer Entscheidung an besagte Justiz-Canzlei einzusenden haben, das Verfahren in Criminalsachen betreffend. Stade, den 17ten August 1841.

Da das über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen unterm 8ten September 1840 ergangene Gesetz die Nothwendigkeit herbeiführt, Unser Ausschreiben vom 21sten October 1838 in einigen Stücken abzuändern, und um Irrungen zu vermeiden, es als zweckmäßig sich darstellt, diese Abänderungen mit den auch fernerhin in Kraft bleibenden Vorschriften und Bestimmungen jenes frühern Erlasses in einem neuen Ausschreiben zusammenzufassen; so wird den Ämtern und Gerichten, welche in Criminalsachen die Acten zur Abgabe einer Entscheidung an Uns einzusenden haben, Folgendes zur Nachachtung hiemit eröffnet:

1) Jeder Angeschuldigte ist, ehe die Untersuchungs-Acte zum Spruch eingesandt wird, über die Wahl oder Zuordnung eines Vertheidigers ordnungsmäßig zu befragen. Eine Ausnahme tritt auch dann nicht ein, wenn die Untersuchung nur ein geringfügiges Verbrechen betrifft.

2) Die in erster Instanz abgegebenen Erkenntnisse, imgleichen die Erkenntnisse in der weitern Vertheidigungs-Instanz, so wie auch Erkenntnisse, welche auf eingebrachte Nichtigkeits-Beschwerde von hieraus erfolgen, sollen Theile der Untersuchungs-Acten bilden und diese sofort mit den Erkenntnissen remittirt werden. Von den in der Appellations-Instanz abgegebenen Urtheilen dagegen, desgleichen von Entscheidungen, welche das Königliche Ober-Appellations-Gericht auf Nichtig-

keits-Beſchwerden erlaſſen wird, haben die Ämter und Gerichte beglaubigte Abſchriften zu den Acten zu nehmen. Die über die Publication und Vollſtreckung der Urtheile aufzunehmenden Protocolle bleiben gleichfalls bei den Unterſuchungs-Acten, ſind aber in beglaubigten Abſchriften an Uns einzuſenden.

3) Das über die Publication eines Erkenntniſſes in Criminalſachen aufzunehmende Protocoll muß:

a. die Worte des Erkenntniſſes, mit Ausnahme des Rubrums und der Entſcheidungsgründe, enthalten, und

b. wenn das Erkenntniß in erſter Inſtanz abgegeben und nicht ein völlig abſolvirendes Urtheil iſt, den Vorſchriften des §. 28 des Geſetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalſachen vom 8ten September 1840 entſprechen.

4) Die Ämter und Gerichte haben die zu den Unterſuchungs-Acten gehörenden Erkenntniſſe (confer. № 2), ſo wie alle ſpäteren Actenſtücke, ſobald ſolche eingehen oder aufgenommen ſind, den Acten anzuheften.

5) Die Deſignation einer Criminal-Acte muß ſowohl die Perſonen, deren Vernehmung die angeführten Protocolle enthalten, als auch die Behörden oder Perſonen, an welche die namhaft gemachten Berichte und Schreiben gerichtet, oder von welchen dieſelben erlaſſen ſind, vollſtändig angeben.

6) Auf den Mantelbogen der einzuſchickenden Criminal-Acten iſt die etwaige Verhaftung und Haftentlaſſung einer jeden in Unterſuchung gerathenen Perſon, unter Angabe der Tage, an welchen die Verhaftung und Entlaſſung geſchehen iſt, zu bemerken, und wenn eine Verhaftung überhaupt nicht Statt gefunden hat, auch dieſes ausdrücklich anzuführen.

Jede Nichtbeachtung der obigen Vorſchriften wird mit einer Geldbuße von 2 Rthlr. geahndet.

(76.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück an ſämmtliche Königliche und Standesherrliche Ämter, das Patrimonialgericht Papenburg, die Königliche Polizei-Direction zu Osnabrück und die Magiſtrate zu Quakenbrück und Nordhorn, den Transprot von Vagabonden von einem Orte des Königreichs nach einem andern und den Transport derſelben nach einem Orte des Auslandes betreffend. Osnabrück, den 17ten Auguſt 1841.

Da der Transport inländiſcher Vagabonden von einem Orte des Königreichs nach einem andern oftmals ohne vorgängige gehörige Unterſuchung, ob ſolche Vagabonden dem Orte ihrer Beſtimmung angehören, geſchieht, durch die Zurückſendung der dem Orte, wohin ſie transportirt werden, nicht

angehörigen Individuen aber beträchtliche Koſten erwachſen, ſo ſehen Wir Uns wiederholt veranlaßt, den Obrigkeiten und Polizeibehörden Unſeres Verwaltungs-Bezirks die Anweiſung zu ertheilen, keinen inländiſchen Vagabonden, deſſen Wohnort durch vorliegende Documente oder auf andere Art nicht als unzweifelhaft conſtatirt worden, von einem Orte des Königreichs nach einem andern transportiren zu laſſen, ohne vorher mit der Obrigkeit ſeines Beſtimmungsorts über die Verpflichtung dieſes Orts zu deſſen Aufnahme Communication gepflogen und hiedurch die Überzeugung erhalten zu haben, daß der Transportirende daſelbſt werde angenommen werden.

Zugleich geben Wir den Obrigkeiten und Polizeibehörden auf, bei vorkommenden Transporten dieſer Art den nach §. 62 der Verordnung vom 30ſten Auguſt 1822 an die Landgendarmerie-Sectionen und Stationen ſchriftlich zu richtenden Requiſitionen, zur Rechtfertigung dieſer gegen ihre Vorgeſetzten, die Bemerkung hinzuzufügen,

daß die Annahme des Transportirenden nach den vorliegenden Documenten oder ſonſtigen Nachrichten an dem Orte der Beſtimmung unzweifelhaft ſey.

Was dagegen den Transport nach einem Orte des Auslandes anlangt, ſo verbleibt es bei den desfallſigen Vorſchriften des Miniſterial-Ausſchreibens vom 21ſten Julius 1832, insbeſondere Art. 4, wonach die Documente über die Annahme des Transportirenden den begleitenden Landgendarmen zur Ablieferung an die Grenzbehörde offen mitgegeben werden müſſen.

(77.) **Bekanntmachung der Königlichen Berghauptmannſchaft, die Hägung der Fiſche und Krebſe in den öffentlichen Gewäſſern des Harzes während der Laichzeit betreffend.** Clausthal, den 20ſten Auguſt 1841.

Nach Vorſchrift des Königlichen Miniſterii des Innern finden Wir Uns veranlaßt, die auf dem Harze geltenden, zuletzt durch Unſere Verfügung vom 13ten October 1825 öffentlich bekannt gemachten Beſtimmungen, die Hägung der Fiſche und Krebſe während der Laichzeit betreffend, hiedurch zu erneuern, wonach das Fangen der Forellen vom 1ſten October bis Ende November, der übrigen Fiſche, ſo wie der Krebſe vom 20ſten Februar bis Ende Mai in den öffentlichen Gewäſſern des Harzes bei fünf Thaler Strafe Jedermann verboten iſt.

Alle Obrigkeiten des Harzes haben auf Beobachtung dieſer Beſtimmungen gehörig zu achten.

(78.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, daß die Oſtfrieſiſchen Zweiſtüber-, Einſtüber- und Einviertelſtüber-Stücke bis zum Ablaufe dieſes Jahrs zu ihrem Nennwerthe eingezogen werden und vom 1ſten Januar 1842 an verboten ſeyn ſollen.** Aurich, den 28ſten Auguſt 1841.

Das Königliche Finanz-Miniſterium hat im Intereſſe einer gleichförmigen Münzeintheilung verfügt, daß die unter Königlich-Preußiſcher und Königlich-Hannoverſcher Regierung ausgeprägten Oſtfrieſiſchen Zweiſtüber-, Einſtüber- und Einviertelſtüber-Stücke (oder ſ. g. Örtgen) bis zum Ablaufe dieſes Jahrs zu ihrem Nennwerthe eingezogen werden und vom 1ſten Januar 1842 an verboten ſeyn ſollen.

Wir bringen ſolches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß die Auswechſelung der noch umlaufenden hieſigen Zweiſtüber-, Einſtüber- und Einviertelſtüber-Stücke gegen Gutegroſchen und Vierpfennig-Stücke innerhalb jener Einziehungsfriſt bis zum Jahrsſchluſſe bei den vier Kreiscaſſen zu Emden, Aurich, Leer und Wittmund geſchehen kann.

Berichtigung.

In dem im 7ten Hefte der dritten Abtheilung der diesjährigen Geſetz-Sammlung aufgenommenen Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim vom 21ſten Julius, betreffend die Competenz der Obrigkeiten, die in den Militair-Aushebungs-Geſetzen angedroheten, nicht criminellen Strafen zu erkennen, iſt in der dritten Zeile von unten anſtatt des Wortes Strafvergehungen — Strafverfügungen zu ſetzen.

III. Abtheilung. № 9.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Geſetz, Verordnungen, Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Oſtfrieſiſche Verſteigerungs-Ordnung; — die Errichtung einer Prediger-Witwen-Caſſe in dem Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover; — das Edictal-Verfahren in Anſehung der Anſprüche an ſolche Güter ꝛc., welche in den Bremenſchen ritterſchaftlichen Creditverein aufgenommen werden ſollen; — die Meiſterſtücke der Handwerker und die Handwerks-Lehrlinge; — die Aufhebung des bisherigen Ablöſungs-Diſtricts zu Stade; — die Wiedereinziehung der aus der Königlichen Caſſe vorgeſchoſſenen Criminalkoſten; — die Gebühren der Zeugen und Sachverſtändigen in Polizeiſtrafſachen; — das Verfahren in den monatlichen Amtsberathungs-Sitzungen betreffend.

(79.) **Geſetz, verſchiedene Abänderungen und Ergänzungen der Oſtfrieſiſchen Verſteigerungs-Ordnung vom 16ten December 1834 betreffend.** Hannover, den 26ſten Julius 1841. [Ausgegeben zu Hannover, den 8ten September 1841.]

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir auf einen Vortrag Unſerer getreuen Oſtfrieſiſchen Landſchaft einige Abänderungen und Ergänzungen der Verſteigerungs-Ordnung für Oſtfriesland und Harrlingerland vom 16ten December 1834 für angemeſſen erachtet haben; ſo verordnen Wir hiemit Folgendes:

§. 1.

(Zu Art. 15. der Verſt.-Ordn.)

Die Protocolle über die von den Auctionatoren in öffentlicher Verſteigerung vorgenommenen

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten October 1841.]

Verpachtungen ſollen in ihren Wirkungen den gerichtlichen oder vor einem Juſtiz-Commiſſair aufgenommenen Verpachtungs-Contracten (Allg. Landr. Th. I. Tit. 21. §. 403 ꝛc.) gleichſtehen.

§. 2.

(Zu Art. 22. der Verſt.-Ordn.)

Der Auctionator kann die Entbindung von der Pflicht des Einſtehens für die Verſteigerungsgelder bei Verkäufen beweglicher Sachen begehren, wenn von dem Verkäufer verlangt wird, daß der Termin zur Einzahlung der Kaufgelder über drei Monate hinaus beſtimmt werde.

§. 3.

(Zu Art. 25. der Verſt.-Ordn.)

Die im letzten Abſatze des Art. 25. beſtimmte vierwöchige Friſt für Einreichung des Beitreibungs-Antrages wird auf zwei Monate feſtgeſetzt.

§. 4.

(Zu Art. 26. der Verſt.-Ordn.)

Die von den Auctionatoren den Käufern zuzuſtellenden Rechnungen über ihre Schuld können denſelben unfrankirt überſandt werden, es muß aber alsdann der Auctionator ſeinen Namen auf dem Couverte angeben.

Erfolgt die Überſendung durch einen Boten, ſo kann dafür von jedem Schuldner eine Vergütung von 4 Pf gefordert werden.

Diejenigen Schuldner, welche mit dem Auctionator an demſelben Orte wohnen, haben eine Vergütung für die Zuſtellung der Rechnung nicht zu entrichten.

§. 5.

(Zu Art. 27. der Verſt.-Ordn.)

Betragen die rückſtändigen Pacht- oder Miethgelder weniger als 50 Thaler, ſo hat der Auctionator nicht nöthig, einen Zahlungsbefehl zu erwirken, ſondern es iſt von den Gerichten auf die Eingabe eines Verzeichniſſes der Rückſtände von Seiten des Auctionators die executive Beitreibung derſelben mit angemeſſener Friſt für etwa vorzubringende Einreden zu verfügen.

Werden binnen der Friſt Einreden vorgebracht, ſo finden die Beſtimmungen des Art. 27. der Verſteigerungs-Ordnung Anwendung.

Gegeben Hannover, den 26ſten Julius 1841.

Ernſt Auguſt.

Stralenheim.

(80.) Verordnung über die Errichtung einer Prediger-Witwen-Caſſe in dem Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover. Hannover, den 3ten September 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von Unſerem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die nachſtehenden, von Unſerem hieſigen Conſiſtorio unterm 17ten Auguſt dieſes Jahrs vollzogenen Statuten der für den hieſigen Conſiſtorial-Bezirk zu errichtenden Prediger-Witwen-Caſſe vorgelegt worden ſind, und Wir bei deren Inhalte etwas zu erinnern nicht befunden haben; ſo ertheilen Wir dieſen Statuten Unſere Allerhöchſte landesherrliche Beſtätigung hiedurch.

Zugleich finden Wir Uns in Gnaden bewogen, der gedachten Witwen-Caſſe die Eigenſchaften einer Corporation hiedurch beizulegen, und wollen Unſeren Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hiemit ermächtigen, die zur Ausführung des Planes erforderlichen weiteren Beſtimmungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 3ten September 1841.

(L. S.) **Ernſt Auguſt.**

Stralenheim.

Statuten

Statuten

der

Prediger-Witwen-Casse in dem Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Consistorii zu Hannover.

Einleitung. Um die Subsistenz der hinterbliebenen Witwen der Prediger im Geschäfts-Bezirke des Königlichen Consistorii zu Hannover für die Zukunft thunlichst zu sichern, ist, nach Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse, die Bildung einer dem Zwecke entsprechenden Anstalt beschlossen und Folgendes bestimmt worden.

§. 1.

Verpflichtung zum Beitritt. Sämmtliche ordinirte Prediger, auch Prediger-Amts-Gehülfen und Adjuncten in dem Geschäfts-Bezirke des Königlichen Consistorii zu Hannover, mit Einschluß der General- und Special-Superintendenten, so wie der Senioren der geistlichen Ministerien, welche nach dem 31sten December 1841 angestellt, oder welche nach diesem Zeitpuncte auf eine Pfarre höherer Classe (§. 11.) versetzt werden, sind mit den, im §. 3. festgesetzten Ausnahmen, zur Theilnahme an dieser Anstalt verpflichtet, ohne Unterschied, ob dieselben von des Königs Majestät und Allerhöchstdessen Behörden unmittelbar ernannt, oder auf vorgängige Präsentation bestätigt sind.

§. 2.

Fortsetzung. Die vor dem 1sten Januar 1842 angestellten Geistlichen können der Anstalt freiwillig beitreten, wenn sie den im §. 9. enthaltenen Bestimmungen nachkommen. Werden sie aber auf eine Pfarre höherer Classe versetzt, so tritt ihre Verpflichtung nach Maßgabe des §. 1. ein.

§. 3.

Ausnahmen. Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Anstalt, sowohl von der freiwilligen, als von der erzwungenen, ist:

1) wer vor dem Zeitpuncte des Beitritts das siebzigste Lebensjahr überschritten hat;
2) wer dreißig Jahre älter ist als seine Ehefrau;
3) wer vor dem 1sten Januar 1842 pro emerito erklärt oder in Pension gesetzt worden.

Freiwillig ist und bleibt der Beitritt auch für alle diejenigen, welche nachweisen, daß sie vor Errichtung dieses Instituts bereits Theilnehmer einer andern soliden Anstalt geworden sind, durch welche sie ihrer künftigen Witwe wenigstens den in den gegenwärtigen Statuten für die Classe, zu welcher ihre Pfarre gehört, angenommenen Pensionssatz (§. 21.) versichert haben.

§. 4.

Freiwilliger Austritt. Freiwilliges Austreten aus der Anstalt ist nur demjenigen Mitgliede gestattet, welches aufgehört hat, Prediger im Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Consistorii in Hannover zu seyn.

Wird in dieſem Falle der Austritt gewählt, welches als geſchehen anzunehmen iſt, wenn nicht binnen 3 Monaten nach erfolgter Veränderung des Dienſtverhältniſſes die Abſicht der fernern Theilnahme erklärt worden, ſo hört die Einzahlung fernerer Beiträge zwar auf; indeſſen werden ſo wenig das Einlagegeld, als die geleiſteten Beiträge zurückgezahlt.

Erklärt ſich aber ein ſolches Mitglied für die fernere Theilnahme an der Anſtalt, ſo muß daſſelbe für die prompte Entrichtung der Beiträge ſorgen, und es verliert daſſelbe für ſeine künftige Witwe alle Anſprüche an die Anſtalt, wenn drei nach einander folgende halbjährige Beitragstermine im Rückſtande geblieben ſind.

Die Witwen derjenigen, welche in Folge dieſer Beſtimmungen in der Anſtalt verbleiben, haben nur dann einen Anſpruch auf Penſion, wenn ſie bereits zu der Zeit, als ihr Ehemann aus ſeinem Dienſtverhältniſſe ausgetreten, mit dieſem verheirathet geweſen ſind.

Ausgeſchiedene und wieder eintretende Mitglieder werden als neue behandelt.

§. 5.

Gezwungener Austritt.

Wer wegen Verbrechen oder Vergehungen ſeines Dienſtes entſetzt wird, hört zwar auf, Mitglied der Anſtalt zu ſeyn, indeſſen ſoll es in dieſem Falle der Ehefrau vergönnt ſeyn, ſich ihren eventuellen Anſpruch auf Penſion dadurch zu ſichern, daß ſie, ſo lange der Ehemann lebt, deſſen bisherigen Beitrag fortbezahlt, oder durch andere fortbezahlen läßt; es ſey denn, daß ſie durch rechtskräftiges Erkenntniß als die Mitſchuldige desjenigen Verbrechens oder Vergehens bezeichnet wäre, welches die Entfernung ihres Mannes aus dem Dienſte zur Folge gehabt hat, oder daß die Beiträge für drei nach einander folgende halbjährige Termine rückſtändig bleiben.

Einlagegelder oder Beiträge werden einem wegen Remotion ausgeſchloſſenen Mitgliede in keinem Falle zurückgezahlt.

§. 6.

Eröffnung der Anſtalt.

Die Anſtalt tritt mit dem 1ſten Januar 1842 in Wirkſamkeit.

Sämmtliche nach dem 31ſten December 1841 angeſtellte, oder auf eine Pfarre höherer Claſſe beförderte Prediger des Hannoverſchen Conſiſtorial-Bezirks ſind, in ſo fern ſie nicht zu den im §. 3. ausgeſchloſſenen Perſonen gehören, eo ipso, und ohne daß es einer weitern Erklärung derſelben bedarf, mit der Wirkung Theilnehmer der Anſtalt, daß ſie zu der Zahlung der ſtatutenmäßigen Einlagegelder und Beiträge verpflichtet ſind, und daß ihren Witwen ein Anrecht auf die ſtatutenmäßige Penſion zuſteht.

§. 7.

Eintritt in eine höhere Penſions-Claſſe.

Mitglied einer höhern Claſſe wird ein auf eine dazu qualificirte Pfarre verſetzter Prediger von dem Tage ſeiner Introduction in dieſe Pfarre an.

§. 8.

Zeit der Nachweiſung anderweiter Verſorgung.

Wer von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Anſtalt durch den Nachweis einer anderweiten Verſorgung ſeiner künftigen Witwe nach Maßgabe des §. 3. befreit ſeyn will, muß den erforderlichen Beweis binnen drei Monaten von dem Tage an, da er ſonſt in Folge gegenwärtiger

Statuten Mitglied der Anstalt seyn würde, bei der Direction (§. 29.) führen, und wird nach Ablauf dieser Zeit damit nicht ferner gehört.

§. 9.

Zeit der Erklärung des freiwilligen Beitritts.

Diejenigen Prediger, welchen nach §. 2. der freiwillige Beitritt zu der Anstalt gestattet ist, müssen, wenn sie davon Gebrauch machen wollen, solches spätestens bis zum 1sten Julius 1842 der Direction der Anstalt erklären; später eingehende Erklärungen bleiben unter allen Umständen unberücksichtigt.

Von dem Zeitpuncte an, da diese Erklärung bei der Direction eingegangen, ist der Betheiligte Mitglied der Anstalt, und, wenn er nach diesem Tage verstirbt, hat seine Witwe ein Anrecht auf Pension.

§. 10.

Fonds.

Der Fonds der Anstalt wird gebildet:

a. aus einem von des Königs Majestät aus der Haupt-Kloster-Casse allergnädigst bewilligten jährlichen Zuschusse von 1500 ℛ;

b. aus einem aus den Consistorial-Fonds zu leistenden Zuschusse, der im zweiten Jahre mit 300 ℛ anhebt und nach und nach bis zu dem jährlichen Betrage von 600 ℛ erhöhet wird;

c. aus den von den Theilnehmern zu entrichtenden Einlagegeldern und

d. aus den laufenden Beiträgen derselben.

§. 11.

Classen der Pfarren.

Behuf Bestimmung sowohl der Einlagegelder und der laufenden Beiträge der Theilnehmer, als auch der demnächstigen Pensionsbeträge sind die Pfarren in 3 Classen getheilt.

Die erste Classe umfaßt die Pfarren, welche eine jährliche Einnahme bis zu 600 ℛ excl. gewähren;

die zweite Classe solche Pfarren, deren Einkünfte von 600 ℛ bis 900 ℛ excl. betragen;

die dritte Classe endlich Pfarren mit einer jährlichen Einnahme von 900 ℛ und darüber.

§. 12.

Fortsetzung.

Um zu bestimmen, in welche dieser 3 Classen eine Pfarre gehöre, wird jedesmal der bei der letzten Erledigung der Stelle eingesandte officielle Dienstanschlag, und wenn ein solcher nicht vorhanden, der in Gemäßheit des Consistorial-Ausschreibens vom 15ten Julius 1819 eingesandte Dienstanschlag zum Grunde gelegt. — Bei der Bestimmung der Classe kann aber auf solche Einnahmen nicht Rücksicht genommen werden, von welchen ein Beitrag zu der Hof- und Civil-Staatsdiener-Witwen-Casse geleistet wird.

Nur bei einer Erledigung der Pfarre kann dieselbe in eine andere Classe gesetzt werden.

Es ist keinem Theilnehmer gestattet, in eine andere Classe zu treten, als zu welcher er vermöge seiner Stelle gehört.

§. 13.

Einlagegelder.

Die Einlagegelder betragen:

für Theilnehmer der ersten Classe 25 fl.
" " " zweiten " 35 "
" " " dritten " 50 "

Wenn ein Theilnehmer in eine höhere Classe tritt, so muß er durch Nachzahlung den für diese Classe bestimmten Betrag ergänzen.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Einlagegelder oder die Nachschüsse zu solchen (§. 13.) sind an dem 1sten Januar oder am 1sten Julius fällig, welcher zunächst auf die Einführung in die Pfarrstelle folgt, rücksichtlich deren der Eintritt in die Anstalt oder das Einrücken in eine andere Classe Statt gefunden hat. Für die freiwillig Eintretenden müssen die Einlagegelder sofort entrichtet werden.

§. 15.

Fortsetzung.

Die Direction der Anstalt ist berechtigt, mit der Bezahlung der Einlagegelder, nicht aber der Nachschüsse zu diesen, auf desfallsiges Ansuchen eine Befristung eintreten zu lassen; es darf aber die zu bewilligende Frist die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen, und der Befristete muß sich unter Bestellung einer Privathypothek an seinem gesammten Vermögen durch einen einzusendenden schriftlichen Revers verpflichten, in drei gleichmäßigen Terminen Abtrag zu leisten, auch den jedesmal verbliebenen Rest mit vier pro Cent zu verzinsen.

§. 16.

Jährliche Beiträge.

Die jährlichen Beiträge der Theilnehmer sind nach den im §. 11. bestimmten Classen und nach dem Verhältnisse des Alters des Mannes und der Frau zur Zeit des Eintritts bestimmt, worüber die anliegende Tabelle das Nähere ergiebt.

Bei Ausmittelung dieses Alters wird das innerhalb der halbjährigen Aufnahmetermine, 1sten Januar und 1sten Julius, angetretene Lebensjahr als vollendet angenommen.

Wer als Unverheiratheter oder als Witwer eintritt, hat an Beitrag so viel zu zahlen, als ein Mitglied, welches neun Jahr älter als seine Ehefrau ist; verheirathet sich aber ein solcher, so wird von dem nächstfolgenden Termine an der Beitrag nach dem wirklichen Altersverhältnisse des Mannes und der Frau bestimmt.

Im Falle der Wiederverheirathung wird der Betrag des ferner zu leistenden Beitrages gleichfalls durch das wirkliche Altersverhältniß bestimmt.

§. 17.

Fortsetzung.

Wenn ein Theilnehmer in eine höhere Classe eintritt, so wird sein laufender Beitrag nach dem zu diesem Zeitpuncte Statt findenden Altersverhältnisse der Ehegatten bestimmt.

§. 18.

Fortsetzung.

Die laufenden Beiträge sind in halbjährigen Terminen resp. am 1sten Januar und 1sten

Julius jeden Jahrs praenumerando zu entrichten, und spätestens in der ersten Hälfte der Monate Januar und Julius an die Direction der Anstalt einzusenden.

Etwaige Rückstände sind vom Fälligkeitstage an bis zur Zahlung mit jährlich 4 Procent zu verzinsen.

Wer durch seine Anstellung Theilnehmer der Anstalt wird, hat bei der ersten Pränumerationszahlung des laufenden Beitrages für die Zeit seit seiner Introduction nachzuzahlen, so wie Prediger, welche durch Versetzung in eine höhere Classe getreten sind, für die Zeit seit ihrer Introduction in die neue Stelle den statutenmäßigen Mehrbetrag ebenfalls in dem nächsten Fälligkeitstermine nachzahlen müssen, wobei indessen der Monat, in welchem die Introduction Statt gefunden, nicht zur Berechnung kommt. Diejenigen, welche durch freiwillige Erklärung Theilnehmer werden, müssen die Beiträge vom 1sten Januar 1842 an entrichten.

§. 19.

Fortsetzung.

Verstirbt ein Theilnehmer der Anstalt, ohne eine zur Pension berechtigte Witwe zu hinterlassen, so wird der laufende Beitrag nicht weiter bezahlt, als er bereits fällig gewesen war. Wenn der Verstorbene aber eine zur Pension berechtigte Witwe hinterläßt, so muß der laufende Beitrag bis zum Ablaufe der gesetzlichen Gnadenzeit fortbezahlt werden, und zwar bis zum Ablaufe des Monats, in welchem die Gnadenzeit endigt.

Dafern eine Pfarre ein ganzes Jahr vacant bleiben muß, weil bei derselben ein Collaborator angestellt gewesen, so wird angenommen, daß die Gnadenzeit sechs Monate nach dem Tode des verstorbenenen Predigers aufgehört habe, und dasselbe tritt ein, wenn einem verstorbenen Superintendenten ein Collaborator beigeordnet gewesen.

§. 20.

Rückstände verstorbener Mitglieder.

Wenn ein Prediger mit Einlagegeldern, Beiträgen oder Zinsen der Anstalt verhaftet geblieben, so ist diese nach freier Wahl berechtigt, die verbliebenen Rückstände von den Erben des Debenten einzuziehen, oder solche an den zunächst fällig werdenden Pensionsbeträgen seiner Witwe zu kürzen, vorbehältlich der etwaigen Ansprüche der letztern gegen die Erben ihres Ehemannes.

§. 21.

Pensionsbeträge.

Die jährliche Pension einer Prediger-Witwe beträgt:

bei Pfarren	erster	Classe	40 ₰
= =	zweiter	=	50 =
= =	dritter	=	75 =

§. 22.

Pensionszahlung.

Der Anspruch auf Pension hebt mit dem ersten des auf Ablauf der gesetzlichen Gnadenzeit folgenden Monats (§. 19.) an.

Die Zahlung erfolgt in halbjährigen Terminen im Laufe der Monate Junius und December jeden Jahrs aus der Casse der Anstalt, gegen eine von dem Superintendenten, innerhalb dessen In-

ſpection die Witwe wohnt, oder obrigkeitlich, im erſteren Falle gratis zu beglaubigende Quittung. Bei der Beglaubigung muß bemerkt ſeyn, daß die Participantinn noch im Witwenſtande lebe.

Bei Witwen, welche außerhalb des Bezirks des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover wohnen, kann dieſe Beglaubigung nur obrigkeitlich geſchehen.

Behuf der erſten Erhebung der Penſion hat die Witwe auch eine Beſcheinigung des Kirchenbuchführers über das Ableben des Mannes beizubringen; iſt ſolches nicht thunlich, ſo entſcheidet das Königliche Conſiſtorium, ob der Tod als hinlänglich bewieſen angenommen werden darf.

Bei dem Abſterben einer Witwe wird die Penſion bis zum Ablaufe des Sterbemonats entrichtet.

Die binnen fünf Jahren nach der Fälligkeit nicht abgeforderten Penſionsbeträge verfallen der Anſtalt.

§. 23.

Die Eheſcheidung **quoad vinculum** bewirkt den Verluſt aller Anſprüche der geſchiedenen Frau auf Penſion, wenn ſie durch das richterliche Erkenntniß für ſchuldig erklärt iſt. In jedem andern Scheidungsfalle aber verliert ſie ihre Penſionsanſprüche aus der geſchiedenen Ehe nur dann, und zwar auf immer, ſobald ſie zu einer anderweiten Ehe ſchreitet. Eheſcheidung.

Der geſchiedene Ehemann hat übrigens die ſtatutenmäßigen Beiträge fortzuzahlen, obgleich ſeine nachfolgende Ehegattinn nur dann Penſionsanſprüche hat, wenn der Penſionsanſpruch der geſchiedenen Frau erloſchen iſt.

§. 24.

Der Anſpruch auf Penſion erliſcht durch eine anderweite Heirath der Witwe, lebt aber wieder auf, wenn dieſelbe abermals Witwe wird, mit Ausnahme jedoch des Falles, wenn eine ſolche Witwe eine Penſion aus einer andern öffentlichen Witwen-Caſſe des Königreichs bezieht. Anderweite Verheirathung der Witwen.

§. 25.

Der Empfang der Penſion muß den betheiligten Witwen ſtets geſichert bleiben, und wird die Caſſe, der etwaigen Zuſtimmung der Witwen ungeachtet, dritten Perſonen keine Zahlung leiſten. Verhältniß dritter Perſonen.

§. 26.

Alle Eingaben, Documente und Gelder, welche die Betheiligten an die Anſtalt gelangen laſſen, müſſen, in ſo weit nicht der Anſtalt die Portofreiheit zugebilligt worden, frankirt ſeyn, und das Porto der Erwiederungen, Quittungen und Verfügungen u. dgl. muß von den Empfängern getragen werden. Frankirung der Eingaben ꝛc. ꝛc.

§. 27.

Wenn Theilnehmer der Anſtalt mit Entrichtung der Einlagegelder, oder der Beiträge, oder der Zinſen im Rückſtande bleiben, ſo werden ſolche Reſtanten auf desfallſiger Anzeige der Direction durch das Königliche Conſiſtorium von den bereiteſten Dienſteinkünften der Debenten ohne proceſſualiſches Verfahren eingezogen werden. Rückſtände noch lebender Mitglieder.

§. 28.

Geburtsscheine.

Diejenigen Prediger, welche sich zur Theilnahme an der Anstalt melden, so wie diejenigen, welche eo ipso Theilnehmer derselben sind, haben baldthunlichst ihren Geburtsschein, so wie den Geburtsschein ihrer Ehefrau bei der Direction einzureichen.

Sind diese Bescheinigungen außerhalb des Königreichs Hannover ausgestellt, so muß denselben eine obrigkeitliche Beglaubigung beigefügt seyn.

Fälle, in denen solche Geburtsscheine nicht zu erhalten sind, hat die Direction dem Königlichen Consistorio zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn die Direction sich veranlaßt sieht, an die Einsendung der erforderlichen Geburtsscheine zu erinnern, so ist dieselbe berechtigt, die Androhung, daß bis zur erfolgten Einsendung der höchste Beitragssatz, welchen die Tabelle für den Prediger der betreffenden Classe enthält, eingezahlt werden müsse, hinzuzufügen und dieser Androhung Folge zu geben.

§. 29.

Verwaltung.

Die Anstalt wird von einem Director, welchem das erforderliche Personal beigeordnet wird, verwaltet.

§. 30.

Fortsetzung.

Die Aufsicht über die Anstalt führt das Königliche Consistorium zu Hannover, welches auch über alle zwischen der Anstalt und einzelnen Betheiligten über ihre, aus diesen Statuten herzuleitenden Ansprüche und Verpflichtungen im Wege der Administration, unter Vorbehalt des Recurses an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, entscheidet.

§. 31.

Rechnungen.

Dem Königlichen Consistorio werden im März eines jeden Jahrs die Rechnungen der Anstalt aus dem verflossenen Jahre zur Monitur und demnächstigen Dechargirung vorgelegt.

Eine summarische Übersicht dieser Rechnungen wird alljährlich an Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten eingesandt, und soll durch den Druck bekannt gemacht und sämmtlichen Interessenten mitgetheilt werden.

§. 32.

Cassen-Vorräthe.

Die zu laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Cassen-Vorräthe werden unter Autorisation des Königlichen Consistorii belegt, bei welchem die dazu bestimmten Beträge, so fern die Belegung nicht sofort erfolgt, so wie auch die Obligationen der Anstalt deponirt werden.

§. 33.

Revision.

Mindestens alle fünf Jahre soll eine umfassende Revision des Zustandes und Fortganges des ganzen Instituts vorgenommen werden, zu welcher ein Ausschuß der Mitglieder des Instituts nach den von dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu treffenden näheren Bestimmungen zugezogen werden wird.

§. 34.

Vorbehalt wegen etwa nothwendiger Abänderungen.

Das Vermögen der Anstalt soll niemals zu anderen Zwecken als zum Besten der Witwen der Theilnehmer verwandt werden. Sollte wider alles Erwarten künftig die Besorgniß eintreten, daß die Anstalt den statutenmäßigen Pensionsansprüchen nicht genügen könnte, so wird Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die alsdann etwa erforderlichen Ermäßigungen und sonstigen Bestimmungen, denen sich alle Interessenten zu unterwerfen haben, treffen.

Hannover, den 17ten August 1841.

Königlich-Hannoversches Consistorium.

(L. S.) Jochmus.

Tabelle

über die

in halbjährigen Terminen vorauszuzahlenden Beiträge,

welche ein Prediger zu entrichten hat, der bei seinem Eintritt in das Hannoversche Prediger-Wittwen-Casse-Institut 25 bis 70 Jahr alt ist, behuf Versicherung einer seiner Ehefrau, nach seinem Tode, im Wittwenstande in halbjährigen Terminen auszuzahlenden Pension von jährlich

Zehn Thalern,

nach Verhältniß des Alters der Ehefrau zur Zeit des Beitritts des Ehemannes zum Institute.

Alter des Mannes.

25 Jahr.				25 Jahr.				26 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ßß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ßß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ßß	₰
15	1	10	1	41	—	23	5	15	1	11	2
16	1	9	9	42	—	22	10	16	1	10	9
17	1	9	3	43	—	22	2	17	1	10	5
18	1	8	9	44	—	21	6	18	1	9	11
19	1	8	3	45	—	20	10	19	1	9	5
20	1	7	10	46	—	20	3	20	1	8	11
21	1	7	5	47	—	19	9	21	1	8	7
22	1	6	11	48	—	19	2	22	1	8	1
23	1	6	6	49	—	18	7	23	1	7	7
24	1	6	—	50	—	18	1	24	1	7	2
25	1	5	6	51	—	17	6	25	1	6	8
26	1	5	1	52	—	16	11	26	1	6	2
27	1	4	7	53	—	16	5	27	1	5	9
28	1	4	2	54	—	15	10	28	1	5	4
29	1	3	10	55	—	15	3	29	1	4	11
30	1	3	5	56	—	14	8	30	1	4	7
31	1	3	2	57	—	14	1	31	1	4	2
32	1	2	10	58	—	13	7	32	1	3	10
33	1	2	6	59	—	13	2	33	1	3	5
34	1	2	1	60	—	12	8	34	1	3	1
35	1	1	9					35	1	2	8
36	1	1	5					36	1	2	3
37	1	1	2					37	1	1	11
38	1	—	9					38	1	1	6
39	1	—	5					39	1	1	2
40	1	—	—					40	1	—	9

Alter des Mannes.

26 Jahr.				27 Jahr.				27 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.		
	℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰
41	1	—	2	15	1	12	2	41	1	—	11
42	—	23	6	16	1	11	10	42	1	—	3
43	—	22	10	17	1	11	5	43	—	23	7
44	—	22	2	18	1	11	1	44	—	22	11
45	—	21	6	19	1	10	7	45	—	22	3
46	—	20	11	20	1	10	1	46	—	21	7
47	—	20	5	21	1	9	9	47	—	20	11
48	—	19	10	22	1	9	3	48	—	20	5
49	—	19	3	23	1	8	9	49	—	19	10
50	—	18	8	24	1	8	3	50	—	19	3
51	—	18	1	25	1	7	10	51	—	18	7
52	—	17	6	26	1	7	4	52	—	17	11
53	—	16	10	27	1	6	10	53	—	17	4
54	—	16	3	28	1	6	6	54	—	16	9
55	—	15	9	29	1	6	1	55	—	16	2
56	—	15	1	30	1	5	9	56	—	15	7
57	—	14	6	31	1	5	3	57	—	15	1
58	—	13	11	32	1	4	9	58	—	14	6
59	—	13	5	33	1	4	5	59	—	13	11
60	—	13	1	34	1	4	—	60	—	13	5
				35	1	3	7				
				36	1	3	3				
				37	1	2	10				
				38	1	2	6				
				39	1	2	1				
				40	1	1	7				

Alter des Mannes.

28 Jahr.				28 Jahr.				29 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰
15	1	13	4	41	1	1	10	15	1	14	6
16	1	12	11	42	1	1	2	16	1	14	1
17	1	12	7	43	1	—	6	17	1	13	9
18	1	12	2	44	—	23	10	18	1	13	4
19	1	11	9	45	—	23	1	19	1	12	10
20	1	11	3	46	—	22	5	20	1	12	5
21	1	10	10	47	—	21	9	21	1	12	—
22	1	10	5	48	—	21	1	22	1	11	7
23	1	9	11	49	—	20	5	23	1	11	2
24	1	9	5	50	—	19	10	24	1	10	8
25	1	8	11	51	—	19	2	25	1	10	2
26	1	8	6	52	—	18	6	26	1	9	10
27	1	8	—	53	—	17	10	27	1	9	4
28	1	7	7	54	—	17	3	28	1	8	10
29	1	7	3	55	—	16	8	29	1	8	5
30	1	6	10	56	—	16	1	30	1	8	—
31	1	6	5	57	—	15	6	31	1	7	6
32	1	5	11	58	—	14	11	32	1	6	11
33	1	5	5	59	—	14	5	33	1	6	6
34	1	5	1	60	—	13	10	34	1	6	1
35	1	4	8					35	1	5	9
36	1	4	3					36	1	5	3
37	1	3	11					37	1	4	9
38	1	3	5					38	1	4	3
39	1	2	11					39	1	3	10
40	1	2	6					40	1	3	4

Alter des Mannes.

29 Jahr.				30 Jahr.				30 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰
41	1	2	8	15	1	15	7	41	1	3	6
42	1	2	—	16	1	15	3	42	1	2	10
43	1	1	4	17	1	14	10	43	1	2	1
44	1	—	7	18	1	14	6	44	1	1	4
45	—	23	10	19	1	14	—	45	1	—	7
46	—	23	2	20	1	13	6	46	—	23	10
47	—	22	6	21	1	13	2	47	—	23	2
48	—	21	10	22	1	12	9	48	—	22	6
49	—	21	2	23	1	12	5	49	—	21	10
50	—	20	6	24	1	11	11	50	—	21	2
51	—	19	11	25	1	11	5	51	—	20	6
52	—	19	3	26	1	11	1	52	—	19	10
53	—	18	7	27	1	10	8	53	—	19	2
54	—	17	11	28	1	10	2	54	—	18	6
55	—	17	3	29	1	9	9	55	—	17	10
56	—	16	8	30	1	9	3	56	—	17	2
57	—	16	—	31	1	8	9	57	—	16	6
58	—	15	4	32	1	8	3	58	—	15	10
59	—	11	9	33	1	7	10	59	—	15	3
60	—	11	2	34	1	7	4	60	—	14	8
				35	1	6	9				
				36	1	6	2				
				37	1	5	7				
				38	1	5	2				
				39	1	4	8				
				40	1	4	2				

Alter des Mannes.

31 Jahr.				31 Jahr.				32 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰
15	1	17	6	41	1	4	10	15	1	19	5
16	1	17	2	42	1	4	1	16	1	18	11
17	1	16	8	43	1	3	4	17	1	18	6
18	1	16	2	44	1	2	7	18	1	18	—
19	1	15	9	45	1	1	10	19	1	17	6
20	1	15	3	46	1	1	1	20	1	17	1
21	1	14	10	47	1	—	3	21	1	16	7
22	1	14	6	48	—	23	5	22	1	16	1
23	1	14	—	49	—	22	10	23	1	15	7
24	1	13	6	50	—	22	2	24	1	15	2
25	1	13	1	51	—	21	5	25	1	14	8
26	1	12	7	52	—	20	8	26	1	14	2
27	1	12	2	53	—	20	—	27	1	13	9
28	1	11	9	54	—	19	4	28	1	13	3
29	1	11	3	55	—	18	8	29	1	12	9
30	1	10	9	56	—	18	—	30	1	12	3
31	1	10	3	57	—	17	4	31	1	11	10
32	1	9	10	58	—	16	8	32	1	11	4
33	1	9	4	59	—	16	—	33	1	10	9
34	1	8	9	60	—	15	5	34	1	10	2
35	1	8	2					35	1	9	7
36	1	7	9					36	1	9	2
37	1	7	3					37	1	8	8
38	1	6	8					38	1	8	1
39	1	6	1					39	1	7	6
40	1	5	6					40	1	6	11

Alter des Mannes.

32 Jahr.				33 Jahr.				33 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰
41	1	6	2	15	1	21	4	41	1	7	7
42	1	5	5	16	1	20	10	42	1	6	10
43	1	4	8	17	1	20	5	43	1	6	—
44	1	3	11	18	1	19	11	44	1	5	2
45	1	3	1	19	1	19	5	45	1	4	3
46	1	2	3	20	1	18	10	46	1	3	6
47	1	1	6	21	1	18	5	47	1	2	9
48	1	—	9	22	1	17	11	48	1	2	—
49	1	—	—	23	1	17	5	49	1	1	2
50	—	23	3	24	1	16	10	50	1	—	3
51	—	22	6	25	1	16	3	51	—	23	6
52	—	21	9	26	1	15	10	52	—	22	9
53	—	20	11	27	1	15	4	53	—	22	—
54	—	20	3	28	1	14	10	54	—	21	3
55	—	19	7	29	1	14	5	55	—	20	7
56	—	18	10	30	1	13	10	56	—	19	10
57	—	18	2	31	1	13	4	57	—	19	1
58	—	17	6	32	1	12	10	58	—	18	3
59	—	16	10	33	1	12	3	59	—	17	7
60	—	16	2	34	1	11	9	60	—	16	11
				35	1	11	2				
				36	1	10	10				
				37	1	10	3				
				38	1	9	9				
				39	1	9	2				
				40	1	8	5				

Alter des Mannes.

34 Jahr.				34 Jahr.				35 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰
15	1	23	3	41	1	8	11	15	2	1	2
16	1	22	9	42	1	8	1	16	2	—	8
17	1	22	3	43	1	7	3	17	2	—	2
18	1	21	10	44	1	6	5	18	1	23	7
19	1	21	3	45	1	5	6	19	1	22	11
20	1	20	8	46	1	4	9	20	1	22	6
21	1	20	2	47	1	3	11	21	1	21	11
22	1	19	7	48	1	3	1	22	1	21	4
23	1	19	1	49	1	2	2	23	1	20	9
24	1	18	6	50	1	1	4	24	1	20	2
25	1	17	11	51	1	—	7	25	1	19	7
26	1	17	5	52	—	23	10	26	1	19	2
27	1	16	11	53	—	23	1	27	1	18	8
28	1	16	6	54	—	22	3	28	1	18	1
29	1	15	11	55	—	21	6	29	1	17	6
30	1	15	4	56	—	20	9	30	1	16	11
31	1	14	9	57	—	20	—	31	1	16	6
32	1	14	3	58	—	19	3	32	1	15	11
33	1	13	10	59	—	18	6	33	1	15	4
34	1	13	3	60	—	17	9	34	1	14	9
35	1	12	8					35	1	14	2
36	1	12	1					36	1	13	7
37	1	11	6					37	1	13	1
38	1	10	11					38	1	12	6
39	1	10	5					39	1	11	11
40	1	9	10					40	1	11	3

Alter des Mannes.

35 Jahr.				36 Jahr.				36 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.		
	℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰
41	1	10	5	15	2	2	9	41	1	11	9
42	1	9	6	16	2	2	3	42	1	10	10
43	1	8	8	17	2	1	10	43	1	10	—
44	1	7	10	18	2	1	4	44	1	9	1
45	1	6	10	19	2	—	9	45	1	8	1
46	1	5	11	20	2	—	2	46	1	7	3
47	1	5	1	21	1	23	7	47	1	6	5
48	1	4	2	22	1	23	2	48	1	5	5
49	1	3	4	23	1	22	7	49	1	4	6
50	1	2	6	24	1	22	—	50	1	3	6
51	1	1	7	25	1	21	5	51	1	2	7
52	1	—	9	26	1	20	11	52	1	1	10
53	1	—	—	27	1	20	5	53	1	—	11
54	—	23	3	28	1	19	10	54	1	—	1
55	—	22	6	29	1	19	3	55	—	23	4
56	—	21	7	30	1	18	8	56	—	22	6
57	—	20	10	31	1	18	1	57	—	21	7
58	—	20	1	32	1	17	6	58	—	20	10
59	—	19	4	33	1	16	11	59	—	20	1
60	—	18	7	34	1	16	5	60	—	19	4
				35	1	15	9				
				36	1	15	2				
				37	1	14	7				
				38	1	13	11				
				39	1	13	3				
				40	1	12	7				

Alter des Mannes.

37 Jahr.				37 Jahr.				38 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰
15	2	4	5	41	1	13	2	15	2	6	—
16	2	3	11	42	1	12	2	16	2	5	7
17	2	3	5	43	1	11	3	17	2	5	3
18	2	2	11	44	1	10	3	18	2	4	9
19	2	2	6	45	1	9	4	19	2	4	3
20	2	2	—	46	1	8	5	20	2	3	10
21	2	1	6	47	1	7	5	21	2	3	4
22	2	—	11	48	1	6	6	22	2	2	9
23	2	—	5	49	1	5	6	23	2	2	2
24	1	23	10	50	1	4	7	24	2	1	7
25	1	23	3	51	1	3	7	25	2	1	1
26	1	22	9	52	1	2	9	26	2	—	7
27	1	22	2	53	1	1	11	27	2	—	—
28	1	21	7	54	1	1	1	28	1	23	5
29	1	21	1	55	1	—	2	29	1	22	10
30	1	20	6	56	—	23	4	30	1	22	3
31	1	19	11	57	—	22	6	31	1	21	7
32	1	19	3	58	—	21	7	32	1	20	11
33	1	18	7	59	—	20	10	33	1	20	3
34	1	17	11	60	—	20	1	34	1	19	6
35	1	17	3					35	1	18	9
36	1	16	8					36	1	18	1
37	1	16	—					37	1	17	5
38	1	15	4					38	1	16	9
39	1	14	8					39	1	16	1
40	1	14	—					40	1	15	5

Alter des Mannes.

38 Jahr.				39 Jahr.				39 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰
41	1	14	6	15	2	7	7	41	1	15	11
42	1	13	6	16	2	7	3	42	1	14	11
43	1	12	7	17	2	6	10	43	1	13	11
44	1	11	7	18	2	6	6	44	1	12	10
45	1	10	7	19	2	6	1	45	1	11	10
46	1	9	7	20	2	5	7	46	1	10	9
47	1	8	8	21	2	5	2	47	1	9	9
48	1	7	9	22	2	4	7	48	1	8	8
49	1	6	8	23	2	4	—	49	1	7	7
50	1	5	7	24	2	3	5	50	1	6	8
51	1	4	8	25	2	2	10	51	1	5	9
52	1	3	9	26	2	2	5	52	1	4	9
53	1	2	9	27	2	1	10	53	1	3	10
54	1	1	11	28	2	1	3	54	1	2	11
55	1	1	1	29	2	—	8	55	1	2	1
56	1	—	2	30	2	—	1	56	1	1	2
57	—	23	4	31	1	23	4	57	1	—	2
58	—	22	6	32	1	22	7	58	—	23	4
59	—	21	7	33	1	21	10	59	—	22	6
60	—	20	10	34	1	21	2	60	—	21	7
				35	1	20	5				
				36	1	19	9				
				37	1	19	1				
				38	1	18	5				
				39	1	17	7				
				40	1	16	10				

Alter des Mannes.

40 Jahr.				40 Jahr.				41 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰
15	2	9	4	41	1	17	4	15	2	12	6
16	2	8	11	42	1	16	3	16	2	12	1
17	2	8	7	43	1	15	3	17	2	11	9
18	2	8	2	44	1	14	2	18	2	11	3
19	2	7	10	45	1	13	2	19	2	10	9
20	2	7	5	46	1	12	—	20	2	10	3
21	2	6	11	47	1	10	11	21	2	9	10
22	2	6	5	48	1	9	11	22	2	9	3
23	2	5	10	49	1	8	10	23	2	8	8
24	2	5	3	50	1	7	10	24	2	8	1
25	2	4	8	51	1	6	10	25	2	7	6
26	2	4	1	52	1	5	11	26	2	6	11
27	2	3	6	53	1	4	11	27	2	6	5
28	2	2	11	54	1	4	—	28	2	5	10
29	2	2	5	55	1	3	1	29	2	5	3
30	2	1	10	56	1	2	1	30	2	4	7
31	2	1	1	57	1	1	2	31	2	3	10
32	2	—	3	58	1	—	2	32	2	3	1
33	1	23	6	59	—	23	3	33	2	2	3
34	1	22	9	60	—	22	5	34	2	1	6
35	1	22	—					35	2	—	9
36	1	21	4					36	2	—	—
37	1	20	7					37	1	23	3
38	1	19	10					38	1	22	6
39	1	19	1					39	1	21	9
40	1	18	3					40	1	20	10

Alter des Mannes.

41 Jahr.				42 Jahr.				42 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ßß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ßß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ßß	₰
41	1	19	10	15	2	15	7	41	1	22	5
42	1	18	9	16	2	15	3	42	1	21	4
43	1	17	9	17	2	14	9	43	1	20	2
44	1	16	8	18	2	14	3	44	1	19	1
45	1	15	6	19	2	13	10	45	1	17	11
46	1	14	5	20	2	13	4	46	1	16	9
47	1	13	3	21	2	12	9	47	1	15	7
48	1	12	2	22	2	12	2	48	1	14	6
49	1	11	2	23	2	11	7	49	1	13	5
50	1	10	1	24	2	11	1	50	1	12	5
51	1	9	1	25	2	10	6	51	1	11	3
52	1	8	—	26	2	9	11	52	1	10	1
53	1	6	11	27	2	9	4	53	1	8	11
54	1	5	11	28	2	8	8	54	1	7	10
55	1	4	10	29	2	8	—	55	1	6	8
56	1	3	10	30	2	7	4	56	1	5	6
57	1	2	9	31	2	6	7	57	1	4	5
58	1	1	9	32	2	5	10	58	1	3	3
59	1	—	8	33	2	5	1	59	1	2	1
60	—	23	9	34	2	4	3	60	1	1	1
61	—	22	10	35	2	3	6	61	1	—	—
				36	2	2	8	62	—	22	11
				37	2	1	10				
				38	2	—	11				
				39	2	—	2				
				40	1	23	5				

Alter des Mannes.

43 Jahr.				43 Jahr.				44 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ßß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ßß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ßß	₰
15	2	18	9	41	2	—	10	15	2	21	11
16	2	18	3	42	1	23	9	16	2	21	5
17	2	17	10	43	1	22	7	17	2	20	11
18	2	17	4	44	1	21	5	18	2	20	6
19	2	16	10	45	1	20	3	19	2	20	—
20	2	16	5	46	1	19	2	20	2	19	5
21	2	15	10	47	1	18	—	21	2	18	10
22	2	15	3	48	1	16	10	22	2	18	3
23	2	14	8	49	1	15	9	23	2	17	9
24	2	14	1	50	1	14	8	24	2	17	1
25	2	13	6	51	1	13	5	25	2	16	5
26	2	12	10	52	1	12	2	26	2	15	9
27	2	12	2	53	1	10	11	27	2	15	1
28	2	11	6	54	1	9	9	28	2	14	5
29	2	10	10	55	1	8	6	29	2	13	9
30	2	10	1	56	1	7	3	30	2	13	1
31	2	9	4	57	1	6	—	31	2	12	3
32	2	8	7	58	1	4	9	32	2	11	6
33	2	7	10	59	1	3	6	33	2	10	9
34	2	7	1	60	1	2	5	34	2	9	11
35	2	6	3	61	1	1	4	35	2	9	1
36	2	5	5	62	1	—	5	36	2	8	2
37	2	4	5	63	—	23	3	37	2	7	4
38	2	3	4					38	2	6	6
39	2	2	3					39	2	5	6
40	2	1	11					40	2	4	7

Alter des Mannes.

44 Jahr.				45 Jahr.				45 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰
41	2	3	5	15	3	1	2	41	2	6	1
42	2	2	3	16	3	—	8	42	2	4	11
43	2	1	2	17	3	—	2	43	2	3	9
44	2	—	—	18	2	23	7	44	2	2	6
45	1	22	9	19	2	23	1	45	2	1	3
46	1	21	7	20	2	22	6	46	2	—	1
47	1	20	6	21	2	21	11	47	1	22	11
48	1	19	4	22	2	21	4	48	1	21	9
49	1	18	2	23	2	20	8	49	1	20	6
50	1	16	11	24	2	20	—	50	1	19	3
51	1	15	7	25	2	19	4	51	1	17	10
52	1	14	3	26	2	18	8	52	1	16	5
53	1	12	11	27	2	18	—	53	1	14	11
54	1	11	7	28	2	17	4	54	1	13	6
55	1	10	3	29	2	16	8	55	1	12	1
56	1	8	11	30	2	15	11	56	1	10	8
57	1	7	7	31	2	15	2	57	1	9	3
58	1	6	3	32	2	14	5	58	1	7	10
59	1	4	11	33	2	13	6	59	1	6	6
60	1	3	9	34	2	12	8	60	1	5	2
61	1	2	8	35	2	11	10	61	1	3	10
62	1	1	5	36	2	10	11	62	1	2	6
63	1	—	2	37	2	10	1	63	1	1	2
64	—	22	11	38	2	9	2	64	—	23	10
				39	2	8	2	65	—	22	6
				40	2	7	3				

Alter des Mannes.

46 Jahr.				46 Jahr.				47 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ʒʒ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ʒʒ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ʒʒ	₰
16	3	3	9	42	2	7	4	17	3	6	3
17	3	3	3	43	2	6	—	18	3	5	9
18	3	2	8	44	2	4	8	19	3	5	2
19	3	2	1	45	2	3	4	20	3	4	7
20	3	1	6	46	2	2	1	21	3	3	11
21	3	—	11	47	2	—	10	22	3	3	3
22	3	—	3	48	1	23	7	23	3	2	7
23	2	23	7	49	1	22	3	24	3	1	11
24	2	22	11	50	1	20	11	25	3	1	3
25	2	22	3	51	1	19	6	26	3	—	7
26	2	21	7	52	1	18	1	27	2	23	11
27	2	20	11	53	1	16	8	28	2	23	2
28	2	20	3	54	1	15	2	29	2	22	5
29	2	19	6	55	1	13	7	30	2	21	7
30	2	18	9	56	1	12	2	31	2	20	9
31	2	17	11	57	1	10	9	32	2	19	11
32	2	17	1	58	1	9	4	33	2	19	1
33	2	16	2	59	1	7	11	34	2	18	1
34	2	15	4	60	1	6	6	35	2	17	2
35	2	14	6	61	1	5	4	36	2	16	2
36	2	13	7	62	1	4	—	37	2	15	3
37	2	12	8	63	1	2	10	38	2	14	3
38	2	11	9	64	1	1	7	39	2	13	4
39	2	10	9	65	1	—	5	40	2	12	5
40	2	9	10	66	—	23	3	41	2	11	1
41	2	8	7					42	2	9	9

Alter des Mannes.

47 Jahr.				48 Jahr.				48 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰
43	2	8	3	18	3	8	9	44	2	9	2
44	2	6	10	19	3	8	2	45	2	7	7
45	2	5	5	20	3	7	7	46	2	6	2
46	2	4	1	21	3	6	8	47	2	4	9
47	2	2	9	22	3	6	3	48	2	3	4
48	2	1	5	23	3	5	7	49	2	1	11
49	2	—	1	24	3	4	11	50	2	—	5
50	1	22	8	25	3	4	2	51	1	22	10
51	1	21	3	26	3	3	6	52	1	21	4
52	1	19	9	27	3	2	9	53	1	19	10
53	1	18	2	28	3	2	—	54	1	18	3
54	1	16	8	29	3	1	3	55	1	16	8
55	1	15	2	30	3	—	6	56	1	15	2
56	1	13	7	31	2	23	7	57	1	13	7
57	1	12	1	32	2	22	8	58	1	12	1
58	1	10	8	33	2	21	9	59	1	10	7
59	1	9	3	34	2	20	9	60	1	9	2
60	1	7	10	35	2	19	10	61	1	8	2
61	1	6	9	36	2	18	10	62	1	7	3
62	1	5	9	37	2	17	11	63	1	6	3
63	1	4	7	38	2	16	11	64	1	5	3
64	1	3	5	39	2	16	—	65	1	4	2
65	1	2	3	40	2	14	11	66	1	3	2
66	1	1	2	41	2	13	6	67	1	2	1
67	1	—	—	42	2	12	1	68	1	1	2
				43	2	10	8				

Alter des Mannes.

49 Jahr.				49 Jahr.				50 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰
19	3	11	3	45	2	9	10	20	3	13	9
20	3	10	8	46	2	8	3	21	3	12	11
21	3	10	—	47	2	6	9	22	3	12	2
22	3	9	4	48	2	5	3	23	3	11	6
23	3	8	8	49	2	3	9	24	3	10	10
24	3	7	11	50	2	2	1	25	3	10	1
25	3	7	2	51	2	—	7	26	3	9	4
26	3	6	5	52	1	23	1	27	3	8	7
27	3	5	7	53	1	21	6	28	3	7	10
28	3	4	10	54	1	19	11	29	3	7	1
29	3	4	1	55	1	18	3	30	3	6	2
30	3	3	4	56	1	16	8	31	3	5	3
31	3	2	5	57	1	15	2	32	3	4	3
32	3	1	5	58	1	13	7	33	3	3	4
33	3	—	6	59	1	12	1	34	3	2	3
34	2	23	6	60	1	10	7	35	3	1	3
35	2	22	6	61	1	9	9	36	3	—	3
36	2	21	6	62	1	8	10	37	2	23	4
37	2	20	7	63	1	8	—	38	2	22	5
38	2	19	7	64	1	7	1	39	2	21	4
39	2	18	8	65	1	6	1	40	2	20	2
40	2	17	7	66	1	4	7	41	2	18	8
41	2	16	1	67	1	3	2	42	2	17	1
42	2	14	7	68	1	1	9	43	2	15	5
43	2	13	1	69	1	—	2	44	2	13	9
44	2	11	5					45	2	12	—

Alter des Mannes.

50 Jahr.				51 Jahr.				51 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.		
	℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰
46	2	10	5	21	3	17	6	47	2	12	1
47	2	8	9	22	3	16	9	48	2	10	5
48	2	7	2	23	3	16	—	49	2	8	8
49	2	5	6	24	3	15	3	50	2	6	11
50	2	3	10	25	3	14	6	51	2	5	3
51	2	2	3	26	3	13	9	52	2	3	6
52	2	—	9	27	3	12	11	53	2	1	10
53	1	23	2	28	3	12	2	54	2	—	1
54	1	21	6	29	3	11	4	55	1	22	6
55	1	19	11	30	3	10	6	56	1	20	9
56	1	18	3	31	3	9	6	57	1	19	1
57	1	16	8	32	3	8	6	58	1	17	4
58	1	15	1	33	3	7	5	59	1	15	9
59	1	13	6	34	3	6	5	60	1	14	1
60	1	12	—	35	3	5	4	61	1	13	3
61	1	11	1	36	3	4	3	62	1	12	5
62	1	10	6	37	3	3	3	63	1	11	5
63	1	9	9	38	3	2	2	64	1	10	6
64	1	8	10	39	3	1	2	65	1	9	6
65	1	7	10	40	3	—	1	66	1	8	7
66	1	7	1	41	2	22	5	67	1	6	11
67	1	4	11	42	2	20	8	68	1	5	3
68	1	3	5	43	2	18	11	69	1	3	7
69	1	1	11	44	2	17	3	70	1	2	—
70	1	—	5	45	2	15	6	71	1	—	5
				46	2	13	10				

Alter des Mannes.

52 Jahr.				52 Jahr.				53 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰
22	3	21	2	48	2	13	9	23	4	—	10
23	3	20	5	49	2	11	11	24	4	—	1
24	3	19	7	50	2	10	1	25	3	23	3
25	3	18	10	51	2	8	3	26	3	22	6
26	3	18	1	52	2	6	6	27	3	21	7
27	3	17	1	53	2	4	8	28	3	20	9
28	3	16	6	54	2	2	10	29	3	19	11
29	3	15	7	55	2	1	2	30	3	19	1
30	3	14	9	56	1	23	4	31	3	18	—
31	3	13	9	57	1	21	6	32	3	16	11
32	8	12	8	58	1	19	9	33	3	15	10
33	3	11	7	59	1	17	11	34	3	14	8
34	3	10	7	60	1	16	2	35	3	13	6
35	3	9	5	61	1	15	3	36	3	12	5
36	3	8	5	62	1	11	2	37	3	11	4
37	3	7	4	63	1	13	2	38	3	10	1
38	3	6	2	64	1	12	1	39	3	8	11
39	3	5	1	65	1	11	1	40	3	7	10
10	3	3	11	66	1	9	6	41	3	5	10
11	3	2	1	67	1	8	1	42	3	4	1
42	3	—	3	68	1	6	8	43	3	2	2
43	2	22	6	69	1	5	2	44	3	—	5
44	2	20	9	70	1	3	7	45	2	22	7
45	2	19	1	71	1	1	11	46	2	20	9
46	2	17	4	72	—	23	7	47	2	18	10
17	2	15	6					48	2	16	11

Alter des Mannes.

53 Jahr.				51 Jahr.				54 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	℥	ʒ	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	℥	ʒ	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	℥	ʒ
49	2	15	1	24	4	4	7	50	2	16	5
50	2	13	3	25	4	3	9	51	2	14	5
51	2	11	4	26	4	2	10	52	2	12	5
52	2	9	5	27	4	2	—	53	2	10	5
53	2	7	6	28	4	1	2	54	2	8	5
54	2	5	7	29	4	—	3	55	2	6	6
55	2	3	10	30	3	23	4	56	2	4	6
56	2	1	11	31	3	22	2	57	2	2	6
57	2	—	—	32	3	21	1	58	2	—	6
58	1	22	1	33	3	19	11	59	1	22	6
59	1	20	2	34	3	18	9	60	1	20	7
60	1	18	5	35	3	17	7	61	1	19	4
61	1	17	2	36	3	16	6	62	1	18	1
62	1	16	—	37	3	15	4	63	1	16	9
63	1	14	10	38	3	14	2	64	1	15	5
64	1	13	9	39	3	12	11	65	1	14	1
65	1	12	7	40	3	11	9	66	1	12	10
66	1	11	2	41	3	9	10	67	1	11	5
67	1	9	9	42	3	7	11	68	1	10	—
68	1	8	3	43	3	5	11	69	1	8	6
69	1	6	10	44	3	4	—	70	1	6	11
70	1	5	4	45	3	2	1	71	1	5	4
71	1	3	10	46	3	—	1	72	1	3	10
72	1	2	3	47	2	22	1	73	1	1	11
73	1	—	9	48	2	20	2	74	1	—	9
				49	2	18	3				

Alter des Mannes.

55 Jahr.				55 Jahr.				56 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.		
	℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰
25	4	8	2	51	2	17	6	26	4	11	9
26	4	7	4	52	2	15	5	27	4	10	10
27	4	6	6	53	2	13	1	28	4	10	—
28	4	5	7	54	2	11	3	29	4	8	11
29	4	4	8	55	2	9	2	30	4	8	—
30	4	3	9	56	2	7	1	31	4	6	10
31	4	2	7	57	2	4	11	32	4	5	7
32	4	1	5	58	2	2	10	33	4	4	5
33	4	—	3	59	2	—	9	34	4	3	2
34	3	23	1	60	1	22	9	35	4	1	11
35	3	21	10	61	1	21	5	36	4	—	8
36	3	20	7	62	1	20	1	37	3	23	5
37	3	19	4	63	1	18	9	38	3	22	2
38	3	18	1	64	1	17	4	39	3	20	10
39	3	16	10	65	1	15	11	40	3	19	6
40	3	15	7	66	1	14	6	41	3	17	6
41	3	13	7	67	1	13	1	42	3	15	5
42	3	11	7	68	1	11	7	43	3	13	4
43	3	9	7	69	1	10	2	44	3	11	3
44	3	7	7	70	1	8	9	45	3	9	2
45	3	5	7	71	1	7	3	46	3	7	2
46	3	3	7	72	1	5	11	47	3	5	1
47	3	1	7	73	1	4	7	48	3	2	11
48	2	23	7	74	1	3	4	49	3	—	10
49	2	21	7	75	1	1	11	50	2	22	9
50	2	19	7					51	2	20	7

Alter des Mannes.

56 Jahr.				57 Jahr.				57 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.		
	℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰
52	2	18	5	27	4	15	2	53	2	19	1
53	2	16	2	28	4	14	2	54	2	16	9
54	2	14	—	29	4	13	3	55	2	14	6
55	2	11	10	30	4	12	3	56	2	12	2
56	2	9	7	31	4	11	2	57	2	9	11
57	2	7	5	32	4	9	11	58	2	7	7
58	2	5	3	33	4	8	8	59	2	5	4
59	2	3	1	34	4	7	5	60	2	3	1
60	2	—	11	35	4	6	—	61	2	1	6
61	1	23	3	36	4	4	9	62	2	—	—
62	1	21	11	37	4	3	5	63	1	22	8
63	1	20	7	38	4	2	1	64	1	21	4
64	1	19	3	39	4	—	9	65	1	20	—
65	1	17	11	40	3	23	5	66	1	18	3
66	1	16	5	41	3	21	4	67	1	16	8
67	1	14	10	42	3	19	3	68	1	15	1
68	1	13	4	43	3	17	1	69	1	13	5
69	1	11	10	44	3	14	10	70	1	11	10
70	1	10	3	45	3	12	8	71	1	10	1
71	1	9	7	46	3	10	7	72	1	8	6
72	1	8	2	17	3	8	6	73	1	7	7
73	1	6	9	48	3	6	3	74	1	6	—
74	1	5	4	49	3	4	1	75	1	4	5
75	1	3	11	50	3	1	11				
				51	2	23	7				
				52	2	21	4				

Alter des Mannes.

58 Jahr.				58 Jahr.				59 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.		
	℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰
28	4	18	6	54	2	19	6	29	4	22	—
29	4	17	6	55	2	17	2	30	4	20	11
30	4	16	7	56	2	14	9	31	4	19	6
31	4	15	4	57	2	12	5	32	4	18	10
32	4	14	1	58	2	10	—	33	4	17	4
33	4	12	9	59	2	7	7	34	4	15	10
34	4	11	5	60	2	5	4	35	4	14	3
35	4	10	1	61	2	3	10	36	4	12	11
36	4	8	9	62	2	2	3	37	4	11	6
37	4	7	5	63	2	—	9	38	4	10	1
38	4	6	1	64	1	23	10	39	4	8	8
39	4	4	9	65	1	22	1	40	4	7	3
40	4	3	4	66	1	20	6	41	4	4	11
41	4	1	2	67	1	18	6	42	4	2	8
42	3	22	11	68	1	16	9	43	4	—	5
43	3	20	9	69	1	15	1	44	3	22	1
44	3	18	6	70	1	13	4	45	3	19	9
45	3	16	2	71	1	11	9	46	3	17	5
46	3	13	11	72	1	10	1	47	3	15	2
47	3	11	7	73	1	8	7	48	3	12	10
48	3	9	5	74	1	7	1	49	3	10	7
49	3	7	3	75	1	5	6	50	3	8	3
50	3	5	1					51	3	5	10
51	3	2	8					52	3	3	4
52	3	—	3					53	3	—	10
53	2	21	11					54	2	22	5

Alter des Mannes.

59 Jahr.				60 Jahr.				60 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℳ	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℳ	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℳ	ℳ	₰
55	2	19	11	30	5	1	4	56	2	20	1
56	2	17	5	31	5	—	—	57	2	17	6
57	2	14	11	32	4	22	8	58	2	14	11
58	2	12	6	33	4	21	4	59	2	12	5
59	2	10	—	34	4	19	11	60	2	10	3
60	2	7	7	35	4	18	6	61	2	8	5
61	2	6	1	36	4	17	1	62	2	6	10
62	2	4	7	37	4	15	7	63	2	5	4
63	2	3	1	38	4	14	2	64	2	3	10
64	2	1	6	39	4	12	9	65	2	2	3
65	2	—	2	40	4	11	3	66	2	—	5
66	1	22	5	41	4	8	10	67	1	22	5
67	1	20	7	42	4	6	6	68	1	20	5
68	1	18	8	43	4	4	1	69	1	18	5
69	1	16	9	44	4	1	9	70	1	16	5
70	1	14	10	45	3	23	4	71	1	14	8
71	1	13	3	46	3	20	11	72	1	12	11
72	1	11	7	47	3	18	7	73	1	11	3
73	1	10	—	48	3	16	2	74	1	9	7
74	1	8	5	49	3	13	10	75	1	8	—
75	1	6	9	50	3	11	6				
				51	3	8	11				
				52	3	6	5				
				53	3	3	10				
				54	3	1	3				
				55	2	22	8				

Alter des Mannes.

61 Jahr.				61 Jahr.				62 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰
31	5	6	6	57	2	22	—	32	5	12	7
32	5	4	9	58	2	19	5	33	5	11	1
33	5	3	5	59	2	16	11	34	5	8	9
34	5	2	1	60	2	14	6	35	5	7	3
35	5	—	9	61	2	12	7	36	5	5	9
36	4	23	5	62	2	10	8	37	5	4	5
37	4	21	10	63	2	8	9	38	5	2	10
38	4	20	3	64	2	6	10	39	5	1	4
39	4	18	9	65	2	5	1	40	4	23	10
40	4	17	3	66	2	2	10	41	4	21	2
41	4	14	9	67	2	—	8	42	4	18	6
42	4	12	3	68	1	22	7	43	4	15	10
43	4	9	10	69	1	20	6	44	4	13	2
44	4	7	4	70	1	18	5	45	4	10	6
45	4	4	10	71	1	16	8	46	4	7	11
46	4	2	5	72	1	14	11	47	4	5	4
47	3	23	11	73	1	13	3	48	4	2	10
48	3	21	5	74	1	11	6	49	4	—	2
49	3	18	11	75	1	9	10	50	3	21	9
50	3	16	7					51	3	18	10
51	3	13	11					52	3	16	—
52	3	11	3					53	3	13	2
53	3	8	7					54	3	10	5
54	3	5	11					55	3	7	7
55	3	3	2					56	3	4	11
56	3	—	7					57	3	2	5

Alter des Mannes.

62 Jahr.				63 Jahr.				63 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰
58	2	23	10	33	5	18	8	59	3	1	5
59	2	21	3	34	5	16	7	60	2	22	10
60	2	18	8	35	5	14	9	61	2	20	5
61	2	16	6	36	5	12	2	62	2	17	11
62	2	14	3	37	5	10	5	63	2	15	5
63	2	12	1	38	5	9	4	64	2	12	11
64	2	9	11	39	5	7	10	65	2	10	7
65	2	7	10	40	5	6	3	66	2	8	1
66	2	5	6	41	5	3	5	67	2	5	7
67	2	3	3	42	5	—	8	68	2	3	2
68	2	—	11	43	4	21	11	69	2	—	9
69	1	22	8	44	4	19	1	70	1	22	5
70	1	20	5	45	4	16	2	71	1	20	7
71	1	18	7	46	4	13	5	72	1	18	9
72	1	16	9	47	4	10	9	73	1	16	11
73	1	15	1	48	4	8	1	74	1	15	2
74	1	13	4	49	4	5	5	75	1	13	5
75	1	11	7	50	4	2	9				
				51	3	23	11				
				52	3	20	11				
				53	3	18	—				
				54	3	15	1				
				55	3	12	1				
				56	3	9	5				
				57	3	6	9				
				58	3	4	1				

Alter des Mannes.

64 Jahr.				64 Jahr.				65 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.		
	℔	ßß	₰		℔	ßß	₰		℔	ßß	₰
34	6	—	9	60	3	3	1	35	6	6	10
35	5	22	8	61	3	—	5	36	6	4	7
36	5	20	7	62	2	21	7	37	6	2	3
37	5	18	6	63	2	18	10	38	6	—	—
38	5	16	5	64	2	16	1	39	5	21	9
39	5	14	3	65	2	13	4	40	5	19	5
40	5	12	10	66	2	9	11	41	5	16	2
41	5	9	11	67	2	7	4	42	5	12	11
42	5	6	11	68	2	4	9	43	5	9	9
43	5	4	—	69	2	2	11	44	5	6	7
44	5	—	11	70	2	—	5	45	5	3	5
45	4	21	11	71	1	22	6	46	5	—	6
46	4	19	1	72	1	20	8	47	4	21	6
47	4	16	2	73	1	18	10	48	4	18	8
48	4	13	4	74	1	17	1	49	4	15	10
49	4	10	7	75	1	15	3	50	4	12	11
50	4	7	10					51	4	9	10
51	4	4	7					52	4	6	8
52	4	1	9					53	4	3	5
53	3	22	8					54	4	—	2
54	3	19	7					55	3	20	11
55	3	16	7					56	3	18	—
56	3	13	10					57	3	15	1
57	3	11	1					58	3	12	2
58	3	8	5					59	3	9	4
59	3	5	9					60	3	6	6

Alter des Mannes.

65 Jahr.				66 Jahr.				66 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰
61	3	3	6	36	6	13	9	62	3	5	4
62	3	—	7	37	6	11	5	63	3	2	1
63	2	21	9	38	6	9	2	64	2	22	11
64	2	18	10	39	6	6	10	65	2	19	10
65	2	16	—	40	6	3	10	66	2	16	10
66	2	13	3	41	6	—	9	67	2	13	11
67	2	10	6	42	5	21	9	68	2	11	1
68	2	7	9	43	5	18	8	69	2	8	2
69	2	4	11	44	5	15	7	70	2	5	4
70	2	2	3	45	5	12	7	71	2	3	2
71	2	—	5	46	5	9	4	72	2	1	4
72	1	22	7	47	5	6	1	73	1	23	4
73	1	20	9	48	5	2	10	74	1	21	4
74	1	18	11	49	4	23	9	75	1	19	5
75	1	17	2	50	4	20	7				
				51	4	17	2				
				52	4	13	10				
				53	4	10	6				
				54	4	7	2				
				55	4	3	10				
				56	4	—	7				
				57	3	21	4				
				58	3	18	1				
				59	3	14	11				
				60	3	11	10				
				61	3	8	7				

Alter des Mannes.

67 Jahr.				67 Jahr.				68 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß	₰
37	6	20	7	63	3	6	8	38	7	4	2
38	6	18	3	64	3	3	2	39	7	1	2
39	6	15	3	65	2	23	7	40	6	22	1
40	6	12	2	66	2	20	7	41	6	19	1
41	6	9	2	67	2	17	6	42	6	16	—
42	6	6	1	68	2	14	6	43	6	12	2
43	6	3	3	69	2	11	5	44	6	9	6
44	6	—	6	70	2	8	5	45	6	6	10
45	5	21	9	71	2	6	3	46	6	3	1
46	5	18	3	72	2	4	1	47	5	23	3
47	5	14	9	73	2	1	11	48	5	19	5
48	5	11	3	74	1	23	10	49	5	15	7
49	5	7	9	75	1	21	9	50	5	11	10
50	5	4	2					51	5	8	9
51	5	—	9					52	5	4	11
52	4	21	3					53	5	1	2
53	4	17	9					54	4	21	4
54	4	14	2					55	4	17	6
55	4	10	8					56	4	13	8
56	4	7	3					57	4	9	10
57	4	3	9					58	4	6	—
58	4	—	2					59	4	2	2
59	3	20	8					60	3	22	5
60	3	17	2					61	3	18	8
61	3	13	9					62	3	14	10
62	3	10	2					63	3	11	1

Alter des Mannes.

68 Jahr.				69 Jahr.				69 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag.		
	℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰
64	3	7	3	39	7	11	10	65	3	7	3
65	3	3	5	40	7	8	9	66	3	4	—
66	3	—	2	41	7	5	9	67	3	—	9
67	2	20	11	42	7	2	8	68	2	21	6
68	2	17	9	43	6	23	7	69	2	18	5
69	2	14	7	44	6	19	10	70	2	15	6
70	2	11	5	45	6	16	—	71	2	12	7
71	2	9	2	46	6	11	11	72	2	10	—
72	2	6	10	47	6	7	10	73	2	7	5
73	2	4	7	48	6	3	9	74	2	4	10
74	2	2	3	49	5	23	7	75	2	2	3
75	2	—	—	50	5	19	5				
				51	5	15	7				
				52	5	11	10				
				53	5	8	—				
				54	5	4	2				
				55	5	—	5				
				56	4	20	2				
				57	4	16	1				
				58	4	12	—				
				59	4	7	11				
				60	4	3	10				
				61	3	23	7				
				62	3	19	5				
				63	3	15	5				
				64	3	11	4				

Alter des Mannes.

70 Jahr.				70 Jahr.				70 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag. ℔	ℳ	₰
40	7	19	5	52	5	19	4	64	3	14	8
41	7	15	7	53	5	15	1	65	3	10	3
42	7	11	10	54	5	10	9	66	3	7	3
43	7	8	—	55	5	6	6	67	3	4	2
44	7	4	2	56	5	2	1	68	3	1	2
45	7	—	5	57	4	21	9	69	2	22	1
46	6	20	3	58	4	17	4	70	2	19	1
47	6	16	2	59	4	12	10	71	2	16	—
48	6	12	1	60	4	8	5	72	2	12	11
49	6	8	—	61	4	3	11	73	2	9	11
50	6	3	10	62	3	23	5	74	2	6	10
51	5	23	7	63	3	19	1	75	2	3	10

(81.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehenden General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, die Errichtung einer Prediger-Witwen-Casse in dem Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Consistorii zu Hannover betreffend. Hannover, den 7ten September 1841.

Es haben Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, geruhet, durch eine landesherrliche Verordnung vom 3ten d. M. diejenigen Statuten und Berechnungen, welche Wir dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Begründung einer Prediger-Witwen-Casse eingereicht haben, Allerhöchst zu genehmigen und zu bestätigen. Es war mit den mannichfachsten Schwierigkeiten verbunden, ein solches Institut für den gesammten Predigerstand Unseres Verwaltungs-Bezirks zu begründen, indem eine nachhaltige Beihülfe für die Prediger-Witwen aus öffentlichen Mitteln nicht allein beschafft werden konnte, so wie anderer Seits es nicht thunlich war, eine solche durch die eigenen Mittel der oft in bedrängter Lage sich befindenden Prediger zu begründen. Durch die landesherrliche Gnade, welche einen jährlichen Zuschuß von 1500 Rthlr. aus Königlicher Haupt-Kloster-Casse bewilligt hat, sind Wir in den Stand gesetzt, neben Benutzung der Unserer Verwaltung anvertraueten Fonds behuf Unterstützung der Prediger-Witwen, beide obengedachte Mittel vereint in Anwendung zu bringen, und dafür Sorge zu tragen, daß die nun genehmigte Witwen-Casse den künftig entstehenden Witwen eine angemessene Beihülfe gewährt, und auch für die spätesten Zeiten Sicherheit und Dauer verspricht. Wir vertrauen zu den sämmtlichen Predigern, daß sie diese Allerhöchsten Anordnungen mit Uns dankbar verehren, und ihrer Seits dazu beitragen werden, daß der beabsichtigte Zweck gefördert und erreicht werde.

Wir lassen daher für jeden Prediger ein gedrucktes Exemplar der landesherrlichen Verordnung vom 3ten d. M. nebst annexirten Statuten und Tabellen hieneben übersenden, welche den Predigern behuf sorgfältiger Aufbewahrung in den Pfarr-Registraturen sofort zu übermitteln ist, und finden Uns bewogen, nachstehende Eröffnungen hinzuzufügen:

1.

Durch die mit dem 1sten Januar 1842 ins Leben tretende Prediger-Witwen-Casse sollen keineswegs die bestehenden Pfarr-Witwenthümer verringert oder beeinträchtigt werden. Es wird vielmehr ferner, wie bisher, Unser ernstes Bestreben seyn, dieselben zu erhalten, und, so weit es thunlich ist, zu vermehren. Es soll dieses Institut, unbeschadet der bestehenden oft sehr geringen Witwenthümer, einen angemessenen Zuschuß gewähren, und auch für den unglücklichen Fall,

daß mehr als eine Pfarr=Witwe vorhanden iſt, eine ſichere und nachhaltige Unterſtützung leiſten.

2.

Daher müſſen Wir um ſo mehr wünſchen, daß diejenigen Prediger, welche nach den Statuten (§. 2) freiwillig beitreten können, und welche nicht (nach §. 3. 1—3) von der Theilnahme ausgeſchloſſen ſind, ſich beeilen werden, mit dem 1ſten Januar 1842 die Mitgliedſchaft zu erlangen. Ein unerwarteter Todesfall würde die Witwen in größere Verlegenheit ſetzen, da durch die bewilligten Zuſchüſſe die ſonſtigen Mittel zu Unterſtützungen Einzelner verändert werden müſſen, und die Hoffnungen zu Bewilligungen nur auf die dringendſten Nothfälle beſchränkt werden können.

3.

Daher werden die Prediger in Erwägung zu ziehen haben, daß der freiwillige Eintritt nur bis zum 1ſten Julius 1842 (Statuten §. 9) geſtattet iſt, und die vor dem Eintritte zu beſchaffenden Beſcheinigungen (§. 28) in einzelnen Fällen nicht ohne Schwierigkeiten zu erlangen ſind. Es ſoll daher die Direction der Anſtalt ſchon vom 1ſten October d. J. an die Anmeldungen und Beſcheinigungen annehmen, welche unter der Adreſſe: An die Direction der Prediger=Witwen=Caſſe, und zwar ſo lange frankirt einzuſenden ſind, bis über eine zu ertheilende Portofreiheit etwas veröffentlicht ſeyn wird.

4.

Die Einlagegelder für jede der drei Claſſen (Statuten §. 11 und §. 13), welche von der Direction (nach §. 12) zu ermitteln ſind, ſo wie die halbjährigen Beiträge werden demnächſt gleichfalls mit dem 1ſten Januar 1842 frankirt (§. 26) einzuſenden ſeyn, und wenn ſolches geſchehen, wird eine Beſcheinigung der Direction über die Aufnahme zurückgeſandt werden.

5.

Es iſt unerläßlich, daß die Prediger ihre Zahlungen an das Inſtitut immer prompt entrichten (Statuten §. 27).

6.

Die in einzelnen Inſpectionen vorhandenen beſonderen Witwen=Caſſen bleiben durch die Errichtung dieſes Inſtituts unverändert.

Das Duplicat dieſes Ausſchreibens iſt, mit den praesentatis der Prediger verſehen, an Uns zurückzuſenden, und iſt letzteres in die dritte Abtheilung der Geſetz=Sammlung aufzunehmen.

(82.) Verordnung, das Edictalverfahren in Ansehung der Ansprüche an solche Güter, Grundstücke und Grundgerechtigkeiten betreffend, welche in den Bremenschen ritterschaftlichen Creditverein aufgenommen werden sollen. Hannover, den 14ten September 1841.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vorgetragen worden, daß nicht selten die Grundstücke und Grundgerechtigkeiten derjenigen, welche in den laut Verordnung vom 17ten Januar 1826 errichteten Creditverein derselben zu treten wünschen, unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten belegen sind, wodurch eine Vervielfältigung des Edictalverfahrens und der damit verbundenen Kosten veranlaßt wird, mitunter auch wegen Ungewißheit der Competenz eine Unsicherheit in den Geschäften des Creditvereines eintreten kann; so verordnen Wir zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten und unter dem Vorbehalte der Zurücknahme dieser Anordnung, so bald sie Uns rathsam scheint, wie folgt:

§. 1.

Wenn die Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten eines Guts- oder Hofbesitzers, welche dem Bremenschen ritterschaftlichen Creditvereine, in Gemäßheit der mittelst Verordnung vom 17ten Januar 1826 genehmigten Statuten desselben, zur Hypothek angeboten werden, in verschiedenen Untergerichtsbezirken der Herzogthümer Bremen und Verden oder des Landes Hadeln belegen, oder zum Theil einem oder mehreren dieser Untergerichte, zum Theil aber Unserer Justiz-Canzlei zu Stade oder dem Obergerichte zu Otterndorf in erster Instanz unterworfen sind: so soll die nach §. 13 der vorgedachten Statuten erforderliche Edictalladung von Unserer Justiz-Canzlei zu Stade, in Ansehung des Landes Hadeln aber von dem Obergerichte zu Otterndorf erlassen werden.

Dasselbe soll geschehen, wenn es auch nur zweifelhaft ist, ob dergleichen Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten nicht verschiedenen Gerichtsbarkeiten in einer der gedachten Arten unterworfen sind.

§. 2.

Die solchergestalt von der genannten Justiz-Canzlei oder dem Obergerichte zu Otterndorf zu erlassenden Edictalladungen müssen bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens

1) eine genaue Bezeichnung derjenigen, nicht dem Obergerichte ohnehin in erster Instanz unterworfenen Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten enthalten, worauf sie sich erstrecken; und

2) in denjenigen Untergerichtsbezirken, wo sie der Regel nach zu erlassen gewesen wären, auf die bei Edictalladungen daselbst übliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die dem Obigen nach der Justiz-Canzlei zu Stade und dem Obergerichte zu Otterndorf ausnahmsweise beigelegte Befugniß soll sich nicht auf die der Jurisdiction der Magistrate oder Stadtgerichte unterworfenen Bürgergüter erstrecken.

§. 4.

Die Competenz der Untergerichte in Ansehung der mehrgedachten, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke wird im Übrigen durch die gegenwärtige Verordnung nicht geändert. Insbesondere muß daher auch die Eintragung der Hypothek an Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, welche den Untergerichten unterworfen sind, behuf Erlangung der im §. 16 der Statuten des Creditvereines erwähnten Vorzüge, bei dem competenten Untergerichte geschehen.

Gegeben Hannover, den 14ten September 1841.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

(83.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die Meiſterſtücke der Handwerker und die Handwerkslehrlinge betreffend.** Stade, den 22ſten September 1841.

Die durch Unſere Bekanntmachungen vom 3ten März 1839 (Geſetz-Sammlung von 1839 Abtheilung III. Seite 12 und 16) vorgeſchriebenen Meiſter- und Geſellenſtücke des Bäckergewerbes werden hiedurch aufgehoben.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern wird an deſſen Statt feſtgeſetzt:

1) daß die angehenden Bäckermeiſter folgendes Meiſterſtück abzulegen haben:

   Funfzig Pfund Weizenmehl zu den gebräuchlichen Backwaaren vollſtändig, gut und nach tarmäßigem Gewichte zu verbacken;

und

2) daß die zünftigen Bäckerlehrlinge vor ihrer Losſprechung durch Anfertigung folgenden Probeſtücks über die erworbene Handwerkskenntniß ſich auszuweiſen haben:

   Aus zwei Spint Rockenmehl einen guten Teig anzufertigen, und denſelben zu den gängigen Rockenbrod-Sorten — nach Erforderniß — geläufig abzuwiegen oder abzupaſſen.

(84.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die Aufhebung des bisherigen Ablöſungs-Diſtricts zu Stade betreffend.** Stade, den 25ſten September 1841.

Nachdem für angemeſſen befunden iſt, den bisherigen Ablöſungs-Bezirk Stade aufzuheben und das Amt, ſo wie die Stadt Stade in Ablöſungsſachen dem Bezirke Himmelpforten, die erſte Meile Altenlandes aber dem aus der zweiten und dritten Meile Altenlandes beſtehenden Bezirke Jork unter dem Vorbehalte etwaiger weiterer Abänderungen hinſichtlich ſolcher Combination beizulegen, ſo wird ſolches hiedurch bekannt gemacht. An die betreffenden Ablöſungs-Commiſſionen iſt dieſerhalb das Nöthige verfügt.

(85.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Wiedereinziehung der aus der Königlichen Casse vorgeschossenen Criminalkosten.** Lüneburg, den 27sten September 1841.

Die in Folge der Ausschreiben des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 7ten November 1839 und 5ten August v. J. in Ansehung der Feststellung und Zahlung der Criminal-Untersuchungskosten eingetretene Veränderung macht es zur Sicherung der Königlichen Casse erforderlich, daß Uns nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs eine Nachweisung darüber gegeben werde, in welchen Criminal-Untersuchungen ein definitives Erkenntniß während des abgelaufenen Rechnungsjahrs erfolgt und in Kraft getreten ist, und daß wegen der danach etwa erforderlichen Wiedereinziehung der einstweilen aus der Königlichen Casse bestrittenen Kosten das Nöthige von den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien besorgt worden ist. Diese nach dem beigefügten Schema zu gebende Nachweisung ist Uns jährlich bis zum Ablauf des Monats September, für das jetzt abgelaufene Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1841 aber innerhalb der nächsten 14 Tage einzusenden.

Die im Falle des Unvermögens der in die Kosten Verurtheilten bisher unter den betreffenden Rechnungsbelegen ertheilten Bescheinigungen sind unter den Belegen nicht weiter erforderlich, sondern es ist dieserhalb in der Nachweisung das Nöthige zu bemerken.

Verzeichniß

der Criminal-Unterſuchungen, in welchen während des Rechnungsjahrs vom 1ſten Julius .... ein definitives Erkenntniß erfolgt und in Kraft getreten iſt.

Criminal-Tabelle vom Monate	№	Namen der Inquiſiten	Verbrechen	Tag der Vollſtreckung des Erkenntniſſes	Die Koſten hat nach dem Erkenntniſſe zu tragen	Wegen Wiedervereinnahmung der aus der Königlichen Caſſe vorgeſchoſſenen Koſten iſt an Königliche Landdroſtei berichtet unterm	Bemerkungen
(Es iſt hier auf die Criminal-Tabelle aus dem betreffenden Rechnungsjahre zu verweiſen, nach welcher das Erkenntniß vollſtreckbar geworden iſt.)							

(86.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Polizeistraffachen betreffend. Hannover, den 29sten September 1841.

Auf Anlaß einiger Fragen über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Polizeistraffachen eröffnen Wir unter Autorisation Königlichen Ministerii des Innern den sämmtlichen Polizei-Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

1) In Fällen, in welchen der Angeschuldigte oder der Denunciant die Kosten zu tragen hat, und dazu vermögend ist, sind die Gebührensätze № 35 und 36. der Sporteln-Taxe für die Untergerichte von 1834 anzuwenden, indem der Art. 122. des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistraffachen auf die Gebührensätze dieser Taxe, und zwar auf die für Gegenstände unter 5 Rthlr. verweiset, die angeführten Sätze № 35 und 36. aber nach dem Satze № 11. auch für diese Gegenstände gelten und die Taxe der Proceßkosten in Criminalsachen von 1840 № III. 8. für solche Fälle auf die in Civilsachen geltenden Grundsätze hinweiset.

2) In Fällen, in welchen weder der Angeschuldigte noch der Denunciant zur Tragung der Kosten verpflichtet und vermögend ist, die Vergütung der Zeugen und Sachverständigen daher durch den Gerichtsherrn zu tragen ist, werden nicht unbedingt die Sätze der Untergerichts-Taxe, sondern die Bestimmungen № 8 und 9 der Taxe für Criminalsachen analog anzuwenden seyn.

3) Die Königlichen Ämter haben die der Gerichtsherrschaft obliegenden Kosten mittelst des Amts-Verwaltungs-Fonds zu berichtigen.

(87.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks, die Befolgung des in dem Geschäfts-Kalender vorgeschriebenen Verfahrens in den monatlichen Amtsberathungs-Sitzungen betreffend. Hannover, den 29sten September 1841.

Nachdem Wir unlängst einen neuen und vervollständigten Abdruck des Geschäfts-Kalenders an die Königlichen Ämter haben vertheilen lassen, ist bei einigen derselben auf Veranlassung des Amts-Directorii die Einrichtung getroffen, daß in den monatlichen Amtsberathungen der vorherge-

hende Monat des Geſchäfts-Kalenders nach ſeinen einzelnen Poſitionen durchgegangen und bei jeder einzelnen erläutert und bemerkt iſt, ob und auf welche Weiſe dieſelbe ihre Erledigung gefunden hat.

Dieſe Einrichtung hat ihren augenſcheinlichen Nutzen und denſelben bereits in der kurzen Zeit, ſeit welcher ſolche bei einzelnen Königlichen Ämtern eingeführt iſt, in Beziehung auf den Geſchäftsgang derſelben nicht verfehlt.

Indem Wir daher damit verfügen, daß von jetzt an das oben erwähnte Verfahren in den monatlichen Amtsberathungs-Sitzungen von ſämmtlichen Königlichen Ämtern Unſeres Verwaltungs-Bezirks zu befolgen iſt, ſchreiben Wir zugleich vor, daß in den über dieſe Sitzungen aufzunehmenden, an Uns einzuſendenden Protocollen nicht allein im Allgemeinen bemerkt werde, daß die fragliche Durchſicht des betreffenden Monats des Geſchäfts-Kalenders vorgenommen ſey und ſich dabei nichts zu erinnern gefunden habe, ſondern daß auch darin die einzelnen Poſitionen, welche nach den dabei gegebenen Erläuterungen als erledigt nicht anzuſehen ſind, ihrer Nummer nach ſpeciell aufzuführen ſeyn.

Die Königlichen Ämter haben dieſe Verfügung ſchon mit der nächſten Amtsberathungs-Sitzung zu berückſichtigen.

III. Abtheilung. № 10.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Den Gewerbebetrieb in den Flecken im Bezirke der Landdroſtei zu Hildesheim; — den Handel mit Wildprett auf dem Harze; — die Päſſe zu Reiſen in und durch die Preußiſchen Staaten; — die Abſtellung des wandernden Betriebes des Keſſelflickergewerbes; — die Legaliſation der von den Unterbehörden ausgeſtellten Päſſe für das Ausland und ſonſtiger Documente; — die Einrichtung von Impftabellen; — die Bezeichnung der Friſten zur Einlegung und Rechtfertigung der Recurſe in Polizeiſtraffachen; — die Abänderung des Inhalts des §. 1. der Legge-Ordnung für die Legge zu Syke und deren Neben-Leggen, — und die Eichung der Wagen, deren Schalen aus Holz beſtehen, betreffend.

(88.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, den Gewerbebetrieb in den Flecken betreffend.** Hildesheim, den 1ſten October 1841.

Zur Feſtſtellung der ſchwankenden Grundſätze über den Gewerbebetrieb in den Flecken wird auf Ermächtigung des Königlichen Miniſterii des Innern Folgendes vorgeſchrieben:

Art. 1.

In den Flecken Markoldendorf, Bovenden, Herzberg, Lauterberg, Nörten, Bodenfelde, Lauenförde, Salzgitter, Salzdetfurth und Lamſpringe können von den Einwohnern, welche das Fleckensbürgerrecht erworben haben, Gewerbe als Ausfluß des Bürgerrechts (ſ. g. bürgerliche Nahrung) ohne Conceſſionserwirkung betrieben werden; vorbehältlich der folgenden Beſtimmungen.

Art. 2.

Dieſer Grundſatz findet keine Anwendung auf ſolche Gewerbe, rückſichtlich welcher eine ausſchließliche Berechtigung eines Andern begründet iſt, oder welche aus polizeilichen Gründen an Conceſſion gebunden ſind, namentlich Gaſt- und Schenkwirthſchaft, Muſikaufwartung, Kammerjägerei, Schornſteinfegen, Viehverſchnitt, Lumpenſammeln u. ſ. w.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten November 1841.]

Art. 3.

Gehört das Gewerbe zu den ausschließlichen Befugnissen einer Zunft, welche in dem Flecken besteht oder zu deren Bezirke der Flecken gehört, so muß die Aufnahme in die Zunft erwirkt werden. Erlaubniß von Unserer Seite ist dazu nicht erforderlich.

Art. 4.

Das Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Handwerk, ferner das Schlösser-, Büchsenmacher- und Goldschmiede-Handwerk dürfen auch außer diesem Falle nicht anders betrieben werden, als nachdem das Meisterrecht bei der nächsten Zunft nach vorgängiger Meisterprüfung erworben, oder ausnahmsweise obrigkeitliche Erlaubniß, welche Nachweise genügender Gewerbskenntniß voraussetzt, erwirkt worden ist.

Art. 5.

Auch dann, wenn die vorstehenden beiden Artikel nicht Anwendung finden, steht den Handwerkern, welche als Bürger in einem der obigen Flecken wohnen, frei, das Meisterrecht bei der nächsten Zunft ihres Gewerbes ohne vorgängige Erlaubniß von Unserer Seite nach den bestehenden Erfordernissen zu gewinnen.

Geschieht dieses nicht, so können sie keine Lehrlinge halten.

Art. 6.

Der Betrieb des Handels erfordert Erlaubniß der Obrigkeit.

Art. 7.

Gewerbe, welche auch auf dem Lande völlig frei sind, namentlich Leineweberei, können in den Flecken auch von solchen Einwohnern, welche das Fleckensbürgerrecht nicht besitzen (Art. 1.), betrieben werden. Sonstige Gewerbe können von solchen Einwohnern nur kraft von Uns ertheilter Concession betrieben werden.

Art. 8.

In den Flecken Bodenfelde und Lauenförde können als Ausnahme von der Bestimmung des Art. 1. Gewerbe überhaupt, wie bisher, auch von solchen Einwohnern, welche nicht Bürger sind, betrieben werden.

Art. 9.

In den Flecken Herzberg und Lauterberg bleibt rücksichtlich der Gewerbe, zu deren Betrieb Holz- oder Kohlenverbrauch Statt findet, das bisherige Concessionserforderniß bestehen.

Art. 10.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden nicht Anwendung in den Flecken Salzderhelden, Moritzberg, Neustadt, Ilfeld, Adelebsen, Gieboldehausen und Lindau. In diesen bleibt der Gewerbebetrieb in dem bisherigen Maße, vorbehältlich weiterer Regelung, an Concession gebunden.

(89.) **Bekanntmachung der Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal, den Handel mit Wildprett betreffend.** Clausthal, den 15ten October 1841.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern werden auf den Grund des Art. 25. des Gesetzes vom 8ten September v. J., die Bestrafung des Wilddiebstahls betreffend, die nachfolgenden Vorschriften über den Handel mit Wildprett für den Bezirk der unterzeichneten Berghauptmannschaft erlassen.

1) Der Handel mit Wildprett, dasselbe mag zur hohen oder niedern Jagd gehören, darf überall nur betrieben werden:

a. von den mit der Ausübung der Jagd beauftragten Königlichen Forstbedienten am Harze oder anderen Jagdberechtigten;

b. von denen Personen, welche auf deshalb an Uns zu richtende Gesuche dazu von Uns etwa besonders concessionirt werden.

2) Gastwirthe, welche unzubereitetes Wildprett verkaufen wollen, sind als Wildhändler zu betrachten, und daher denselben Bedingungen unterworfen, unter denen jene concessionirt werden.

3) Die etwa zu concessionirenden Wildhändler haben nicht nur die in dieser Bekanntmachung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über den Ankauf von Wildprett, sondern auch die ihnen von Uns ertheilt werdenden besonderen Vorschriften genau zu beobachten.

4) Die Verschickung von Wildprett, sie geschehe von Forstbedienten oder anderen dazu befugten Personen, zum Verkauf oder zu anderen Zwecken darf, ebensowohl während der Setz- und Hägezeit als während der offenen Jagdzeit, nicht anders geschehen, als unter Begleitung mit einem besiegelten Scheine des Absenders, welcher enthält:

a) den Namen und Wohnort des Absenders,

b) den Tag der Absendung, und zwar mit Buchstaben ausgeschrieben,

c) die Zahl und Art des versandten Wildes, mit Angabe, ob dasselbe ganz oder ob und in welcher Art es in Stücke zerlegt (zerwirkt) ist,

d) den Namen und Stand des Boten oder die sonstige Art des Transports, und

e) den Bestimmungsort.

5) Die Forstbediente sind angewiesen, über das von ihnen versandte Wild und die ausgestellten Bescheinigungen ein Buch zu führen, und solches auf Verlangen den Polizei-Obrigkeiten vorzulegen.

Jeder Empfänger von Wild ist verpflichtet, die eben vorgeschriebenen Bescheinigungen sich zur Ansicht vorlegen zu lassen, solche aber dem Boten zurückzustellen, welcher dieselben an den Absender zurückzuliefern hat.

6) Die Versendung von Wildprett ohne die im §. 4. vorgeschriebene Bescheinigung oder mit einer unvollständigen wird mit Confiscation des Wildes und einer dem Werthe desselben gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

Wer Wildprett ankäuft, welches nicht mit der vorgeschriebenen Bescheinigung begleitet und danach für unverdächtig zu halten ist, verfällt in eine Geldbuße zum doppelten Betrage des Preises oder Werthes des Wildes.

Wer Handel mit Wildprett treibt, ohne dazu nach obigen Bestimmungen befugt zu seyn, verfällt in jedem Übertretungsfalle, unter Confiscation des vorgefundenen Wildes, in eine Strafe von 10 bis 50 Rthlr., welche im Falle des Unvermögens in entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt werden wird.

7) Die Verletzungen der vorstehenden Vorschriften sind von den in Polizeisachen zuständigen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen.

Dem Denuncianten soll ein Drittheil der erkannten Geldstrafen zufallen und außerdem das etwa confiscirte Wild.

8) Die Obrigkeiten haben unter Mitwirkung der Königlichen Landgendarmerie auf die Ausführung vorstehender Verfügung sorgfältig zu achten, und diese Bekanntmachung durch Anschlag und in den Gemeinden durch Zutheilung der ihnen übersandt werdenden Exemplare zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(90.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg wegen der Pässe zu Reisen in und durch die Preußischen Staaten. Lüneburg, den 15ten October 1841.

Mit Bezug auf die landdrosteiliche Bekanntmachung vom 23sten September 1838 wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch den Paßbehörden des Verwaltungs-Bezirks, um in vorkommenden Fällen die bei ihnen Pässe erhaltenden Personen davon benachrichtigen zu können, hiedurch eröffnet, daß in Gemäßheit einer von der Königlich-Preußischen Regierung jetzt getroffenen Verfügung allen von den diesseitigen Paß- und Polizeibehörden, welche verfassungsmäßig im hiesigen Königreiche zu einer gültigen Ausstellung von Pässen für das Ausland befugt sind, ertheilten Pässen zur Reise in und durch die Königlich-Preußischen Staaten daselbst überall von den Behörden dieselbe Gültigkeit fernerhin beigelegt werden soll, wie den Pässen auswärtiger Staats-Regierungs- und Provinzial-Behörden.

Es bedarf daher einer landdrosteilichen Beglaubigung der zu Reisen in und durch die Preußischen Staaten ertheilten Pässen nicht mehr.

(91.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Abstellung des wandernden Betriebes des Kesselflickergewerbes betreffend. Lüneburg, den 21sten October 1841.

Es ist die Absicht, den wandernden Betrieb des Kesselflickergewerbes abzustellen und in den Bezirken, in welchen geeigenschaftete Personen zur Betreibung dieses Gewerbes in ihren Wohnungen geneigt sind, diesen unter Ausschluß aller umherziehenden Kesselflicker die Concession zu ertheilen.

Wir beauftragen die Obrigkeiten, den innerhalb ihres Bezirks wohnenden jetzt concessionirten Kesselflickern solches zu eröffnen und ihnen zu bedeuten, daß sie wohl thun würden, auf einen andern erlaubten Erwerbszweig zeitig Bedacht zu nehmen und ihre Kinder und Angehörige zur Betreibung des bezeichneten Gewerbes nicht heranzuziehen.

Denjenigen, welchen in ihren Wohnungen, mithin unter gänzlichem Ausschlusse des Umherziehens, das Kesselflickergewerbe zu betreiben beabsichtigen, ist thunlicher Vorschub zu leisten, und die angebrachten desfallsigen Gesuche sind baldigst einzureichen.

Hinsichtlich der zum umherziehenden Betriebe des Kesselflickens einstweilen noch befugten Personen ist mit Strenge darauf zu achten, daß sie nicht in Begleitung ihrer Frauen, Kinder oder Angehörigen umherziehen, es wäre denn, daß solches ihnen ausnahmsweise nach ihrer Concession gestattet seyn sollte.

(92.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und die Polizei-Commissionen des Landdrostei-Bezirks, wegen der bei dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur höhern Beglaubigung (Legalisation) vorzulegenden Reisepässe und anderer für das Ausland bestimmten Urkunden. Lüneburg, den 22sten October 1841. *)

Die schon mehrfach öffentlich bekannt gemachte höhere Vorschrift,

das Reisepässe und andere für das Ausland bestimmte Urkunden, welche hinsichtlich des Siegels und der Unterschrift der ausstellenden oder eine Bescheinigung ertheilt habenden Behörde höherer Beglaubigung noch bedürfen, dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur Beglaubigung (Legalisation) nicht eher vorgelegt werden dürfen, bevor nicht die Beglaubigung der Landdrostei sich darunter befindet, wird von Betheiligten und von Behörden sehr oft noch unbeobachtet gelassen, wodurch für erstere leicht Verlegenheiten oder Nachtheile entstehen.

*) Ein gleichlautendes Ausschreiben ist unterm 22sten October 1841 von der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Obrigkeiten des dasigen Verwaltungs-Bezirks erlassen.

Es werden daher die Obrigkeiten und die Königlichen Polizei-Commiſſionen hierauf nochmals aufmerkſam gemacht und hiedurch angewieſen, nicht nur, wenn ſie ſelbſt die Legaliſation eines Reiſepaſſes oder einer andern für das Ausland beſtimmten Urkunde bewirken, die vorſtehende Vorſchrift zu befolgen, ſondern auch die Empfänger der hieher gehörigen Reiſepäſſe oder Urkunden immer ausdrücklich darauf hinzuweiſen, daß die landdroſteiliche Legaliſation nothwendig iſt, bevor diejenige des Königlichen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt werden kann.

(93.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die Legaliſation der von den Unterbehörden ausgeſtellten Päſſe für das Ausland und ſonſtiger Documente betreffend. Hannover, den 25ſten October 1841.

Durch die Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten vom 1ſten d. M. ſind die Obrigkeiten wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß die von den Unterbehörden ausgeſtellten Päſſe für das Ausland und ſonſtige Documente, welche die Legaliſation des Königlichen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten bedürfen, dieſe nicht ehender erhalten können, als bis die Unterſchrift der betreffenden Obrigkeit von der Königlichen Landdroſtei viſirt iſt.

Indem Wir die Obrigkeiten hiemit auch Unſererſeits anweiſen, auf jenes Erforderniß gehörige Rückſicht zu nehmen, veranlaſſen Wir ſelbige zugleich, die Empfänger von Reiſepäſſen und Documenten, bei welchen zu ihrer Gültigkeit im Auslande die Legaliſation des Königlichen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten erforderlich iſt, oder deren Legaliſation von den Empfängern gewünſcht wird, darauf hinzuweiſen, daß, bevor dieſe ertheilt werden kann, die Legaliſation der Königlichen Landdroſtei erforderlich iſt.

Was insbeſondere die etwa von einem Prediger ausgeſtellten oder beglaubigten Documente anlangt, ſo können dieſe von Uns nicht viſirt werden, wenn nicht zuvor die Unterſchrift des Predigers von dem betreffenden Amte, Magiſtrate oder Gerichte beglaubigt iſt.

(94.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die Einrichtung von Impftabellen betreffend. Stade, den 26ſten October 1841.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern vom 23ſten Auguſt 1839, wegen Einrichtung von Impftabellen, ſehen Wir Uns zu nachfolgenden Vorſchriften veranlaßt:

1) Die Impftabellen ſind jedesmal von dem betreffenden Geiſtlichen zu unterſchreiben, und haben die Obrigkeiten Jene darauf bei Zuſendung der Tabellen aufmerkſam zu machen.
2) Die genaue Beachtung der Vorſchrift № 4. der angezogenen Bekanntmachung wird den Obrigkeiten dringend empfohlen. Finden ſich bei den nachzutragenden impfpflichtigen Kindern verſchiedene Geburtsjahre, ſo ſind jene nach dem jedesmal zu bezeichnenden Geburtsjahre getrennt aufzuführen, und es iſt in der Columne IX. auf das Jahr und die laufende Nummer der frühern Liſte zu verweiſen, in welcher das betreffende Kind zuerſt aufgeführt iſt, ohne jedoch geimpft zu ſeyn.
3) Wegen der nicht öffentlich geimpften Kinder iſt die erforderliche Bemerkung von der Obrigkeit in die Columnen VI., VII. und IX. aus den über die Impfung von den Eltern einzuliefernden ärztlichen Beſcheinigungen nachzutragen.
4) Die Impftabelle iſt jedesmal ſpäteſtens bis zum 15ten November von der Obrigkeit an die Landdroſtei einzuſenden, und derſelben die Tabelle aus dem vorhergehenden Jahre anzufügen.

(95.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die Bezeichnung der Friſten zur Einlegung und Rechtfertigung der Recurſe in Polizeiſtraffachen betreffend.** Stade, den 26ſten October 1841.

Zur leichtern Überſicht der geſchehenen Beachtung der zur Einlegung und Rechtfertigung von Recurſen in Polizeiſtraffachen vorgeſchriebenen Friſten haben die Obrigkeiten, und in den Fällen, wo in den Städten der Recurs erſt von den Stadtgerichten an die Landdroſtei gelangt, auch dieſe, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von zwei Thalern, jedesmal auf der erſten Seite des Einſendungsberichts eines Recurſes in Polizeiſtraffachen, der Angabe der etwaigen Anlagen gegenüber,

1) den Tag der Eröffnung des Erkenntniſſes,
2) den Tag der Einlegung des Recurſes, und
3) den Tag der Einreichung der Rechtfertigungsſchrift des Recurſes, und
4) falls dazu Friſt ertheilt ſeyn ſollte, auch den Tag des Ablaufs dieſer Friſt zu bezeichnen.

(96.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die Abänderung des Inhalts des §. 1. der Legge-Ordnung für die Legge zu Syke und deren Neben-Leggen betreffend.** Hannover, den 30sten October 1841.

Nachdem unter Genehmigung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handes beliebt ist, den Inhalt des §. 1. der unterm 30sten October 1826 publicirten Legge-Ordnung für die Legge zu Syke und deren Neben-Leggen dahin abzuändern, daß der ordnungswidrige Verkauf eines Stücks Leinen mit 1 Rthlr. und der ordnungswidrige Ankauf eines Stücks Leinen mit 2 Rthlr. bestraft werden soll; so wird dieses hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Es soll diese Bekanntmachung auch in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

(97.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die unmittelbar ressortirenden Magistrate, die Ämter und Amtsvoigteien und die geschlossenen Gerichte, betreffend die Eichung der Wagen, deren Schalen aus Holz (Wagebrettern) bestehen.** Lüneburg, den 30sten October 1841.

Der Artikel 58. der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 3ten November 1836, die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht betreffend, enthält in Beziehung auf das bei der Eichung der Wagen zu beobachtende Verfahren die Vorschrift, daß solche, nach vorgängiger Prüfung, mittelst zweier nach Verhältniß ihrer Stärke möglichst schweren, genau übereinstimmenden Gewichte, sowohl auf dem Wagebalken, als auf den Wagschalen gestempelt werden sollen. Nachdem jedoch das Königliche Ministerium des Innern zu genehmigen Sich bewogen gefunden hat, daß bei den Wagen, deren Schalen aus Holz (Wagebrettern) bestehen, die daher wegen der hygroscopischen Eigenschaft des Holzes im Gewicht veränderlich sind, blos die Wagebalken nach Vorschrift der angezogenen Bekanntmachung vom 3ten November 1836 geeicht werden; so erhalten die löblichen Magistrate zu Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Lüchow, Soltau und Walsrode hiemit den besondern Auftrag, die ihnen untergebenen Eichämter von der letztgedachten Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß zu setzen, wogegen Wir den Obrigkeiten im Allgemeinen, neben der Eröffnung, daß die Kaufleute verpflichtet sind, auch Wagen der in Rede stehenden Gattung richtig zu erhalten, hiemit die Anweisung ertheilen, bei den, in Gemäßheit des Art. 2. u. f. der Ministerial-Bekanntmachung vom 3ten November 1836, von Zeit zu Zeit anzustellenden polizeilichen Untersuchungen der Maße, Gewichte und Wagen der Gewerbetreibenden immer auch die, nur auf dem Wagebalken gestempelten Wagen mit Brettern einer genauen Prüfung zu unterziehen.

III. Abtheilung. № 11.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die von Landmeiſtern zu haltenden Lehrlinge und Geſellen; — die Gültigkeit der von Baierſchen Unterthanen im Auslande geſchloſſenen Ehen im Königreiche Baiern; — das bei Anträgen auf Verurtheilung zur Gefangenhaltung im polizeilichen Werkhauſe zu Moringen zu beobachtende Verfahren; — die Beleuchtung des Leuchtthurms vor dem Hafen von Livorno; — Verbot des Ankerns der Schiffe im Fahrwaſſer der Oſte; — die Preisbeſtimmung der Blutegel betreffend.

(98.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die von den Landmeiſtern zu haltenden Lehrlinge und Geſellen betreffend.** Hannover, den 12ten November 1841.

Indem Wir den Königlichen Ämtern und Gerichten dasjenige in Anerinnerung bringen, was Wir denſelben wegen der Zulaſſung der Landhandwerker zur Gewinnung des Landmeiſterrechts in Unſerem Ausſchreiben vom 26ſten Februar 1838 mitgetheilt haben, eröffnen Wir den löblichen Obrigkeiten, wie Wir für erforderlich erachtet haben, eine Beſchränkung in Anſehung der Zahl der Geſellen und Lehrlinge der Landmeiſter, — ausſchließlich jedoch der Landmeiſter, welche dem Maurer- und Zimmerhandwerke angehören — dahin eintreten zu laſſen:

daß die künftighin ſich beſetzenden Landmeiſter ohne Unſere Erlaubniß nicht mehr als wie einen Lehrling und zwei Geſellen ſollen halten dürfen.

Rückſichtlich der Anzahl der Lehrlinge der zur Landmeiſterſchaft zugelaſſenen Bauhandwerker iſt die den Gilden publicirte Vorſchrift vom 19ten Auguſt 1839 auch ferner zur Anwendung zu bringen, nach welcher, in ſo weit nicht für die eine oder andere Gilde ein Anderes vorgeſchrieben iſt, die Mitglieder der Maurer- und Zimmergilden, namentlich auch die dieſen Gilden angehörenden Landmeiſter, zur Zeit nur zwei Lehrlinge halten dürfen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten December 1841.]

Wir veranlaſſen die löblichen Obrigkeiten, auf die gehörige Befolgung dieſer Vorſchrift zu achten, auch die Gilden ihres Bezirks mit derſelben bekannt zu machen.

(99.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an ſämmtliche General- und Special-Superintendenten, geiſtlichen Miniſterien in Städten, Stifter und Klöſter, betreffend die nachtheiligen Folgen, die im Königreiche Baiern damit verbunden ſind, wenn ein Ehemann zur Eingehung der Ehe die ausdrückliche Erlaubniß ſeiner heimathlichen Civil-Obrigkeit nicht erhalten hat. Hannover, den 18ten November 1841.

Es iſt Uns von dem Königlichen Miniſterio der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten eröffnet worden, daß im Königreiche Baiern die von Baierſchen Unterthanen im Auslande geſchloſſenen Ehen in ſtaatsrechtlicher Hinſicht nur dann als gültig betrachtet werden, wenn der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubniß ſeiner heimathlichen Civil-Obrigkeit erhalten hat, und daß die ohne eine ſolche Erlaubniß eingegangenen Ehen erforderlichen Falls von Obrigkeitswegen getrennt werden, ohne daß der Frau, wenn dieſelbe eine Ausländerinn iſt, oder deren Kindern die Rechte Baierſcher Angehörigen daraus erwachſen.

Wenngleich nun in dem hieſigen Königreiche auch ein Ausländer den Trauſchein der betreffenden diesſeitigen Obrigkeit vor dem Aufgebote und der Trauung beibringen muß, und dieſer nur nach Production der verordnungsmäßigen Beſcheinigung ſeines Domicilorts ertheilt werden darf; ſo werden den Predigern die obigen Beſtimmungen im Königreiche Baiern doch zu dem Zwecke hiemit bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen die Betheiligten vor den Nachtheilen zu warnen, welche ihnen aus der Verheirathung mit einem Baierſchen Unterthanen, wenn dazu die ausdrückliche Erlaubniß ſeiner Obrigkeit nicht erwirkt, und dieſe etwa aus dem einen oder andern Grunde nicht beigebracht iſt, erwachſen können.

Es iſt jedem Prediger ein Exemplar dieſes Ausſchreibens mitzutheilen, und, daß ſolches geſchehen, anher zu berichten.

(100.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, betreffend das bei Anträgen auf Verurtheilung zur Gefangenhaltung im polizeilichen Werkhauſe zu Moringen zu beachtende Verfahren. Stade, den 22ſten November 1841.

Bei mehrfachen Anträgen auf Verurtheilung zur Gefangenhaltung im polizeilichen Werkhauſe zu Moringen, auf den Grund der Art. 8. bis 12. des Geſetzes vom 27ſten Junius 1838, haben Wir

wiederholt die Erfahrung gemacht, daß die betreffenden Vorschriften über das Strafverfahren wider Vagabonden (Verordnung vom 9ten Mai 1826), wider Trunkfällige und wider unzüchtige Frauenspersonen (Gesetz vom 27sten Junius 1838), so wie die Art. 8. bis 12. 16. und 17. des Gesetzes über Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern und das Ausschreiben vom 28sten September 1840 keineswegs gehörig befolgt werden, und die Landdrostei hat sich verschiedentlich allein wegen der mangelhaften Beachtung der betreffenden Vorschriften außer Stande befunden, die Gefangenhaltung gegen Personen zu erkennen, deren Aufführung diese Maßregel durchaus erforderlich erscheinen ließ.

Indem Wir daher den sämmtlichen Obrigkeiten und Polizeibehörden des Verwaltungsbezirks die strenge Beachtung der oben bezeichneten Vorschriften, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Thalern, wiederholt empfehlen, bestimmen Wir zugleich zur Vervollständigung des Ausschreibens vom 28sten September 1840, daß

1) die Bemerkung, ob der Denunciat und seit welchem Tage verhaftet ist, nicht allein auf dem Mantelbogen der letzten Acte, sondern auch jedesmal auf der ersten Seite des Berichts gemacht werden muß, und

2) dem Antrage auf Verurtheilung eine Characteristik anzufügen ist, welche

1) den Vor- und Zunamen,
2) den Geburtsort,
3) das Geburtsjahr und Alter,
4) den Stand der Eltern,
5) das Glaubensbekenntniß,
6) das etwaige Gewerbe oder Erwerbsmittel,
7) das gesetzliche Domicil,
8) die Familien-Verhältnisse, namentlich, ob der Inquisit verheirathet ist und Kinder hat,
9) Vermögen,
10) frühere Verbrechen, welche genau einzeln mit der erkannten Strafe und dem dato der Vollziehung derselben aufzuführen sind,
11) das gegenwärtig zu ahnende Vergehen,
12) Gesundheitszustand,
13) Gemüthsart, Neigungen und Leidenschaften,
14) jetzt zuerkannte Strafe

enthalten muß.

(101) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, betreffend die Beleuchtung des Leuchtthurms vor dem Hafen von Livorno. Stade, den 23ſten November 1841.

Nach Vorſchrift des Königlichen Miniſterii der Finanzen und des Handels wird die nachfolgende, über die Beleuchtung des Leuchtthurms vor dem Hafen von Livorno im Großherzogthume Toscana erlaſſene Bekanntmachung hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer des hieſigen Landdroſtei-Bezirks gebracht.

Bekanntmachung.

Die Seefahrer werden hiedurch benachrichtigt, daß vom 15ten December 1841 an die Beleuchtung des unter 43° 32' 41" Nördlicher Breite und 7° 57' 25" Öſtlicher Länge belegenen Leuchtthurms des hieſigen Hafens durch einen linſenförmigen Apparat zweiter Ordnung mit Verfinſterungen bewerkſtelligt werden wird, welcher eine abwechſelnde Reihefolge weißer und rother Scheine in Zwiſchenräumen von 40 zu 40 Secunden zeigt.

Dieſes Licht befindet ſich 47 Meter über der Meeresfläche erhaben. Es wird bei hellem Wetter in der Entfernung von 7 Seemeilen ſichtbar ſeyn. Das weniger glänzende, fixe Feuer in den Zwiſchenräumen zwiſchen den Scheinen wird auf 3½ Seemeilen wahrzunehmen ſeyn, und die Verfinſterungen werden erſt jenſeits einer ſolchen Entfernung total ſeyn.

---

(102) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, enthaltend das Verbot des Ankerns der Schiffe im Fahrwaſſer der Oſte. Stade, den 26ſten November 1841.

Bei hieſiger Landdroſtei iſt beſchwerend zur Anzeige gebracht, daß die Torf- oder Frachtſchiffer häufig ihre Schiffe auf dem Oſteſluß, beſonders unterhalb Neuhaus, im Fahrwaſſer des Stroms vor Anker legen, wenn ſie an der Fortſetzung ihrer Fahrt durch Wind und Wetter oder durch die ihnen ungünſtige Waſſerzeit gehindert werden.

Zu Abwendung des Schifffahrts-Hinderniſſes, welches durch ſolche im Fahrwaſſer der Oſte vor Anker liegende Schiffe für alle ſtromaufwärts oder abwärts paſſirende Fahrzeuge, vorzüglich aber für das den Oſteſluß bis zum Kirchdorfe Oſten befahrende Dampfſchiff herbeigeführt wird und der Gefahr der gegenſeitigen Beſchädigung der zuſammenſtoßenden Schiffe, wird hiedurch allen den Oſteſluß befahrenden Schiffen unterſagt, in der Stromgegend, abwärts von Kirchoſten bis zur Ausmündung des Fluſſes in die Elbe, ein Anker im Fahrwaſſer des Fluſſes auszuwerfen.

Es ſoll nämlich den Torf- und Frachtſchiffern, welche an irgend einer Stelle innerhalb der gedachten Stromgegend ſich mit ihren Fahrzeugen vor Anker zu legen genöthigt ſind, nur geſtattet

werden, ihre Anker außerhalb des Fahrwaſſers dem rechten oder dem linken Oſte-Ufer möglichſt nahe auszuwerfen.

Auch dürfen mehrere Schiffe nicht neben, ſondern nur hinter einander auf ſolche Weiſe feſtgelegt werden, daß das Fahrwaſſer der Oſte jederzeit für paſſirende Schiffe frei bleibt. Jede Übertretung dieſer Vorſchrift ſoll der betreffenden Obrigkeit zur Beſtrafung angemeldet und mit einer Geldbuße von fünf Thalern geahndet, und wenn einem paſſirenden Schiffe durch deſſen Zuſammenſtoßen mit einem im Fahrwaſſer der Oſte vor Anker liegenden Schiffe ein Schaden verurſacht wird, dem Schiffer des letztern die vollſtändige Schadloshaltung des paſſirenden Schiffers unnachſichtlich auferlegt werden.

Die betreffenden Obrigkeiten, das Königliche Amt Neuhaus, Amt Bremervörde, das Königliche Gericht Oſten und das Königliche Gräfengericht zu Freiburg haben dieſe Verfügung durch öffentlichen Anſchlag an geeigneten Stellen bekannt zu machen und wegen genauer Beobachtung derſelben die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

(103.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die Preisbeſtimmung der Blutegel während des Zeitraumes vom 1ſten October 1841 bis zum 1ſten April 1842 betreffend. Stade, den 27ſten November 1841.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern vom 22ſten October d. J. wird der Preis der Blutegel im hieſigen Verwaltungsbezirke während des Zeitraumes vom 1ſten October 1841 bis zum 1ſten April 1842

zu 2 ßß für jeden Blutegel der regelmäßig zur Anwendung kommenden Mittelſorte, und

zu 1 ßß 4 ß für einen Blutegel der kleinern Sorte

hiermit feſtgeſetzt.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1841.

Inhalt.

Verordnung, Bekanntmachung und Ausschreiben: Die Beförderung des Besuchs der Elementarschulen auf dem Lande; — die Bestrafung der Weggelds- und Wegepolizei-Contraventionen; — den Preis der Blutegel; — die in dem an den Zollverein mit Preußen ꝛc. angeschlossenen südlichen Theile des Amts Fallersleben zur Anwendung kommenden Zoll- und Steuergesetze betreffend.

(104.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade für die Obrigkeiten, Unterbediente und Ortsvorsteher des Verwaltungs-Bezirks, betreffend die Beförderung des Besuchs der Elementarschulen auf dem Lande.** Stade, den 6ten December 1841.

Da Uns zur Kenntniß gekommen ist, daß in einzelnen Fällen die Vorschriften der §§. 9, 10 und 11 des Consistorial-Ausschreibens vom 29sten August 1839, den Besuch der Elementarschulen betreffend, nicht immer mit der Pünctlichkeit ausgeführt werden, welche durchaus erforderlich ist, um den so wichtigen Zweck der ganzen Vorschrift zu erreichen, so empfehlen Wir den Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks nicht nur die eigene genaue Beachtung der Vorschrift des §. 11 jenes Ausschreibens, sondern weisen dieselben hiedurch ernstlich an, über die genaue Beachtung der Vorschriften der §§. 9 und 11 von den Ortsvorstehern und Unterbedienten sorgfältig zu achten und etwaige Vernachlässigungen derselben mit Nachdruck zu ahnden oder Uns zur Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Zugleich bestimmen Wir für die nachlässige Beachtung der Vorschrift des §. 9 von Seiten der Ortsvorsteher und der Vorschrift des §. 11 von Seiten der Unterbediente, in so weit aus anderweitigen Gründen gegen letztere nicht eine höhere Strafe zu erkennen ist, eine Ordnungsstrafe von einem Thaler, welche nach der Bestimmung des §. 12 jenes Ausschreibens zu verwenden und daher von der Obrigkeit dem betreffenden Prediger auszuhändigen ist.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Januar 1842.]

Die Obrigkeiten haben die Unterbediente und Ortsvorsteher mit dieser Vorschrift thunlichst bekannt zu machen.

(105.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, die Bestrafung der Weggelds- und Wegepolizei-Contraventionen betreffend. Hildesheim, den 13ten December 1841.

In Beziehung auf die Untersuchungen der Weggelds- und Wegepolizei-Contraventionen eröffnen Wir den Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung Folgendes:

1) Die General-Wegbau-Commission ist befugt, auf Strafanträge und auf Strafen, sofern letztere in Geldbußen bestehen, ganz oder theilweise zu verzichten, und sind solche Verzichte von den Obrigkeiten bei den abzugebenden Entscheidungen zu berücksichtigen.
2) Die im §. 44 des Gesetzes vom 4ten December 1834 gedachten Strafantheile sind nur von dem wirklich eingezogenen Strafbetrage zu berechnen.
3) Über Gesuche um Erlaß oder Herabsetzung erkannter Strafen im Wege der Gnade steht nicht den Obrigkeiten, sondern nach Artikel 29 der von dem Königlichen Ministerio des Innern zum Vollzuge des Gesetzes vom 19ten November 1840, betreffend das Verfahren in Polizeistrafsachen, unterm 11ten December 1840 erlassenen Bekanntmachung lediglich Uns und den Uns vorgesetzten Behörden die Entscheidung zu.

(106.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, den Preis der aus den Apotheken zu verabfolgenden Blutegel betreffend. Osnabrück, den 24sten December 1841.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 22sten October d. J., wegen Haltung von Blutegeln, bringen Wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis der aus den Apotheken zu verabfolgenden Blutegel für den Zeitraum vom 1sten Januar 1842 bis Ostern 1842

zu 2 ggr 4 ₰ für das Fürstenthum Osnabrück und
zu 2 ggr für das Herzogthum Meppen, die Niedergrafschaft Lingen und die Grafschaft Bentheim

ermittelt ist und hiemit festgestellt wird.

B.

Declaration.

Benennung der Waaren.	Anzahl der Colli und deren Bezeichnung; bei unverpackten Waaren: Angabe der Stückzahl.	Gewicht oder Maß der einzelnen Colli oder Waarenposten.	Erklärung, ob die Gewichts- oder Maß-Angabe auf eigener Vermessung oder Verwiegung oder nur auf ungefährem Überschlage beruht.	wo sich Ort.
1.	2.	3.	4.	

Der (Die) Unterzeichnete versichert hiemit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten

(Siegel.)

Angabe, die Waare befindet. 5.		Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer-Verschluß erfolgt. 6.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren. 7.	Revisions-Befund.	Steuer-Betrag. ℔ ℥ ʒ
№ des Hauses.	Angabe des Niederlage-Behältnisses.				

mehrere der im Gesetze vom ten 1841 als versteuerungspflichtig verzeichneten Waaren

1841.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

(107.) Verordnung, die nach den Verträgen mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines in dem an den Zollverein angeſchloſſenen ſüdlichen Theile des Amts Fallersleben zur Anwendung kommenden Zoll- und Steuergeſetze betreffend. Hannover, den 25ſten December 1841.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines am 17ten d. M. geſchloſſenen, durch Unſer Patent vom 24ſten d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Übereinkunft wegen des Anſchluſſes eines Theils des Amts Fallersleben an den Zollverein des Königreichs Preußen und der übrigen Staaten des Zollvereines, ſo wie der Übereinkunft mit Braunſchweig vom 17ten d. M. wegen Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dem gedachten Theile des Amts Fallersleben verordnen Wir hiemit Folgendes:

§. 1.

Vom 1ſten Januar 1842 an ſollen die in Unſerem Königreiche beſtehenden Geſetze und Verordnungen über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, ſo wie über die Beſteuerung des inländiſchen Branntweins und Biers in dem gedachten Theile des Amts Fallersleben außer Kraft treten. (ſiehe jedoch §. 4.)

§. 2.

Von dem nämlichen Zeitpuncte an ſollen dagegen, in Gemäßheit der obgedachten Übereinkünfte, die nachfolgenden, mit den betheiligten Staaten verabredeten und hierneben angeſchloſſenen geſetzlichen Beſtimmungen in dem bezeichneten Landestheile zur Anwendung kommen, nämlich:

die anliegende Zoll-Erhebungsrolle (№ I.);
das anliegende Zoll-Geſetz (№ II.);
die anliegende Zoll-Ordnung (№ III.);
das anliegende Geſetz wegen Beſtrafung der Zoll-Vergehen (№ IV.);
das anliegende Geſetz über den Waffengebrauch der Grenzaufſichts-Beamte (№ V.);
das anliegende Geſetz wegen Erhebung und Controlirung der Branntwein-Steuer (№ VI.) und
das anliegende Geſetz wegen der Beſteuerung des Braumalzes (№ VII.).

§. 3.

Die am 1ſten Januar 1842 in dem gedachten Theile des Amts Fallersleben befindlichen Waarenvorräthe unterliegen der Nachverſteuerung nach Maßgabe des hieneben angeſchloſſenen Nachſteuer-Geſetzes (№ VIII.).

§. 4.

Bei der Unterſuchung der Contraventionen gegen die obgedachten Zoll- und Steuergeſetze ſollen die in dem 9ten Abſchnitte des für das hieſige Königreich erlaſſenen Geſetzes über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben vom 21ſten April 1835 enthaltenen Beſtimmungen über das Verfahren wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Steuervergehen ferner zur Anwendung gebracht werden.

Gegenwärtige Verordnung iſt in dem mehrgedachten Theile des Amts Fallersleben bekannt zu machen und in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung einzurücken.

Hannover, den 25ſten December 1841.

Ernſt Auguſt.

Schulte. G. Frhr. v. Schele.

I.

Zoll-Tarif

für

das Jahr 1842.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülig;
4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8) Fische, frische, und Krebse;
9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, imgleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11) Geflügel und kleines Wildprett aller Art;
12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, in so fern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, imgleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transporte, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

18) Milch;

19) Obst, frisches;

20) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

21) Samen von Waldhölzern;

22) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

23) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransporte, in so fern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

25) Stroh, Spreu, Häckerling;

26) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

27) Torf und Braunkohlen;

28) Treber und Treester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Funfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe als einem halben Thaler oder zwei und Funfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ₰	Eingang. ℳ (8 ₰)	Ausgang. ₰	Ausgang. ℳ (8 ₰)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl.	Eingang Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . .	1 Centner	frei	—	—	12 (15*)	frei	—	—	52½	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle	1 Centner	frei	—	—	12 (15)	frei	—	—	52½	
	b. Baumwollengarn:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, imgleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . .	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

*) Die unter den Gutengroschen stehenden Ziffern bezeichnen 30stel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ℛ	Eingang. ℳ (SR)	Ausgang. ℛ	Ausgang. ℳ (SR)	nach dem 21½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
3	**Blei:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Centner	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Öle, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centner	3	8 (10)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ₰	Eingang. ℳ (Sgr)	Ausgang. ₰	Ausgang. ℳ (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Centner	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	e. Eisenvitriol (grüner)	1 Centner	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	f. Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken .	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	g. 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Centner	—	4 (5)	—	4 (5)	—	17½	—	17½	
	2) Krapp	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	3) Eckerdoppern, Knoppern	1 Centner	—	2 (2½)	—	2 (2½)	—	8¾	—	8¾	
	h. Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Centner	—	4 (5)	—	4 (5)	—	17½	—	17½	
	i. Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Centner	—	4 (5)	—	4 (5)	—	17½	—	17½	
	k. Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . .	1 Centner	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	l. Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Centner	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	m. Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron .	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24 Sgr. zu 30 Sgr.), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			℔	ℳ (Sgr.)	℔	ℳ (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	n. Salzsäure und Schwefelsäure . . .	1 Centner	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	o. Schwefel	1 Centner	—	2 (2½)	—	—	—	8¾	—	—	
	p. Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Centner	—	8 (10)	—	—	—	35	—	—	
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
6	**Eisen und Stahl:**										
	a. Roheisen aller Art; altes Bruchei-sen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centner	frei	—	—	6 (7½)	frei	—	—	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Würtemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben, des-gleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffi-nirter Stahl	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichsel-Mündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
	c. Alles geschmiedete Eisen, welches un-ter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, des-gleichen schwarzes Eisenblech und Plat-ten, Anker und Ankerketten	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d. Weißblech und Eisendraht	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e. Eisenwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Öfen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ℔	Eingang. ℳ (SZ)	Ausgang. ℔	Ausgang. ℳ (SZ)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; imgleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Äxte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- u. Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w.	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; imgleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Centner	frei	—	—	4 (5)	frei	—	—	17½	
	Anmerk. An den Baierischen, Sächsischen, Würtembergischen und Badenschen Grenzen, Eisenerz	—	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	

Sl. No.	Name of the Subject	Hours per week			Duration of Exam (Hours)	Marks		
		L	T	P		CIE	SEE	Total
1	Mathematics for Electronics Engineering	3	2	0	3	50	50	100
2	Electronic Devices	3	0	0	3	50	50	100
3	Digital Electronics	3	0	0	3	50	50	100
4	Electronic Circuits	3	0	0	3	50	50	100
5	Electronic Devices Lab	0	0	2	3	50	50	100
6	Digital Electronics Lab	0	0	2	3	50	50	100
7	Electronic Circuits Lab	0	0	2	3	50	50	100
8	Kannada / Constitution of India & Professional Ethics	1	0	0	1	50	50	100
	Total	13	2	6		400	400	800

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ℛ	Eingang. ℳ (Sgr)	Ausgang. ℛ	Ausgang. ℳ (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Centner	1	—	—	—	1	15	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt 5½ Preußische, 6⅔ Altbaierische oder 4½ Rheinbaierische Kubikfuß										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; imgleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben u. Gestellen.
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. (333 Hannoversche) oder 333 Altbaierische oder 245 Rheinbaierische □Zoll mißt,										
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □Zoll mißt	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb. wenn das Stück über 144 u. bis 288 Preuß. □Zoll mißt	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ℛ	Eingang. ℳ (SM)	Ausgang. ℛ	Ausgang. ℳ (SM)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	QZoll Preuß. Hannov. QZoll Altbairische QZoll										
	über 288 bis 576 od. bis 666 od. bis 666 od. 490	1 Stück	1	—	—	—	1	15	—	—	
	» 576 » 1000 » 1156 » 1156 » 888	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	» 1000 » 1400 » 1618 » 1618 » 1212	1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
	» 1400 » 1900 » 2196 » 2196 » 1684	1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
	» 1900 QZoll Preuß.	1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
	c. Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangs-Zoll danach aber geringer als 10 ℛ oder 17 Fl 30 Xr. vom Centner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, imgleichen rohe Pferdehaare	1 Centner	frei	—	1	16 (20)	frei	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Centner	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Centner	frei	—	—	12 (15)	frei	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Centner	frei	—	—	4 (5)	frei	—	—	17½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Pf	Sgr.	Pf	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.:										
	a. Brennholz beim Wassertransporte .	1 Preuß. Kubikfuß. / 1 Baierisches Klafter	—	2 (2½)	—	—	—	—	—	—	
	b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransporte, oder beim Landtransporte zur Verschiffungs-Ablage:		—	—	—	—	—	8	—	—	
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . .	1 Schiffslast 37½ Centner oder beim Flößen 75 Preuß. Cubik-Fuß, 93 Hannov. Cubik-Fuß.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiches Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Cubik-Fuß, 112 Hannov. Cubik-Fuß.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
	aa. Masten	1 Stück	1	8 (10)	—	—					
	bb. Bugsprieten oder Spieren . .	1 dito	1	—	—	—					
	cc. Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito	1	—	—	—					
	dd. Balken von Kienen- oder Tannenholz	30 dito	1	—	—	—					
	ee. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast	—	12 (15)	—	—					
	c. Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Centner	frei	—	—	2 (2½)	frei	—	—	8¾	
	d. Holzasche	1 Centner	frei	—	—	8 (10)	frei	—	—	35	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ℔	ℳ (Sℳ)	Ausgang. ℔	ℳ (Sℳ)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Möbeln) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, auch Meerschaum-Arbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), imgleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechter-Arbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte Möbeln, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen u. bloß achobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
13	Hopfen	1 Centner	2	12 (15)	—	—	4	22½	—	—	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ₰	ℳ (Sgr)	Ausgang. ₰	ℳ (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
15	**Kalender,** a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b. die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gips**, gebrannter . . . Anmerk. Kalk und Gips können, in so fern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.	4 Scheffel oder 1 Tonne. (7 1/17 Himten.)	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
17	**Karden** oder **Weberdisteln** . .	1 Centner	frei	—	—	4 (5)	frei	—	—	17½	
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing:** a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . . b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24 Sgr. u. 30 Sgr.), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			℔	ℳ (Sgr.)	℔	ℳ (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	mit edlen Metallen; imgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; über-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ℔	Eingang. ℔ (Sℳ)	Ausgang. ℔	Ausgang. ℔ (Sℳ)	nach dem 21½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	haupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben 9 in Ballen.
21	Leder und daraus gefertigte Waaren:										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; imgleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr.	beim Ausgang. Rthl.	Sgr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d. Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder, und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder- und feine Schuhe aller Art	1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinewand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a. Rohes Garn	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes oder gefärbtes Garn . .	1 Centner	1	—	—	—	1	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
	d. Graue Packleinewand und Segeltuch	1 Centner	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe (unappretirte) Leinewand, Zwillich und Drillich	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinewand geht frei ein:										
	aa. **in Preußen:** auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Anhalt bis Minden, so wie von Stahle bis Herstelle in der Provinz Westphalen nach Bleichereien oder Leinewandmärkten;										
	bb. **in Sachsen:** auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. **in Kurhessen:** auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24 Sgr. u. 30 Sgr.), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			℔	℔ (Sgr.)	℔	℔ (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinewand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Centner	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen**, und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centner	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Centner	frei	—	—	8 (10)	—	—	—	—	
25	**Material-** und **Specerei-** auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centner	2	12 (15)	—	—	4	22½	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ℔	Sgr.	Ausgang. ℔	Sgr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Überfässern.
	c. Essig aller Art in Fässern	1 Centner	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Krucken eingehend	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e. Öl, in Flaschen oder Krucken eingehend	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f. Wein und Most, auch Cider	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Überfässern.
	g. Butter	1 Centner	3	16 (20)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	— —	—	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . . . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {16 Sgr. / 20 Sgr.} oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Corinthen,										

Nº	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24 Sgr. u. 30 Sgr.), beim Eingang. ℔	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24 Sgr. u. 30 Sgr.), beim Eingang. ℳ (Sgr.)	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24 Sgr. u. 30 Sgr.), beim Ausgang. ℔	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24 Sgr. u. 30 Sgr.), beim Ausgang. ℳ (Sgr.)	Abgabensätze nach dem 21½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Abgabensätze nach dem 21½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Xr.	Abgabensätze nach dem 21½-Gulden-Fuß, beim Ausgang. Fl.	Abgabensätze nach dem 21½-Gulden-Fuß, beim Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschalen u. dergl.	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k.	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingwer, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Centner	6	12 (15)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l.	Häringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
m.	Caffee und Caffeesurrogate	1 Centner	6	12 (15)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze und in Kisten.
n.	1) Cakao in Bohnen	1 Centner	6	12 (15)	—	—	11	22½	—	—	10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	2) Cakao-Masse, gemahlener Cakao, Chocolade und Chocoladesurrogate	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o.	Käse aller Art	1 Centner	3	16 (20)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Ctnr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctnr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p.	Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Caviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q.	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			₰	M (Sgr)	₰	M (Sgr)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Rockenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Centner	—	6 (7½)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Rockenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	—	—	—	
	r. Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummer, Muscheln, Schildkröten	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s. Reis	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u. Syrup	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
	v. Taback:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centner	5	12 (15)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern und Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2) Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w. Thee	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	x. Zucker:										
	1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

Nº	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24ßtel u. 30ßtel), beim Eingang. ℔	Eingang. ℳ (Sℳ)	Ausgang. ℔	Ausgang. ℳ (Sℳ)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Rockzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner	9	—	—	—	15	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Ctnr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctnr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	3) Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner	5	12 (15)	—	—	9	37½	—	—	10 in Fässern unter 15 Ctnr. Bruttogewicht. 7 in Fässern von 15 Ctnr. Bruttogewicht und darüber. 13 in Kisten.
	4) Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Ctnr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctnr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben 6 in Ballen.
26	Öl, in Fässern eingehend	1 Centner	1	16 (20)	—	—	2	55	—	—	

Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauche wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen, wenn bei den Zoll-Ämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hall-Anstalten) vorher auf einen Centner Öl ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.

by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ℛ	ℳ (SR)	Ausgang. ℛ	ℳ (SR)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	Anmerk. 2. Sogenannte Ölkuchen, als Rückstände beim Ölschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., imgleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centner	—	$\frac{4}{5}$ (1)	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a. ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. alle andere Papiergattungen	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinaire Bilderbogen gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen. Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
	c. Papiertapeten	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen
	d. Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschner-Arbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schafpelze	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**										
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ₰	Eingang. Kr. (Sgr.)	Ausgang ₰	Ausgang Kr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- u. Putzwaaren, Gespinnst u. Tressenwaaren aus Metallfäden u. Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind	1 Centner	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Gemeine weiße	1 Centner	3	8 (10)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in so fern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Control-Vorschriften	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreutzern vom Centner erhoben.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ₰	Ngr. (Sgr.)	beim Ausgang. ₰	Ngr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
33	**Steine:**										
	a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.	1 Schiffslast oder 37½ Centner	—	12 (15)	—	—	—	52½	—	—	
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. zu a. und b. 1) Grose Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe. 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
	3) Lithographir-Steine	1 Stück	—	—	—	1 (1½)	—	—	—	4¼	
34	**Steinkohlen**	1 Centner	—	1 (1½)	—	—	—	4½	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, imgleichen an der Braunschweigschen Grenze eingehend	1 Centner	—	4/5 (⅘)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. An der Badenschen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Baierischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Centner	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- u. Bastwaaren:**										
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Centner	—	1 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- u. Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
	c. Feine Bast- und Strohhüte	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24 Sgr. u. 30 Sgr.), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			₰	M (Sgr.)	₰	M (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech . . .	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centner	frei	—	—	12 (15)	frei	—	—	52½	
	b. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centner	—	8 (10)	—	—	—	35	—	—	
	c. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . .	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	
	d. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e. Porzellan, weißes	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . .	1 Centner	25	—	—	—	13	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	h. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semiler und anderen feinen Metallgemischen, imgleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . .	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	Vieh:										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel .	1 Stück	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	b. Ochsen und Stiere	1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Ein-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ℳ	ℳ (Sgr.)	Ausgang. ℳ	ℳ (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c. Kühe	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	d. Rinder (Jungvieh)	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
	e. Schweine (ausgenommen Spanferkel),										
	1) gemästete	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) magere	1 Stück	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	f. Hammel	1 Stück	—	12 (15)	—	—	—	52½	—	—	
	g. Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, imgleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
10.	Wachsleinewand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:										
	a. Grobe unbedruckte Wachsleinewand	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Alle andere Gattungen, imgleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c. Feine bossirte Wachswaaren	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
11.	Wolle und Wollenwaaren:										
	a. Schafwolle, rohe und gekämmte .	1 Centner	frei	—	2	—	frei	—	3	30	
	b. weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. ℛ	ℳ (Sgr)	Ausgang. ℛ	ℳ (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Centner	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	d. Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Öltücher aus Roßhaaren, imgleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a. roher Zink	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren . . .	1 Centner	3	8 (10)	—	—	5	50	—	—	
	c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der erſten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenſtände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenſtänden, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zuſammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt ſind, iſt in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.

3) Für Gegenſtände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zuſammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner erreichen oder überſteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner, imgleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück.
a.	von Pferden, Mauleſeln, Maulthieren, Eſeln . .	$1\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Xr.
b.	= Ochſen und Stieren	1 = = 1 = 45 =
c.	= Kühen und Rindern	$\frac{1}{2}$ = = — = $52\frac{1}{2}$ =
d.	= Schweinen und Schafvieh	$\frac{1}{6}$ = = — = $17\frac{1}{2}$ =

als Durchgangs-Abgabe entrichtet.

4) Für den Tranſit auf gewiſſen Straßen oder für gewiſſe Gegenſtände ſind ausnahmsweiſe höhere oder geringere Sätze feſtgeſtellt.

Dieſe Ausnahmen ſind folgende:

I. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereins-Zollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Oder-Mündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) wieder ausgehen,

iſt zu erheben:

	Vom Centner.			
	℔	M (Sgr)	Fl.	Kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürſtenbinder-, Eiſen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33 b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinewand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, ſeidenen und halbſeidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a. in ſo fern die Ausfuhr durch die Oſtſeehäfen geſchieht . .	4	—	7	—
b. auf anderm Wege	2	—	3	30
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3) Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	8 (10)	2	20
4) Von Kupfer und Meſſing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Caffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	16 (20)	1	10
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelſäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäiſchen Tiſchlerhölzern (5. Anmerkung); Muſchel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder geſalzenen Fiſchen, Häringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . .	—	8 (10)	—	35
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eiſenvitriol (5. e.); Mineralwaſſer in Flaſchen und Krügen (5. l.); rohem Agatſtein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büſten, Kaminen . . .	—	4 (5)	—	17½

	Von der Tonne.			
	℔	M (Sgr)	Fl.	Kr.
8) Von Salz (25. t.), wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polniſchen Salzadminiſtration unter Controle der Königlich-Preußiſchen Salzadminiſtration, von der Preußiſchen Laſt . . . . . 3 ℔				
9) Von Häringen (25. l.)	—	8 (10)	—	35

Anmerk. Dieſe Durchgangs-Abgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Häringen erhoben.

10) Von Weizen und anderen unter № II. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.

11) Von Rocken, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rheine, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Baiern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Überschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Überschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Centner.			
	℔	ℳ (Sgr)	Fl.	Kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangs-Abgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) Von Waaren, welche

a. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche

b. auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; imgleichen welche

c) auf der linken Rheinſeite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die ſüdliche Grenzlinie zwiſchen Neuburg am Rheine und Freilaſſing in Baiern (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche

d) über die nördliche Grenzlinie zwiſchen dem Rheine und der Elbe (beide Flüſſe ausgeſchloſſen) eingehen und ſtrömwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

2) Von Waaren, welche

a. über die ſüdliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen; imgleichen welche

b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilaſſing bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.

3) Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, ſo wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die ſüdliche Grenzlinie zwiſchen Neuburg a. R. und Freilaſſing (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt, vom Centner . . . . . $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 Xr.

4) Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	℔	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

IV. Abſchnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden, und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Control-Gebühr erfordern, werden die oberſten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transporte von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Übereinkünften.

Fünfte Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{423}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen, Braunschweigschen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
$935\frac{459}{1000}$ = 1000 Würtembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen, Braunschweigschen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 Würtembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Würtembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Centnern zu 110 Pfunden,
51 = 55 Braunschweigschen Centnern zu 100 Pfunden,

II. Werden Waaren unter Begleitſchein-Controle verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 1½ Sgr. (2 Sgr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei ¾ Sgr. (1 Sgr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſondern für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſondern äußern Umgebung wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es zum Beiſpiel bei Syrup u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeiten und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſeyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1) von allen verpackt tranſitirenden Gegenſtänden;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht überſteigt;

3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

c. Von allen Gegenſtänden, von welchen nach vorſtehender Beſtimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben iſt, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Beſtimmung dieſes Netto-Gewichts iſt Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif beſtimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugeſtanden iſt, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, ſo können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höhern Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zoll-Behörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilnng Abschnitt IV.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
= = = einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
= = = zweispännigen = zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, in so fern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Classification außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammenpepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behuf der speciellen Revision beim Grenz-Zoll-Amte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unter-

laſſung gemachten Eröffnung ablehnt und ſeine diesfällige Erklärung in den Begleitſchein amtlich aufgenommen worden, im Beſtimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabenſatz erhoben, welcher von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt.

Ausgenommen hiervon ſind: Glas, Glaswaaren, Inſtrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, ſo wie alle ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenſtände, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläſſigen Verſchluß geſtattet. Auch ſoll die Declaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren" (Tarif Abtheilung II. No. 20) nicht die Verzollung derſelben nach dem höhern Tariſſatze für kurze Waaren zur Folge haben, ſondern die Abgaben-Erhebung in allen dieſen Fällen nach dem Reviſionsbefunde zuläſſig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpecielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange beſtimmt ſind, wird:

a. ſofern dieſelben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erſt bei dem weitern Transporte von der Niederlage erhoben.

b. Sofern dieſelben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangs-Amte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet, oder bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt ſind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe, oder an beiden zuſammengenommen, davon zu entrichten ſeyn würde, müſſen die Gefälle gleich beim Eingangs-Amte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorſtehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo ſich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt oder eine andere kompetente Hebeſtelle befindet, adreſſirt ſind, können unter Begleitſchein-Controle von den Grenz-Ämtern dorthin abgelaſſen und es können daſelbſt die Gefälle davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich ſind, erfolgt ſodann die Gefälle-Entrichtung erſt, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

VIII. a. Bei Nebenzoll-Ämtern erſter Claſſe können Gegenſtände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8$\frac{3}{4}$ Gulden vom Centner betragen, in unbeſchränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenſtände dürfen nur dann über ſolche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder 87$\frac{1}{2}$ Gulden nicht überſteigen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zoll-Ämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Neben-Ämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thaler oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zoll-Ämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Neben-Ämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhr-Zoll können Neben-Zoll-Ämter zweiter Classe bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c. Insoweit Neben-Zoll-Ämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zoll-Ämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefälle-Beträge von weniger als sechs guten Pfennigen oder sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Eingangs-Zoll vom Getreide

im Königreiche Baiern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Rocken.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.							
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.			

Beilage B.
zum Zoll-Tarif.

Ausgangs-Zoll vom Getreide

im Königreiche Baiern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Rocken.						Gerſte.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preiſe.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preiſe.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preiſe.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preiſe.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preiſe.				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	21	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.			

II.

Zoll-Geſetz.

A.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

I. Verkehr mit anderen Ländern.

Alle fremden Erzeugniſſe der Natur und Kunſt können im ganzen Umfange des Herzogthums eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländiſchen Erzeugniſſen der Natur und Kunſt wird die Ausfuhr geſtattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§§. 1—2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeſchieden zu werden pflegt, ſo wie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenſtände aus polizeilichen Rückſichten auf beſtimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

II. Abgaben vom Verkehr mit anderen Ländern. (Zölle.)

1. Eingangszoll.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, deſſen Höhe, ſo wie die von demſelben ganz befreiten Gegenſtände die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiſet.

§. 5.

Welche Waaren als fremde anzuſehen.

Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenſtände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulaſſung der im gegenwärtigen Geſetze ausdrücklich beſtimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angeſehen.

§. 6.

2. Ausgangszoll.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 7.

3. Durchgangszoll.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, ſondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, deſſen Höhe der Tarif beſtimmt.

§. 8.

4. Erleichterungen des Durchganges.

Gegenſtände des Durchganges können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebietes unter der angeordneten Aufſicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwiſchenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehre genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, — erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern.

§. 10.

Mit Ländern, die sich mit dem Herzogthume zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3. bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter, und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des Herzogthums. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen den bestehenden inneren Steuern.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

II.

Besondere Bestimmungen.

1. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungsfuß.

§. 11.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß oder nach Stückzahl.

2. Bezettelungs- und Verschluß-Gelder.

§. 12.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controlformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschluß-Geldes verlangt werden.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4. Waaren-Verzeichniß.

§. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt, und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Herzoglichen Staats-Ministerium entschieden.

§. 15.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

In wie fern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16.

6. Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Güter-Vertretern (Massa-Curatoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 17.

7. Verjährung der Abgabe.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahrsfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpuncte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreß-Verhältniß des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 18.

8. Verkehr im Innern.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Herzogthums ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichts-Maßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangs-Zoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen inneren Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen sowohl fremden, als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 19.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

Binnenzölle sowohl des Staates, als der Communen und Privaten sind unzulässig.

§. 20.

10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht Statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staats-Abgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

§. 21.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle u. anderer Abgaben.

Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohl begründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Canäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

§. 22.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Örtlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 23.

13. Ausschluß von Befreiungen.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

§. 24.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles. 1. Zolllinie, Grenzbezirk, Binnenlinie.

Wo das Herzogthum an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder, angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zollinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Örtlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 25.

2. Zollstraßen u. Landungsplätze.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 26.

3. Zollbehörden.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle werden im Grenzbezirke Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz-Zollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

§. 27.

4. Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des desfallsigen besondern Gesetzes befugt ist.

§. 28.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

Andere Staats- und Communalbeamte, namentlich Polizei- und Forstbediente, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Übertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 29.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-Durch- und Ausfuhr.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

a. Straßen und Zeit, an welche die Überschreitung der Zolllinie gebunden ist.

In wie fern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zoll-Ordnung bestimmt.

§. 30.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration, Revision.

Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt), und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

§. 31.

c. Behandlung der ein- u. durchgehenden Waaren.

Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang declarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchen unter Zoll-Controle (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

§. 32.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspuncte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte.

§. 33.

e. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weitern Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußab-

fertigung zu bewirken ist, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zoll-Ordnung.

§. 34.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Control-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich, und in der Zoll-Ordnung näher angegeben worden sind.

§. 35.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbetreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung der Hausir-Gewerbe im Grenzbezirke sind durch die Zoll-Ordnung ertheilt worden.

§. 36.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

Über den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zoll-Ordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in so weit Statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, daß

2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß

3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der

Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleiſtet worden, jedesmal beim Empfange der Waaren anzumerken iſt, daß endlich

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländiſcher Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, und in ſo fern es Artikel der vor- (2.) bezeichneten Art ſind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden ſind, und wohin, auch an wen ſie abgeliefert werden ſollen.

§. 37.

10. Hausviſitationen und Reviſionen der Waarenlager.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke ſich einer Übertretung der Zollgeſetze ſchuldig gemacht habe, oder zu einer ſolchen Übertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, ſo können zur Ermittelung derartiger Contraventionen Nachſuchungen nach ſolchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweiſes über die geſchehene Verzollung oder den inländiſchen Urſprung der vorgefundenen Waaren, und ſelbſt Hausviſitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Controleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausviſitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieſer Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häuſern, Scheunen u. ſ. w. einen Zufluchtsort ſuchen. In ſolchen Fällen müſſen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen ſofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienſtpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weiſe gehindert werden.

Auch ſind unter den vorgedachten Nachſuchungen die gewöhnlichen Reviſionen bei den auf den Grund des §. 35. dieſes Geſetzes unter Controle ſtehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Hausſuchungen außerhalb des Grenz-Bezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Übertretung der Zollgeſetze können nur von den zur Unterſuchung ſolcher Übertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 39.

11. Körperliche Viſitationen.

Perſonen, gegen welche der Augenſchein den Verdacht erregt, daß ſie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, ſich dieſer Gegenſtände freiwillig zu entledigen, nicht ſogleich vollſtändig genügen, können der körperlichen Viſitation unterworfen werden. Sie müſſen jedoch — wenn ſie die Viſitation nicht bei der nächſten Zollſtelle oder Ortsbehörde wollen geſchehen laſſen — deshalb vor die zur Unterſuchung der Zollſtraffälle kompetente Behörde geführt werden.

§. 40.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlags-Anstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, — nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums gestattet werden.

Über die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, imgleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren sind durch die Zoll-Ordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waare zum Packhofe declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besondern Erklärung bedarf.

§. 41.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit. a. für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus-, so wie beim Wieder-Eingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Überzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollcontrole versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der vermittelst der Zollcontrole vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Überzeugung zu begründen.

§. 42.

b. beim Meß- u. Marktverkehr.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hiezu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Control-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbetreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren, Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

§. 43.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zolle erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

c. bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangeseingebracht werden, und umgekehrt.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums.

§. 44.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von dem Herzoglichen Staats-Ministerium durch besondere Verfügungen bestimmt.

d. beim Grenzverkehr.

§. 45.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zoll-Ordnung enthalten.

III. Vollzugsvorschriften.

III.

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze Statt finden.

§. 1.

Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande mit sich führt, darf solche, den im §. 29. und §. 30. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

1. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zollinie.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

§. 2.

2. Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte oder dem vorliegenden Anſage- (Anmeldungs-) Poſten.

Bei dem Grenz-Zollamte hat der Waarenführer ſeine ſämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen, und deshalb näher an der Grenze ein Anſagepoſten errichtet iſt, hat der Waarenführer ſeine Papiere über die Ladung bei letzterm abzugeben, und überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und wo möglich auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in ſeiner Gegenwart eingeſiegelt, an das Grenz-Zollamt adreſſirt und einem Grenzaufſeher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Dieſe Begleitung ſoll regelmäßig und ſo oft geſchehen, als es die Beſchaffenheit des Verkehrs erfordert, und die Stärke des Perſonals, ſo wie die Entfernung des Grenz-Zollamts zulaſſen.

Bei jedem Anſagepoſten wird an der Thür des Abfertigungs-Zimmers eine Bekanntmachung angeheftet ſeyn, aus der zu erſehen iſt, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waaren-Transporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reiſende, welche Gepäck bei ſich führen, und weder mit der gewöhnlichen Poſt, noch mit Extrapoſt reiſen, ſind zur Anmeldung nach den Vorſchriften §§. 2. und 3. verpflichtet, mit dem Unterſchiede, daß ſie dem Anſagepoſten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, ſo wie den Namen und Wohnort des Fuhrmannes anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem ſie ſich bis zum Grenz-Zollamte ausweiſen, bei welchem derſelbe abgeliefert wird. In beſonderen Fällen kann der Anſagepoſten, wenn er es nöthig erachtet, Reiſende begleiten laſſen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5.

3. Declaration. a. Aufforderung dazu.

Nach Ablieferung der über die Ladung ſprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieſes den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einſchluß des Reiſe- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, ſo lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweiſung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

§. 6.

b. Form und Inhalt der Declaration.

Die Declaration muß dem darüber vorgeſchriebenen Formulare gemäß enthalten:

a. die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport beſteht;
b. den Namen des Fuhrmannes, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c. Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);
d. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;

e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maßſtäben des Tarifs;

f. die Abfertigungsweiſe, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derſelben begehrt;

g. die Verſicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig ſey, und ſeine Unterſchrift.

Die Declaration muß ſich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeſchloſſen, erſtrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenſtänden zuſammen geladen ſind, auch letztere enthalten.

§. 7.

c. Wie ſolche ausgefertigt werden muß.

Es ſteht dem Waarenführer frei, ob er über ſeine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er ſolche aber ſelbſt beſorgen, wenn auch ſonſt die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Beſtimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zuläſſig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine beſondere General-Deklaration beifügen, und in derſelben die Verſicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt ſey.

Die Declarationen müſſen in deutſcher Sprache abgefaßt, leſerlich und — beſonders was die Zahlen betrifft — deutlich geſchrieben ſeyn, und dürfen weder Abänderungen, noch Raſuren enthalten. Deklarationen, welche dieſen Erforderniſſen nicht entſprechen, können zurückgewieſen werden.

Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, iſt nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenſtände nach ſeiner mündlichen Angabe in das für die Zoll-Quittung vorgeſchriebene Formular trete.

§. 8.

d. Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt.

Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer ſelbſt beſorgen, oder durch eine ſich hiemit beſchäftigende Privatperſon — (Commiſſionair, Zollabrechner) — beſorgen laſſen, welcher letztere dann, ſofern der Waarenführer des Schreibens unkundig iſt, die Declaration im Namen und aus Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Iſt der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet ſich kein Commiſſionair am Orte, ſo erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieſelbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geſchieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt, und der Waarenführer in dieſem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorleſung, der Declarant ſeine Unterſchrift oder ſein gewöhnliches Handzeichen beifügen, deſſen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu beſcheinigen iſt.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protocoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andere, als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amts.

§. 10.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declarationen und Bekanntmachung der Dienst-Instructionen in Bezug auf die Abfertigung.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäfts-Anweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publicum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

§. 11.

f. Besondere Vorschriften für Reisende.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Classe gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In dieſem Falle ſind ſie nur für die Waaren verantwortlich, welche ſie durch die getroffenen Anſtalten zu verheimlichen bemüht geweſen ſind. Über die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Declaration zu fertigen.

§. 12.

1. Reviſion der Waaren. Zweck der Reviſion.

Nach Berichtigung des Declarationspunctes wird, ſo weit nicht ausnahmsweiſe das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müſſen, zur Reviſion der Waaren geſchritten.

Vermöge derſelben ſollen die Beamten, entweder durch den Augenſchein oder durch Werkzeuge, ſich die Überzeugung verſchaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenſtände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinſtimmen, und daß weder ein verbotener Gegenſtand, noch ein mit einer höhern Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden iſt.

§. 13.

Allgemeine Reviſion. Specielle Reviſion.

Es geſchieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fäſſer, Ballen u. ſ. w. (allgemeine Waaren-Reviſion) oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Überzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waaren-Gattung, oder daß dieſe in ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit vorhanden ſey. (Specielle Waaren-Reviſion.)

§. 14.

Bruttogewicht.

Es wird bei der Reviſion entweder bloß das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſondern für den Transport verſtanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieſelbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Nettogewicht.

Das Nettogewicht iſt das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, ſo wenig wie Unreinigkeit und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſeyn möchten.

§. 15.

Weiteres Verfahren nach Verſchiedenheit der Fälle.

Wie weit die Reviſion auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen ſey, richtet ſich nach der nähern Beſtimmung über die eingegangenen Waaren, und iſt verſchieden, je nachdem dieſe

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden ſollen, oder

3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet, oder

4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage, oder

5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

§. 17.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine specielle seyn.

1. Ermittelung des Zollbetrages durch die Revision.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden; in so fern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Übertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 18.

2. Ermittelung des Nettogewichts.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren, und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

§. 19.

3. Entrichtung des Eingangszolles.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20.

In dem quittirten Exemplare der Declaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

1. Schluß der Abfertigung.

§. 21.

Hiermit ist die Abfer igung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebenen Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplicate der Declaration übergeben werden.

5. Anmeldung bei einer Centrolstelle an der Binnenlinie.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. — Die Controlstelle ist indessen auch zur nähern, und bei erheblichen Gründen selbst zur speciellen Revision befugt.

a. beim Land-Transporte.

§. 23.

Waaren-Transporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

b. beim Wasser-Transporte.

§. 24.

Über zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transporte durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 25.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

a. ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat, oder

b. ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68.) bei dem Haupt-Zollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungs-Verfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Declaration.

§. 26.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamts ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, in so fern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheines № I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein № II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplicat der Declaration.

§. 28.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten Beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz eben so, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein № II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

§. 29.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolles erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszolle, den Gegenständen nach, nicht Statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren, — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Reviſion wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19. wegen des Eingangszolles gegebenen Beſtimmungen gelten, und für den Unterſchied zwiſchen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszolle die Sicherheit nach den Beſtimmungen des §. 26. zu leiſten iſt. Hiernächſt wird ein Begleitſchein № 1. ausgefertigt und der Waarenverſchluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitſcheinen kommen die Vorſchriften §§. 36. 43. und folgende in Anwendung.

§. 30.

2. Beſondere Vorſchriften.

a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher iſt als der Durchgangszoll.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen der Ausgangszoll höher iſt, als der Durchgangszoll, ſo unterbleibt die Begleitſchein-Abfertigung. Statt derſelben wird in dem Duplicate der Declaration, außer der gewöhnlichen Zoll-Quittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verſchluß geſetzt worden ſind, und innerhalb welcher Friſt und über welches Zoll-Amt der Wiederausgang derſelben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

§. 31.

b. auf kurzen Straßenſtrecken.

Auf kurzen, durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann beſonders bekannt gemacht werden ſollen.

§. 32.

c. auf Flüſſen, auf welche beſondere Staatsverträge Anwendung finden.

Beim Tranſit auf Flüſſen, für welche in Folge beſtehender Staatsverträge beſondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zoll-Einrichtungen durch Manifeſtirung, Verſchluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. ſ. w. vereinbart ſind, treten dieſe, ſoweit ſie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens, und es ergehen hierüber beſondere Bekanntmachungen.

§. 33.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen ſind.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt ſind, ſo muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang Statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Declaration der ausgehenden Waaren ſind die Vorſchriften der §§. 5. bis 10. und bei der Reviſion die Vorſchriften der §§. 12. bis 18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Über die Zollentrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt.

Iſt der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, ſo wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange ſolche gültig iſt, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt Statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenz-Zollamte, so ist er, in so fern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlstelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlstelle zu dienen.

§. 36.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controlstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung Statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheines geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Überzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Herzoglichen Staats-Ministeriums überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey.

§. 37.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind, und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs-Zollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport-Controle im Grenzbezirke. (§§. 83. u. folg.)

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

§. 38.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhalts-Erklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder wenn keine dazu befugte Erhebungs-Behörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.

§. 39.

B. Extraposten: 1. mit Reisenden und Reisegepäck.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

§. 40.

1. Von der Begleitschein-Controle.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder:

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

a. den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein № I.), oder

b. lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einen andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. (Begleitschein № II.)

§. 41.

B. Begleitschein № I.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

Der Begleitschein № I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transporte über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitscheine bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 42.

2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Ämter im Innern mit Niederlage.

Bei der Declaration zur Abfertigung auf Ämter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt.

§. 43.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheines), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatze des Tarifs zu haften, imgleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

§. 44.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 45.

5. Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

Das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauche im Lande oder für den Durchgang zu leisten ist, unbeschadet jedoch der nähern Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfer-

tigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von 2 Procent und darunter gegen das beim Eingange über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatscasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

§. 46.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunctes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

§. 47.

7. Wie zu verfahren ist:

a. Wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

Der Begleitschein-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waaren-Empfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

§. 48.

b. Wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, in so fern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheines aus letzterm übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

§. 49.

c. Wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben, und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der ältern Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§ 50.

C. Begleitschein № II.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

Der Begleitschein № II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und

Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gefundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 92 u. ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

§. 51.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

Begleitscheine № II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Rthlr. oder mehr beträgt.

§. 52.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterm die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letztern vorgeschrieben wird.

§. 53.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 54.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

Über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publicum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

§. 55.

II. Von dem Waaren-Verschlusse.

1. Zweck desselben.

Der Waaren-Verschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waaren, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleiben.

§. 56.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den

Ämtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erſtattung der Papier- und Druckkoſten verabreicht wird.

§. 57.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Verſicherungs-Schnur hat die Zoll-Verwaltung anzuſchaffen, welche dafür die im Tarif feſtgeſetzten Gebühren zu beziehen befugt iſt. 3. Koſten deſſelben.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu beſorgen, welcher die Waare zum Verſchluß ſtellt.

§. 58.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverſchluſſes kann in Folge des Begleitſcheines für die Waaren, je nachdem ſie genau bekannt ſind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchſten Eingangszolles verlangt werden. 4. Verfahren bei Verletzung des Verſchluſſes.

Wird der Verſchluß nur durch zufällige Umſtände verletzt, ſo kann der Inhaber der Waaren bei dem nächſten zur Verſchluß-Anlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Unterſuchung des Thatbeſtandes, Reviſion der Waaren und neuen Verſchluß antragen.

Er läßt ſich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt ſie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu ſtellen ſind, ab. Die dem Amte am Beſtimmungsorte vorgeſetzte Oberbehörde wird alsdann entſcheiden, in wie fern die eben angegebene Folge des verletzten Waaren-Verſchluſſes eintreten ſoll oder zu mildern iſt.

§. 59.

Öffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufſicht des Staates aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuſer und Freihäfen. III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren. A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuſer, Freihäfen.

§. 60.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewiſſe Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, dieſe Zeit die Lagerfriſt und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld. 1. Was darunter verſtanden wird.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten und auch dieſen nur für ſolche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zuſammen iſt, und welche nicht durch die beſonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeſchloſſen ſind. 2. Niederlagsrecht, Lagerfriſt und Lagergeld.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweiſe und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden ſind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfriſt ſoll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überſchreiten.

§. 61.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Koſtenbedarf beſonders feſtgeſtellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überſchreiten: 3. Betrag des Lagergeldes.

Für das Lager monatlich

a. von trocknen Waaren vom Centner $\frac{1}{6}$ Thaler;

b. von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{12}$ Thaler.

§. 62.

4. Rechte des Staates auf die Waaren im Packhofslager.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarife, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waaren erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient haben.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung Statt finden könne, bestimmen die besonderen Packhofs-Regulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64.

6. Verminderung der Waaren während des Lagerns.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

§. 65.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Packhofs-Verwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen, und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beſchädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieſelben treffen, hat die Packhofs-Verwaltung nicht zu vertreten.

§. 66.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren.

a. deren Eigenthümer unbekannt iſt.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt ſind, ein Jahr im Packhofe geblieben, ſo ſoll dies unter genauer Bezeichnung derſelben zu zwei verſchiedene Malen, mit einem Zwiſchenraume von mindeſtens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn ſich hierauf binnen ſechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofs-Verwaltung berechtigt ſeyn, die Güter öffentlich meiſtbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, ſechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anſpruch genommen wird, einem Wohlthätigkeits-fonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem ſchnellen Verderben ausgeſetzt, ſo kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgeſetzten Behörde in der Art geſchehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verſchiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. deren Eigenthümer bekannt iſt.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt iſt, länger als zwei Jahre gelagert, ſo iſt derſelbe aufzufordern, ſolche binnen einer Friſt, welche vier Wochen nicht überſchreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieſer Aufforderung nicht, ſo wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geſchritten und der Erlös, nach Abzug der Koſten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugeſtellt.

§. 67.

9. Beſondere Packhofs-Regulative.

Für jeden Packhof ꝛc. wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe ein beſonderes Regulativ von dem Herzoglichen Staats-Miniſterium erlaſſen, welches die näheren Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die ſpeciellen Vorſchriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derſelben zu entnehmenden Waaren enthält.

§. 68.

B. Zollager bei Haupt-Zollämtern.

I. Was darunter verſtanden wird.

Bei den Hauptzollämtern an ſolchen Grenzorten, welche nicht im Genuſſe des Niederlagerechts ſind, können, wo ſich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden ſind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um ſolche, beſonders bei Statt findendem Frachtwechſel, ihrer weitern Beſtimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zollager genannt.

§. 69.

2. Allgemeine Vorſchriften wegen deren Benutzung.

Die Benutzung der Zollager iſt nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren geſtattet, deren Vermittelung ſich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müſſen.

Die Lagerfriſt darf nicht über ſechs Monate dauern, und nach Ablauf derſelben treten die im §. 66. enthaltenen Beſtimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zollager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zollagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

§. 70.

3. Besondere Lager-Regulative.

Für jeden Ort, wo ein Zollager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von dem Herzoglichen Staats-Ministerium zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslocale des Hauptzollamtes auszuhängen ist.

§. 71.

C. Öffentliche Credit-Lager.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein № II. zum Verbrauche im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolles in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60 bis 66 ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalender-Jahr des Einganges hinaus erstrecken darf.

§. 72.

D. Privat-Lager. 1. Was darunter verstanden wird.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Creditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staates wegen des darauf ruhenden, aber creditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 73.

2. Beschränkungen derselben.

Bei Privat-Creditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalender-Jahr des Einganges hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen des Herzoglichen Staats-Ministeriums bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

§. 74.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset. 3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 75.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonders Regulativ vom Herzoglichen Staats-Ministerium bestimmt. 4. Privatlager von fremdem Wein.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

§. 76.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist. I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Es tritt sodann die Revision und der Regel nach der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Declaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wieder-Eingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt und nach richtigem Befund unter Legitimationsschein zum Transporte durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsorte abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschluß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alcoholstärke nach dem Alcoholometer von Tralles geprüft und im Declarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingange bestimmten Waaren auch schon bei Ämtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, Statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transporte von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangs-Amte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, resp. der Wiedereingang auf dem Begleitscheine bescheinigt werden.

II. Meß- und Markt-Verkehr

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

§. 77.

1. Besuch fremder Messen.

Wegen der Bedingungen und Control-Maßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabricate ohne Entrichtung des Eingangszolles zurückbringen können (Zollgesetz §. 42.), wird das Nähere durch ein von Unserem Herzoglichen Staats-Ministerio zu erlassendes besonders Regulativ bestimmt.

§. 78.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a. Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt I. Classe Statt finden.

b. Über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c. Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt, und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d. Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer von dem Amte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländern, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — so weit solche anwendbar sind — erfüllen.

§. 80.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbetreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 12. des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen; so kommen mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolles von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitſcheinen ſichergeſtellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein ſolcher Verkehr von Wichtigkeit iſt und eigenthümliche Einrichtungen und Vorſchriften erforderlich macht, ſollen dieſe durch beſondere Regulative näher beſtimmt werden.

§. 82.

III. Sonſtige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenſtände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

Wer auf die im §. 43. des Zollgeſetzes erwähnte Erleichterung Anſpruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorſchreiben wird. Gegenſtände der Verzehrung bleiben von dieſer Erleichterung ausgeſchloſſen. Ausnahmsweiſe kann dieſelbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländiſche Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter dem Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländiſche Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Beſtimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgeſetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Herzoglichen Staats-Miniſterium vorbehalten.

Vierter Abſchnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorſchriften.

§. 83.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke. A. Transport-Controle.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, ſich durch Beſcheinigung gegen die zur Aufſicht verpflichteten Beamten ausweiſen, daß er befugt ſey, die gehörig bezeichneten Gegenſtände in einer gewiſſen Friſt und auf dem vorgeſchriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

1. In wiefern ein Transport-Ausweis erforderlich iſt.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollſtelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollſtraßen bis zur Zollſtelle ohne amtlichen Ausweis geſtattet iſt.

Von der Zollſtelle bis zur Binnenlinie haben ſich auch dieſe Transporte durch die bei erſterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 84.

2. Befreiung von der Legitimations-Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweiſe (Legitimationsſchein §. 83.) ſind nur befreit:

a. ganz zollfreie Gegenſtände (Abtheilung I. des Tarifs), in ſo fern ſie unverpackt ſind oder dergeſtalt vor Augen liegen, daß ſie ohne Weitläuftigkeit ſogleich erkannt werden können;

b. Gegenstände, deren Menge in einem Transporte so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifs-Bestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Örtlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maßregeln;

d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehältlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Herzoglichen Staats-Ministerium zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

§. 85.

3. Sachen-Transport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich nur bis auf 50 Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

§. 86.

4. Beschränkung des Sachen-Transports in Absicht der Zeit.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und December
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Junius und Julius
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a. in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts 1r. Classe, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87.

5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Überzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b. beim Übergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Ämtern und Expeditions-Stellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditions-Stelle;

d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 88.

6. Controlirung der Handel- und Gewerbetreibenden.

Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Control-Maßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbe-Betriebes vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung Statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbetreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittel-

bar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntewein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

§. 92.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszolle als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlepflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1) baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge;
2) Zucker aller Art;
3) Caffee;
4) Tabacks-Fabrikate;
5) Wein und
6) Branntewein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner Netto-Gewicht, und die der anderen Waaren einen Centner Netto-Gewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;

b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntewein nach Orhoften und Ankern) in Buchſtaben;

c. die Gattung der Waaren;

d. die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

e. den Beſtimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letztern mit Buchſtaben, und

f. den Vor- und Zunamen des Verſenders, den Verſendungsort, den Tag und das Jahr der Abſendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlſtelle des Abſendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieſer Beziehung gewieſen iſt, zum Viſiren und Abſtempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Reviſion geſtellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlſtelle ſind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenſtände ſeines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbeſitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgeſtellt werden; jedoch muß dieſe Eigenſchaft des Ausſtellers in dem Frachtbriefe neben der Unterſchrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlſtelle beglaubigt ſeyn.

§. 94.

b. Vorſchriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger ſolcher Waaren iſt verpflichtet, gleich nach der Ankunft derſelben, den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Controlſtelle vorzulegen, welche denſelben, wo nöthig nach vorgängiger Reviſion der Waaren, abgeſtempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weitern Veredlung, imgleichen Privatperſonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft, und diejenigen, welche Branntewein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müſſen ſie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c. Beſondere Beſtimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenſtände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe verſehen ſeyn müſſen, auf Jahrmärkte gebracht werden, ſo muß der Verſender der betreffenden Zoll- oder Controlſtelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu verſendenden Ballen oder Kiſten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Friſt binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren ſoll, angegeben iſt.

Dieſes Verzeichniß dient, nachdem es viſirt und abgeſtempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Beſcheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung ſolcher Waaren, ſo muß darüber ein beſonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Controlſtelle im Marktorte viſirt und abgeſtempelt werden.

§. 96.

3. Allgemeine Vorſchriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgeſtellten Frachtbriefe müſſen mit der Ladung vollkommen übereinſtimmen, und es werden ſolche, wo dieſe Übereinſtimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angeſehen. Es kann daher

der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben ſo wenig als Beſcheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zuläſſig iſt, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieſer größern Ladung zu beſcheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verſchiedene Empfänger geladen haben, ſollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen beſondern Frachtbrief bei ſich führen. Mindeſtens aber muß ein für verſchiedene Orte beſtimmter Transport mit einer beſondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort verſehen ſeyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Beſtimmung, ſo ſind die Transportzettel der nächſten Zoll- oder Controlſtelle zur Bemerkung des neuen Beſtimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Beſtimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung abſetzen, müſſen ſich vom Empfänger der abgeſetzten Waaren ein ſchriftliches Empfangsbekenntniß geben laſſen, aus welchem die Gattung und Menge der abgeſetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geſchehen, und der Name des Waaren-Empfängers erſichtlich iſt. Dieſe Beſcheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgeſetzt worden, bei der Dienſtſtelle des Orts, wo die Abladung geſchieht, oder wenn eine ſolche am Orte der Abladung nicht vorhanden iſt, bei der nächſten Dienſtſtelle auf dem Wege zum Beſtimmungsorte der übrigen Ladung zum Viſiren vorgelegt werden.

§. 98.

4. Vorſchriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsſtaate in den andern.

In Bezug auf den Waaren-Übergang aus und nach ſolchen Ländern, welche ſich mit dem Herzogthume zu einem gemeinſchaftlichen Zollſyſteme vereinigt haben (§. 10. des Zollgeſetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfallſigen Verträge die näheren Beſtimmungen, nach denen ſich die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine Control-Vorſchriften.

§. 99.

1. Hausviſitationen und Reviſionen der Waarenlager.

Hausviſitationen und Reviſionen der Waarenlager dürfen, ſo weit ſie erforderlich ſind, nur nach den in den §§. 37. und 38. des Zollgeſetzes hierüber enthaltenen Vorſchriften Statt finden.

§. 100.

2. Körperliche Viſitationen.

Im Falle körperliche Viſitationen für nöthig erachtet werden, iſt nach den im §. 39. des Zollgeſetzes gegebenen Beſtimmungen zu verfahren.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Dienſtſtellen und Beamten, ihren amtlichen Befugniſſen und Pflichten gegen das Publicum.

§. 101.

I. Von den Dienſtſtellen und Beamten, und deren amtlichen Befugniſſen.

A. Im Grenzbezirke.

1. Legitimation der Dienſtſtellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

Jede nach den Vorſchriften des Zollgeſetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsſtelle ſoll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inſchrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daſelbſt ihren Sitz hat. Überdies ſoll bei jedem Anſageposten, oder, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27. des Zollgeſetzes zum Zollſchutze beſtimmten Grenzaufſeher ſollen mit einem Bruſtſchilde, worauf ſich eine Nummer befindet, verſehen ſeyn.

§. 102.

2. Deren Bekanntmachung.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollſtraßen und giebt an, auf welchen derſelben und wo die Anſageposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erſter Claſſe (§. 103.) errichtet worden ſind, und wo ſich Reviſionsſtellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

§. 103.

3. Zollämter

Die Zollämter ſind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erſter oder zweiter Claſſe.

Bei den Haupt-Zollämtern iſt jede Zollentrichtung und jede durch dieſe Ordnung vorgeſchriebene Abfertigung ohne Einſchränkung, ſowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zuläſſig.

Neben-Zollämter erſter Claſſe werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieſer jedoch nicht von ſolchem Umfange iſt, um die Errichtung eines Haupt-Zollamts erforderlich zu machen. Neben-Zollämter zweiter Claſſe werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältniſſe es erheiſchen.

Mit Rückſicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirkſamkeit ſind ihre Erhebungsbefugniſſe im Tarif näher beſtimmt.

Innerhalb dieſer Befugniſſe können Neben-Zollämter I. Claſſe Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern verſandt werden (§. 76.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitſcheinen (§. 10. u. folg.) ſind ſie ohne ausdrückliche Genehmigung des Herzoglichen Staats-Miniſteriums nicht ermächtigt.

§. 104.

4. Anſageposten.

Mit den Anſageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reiſenden und des ſonſtigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter 2. Claſſe verbunden. Auf beſonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte beſetzten Zollſtraßen kann der Anſageposten auch in einem Neben-Zollamte erſter Claſſe beſtehen.

§. 105.

5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden, oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

§. 106.

6. Grenzaufseher.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amts gehindert werden würden.

Die Grenzaufseher sind befugt:

a. Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b. Kiepen-, Korb- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Überzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.

c. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Überzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d. Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten, und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e. Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 84. a.—d.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f. Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden,

dürfen von den Grenzaufſehern gar nicht angehalten werden. Treffen ſie aber dergleichen Reiſende entweder auf einem Puncte der Zollſtraße, wo dieſelben das Grenz-Zollamt ſchon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollſtraße, ſo können ſie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Poſten oder mit Extrapoſt Reiſenden, den Nachweis der geſchehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieſer, ſo müſſen ſie die Perſonen ohne Störung reiſen laſſen, im entgegengeſetzten Falle aber zum nächſten Zollamte führen.

g. Gegenſtände, welche nicht mit dem vorgeſchriebenen Ausweiſe verſehen ſind, damit nicht übereinſtimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeſchriebenen abweicht, ſind von den Grenzaufſehern in Beſchlag zu nehmen und an das nächſte Zollamt abzuliefern.

h. Die Grenzaufſeher ſind eben ſo befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und ſich im Betretungsfalle ihrer Perſon und Waaren zu bemächtigen.

§. 107.

7. Andere Staats- und Communal-Beamte.

Die im §. 28. des Zollgeſetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgeſetze beabſichtigt werde, die Befugniß, Perſonen und Waaren ſo weit anzuhalten, als ſolches den Grenzaufſehern ſelbſt verſtattet iſt.

§. 108.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebeſtellen.

Im Innern des Landes beſtehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolles Hauptzoll- oder Hauptſteuer-Ämter und Zoll- oder Steuer-Ämter. Sie ſind entweder ſolche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder ſolche, bei welchen dies nicht der Fall iſt.

Die Hauptzoll- oder Hauptſteuer-Ämter mit Niederlage ſind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenſtänden befugt, welche nach Maßgabe dieſer Ordnung im Innern geſchehen darf.

Sie ſind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitſcheine zu ertheilen.

Die Haupt-Ämter ohne Niederlage, imgleichen die hierzu beſonders ermächtigten Zoll- oder Steuer-Ämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf ſie gerichteten Begleitſcheine № II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitſcheinen ſind ſie ohne beſondere Genehmigung nicht ermächtigt, es ſey denn, daß die Theilung eines Waaren-Transports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande ſich Hebeſtellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitſchein № I oder № II. abgefertigt werden können, ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109.

2. Andere Dienſtſtellen.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchsſteuern beſondere Empfangsſtellen vorhanden ſind, werden dieſe, ſo weit es erforderlich iſt, als Aufſichts-Ämter und Legitimationsſcheins-

Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waaren-Controle benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

§. 110.

3. Aufsichtsbeamte.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Controle im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Ober-Inspector des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Karte versehen seyn.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten, und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie i geeigneten Fällen zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Übereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und, sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

§. 111.

II. Geschäftsstunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke.

Bei sämmtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu anderen, als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte

zunächſt vorgeſetzten Behörde an der Außenſeite der Eingangsthür zu dem Geſchäftslocale angeheftet werden.

§. 112.

2. Bei den Abfertigungsſtellen im Innern.

Bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern im Innern ſollen die Dienſtſtunden folgende ſeyn:

in den Wintermonaten October bis einſchließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienſtſtellen im Innern ſollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entſpringenden Abfertigungen ertheilt werden müſſen, näher beſtimmt, und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeſchrieben iſt, zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

§. 113.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

Es iſt Pflicht der Zollbeamten, die Perſonen, mit welchen ſie im Dienſte zu thun haben, ohne Unterſchied anſtändig zu behandeln, bei ihren Dienſtverrichtungen beſcheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Reviſionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Inſonderheit dürfen ſie unter keinen Umſtänden für irgend ein Dienſtgeſchäft, es beſtehe in Nachfragen, Reviſionen, Ausfertigungen u. ſ. w., ein Entgelt oder Geſchenk, es ſey an Geldſachen oder Dienſtleiſtung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beſchwerden des Publicums, beſonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umſtändlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörde gelangen, ſoll bei jeder Zoll- und Abfertigungsſtelle ein Beſchwerde-Regiſter vorhanden ſeyn, in welches jeder, der Urſache zur Beſchwerde zu haben vermeint, ſeinen Namen, Stand und Wohnort, ſo wie die Thatſache, worüber er ſich beſchweren zu können glaubt, eintragen kann. — Bei Beſchwerden gegen Grenzaufſeher, deren Namen dem Beſchwerdeführer unbekannt ſind, reicht es hin, die Nummer des Bruſtſchildes anzuführen, welches der Aufſeher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet iſt. Hat irgend Jemand Gründe, ſeine Beſchwerde nicht in das Beſchwerde-Regiſter einzutragen, ſo kann er ſie bei der höhern Behörde anbringen.

Übrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollſtellen zu thun haben, oder mit den Aufſichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß ſie ihrerſeits zu keinen Beſchwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

IV.

Geſetz

wegen

Beſtrafung der Zollvergehen.

---

§. 1.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a. Strafe der Contrebande.

Wer es unternimmt, Gegenſtände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten iſt, dieſem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden iſt, und in ſo fern nicht in ſpeciellen Geſetzen eine höhere Strafe feſtgeſetzt iſt, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenſtände, und wenn ſolcher nicht zehn Thaler beträgt, dieſer Summe gleichkommen ſoll.

§. 2.

b. Strafe der Zolldefraudation.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsſtaates zu erhebenden Übergangs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden iſt, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen ſoll, verwirkt. Dieſe Abgaben ſind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 3.

aa. Strafe des erſten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener vollſtreckbarer Verurtheilung, wird die nach §§. 1. und 2. außer der Confiscation der Gegenſtände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen ſeines Unvermögens nicht beizutreiben iſt, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe in der Weiſe, daß 24ſtündiges Gefängniß einem Thaler Geld gleich zu achten iſt, welche jedoch im erſten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem erſten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht überſteigen ſoll.

§. 4.

bb. Strafe des fernern Rückfalls.

Jeder fernere Rückfall iſt mit der Confiscation der Gegenſtände der Übertretung, mit dem Doppelten der §. 3. beſtimmten Geldbuße, ſo wie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verluſt des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei deſſen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen worden iſt.

In der Regel aber ſoll in dieſen Fällen ſtatt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als drei Jahre, beim dritten oder einem fernern Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre zu beſtimmen iſt.

Ausnahmsweiſe kann aber auch nach richterlichem Ermeſſen mit Berückſichtigung aller Umſtände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Unterſagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Dieſe Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a. das Contrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder
b. eine der frühern oder die letzte Übertretung unter erſchwerenden Umſtänden (§§. 11—14.) oder in betrüglicher Abſicht begangen hat.

Neben der Geldbuße iſt in dem Erkenntniſſe zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe nach den obigen Beſtimmungen feſtzuſetzen.

§. 5.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, ſondern in einem andern der Zollvereinsſtaaten erfolgt iſt.

Auch macht es dabei keinen Unterſchied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner ſind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Contrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergeſtalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation ſchuldig befunden iſt, und dann eine Contrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

§. 6.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen: cc. Fälle, wo Defraudation als vollbracht angenommen wird.

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollſtätte
   a. Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenſtände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beſchaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
   b. andere Perſonen dergleichen Gegenſtände wider beſſeres Wiſſen unrichtig declariren, oder bei der Reviſion verheimlichen;
2) wenn beim Transporte verbotener oder abgabepflichtiger Gegenſtände im Grenzbezirke
   a. die Zollſtätte, bei welcher dieſelben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder geſtellt werden ſollen, ohne ſolche Anmeldung überſchritten oder ganz umgangne,
   b. die vorgeſchriebene Zollſtraße oder der im Zollausweiſe bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
   c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der geſetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage-Anstalt declarirte oder sonst unter Zollcontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. Statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18. Statt.

§. 8.

Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seyn, auf die Entrichtung des Eingangs- und nach Unterschied des Ausgangszolles und auf die nach Maßgabe dieses Zolles Statt findende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hievon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangs-Amte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt seyn kann.

§. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. № 1. Litt. a. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration

veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6. № 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 11.

dd. Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
2) wenn zum Durchgange oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12.

Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

Wird eine Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine

derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Contrebandestrafe.

§. 14.

a) Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängnißstrafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assecurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft verfällt in den Fällen a) und b) in eine Gefängnißstrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungs-Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäfte angelegten Fonds werden konfiscirt; kann die Confiscation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 fl zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis zweijährigen Gefängnißstrafe belegt werden. Wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat und hiedurch nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, kommt diese zur Anwendung.

§. 16.

ee. Strafe der Theilnehmer.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Contrebande oder Defraudation, so wie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, so weit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 13. und 14. Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 17.

c. Strafe der Contravention.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entzie-

hung wird, wenn nicht nachgewieſen werden kann, daß dieſelbe durch einen unverſchuldeten Zufall entſtanden, und ſofort nach der Entdeckung dem nächſten Steueramte hierüber Anzeige gemacht iſt, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenſtänden dem ſechsten Theile des Werthes derſelben, und bei anderen Gegenſtänden dem ſechsten Theile der Eingangsabgabe gleich kommt.

§. 18.

Die Übertretung der Vorſchriften des Zollgeſetzes und der Zoll-Ordnung, ſo wie der in Folge derſelben unter Autoriſation Unſeres Staats-Miniſterii von der oberſten Zoll- und Steuerbehörde erlaſſenen und öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorſchriften, für welche keine beſondere Strafe angedrohet iſt, wird mit einer Ordnungsſtrafe von einem bis 10 Thaler geahndet.

§. 19.

d. Subſidiariſche Vertretungsverbindlichkeit dritter Perſonen.

A. Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Geſinde und die ſonſt in ihrem Dienſte oder Tagelohn ſtehenden oder ſich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Perſonen,

B. andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Claſſe gehörende Perſonen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rückſichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkoſten zu haften, in welche die ſolchergeſtalt zu vertretenden Perſonen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den ſubſidiariſch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgeſetzlichen oder Zoll-Verwaltungsvorſchriften verurtheilt worden ſind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeſchuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem ſubſidiariſch Verhafteten einzuziehen, oder ſtatt deſſen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsſtrafe ſogleich an dem Angeſchuldigten vollſtrecken zu laſſen, ohne daß letztern Falls die Verbindlichkeit des ſubſidiariſch Verhafteten rückſichtlich der Gefälle und Proceßkoſten dadurch aufgehoben wird.

§. 20.

e. Beſtimmungen wegen der Confiscation.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verluſt der Gegenſtände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertrauet war, ohne Theilnahme oder Mitwiſſen des ſich als ſolchen ausweiſenden Eigenthümers, oder in deſſen Namen handelnden Befrachters verübt worden iſt, und letztere ihrerſeits die ihnen als Abſender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand geſetzt haben, die Ladung vorſchriftsmäßig zu declariren und die geſetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Perſonen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorſchrift des §. 19. ſubſidiariſch verhaftet iſt; in dieſem Falle tritt ſtatt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenſtände zu entrichten.

§. 21.

In allen Fällen, in denen die Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thalern zu erkennen.

§. 22.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 23.

f. Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Contrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze Statt findet.

§. 25.

g. Strafe der Bestechung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, ist nach §. 112. des Criminalgesetzbuches zu bestrafen.

§. 26.

h. Strafe der Widersetzlichkeit.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, in so fern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von Zehn bis Funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die Bestimmungen des Criminalgesetzbuches ein.

§. 27.

i. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

V.

Geſetz

über

den Waffengebrauch der Grenzaufſichts-Beamten.

§. 1.

Die Grenzaufſichts-Beamten ſind bei Ausübung ihres Dienſtes im Grenzbezirke von den ihnen anvertraueten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a. wenn ein Angriff auf ihre Perſon erfolgt, oder wenn ſie mit einem ſolchen Angriffe bedrohet werden;

b. wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei ſich haben, ſich ihrer Anhaltung, der Viſitation und Beſchlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächſten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächſten Orts, oder der Ergreifung bei verſuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Überwindung des Widerſtandes nothwendig iſt. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann Statt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl der zur Stelle anweſenden Grenzaufſichts-Beamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines ſolchen Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die angehaltenen Perſonen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegen, oder wenn ſie ſolche demnächſt wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufſichts-Beamten können ferner bei Ausübung ihres Dienſtes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen ſich bedienen,

a. wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts und außerhalb der Landſtraße mehr wie zwei Perſonen, als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Laſtfuhrwerken oder Laſtthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor

Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen; und

b. wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3.

Die nach §. 28. des Zollgesetzes zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forst-Beamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichts-Beamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so, wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen seyn.

§. 5.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6.

Im Falle einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuer-Casse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7.

Die Grenzaufsichts-Beamten sind gehalten, in allen den Fällen, wo sie ihre Waffen haben gebrauchen müssen, nicht nur ihren Vorgesetzten, sondern auch dem Gerichte, in dessen Bezirke der Fall Statt gefunden, unter genauer Darstellung des Vorganges, sogleich davon Anzeige zu machen.

Auf die Anzeige oder auch auf sonst erhaltene glaubhafte Kunde, daß Jemand von den Grenzaufsichts-Beamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden

habe, oder nicht. Das Gericht iſt ſchuldig, hierbei auf die Anträge Rückſicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8.

Nach beendigter vorläufiger Unterſuchung ſind die Acten an das betreffende Gericht einzuſenden. Daſſelbe hat die Verhandlungen, ſobald dieſelben als vollſtändig befunden werden, der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung mitzutheilen.

§. 9.

Nach Eingang dieſer Erklärung faßt das Gericht einen Beſchluß wegen Eröffnung der Unterſuchung ab. Wird die Eröffnung der Unterſuchung gegen die Anſicht und den Widerſpruch der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction beſchloſſen, ſo muß die Sache nach Anleitung der über die Competenz-Conflicte zwiſchen den Verwaltungsbehörden und Gerichten erledigt werden.

§. 10.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beſchuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Unterſuchung definitiv feſtſtehet.

§. 11.

Gegen den Beamten, welcher beſchuldigt iſt, ſeine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- und Steuer-Contravenienten überſchritten zu haben, können die Angaben des verletzten Contravenienten, der übrigen Theilnehmer der Contravention und ſolchen Perſonen, welche wegen Zoll- und Steuer-Vergehen bereits beſtraft worden ſind, für ſich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 12.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Perſonenzahl, als §. 2. unter Buchſtabe a. beſtimmt worden, ſich der Waffen bedient hat, bei der Unterſuchung aber ermittelt wird, daß derſelbe Urſache gehabt habe, die Perſonenzahl für ſtärker zu halten, ſo iſt er, nach Bewandniß der Umſtände, mit Strafe zu verſchonen oder mit einer gelindern, als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 13.

In Anſehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen ſchuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorſchriften der Geſetze ſein Bewenden.

VII.

Geſetz

wegen

Erhebung und Controlirung der Branntweinſteuer.

§. 1.

1. Allgemeine Beſtimmungen. 1. Höhe der Steuer.

Die Steuer von Branntwein ſoll für jedes Quartier Branntwein zu 50 Procent Alcohol, nach dem Alcoholometer von Tralles, einen Gutengroſchen betragen.

§. 2.

2. Auf welchem Wege dieſelbe erhoben wird.

Dieſe Steuer wird erhoben:

a. bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehlichten Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaiſchung und Gährung dienenden Gefäße (Maiſchbottich-Steuer);

b. bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterial-Steuer).

§. 3.

3. Erhebungsſätze. a. Maiſchbottich-Steuer.

Die Maiſchbottich-Steuer (§. 2. a.) wird auf einen Gutengroſchen und $3\frac{1}{3}$ Pfennige für jede 20 Quartier des Rauminhalts der Maiſchbottiche und für jede Einmaiſchung feſtgeſetzt.

Von landwirthſchaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1ſten November bis zum 16ten Mai, dieſen Tag mit eingeſchloſſen, im Gange ſind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus ſelbſt gewonnenen Erzeugniſſen brennen, und an keinem Betriebstage über 1100 Quartier Bottichraum bemaiſchen, ſoll jedoch nur ein Gutergroſchen und ein Pfennig für 20 Quartier Maiſchraum erhoben werden.

§. 4.

b. Branntweinmaterial-Steuer.

An Branntweinmaterial-Steuer (§. 2. b.) ſoll entrichtet werden:

a. für jeden Anker von 40 Quartier eingeſtampfter Weintreber, Kernobſt, oder auch Treber von Kernobſt und Beerenfrüchten aller Art ein Gutergroſchen neun Pfennige.

b. für jeden Anker Trauben- oder Obſtwein, Weinhefen und Steinobſt drei Gutegroſchen ſechs Pfennige.

Für andere nicht mehlichte Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuersatz nach Verhältniß des Normalsatzes (§. 1.) besonders bestimmt werden.

Eine Fixation der Branntweinmaterial-Steuer ist unter den von der Steuerbehörde festzusetzenden Bedingungen zulässig.

§. 5.

4. Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein ins Ausland.

Brennereibesitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande absetzen, kann eine Steuervergütung nach den darüber besonders erlassenen Bestimmungen zugestanden werden.

§. 6.

II. Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer.

1. Anmeldung der Geräthe.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillir-Apparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuer-Hebestelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maisch-Gefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühl-Apparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., imgleichen der in Quartieren ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben seyn müssen.

Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichungen eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Eben so liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillir-Apparats ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das berrits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, vor oder unmittelbar nach der Empfangnahme des Geräths der Steuer-Hebestelle davon Anzeige zu machen, und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Local gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillir-Apparat bereits besitzen, sind verpflichtet, der Steuer-Hebestelle die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb Statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publication dieses Gesetzes folgen wird, einzureichen.

§. 7.

2. Abmeldung der Geräthe.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuer-Hebestelle ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8.

3. Vermeſſung und Bezeichnung der Geräthe.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Beſtimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derſelben nachgemeſſen, und ſoweit es thunlich iſt, mit einem Stempel verſehen. Den ermittelten Quartierinhalt und die Nummer muß der Brennereibeſitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen, und dieſe Bezeichnung gehörig erhalten laſſen; wie ſolche zu bewirken und wo ſie anzubringen ſey, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde beſtimmt.

So lange die Maiſchgefäße nicht amtlich nachgemeſſen ſind, wird die Maiſchbottich-Steuer nach dem angemeldeten Rauminhalte der Gefäße berechnet und erhoben. Wird demnächſt bei der Nachmeſſung ein größerer, als der angemeldete Rauminhalt ermittelt, und beträgt ein ſolcher Mehrbefund nicht über 5 Procent der angemeldeten Quartierzahl, ſo bleibt derſelbe für die Vergangenheit außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund, außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, auch die Strafe der Defraudation (§§. 54 bis 56.) und die Strafe der unrichtigen Anzeige der Geräthe (§. 64.) neben einander zur Folge hat. Ein bei der Nachmeſſung ſich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anſpruch auf Erſtattung der etwa zu viel entrichteten Steuer.

§. 9.

4. Aufſicht der Steuerbehörde.

Die vorhandenen Brennereigeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, ſtehen unter der Aufſicht der Steuerbehörde. Von derſelben werden die Maiſch- und Deſtillirgeräthe für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und geſtattet worden, auf angemeſſene Weiſe außer Gebrauch geſetzt.

§. 10.

5. Vorſchriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

Wer eine Berennerei in Betrieb ſetzen will, iſt verpflichtet, vor dem Beginn deſſelben ſeinen Betriebsplan nach den näheren Beſtimmungen des §. 24. u. folg. und den daſelbſt vorgeſchriebenen Muſtern dem Steueramte anzumelden, dieſen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, ſolchen reinlich aufzubewahren, und demſelben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11.

Wer Branntewein aus den im §. 4. genannten Stoffen bereiten will, hat zuvor der Steuer-Hebeſtelle nach näherer Vorſchrift des §. 38. ein Verzeichniß ſeiner ſämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden fernern Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß ſogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung beſtimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplanes, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichniſſe abgeſchrieben.

Während des Zeitraumes, auf welchen der Betriebsplan lautet, und ſo lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden iſt, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplane angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden ſeyn.

§. 12.

6. Verpflichtung zur Befolgung der Contrelvorſchriften.

Die vorſtehend zur Controlirung der Steuer ertheilten Vorſchriften (§§. 6. bis 11.) und die zu deren Vervollſtändigung getroffenen reglementairen Beſtimmungen iſt nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für ſeine Rechnung betreiben läßt, ſondern auch ein Jeder, welcher bei der Brennerei beſchäftigt iſt, zu beobachten ſchuldig.

§. 13.

Die Branntweinsteuer muß spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb Statt gefunden hat, entrichtet werden. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder fernern Anmeldung voraus bezahlen. 7. Wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 14.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall 8. Erlaß der Branntweinsteuer.

a. eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht, oder

b. die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung der Steuerbehörde vorbehalten, ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren sey.

§. 15.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahrs ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen, dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Regreßverpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben sind, und diese auch vor Ablauf der eben bemerkten Verjährungsfrist von den Steuerpflichtigen nicht beigetrieben werden können. 9. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 16.

III. Betriebsvorschriften.

A. Im Allgemeinen.

1. Anmeldung und Beaufsichtigung der Brennereigeräthe.

a. Anmeldung der Geräthe.

Die Einreichung des nach §. 6. der Steuer-Hebestelle zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen, und ein Exemplar von jener bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25. wegen des Betriebsplanes bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 17.

b. Vermessung der Geräthe.

Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist in ihrer wagerechten Stellung derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Überlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18.

c. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Die Steuer-Hebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher die Beschaffenheit der Brennereigeräthe genau beschrieben seyn muß.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungsverhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 19.

2. Aufsicht auf die Geräthe.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden seyn.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbsbetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften bloß handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 20.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauche sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs gesetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauche als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Controle (§. 19.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22.

3. Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb seyn dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letztern zu verhindern, werden entweder

a. die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit zu liefern hat, oder

b. es muß ein Theil des Destillirgeräths gleich nach Ablauf der Betriebsfrist an die Steuer-Hebestelle abgeliefert werden. Befindet sich letzteres nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung eine Stunde gut gerechnet.

c. Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist die Steuer-Hebestelle über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilocale möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers, sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d. Findet in Maischbrennereien zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum in der Art Statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder einge-

maiſcht wird, ſo kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maiſchgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs ſchief geſtellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verſchluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über deſſen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verſchluſſes in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe, und welche, außer Gebrauch zu ſetzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen ſoll, iſt nach den Umſtänden von der Steuerbehörde zu beſtimmen.

§. 23.

4. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebes.

Wenn in den im §. 14. erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, ſo iſt dies ſogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle unterſuchen und die Geräthe vorſchriftsmäßig außer Gebrauch ſetzen läßt.

Befindet ſich kein Steuerbeamter im Orte, und will der Gewerbetreibende ſich gleichwohl den Antrag auf Steuererlaß vorbehalten, ſo muß er durch zwei, weder ihm verwandte, noch in ſeinen Dienſten ſtehende glaubwürdige Perſonen von der Unterbrechung des Betriebes und den dieſelbe veranlaſſenden Umſtänden Kenntniß nehmen laſſen, und deren Beſcheinigung über den Befund und die Zeit ihrer Beſichtigung unverzüglich an die Steuer-Hebeſtelle ſenden.

Kann die Urſache der Unterbrechung nicht alsbald gehoben werden, ſo tritt der Betriebsplan (§§. 24. bis 36.) außer Kraft, und es muß für den Wiederanfang des Betriebes in dem nämlichen Monate ein neuer Betriebsplan eingereicht werden. Die Steuer wird hiernächſt nur nach Maßgabe des wirklich Statt gehabten Betriebes berechnet und erhoben.

§. 24.

B. Vorſchriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.
AA. Maiſchbrennereien.
I. Anmeldung des Betriebes.

Der im §. 10. vorgeſchriebene Betriebsplan muß nach dem unter A. beiliegenden Muſter für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erſt im Laufe eines Monats beginnen ſoll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindeſtens drei Tage vor der erſten Einmaiſchung erfolgen.

Außer den im §. 14. erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebes einmal im Monate dann geſtattet werden, wenn das Bedürfniß gehörig nachgewieſen, und der Betrieb dadurch verſtärkt wird.

§. 25.

2. Anfertigung und Erforderniſſe der Betriebspläne und Verfahren mit denſelben.

Der Betriebsplan, zu deſſen Anfertigung nur allein das von der Steuer-Hebeſtelle gegen Erſtattung der Druckkoſten zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geſchrieben und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöſcht iſt, zweifach der Erſtern übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt dieſelbe ſofort zur Berichtigung zurück, und es wird in ſolchen Fällen die Einreichung als nicht geſchehen betrachtet.

Findet ſich bei der von der Hebeſtelle vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplanes nichts zu erinnern, ſo werden beide Exemplare von derſelben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei ihr zurück, das andere wird dem Brennereibeſitzer wieder zugeſtellt, welcher gehalten iſt, noch vor Anfang der erſten Einmaiſchung daſſelbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuer-

behörde dazu auswählt, anzuheften, und dort in einem Behältniſſe, über deſſen Beſchaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebes unbeſchädigt zu erhalten, damit die Aufſichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald ſolches einſehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen iſt, muß dieſes Exemplar von dem Brennereibeſitzer binnen drei Tagen an die Hebeſtelle zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erſtere ausgetauſcht werden.

§. 26.

3. Allgemeine Regeln für den Betrieb.

a Aufbewahrung der Maiſche.

Vormaiſchbottiche und Kühlgefäße dürfen nur friſche, noch nicht gährende Maiſche, auch nur in dem Verhältniſſe, wie die entſprechenden Maiſchbottiche leer oder wenig gefüllt ſind, Maiſchwärmer und Maiſchreſervoirs aber nie andere, als reife Maiſche, auch nur während der Zeit, wo die Maiſchblaſen in Betrieb ſind, enthalten.

§. 27.

b. Beſchränkung der Maiſchbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

Für jeden zur Einmaiſchung beſtimmten Tag darf nicht unter 800 Quartier Maiſchraum angemeldet werden, auch ſind kleinere Maiſchbottiche, als von 400 Quartieren Inhalt, nicht zuläſſig.

Die Einmaiſchungen dürfen nur geſchehen:

in den Monaten October bis einſchließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 28.

c. Regelmäßigkeit im Gebrauche der Maiſchbottiche.

Dem Brennereibeſitzer bleibt zwar freigeſtellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maiſchbottiche benutzen will, die Benutzung derſelben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergeſtalt geſchehen, daß in dem zuerſt geleerten Maiſchbottiche auch mit der Einmaiſchung zuerſt wieder begonnen wird.

§. 29.

d. Benutzung ſteuerfreier Nebengefäße.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maiſche bis zum Abbrennen derſelben nicht in den verſteuerten Maiſchbottichen allein geſchehen ſoll, ſondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrication zu verbindenden Hefenbereitung aus Maiſche, die ſteuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünſcht wird, ſo muß dazu die beſondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgeſucht werden, welche dieſelbe in der Regel unter den von ihr feſtzuſetzenden Controlbedingungen ertheilen wird, jedoch den Umſtänden nach auch zu verſagen befugt iſt. Außerdem finden die allgemeinen Vorſchriften wegen der An- und Abmeldung, Bezeichnung, Vermeſſung, Beaufſichtigung und Benutzung der Hauptgeräthe auch auf die Nebengefäße Anwendung.

Eigenmächtige Abweichungen von den allgemeinen Vorſchriften oder von den beſonders feſtgeſetzten Bedingungen für den ſteuerfreien Gebrauch von Nebengefäßen ziehen, neben den ſonſt etwa zur Anwendung kommenden Strafen, die Verſagung der fernern Erlaubniß, dergleichen Gefäße halten und ſteuerfrei benutzen zu dürfen, nach ſich.

§. 30.

e. Beſchränkung des Abbrennens der Maiſche auf aa. beſtimmte Tage und

Dem Brennereibeſitzer iſt geſtattet, die Maiſche entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaiſchung, den Tag derſelben mitgerechnet, abzubrennen und danach den Betriebsplan einzurichten. Die an einem Tage bereitete Maiſche muß auch an einem Brenntage vollſtändig abgeluttert werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maiſche iſt in der Regel nicht geſtattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, ſo muß zuvor der Steuer-Hebeſtelle davon Anzeige gemacht, und deren ſchriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf ſpäteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplane beigeheftet werden.

§. 31.

bb. Stunden.

An den Tagen, wo Branntweinblaſen zum Betriebe angemeldet ſind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Iſt wegen der Stärke des Betriebes oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in anderen beſonderen Fällen eine Ausnahme nöthig, ſo iſt darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung den Umſtänden nach nicht verſagen wird.

§. 32.

4. Freimachung der Geräthe.

Wenn unter amtlichen Verſchluß geſetzte Maiſch- und Deſtillirgeräthe in Betrieb kommen ſollen, ſo beſtimmt die Hebeſtelle, wann ſich ein Beamter zur Abnahme des Verſchluſſes in der Brennerei einfinden ſoll.

Der Brenner iſt nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die beſtimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig iſt, und dieſer den Verſchluß als unverſehrt anerkannt hat, denſelben abnehmen.

§. 33.

5. Zulaſſung landwirthſchaftlicher Brennereien zum mindern Steuerſatze.

Wer im Winter nach dem für landwirthſchaftliche Maiſchbrennereien (§. 3.) geſtatteten mindern Steuerſatze gebrannt hat, und den Betrieb der Brennerei über den 16ten Mai hinaus fortſetzt, bleibt zwar wegen der Nachzahlung des Unterſchiedes zwiſchen dem geringern und dem höhern Steuerſatze für die verfloſſene Zeit außer Anſpruch, muß aber den höhern Steuerſatz vom 17ten Mai ab und ferner ſo lange entrichten, bis die Brennerei wieder vom 17ten Mai bis October einſchließlich ganz geruht hat.

§. 34.

6. Vorſchriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer ſirirt iſt,

a. reines Malzſchrot nicht verwendet, auch in der Regel

b. die ſteuerfreie Benutzung von Nebengefäßen zur Bereitung künſtlicher Gährungsmittel nicht geſtattet werden.

Das zur Brennerei beſtimmte Malz muß vor dem Schroten auf der Mühle wenigſtens zum vierten Theile mit ungemalztem Rocken vermiſcht werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, ſo iſt zu letzterm Behufe der Gebrauch von reinem Malzſchrot zwar geſtattet, daſſelbe muß jedoch beſonders angemeldet und aufbewahrt werden, und ſteht unter der Aufſicht und Controle der Steuerbehörde.

§. 35.

BB. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligten Stoffen.

1. Anmeldung des Betriebes.

Der Betrieb muß für den ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur in einem Theile deſſelben gebrannt werden.

Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von

einem und demselben Steuersatze gerichtet seyn, wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuersatz (§. 4. Litt. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 28 Anker Stoffe der ersten (§. 4. Litt. a.) oder 13 Anker der zweiten Art (§. 4. Litt. b.) zu Branntewein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als resp. 28 und 13 Anker für einen Monat angemeldet werden.

§. 36.

2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Wegen der Betriebspläne sind die Vorschriften §. 25. zu beachten, mit dem Unterschiede, daß solche nach dem beiliegenden Muster B abzufassen sind.

§. 37.

3. Bestimmung der Brennzeit

In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §§. 27 und 31. Wenn jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage seyn darf, der Productionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert und das Ende derselben in der Anmeldung angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Productionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

a) daß jede Füllung der Blasen für einen Abtrieb mindestens
   1) an gestampften Weintrebern oder an gestampften Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
   2) an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
   3) an flüssiger Weinhefe die Hälfte, und
   4) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Rauminhalts der Blase erfordert.

b. das zu einer Destillation
   1) auf Weinhefen 6 Stunden,
   2) auf die übrigen §. 4. genannten Stoffe 4 Stunden,
   3) auf Lutter 6 Stunden höchstens, bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

c. 6 Destillationen auf gestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst, so wie

d. 5 Destillationen auf jeden andern der §. 4. genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb und mehr Abtriebe zum Gewinne eines Lutteraufgusses sind zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung der Steuerbehörde.

4. Materialcontrole.

a. Abgabe von Materialvorraths-Verzeichnissen.

§. 38.

Die im §. 11. vorgeschriebenen Materialvorraths-Verzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, so wie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieſes Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25. wegen der Betriebspläne vorgeſchrieben iſt.

§. 39.

b. Reviſion der Materialvorräthe.

Bei Reviſion der Vorräthe an Material werden alle dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingeſtampften Weintreſtern, Kernobſt und Treſtern von demſelben, jedoch für die obere unbrauchbare Schicht 10 Procent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 40.

Der Reviſion wird das nach §. 38. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt, und unter demſelben der Befund von dem revidirenden Beamten beſcheinigt. Ergiebt ſich hierbei nach dem im vorigen §. gedachten Abzuge gegen den angezeigten Geſammtvorrath ein Mehrbetrag, und beläuft ſich dieſer nicht auf ein Zehntheil, ſo tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichniſſes ein; wegen eines größern Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Reviſionsbeſcheinigung verſehenen Verzeichniſſes wird bei der Steuer-Hebeſtelle zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibeſitzer zurückgegeben, der ſolches aufbewahrt und bei Aufſtellung der Betriebspläne benutzt.

§. 41.

Werden neue Vorräthe angeſchafft, ſo müſſen ſolche der Hebeſtelle angemeldet und unter gehöriger Reviſion in dem Verzeichniſſe (§. 38.) in Zugang gebracht werden. Eben ſo muß jede Verwendung des in dieſen Verzeichniſſen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, der Hebeſtelle angezeigt und nachgewieſen werden, es müßte denn auf fernern Brennereibetrieb bis zum nächſten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Material-Controle von der Verzichtung ab bis dahin aufhört.

§. 42.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichniſſe zu dieſem Zwecke abgeſchriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplanes beſonders revidirt und unter demſelben der Befund von der Hebeſtelle beſcheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieſerhalb in dem §. 40. gegebene Vorſchrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müſſen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt iſt, unverletzt erhalten werden.

§. 43.

5. Verfahren, wenn Material verdorben iſt.

Material, welches bei der Reviſion verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, iſt von dem revidirenden Steuer-Beamten, wenn es mehr als die oben nach §. 39. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zuſtimmung des Brennereibeſitzers, aus dem Aufbewahrungsgefäße ſogleich auszuſondern, und von dem Vorrathsverzeichniſſe oder dem Betriebsplane abzuſetzen, oder aber, wenn der Brennereibeſitzer dieſes nicht will, oder nicht zugegen iſt, das ganze Gefäß, worin ſich dieſes verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuſchneiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbenſeyn von Material keine Rückſicht genommen werden.

§. 44.

6. Fixation der Brennereien.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigſtens ſieben Tage fortgehen ſoll, kann auch, und

zwar auf dieſe oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Dieſe wird dann berechnet nach Maßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieſes Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauche beſtimmten Deſtillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 37.) in Branntewein umgewandelt werden kann.

Die Steuercontrole beſchränkt ſich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verſchluß zu laſſen, und dahin zu ſehen, daß keine höher beſteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntewein kommen.

Die oben vorgeſchriebene Materialcontrole ruht für ſo fixirte Brennereien, und ſie ſind nicht gehalten, beſondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbeſtände nachzuweiſen. Eine ſolche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Übereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es ſind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixations-Bewilligung beſtimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixations-Bewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die feſtgeſetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 45.

7. Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide oder Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 4. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln ꝛc. auf Branntewein verarbeiten, ſind in dieſer Hinſicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus ſolchen Materialien beſtehenden Vorſchriften zu behandeln.

§. 46.

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienſtes.

1. Reviſionsbefugniß der Steuerbeamten.

a. Beſuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaiſchen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgeſtellt ſind, ſo wie die Gefäße, in welchen nicht mehlichte Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch geſetzte Theile des Deſtillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, ſobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet iſt, zu jeder Zeit, ſonſt aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behuf der Reviſion beſucht, und muß ihnen zu dem Behufe ſogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang zu derſelben ſtets unverſchloſſen ſeyn.

§. 47.

In derſelben erſtreckt ſich die Reviſionsbefugniß der Beamten darauf, nachzuſehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert ſo, wie ſie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldete Geräthe vorhanden ſind, und außer Gebrauch geſetzte Geräthe ſich noch in dieſem Zuſtande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünctlich befolgt werde, auch in ſo fern aus nicht mehlichten Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden ſind.

§. 48.

b. Hausſuchungen

Iſt dringender Verdacht vorhanden, daß Unterſchleife, um dem Staate die ſchuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deßhalb eine förmliche Hausſuchung erforderlich, es ſey bei Perſonen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, ſo muß dazu von einem Oberbeamten oder einer höhern, der Hebeſtelle vorgeſetzten Behörde ein ſchriftlicher Auftrag ertheilt werden, und ſie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten bei den letztgedachten Perſonen auch nur vor Sonnenauf- bis Sonnenuntergang Statt finden.

§. 49.

c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen ſind verbunden, ſich ruhig und beſcheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienſte zu leiſten oder leiſten zu laſſen, welche erforderlich ſind, um die ihnen obliegenden Geſchäfte, es mögen ſolche in Reviſion des Betriebes, Nach-

meſſung der Geräthe, Anlegung des Verſchluſſes oder Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten beſtehen, in den vorgeſchriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 50.

2. Dienſtſtunden und bereite Abfertigung.

Die Dienſtſtunden, in welchen die Erhebungsbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit ſeyn müſſen, beſtimmt die Verwaltung. Als Regel wird feſtgeſetzt, daß, wo die Hebeſtelle mit zwei oder mehreren Beamten beſetzt ſind, die Dienſtſtunden folgende ſeyn ſollen:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

An anderen Orten ſind die Dienſtſtunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeſchränkt. Wenn es nöthig iſt, muß auch außer dieſer Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichſt bewirkt werden.

Abweichungen von vorſtehenden Beſtimmungen ſollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, beſonders bekannt gemacht werden.

§. 51.

3. Anſtändiges Verhalten gegen die Steuerpflichtigen.

Es iſt Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anſtändig zu behandeln, bei ſeinen Dienſtverrichtungen beſcheiden zu verfahren, und ſeine Nachforſchungen und Reviſionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß ſie ihrerſeits zu keinen Beſchwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

§. 52.

4. Ablehnen von Geſchenken.

Insbeſondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umſtänden für irgend ein Dienſtgeſchäft ein Entgelt oder Geſchenk, es ſey an Geld, Sachen oder Dienſtleiſtung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

§. 53.

5. Unzuläſſigkeit von Nebenverrichtungen.

Außer den beſtimmten Steuerſätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Beſcheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 54.

V. Von den Strafen u. dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbeſtimmungen.

1. Strafe der Defraudation.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinſteuer abgängig iſt, vornimmt, welche entweder in einem von der Hebeſtelle vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben iſt, oder von der hierin angegebenen dergeſtalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, hat eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der verenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer iſt von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 55.

a. Im erſten Falle.

b. Im erſten Rückfalle.

Im Falle der Wiederholung nach vorhandener rechtskräftiger Verurtheilung tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe und die Unterſagung des Brennereibetriebes, ſo wie der Hülfsleiſtung dabei für einen Zeitraum von drei Monaten ein.

§. 56.

c. Bei ferneren Rückfällen.

Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des §. 55. iſt der ſechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe, und der Verluſt der Befugniß zum Brennereibetriebe, ſo wie zur Hülfsleiſtung dabei für immer verwirkt.

§. 57.

Bei dem Unvermögen eines Defraudanten zur Entrichtung der geſetzlichen Geldbuße tritt eine Gefängnißſtrafe ein, die beim erſten Straffalle die Dauer von einem Jahre, beim erſten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht überſteigen darf. Vier und zwanzigſtündiges Gefängniß ſoll Einem Thaler Geld gleich geachtet werden.

§. 58.

2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn unangemeldete oder außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

Ist durch heimliche Einmaischungen in unangemeldeten Gefäßen eine Steuerverkürzung verübt worden, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß vom Tage der Entdeckung ab, auf jeden dritten Tag der zuletzt vorhergegangenen sechs Monate eine Benutzung der gemißbrauchten Gefäße zur Maischbereitung angenommen wird, in so fern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit der vorangenommenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann.

§. 59.

Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

§. 60.

Sind in Brennereien, wo Branntewein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, unangemeldete Destillirgeräthe in Betrieb gesetzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat zu Branntewein verarbeitet werden können, in so fern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit des vorangenommenen Betriebes vollständig bewiesen werden kann.

§. 61.

Sind in Brennereien, wo Branntewein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat zu Branntewein verarbeitet werden können.

3. Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Fixations-Bewilligungen.

§. 62.

Wird den in Fixations-Bewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

§. 63.

B. Besondere Strafbestimmungen.

1. Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.

Ist an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten eingemaischt, oder Maische zubereitet oder aufbewahrt, so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt Statt gefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Confiscation der gebrauchten Geräthe, und eine Geldbuße von einhundert Thalern ein, von welcher dem Entdecker zwei Drittheile zufallen. Dieselbe Strafe findet Statt, wenn der Rauminhalt der zur Einmaischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Maische angemeldeten Gefäße durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen eigenmächtig vergrößert, oder Maische, wenn auch nur auf kurze Zeit aus solchen Gefäßen in andere, dazu nicht angemeldete, abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird. Auch soll, wenn Maische in nicht dazu angemeldeten Gefäßen, oder in angemeldeten Gefäßen außer der angemeldeten Zeit ihrer Benutzung vorgefunden wird, auf den Einwand, daß solche zu nicht steuerpflichtigen Zwecken bestimmt sey, keine Rücksicht genommen werden.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdem noch die gesetzliche Defraudationsstrafe hinzu.

§. 64.

2. Strafe der unterlaſſenen oder unrichtigen Anmeldung ſteuerpflichtiger Stoffe.

Wenn der Vorſchrift des §. 11. entgegen ſteuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, ſo findet eine Geldbuße von einhundert Thalern Statt, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

Iſt bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden, ſo tritt außerdem noch die Defraudationsſtrafe hinzu.

§. 65.

3. Strafe der unterlaſſenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6. vorgeſchrieben iſt, angezeigt worden, ſo tritt die Confiscation der verſchwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldſtrafe von 25 bis 100 Thalern ein.

Die nämliche Strafe findet Anwendung, wenn der Rauminhalt der Brennereigeräthe, der Vorſchrift des §. 6. zuwider, zu gering angezeigt worden iſt. Iſt dieſe unrichtige Anzeige dem Betriebsplane zum Grunde gelegt worden, ſo tritt, in ſo fern dadurch eine Verkürzung der Steuer Statt gefunden hat, die Strafe der Defraudation hinzu.

§. 66.

4. Strafe der unterlaſſenen Anzeige beim Übergange von Geräthen in andere Hand.

Wer der Vorſchrift im §. 7. zuwider Brennerei- oder Deſtillirgeräthe, ohne Anzeige bei der Steuer-Hebeſtelle und darüber erhaltene Beſcheinigung, einem Andern übergiebt, verfällt in eine Strafe von fünf bis zwanzig Thalern, welche bei Wiederholungen auf zwanzig bis funfzig Thaler erhöht wird.

§. 67.

5. Strafe der unterlaſſenen Geräthebezeichnung.

Werden die im §. 8. vorgeſchriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlaſſen, ſo kommen die Strafbeſtimmungen des §. 66. zur Anwendung.

§. 68.

6. Strafe der Abweichung von der Maiſch- und Brennzeit.

Abweichungen von den Tagszeiten, in welchen eingemaiſcht werden ſoll, ſo wie Abweichungen von den declarirten Tagen des Blaſenbetriebes, oder von der an dieſen Tagen geſtatteten Brennfriſt werden mit zwei Thalern, und bei Wiederholungen mit fünf bis zwanzig Thalern beſtraft.

§. 69.

7. Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Materialvorraths-Verzeichniſſen.

Eigenmächtige Veränderungen in dem von der Steuer-Hebeſtelle vollzogenen Betriebsplane (§. 10.) werden, in ſo fern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt iſt, mit zwei bis funfzig Thalern beſtraft. Im erſten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdieß der Verluſt der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher ſeinen Betriebsplan abhanden kommen läßt, ſolchen nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einſicht offen erhält, wird ſchon deshalb um ein bis fünf Thaler beſtraft, wenn auch nicht erweislich iſt, daß derſelbe um eine Contravention zu verbergen, weggeſchafft oder beſchädigt worden.

Was vorſtehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Materialvorraths-Verzeichniſſe (§. 11.).

§. 70.

8. Zuſammentreffen mehrerer Steuervergehen.

Iſt mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung beſonderer Vorſchriften dieſes Geſetzes verbunden, ſo tritt die darauf geſetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 71.

9. Beſtrafung ſonſtiger Geſetzesübertretungen.

Die Übertretung anderer in dieſem Geſetze enthaltenen Vorſchriften, und der in Gemäßheit derſelben erlaſſenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften, auf welche keine beſondere Strafe geſetzt worden, ſoll mit einer Geldbuße von ein bis zehn Thalern geahndet werden.

§. 72.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Hinsichts aller vorstehend §. 54. bis einschließlich 71. bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird, für sein Gesinde, seine Gewerbsgehülfen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können. Die der Geldstrafe nach §. 57. zu substituirende körperliche Strafe ist daher an dem eigentlichen Contravenienten erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande seyn sollte.

§. 73.

D. Strafe des unbefugten Gewerbebetriebes.

Wer der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (§. 55 und 56.) zuwider fortfährt, das Brennereigewerbe zu betreiben oder Hülfsleistung dabei zu verrichten, hat eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 74.

E. Concurrenz der Steuervergehen mit Verbrechen.

1. Allgemeiner Grundsatz.

Treten der Steuercontravention gemeine Verbrechen hinzu, so kommen bei diesen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 75.

2. Strafe concurrirender Fälschungen.

Wer, um dem Staate die Steuer zu entziehen, den amtlichen Verschluß, durch welchen Maisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe (§. 8.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, außer der durch die Verkürzung der Steuer verwirkten Strafe, mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden belegt.

Ist eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt, so tritt bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen die im §. 65. bestimmte Strafe, und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- oder Destillirgeräthe eine Geldbuße von zwei bis zwanzig Thalern ein, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

In Bezug auf diese letzteren Strafen kommen die Bestimmungen des §. 72. zur Anwendung.

§. 76.

3. Strafe der Bestechung der Beamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet oder wirklich giebt, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 Thalern ein.

§. 77.

4. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Widersetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amts, so wie auch Versagung der im §. 49. den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung soll, wenn dadurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit zehn bis zwanzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 78.

F. Verfahren gegen die Contravenienten.

In Ansehung des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche im Allgemeinen über das Verfahren wegen Steuervergehen im IX. Abschnitt des Gesetzes über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 21sten April 1835 enthalten sind.

Beilage A. zu §. 24.

Bezirk der Steuer-Hebeſtelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegiſters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Haus-Nummer

Betriebs-Erklärung des Steuernden.

Nummer der Maisch-Bottiche.	Eingemaischt wird: Fruchtart.	Menge.	Die Einmaischung beginnt: Wochentag.	Datum.	Ob Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.)	Das Abbrennen der Maische geschieht: auf den Blasen №	Datum.	Erklärung, ob und an welchen Tagen in Gebrauch sind: a) Vormaischbottiche, b) Maischtübligefäße, c) Hefengefäße } mit Angabe ihrer Nummern. d) Andere Blasen, mit Angabe ihrer Nummern und des Zweckes ihrer Benutzung.
	Aus vorigem Monate sind abzubrennen:							
3. 4.	. . . . .		. . . . .	. . . .	. .	1.	1. Mai.	Die Blase № 2. am 2. Mai zur Destillation des Lutters.
5. 6.	. . . . .		. . . . .	. . . .	. .		2. "	
	Für jede 2 Bottiche		Sonntag					
1. 2.			Montag	1. Mai	V.	1.	3. Mai	
3. 4.	Kartoffeln	8 Scheffel	Dienstag	2. "			4. "	a) Der Vormaischbottich № 7. ist an jedem Maischtage in Betrieb.
5. 6.	Gersten-malz.	1 Centner	Mittwoch	3. "			5. "	
			Donnerstag	—			—	b) Das Kühlschiff № 10. ist ebenfalls an jedem Maischtage in Betrieb.
1. 2.			Freitag	5. "			7. "	
3. 4.			Sonnabend	6. "			8. "	
			Sonntag	—			—	c) Die Hefengefäße № 8. und 9. kommen täglich dergestalt in Gebrauch, daß an den Maischtagen bis zur erfolgten Anstellung der Maische beide gefüllt sind, nachher aber, so wie an den übrigen Tagen das eine Gefäß gefüllt und das andere leer ist.
5. 6.			Montag	8. "			10. "	
1. 2.			Dienstag	9. "			11. "	
3. 4.			Mittwoch	10. "			12. "	
			Donnerstag	—			—	
5. 6.			Freitag	12. "			14. "	
1. 2			Sonnabend	13. "			15. "	
			Sonntag	—			—	
3. 4.			Montag	15. "			17. "	
5. 6.			Dienstag	16. "			18. "	d) Der resp. an 2 und 3 Tagen gewonnene Lutter wird an einem Tage auf der Blase № 2. destillirt. Diese Blase wird daher in Betrieb seyn: am 5. Mai, " 8. ", " 12. ", " 15. ", " 19. ", " 22. ", " 26. ", " 29. ", " 2. Juni
1. 2.			Mittwoch	17. "			19. "	
			Donnerstag	—			—	
3. 4.			Freitag	19. "			21. "	
5. 6.			Sonnabend	20. "			22. "	
			Sonntag	—			—	
1. 2.			Montag	22. "			24. "	
3. 4.			Dienstag	23. "			25. "	
5. 6.			Mittwoch	24. "			26. "	
			Donnerstag	—			—	
1. 2.			Freitag	26. "			28. "	
3. 4.			Sonnabend	27. "			29. "	
			Sonntag	—			—	
5. 6.			Montag	29. "			31. "	
1. 2.			Dienstag	30. "			1. Juni	
3. 4.			Mittwoch	31. "			2. "	
			Donnerstag					
			Freitag					
			Sonnabend					
			Sonntag					
			Montag					

Digitized by Google

Revisionsbefund.

Laufende Nummer der Revisionsbescheinigungen.	Namen und Diensteigenschaft des Beamten.	Datum und Stunde der Revision.	Von den Maischbottichen fanden sich: frisch eingemaischt. №	in steigender Gährung №	in abnehmender Gährung. №	zum Abbrennen reif. №	leer. №	Von den Blasen fanden sich in Betrieb: mit Maische. №	mit Lutter. №	zu anderen Zwecken. №	leer. №	Betriebszustand anderer Maischgefäße in Bezug auf ihre Füllung und sonstige Bemerkungen.
	N. N. Steueraufseher.	3/7. V.M.7.	.....	1. 2.	.....	5. 6.	3. 4.	1.	.....	.....	2.	Vormaischbottich № 7. gefüllt. Hefengefäße № 8. u. 9. desgl. Kühlschiff № 10. leer.
	N. N. Obercontroleur	3/7. N.M.3.	3. 4.	.....	1. 2.	.....	5. 6.	1.	2.	.....	.....	Vormaischbottich № 7. und Kühlschiff № 10. leer Hefengefäß № 8. gefüllt. № 9. leer.

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Maiſch- und Deſtillirgeräthen ſind zum Betriebe angemeldet.

Bezeichnung der Geräthe.	№	Inhalt nach Quarten.	Anzahl der Einmaiſchungen.	zu verſteuernder Maiſchraum.	Bemerkungen.
Maiſchbottich	1.	800	8	6400	
desgl.	2.	800	8	6400	
desgl.	3.	800	8	6400	
desgl.	4.	800	8	6400	
desgl.	5.	800	7	5600	
desgl.	6.	814	7	5698	
Vormaiſchbottich	7.	1200		36898	
Hefengefäße	8.	80			
desgl.	9.	80			
Kühlſchiff	10.	1600			
Blaſe	1.	240			
Maiſchwärmer	1.	210			
Blaſe	2.	200			

Ganz außer Gebrauch bleiben			Bemerkungen.
Hefengefäß	11.	80	ſind unter Siegel gelegt.
Blaſe	3.	500	

Vorſtehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat iſt geprüft, feſtgeſtellt und unter № in das Anmeldungs-Regiſter eingetragen.

Die Steuer von dem oben zu Quart berechneten Maiſchraume beträgt zu dem Satze von für 20 Quart ℳ Sgr.

den ten

Die Steuer-Hebeſtelle.

Beilage B. zu §. 36.

Bezirk der Steuer-Hebeſtelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegiſters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Haus-Nummer

Betriebserklärung des Steuernden.

Materialvorrath.			Das Abbrennen des Materials geschieht					Erklärung,
Gattung des Materials und Aufbewahrungsort.	Der Vorrathsgefäße		auf der Blase №	an folgenden Tagen.	an jedem Tage in		№ des Vorrathsgefäßes, aus welchem gebrannt wird.	an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird.
	Reihefolge zum Abtriebe nach №	Inhalt nach Abzug von 1/10 für die obere Schicht. Eimer. Quart.			folgenden Stunden.	Blasenabtriebe.		

Revisionsbefund.

Laufende Nummer der Revisions-Bescheinigungen.	Namen und Diensteigenschaft des Beamten.	Datum und Stunde der Revision.	Von den Materialgefäßen fanden sich			Von den Blasen fanden sich			Bemerkungen.
						in Betrieb			
			unangebrochen	angebrochen	leer	mit Material	mit Butter	leer	
			№	№	№	№	№	№	

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet:			
Bezeichnung der Geräthe.	№	Inhalt nach Quarten.	Bemerkungen.
Ganz außer Gebrauch bleiben:			

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft und unter № in das Anmeldungs-Register eingetragen. Nach dem Revisionsbefunde sind zu Branntewein verwendet Eimer Quart wovon die Steuer zu für jeden Eimer ℔ Sgr beträgt.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

VII.

Geſetz

wegen

der Beſteuerung des Braumalzes.

§. 1.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, ſoll von jedem Centner zu 100 Pfd. Malzſchrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 14 Sgr. $6\frac{6}{11}$ Pf. entrichten. Iſt mit der Bierbrauerei zugleich eine Eſſigbereitung verbunden, oder wird Eſſig aus Malz in eigends dazu beſtimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, ſo muß auch von dem Malzſchrote zu Eſſig dieſe Steuer entrichtet werden. Beſteuerung des Braumalzes.

§. 2.

Bei der Verwiegung von Braumalz wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es keinen Unterſchied, ob das Malz trocken oder angefeuchtet iſt; dagegen wird bei der Verwiegung jeder Malzpoſt ein Übergewicht unter $\frac{1}{15}$ Centner nicht berückſichtigt. Steuerpflichtigkeit des Bruttogewichts.

§. 3.

Die Verſteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaiſchung geſchieht. Wann die Steuer zu zahlen iſt.

§. 4.

Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf ſeines Hausſtandes zu brauen ſich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungsſumme auf einen beſtimmten Zeitraum erhalten. Fixation.

§. 5.

Das Miniſterium iſt ermächtigt, Abfindungen wegen der Braumalzſteuer bei ländlichen Grundbeſitzern, namentlich auch bei bezwecktem Abſatz an die dauernd oder zeitweiſe im Lohne des Gewerbetreibenden ſtehenden Tagelöhner und Dienſtfamilien, ſo wie zum Debit an einzelne beſtimmt anzugebende ländliche Schankſtätten unter Feſtſetzung der erforderlichen Control-Vorſchriften zu geſtatten. Erweiterung der Fixation.

Auf Fixation der Brauſteuer zeitweiſe gerichtete Abfindungen können nicht bloß auf dem Lande den Brauern ohne Unterſchied, ſondern auch in Städten der geſammten Brauerſchaft der Stadt, nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, geſtattet werden, in ſo weit es mit Sicherung der geſetzlichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar iſt.

§. 6.

Die Fixation der Braumalzſteuer geſchieht nach freiem Übereinkommen mit der Steuerbehörde. Übereinkommen wegen der Fixation.

§. 7.

Haustrunk. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

§. 8.

Beschränkung des Bierablassens bei sirirten und Hausbrauereien. In den Fällen §. 4., 5. und 7. ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalte gehörige Personen untersagt.

§. 9.

Exemtionen. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht Statt.

§. 10.

Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottiche. Ein jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, ist gehalten, der Steuer-Hebestelle eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, imgleichen der Quartierinhalt derselben genau und vollständig angegeben seyn müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Local gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, so wie andere Personen, wenn letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz, noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuer-Hebestelle ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von dieser erhalten haben.

§. 11.

Erforderniß einer Wage. Jede Brauerei soll mit einer Wage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens fünf Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geeichten Gewichten versehen seyn. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 12.

Aufbewahrung u. Verwendung des Malzschrotes. Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntewein aus Kartoffeln gebraunt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrote zu letzterem Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende, muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controle der Steuerbeamten zu setzen.

§. 13.

Verfahren bei der Versteuerung.

Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, der Steuer-Hebestelle schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Steuerzahlung.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 14.

Declaration des Bierzuges.

Die Declaration des Brauers behuf der Versteuerung soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrote ziehen will.

§. 15.

Anmeldung und deren Berichtigung.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 22.) erfolgen.

Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 16.

Einmaischung.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 17.

Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 13.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 18.

Nachmaischen.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 19.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird,

zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behuf der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß die Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert ist.

§. 20.

Haussuchung. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sey bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern, der Steuer-Hebestelle vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 21.

Verpflichtung der Hülfsleistung. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 22.

Verpflichtungen der Steuerbeamten. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit seyn müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß die Dienststunden folgende seyn sollen:

»in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.«

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

§. 23.

Strafbestimmungen. Brauer verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 24.

Defraudationsstrafe. Erster Fall. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt. Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 25.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brauer ist, das Recht zu brauen, in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch eine nAndern zu seinem Vortheile ausüben lassen. Zweiter Fall.

§. 26.

Im dritten Falle der Übertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brauer, so darf er das Gewerbe des Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen. Dritter Fall.

§. 27.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein, welche beim ersten Straffalle die Dauer von einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf. Vier und zwanzigstündiges Gefängniß soll Einem Thaler Geld gleichgeachtet werden. Unvermögenheit.

§. 28.

Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe die Braugeräthe confiscirt. Unbefugter Brauereibetrieb.

§. 29.

Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 10. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein. Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.

Überdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 21., 25. und 26. bestraft.

§. 30.

Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat. Einmaischen ohne Anmeldung und Nachmaischen ohne Befugniß.

§. 31.

Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Haus- Mißbrauch der Begünstigung für den Hausbedarf brauen zu dürfen.

stande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, so fern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen (§. 25. und 26.) bestraft.

§. 32.

Bierverkauf wider den Firationsvertrag.

Jeder Absatz an andere, als die im Firationsvertrage (§§. 4. und 5.) bezeichneten Personen, soll nach Vorschrift des §. 31. geahndet werden.

§. 33.

Unterlassene Anmeldung der Hausbraubereitung.

Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschrot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken (§. 7.), in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thalern, die bei Wiederholungen von 2 bis 10 Thalern steigt.

§. 34.

Abweichungen von der Declaration in Bezug auf Einmaischungszeit und Bierzug.

Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§§. 13. und 16.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 17.), eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 Thalern, welche bei Wiederholungen von 5 bis 20 Thalern erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet seyn sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschrot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Abweichungen von dem declarirten Bierzuge, welche 10 Procent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

§. 35.

Mehrbefund von Malzschrot gegen die Declaration.

Alles Malzschrot, welches sich sowohl an dem dazu bestimmten Orte (§. 12.), als anderwärts bei dem Brauer über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Centner geahndet werden.

§. 36.

Aushändigung von Brauereigeräthen ohne Anzeige.

Brauerei-Inhaber und andere im §. 10. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen ohne Anzeige bei der Steuer-Hebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung einem andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern, welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Thalern zu erhöhen ist.

§. 37.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Die der Geldstrafe nach §. 27. zu substituirende körper-

liche Strafe ist daher an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande seyn sollte.

§. 38.

Zusammentreffung mehrerer Verbrechen und Übertretungen der Gesetze.

Treten bei einer Contravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 39.

Strafe der Fälschung amtlicher Papiere und Bescheinigungen.

Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angeordneten Ahndung belegt werden.

§. 40.

Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich macht, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

§. 41.

Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamten seyn, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 21.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thaler, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Milderungsgrund.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 42.

Strafe der Übertretung sonstiger Vorschriften.

Die Übertretung aller anderen, in vorstehendem Gesetze gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

§. 43.

Verfahren gegen die Contravenienten.

Bei der Untersuchung der Contraventionen gegen dieses Gesetz sollen die im Allgemeinen über das Verfahren wegen Steuervergehen im IX. Abschnitte des Gesetzes über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 21. April 1835 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

VIII.

Geſetz

wegen

der Nachſteuer, welche in dem an den Zollverein angeſchloſſenen ſüdlichen Theile des Amts Fallersleben zu entrichten iſt.

§. 1.

A. Von den in dem vorgedachten Landestheile am 1ſten Januar 1842 befindlichen Waaren-Vorräthen unterliegen der Nachverſteuerung die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gegenſtände nach den bei jedem Artikel bemerkten Abgabeſätzen.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachſteuer tritt nicht ein:

a. wenn nachgewieſen werden kann, daß die Waare entweder in dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Vereinsgebiete erzeugt oder gefertigt worden iſt, oder daß ſolche aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung ſtehenden Staaten abſtammt.

Wegen der Ausnahmen, welche hiervon hinſichtlich der Artikel Rum und Zucker Statt finden, imgleichen wegen der Verſteuerung der aus ausländiſchen Blättern in dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Vereinsgebiete gefertigten Tabacksfabrikate enthält der Tarif die nähere Beſtimmung.

b. Wenn die abgabepflichtigen Waaren unter Steuerverſchluß gelagert werden, um über die Grenze des Zollvereines ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtnng zur Entrichtung der Steuer erſtreckt ſich ſowohl auf diejenigen Vorräthe ausländiſcher Waaren, welche zum Handel und Verkehr beſtimmt ſind, wenn ſie für einen und denſelben Eigenthümer bei den ſteuerpflichtigen Manufacturwaaren zuſammen eine Quantität von einem halben Centner (Zollgewicht), bei Weinen einen Orhoft (5 Centner) und bei anderen Gegenſtänden einen Centner überſteigen, als unter gleicher Maßgabe auf die im Eigenthume von nicht gewerbetreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbeſtände.

§. 4.

Die Handel- und Gewerbetreibenden, imgleichen die nicht gewerbetreibenden Einwohner, deren Haushalts-Vorrath an ſteuerpflichtigen Waaren die im §. 3. bemerkten Quantitäten überſteigt, ſind verpflichtet, ihre Waarenbeſtände innerhalb der letzten drei Tage vor Einführung des Vereins-Zolltarifs bei demjenigen Steueramte, zu deſſen Bezirke ihr Wohnort gehört, ſchriftlich anzumelden. Gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Perſonen ſteuerpflichtige Waaren im Gewahrſam haben, und zwar gleichviel, ob dieſelben die im §. 3. bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich mit der Anmeldung iſt zu erklären, ob von jenen Beſtänden die tarifmäßige Steuer entrichtet werden ſolle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren ſofort unter Verſchluß der Steuerbehörde zu ſtellen, oder binnen angemeſſener Friſt in das Ausland zu führen, und bis dahin unter Aufſicht der Steuerbehörde lagern zu laſſen.

§. 5.

Die Vermiether von Häuſern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und anderen Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbetreibenden Waaren niedergelegt ſind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen drei Tagen dem Steueramte des Orts oder Bezirks ſchriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung nach dem Muſter unter B., in welchem von Sei- **B.**
ten des Waarenbeſitzers die Columnen unter 1 bis 7 auszufüllen und danach deſſen geſammte Waaren-Vorräthe in den ſteuerpflichtigen Artikeln nach Gewicht oder Maß, ohne irgend einen Abzug, auf Pflicht und Gewiſſen anzugeben ſind. Auch die Beſtände an ſolchen, zwar ihrer Art nach ſteuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländiſchen oder vereinsländiſchen Abſtammung der Nachverſteuerung nicht unterliegen, ſind wenigſtens nach allgemeinem Überſchlage und mit Angabe der Räume, in denen ſie lagern, anzugeben, und es iſt in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben iſt.

§. 7.

Die Steuerämter, welchen die Declarationen der im §. 4. erwähnten Art übergeben werden, haben dieſelben ſofort der zur Regulirung dieſer Angelegenheit niedergeſetzten Commiſſion zu überreichen, und letztere hat binnen kürzeſter Friſt eine Reviſion der eingegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu laſſen, zu welchem Behufe den zu dieſem Geſchäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lager-Räume, ſondern auch Keller, Speicher, Remiſen und ſolche Gelaſſe eröffnet werden müſſen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waarenvorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beſchaffenheit der Umſtände wird auch die Durchſuchung anderer Gelaſſe, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Reviſionsbeamten bleibt hierbei überlaſſen, in wieweit ſie bei ſonſt vollſtändig befundener Anmeldung eine ſpecielle Reviſion durch Verwiegung oder Nachmeſſung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachten, oder die Feſtſetzung der Steuerſchuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. für zuläſſig halten. Die Anmeldenden ſind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Reviſion der Beſtände, erforderliche Hülfe ſofort zu leiſten oder leiſten zu laſſen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Wagen und Gewichte zur Dispoſition zu ſtellen.

§. 8.

Sobald die Reviſionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beſchlag zu nehmen oder zurückzuſtellen nöthig befinden, iſt, bis zur weitern Entſcheidung der competenten Behörde, die Dispoſitions-Befugniß der Eigenthümer und Beſitzer darüber ſuspendirt. Den Beamten werden zur Verſiegelung der Waaren, wo ſolche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverſchluſſes die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen in Anwendung.

§. 9.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilaſſung von der Nachſteuer wegen ihrer inländiſchen oder vereinsländiſchen Abſtammung in Anſpruch genommen wird, haben die Waaren-Beſitzer ſich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handelscorreſpondenzen auszuweiſen.

Bleiben Zweifel hierüber beſtehen, ſo ſind dergleichen Waaren einſtweilen unter Mitaufſicht der Steuerbehörde zurückzuſtellen und die Entſcheidung erfolgt hiernächſt nach eingeholtem Gutachten von Sachverſtändigen durch die niedergeſetzte Commiſſion.

§. 10.

So weit der Anmeldende die Richtigkeit des Reviſionsbefundes der Beamten anerkennt, iſt er dies Anerkenntniß auf der Anmeldung unter ſeiner Namens-Unterſchrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verſchluß der Waare eintritt.

§. 11.

Ergeben ſich bei der Reviſion der declarirten Waarenbeſtände Abweichungen gegen die Anmeldung, ſo ſoll:

a. wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, imgleichen die Zahl der Colli, Fäſſer ꝛc. und die Art der Waare richtig und vollſtändig angegeben ſind, ein ſich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenſtände herausſtellender Mehrbefund in ſo weit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht überſteigt, ungerügt gelaſſen werden, und nur die Berichtigung der Declarationen und der danach zu leiſtenden Nachverſteuerung zur Folge haben;

b. überſteigt — unter ſonſt gleichen Verhältniſſen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund die declarirten Quantitäten um mehr als 10 Procent, ſo tritt außerdem eine Ordnungsſtrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten ſteigen kann;

c. iſt aber eine unrichtige Declaration auf die Weiſe erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waaren-Vorräthe ihrer Art nach dergeſtalt unrichtig angegeben ſind, daß daraus die Abſicht einer Angabe-Verkürzung zu folgern iſt, oder iſt die Abgabe der Declaration ſteuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben oder auf andere Weiſe eine Verkürzung des geſetzlichen Abgabebetrages durch Täuſchung der Reviſions-Behörde verſucht worden, ſo tritt die Confiscation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waaren-Vorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben.

d. Die Unterlaſſung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leiſtenden Anzeige wird nach Beſchaffenheit der Umſtände als Theilnahme an der verſuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 12.

Bis dahin, daß die Declarationen und Reviſionen der Vorräthe ſteuerpflichtiger Waaren erledigt ſeyn werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Confiscation nur auf ſchriftliche Anmeldung und unter Zuſtimmung des betreffenden Steueramts ganz oder theilweiſe in andere Orte oder Räume geſchafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, ſo wie der Haushaltsverbrauch ſind jedoch unter dieſer Beſchränkung nicht begriffen.

Über den Termin, von wo ab dieſe Beſchränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit ſteuerpflichtigen Gegenſtänden eintritt, wird ſeiner Zeit beſondere Bekanntmachung ergehen.

§. 13.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen Steueramte erfolgen muß, welches die im §. 7. erwähnte Commiſſion hierzu bezeichnen wird, tritt drei Tage nach erfolgter Kundma-

chung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Fristen von je zwei Monaten bewilligt.

§. 14.

Bei den Untersuchungen der Contraventionen gegen das gegenwärtige Gesetz sollen die im Zoll-Strafgesetze enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Behörden und Unterthanen in dem betreffenden Landestheile, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

A.

Tarif

zur

Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen.

Anmerkung. Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann deren Brutto-Gewicht durch Abrechnung der unten beigefügten Tara-Sätze auf Netto reducirt werden.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Netto. fl	kr	Tarasätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Brutto.
1	Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:			
	a) Baumwollengarn:			
	1. ungebleichtes, ein- und zweidräthiges	—	20	
	2. ungebleichtes, drei- und mehrdräthiges, imgleichen gebleichtes ungezwirntes Garn	5	16	18 in Fässern und Kisten.
	3. ungezwirntes sogenanntes türkisches Rothgarn . . .	4	12	13 in Körben.
	4. gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), imgleichen gefärbtes Garn	1	—	7 in Ballen.
	b) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide und Wolle gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen- (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	36	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Netto. ℔	℥	Tarasätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Brutto. ℔
2	Arrak, Rum, Franzbranntewein von 51 bis 60° nach Tralles	2	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in überfässern.
	Arrak, Rum, Franzbranntewein von 61 bis 70° nach Tralles und versetzte Branntweine	1	—	
	Anmerkung. Hat der Arrak, Rum oder Franzbranntewein mehr als 70° nach Tralles Stärke, so bleibt derselbe von der Nachsteuer befreit. Der Nachweis der Abstammung des Rums aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten befreit dagegen nicht von der Entrichtung der Nachsteuer.			
3	Gewürze. a) Galgant, Sternanis	5	16	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Ingwer, Cubeben, Pfeffer, Piement . . .	5	8	
	c) Cardemomen, Muskatnüsse und Blumen, Nelken, Saffran, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kassia, Zimmtblüthe	3	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
4	a) Caffee	3	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Kakao in Bohnen	4	6	
5	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lak, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen ꝛc.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silber-			

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Netto. Thlr.	Sgr.	Tarasätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Brutto. Pfd.
	blatt, ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit ꝛc., überhaupt alle zur Gattung der kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der 2ten Abtheilung des Vereinstarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen, in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dgl. m.	32	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
6	Leder und daraus gefertigte Waaren:			
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, imgleichen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament . . .	2	12	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler und dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian, auch gefärbtes Leder	4	12	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	c) Lackirtes Leder	1	—	
	d) Handschuhe von Leder	8	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
7	Porzellan, und zwar farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . .	6	16	22 in Kisten. 13 in Körben.
8	Reis	—	20	13 in Fässern. 4 in Ballen.
9	Seidenwaaren, und zwar: a) seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold-			

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Netto. Thlr.	Sgr.	Tarasätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Brutto. Pfd.
	und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (Bourre de soie) oder Seide mit Floretseide	96	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	b) alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind	41	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
10	Taback und Tabacksfabrikate:			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel. (In der Fabrikation befindliche und unvollendete Tabacke, nach Maßgabe der darin enthaltenen Tabacksblätter und Stengel) . . .	4	8	12 in Fässern u. Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten Blättern oder geschnitten, Cigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl (ohne Unterschied, ob die Fabrikation in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete oder im Vereins-Auslande Statt gefunden hat)	4	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahme 1. Rauchtaback, wenn das Pfund erweislich im Detailhandel nicht höher als zu 4 gGr. verkauft wird .	1	—	desgleichen.
	Ausnahme 2. Desgleichen, wovon das Pfund im Detailhandel zwar höher als zu 4 gGr., jedoch erweislich nicht höher als zu 8 gGr. verkauft wird	2	—	desgleichen.
	Anmerkung. Soweit die Tabacksfabrikate erweislich in Fabriken des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereines gefertigt worden und aus Blättern herrühren, welche in dem Gebiete dieses Steuervereines oder in dem Gebiete des Zollvereines von Preußen, Baiern ꝛc. gewonnen worden sind, bleibt die Steuer außer Ansatz.			
11	Wein und Most	4	12	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Übersässern.
	Anmerkung. Wird nachgewiesen, daß der Wein in Flaschen bezogen und für denselben der höhere Steuersatz von 4 Rthlr. 4 gGr. pro 100 Pfund entrichtet worden, dann zahlt derselbe nur	3	8	

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Netto. Rthlr.	Sgr.	Tarasätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Brutto. Pfd.
12	**Wollenwaaren:**			
	a) wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle, endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	16	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	b) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	6	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
13	**Zucker:**			
	Zucker im freien Verkehr:			
	a) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	3	4	14 in Fässern mit Dauben von eichenem und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	2	14	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (canasser-, cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	Anmerkung. Bei dem Rohzucker muß die Versteuerung nach dem Satze von 3 Rthlr. 3 gGr. pro 100 Pfund besonders nachgewiesen werden.			

Digitized by Google

Digitized by Google

Google

Digitized by Google